Dec. 1032

Krünitz

214

Dr. Johann Georg Krünitz's
ökonomisch-technologische
Encyklopädie,
oder
allgemeines System
der
Staats-, Stadt-, Haus- und Landwirthschaft,
und der Kunstgeschichte,
in alphabetischer Ordnung.

Früher fortgesetzt
von
Friedrich Jakob und Heinrich Gustav Floerke,
und jetzt von
Johann Wilhelm David Korth,
Doktor der Philosophie,
und C. O. Hoffmann.

Zweihundert und vierzehnter Theil,
welcher die Artikel **Vernunft** bis **Verpflegen** enthält.

Mit Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Privilegien.

Berlin, 1853.
In der Pauli'schen Buchhandlung (Ernst Litfaß).
(Subskriptionspreis 3 Thlr Ladenpreis 4½ Thlr.)

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B. V.

Vernunft (die), von dem Zeitworte vernehmen. 1. Im eigentlichen Verstande, nach Adelung, die Handlung, da man etwas vernimmt, es mit Bewußtseyn, Unterscheidung und Anwendung empfindet, und das Vermögen der Seele, auf diese Art zu empfinden. In diesem weiteren Verstande, in welchem das Wort noch hin und wieder im gemeinen Leben vorkommt, da man denn auch den Thieren Vernunft zuzuschreiben pflegt, ist es in der bestimmten Büchersprache veraltet, wo man es nur noch — 2. in engerem Verstande gebraucht, und solches auf doppelte Art (1) Subjektive, die freie, von dem Körper nicht abhängige Vorstellungskraft der Seele, zum Unterschiede von der sinnlichen Erkenntnißkraft, oder, nach Anderen: das Vermögen, den Zusammenhang mehrerer Dinge einzusehen, zu urtheilen und zu schließen, welches jedoch nur ein höherer Grad, oder eine nähere Anwendung der Vernunft ist. Die Vernunft ist das innere Unterscheidungsmerkmal des Menschen von den Thieren, so wie es die Sprache von außen

ist. Verstand ist das Vermögen zu deutlichen Vorstellungen oder allgemeiner Erkenntniß, von welchem die Vernunft nur ein höherer Grad ist, obgleich Beide im gemeinen Leben oft mit einander verwechselt werden. Die gesunde Vernunft, das Vermögen, richtig zu schließen. Vernunft beweisen, an den Tag legen, Einsicht in den Zusammenhang der Dinge haben. Der Vernunft gemäß, was mit erkannten Wahrheiten übereinstimmt; der Vernunft zuwider, was damit streitet; über die Vernunft, was aus den Wahrheiten der natürlichen Erkenntniß nicht begriffen, noch erwiesen werden kann. Seine Vernunft gebrauchen, anwenden. Der Charakter der ehelichen Freundschaft ist von der Natur so weise und sorgfältig bezeichnet, daß ihn die Vernunft leicht wahrnehmen und ausbilden kann. Der Vernunft folgen. — (2) Objektive, der ganze Zusammenhang der natürlich bekannten Wahrheiten, in welchem Verstande es jedoch seltener vorkommt, und dann auch unter andern der Offenbarung entgegengesetzt wird. Die Unvernunft ist nicht bloß ein Gegensatz der Vernunft, sondern sie bezeichnet den unterlassenen pflichtmäßigen Gebrauch, oder die in hohem Grade irrige Anwendung der Vernunft.

Die Vernunft, Ratio, Fr. la Raison, Engl. the Reasen, ist die Kraft oder das Vermögen der Seele, alle Dinge oder Gegenstände in ihrem Wesen deutlich zu erkennen; sie ist in uns der Ursprung der Gedanken, wodurch wir verschiedene Ideen oder Begriffe gegen einander halten, und aus solcher Vergleichung gewisse Schlüsse ziehen. Sie ist, nach Kant, die Kritik unseres Erkenntnißvermögens, um von den in ihr gegründeten Ideen keinen Gebrauch zu machen, der alle Erfahrungen übersteigt; aber deshalb auch zu nichts führt, welche Kritik nicht so nöthig wäre, wenn die Vernunft am Leitfaden der Erfahrung fort-

ginge. Sie ist ferner das natürliche Licht des Verstandes, welches dem Menschen beiwohnt, um das Gute von dem Bösen zu unterscheiden, und ihn zu dem wahren Guten zu leiten. Hierin besteht auch der Vorzug des Menschen vor den Thieren, denen es an einem solchen Vermögen mangelt, die zwar eine Empfindung der auf sie einwirkenden Gegenstände durch die äußeren Sinne haben, aber nicht in die Eigenschaften derselben eindringen, noch sie weiter erkennen, oder sie sich vorstellen können, wie der Mensch, der alle äußeren Wirkungen auf ihn in sich aufnimmt, sie sich vergegenwärtiget, und wo die Seele sich ihres Handelns selbst bewußt ist. Daher werden auch die Handlungen eines Menschen für unvernünftig und thierisch oder viehisch gehalten, sobald er mit den Dingen umgeht, nicht wie es ihre Natur erfordert, sondern wie es ihn gelüstet. Wie nöthig ist es daher nicht, die Kultur der Vernunft schon früh bei jungen Leuten auf Schulen und in der häuslichen Erziehung zu leiten; denn je reifer der Zögling wird, um so mehr entwickelt sich auch in ihm die Vernunft; er setzt immer mehrere Urtheile, nach Niemeyer, zusammen, zieht aus ihnen Schlüsse, bildet sich allgemeine Grundsätze, und fängt an, über Alles, was ihn umgiebt, zu raisonniren, und es mit gewissen Regeln zu vergleichen, die er sich abgezogen hat. Alles, was bisher die Erfahrung zur Beförderung der Ausbildung seines Erkenntnißvermögens gethan hat, hat zugleich mitgewirkt, daß er theils früher vernünftig wird, theils seine Vernunft auch recht zu brauchen lernt. Sie verlangt nicht, daß diese Zeit zu früh eintrete; denn dies würde unnatürlich seyn; sie will nicht durch ihre Beschleunigung andere Seelenkräfte, z. B. die Phantasie, unterdrücken; denn es ist doch nur letzter Zweck aller ihrer Bemühungen, daß ein wirklich vernünftiger, denkender und handelnder Mensch aus ihrem

Zöglinge hervorgehe, und daß man den vernünftigen Mann auch schon im Jüngling mit Sicherheit ahnden könne. Dazu trägt besonders der Umgang mit jungen Leuten Vieles bei, worin man sie mehr zu sich heraufzieht, statt sie beständig an ihre Jugend und die Unreife ihrer Vernunft zu erinnern; denn dieses ist nur bei dem vernünftelnden Jüngling, bei dem seichten Raisonneur oder Schwätzer, der sich die altkluge Miene des Philosophen giebt, am rechten Orte; außerdem aber das sicherste Mittel, junge Leute recht lange in der Unmündigkeit des Verstandes zu erhalten. Es ist daher nöthig, durch mehr wissenschaftliche Behandlung der Gegenstände im Unterrichte, und durch die immer mehrere Gewöhnung an allgemeine Urtheile und Schlüsse ihre Vernunft zu bilden. Man muß oft in ihrer Gegenwart, und recht absichtlich, ohne daß sie gerade die Absicht merken, allgemeine Grundsätze aufstellen, und davon einzelne Fälle beurtheilen, aus der Combination mehrerer Wahrnehmungen sie selbst Schlüsse ziehen lassen, was wohl dieses oder jenes für einen Ausgang nehmen werde, um dadurch zugleich ihr Vorhersehungsvermögen zu üben, oder auch hinterdrein sie aufzufordern, anzugeben, warum eine Sache gerade diesen Ausgang genommen habe, so wird dieses eben sowohl auf ihre theoretischen, als ihre praktischen Urtheile das Gepräge der Vernunftmäßigkeit drücken. Daß durch diesen Rath: „Zöglinge eines reiferen Alters — Söhne und Töchter — mehr als Erwachsene, als noch immer fort wie Kinder zu behandeln" — daß das zu frühe Raisonniren mit Kindern nicht begünstiget werden solle, ist wohl aus dem Gesagten klar; denn nichts ist unerträglicher, als altkluge Knaben oder Mädchen, die nur der Unverstand oder die Blindheit der Eltern bewundern kann, und sie dadurch immer vorlauter und unnatürlicher macht. Aber in den Jahren, wo sich Alles der

Reife nähert, schadet zu wenige Achtung der emporstrebenden Vernunft eben so sehr; denn Kinder bleiben dadurch viel länger Kinder, als nöthig wäre, weil man es ihnen immer vorsagt; manche bleiben es fast Zeitlebens, wenn sie nie aus der Vormundschaft der Eltern gekommen sind; sie sind wirklich unverständig und unbeholfen. Eben daraus erklärt es sich auch, daß in der Regel Töchter früher vernünftig werden, als Söhne, besonders als Söhne, die auf Schulen erzogen und da gewöhnlich viel länger schülerhaft behandelt werden, indem ihnen nichts zugetrauet wird. Es gilt auch hier, was Locke schon den Vätern sagt: „Daß manche junge Leute weit länger sich unter den Schulknaben herumtreiben, und den Kopf voller Schulknabenanschläge haben, als geschehen würde, wenn nicht die Lehrer in ihrem ganzen Betragen sie als Knaben behandelten und von sich entfernt hielten." — Kommen wir nun wieder auf das Weitere der Vernunft zurück. Gemeiniglich setzt man den Verstand oben an, und läßt aus ihm die Vernunft entspringen; denn man nennt das Vermögen allgemeiner auf Reflection beruhender Vorstellungen Verstand in weiterer Bedeutung. Da nun dem Allgemeinen das Besondere gegenüber steht, so lassen sich drei Functionen des Verstandes unterscheiden; entweder bringt er aus dem Besonderen das Allgemeine hervor, dann heißt er Verstand in engerer Bedeutung, oder er leitet das Besondere aus dem Allgemeinen her, dann heißt er Vernunft, oder er bringt Besonderes und Allgemeines in Verbindung, indem er beides als zu einander gehörig oder übereinstimmend erkennt, dann heißt er Urtheilskraft. Die Urtheilskraft ist nun wiederum entweder subsumirend, dann ist ihr das Allgemeine gegeben, womit sie das Besondere in Verbindung bringt, oder reflectirend, wo sie dann zum Behufe einer Subsumtion aus dem Besonderen

ein Allgemeines abzuleiten sucht. Unter Vorstellung überhaupt wird das Gemeinsame des Vorstellungsvermögens, mithin jede Veränderung des geistigen Wesens verstanden, von welcher ein Bewußtseyn möglich ist. Begriffe, Urtheile und Schlüsse sind daher Vorstellungen, welche durch jene drei verschiedenen Functionen des Vorstellungsvermögens hervorgebracht worden. Die Vorstellungen heißen Begriffe, in wie fern der Verstand das in der Anschauung des äußeren Sinnes wahrgenommene Mannigfaltige zur Einheit im Bewußtseyn verknüpft; sie heißen Ideen, in wie fern ihr Stoff in einer Anschauung des inneren Sinnes enthalten ist. Die Urtheilskraft vergleicht hingegen zwei oder mehrere Begriffe miteinander, und stellt ihr gegenseitiges Verhältniß auf. Das Produkt, das aus der Thätigkeit der Urtheilskraft hervorgeht, heißt das Urtheil, der Satz, das Thema. Die Vernunft bildet endlich Schlüsse, das heißt, sie bringt das Besondere in den einzelnen Urtheilen unter eine allgemeine Regel, um sich von der formellen Wahrheit und Gewißheit in dem Verhältnisse der verbundenen einzelnen Urtheile zu überzeugen. In einem Schlusse werden daher mehrere Urtheile als Grund und Folge verbunden gedacht. Man gebraucht den Ausdruck Schluß in doppelter Bedeutung: subjectiv und objectiv. Im ersten Falle versteht man darunter die Operation des Verstandes, Urtheile als Grund und Folge zusammen zu verbinden, so daß das Eine aus dem Andern abgeleitet wird, in so fern diese Ableitung zur Erkenntniß der Wahrheit oder Falschheit des abgeleiteten Urtheils dient. Durch diese hinzugefügte Bedingung unterscheidet sich Schließen von Folgern; im anderen Falle versteht man darunter die auf diese Weise verbundenen Urtheile selbst. Wird ein Urtheil unmittelbar aus dem anderen abgeleitet, so daß nur zwei Urtheile verbunden sind, so heißt der

Schluß ein unmittelbarer oder ein Verstandesschluß. Gehen mehrere Urtheile voraus, um aus ihnen ein neues Urtheil abzuleiten, so heißt der Schluß ein mittelbarer. Wird bei dem mittelbaren Schlusse aus einer allgemeinen Regel vermittelst anderer Urtheile ein Urtheil abgeleitet, welches unter ihnen steht, und also in Beziehung auf dasselbe besonders genannt werden kann, so heißt er ein Vernunftschluß; steigt man dagegen bei einem mittelbaren Schlusse von dem Besonderen zum Allgemeinen auf, so nennt man ihn einen Schluß der Urtheilskraft. Die Schlüsse der Urtheilskraft zerfallen in die der Induction und in die der Analogie. Man schließt der Induction nach, wenn man das, was mehreren Dingen einer Gattung zukommt, auf die ganze Gattung ausdehnt; der Analogie nach, wenn man aus der Uebereinstimmung zweier Gegenstände in mehreren Merkmalen die Uebereinstimmung der übrigen Merkmale ableitet. Die Verstandesschlüsse entspringen dadurch, daß man das Urtheil, welches als Grund betrachtet wird, auflöset, und den allgemeinen Gesetzen des Denkens gemäß, den Schlußsatz ableitet. Die Vernunftschlüsse erfordern eine Unterordnung anderer Urtheile unter die allgemeine Regel, vermittelst welcher nun der Schlußsatz abgeleitet wird. Diese Unterordnung beruht auf Uebereinstimmung, und wird durch die Urtheilskraft erkannt. Die Schlüsse der Urtheilskraft setzen Reflection voraus, um entweder eine allgemeine Regel, wie bei denen der Induction, oder einen Gattungsbegriff, wie bei denen der Analogie, hervorzubringen. — Da die reine Wahrheit ein Ideal ist (denn in ihrem vollen Besitze kann sich der Mensch nie wähnen), so soll der Mensch nur streben, sich derselben immer mehr und mehr zu nähern, wozu der Weg von der Vernunft durch drei Regeln (Maximen) vorgezeichnet wird, die insge-

sammt das Denkvermögen angehen, und da dieses in Verstand, Urtheilskraft und Vernunft zerfällt, so sind diese Regeln auch davon abgezogen. Die Maxime für den Verstand heißt: denke selbst; sie spornt den Verstand an, so viel, als möglich, selbst zu untersuchen und zu prüfen, und warnt vor der blinden Befolgung von Autoritäten. Die Maxime stellt uns nun ein Ziel auf, dem sich zu nähern man stets bemühet seyn soll; indem es dem Menschen wegen der Eingeschränktheit seiner Zeit und Kraft unmöglich ist, Alles selbst zu untersuchen, und er sich nur zu oft auf die Untersuchungen von Anderen verlassen muß, so ist es nöthig, daß wir bei dem, was wir selbst untersuchen wollen, das Wichtigere dem Unwichtigeren vorziehen. Die Wichtigkeit hängt von unseren Zwecken ab, und diese Zwecke sind entweder Zwecke den Menschheit, oder Privatzwecke. Alles, was mit den Ersteren in genauer Verbindung steht, muß der Mensch seiner eigenen Prüfung unterwerfen; dahin gehören die sittlichen Vorschriften und die religiösen Ueberzeugungen; bei den Privatzwecken hängt die Vollkommenheit der Einsicht von dem eigenen Denken ab. Da, wo der Mensch genöthiget ist, sich auf die Autorität Anderer zu verlassen, muß er wenigstens den Werth der Autorität vorher untersuchen, und sie nicht blindlings ergreifen. — Die Maxime für die Urtheilskraft heißt: Betrachte den Gegenstand aus mehreren Gesichtspunkten. Man nennt diese Regel die Maxime der erweiterten Denkart, und stellt ihr die bornirte Ansicht der Dinge gegenüber. — Die Maxime für die Vernunft heißt: Sey consequent, oder denke einstimmig mit Dir selbst. Sie gründet sich auf die Vernunft, als das Prinzip der Einheit und Zusammenstellung aller unserer Erkenntnisse. Da nun Alles, was ausgemachten Wahrheiten widerspricht, falsch seyn muß, und man von der Falschheit

der Folgen auf die Falschheit der Gründe schließen kann, so gewahrt man, daß durch die Consequenz im Denken mehrere Irrthümer aufgedeckt werden können. — Da unsere Erkenntnisse in historische und rationale zerfallen, so findet bei jenen bloß ein Verstehen, und bei diesen auch ein Begreifen (Erkennen aus Gründen) Statt. Die Forderungen der Vernunft sind daher bei beiden verschieden; ihre Befriedigung gewährt Lust, ihre Nichtbefriedigung Unlust. So macht uns das oft Unbegreifliche bei Taschenspielerkünsten Unlust, und vorzüglich darum, weil wir wissen, es ist begreiflich. Diese Lust oder Unlust setzt aber das Gefühl des Bedürfnisses voraus. Die Mannigfaltigkeit der empirischen Anschauungen, verbunden mit der Eingeschränktheit unseres Verstandes, zwingen uns, durch Vergleichung von Anschauungen zu Begriffen, von diesen zu höheren Begriffen ꝛc. aufzusteigen (zu klassificiren), welches durch den Scharfsinn geschieht, und so entstehen Arten, Gattungen, Geschlechter; es wird also durch Auffindung der Uebereinstimmung verschiedener Vorstellungen ein Bedürfniß befriediget, woraus Lust entspringt. Da aber durch diese allgemeinen Vorstellungen die Erkenntniß der einzelnen Gegenstände an Bestimmtheit verliert, so streben wir wiederum, an den Gegenständen, welche unter einem Begriffe stehen, Verschiedenheiten aufzufinden, um specificiren zu können, und dieses ist das Streben des Unterscheidungsvermögens; wird nun dieses Streben gefühlt und befriediget, so entsteht Lust. Endlich erzeugt die Vernunft das Bedürfniß, die mannigfaltigen Formen zu einem Ganzen zu verbinden, so daß der Unterschied zweier zunächstliegender Formen als der kleinstmöglichste zu betrachten sey (Continuität in der Reihe der Formen), woraus das Vergnügen entspringt, welches wir empfinden, wenn wir zwischen zwei verwandten Vorstellungen noch eine da-

zwischen liegende auffinden, die von jeder der beiden ersten weniger verschieden ist, als sie selbst untereinander sind. Die Vernunft strebt die rhapsodistischen und fragmentarischen Erkenntnisse systematisch nach der Idee eines Ganzen zu verbinden, und sie zu einer Wissenschaft zu erheben; daher macht uns wissenschaftliche Erkenntniß und die lichtvolle Uebersicht eines Systems, etwa in einer Tabelle oder in einer gedrängten Darstellung, Vergnügen. Die Vernunft, als das Vermögen zu begreifen (aus Gründen zu erklären), hat das Bedürfniß, das ihr gegebene Mannigfaltige als Erkenntniß unter höhere Prinzipien zu bringen, und wo möglich Alles aus einem Prinzipe abzuleiten; wenn uns daher das Bemühen, ein höheres Prinzip aufzufinden, gelungen ist oder gelungen zu seyn scheint, so entspringt daraus ein Gefühl von Lust. Die Vernunft dient unter andern auch dazu, sich einen Zweck zu denken, welcher der Urtheilskraft ein ganz eigenes Prinzip der Reflection giebt, nämlich das der Zweckmäßigkeit, welche in die äußere (Brauchbarkeit) und innere (Vollkommenheit) zerfällt. Wenn wir nun einen Gegenstand in Rücksicht auf äußere oder innere Zweckmäßigkeit betrachten, und derselbe die deshalb an ihn gemachten Forderungen erfüllt, so ist die Vorstellung desselben mit Lust verbunden, da hingegen Zwecklosigkeit oder gar Zweckwidrigkeit Unlust macht. Endlich ist die Vernunft auch die Quelle eigenthümlicher Vorstellungen, welche das Merkmal der Unendlichkeit an sich tragen, und den Namen der Ideen führen; durch diese wird das eigenthümliche innere intellectuelle Leben des Menschen aufgeregt; er wird auf eine Unendlichkeit hingewiesen, die wirkliche Welt der Erscheinungen wird ihm zu enge, er erhebt sich über ihre Grenzen, und sehnt sich nach dem Unendlichen, Idealen, der Wissenschaft, Kunst, Freiheit, Freundschaft und Liebe. — Man theilt ferner die

Vernunft in die theoretische und in die praktische; jene bezieht sich auf's Erkennen, diese auf's Handeln (Wirken); in beiden Fällen gehen die ihr eigenthümlichen Vorstellungen (Ideen) über die Erfahrung hinaus. Die theoretische und die praktische Vernunft sind ein und dasselbe Vermögen der Ideen (nach Kiesewetter, dem ich hier in der Erklärung der Wirkungen der Vernunft folge, da sein Auffassen dieses Gegenstandes zwischen den neuesten Ansichten hierin und den älteren in der Mitte steht), nur daß dieses Vermögen als theoretische Vernunft in Beziehung auf Erkenntniß (der Gegenstände), als praktische Vernunft dagegen auf Bestimmung der Willkühr (des Subjekts) betrachtet wird. Beide stehen daher in einem innigen Vereine, und müssen harmonisch einklingen. Das Gebiet für die Gesetzgebung der praktischen Vernunft ist das Reich des Uebersinnlichen, das Reich der freien Wesen; sie bestimmt den Willen, der eine Eigenschaft der Dinge an sich ist. Diese Willensbestimmung muß aber in Handlung übergehen, und dadurch erscheint sie in der Sinnenwelt, wodurch nun die theoretische Vernunft ein Recht der Anfrage erhält. Bei einem jeden Sittengesetze kann man drei Fragen aufwerfen: 1) Wie ist das Sittengesetz, als Gesetz, möglich? — 2) Unter welchen Bedingungen kann das Gesetz erfüllt werden? — 3) Was ist der letzte Zweck des Gesetzes? oder, welches dasselbe ist: Wenn das Gesetz erfüllt wird, was wird sich daraus ergeben? Man unterscheidet nun bei jeder sittlichen Gesetzgebung dreierlei: das Gesetz selbst, das Subjekt, welches verpflichtet wird, und das Objekt, wozu es verpflichtet wird. Die praktische Vernunft hat zu ihrer Gesetzgebung die Beantwortung dieser Frage nicht nöthig; denn sie gebietet unbedingt; allein aus diesem unbedingten Machtworte der praktischen Vernunft kann die theoretische nach An-

leitung der drei aufgestellten Fragen Folgerungen ableiten.

Ehe wir nun die Folgerungen hier näher betrachten, wollen wir die Vernunft in Beziehung auf das Sittengesetz erörtern. Der Mensch ist erstlich ein sinnliches Wesen, eine Eigenschaft, die er mit den Thieren gemein hat, und daher hat er auch, wie diese, Neigungen, Triebe und Begierden, die von seinen Bedürfnissen herrühren. Die Befriedigungen dieser Bedürfnisse erzeugen in ihm ein Gefühl der Lust, so wie die Nichtbefriedigung derselben ein Gefühl der Unlust. Hieraus ergiebt sich nun, daß sowohl im Menschen, als im Thiere, das Streben nach Befriedigung der Bedürfnisse sich finden muß; denn wenn ich esse, weil mich hungert, und trinke, weil mich durstet, so handle ich hier als ein sinnliches, thierisches Wesen. Der Mensch ist aber zweitens ein vernünftiges Wesen, wodurch er sich über das Thier erhebt. Die Vernunft ist es nun, welche Vorschriften zur Bestimmung seiner Willkühr ertheilen kann; denn sie kann die Befolgung des sinnlichen Triebes erlauben und verbieten. Ich möchte z. B. gern zu einem neuen Kleide das Geld, was ich in meiner Tasche habe, verwenden, allein ich habe damit einen Gläubiger befriedigen wollen, und daher untersagt mir die Vernunft die Befriedigung dieses Triebes. Der Mensch hat daher einen doppelten Bestimmungsgrund der Willkühr, einen sinnlichen, und einen vernünftigen; als freies Wesen kann er zwischen beiden wählen. Wenn die Vernunft ohne alle sinnlichen Antriebe die Willkühr bestimmt, so heißt sie reine praktische Vernunft, reiner Wille, und die Willkühr, die sie bestimmt, ist frei, das heißt, unabhängig von sinnlichen Antrieben. Alle Gebote oder Vorschriften für freie Willkühr sind Urtheile; denn sie sagen uns, ob eine Handlung geschehen soll, oder nicht. Ein solches Ur-

theil ist immer das Produkt des thätigen Vorstellungsvermögens des Verstandes oder der Vernunft in weiterer Bedeutung. Alle Vorschriften für die freien Handlungen des Menschen sind daher nur möglich, in so fern der Mensch denkt, das heißt, ein vernünftiges Wesen ist. Wenn wir nun gleich überzeugt sind, daß alle Vorschriften für die freien Handlungen der Menschen, als solche, ihrer Form nach, Produkte der Vernunft sind, so kann man doch fragen; worauf gründet die Vernunft ihre Einsicht von dem, was wir sollen? welches ist der Grund, weshalb sie etwas gebietet und verbietet? Das, was die Vernunft zu thun gebietet, wird sittlichgut genannt, das, was sie dagegen zu thun verbietet, sittlichböse. Sittlichgut würde also seyn, seinen irrenden Mitbruder eines Bessern zu belehren, und sittlichböse, eine Lüge zu sagen. Die Sittlichkeit ist demnach das Verhältniß unserer Handlungen zu den Geboten der Vernunft. Tugend ist das fortgesetzte Streben, die Gebote der Vernunft zu erfüllen, und Pflicht ist das Verhältniß der Willkühr zum Gebote der Vernunft, in so fern dadurch vorgestellt wird, daß die Willkühr, welche auch davon abweichen könnte, dem Gebote nothwendig Folge leisten soll. So sage ich z. B., es ist Pflicht, meinen Gläubiger zu bezahlen; es könnten sich freilich in mir Triebfedern finden, meine Willkühr dahin zu bestimmen, meinen Gläubiger nicht zu bezahlen; allein das Gebot der Vernunft befiehlt mir unnachläßlich, den Gläubiger zu bezahlen. Was sittlichgut, was Tugend, was Pflicht ist, wird also durch die Gebote der Vernunft für die freien Handlungen der Menschen bestimmt. Fragt man nun, welches ist das allgemeine Kennzeichen des Sittlichguten, der Tugend, der Pflicht? so würde dies eben so viel heißen, als welches ist der oberste Grundsatz, nach welchem die Vernunft ihre Gebote für die freien Handlungen einrichtet? also,

welches ist das oberste Prinzip der Sittlichkeit? Da nun die Begriffe des Sittlichguten, der Tugend und der Pflicht aus den Geboten der Vernunft entspringen, so werden auch die Merkmale, die zu diesen Begriffen wesentlich gehören, nothwendig dem ächten, obersten Grundsatze der Sittlichkeit zukommen müssen, und eine als oberster Grundsatz der Sittlichkeit aufgestellte praktische Vorschrift wird nicht ächt und richtig seyn, wenn ihr die gefundenen Merkmale nicht zukommen. Hier läßt sich nun zeigen, daß in den Begriffen des Sittlichguten, der Tugend und der Pflicht das Merkmal der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit sich findet, und daß diese genannten Begriffe selbst zerstört werden, wenn man die Merkmale der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit daraus wegläßt. Bei dem, was sittlichgut ist, rechnen wir auf die Einstimmung Aller, welches auch schon daraus erhellt, daß wir uns nicht scheuen, unsere Beweggründe bei guten Handlungen an den Tag zu legen, indem wir auch mit Sicherheit erwarten, Jedermann werde mit uns darin übereinkommen, daß unsere Handlung gut sey. Es ist mit der Tugend, wie mit der Wahrheit; denn eine Wahrheit, die nicht auf allgemeine Einstimmung Anspruch machen kann, ist keine Wahrheit; eben so ist auch eine Tugend, bei der wir voraussetzen müssen, es werde nicht jeder vernünftige Mensch mit uns darin übereinstimmen, daß sie Tugend sey, keine Tugend. Man muß also die Begriffe von sittlichgut, Tugend, Recht und Pflicht für Chimäre erklären, oder annehmen, daß ihnen der Charakter der Allgemeinheit zukomme. Dieses ist der Hauptsatz, aus dem sich die Darstellung des obersten Prinzips der Sittlichkeit herleiten läßt; er beruht auf dem Bewußtseyn des Sittlichguten. Das Bewußtseyn des Sittlichguten, oder die Gesetzgebung der Vernunft, welches einerlei ist, die sich durch das Du sollst ankündiget,

ist nicht weiter abzuleiten möglich, eben so wenig, als wollte Jemand von dem Selbstbewußtseyn Ich, als mein Ich, noch eine Erklärung fordern; denn wer kein Bewußtseyn vom Sittlichguten in sich trägt, und sich selbst nicht bewußt ist, mit dem kann man über Gegenstände der Sittlichkeit, so wie über spekulative Wahrheiten, nicht streiten. Bei allen unseren, selbst gründlichen, Untersuchungen giebt es einen Satz, von dem wir ausgehen, und der allgemein anerkannt ist. Dieser Grundsatz ist im Felde des Erkennens das Selbstbewußtseyn Ich, das Bewußtseyn der Vorstellung und des vorgestellten Gegenstandes; im Felde der Sittlichkeit ist es das Bewußtseyn der Vorstellung: Du sollst, der auf sie beruhenden Vorstellung des Sittlichguten, und der mit ihr verwandten Vorstellungen. Beide, das Selbstbewußtseyn und das Bewußtseyn: Ich soll, sind uns als Thatsachen gegeben, von wo unsere Untersuchungen anheben. Das Sittlichgute muß allgemein und nothwendig seyn, und daher muß das oberste sittliche Prinzip, nach welchem das Sittlichgute bestimmt wird, auch diese Kennzeichen der Allgemeingültigkeit und Nothwendigkeit an sich tragen. Dieser Satz ist nun der Prüfstein, durch welchen wir alle möglichen obersten, sittlichen Grundsätze prüfen, um das Wahre aus ihnen zu erforschen. — Der Mensch handelt als vernünftiges Wesen nach Regeln. Diese Regeln, welche die Willkühr bestimmen, unterscheidet man von denen, die zum Behufe der Erkenntniß dienen, und nennt sie praktische Regeln, und die letzteren theoretische Regeln. Wird die praktische Regel bloß als Willensbestimmung für das Subjekt als gültig betrachtet, das sie sich giebt, so nennt man sie eine Maxime; dagegen nennt man eine praktische Regel, die sich als Willensbestimmung für Jedermann ankündiget, die Gehorsam von allen vernünftigen Wesen fordert, ein praktisches Gesetz.

So ist z. B. ein praktisches Gesetz: man soll keinen falschen Eid schwören, weil diese Regel für Jedermann gilt, nicht bloß für eine einzelne Person. Da nun der Mensch Freiheit der Willkühr hat, so kann er ein solches Gesetz zu seiner Maxime machen, oder auch das Gegentheil thun. Hat nun Jemand sich die Maxime zu eigen gemacht, keinen falschen Eid zu schwören, so ist seine Maxime zu gleicher Zeit zum Gesetze tauglich; hat er aber die Maxime: man kann einen falschen Eid schwören, wenn es der Vortheil fordert, so ist seine Maxime nicht zum Gesetze tauglich. Gäbe es nun bloß Maximen und keine praktischen Gesetze, so würde es auch keine Sittlichkeit geben können; denn zur Sittlichkeit gehört Allgemeingültigkeit, welche sich aber nicht bei einer Handlung findet, die aus einer bloßen Maxime fließt, weil sie nur subjektive Gültigkeit (Gültigkeit für das Subjekt, welches sie sich macht) hat. Handlungen sind daher nur sittlich, wenn sie aus Maximen fließen, die zu einem allgemeinen praktischen Gesetze taugen. Da nun der Mensch, als freies Wesen, nicht solche Maximen, die zu einem allgemeinen Gesetze taugen, zu wählen nöthig hat, so muß das oberste Gesetz für die Sittlichkeit ein Gebot seyn, welches lauten würde: Handle nach solchen Maximen, von denen Du kannst wollen, daß sie allgemeine Gesetze werden. Es macht sich z. B. Jemand die Maxime, wenn es sein Vortheil erfordert, einen falschen Eid zu schwören, und man will wissen, ob diese Maxime sittlich gut ist, so darf man nur untersuchen, ob diese Maxime allgemeines Gesetz seyn kann. Wollte man nun diese Maxime zum allgemeinen Gesetze erheben, so würde sie so lauten: Jedermann kann, wenn es sein Vortheil erfordert, einen falschen Eid leisten. Man gewahrt aber hier, daß, wenn dieses Gesetz wäre, so würde kein Richter einen Eid ablegen lassen können, weil er nie

wissen kann, ob der Vortheil des Schwörenden es nicht verlangt, einen falschen Eid zu schwören. Ja der Schwörende selbst setzt bei seiner angeführten Maxime voraus, daß nicht diese Maxime, sondern ihr Gegentheil allgemeines Gesetz ist, weil ihm sonst sein Eid nichts helfen würde; er erkennt also das Sittengesetz: keinen falschen Eid zu leisten, an, und macht bloß für sich eine Ausnahme. Kant hat in seiner Grundlegung zur Metaphysik der Sitten an mehreren Beispielen dieses oberste Prinzip der Sittlichkeit erläutert. Diese Beispiele mögen nun hier mit einigen Abänderungen einen Platz finden. Jemand, der durch eine Reihe von Uebeln, die bis zur Hoffnungslosigkeit angewachsen ist, einen Ueberdruß am Leben empfindet, ist noch so weit im Besitze seiner Vernunft, daß er sich selbst fragen kann: ob es nicht etwa der Pflicht gegen sich selbst zuwider sey, sich das Leben zu nehmen. Er versucht nun, ob die Maxime seiner Handlung wohl ein allgemeines Gesetz werden könne. Seine Maxime ist nun: ich mache es mir aus Selbstliebe zum Prinzip, wenn das Leben bei seiner längern Frist mehr Uebel drohet, als es Annehmlichkeit verspricht, es mir abzukürzen. Hier fragt es sich nun: ob dieses Prinzip der Selbstliebe ein allgemeines Gesetz werden kann? Es ergiebt sich nun aber bei näherer Untersuchung, daß hier ein Widerspruch Statt finden würde; denn der Trieb der Selbstliebe, der zur Erhaltung des Lebens bestimmt ist, würde zur Zerstörung desselben dienen. — Ein Anderer sieht sich durch Noth gedrungen Geld zu borgen. Er weiß wohl, daß er nicht wird bezahlen können, gewahrt aber auch, daß ihm nichts geliehen werden wird, wenn er nicht fest verspricht, es zu einer bestimmten Zeit zu bezahlen. Er hat Lust, ein solches Versprechen zu thun; doch mahnt ihn das Gewissen, und er fragt sich: ist es nicht unerlaubt und pflichtwidrig, sich auf solche Art

aus der Noth zu helfen? Wenn er es nun doch beschlösse, so würde seine Maxime der Handlung so lauten: Wenn ich mich in Geldnoth befinde, so will ich Geld borgen, und versprechen, es zu bezahlen, ob ich gleich weiß, es werde niemals geschehen. Um zu wissen, ob dies recht sey, so verwandelt er seine Maxime in ein allgemeines Gesetz. Da gewahrt er aber sogleich, daß diese Maxime als allgemeines Gesetz sich nothwendig widersprechen muß; denn die Allgemeinheit eines Gesetzes, daß jeder, nachdem er in Noth zu seyn glaubt, versprechen könne, was ihm einfällt, mit dem Vorsatze, es nicht zu halten, würde das Versprechen und den Zweck, den man damit haben mag, selbst unmöglich machen, indem Niemand glauben würde, daß ihm etwas versprochen sey, sondern über alle solche Aeußerungen, als eitles Vorgeben, lachen würde. — Ein Dritter denkt, dem es wohl geht, indem Andere mit großen Mühseligkeiten zu kämpfen haben, denen er wohl helfen könnte: was geht's mich an? mag doch ein Jeder so glücklich seyn, als es der Himmel will, oder er sich selbst machen kann; ich werde ihm nichts entziehen, ja nicht einmal beneiden; nur zu seinem Wohlbefinden oder seinem Beistande in der Noth habe ich nicht Lust etwas beizutragen. Nun könnte wohl, wenn eine solche Denkungsart allgemeines Gesetz wäre, das menschliche Geschlecht dabei bestehen, und wohl noch besser, als wenn Jedermann von Theilnehmung und Wohlwollen schwatzt, auch sich beeifert, gelegentlich dergleichen auszuüben, dagegen aber auch, wo er nur kann, betriegt, das Recht der Menschen verkauft, oder ihm sonst Abbruch thut. Wenn nun gleich nach jener Maxime ein allgemeines Gesetz wohl bestehen könnte (keinen Widerspruch in sich schließt), so ist es doch unmöglich, zu wollen, daß ein solches Prinzip als Gesetz allenthalben gelte; denn ein Wille, der dieses beschlösse, würde sich selbst widerstreiten, indem

sich doch der Fälle manche ereignen können, wo er der Liebe und Theilnehmung Anderer bedarf, und wo er durch ein solches aus seinem eigenen Willen entsprungenes Gesetz sich selbst alle Hoffnung des Beistandes, den er sich wünscht, rauben würde. — Wollte man nun noch untersuchen, ob das hier aufgestellte Prinzip der Sittlichkeit auch Allgemeinheit an sich trage, so würde diese Untersuchung ganz überflüssig seyn, da Jedermann, der dieses Prinzip versteht, auch seine Allgemeingültigkeit sogleich einsehen muß, mithin hat es auch Allgemeingültigkeit. Betrachtet man nun dieses oberste Sittengesetz näher, so finden wir ferner, daß es die Sittlichkeit eines Menschen nicht in seine Handlungen, sondern in die Maximen seines Willens setzt. Kann nun gleich eine Maxime nicht in Handlung übergehen, weil äußere Umstände (Krankheit, physisches Unvermögen ꝛc.) es hindern, so kann doch dies der Sittlichkeit des Menschen ihren Werth nicht benehmen. — Das oberste Sittengesetz ist nun eben so in der Vernunft zu suchen, in so fern sie die Willkühr bestimmt, wie die Gesetze des Denkens in dem Verstande. Das oberste Sittengesetz ist also so alt, wie die Vernunft. So wie nun der Mensch lange den Gesetzen des Denkens gemäß dachte, ehe diese abgesondert in der Logik dargelegt wurden, so bestimmte auch lange die Vernunft, dem obersten Sittengesetze gemäß, das Sittlichgute und Sittlichböse, ohne daß der Mensch sich dieses obersten sittlichen Prinzips abgesondert bewußt war. So wie nun der Mensch sehr bald darauf fallen mußte, die Regeln, die der Verstand beim Denken befolgt, abgesondert aufzustellen, also ein System der Logik zu entwerfen, so strebte er auch als vernünftig wollendes Wesen, ein System der Moral zu erbauen. Es kam nun jetzt darauf an, den obersten Grundsatz der Sittlichkeit in Worten auszudrücken, und ihn aus den in der Vernunft gegründe-

ten sittlichen Begriffen, die in jedem Menschen sich finden, gehörig abzuleiten, und hier war Irren leicht möglich. Es fand sich nun hier, daß die Philosophen über das, was in einzelnen Fällen sittlichgut oder böse sey, größtentheils einig waren, wenn es aber darauf ankam, den obersten Grundsatz der Sittlichkeit anzugeben, so waren sie untereinander uneins; ja wenn sie diesem ihren angenommenen Grundsatze der Sittlichkeit gemäß die Handlungen der Menschen beurtheilten, so war ihr Urtheil oft dem Urtheile des gemeinen Menschenverstandes entgegengesetzt. Kant hat daher kein neues Sittengesetz gegeben, er hat nur das mit der Vernunft gleich alte Sittengesetz entwickelt und in einer Formel dargestellt. Die Sittlichkeit bleibt dieselbe, und muß unverändert dieselbe bleiben; wir sind jetzt nur in den Stand gesetzt, bei unseren Handlungen gewisser zu seyn, daß sie dem obersten Gesetze unserer Vernunft gemäß sind, weil wir dieses Gesetz abgesondert kennen. — Es giebt nun ein formales und ein materiales Moralprinzip; vergleicht man nun diese Prinzipien mit einander, so stößt man auf folgende Unterschiede: Bei dem formalen Prinzip der Sittlichkeit ist der Grund der Befolgung einer praktischen Regel derselben in der Tauglichkeit zu einem allgemeinen Gesetze gegründet; es soll die Maxime für alle vernünftige Wesen gültig seyn. Diese Form der Maxime wird durch die Vernunft erkannt, und der Grund der Verbindlichkeit, diese Maxime zu befolgen, liegt darin, daß wir vernünftige Wesen sind. Würde nun Jemand nach dem Grunde, der mich verpflichtet, das oberste Sittengesetz: „Handle so, daß die Maxime deines Willens zu einem allgemeinen Gesetze tauglich ist", zu befolgen, fragen, so würde die Antwort darauf seyn: „Ich muß dieses Gesetz befolgen, weil ich sonst aufhören würde, vernünftig zu seyn"; daher wird durch das formale Prinzip der

Sittlichkeit die Vernunft als Zweck unserer Handlung erklärt. Die Vernunft ist bei der sittlichen Gesetzgebung sich selbst Zweck, deshalb werden die Sittengesetze auch unbedingt gebieten, und sie gebieten vernünftigen Wesen, bei denen nothwendig vorausgesetzt werden muß, daß sie Vernunft besitzen. Die Gebote der Sittlichkeit sind alle unbedingt: du sollst nicht lügen, nicht tödten, nicht falsch schwören, heilig dein Versprechen halten ꝛc. Die Vernunft sagt nicht, wenn du dies oder das erlangen willst, sollst du nicht lügen, nicht falsch schwören ꝛc., sondern sie sagt unbedingt: Du sollst, das heißt, so lange du dich für ein vernünftiges Wesen erklärst, sollst du dieses thun, welche Zwecke du auch übrigens haben mögest. — Das materiale Prinzip der Sittlichkeit will die Maxime für sittlichgut erklären, um der Handlung willen, die aus ihr entspringt. Hier entsteht nun von Neuem die Frage: Warum will ich die Handlung? oder mit anderen Worten: welches ist mein Zweck bei dieser Handlung? Dieser Zweck, wie man ihn auch bestimmen mag, macht die Vorschriften der Sittlichkeit bedingt, die Vernunft kann dann nur unter Voraussetzung des materiellen Zweckes gebieten, und das ganze Gebot wird seine Kraft verlieren, aufhören verpflichtend zu seyn, sobald man den Zweck aufgiebt. Der reine Wille, oder die reine praktische Vernunft, deren Grundsatz das formale Moralprinzip ist, hat die Willkühr überhaupt zu seinem Gegenstande, unangesehen aller Objekte, die dadurch wirklich gemacht werden sollen; und auf diese Weise ist es auch nur möglich, daß sie allgemeingültige Vorschriften geben kann; denn wenn ein Objekt unsere Willkühr bestimmt, so geschieht solches nur dadurch, daß die Vorstellung seines Daseyns ein Gefühl der Lust in uns hervorbringt; ob dieses aber bei einem Gegenstande geschieht, zeigt uns nur die Erfahrung, die nie eine Allgemein-

heit geben kann; und dann ist dieses Gefühl von Lust auch bei verschiedenen Subjekten verschieden, oder kann es doch wenigstens seyn; beides Gründe, die es unmöglich machen, daß praktische Regeln, deren Bestimmung der Willkühr von dem begehrten Objekte herrührt, je allgemein seyn können, welches doch von einer moralischen Vorschrift gefordert wird: Das formale Prinzip bekümmert sich daher nicht um das Objekt der Willkühr, die Materie derselben, sondern bloß um die Form der Regel, nach welcher sie bestimmt wird, das heißt, ihr Zweck ist nicht material, sondern formal. — Bei einem materialen Prinzip der Sittlichkeit wird also der Vernunft der materiale Zweck gegeben, und sie schreibt bloß die Mittel vor, wie wir zu diesem Zwecke gelangen können. Zum Beispiel: wenn du reich werden willst, mußt du sparsam in deinen Ausgaben seyn. Hier gebietet die Vernunft nur unter Voraussetzung des Zwecks, daß man reich werden will, und ihr Gebot hat also für den keine Verbindlichkeit, der den Zweck, reich zu werden, nicht hat; diesen Zweck aber angenommen, so giebt die Vernunft ein Mittel an, ihn zu erreichen. — Hieraus entspringt nun der zweite große Unterschied zwischen dem formalen und materialen Prinzip der Sittlichkeit; bei dem Ersten ist die Vernunft sich selbst Zweck, unabhängig von allen anderen gegebenen Zwecken, bestimmt sie, was geschehen soll, sie giebt sich daher ihre eigenen Gesetze; sie ist frei im positiven Verstande. Das formale Moralprinzip erklärt also die Vernunft zur freien Gesetzgeberin; das materiale dagegen macht sie zur Sklavin anderer gegebener Zwecke, zu deren Erreichung sie nur bloß die Mittel an die Hand geben soll. Im ersten Falle ist sie freie Gesetzgeberin, im zweiten gedungene Rathgeberin. — Jedes materiale Prinzip unterscheidet sich von dem formalen darin, daß beim Erstern die Errei-

chung eines Zwecks, das heißt, die Wirklichmachung eines Objekts, den Grund zur Bestimmung des Willens abgiebt; dahingegen bei dem Letztern nicht die Erreichung irgend einer Absicht, sondern die Vernunftmäßigkeit der Maxime allein die Willkühr bestimmt. Jedes materiale Prinzip setzt nun voraus, daß man einen Gegenstand begehre; dieser wirklich begehrte Gegenstand muß nun in einem solchen Verhältnisse zu uns stehen, daß er auch begehrungswürdig für uns ist, das heißt, er muß ein Gefühl der Lust in uns hervorbringen. Begehre ich z. B. reich zu werden, so steht das Reichwerden mit mir in einem solchen Verhältnisse, daß das Daseyn desselben mir Vergnügen macht, in mir ein Gefühl der Lust hervorbringt; aber auch ein Gefühl der Unlust wird dadurch aufgehoben, wenn man z. B. ißt, um den Hunger zu stillen; denn Aufhebung oder Vermeidung eines Gefühls der Unlust ist auch ein Gefühl der Lust; mithin bestimmen alle materialen Prinzipien des Handelns durch das Gefühl von Lust und Unlust unsern Willen, und da wir das Gefühl von Lust und Unlust nur besitzen, in so fern wir sinnliche empfindende Wesen sind, so beruhen auch alle materiale Prinzipien des Handelns auf unserer Sinnlichkeit. Das Begehrungsvermögen, welches durch Lust und Unlust bestimmt wird, heißt das untere, das sinnliche, wird es dagegen durch Vernunft bestimmt, so wird es das obere genannt, woraus sich also ergiebt, daß alle materialen Prinzipien des Handelns nur bloß für sinnlichvernünftige Wesen gelten, dahingegen das formale Prinzip für alle vernünftigen Wesen gilt; allein deshalb kann auch kein materiales Prinzip der Sittlichkeit das richtige seyn, weil den daraus entspringenden Handlungen das allgemeine Kennzeichen des Sittlichguten fehlt, daß sie nämlich von allen vernünftigen Wesen als gut anerkannt worden. Wenn man ferner materiale Prin-

zipien zur Richtschnur unsers Handelns annimmt, so wird die Vernunft der Sinnlichkeit untergeordnet; sie bekommt von der Sinnlichkeit den Zweck, ein Gefühl der Lust hervorzubringen, oder ein Gefühl von Unlust aufzuheben oder zu vermeiden, und ihr Geschäft besteht bloß darin, Mittel aufzusuchen, um den Zweck der Sinnlichkeit zu befriedigen. Da aber die Sinnlichkeit kein thätiges Vermögen, sondern nur leidend ist, es nicht in unserer Willkühr steht, ob ein Gegenstand in uns Lust oder Unlust hervorbringen soll, sondern dies in der Beschaffenheit der Gegenstände liegt, so verlieren wir bei dem materialen Prinzip unsere Freiheit, und werden von äußeren Gegenständen abhängig; dahingegen, wenn die Vernunft allein unsere Willkühr bestimmt, welches der Fall bei dem formalen Prinzip der Sittlichkeit ist, die Vernunft frei und unabhängig gebietet. Wer also bloß materiale Prinzipien des Handelns annimmt, hebt die Freiheit der Willkühr auf.

Kant hat außer der genannten Formel des obersten Prinzips der Sittlichkeit noch zwei andere aufgestellt, die sich leicht aus der gegebenen herleiten lassen. Dieses sind nun nicht drei von einander verschiedene Prinzipien der Sittlichkeit, denn dieses wäre ein Widerspruch, da es nur eine Sittlichkeit giebt, sondern es sind nur drei verschiedene Formeln für eine und dieselbe Sache. Zuweilen dient die eine leichter, als die andere, um zu bestimmen, ob eine Handlung sittlich-gut sey, oder nicht. — Wenn die Sittlichkeit darauf beruhet, daß die Vernunft für sich allein gesetzgebend ist, wenn die Vernunft unbedingt gebietet, und alle Zwecke der Vernunftmäßigkeit unterordnet, so betrachtet sich die Vernunft als Zweck, und nicht bloß als Mittel; denn wenn sie sich bloß als Mittel zu irgend einem andern Zwecke betrachtete, so würden ihre Gesetze nicht unbedingt und die obersten seyn. So wie

meine Vernunft sich als Selbstzweck betrachtet, so muß sie nun auch alle vernünftigen Wesen als Selbstzwecke betrachten, weil diese darin mit ihr übereinkommen, daß auch sie Vernunft haben. Der oben aufgestellte oberste Grundsatz der Sittlichkeit hieße nun: Handle nach solchen Maximen, die allgemeine Gesetze werden können, oder die ein jedes vernünftige Wesen als seine Maxime annehmen kann. Da ein jedes vernünftige Wesen sich als Zweck, nicht als bloßes Mittel ansehen muß, so kann man auch das oberste Sittengesetz so ausdrücken: Handle so, daß du sowohl dich selbst, als jedes andere vernünftige Wesen, jederzeit zugleich als Zweck, nie bloß als Mittel betrachtest. — Derjenige, welcher stiehlt, betrachtet denjenigen, den er bestiehlt, als Zweck seines Stehlens; denn er würde von diesem seine Einwilligung nie erhalten, sondern er braucht denselben bloß als Mittel. Derjenige, der seinen Mitmenschen keine Wohlthaten erweisen will, betrachtet sich nicht als Zweck; denn sonst würde er, so viel es ihm möglich ist, ihre Absichten befördern. Es giebt nun noch eine dritte Formel für den obersten Grundsatz der Sittlichkeit. Wenn nämlich meine Maximen moralisch sind, so müssen sie von jedem vernünftigen Wesen als willensbestimmend anerkannt werden, das heißt, sie müssen sich zu allgemeinen Gesetzen qualificiren. — Die systematische Verbindung durch gemeinschaftliche Gesetze, heißt ein Reich; so brauchen wir z. B. den Ausdruck Mineralreich, Pflanzenreich, Thierreich, das Kaiserreich ꝛc. Meine Maximen, wenn sie moralisch sind, qualificiren sich daher zu Gesetzen für ein Reich vernünftiger Wesen, für einen Staat. Vernünftige Wesen sind Zwecke an sich, nicht bloß Mittel; man kann daher den obersten Grundsatz der Sittlichkeit auch so ausdrücken: Handle nach solchen Maximen, die du

als eigener und allgemeiner Gesetzgeber im Reiche der Zwecke geben kannst. Derjenige, welcher stiehlt, wird seinen Willen nicht zum allgemein gesetzgebenden Willen machen wollen, weil er sonst kein Eigenthum haben würde; er will nur eine Ausnahme von der Regel seyn; eben so wenig wird derjenige, der es sich zur Maxime macht, keinen seiner Nebenmenschen zu unterstützen, wollen, daß seine Maxime allgemeingesetzgebend würde, weil er als hülfsbedürftiges Wesen der Hülfe Anderer auch bedarf; auch betrachtet er bei seiner Maxime die anderen vernünftigen Wesen nicht als Zwecke; er kann nicht allgemeine Zustimmung erwarten. — Die Vernunft hat also in uns, als Quelle des Sittengesetzes, eine freie, uneingeschränkte Thätigkeit. Durch Einschränkung der Sinnlichkeit wird also die Uneingeschränktheit der Vernunft offenbar, welches in uns das Gefühl der Lust erweckt. Beide Gefühle, Lust und Unlust, sind im moralischen Gefühle nothwendig mit einander verbunden, und das Gefühl der Einschränkung und Unterordnung unserer Sinnlichkeit erhebt das Gefühl der freien Thätigkeit unserer Vernunft. Es thut uns wohl, daß die Vernunft unbedingten Gehorsam und Unterwerfung der sinnlichen Natur fordert; es thut uns wohl, daß wir als vernünftige freie Wesen, unabhängig von den Schranken der Sinnlichkeit, uns selbst frei gebieten; der Selbstliebe geschieht Abbruch, die Selbstschätzung gewinnt. — Nachdem wir nun hier das Sittengesetz als eine Ausströmung aus der Vernunft erörtert, oder vielmehr die Vernunft als den Quell des Sittengesetzes gezeigt haben, wollen wir nun zu den Folgerungen der oben, S. 11, aufgestellten drei Fragen übergehen. Die erste Frage: Wie ist das Sittengesetz als Gesetz möglich? Die Vernunft kann nur unbedingt freien Wesen gebieten. Die theoretische Vernunft zieht also hieraus die Folge, daß

die praktische Vernunft den Willen des Menschen durch ihre Gesetzgebung für frei erklärt. Die theoretische Vernunft kann weder die Causalität durch Freiheit, noch ihr Gegentheil im Gebiete des Uebersinnlichen, der Dinge an sich, beweisen, und muß die Sache unentschieden lassen; daher erklärt sie das Fürwahrhalten der Freiheit für ein nothwendiges Postulat der praktischen Vernunft, welches zwar keine Erkenntniß begründet, im Gebiete der Erkenntniß auch zu nichts führt, aber als Grundstein einer möglichen sittlichen Gesetzgebung überhaupt feststeht. Dieses Fürwahrhalten ist also bloß aus praktischer Quelle entsprungen, und ist ein praktischer Glaube. Dieser Glaube an Freiheit und Menschenwerth wächst mit dem Bewußtseyn der sittlichen Gesetzgebung; er wird lebendig mit dem lebendigen Gefühle der Achtung für's Pflichtgebot. — Zweite Frage: Unter welchen Bedingungen ist die Erfüllung des Sittengesetzes möglich? Es liegt in dem Wesen der sittlichen Gesetzgebung, daß die Vernunft auf Erfüllung der Gesetze dringt; sie stellt ein Ziel auf und fordert, daß der Mensch unnachlässig dieses Ziel zu erreichen streben soll; sie erklärt also durch ihr Machtgebot, dieses Ziel zu erreichen. Dieses Ziel ist Heiligkeit, das heißt, ein völliges Zusammenstimmen des Willens mit dem Sittengesetze; eine solche beharrliche Gesinnung im Guten, daß die Abweichung von demselben möglich ist; so groß auch immer die Kraft des (sinnlichen) Reizes zur Uebertretung des Gesetzes seyn mag; so soll doch die Achtung für das Gesetz für sich allein, ohne alle Beihülfe fremdartiger Triebfedern, beständig siegen. Man gewahrt hier leicht, daß die Vorstellung der Heiligkeit eine Idee ist, weil sie das Merkmal des Unbedingten, Absoluten, bei sich führt. Der Mensch, der hingegen in der Sinnenwelt diese Idee realisiren soll, ist ein beschränktes Wesen seiner Kraft

nach, und so viel er auch in diesem Leben nach seiner moralischen Vervollkommnung ringen mag, so wird er doch nie hoffen können, die Forderung der praktischen Vernunft an ihn zu erfüllen; und democh läßt die Vernunft sich nichts von ihrer Forderung abdingen; ein anderes näheres Ziel sich stecken, hieße die Sittlichkeit aufheben; entweder ist der Mensch einem unendlichen Geboten unterworfen, oder Sittlichkeit, Tugend und Recht sind bloße Hirngespinnste; sinnreiche Erfindungen der Klugheit, um das Volk zu zügeln, über welche der Einsichtsvollere mitleidig die Achseln zuckt. Bei diesem Machtwort der Vernunft: Heiligkeit soll das Ziel unseres Strebens seyn (Ihr sollt heilig seyn, wie euer Vater im Himmel heilig ist — Jesus), muß die theoretische Vernunft die Möglichkeit der Forderung retten. Ist dieses nun nicht der Fall, so ist die Vernunft mit sich uneins; sie gebietet in praktischer Hinsicht, was sie in theoretischer für ein Hirngespinnst erklärt. Erfüllt vom Gefühle der Achtung für das Pflichtgebot, würde der sittlich gute Mensch handeln, wie es ihm die praktische Vernunft befohlen, und im Augenblicke der kalten, ruhigen Ueberlegung, wo die theoretische Vernunft ihre Rechte behauptet, würde er über sich als einen gutmüthigen Thoren lächeln, der aus allen Kräften einem Schattenbilde nacheilt. — Wie ist nun aber die Heiligkeit für den Menschen als ein mögliches Ziel denkbar? — Nur dadurch, daß für ihn eine unendliche Annäherung zu diesem Ziele Statt findet, rückt der Mensch mit jedem Fortschritte in der Tugend dem Ziele näher, und die unendliche Annäherung kann, als Einheit betrachtet, für Erreichung gelten. Die praktische Vernunft gebietet ohne Zeitbedingung dem Menschen als Ding an sich. Der Mensch, der die Gesetze in Ausübung bringen soll, ist Erscheinung in der Form der Zeit; hier wird also das Unbedingte des Gesetzes

zu seiner Erfüllung eine unbedingte, das heißt, eine unendliche Zeit fordern. Damit nun aber die Gesetzgebung der Vernunft in Rücksicht der Erfüllung von dem Menschen möglich sey, wird gefordert, daß der Mensch eine unendliche Zeit im Guten fortschreiten könne, wozu erforderlich ist, daß der Mensch eine unendliche Zeit als freies, vernünftiges Wesen fortdauere; daß sein vorhergehendes Leben das nachfolgende begründe, und daß er sich desselben bewußt sey. Alle diese Merkmale finden sich in dem Begriffe der Unsterblichkeit der Seele; also kann man auch sagen: da die Vernunft Heiligkeit als das höchste Ziel aufstellt, so postulirt sie die Unsterblichkeit der Seele. Man kann den Zweifler an Unsterblichkeit nicht durch Gründe der Erkenntniß von der Wahrheit überzeugen, sondern man kann nur den, welcher von dem höchsten Ziel seines Daseyns, von der Heiligkeit des Pflichtgebots innig durchdrungen ist, zum Fürwahrhalten des Satzes, seine Seele sey unsterblich, bringen, wenn man ihm zeigt, daß nur durch diese Annahme, die Forderung der Vernunft aufhört, chimärisch zu seyn. — In der Logik wird gelehrt, daß kein Fürwahrhalten (also auch der Glaube) auf bloß subjektiven Gründen beruhen darf, sondern auch durchaus, wenn gleich unzureichende, objektive Gründe für sich haben muß. Den Glauben ohne alle objektiven Gründe verwirft sie, und nennt ihn einen Köhlerglauben, und so würde den Glauben an Unsterblichkeit auch ein solcher Tadel treffen; und wenn von Erkenntnissen die Rede wäre, so wäre dies gewiß; allein hier ist von Bestimmung der Willkühr, von der sittlichen Gesetzgebung die Rede, da sind nur alle Gebote der Vernunft, als solche, weil sie allgemein gültig sind, objektiv, nicht bloß subjektiv, und so wird Alles das, was sich aus diesen Pflichtgeboten ergiebt, zum Behuf des Handelns, objektiv, das heißt, allgemein-

gültig betrachtet werden können und müssen. Der Glaube an Unsterblichkeit der Seele wird ein praktischer Glaube genannt, weil er sich auf das Pflichtgebot der praktischen Vernunft gründet, welches sich als möglich zu denken, die theoretische Vernunft zu dieser Annahme zwingt. Man darf dieses aber nicht so verstehen, als sey der Glaube an Unsterblichkeit der Seele eine von der praktischen Vernunft uns auferlegte Pflicht; denn nur das, was aus Freiheit der Willkühr entspringt, kann uns als Pflicht geboten werden; jedes Fürwahrhalten ist aber nicht frei, sondern wird erzwungen (ich kann nicht glauben, was mir beliebt), und also kann auch der Glaube an Unsterblichkeit nicht als eine Pflicht geboten werden, sondern er entspringt aus der von uns anerkannten heiligen Verpflichtung überhaupt. Es ist der Glaube an Unsterblichkeit ein Kind der Freiheit, die in der Anerkennung der eigenen Gesetzgebung der Vernunft besteht, so wie in dem Menschen das Gefühl seiner Würde, dessen, was er zu werden sich unnachlässig bestreben soll, lebendig und wirksam wird, erzeugt sich in ihm dieser Glaube, der die seligsten Hoffnungen zur Folge hat, und Einheit in die intellektuellen Kräfte des Menschen bringt. Dieser Glaube entspringt also aus der Vereinigung der theoretischen und praktischen Vernunft, und ist beiden angehörig, wenn gleich sein fester Grund in der Letztern sich findet. Er steht daher auf der Grenze beider Gebiete, welche Grenze dadurch entsteht, daß die im Reiche der Freiheit geltende Gesetzgebung im Gebiete der Naturerscheinung in Handlungen sich wirksam beweisen soll. — Die theoretische Vernunft kann von dem Begriffe der Unsterblichkeit im Felde der Erkenntniß keinen Gebrauch machen, weil hier von der Seele, als ein Ding an sich, die Rede ist; denn nur auf die Dinge an sich ist die Gesetzgebung der Sittlichkeit anwendbar, und man

darf weder in der Psychologie, noch in der Anthropologie, noch in der Geschichte des Menschengeschlechts ꝛc. die Unsterblichkeit der Seele als Erklärungsgrund von Erscheinungen brauchen, weil man sonst fremdartige, übersinnliche Gründe einmischen, und so alle Erklärung überhaupt vernichten würde; obgleich Erscheinungen, so wie alle merkwürdigen Ereignisse außerhalb des praktischen Lebens, uns wieder lebhaft an das Uebersinnliche, also auch an eine Unsterblichkeit der Seele mahnen. Es ist also da erlaubt, wo uns in der moralisch sinnlichen Welt alle Erklärungsgründe verlassen, die Hoffnung zu hegen, daß jene Räthsel in dem Zeitpunkte einer höheren Ausbildung jenseits des Erdenlebens sich für uns lösen werden. Auch in praktischer Rücksicht kann die Vernunft von diesem Glauben an Unsterblichkeit keinen Gebrauch machen; nicht zu ihrer Gesetzgebung überhaupt; denn der Glaube an Unsterblichkeit fließt aus der Heiligkeit der Gesetzgebung, und begründet nicht etwa dieselbe; denn wir erkennen uns nicht für verpflichtet, weil wir uns unsterblich glauben, sondern wir glauben uns unsterblich, weil wir uns für verpflichtet erkennen; nicht zur Begründung besonderer Pflichten (dem Inhalte nach); denn was nach unserem Tode mit uns für Veränderungen vorgehen, und was sich daraus für neue Pflichten (dem Inhalte nach) ergeben werden, bleibt uns ein ewiges Geheimniß, und folglich können wir zu nichts verpflichtet seyn, was damit in Verbindung steht; nur dies Einzige steht fest, was sich aber aus dem Pflichtgebote allein ergiebt: Wir sollen uns bestreben, einen sittlichen Charakter zu erhalten, das heißt, die Gebote der Vernunft zu unseren dauernden, beharrlichen Maximen zu machen, damit die Möglichkeit des Fortschreitens im Guten in uns lebendig werde. Dann ist auch noch zu erinnern, daß man von dem Glauben an Unsterblichkeit der Seele keine

Beweggründe zur Tugend vernehme; die Reinigkeit des Sittengesetzes, worauf die Idee der Heiligkeit sich gründet, aus der wiederum der Glaube an Unsterblichkeit fließt, verbietet jede Einmischung anderer Triebfedern, als die der Achtung für's Gesetz, und also kann weder Belohnung, noch Bestrafung nach dem Tode als Beweggrund zur Tugend aufgestellt werden; denn diese würden Hoffnung oder Furcht erzeugen. — Die dritte Frage: Was ist der letzte Zweck des Gesetzes? oder: wenn das Gesetz erfüllt wird, was ergiebt sich daraus? Die rein praktische Vernunft hat nur allein die Bestimmung der freien Willkühr zum Gegenstande, sieht auf kein wirklich zu machendes Objekt, sondern ist sich allein Zweck; sie will die Ausführung ihrer Gebote, weil es ihre Gebote sind; sie will die Tugend um der Tugend willen, und darauf beruhet gerade die Reinigkeit des Sittengesetzes; allein die praktische Vernunft kann doch die Frage der theoretischen: wenn nun aber die Gebote der Sittlichkeit erfüllt werden, was wird dadurch hervorgebracht? nicht von der Hand weisen, weil durch jeden Akt des Begehrungsvermögens etwas wirklich gemacht werden soll. Dieses Objekt der praktischen Vernunft ist das höchste Gut. Der Mensch ist in einer doppelten Rücksicht zu betrachten: als ein vernünftiges Wesen, und als ein endliches sinnliches Wesen. In der ersten Rücksicht ist Heiligkeit das Ziel seines Strebens, in der zweiten Glückseligkeit. Er kann keinen von beiden Zwecken aufgeben. Heiligkeit nicht, weil er sonst aufhören müßte, ein vernünftiges Wesen zu seyn; Glückseligkeit nicht, weil er sonst aufhören müßte, endlich zu seyn. Beide Zwecke zu einer Einheit verbunden gedacht, geben die Idee des höchsten Gutes, die der Mensch als Zweck stets vor Augen haben muß. Von den beiden Stücken, woraus die Idee des höchsten Gutes besteht,

nimmt Heiligkeit, oder, wie dies bei den Menschen nur Statt finden kann, Tugend die erste Stelle ein. Die Vernunft gebietet unbedingt, daß er der Heiligkeit aus allen Kräften nachstreben soll; sie gebietet ihm, Glückseligkeit zu suchen, in so fern sie dem heiligen Gesetze der Sittlichkeit nicht entgegen ist. Beide sind aber doch unzertrennlich mit einander in der Idee des höchsten Gutes verbunden, und wir können keine davon aufheben. Ein glückliches Wesen ohne Tugend ist ein Abscheu für die Vernunft, und eine Tugend ohne Glückseligkeit befriediget sie nicht. Wenn wir sehen, daß der Lasterhafte, der frech aller Gesetze der Sittlichkeit spottet, doch im Schooße des Glückes schwelgt, so klagen wir über Ungerechtigkeit des Schicksals; sehen wir dagegen, daß Rechtschaffenheit unterdrückt wird, daß das Glück die Tugend nicht mit Erfolg bekrönt, so wenden wir unsere Augen mit Verdruß hinweg. Wir fordern also, daß Tugend und Glück immer in dem genauesten Verhältnisse mit einander stehen sollen; da aber die Tugend auf unbedingten und allgemeinen Vorschriften der Vernunft beruhet, so ist sie das Haupterforderniß des höchsten Gutes, und die nothwendige Bedingung des zu genießendes Glückes. Unsere Vernunft fordert also, daß das Glück immer mit dem Grade der Würdigkeit, den wir durch Tugend erlangen, in dem genauesten Verhältnisse stehe. Das höchste Gut ist der Gegenstand unseres vernünftigen Wollens; soll nun etwas ein Gegenstand unseres Wollens seyn, so müssen wir uns dasselbe als möglich denken; was ich für unmöglich erkenne, kann ich nicht wollen; also muß auch das höchste Gut als möglich vorausgesetzt werden. Zum höchsten Gute gehören aber die schon genannten zwei Stücke: Heiligkeit und die mit ihr genau verbundene höchste Glückseligkeit. Man muß also auch diese beiden Bestandtheile des höchsten Gutes als möglich an-

nehmen. Hieraus ergiebt sich nun, daß die Vernunft als willensbestimmend (in praktischer Rücksicht) alles das annehmen muß, was zur Möglichkeit der beiden Bestandtheile des höchsten Gutes nothwendig erforderlich ist; sie wird sich aber auch bescheiden müssen, diese Voraussetzungen nur in praktischer Rücksicht anzunehmen, und dieselben nicht etwa im Felde der Erkenntniß gebrauchen wollen. Die Frage: Was setzt die Möglichkeit des höchsten Gutes voraus? zerfällt eigentlich in zwei Fragen: 1) Was setzt die Möglichkeit der Heiligkeit, und 2) Was setzt die Möglichkeit der genauen Verknüpfung der Heiligkeit mit der größten Glückseligkeit voraus? Die erste Frage ist im Vorhergehenden beantwortet; sie führt auf den Glauben an Unsterblichkeit der Seele. Es könnte hier nun noch die Frage vorhergehen: Was setzt die Möglichkeit der größten Glückseligkeit voraus? Diese Frage findet aber nicht Statt, weil Glückseligkeit, für sich allein genommen, kein Gegenstand der gesetzgebenden Vernunft im Reiche der Sittlichkeit ist; sie wird es nur dadurch, daß man sie als durch Tugend verdient betrachtet. Es bleibt also bloß die oben unter 2) angeführte Frage: Was setzt die Möglichkeit mit der genauen Verknüpfung der Heiligkeit mit der größten Glückseligkeit voraus? zu beantworten übrig. Welche Frage mit folgender Frage: Was setzt die Möglichkeit der Verknüpfung zwischen Tugend und Glückseligkeit, nach Maaßgabe der Ersteren, voraus? im Grunde völlig übereinstimmend ist; denn sobald diese Verknüpfung erklärt ist, ergiebt sich von selbst, daß mit der Heiligkeit, als dem höchsten Ziele der Tugend, auch die größte Glückseligkeit verknüpft werden muß. Bei der Auflösung der letzteren Frage sind nun zuvörderst zwei Fälle möglich, entweder Tugend und Glückseligkeit sind gleich, oder beide sind als Ursache und Wirkung mit einander verbunden, das heißt, ihre

Verbindung ist entweder logisch, oder real. Hier gewahrt man leicht, daß es keinen dritten Fall geben kann. Tugend und Glückseligkeit kann man nicht als gleichbedeutend ansehen; denn Tugend ist Forderung der Vernunft, und Glückseligkeit ist Forderung der Sinnlichkeit. Für einen tugendhaften Menschen ist das Bewußtseyn, sich durch Tugend des Glückes würdig gemacht zu haben, ein nothwendiges Erforderniß zu seinem Glücke. Dies findet sich aber nur bei Tugendhaften, in so fern sie die Gesetze der Sittlichkeit anerkennen, und dann ist es für diese zwar ein nothwendiges Erforderniß zur Glückseligkeit, aber nicht die ganze Glückseligkeit selbst. Wenn man auch sagt, daß der Vertheidiger einer gerechten Sache, wenn er der physischen Kraft seiner ungerechten Gegner unterliegen muß; doch das Bewußtseyn seiner Tugend behalte, und dadurch glücklich sey, so kann man freilich zugestehen, daß sein Zustand vor dem Zustande dessen den Vorzug habe, der das Gefühl der Reue und der Mißbilligung der Vernunft bei seinem Unterliegen im Busen fühlt; aber man würde doch gewiß, wenn man Glück oder Unglück auszutheilen hätte, jenen nicht durch das Bewußtseyn edler Thaten für hinlänglich belohnt halten, und seinen ungerechten Gegnern das Glück zutheilen; ein sicherer Beweis, daß zum Glücke mehr, als Zufriedenheit mit seinen Handlungen gehört. Es bleibt nun noch der zweite Fall übrig, daß man Tugend und Glückseligkeit als Ursache und Wirkung mit einander in Verbindung denkt. Hier sind wieder zwei Fälle gedenkbar, entweder man nimmt an, die Tugend sey die Ursache der Glückseligkeit, oder umgekehrt, die Glückseligkeit sey die Ursache der Tugend. Der letzte Fall wird aber dadurch sogleich aufgehoben, wenn man bedenkt, daß die Vernunft die Tugend zur nothwendigen Bedingung der Glückseligkeit macht, und daß jene also dieser noth-

wendig vorausgehen müsse. Es bleibt daher nur der Fall übrig, daß man die Tugend als Ursache der Glückseligkeit betrachtet. Aber auch hier scheint die Verknüpfung aufgegeben werden zu müssen; denn Tugend ist eine Beschaffenheit des Willens, die dem Menschen als Ding an sich zukommt; Glückseligkeit hängt von der Sinnenwelt ab; nun ist freilich die Vernunft gesetzgebend im Reiche der vernünftigen Wesen; aber die Natur (die Sinnenwelt) ist ihr nicht unterworfen, und also kann die tugendhafte Gesinnung nicht zugleich der Natur gebieten, nach dem Maaße der Würdigkeit glücklich zu seyn, Glückseligkeit zu ertheilen; und wie sehr zeigt die Erfahrung, daß die Tugend nicht immer mit der ihr gebührenden Glückseligkeit verknüpft ist, welches doch seyn müßte, wenn Tugend die unmittelbare Ursache des Glückes wäre. Wie ist nun aber die Möglichkeit der Verknüpfung der Tugend und Glückseligkeit, und mit ihr die Möglichkeit des höchsten Gutes zu retten? Unmittelbare Ursache ist die Tugend nicht vom Glücke, aber sie kann es mittelbar seyn. Man denke sich ein Wesen, das nach Maaßgabe der Tugend, das heißt, des Werthes der vernünftigen Wesen, ihnen Glückseligkeit ertheilt, so ist die Möglichkeit der geforderten Verbindung erklärt. Was muß nun die Vernunft diesem Wesen für Eigenschaften beilegen? Es muß Tugend und Glückseligkeit mit einander verbinden wollen und können. Zum Ersten gehört die Heiligkeit dieses Wesens, das heißt, der Wille desselben muß stets mit dem Sittengesetze übereinstimmen; denn nur unter dieser Voraussetzung ist man sicher, daß es stets die Tugend als das Höchste, als die unbedingte Forderung zur Glückseligkeit der Wesen betrachten wird. Es muß gütig seyn, das heißt, es muß das Wohl seiner Geschöpfe zum Zwecke haben. Es muß gerecht seyn, das heißt, es muß die Glückseligkeit

nach dem Maaßstabe der Tugend austheilen. Diese Eigenschaften fließen aus der Voraussetzung, daß dieses Wesen die Verknüpfung zwischen Tugend und Glückseligkeit will, daher heißen sie auch moralische Eigenschaften. Dieses Wesen muß nun aber auch zweitens diese Verknüpfung hervorbringen können, und daher nennt man die aus dieser Voraussetzung fließenden Eigenschaften: dynamische, vom Griechischen δυναμις, Kraft. Um nun keine Zweifel in Rücksicht dieses Könnens übrig zu behalten, legt man ihm Allmacht bei. Ferner muß es alle Triebfedern und Bewegungsgründe unserer Handlungen kennen, auch die kleinsten unserer Gedanken wissen, um unseren sittlichen Werth genau bestimmen zu können, und damit dieses ganz unfehlbar geschehe, legen wir ihm Allwissenheit bei. Seine Kraft muß sich aber überall zeigen; es muß allgegenwärtig seyn; es muß zu allen Zeiten wirken können, und sein Wirken nicht an die Zeitschranken gebunden — es muß also ewig seyn. Diese seine Kraft muß keine Veränderung leiden; es muß unveränderlich seyn; es muß nur allein von sich abhängen, um ganz seinen Willen erfüllen zu können; es muß allgenugsam und selbstständig seyn. Ihm muß die höchste Zufriedenheit mit sich selbst zukommen; es ist selig. Damit aber die Sinnenwelt seinem Willen nicht widerstehe, wird ihm die Schöpfung der Welt beigelegt. Es hat also nicht bloß der Materie der Welt die Form ertheilt, wo die Möglichkeit noch übrig bliebe, daß die Materie sich seinem Willen widerspenstig bewiese, es ist nicht bloß Weltbildner, sondern es hat die Welt erschaffen, das heißt, es hat Form und Materie derselben hervorgebracht. Es ist das Wesen aller Wesen, das Urwesen, das höchste Wesen. Aber auch jetzt muß sich in der Welt Alles nach seinem Willen richten; es ist der Regierer der Welt; und

so führt uns also die Möglichkeit des höchsten Gutes auf die nothwendige Voraussetzung des Daseyns Gottes. Das Fürwahrhalten des Daseyns Gottes ist eben so, wie das Fürwahrhalten der Unsterblichkeit der Seele, ein praktischer Glaube; er beruht auf einer nothwendigen Voraussetzung der praktischen Vernunft, dem höchsten Gute, und ist für uns allgemein, weil wir keinen anderen Erklärungsgrund der Möglichkeit desselben haben, ob wir gleich zugestehen müssen, daß wohl noch ein anderer Grund vorhanden seyn könnte. In dem Besitze dieses Glaubens können wir nun ungestört verharren, weil wir überzeugt sind, daß Niemand uns je werde beweisen können, es sey das Daseyn Gottes unmöglich. Aber auch der Glaube an die Gottheit hat, so wie der Glaube an Unsterblichkeit der Seele, keinen anderen Gebrauch, als den der Rechtfertigung der praktischen Vernunft in Rücksicht der Möglichkeit des Gegenstandes, den sie unserer Willkühr wirklich zu machen vorhält; im Felde der Erkenntniß leidet er keine Anwendung, weil Gott außerhalb der Sinnenwelt ist, und nur durch seine geschaffenen Werke und durch mancherlei Erscheinungen in seinem Wirken und Wunder erkannt werden kann, die dem aufmerksamen Beobachter auf die Schöpfung, und was darin vorgeht, nicht entgehen. So viel von der praktischen und theoretischen Vernunft auf unsere Handlungen, unser Sittengesetz und auf das Uebersinnliche, zu dessen Erkenntniß sie uns verhilft.

Da nun aber, nach dem Universal Magazine, die Vernunft die Leiterin von allen unseren Handlungen ist, so ist es um so mehr zu verwundern, daß wir so oft keinen richtigen Gebrauch von derselben machen, und nicht auf ihre Mahnungen hören, ja uns oft unbedingt der Vernunft Anderer unterwerfen, und, ohne zu prüfen, deren Vorschlägen und Handlungen folgen,

wie wir es so oft in neuerer Zeit in allen politischen Wirren gesehen haben. — Der Gebrauch der Vernunft ist ein wesentliches Attribut der Religion und Tugend; allein unsere Reden zeigen nicht immer, und unsere Handlungen noch weniger, daß es sich so verhält; sonst würden wir mehr Achtung für uns selbst, für unser Ich haben, und uns nicht der Sünde, den Lastern hingeben. Die Abweichung von der Vernunft führt uns in ein Labyrinth, aus dem wir uns schwer wieder herausfinden; denn sich einzubilden, daß man einen Zweck ohne die Mittel erreichen könne, ist zwar von allen Thorheiten die gemeinste, aber auch die schädlichste. Vernunft und Erfahrung versagen uns selten ihren Dienst, und zeigen uns, was gut, und was böse ist; allein wie oft sehen und billigen wir das Bessere, und wählen doch das Schlechtere. Nichts kann gut ausgerichtet werden ohne ernstliches Wollen; aber etwas ernstlich wollen, ohne die Vernunft zu Rathe zu ziehen, kommt oft dem Irreseyn nahe. Wir sollen unsere Vernunft nicht bloß für uns in Anwendung bringen, sondern auch damit den Mangel derselben bei Anderen zu ersetzen suchen, welches uns nicht allein die Vernunft selbst, sondern auch die Religion vorschreibt; und es giebt keinen Fall im Leben, wobei die Vernunft nicht zu Rathe gezogen werden könnte. — Das Thier, welches seinem Instinkte folgt, gehorcht seinen Trieben, und handelt nach der Absicht des Schöpfers, der Natur gemäß; allein der Mensch, der sich von seinen Leidenschaften zu lasterhaften Ausschweifungen hinreißen läßt, wird sowohl wegen der Vernachlässigung der Vernunft, als wegen ihres Mißbrauchs, zur Rechenschaft gezogen werden. Man hört oft, daß Laster der Natur beigemessen werden, und von Leuten, die, wenn man sie fragt, was sie unter Natur verstehen, nicht wissen, was sie antworten sollen. Verstehen wir darunter die Eigenschaften, die

dem Menschen zukommen, so müssen wir ihn als sehr complicirt betrachten; denn er kann, seiner Natur nach, gut und böse, weise und närrisch, gesund und krank seyn; allein wir dürfen dabei nicht vergessen, daß es auch seine Natur ist: vernünftig und frei zu seyn, zu handeln, oder zu leiden. Sehen wir auf die Bildung des Geistes und die Natur unserer Seele, so wird es uns klar, daß wir, nächst unserer eigenen Glückseligkeit, auch auf das Wohlergehen Anderer sehen müssen. Wir gewahren, daß wir den Vorschriften der praktischen Vernunft dann am meisten folgen, wenn wir unserer Neigung zum Guten nachhängen, und dem Willen Gottes gemäß handeln, und ihnen entgegen sind, wenn wir unseren Neigungen zum Bösen folgen. Es scheint uns beim ersten Anblick, als ob die Tugend etwas Hartes, Gebieterisches an sich habe, welches uns zu glauben geneigt macht, daß sie unserer Natur entgegen ist. Was sollen wir aber vom Laster sagen, welches, wie die Erfahrung lehrt, namenlos elend macht, und von Gewissensbissen begleitet wird? — Wir handeln nur zu oft unredlich gegen uns selbst, indem wir uns Mühe geben, das Gemüth aus seinem natürlichen Gleise zu bringen, und ist dieses geschehen, und wir sündigen gegen unsere Vernunft und unser Gewissen, so nennen wir solches oft natürlich, und schmeicheln uns damit, als wenn das Wort natürlich etwas Magisches an sich hätte, um uns wegen unserer Vergehen zu rechtfertigen, und den Zorn des Himmels abzuwenden. Dieses ist aber eine offenbare Selbsttäuschung! Wenn wir einer Entschuldigung bedürfen, um lasterhaft zu seyn, müssen wir denn die Natur vorschieben, als Instinkt, und die Vernunft, die uns eine freie Uebersicht von unseren Handlungen giebt, hintenansetzen, weil sie uns, als warme Freundin und Leiterin, unsere Abwege zeigt? Wir stehen über den Thieren durch un-

sere Vernunft als frei handelnde Wesen da, und wollen uns, um unsere Leidenschaften zu befriedigen, zu ihnen herabsetzen, indem wir unsere Ausschweifungen natürlich nennen, und uns dadurch für hinreichend vertheidiget halten. Wenn unsere Natur sich mehr zu den Lastern hinneigt, so dürfen wir deshalb uns doch nicht selbst täuschen, und mit dem Namen natürlich das Laster schmücken, weil wir uns dazu hingezogen fühlen, um noch mehr unseren Lüsten zu folgen. — Nein, kehren wir zur Vernunft zurück, die uns die Lehre giebt: daß wir, unserer Natur nach, zwar als natürliche Geschöpfe handeln, aber dabei immer die Vernunft zu Rathe ziehen müssen, die wir vom Schöpfer erhalten haben, um sie weise da zu gebrauchen, wo wir bei unserer Freiheit auf Abwege gerathen können. Auch aus unserer eigenen Empfindung können wir schließen, ob wir unserer Natur überhaupt am mehrsten oder am wenigsten gemäß handeln. Unsere Leidenschaften sind zwar mit unserer Natur verkörpert, und verleiten uns oft zu lasterhaften Handlungen, aber unsere Vernunft ist überwiegend, und von Gott dazu bestimmt, unsere Leidenschaften zu beherrschen, um sie nicht zu mißbrauchen. Es wagt gewiß Niemand zu behaupten, daß der Körper ohne Seele der Mensch sey. Eben so wenig sind aber die Leidenschaften und Begierden des Menschen, mit Ausschließung der Vernunft, seine Natur. Man sey daher behutsam, etwas die Stimme der Natur zu nennen, das nur eine starke Neigung anzeigt, um uns eine sinnliche Wollust zu verschaffen, oder um eine herrschende Leidenschaft zu befriedigen, welche die Vernunft mißbilliget, nicht allein weil sie der Religion entgegen ist, sondern auch weil uns oder Anderen ein großes Uebel daraus erwächst, und sie nichts weiter, als nur ein gegenwärtiges Vergnügen von kurzer Dauer verspricht. So wie in allen Fällen, wo die

Gesetze Gottes übertreten werden, eine Empörung gegen die Majestät des Himmels begangen wird, so empören wir uns auch in allen den Fällen, wo wir unserer Vernunft entgegenhandeln, gegen diese Vernunft selbst, die wir ehren und der wir gehorchen sollten, wie es uns von Gott angedeutet worden. Wir sind der Natur Achtung und Ehrfurcht schuldig, und nichts ist daher derselben gemäßer, als auch der Stimme der Vernunft dabei zu folgen.— Es ist nicht zu leugnen, daß wir im Kampfe zwischen unserer Vernunft und den Leidenschaften viel zu erdulden haben; denn das Leben ist ein Stand der Prüfung, und die Tugend ist zum Theil ihr Daseyn unserer Neigung zum Laster schuldig; man muß aber auch erwägen, wie groß der Unterschied ist; denn die Uebel, welche wir für die Sache der Tugend erdulden, führen zu einem reellen Vergnügen, weil sie uns eine Aussicht auf das ewige Leben eröffnen; die Freuden dagegen, die wir beim Nachjagen der Laster empfinden, leiten zum Elende und ewigen Untergange: Unruhe, Mißvergnügen, Sorge und Reue sind die Folgen, welche wir von dergleichen Vergnügungen zu erwarten haben. Verlust der Gesundheit und des Vermögens, nebst Haß und Schande, gehen oft in ihrem schrecklichen Gefolge, und Furcht und Ahndungen künftiger Strafen machen den Hinterhalt aus. Jeder muß sich erinnern, daß es das Geschäft des Lebens sey, über die Leidenschaften zu wachen, und sie der Vernunft unterthänig zu erhalten. Je mehr wir dieses thun, um so glücklicher werden wir seyn. Wir müssen so fest widerstehen, wie der Soldat, der auf die Annäherung des Feindes zu achten hat; und je zeitiger wir anfangen, uns an diese Disciplin zu gewöhnen, um so folgsamer werden wir uns bezeigen. Gewisse Jugendjahre sind am geeignetsten, sich in der Tugend zu befestigen. Es giebt eine gewisse Zeit, wo unsere Seele

sich erweitert, wo nützliche Wahrheiten in großer Menge darein aufgenommen werden, wo unsere Leidenschaften leicht der Herrschaft der Vernunft unterwürfig gemacht, und wo wichtige Grundsätze so in uns befestiget werden können, daß sie auf alle wichtigen Handlungen unseres künftigen Lebens Einfluß haben; allein diese Zeit ist nur auf wenige Jahre unseres Lebens eingeschränkt, und wenn wir diese ohne Anwendung zum Guten, ohne Berücksichtigung der Vernunft vorübergehen lassen, so werden, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, Irrthümer oder Unwissenheit unser Trost. Unser Wille wird unser Gesetz, unsere Begierden erhalten eine Gewalt, der wir uns vergeblich widersetzen, und böse Neigungen erhalten in uns eine solche Kraft, daß sie alle unsere Bemühungen, sie zu lassen, vereiteln. Man werde daher nicht ungeduldig über den Zwang, den Vernunft und Tugend auflegen; denn ohne sie ist keine wahre Freiheit. Was der Dichter in Absicht auf den Staat sagt:

A day, an hour of virtuous liberty,
Is worth whole years of bondage

(„Ein Tag, eine Stunde tugendhafter Freiheit ist besser, als ganze Jahre der Sklaverey"), ist im moralischen Verstande noch gewisser. Ein Tag, eine Stunde unter der Leitung und Aufsicht der Vernunft und Religion ist weit schätzbarer, als ein langes Leben, das in den Fesseln der Leidenschaften und Begierden zugebracht wird. Wenn also die Glückseligkeit das Ziel des Lebens ist, so muß man die Vernunft gebrauchen, und sich erinnern, daß überirdische Geschöpfe, Engel, glücklicher als Menschen sind, weil sie die Vorzüge der Engelnatur gewonnen haben. Die Schuld ist die Quelle des Kummers; dies ist der Feind, der rächerische Feind, der uns mit Peitschen und Geißeln verfolgt. Die Glücklichen wissen hiervon nichts, sondern ruhen im immerwährenden Frieden der Seele, und

finden, daß die höchste Seligkeit auf Erden nur die Tugend sey.

Vernünfteln, ein regelmäßiges Zeitwort der Mittelgattung, nach Adelung, den Zusammenhang der Dinge auf eine vorwitzige oder auch zu genaue Art untersuchen oder erforschen wollen; seine Vernunft auf eine übertriebene Art anstrengen, um etwas zu erforschen; seine Vernunft in steter Spannung erhalten, um fern liegende Gegenstände, welche dem Verstande nicht so zugänglich sind, zu ergrübeln. Es ist ein tieferes Eingehen, sowohl in Naturkörper, als in die Zustände der Seele, in das unaufgeschlossene Geisterreich. Es liegt gleichsam im Vernünfteln ein Vorwurf: zu weit in nicht mit dem Verstande erreichbare Gegenstände dringen zu wollen, die, trotz aller Anstrengungen der Vernunft, sich nicht auf dem natürlichen Wege erschließen lassen. Es ist daher nicht bloß ein Kritteln oder Bekritteln eines Gegenstandes, indem man die kritische Feile anlegt, ihn kritisch beleuchtet oder durchgeht, um Entdeckungen zu machen, die man auf dem gewöhnlichen Wege des Denkens und der Lektüre nicht erreicht. Es wird auch in dem Verstande: vorwitzig Alles bekritteln, überall seinen Scharfsinn zu zeigen suchen, genommen. Er spielt in der Gesellschaft einmal wieder den Vernünftler, sucht die Worte auszulegen, oder den Sinn derselben zu klären oder klar zu machen. Wie leicht vernünftelt es sich, wenn man nicht empfindet (Weiße). Wenn man mit Kindern anfängt, zu vernünfteln, so ist es kein Wunder, wenn sie widerspenstig werden (Weiße), das heißt, wenn man ihren Scharfsinn schon zu früh reizt, zu früh ihre Vernunft auf gewisse Gegenstände lenkt, so werden sie gewöhnlich naseweis, vorlaut, und erlauben sich schon ein Urtheil. Nachdem er so bei sich vernünftelt hatte. Der Vernünftler ist

selten mit den Urtheilen der Welt zufrieden; denn sie passen nicht in seinen Kram. Daher das Vernünfteln und die Vernünfteley.

Vernünftig, Bei- und Nebenwort, welches, nach Adelung, in einem doppelten Verstande gebraucht wird. 1. Subjektive, Vernunft habend, anwendend und verrathend, im Gegensatze des unvernünftig. Der Mensch ist ein vernünftiges, das Thier ein unvernünftiges Geschöpf. In engerer Bedeutung, viel Vernunft, das ist, Fertigkeit, den Zusammenhang der Dinge einzusehen, verrathend und beweisend. Ein vernünftiger Mann. Er hat sich immer als ein vernünftiger Mann betragen, ist immer in seinen Urtheilen und Handlungen sich gleich geblieben. Nach Adelung wird es im weitesten Verstande im gemeinen Leben auch wohl von der Vernunft, das ist, dem Vermögen zu vernehmen gebraucht. — 2. Objektive, der Vernunft gemäß und darin gegründet; auch im Gegensatze des unvernünftig. Vernünftig handeln, verfahren. Das war sehr vernünftig. Ein vernünftiger Einfall. Im weitesten philosophischen Verstande ist vernünftig, was auf deutlicher Erkenntniß beruhet, im Gegensatze des sinnlich. Die vernünftige Erkenntniß, im Gegensatze der sinnlichen.

Vernünftigkeit, ein nur bei einigen neueren philosophischen Schriftstellern übliches Wort, die Eigenschaft, da ein Ding vernünftig ist. 1. Im subjektiven Verstande, die Fertigkeit, die Vernunft oder die oberen Kräfte bei jedesmaliger Gelegenheit zu gebrauchen. — 2. Im objektiven Verstande, die Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Vernunft, und die darin gegründete Beschaffenheit, die Vernunftmäßigkeit.

Vernunftkraft, bei einigen philosophischen Schriftstellern, die Möglichkeit der Vernunft, das Vermögen

Vernunft zu besitzen, in so fern es noch bloßes Vermögen oder unentwickelte Kraft ist; bei Einigen auch die Vernunftfähigkeit.

Vernunftkraut oder Verstandkraut, eine Benennung des Ackergauchheils, s. unter Anagallis, Th. 2, S. 14.

Vernunftkunst, eine Benennung der Vernunftlehre oder Logik; s. diesen Artikel.

Vernunftlehre, Vernunftkunst, Verstandeslehre, Logica, die Wissenschaft von den Gesetzen und Formen des Denkens, in so fern dieselben in der ursprünglichen formellen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes enthalten sind. Die ursprüngliche formelle Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes ist die des Vorstellungsvermögens, welches sich zwar jedesmal ein Objekt vorstellen muß, wodurch aber das vorgestellte Objekt, als solches, kein wirkliches Objekt wird, sondern bloß ein vorgestelltes bleibt. Da nun die Logik die Gesetze und Formen des Denkens nur allein nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des Vorstellungsvermögens, und unabhängig von dem darstellt, was vermittelst derselben vorgestellt und gedacht wird, und weil sie in keinem Falle darüber entscheidet, ob dieses Vorgestellte und Gedachte wirklichen Gegenständen entspricht, so ist sie auch, nach Pölitz, eine bloß formelle Wissenschaft, deren Objekt keine wirkliche Erkenntniß irgend eines Gegenstandes vermittelt, sondern lediglich den formellen Maaßstab anlegt, um das gesammte Gebiet der menschlichen Erkenntniß wissenschaftlich anzuordnen, und dasselbe nach seiner architektonischen Anlage, nach den Gründen, auf welchen es beruhet, nach der Art und Weise seiner Aufführung, und nach der Stärke seiner wissenschaftlichen Evidenz zu prüfen. Die Logik enthält sich dabei eben so aller anthropologischen und psychologischen Lehrsätze und Untersuchungen, weil dadurch ihr reiner formeller

Charakter vernichtet werden würde, wie sie gleich weit von der Identität mit der Metaphysik entfernt bleibt. Der Zweck und die Bestimmung der Vernunftlehre ist daher: das Auffinden der formellen Wahrheit, oder der Uebereinstimmung des Vorgestellten und Gedachten mit den Gesetzen des Denkens, nicht aber mit den Gegenständen der wirklichen Welt. Deshalb existirt die Sphäre der Logik bloß innerhalb des Vorstellungsvermögens, und ist die Sphäre des Denkens selbst nach ihrem nothwendigen innern Zusammenhange. Daraus folgt zugleich, daß die Logik nur eine Propädeutik zur Philosophie ist, weil sie nicht die Erkenntniß irgend eines Objekts vermittelt, sondern bloß die Art und Weise bestimmt, wie, nach der ursprünglichen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes, vermittelst der Thätigkeit des Denkvermögens die formelle Wahrheit aufgefunden wird. Uebrigens müssen wir auch die Gesetze oder Regeln des Denkens in uns selbst finden, weil das Nachdenken über unsere Wahrnehmungen unser eigenes Werk ist. Die Fähigkeit zur Erfindung und zum Gebrauche der Regeln liegt in uns, ist uns durch die Geburt mit überkommen, und gehört zu den Anlagen unseres Geistes. Zur Anwendung der Regeln giebt die Erfahrung Stoff; denn jeder Mensch wendet sie an, ohne sich anfangs ihrer deutlich bewußt zu seyn, ja ohne es je zu werden; nur der Philosoph stellt sie allgemein von jedem geistigen oder sinnlichen Gegenstande getrennt dar. Man macht daher auch einen Unterschied in der Vernunftlehre zwischen der natürlichen und künstlichen. Erstere ist diejenige Wirkung des Geistes, die derselbe aus eigener Bewegung und ohne Kunst, beim jedesmaligen Nachdenken vornimmt, und von der wir auch Spuren bei den Thieren finden. Letztere ist zwar eben diese Wirkung des Geistes oder des Verstandes, nur in ein System gebracht und nach

Regeln geordnet, also zur Kunst des Denkens erhoben. — Von der natürlichen Vernunftlehre giebt der Mensch sich weiter keine Rechenschaft; sie ist ihm, wie schon bemerkt worden, angeboren; er bildet sie mit der Sprache aus, indem sich mit dieser auch das Denkvermögen entwickelt, und in Allem, was er sagt, in jedem Gespräche, in jeder Rede, die er führt, ist sie ihm gegenwärtig, wendet er sie an; sie steht gleichsam vor ihm, erfüllt seinen Geist, und bei jeder Anwendung fließt ihm der Stoff in einer gewissen Ordnung zu; denn sonst würde der Mensch weder sich selbst verstehen, noch von Anderen verstanden werden. Anders ist es jedoch mit der künstlichen Logik; denn bei dieser verlangt der Verstand Rechenschaft von dem Gegebenen und Erkannten, daß es so und nicht anders ist. — Man theilt nun diese Vernunftlehre (künstliche) in die allgemeine und in die besondere, oder in die reine und in die angewandte (theoretische und praktische). — Die reine allgemeine Vernunftlehre entwickelt die für jede Materie der Untersuchung allgemein geltenden Gesetze des Denkens, ohne dabei auf die Beschaffenheit des Gedachten zu sehen; sie betrachtet daher bloß die Form des Denkens, ohne Rücksicht auf die Materie desselben zu nehmen. — Die besondere oder angewandte Logik giebt die Regeln für den Verstand, wenn er über eine bestimmte Art von Gegenständen denkt, z. B. über naturhistorische, juridische, theologische ꝛc. ꝛc. Die besondere Logik setzt die allgemeine voraus, und daher müssen auch die Gesetze der allgemeinen Logik sich in der besondern Logik wiederfinden. — Die reine allgemeine Logik theilt sich in die Elementarlehre der Logik, und in die Methodenlehre (Methodik) derselben. Die Erstere enthält die Gesetze, nach welchen der Verstand Gedanken hervorbringt; sie geht daher der andern, der Methodenlehre, voran,

welche die Gesetze angiebt, nach welchen der Verstand aus diesen Elementen des Denkens ein zusammenhängendes vollkommenes Ganze, eine Wissenschaft, zu Stande bringt. — Die Elementarlehre. Das Geschäft der Vernunft, Mannigfaltiges der Vorstellungen in eine Einheit zu verknüpfen, ist gewissen festen Grundsätzen unterworfen, welche Gesetze des Denkens nicht wieder von anderen abgeleitet werden können, weil sonst die Ableitung selbst ein Denken wäre, und diese Gesetze schon voraussetzte; daher werden sie Grundsätze oder Prinzipien des Denkens genannt. Diese Gesetze sind daher wohl nicht zu beweisen, sondern Alles, was man bei dem Vortrage derselben thun kann, ist, daß man sie erläutert, und ihre Wahrheit wird eingesehen, sobald man nur die Sätze selbst versteht. Man kann sich bei ihnen nur auf das unmittelbare Bewußtseyn berufen. Vorstellungen, von denen die eine bejahet, etwas setzt, was die andere verneint, oder das Gesetzte aufhebt, heißen entgegengesetzt, wie z. B. roth und nicht roth; es vernichtet also von zwei entgegengesetzten Vorstellungen eine die andere, und daher werden Vorstellungen, welche einander nicht vernichten, einstimmig genannt. — Erstes Prinzip oder erstes Grundgesetz des Denkens. Das erste allgemeine Gesetz der Vernunft ist ein verbietendes: Nichts zu denken, was sich selbst widerspricht. Es kann auch objektiv in Gestalt eines Satzes ausgedrückt werden. Es ist unmöglich, daß etwas (ein Gegenstand oder eine Bestimmung eines Gegenstandes) zugleich sey oder nicht sey, welches der bekannte Grundsatz vom Widerspruche (Principium contradictionis) ist; es können also keinem denkbaren Gegenstande widersprechende Merkmale beigelegt werden; denn jedem denkbaren Gegenstande müssen übereinkommende Merkmale zukommen. So sind z. B. braun und Holz ein-

stimmig, indem sie sich zu einer Vorstellung verbinden lassen: braunes Holz; dagegen sind Holz und Eisen entgegengesetzt, indem sie sich nicht zu einer Vorstellung verbinden lassen; denn man kann weder eisernes Holz, noch hölzernes Eisen denken, wenn gleich versteinertes Holz vorkommt, welches aber hier eine andere Beziehung hat, die der Leser leicht auffassen wird. Das Prinzip der Einstimmung wird in vielen Logiken auch das Prinzip der Identität (Principium identitatis) genannt, allein mit Unrecht; denn es spricht nicht von der Verknüpfung von Vorstellungen, welche einerlei, sondern welche einhellig oder einstimmig sind. So sind braun und Holz keinesweges einerlei, sondern verschieden, aber sie stimmen zu einander, sind also einstimmig. Das Prinzip der Einstimmung und des Widerspruchs bestimmt die Gedenkbarkeit oder Nichtgedenkbarkeit des gegebenen Mannigfaltigen. Das Gedenkbare wird logisch-möglich, das Nichtgedenkbare logisch-unmöglich genannt, und durch das oben angeführte Prinzip wird also die logische Möglichkeit oder Unmöglichkeit eines Dinges bestimmt. Wenn man auch gleich nicht geradezu gegen den Grundsatz des Widerspruchs gröblich verstößt, so läßt man doch nicht selten versteckte Widersprüche sich in die Bestimmungen der Begriffe oder in die Sätze einschleichen, und deshalb wird durch ein förmliches Gesetz vor Unbehutsamkeit gewarnt. — Das zweite Prinzig oder Grundgesetz des Denkens. Das zweite allgemeine Gesetz der Vernunft ist ein gebietendes: Alles, was gedacht wird, muß wegen eines zureichenden Grundes gedacht werden. Diesem logischen Gesetze entspricht nothwendiger Weise der objektive Satz: Von Allem, was geschieht, ist eine zureichende Ursache vorhanden. Man hat dieses Prinzip den Satz des zureichenden

Grundes oder der logischen Wirklichkeit (Principium rationis sufficientis) genannt; denn jede vorgegangene Verbindung eines Mannigfaltigen von Vorstellungen in eine Vorstellung setzt etwas voraus, woraus diese Verbindung hinreichend erkannt werden kann. Einige Logiker bestimmen dieses Prinzip auch so: Jeder gedachte Gegenstand hat in der ursprünglichen formellen Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes seinen hinreichenden Grund, weshalb er gedacht wird. — Das dritte Prinzip oder Grundgesetz des Denkens. Das dritte allgemeine Gesetz der Vernunft ist: Alles, was einen zureichenden Grund der Gedenkbarkeit hat, muß gedacht werden; es entspringt aus der Verbindung der beiden ersten Gesetze. Mit jeder Vorstellung, welche gedacht wird, muß sich von zwei anderen einander widersprechenden Vorstellungen nothwendig eine verbinden lassen; denn man kann sagen: A. befindet sich wohl, oder A. befindet sich nicht wohl. Man nennt dieses Grundgesetz das Prinzip des ausgeschlossenen dritten (Principium exclusi tertii oder medii — inter duo contradictoria); den letzteren in Parenthese geschlossenen Beisatz läßt man gewöhnlich bei der Lateinischen Benennung fort. Sterblich und unsterblich, endlich und unendlich, zufällig und nothwendig, sind Merkmale, die sich gegenseitig ausschließen, und also wird von zwei entgegengesetzten Merkmalen nur Eins dem gedachten Gegenstande zukommen, das andere muß von ihm ausgeschlossen werden. – Diese drei genannten Grundgesetze oder Prinzipien gelten für alles Denken überhaupt, was für eine Beschaffenheit der Gedanke auch sonst immer haben mag. Wenden wir uns nun zu den verschiedenen Arten der Gedanken und den Regeln, die der Verstand bei ihrer Bildung befolgt.

Es giebt drei Arten der Gedanken: Begriffe,

Urtheile und Schlüsse, welche durch die drei verschiedenen Funktionen des Vorstellungsvermögens, nämlich durch die Funktionen des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft, hervorgebracht werden. Die wesentlichsten Kennzeichen derselben sind: ein Begriff ist, wie die Anschauung, eine einzelne Vorstellung, aber nicht, wie diese, die Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes; denn sie stellt mehrere Gegenstände vor; auch ist sie mittelbar, dahingegen die Anschauung unmittelbar ist. Der Verstand verknüpft nämlich das in der Anschauung des äußeren Sinnes wahrgenommene Mannigfaltige zur Einheit im Bewußtseyn; wenn der Stoff der Vorstellungen in einer Anschauung des inneren Sinnes enthalten ist, so nennt man sie Ideen. Die Vorstellung Mensch ist ein Begriff, sie ist nur eine einzelne Vorstellung, bezieht sich aber auf mehrere Gegenstände; auch wird mir die Vorstellung Mensch nicht unmittelbar, wie z. B. die Anschauung des Cajus, sondern mittelbur. — In einem Urtheile sind immer mehrere Vorstellungen ausdrücklich aufgestellt, welche durch das Urtheil zu einer Vorstellung verbunden sind; so sind in dem Urtheile: Cajus ist gelehrt, die beiden Vorstellungen: Cajus und gelehrt, aufgestellt, welche durch das Urtheil zusammen verbunden sind. Das Produkt, das aus der Thätigkeit der Urtheilskraft hervorgeht, heißt das Urtheil, der Satz, das Thema. — In einem Schlusse sind mehrere Urtheile als Grund und Folge zusammen verbunden, z. B.: Alle Menschen sind sterblich; nun ist Cajus ein Mensch, also ist er sterblich. — Wir wollen nun diese drei Vorstellungen hier näher betrachten. Der Begriff ist eine mittelbare Vorstellung, die durch die Thätigkeit des Verstandes aus anderen Vorstellungen hervorgebracht wird. Unsere ersten Begriffe sind wohl aus Anschauungen entstan-

standen; es ist aber augenfällig, daß man nicht bloß aus Anschauungen Begriffe absondern, sondern daß man auch aus Begriffen auf dieselbe Weise von Neuem Begriffe erzeugen kann; auch kann man aus einem gegebenen Begriffe, der mehrere Merkmale enthält, einen neuen Begriff dadurch bilden, daß man von diesen Merkmalen eins oder mehrere wegläßt. Wenn wir nun eine Sache, es sey ein wirklicher Gegenstand, oder eine Beschaffenheit, Wirkung oder Handlung; es sey eine einzelne oder eine allgemeine (der Art und der Gattung nach), von anderen zu unterscheiden im Stande sind, so haben wir einen klaren Begriff von derselben, ohne Berücksichtigung des Namens. Können wir die Unterscheidungsmerkmale angeben, so haben wir einen deutlich klaren Begriff, wo nicht, nur einen undeutlich klaren. Man betrachtet z. B. eine Pflanze genau nach allen ihren Theilen, und setzt sich dadurch in den Stand, sie jedesmal wieder zu erkennen, so hat man von dieser Pflanze einen deutlich klaren Begriff; faßt man aber nur den Totaleindruck aller Theile derselben auf, und unterscheidet sie dadurch von anderen, so hätte man nur einen undeutlich klaren Begriff von derselben. Um die Merkmale angeben zu können, muß man von ihnen wenigstens einen undeutlich klaren Begriff haben. Bei einer Blume muß man z. B. Blumenblatt, Kelchblatt, Staubfäden ꝛc. schon als Theile von anderen Blumen wahrgenommen haben, um das Unterscheidende dieser Theile an der beachteten Blume zu bemerken. Von den Empfindungen, die wir nicht zergliedern können, haben wir schlechtweg klare Vorstellungen, als vom Lichte, der Farbe, dem Schalle, Geschmacke, Geruche, Gefühle, Bewußtseyn ꝛc. Man ist oft mit undeutlich klaren Begriffen zufrieden, indem man nur auf alle Merkmale zugleich achtet; allein diese Erkenntniß ist nicht zureichend; denn sie führt oft

irre, wenn die Aehnlichkeit weit verschiedener Dinge Verwechselungen veranlaßt; oder sie wird leicht so dunkel, daß man den Gegenstand von einem anderen nicht mit Sicherheit zu unterscheiden vermögend ist, wie das Auge die Gegenstände bei unzureichendem Lichte; oder sie ist verworren, wenn man den Zusammenhang der Theile nicht unterscheidet, wie das Bild in einem Sehrohre, wenn die Auszüge des Rohrs nicht richtig gestellt sind. So hat Mancher nur einen verworrenen Begriff von dem Innern einer Maschine, z. B. einer Uhr; von einer Begebenheit, wenn er die Zeiten, Oerter und Personen nicht unterscheidet. Von der Ursache einer Wirkung hat man nur einen dunklen Begriff, wenn man nur einen Schimmer davon auffaßt. So hatte Kepler nur einen dunklen Begriff von der Ursache der planetarischen Bewegungen, die Newton späterhin deutlich durch die Entdeckung ihrer Gesetze und die Einerleiheit derselben mit unserer Schwere entwickelte und zeigte. — Alle Begriffe, die wir aus Anschauungen erhalten, nennt man gegebene Begriffe (Conceptus datos); auch heißen sie abstrakte Begriffe, weil sie durch die Abstraktion erzeugt werden. Von ihnen werden die willkührlichen oder gemachten Begriffe (Conceptus factitios) unterschieden, die dadurch entstehen, wenn man mehrere Merkmale zu einer Vorstellung verknüpft. So sind z. B. die Begriffe: Pflanze, Thier, Baum, Mensch, gegebene Begriffe, indem sie von Anschauungen abgezogen werden; der Begriff eines unsichtbaren Wesens, der den Menschen sein ganzes Leben hindurch als Schutzgeist begleitet, ist dagegen ein gemachter Begriff. Diese Operation ist die logische Composition. Man sagt, ein Begriff begreift Vorstellungen unter sich, wenn er in ihnen als Merkmal angetroffen wird. So begreift der Begriff Thier den Begriff Pferd unter sich, weil Thier ein Merkmal von

Pferd ist. Die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich begreift, bestimmen seinen Umfang (extensio), und der Umfang eines Begriffs ist um so größer, je mehr Vorstellungen der Begriff unter sich begreift; denn der Umfang des Begriffs Thier ist größer, als der Umfang des Begriffs Pferd. — Die Vorstellungen, die ein Begriff unter sich begreift, heißen die Sphären desselben. Jeder Begriff ist eine Einheit objektiver Merkmale. Man muß sich nur durch die Eigennamen nicht irre machen lassen, welche zwar die Vorstellung eines einzelnen Gegenstandes bezeichnen; allein diese Vorstellung ist kein Begriff, sondern nur eine Anschauung; und eine Anschauung einen einzelnen Begriff nennen wollen, ist ein fehlerhafter Sprachgebrauch, weil beide Produkte zweier verschiedener Erkenntnißvermögen sind; denn die Anschauung ist ein Produkt der Sinnlichkeit, und der Begriff ein Produkt des Verstandes. Auch der Unterschied von besonderen und allgemeinen Begriffen, wenn man jeden Begriff für sich allein betrachtet, fällt weg; denn wenn man diejenigen Vorstellungen, die in der Sphäre eines Begriffes enthalten sind, Theile nennt, so begreift jeder Begriff alle Theile der Sphäre, die er bezeichnet, unter sich. Vergleicht man aber zwei Begriffe mit einander, so kann einer von ihnen in Rücksicht auf den anderen ein allgemeiner, und der andere ein besonderer genannt werden, wenn nämlich die Sphäre des einen Begriffs ganz die Sphäre des anderen und noch mehr in sich faßt. So ist z. B. Thier, in Rücksicht auf den Begriff Pferd, ein allgemeiner; und dann wieder Pferd in Rücksicht auf Thier ein besonderer Begriff zu nennen; denn die Sphäre des Begriffs Thier enthält alle Pferde und noch mehr in sich. — Man sagt, ein Begriff begreift Vorstellungen in sich, wenn sie sich in ihm als Merkmale finden; so begreift der Begriff Löwe oder Tiger den Begriff

Raubthier in sich. Die Vorstellungen, die sich in einem Begriffe finden, bestimmen seinen Inhalt (intensio); je mehr Merkmale daher ein Begriff in sich enthält, um so größer ist sein Inhalt; je weniger, desto kleiner. Der Begriff Figur hat einen kleineren Inhalt, als der Begriff Dreieck; denn zu dem Letztern, der den ganzen Begriff Figur als Merkmal in sich enthält, ist noch das Merkmal des dreiseitigen hinzugekommen. — Begriffe, die keine Merkmale enthalten, werden absolut einfach genannt, wie Einheit, Realität ꝛc.; Begriffe, die mehrere Merkmale in sich enthalten, heißen zusammengesetzt, wie der Begriff Dreieck aus den Merkmalen Figur und dreiseitig zusammengesetzt ist. Die Letzteren lassen sich auflösen, die Ersteren nicht. Die einfachen Begriffe erhält man durch Reflektion und Abstraktion; es findet aber zu ihrer Hervorbringung keine Zusammensetzung (Synthesis) Statt, ob sie gleich selbst zur Zusammensetzung dienen. — Ein verneinender Begriff, durch den etwas aufgehoben wird, setzt allemal einen bejahenden, durch den etwas gesetzt wird, und den er aufhebt, voraus. Da die reine allgemeine Logik von allem Inhalte des Gedachten, also von dem abstrahirt, was realiter durch einen Begriff gedacht wird, so kann auch hier nur von formaler (logischer), nicht realer Bejahung und Verneinung die Rede seyn. Es kann aber eine logische Bejahung auch eine reale Verneinung seyn, wie solches z. B. bei dem Begriffe Schatten der Fall ist, und so auch umgekehrt, eine logische Verneinung eine reale Bejahung, z. B. Unsterblichkeit. Ein Begriff, der nur verneinende Merkmale hat, wird ein ens privativum genannt, und da durch ihn nichts erkannt wird, ein leerer Begriff, auch ein unendlicher. So ist z. B. ein Nichtdreieck ein solcher leerer und unendlicher Begriff; denn er schließt, wenn man ihm einen Gegen-

stand beilegt, diesen bloß aus der Sphäre der Dreiecke aus, läßt aber dadurch völlig unbestimmt, was er ist, indem er ihn unter die unendliche Anzahl der Dinge versetzt, die nicht Dreiecke sind. Den leeren und unendlichen Begriffen stehen die realen und endlichen Begriffe gegenüber. — Man betrachtet die Begriffe auch in einem dreifachen Verhältnisse, nämlich 1) in Beziehung auf das denkende Subjekt; 2) in Beziehung auf ein dadurch gedachtes Objekt; und 3) in Beziehung auf andere Begriffe. Es frägt sich nun hier bei der Untersuchung des Verhältnisses des Begriffs zum denkenden Objekt, ob der Begriff den Gesetzen des Denkens gemäß ist oder nicht? Die Uebereinstimmung eines Gedanken mit den Gesetzen des Denkens heißt logische und formale Wahrheit, welcher die materiale Wahrheit entgegen steht, bei welcher von Uebereinstimmung mit dem Objekte die Rede ist. Die materiale Wahrheit ist kein Gegenstand der reinen allgemeinen Logik, welche von allem Inhalte des Gedachten abstrahirt. Die logische oder formale Wahrheit ist die unumgängliche Bedingung (Conditio sine qua non) der materialen, muß aber mit dieser nicht verwechselt werden. Die Gesetze für die logische Wahrheit der Begriffe ergeben sich aus den oben aufgestellten drei Prinzipien des Denkens. 1) Ein Begriff, der keine widersprechenden Merkmale enthält, ist denkbar oder logisch wahr, und der einander widersprechende Merkmale enthält, ist nicht denkbar oder logisch falsch. — 2) Ein von anderen Vorstellungen abstrahirter Begriff muß in ihnen seinen zureichenden Grund haben; hat er diesen nicht, so ist er falsch. — 3) Ein Begriff, dem von zwei einander widersprechenden Merkmalen Eins zukommt, ist logisch wahr; ein Begriff hingegen, dem von zwei einander widersprechenden Merkmalen keins oder alle beide zukommen, ist logisch falsch. — Betrachtet man

zweitens den Begriff in Beziehung auf das dadurch gedachte Objekt, so wird der Begriff von dem Objekte als Merkmal ausgesagt. Was nun die Begriffe als Merkmale betrifft, so heißt ein Merkmal eigenthümlich, wenn es nur einem Gegenstande, gemeinsam, wenn es mehreren Gegenständen zukommt. Die Vorstellung heilig ist ein eigenthümliches Merkmal der Gottheit, die Vorstellung Figur ein gemeinsames Merkmal, indem es den Dreiecken, Vierecken, Fünfecken ꝛc. zukommt. Ein inneres Merkmal kommt dem Gegenstande allein betrachtet zu; dagegen wird ein äußeres dem Gegenstande nur beigelegt, in so fern man ihn mit anderen im Verhältniß betrachtet. Diese Merkmale werden auch Verhältnißmerkmale genannt. Ein unveränderliches Merkmal, auch wesentliches Stück (essentiale) genannt, kann man nicht aufheben, ohne die Vorstellung des Gegenstandes selbst zu zerstören; so ist z. B. dreiseitig ein wesentliches Merkmal vom Dreiecke. Die wesentlichen Stücke müssen innere Merkmale seyn, da die äußeren Merkmale sich ändern können, ohne daß der Gegenstand aufgehoben wird, wenn man nur den anderen Gegenstand ändert, mit dem er in Verhältniß betrachtet wurde. Den unveränderlichen, nothwendigen und wesentlichen Merkmalen stehen die veränderlichen, zufälligen und außerwesentlichen Merkmale entgegen. Die wesentlichen Merkmale sind entweder Grundwesentliche (Essentialia constitutiva s. primitiva) oder Attribute (Essentialia consecutiva). Die Ersteren sind diejenigen inneren Merkmale, die allen übrigen zum Grunde liegen, und wovon diese abgeleitet sind, z. B. in dem Begriffe Mensch, die Merkmale Thier und Vernunft. Die Attribute sind diejenigen inneren Merkmale, die aus den grundwesentlichen folgen; so sind es Attribute des Menschen, daß er ein organisir-

ter Körper ist, welches aus dem grundwesentlichen Merkmale Thier folgt. Man nennt diese Attribute auch logische, um sie von den ästhetischen zu unterscheiden; so ist z. B. der Adler, der in seinen Klauen die zerschmetternden Blitze hält, als Attribut des Jupiters, ein ästhetisches Attribut. Die zufälligen Beschaffenheiten sind entweder innere und äußere Merkmale; im ersten Falle heißen sie Modi, im anderen Falle Verhältnißmerkmal. So ist gelehrt seyn, ein Modus, und Vater seyn, ein Verhältnißmerkmal des Cajus. — Was die Verhältnisse der Begriffe untereinander betrifft, so sind die Begriffe einerlei oder identisch, wenn sie in einem Bewußtseyn zusammenfallen; geschieht dieses nicht, so sind sie verschieden. Diese Einerleiheit und Verschiedenheit bezieht sich entweder auf den Inhalt, oder auf den Umfang. Wenn zwei Begriffe völlig einerlei Inhalt hätten, indem in dem einen sich dieselben Merkmale fänden, als in dem andern, so würden beide nach dem Prinzipe des zurrichenden Grundes nicht von einander unterschieden, nicht als zwei erkannt werden können. Den Satz, daß zwei Begriffe nicht ein und dieselben Merkmale enthalten können, nennt man das Gesetz des Nichtzuunterscheidenden (Principium indiscernibilium). Dem Umfange nach können zwei Begriffe völlig einerlei seyn, indem man sie durch verschiedene Merkmale von einander unterscheidet, z. B. Dreieck und dreiseitige Figur. Man braucht den Ausdruck völlig identische Begriffe für solche Begriffe, die man wechselseitig einen aus dem andern ableiten kann, und nennt sie daher auch Wechselbegriffe (Conceptus reciproci), weil ich z. B. aus dem Begriffe einer dreiseitigen Figur ableiten kann, daß sie drei Ecken habe, und also ein Dreieck seyn müsse; und umgekehrt kann ich aus dem Begriffe eines Dreiecks ableiten, daß diese Figur von

drei Seiten eingeschlossen seyn müsse. Begriffe, die eine gleiche Sphäre haben, heißen gleichgeltende. Ein Begriff, dessen Sphäre einen Theil der Sphäre eines anderen Begriffs ausmacht, heißt diesem subordinirt oder untergeordnet; so ist der Begriff Pferd dem Begriffe Thier untergeordnet, da in der Sphäre des Begriffs Thier sich auch die Pferde befinden. Ein höherer Begriff hat einen anderen niederen unter sich; denn so ist Thier, auf Pferd bezogen, ein höherer Begriff, und Pferd diesem untergeordnet. Wenn gleich der höhere Begriff immer ganz in dem niederen unter ihm enthalten ist, so enthält der niedere außerdem noch mehrere Merkmale. Wenn nun gleich der Begriff Thier ganz in dem Begriffe Pferd enthalten ist, so hat der Letztere doch noch mehrere Merkmale, die sich in dem Begriffe Thier nicht finden. Wenn man einem Begriffe ein Merkmal hinzusetzt, so bekommt man einen niederen, ihm subordinirten Begriff; fährt man nun mit dem Hinzusetzen von mehren Merkmalen fort, so wird der Inhalt des Begriffs vergrößert, aber seine Sphäre oder sein Umfang verkleinert. Das Hinzufügen der Merkmale nennt man die logische Bestimmung (Determination). Ein deutlicher Begriff ist daher ausführlich, wenn man von den Merkmalen eine deutliche Vorstellung hat, und wenn man den Begriff so weit zergliedern kann, bis man auf die einfachen, nicht weiter zu zergliedernden Merkmale kommt, so hat man einen vollständig ausführlichen Begriff. Eben so kann man auch durch die Weglassung von Merkmalen von niederen Begriffen zu höheren aufsteigen, welches man die logische Abstraktion nennt. Ein höherer Begriff heißt Gattung, ein niederer Art. Ein Begriff, wodurch ein Begriff dem anderen untergeordnet wird, heißt eine Zwischengattung; so ist der Begriff Raubthier eine Zwi-

schengattung zwischen Thier und Löwe. Wenn nun die Merkmale nicht bloß zureichen, eine Sache von allen anderen zu unterscheiden, sondern wenn man auch weiß, welche der Gattung, wohin eine Art gehört, zukommen, und welches die der Art eigenthümlichen, oder, wenn es eine einzelne Sache ist, welches die zufälligen Merkmale sind, so hat man einen genauen und bestimmten Begriff. — Ein Gattungsbegriff und ein abstrakter Begriff, der gerade die zur Unterscheidung desselben von anderen zureichenden Merkmalen, ohne etwas zu diesem Zwecke Ueberflüssiges, enthält, heißt ein adäquater oder genau passender Begriff. Unterscheidet man zwei Begriffe ihrem Inhalte nach, so giebt man die Merkmale an, woran sie sich unterscheiden; so unterscheiden sich Dreieck und Viereck von einander, daß das erste drei, das zweite vier Seiten hat. Den Unterschied zweier Gattungen unter einer höheren, nennt man den generischen Unterschied; so ist der Unterschied zwischen vierfüßigem Thiere und Vogel, die unter der höheren Gattung Thier stehen, ein generischer Unterschied, und so heißt der Unterschied zweier Arten einer Gattung der specifische Unterschied, wie z. B. zwischen Löwe und Bär. Der Unterschied zwischen Vorstellungen einzelner Gegenstände (Anschauungen) heißt der individuelle oder numerische Unterschied, wie z. B. zwischen Otto und Friedrich. Man nennt Begriffe koordinirt, wenn sie entweder zur Sphäre eines Begriffs oder zu seinem Inhalte gehören. In ersterem Falle nennt man sie disjunkte, im anderen disparate Begriffe. Die Begriffe: weiße, schwarze, gelbe und kupferfarbene Menschen sind Theile der Sphäre des Begriffs Mensch, daher sind sie koordinirte und zwar disjunkte Begriffe. Die Begriffe vernünftig und Thier machen zusammen den Begriff Mensch aus; sie sind daher gleichfalls koordinirt, aber

disparat. Die disjunkten koordinirten Begriffe heißen Nebengattungen oder Nebenarten (Cospecies); denn unter dem Begriffe Thier stehen vierfüßiges Thier, Vogel, Fisch ꝛc., als koordinirte Begriffe; sie sind daher Nebengattungen. Dinge, die zu einem Geschlechte oder einer Art gehören, heißen gleichschlechtig oder gleichartig (Homogenea), so wie diejenigen, die zu verschiedenen Geschlechtern oder Arten gehören, ungleichschlechtig oder ungleichartig (Heterogenea) genannt werden. So sind Kalkerde, Thonerde und Kieselerde gleichartig, weil sie sämmtlich zu den Erdarten gehören; Schwefel und Kochsalz sind ungleichartig, weil der Erste zu den brennbaren Körpern, der Zweite zu den Salzen gehört.

Ein Urtheil ist die Vorstellung des Verhältnisses mehrerer Vorstellungen untereinander, in so fern sie zu einer Einheit des Bewußtseyns verbunden werden sollen. Alle Menschen sind sterblich, ist ein Urtheil; denn es sagt aus: daß sterblich mit der Vorstellung Mensch in dem Verhältnisse steht, daß es sich mit ihm als Merkmal in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden läßt. Die Vorstellungen, deren Verhältniß zur Einheit des Bewußtseyns im Urtheile bestimmt wird, heißen die Materie des Urtheils; die Angabe des Verhältnisses selbst, wodurch das Urtheil eigentlich zum Urtheile wird, heißt die Form des Urtheils, welche Form in der reinen allgemeinen Logik betrachtet wird, nicht die Materie. Die Urtheile werden in einfache und zusammengesetzte getheilt. Ein einfaches Urtheil entsteht, wenn die Form des Urtheils durch einen einfachen Akt des Verstandes hervorgebracht wird; ein zusammengesetztes, wenn mehrere einfache Akte dazu erforderlich waren. So ist das Urtheil: Cajus ist einfältig, ein einfaches Urtheil, setze ich: aber ehrlich hinzu, so ist das Ur-

theil zusammengesetzt. Bei jedem Urtheile muß man dessen Umfang bestimmen, welches die Quantität des Urtheils giebt; denn wenn ich sage, das Urtheil: Alle Menschen sind sterblich, ist allgemein, es erstreckt sich auf alle Theile der Sphäre des Begriffs Mensch; so bestimme ich die Quantität des Urtheils. Da nun jedes Urtheil bestimmt, ob ein Mannigfaltiges sich in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden läßt, oder nicht, so kann man auch darnach bei jedem Urtheile fragen, und dies nennt man die Qualität des Urtheils. Man bestimmt z. B. die Qualität des Urtheils: Cajus ist gelehrt, wenn gesagt wird: ich sage aus, die darin vorkommenden Vorstellungen Cajus und gelehrt, lassen sich zusammen in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden. Man kann ferner bei jedem Urtheile fragen: in wie fern, auf welche Weise lassen sich die Vorstellungen, die das Mannigfaltige des Urtheils ausmachen, in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden oder nicht verbinden? in welchem Verhältnisse werden diese Vorstellungen in dem Urtheile betrachtet? Dies giebt die Relation des Urtheils. Man bestimmt dieselbe, wenn man sagt: Das Urtheil: wenn es regnet, so wird es naß, ist ein hypothetisches Urtheil, das heißt, die darin vorkommenden Vorstellungen: regnen und naß werden, von denen man untersucht, ob sie sich in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden lassen oder nicht, werden darin als Grund und Folge betrachtet. Endlich ist bei jedem Urtheile noch zu untersuchen, in welchem Verhältnisse das ganze Urtheil zu meinem Erkenntnißvermögen steht, ob die Verbindung des Mannigfaltigen in einem Urtheile möglich, oder wirklich, oder nothwendig sey, welches die Modalität des Urtheils genannt wird. So bestimmt man die Modalität des Urtheils: Ein Dreieck muß drei Seiten haben, indem man sagt, das Urtheil sey nothwendig, das heißt, die Vorstellung

Dreieck schließt das Merkmal, drei Seiten haben, in sich, so daß ich beide Vorstellungen in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden muß: — Die Urtheile werden, der Quantität nach, in einzelne, besondere und allgemeine eingetheilt, das heißt, ein Urtheil erstreckt sich entweder nur auf einen Gegenstand, oder auf mehrere Theile einer Sphäre, oder auf alle Gegenstände, die zu einer Sphäre gehören. So ist: Hector ist sterblich, ein einzelnes; einige Menschen sind gelehrt, ein besonderes, und alle Menschen sind sterblich, ein allgemeines Urtheil. Urtheile, in denen die Quantität nicht ausdrücklich bezeichnet ist, heißen unbezeichnete (indefinita) und gelten für allgemeine; z. B. der Mensch ist ein endliches Wesen; wenn es regnet, wird es naß ꝛc., statt alle Menschen sind endliche Wesen; allemal, so oft es regnet, wird es naß. Urtheile, in denen die Quantität ausdrücklich bezeichnet ist, heißen bezeichnete (definita). Zeichen der einzelnen Urtheile sind die Nomina propria oder Eigennamen, und die Pronomina demonstrativa, bezeichnenden Fürwörter, z. B. Franz ist krank; dieses Kind ist mein Sohn; Zeichen der besonderen Urtheile sind: einige, manche, viele ꝛc.; Zeichen der allgemeinen und bejahenden Urtheile sind: alle, jeder ꝛc. Jeder Mensch ist sterblich. Zeichen der allgemeinen und verneinenden Urtheile sind: Keiner, Niemand ꝛc. Man darf aber die bezeichneten und unbezeichneten Urtheile nicht mit den bestimmten und unbestimmten (determinatis und indeterminatis) verwechseln. In dem bestimmten Urtheile wird zugleich der Grund angeführt, welches in dem unbestimmten nicht geschieht; z. B.: Cajus, der reich ist, ist nicht arm, ist ein bestimmtes Urtheil. Der Qualität nach ist das Urtheil entweder bejahend oder verneinend, das heißt, es sagt entweder aus, das Mannigfaltige des

Urtheils, lasse sich in eine Einheit des Bewußtseyns vereinigen, oder es lasse sich nicht vereinigen. Cajus ist gelehrt, ist ein bejahendes, Cajus ist nicht gelehrt, ist ein verneinendes Urtheil. — Man zählt in den Logiken gewöhnlich zu den Urtheilen der Qualität nach noch eine dritte Art, nämlich die limitirenden oder unendlichen Urtheile, worunter man diejenigen Urtheile versteht, die zwar die Form der bejahenden Urtheile haben, in denen aber dem Gegenstande ein verneinendes Merkmal beigelegt wird, z. B.: Die Seele ist nicht-sterblich. Diese Urtheile gehören aber nicht in die reine allgemeine Logik, sondern werden daselbst unter die bejahenden Urtheile begriffen. Sie heißen unendlich, weil sie den Gegenstand, von dem sie das verneinende Merkmal aussagen, in die unendliche Sphäre von Dingen, denen ein gewisses Merkmal nicht zukommt, versetzen, ohne zu bestimmen, welches Merkmal ihm beigelegt werden müsse. Das Urtheil: Die Seele ist nichtsterblich, versetzt die Seele in die unendliche Anzahl der Dinge, die nicht sterblich sind; limitirend heißen sie, weil sie aus der Menge von Merkmalen, die einem Gegenstande zukommen können, eins ausschließen, und diese daher einschränken. Die bejahenden und verneinenden Urtheile werden im Gegensatze der unendlichen, endliche Urtheile genannt. — Das Verhältniß der Vorstellungen, welches man bei der Relation der Urtheile betrachtet, ist entweder ein inneres oder ein äußeres. Vorstellungen stehen in einem inneren Verhältnisse, wenn die eine, als in der anderen enthalten, in ihr und mit ihr gesetzt vorgestellt wird; eine solche Vorstellung heißt ein Merkmal derselben. Ein solches Urtheil, welches nun bestimmt, ob eine Vorstellung ein Merkmal der anderen sey oder nicht, heißt ein kategorisches, und das zum Grunde liegende Verhältniß ist ein inneres.

Es giebt auch bejahende und verneinende kategorische Urtheile. So ist: Cajus ist gelehrt, ein bejahendes kategorisches, und: Cajus ist nicht krank, ein verneinendes kategorisches Urtheil. — Vorstellungen stehen in einem äußeren Verhältnisse, wenn eine durch die andere, aber nicht in die andere gesetzt wird. Dieses äußere Verhältniß ist entweder einseitig, oder wechselseitig. Im ersten Falle bestimmt bloß das Setzen der einen das Setzen der andern, das Setzen der andern bestimmt aber nicht das Setzen der Ersten. Dieses nennt man das Verhältniß von Grund und Folge oder das Verhältniß der Abfolge; denn so oft ich den Grund setze, muß ich auch die Folge setzen, aber nicht umgekehrt, so oft ich die Folge setze, muß ich auch den Grund setzen, weil eine Folge aus mehreren Gründen entspringen kann. Urtheile, in denen die Vorstellungen im Verhältnisse von Grund und Folge betrachtet werden, heißen hypothetische Urtheile, z. B.: Wenn Velten tugendhaft ist, so stiehlt er nicht. Beim zweiten Falle des äußeren Verhältnisses hingegen, wo das Setzen zweier Vorstellungen wechselseitig bestimmt wird, sagt man, die Vorstellungen stehen in Gemeinschaft. In diesem Verhältnisse stehen die Theile eines Ganzen; Mannigfaltiges, was durch eine Einheit in Verbindung gebracht ist. Man nennt ein solches Urtheil ein disjunktives Urtheil, z. B.: Cajus ist entweder krank, oder nicht krank. Hier bestimmt eins das andere und wird wieder dadurch bestimmt; denn setze ich: Cajus ist entweder krank, so muß ich hinzufügen: oder nicht-krank; aber auch umgekehrt, setze ich: Cajus ist entweder nicht-krank, so muß ich hinzufügen: oder krank. — In einem kategorischen Urtheile werden also die Vorstellungen im Verhältnisse vom Merkmale zur Vorstellung selbst betrachtet. Die Vorstellung, die als Merkmal betrachtet wird,

heißt das Prädikat, die Vorstellung, von der sie als Merkmal betrachtet wird, das Subjekt. Wenn gleich die Verbindung zwischen dem Subjekte und Prädikate eines Satzes sehr mannigfaltig ist, so wird sie sich doch auf folgende drei Arten bringen lassen. Ein Prädikat kann erstlich etwas an dem Subjekte Befindliches seyn, als ein Wirken, ein Leiden, eine Beschaffenheit; zweitens kann das Prädikat ein höherer Begriff seyn, unter welchen das Subjekt aufgenommen wird, z. B. das Kameel ist ein Lastthier. Hierher gehören auch alle Erklärungen, nur daß in diesen das Prädikat dem Subjekte des Satzes genau angemessen ist. Drittens kann die Verbindung durch einen Verhältnißbegriff geschehen, z. B. die Sonne ist größer, als die Erde; der Zweck der Leber ist die Bereitung der Galle; die Ursache der Fluth und Ebbe ist hauptsächlich der Mond. In diesem dritten Falle machen die beiden gegeneinander gehaltenen Vorstellungen zusammen das Subjekt aus, und der Verhältnißbegriff ist das Prädikat. Hier ist es gleichgültig, welche Sätze man für das Subjekt oder für das Prädikat nehmen will, wenigstens lassen sie sich in diesem Falle umkehren, weil jedes Verhältniß gegenseitig ist. Die Verbindung zwischen dem Subjekte und Prädikate kann entweder bejahend oder verneinend geschehen. Die Beziehung des Prädikats auf das Subjekt heißt in dieser Rücksicht die Qualität des Satzes. Es giebt auch scheinbar verneinende Sätze, die das Subjekt nur aus einer Klasse in eine andere versetzen, z. B. die Seele ist nicht sterblich; Wasser ist kein einfacher Stoff. In einem kategorischen Urtheile sind eigentlich drei Stücke wahrzunehmen: das Subjekt, das Prädikat und die Kopula. Nicht immer werden in den kathegorischen Urtheilen alle drei Stücke vollständig angegeben, sondern oft ist eins versteckt; z. B. der Löwe brüllt; der

Hund bellt; hier ist die Kopula ist versteckt; denn es müßte heißen: der Löwe ist brüllend. ꝛc. Auch bejaht und verneint die Kopula, die das Subjekt und Prädikat in eine Einheit verbindet oder nicht; denn in dem Urtheile: Cajus ist gelehrt, ist die Kopula ist, und in dem Urtheile: Cajus ist nicht krank, ist die Kopula ist nicht. Man theilt die kategorischen Urtheile in identische und nichtidentische. In den Ersteren sind Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe, in den Anderen nicht. Ein Viereck ist eine vierseitige Figur, ist ein identisches; Cajus ist nicht gelehrt, ist ein nichtidentisches Urtheil. — Wenn das Prädikat von dem Subjekte ohne Bedingung ausgesagt wird, so heißt der Satz ein kathegorischer, wie die vorher angeführten Sätze beweisen; knüpft man aber die Aussage an eine Bedingung, so heißt der Satz ein hypothetischer (s. oben, S. 66). In den hypothetischen Urtheilen findet noch das Verhältniß des Grundes und der Folge Statt. Hier heißt der Satz, der den Grund enthält, der Vordersatz (antecedens, hypothesis, conditio, prius), und der Satz, welcher die Folge enthält, heißt der Nachsatz (consequens, consequentia, thesis, conditionatum, posterius). In dem Urtheile: Wenn es regnet, so wird es naß, ist: wenn es regnet, der Vordersatz, und: so wird es naß, der Nachsatz. Im Deutschen wir der Vordersatz mit wenn, und der Nachsatz mit so bezeichnet. Das hypothetische Urtheil heißt auch Bedingungsurtheil, der Vordersatz heißt auch bedingendes, und der Nachsatz bedingtes Urtheil. Bei der Untersuchung der Wahrheit eines hypothetischen Urtheils kommt es nicht auf die Wahrheit des Vordersatzes oder Nachsatzes, sondern auf die Richtigkeit der Verknüpfung beider als Grund und Folge an. — Bei den disjunktiven Urtheilen (s. oben, S. 66) nennt man die Vor-

stellungen, die mit einander in Gemeinschaft stehen und disjunktiv verbunden sind, die Trennungsstücke, Trennungsglieder (membra disjuncta); sie werden im Deutschen durch entweder — oder bezeichnet. In dem Urtheile: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, sind gelehrt und nicht gelehrt die Trennungsstücke. — In den mathematischen Sätzen ist das Prädikat entweder Gleichheit der Größe bei Verschiedenheit der Form, oder Gleichheit der Form bei Verschiedenheit der Größe oder Congruenz, oder nothwendige Ungleichheit bei gewissen Formen. Das Subjekt besteht aus zwei Vorstellungen, nämlich den beiden miteinander verglichenen Größen; z. B. 4 mal 9 ist gleich 6 mal 6 oder gleich der Summe von 30 und 6. Das Produkt zweier ungleichen Zahlen ist kleiner, als das Quadrat ihrer halben Summe. Das Produkt aus der Summe zweier Zahlen, nach ihrem Unterschiede, ist so groß, als der Unterschied ihrer Quadrate. Dreiecke, die in den Winkeln übereinkommen, sind sich ähnlich. Zwei Seiten eines Dreiecks zusammengenommen, sind größer, als die dritte. Man kann in der Geometrie, nach Klügel, die Figuren (Dreieck, Kreis, Ellipse ꝛc.) als Subjekte ansehen, die Prädikate aber, die man ihnen beilegt, sind keine Begriffe, sondern selbst Sätze, die eine Vergleichung zweier Größen enthalten. — Wenn das Subjekt eines Satzes ein von dem Verstande gebildeter Begriff ist, wenn auch die Erfahrung viel oder wenig Antheil daran hat, so muß das Prädikat kein Bestandtheil des Begriffes seyn, welcher das Subjekt ausmacht, in so fern es ein ächter Satz seyn soll, der die Kenntniß des Subjekts erweitert; und dieses soll jeder Satz leisten; man müßte ihn denn nur als Glied in einer Beweiskette, oder zur Erinnerung an den Begriff von dem Subjekte, oder zur deutlichen Entwickelung desselben

gebrauchen; denn die Sätze: alle Thiere haben Empfindung; keine Pflanze hat Empfindung, sind nur Erinnerungssätze, weil es in dem Begriffe eines Thieres schon liegt, daß es Empfindung hat, und in dem von einer Pflanze, daß sie keine besitzt. So drückt der Satz: alle Halbmesser eines Kreises sind gleich gleich groß, nur mit anderen Worten aus, was die Erklärung des Kreises aussagt. Man hat diese Gattung von Sätzen, deren Prädikat schon in dem Subjekte liegt, analytische Sätze genannt, und diejenigen, welche dem Begriffe des Subjekts wirklich etwas zusetzen, synthetische Sätze. — Unter den neueren Philosophen nimmt der Graf Georg von Buquoy an, daß es eigentlich in der Logik in einem Urtheile gar kein Subjekt gäbe, sondern bloß Prädikate, und erweiset solches, wie folgt: Die Prädikate müssen hier vorerst in Generalprädikate und Specialprädikate unterschieden werden, je nachdem sie sich auf allgemeine Eigenschaften, oder auf spezielle Modifikationen jener Eigenschaften beziehen; so ist z. B. gestattet ein Generalprädikat, hingegen rund ein Specialprädikat; so ist farbig ein Generalprädikat, hingegen grün ein Specialprädikat; so ist klein ein Generalprädikat, hingegen einen Kubikzoll betragend ein Specialprädikat ꝛc. Was also in der Logik gewöhnlich Subjekt genannt wird, ist bei genauer Erwägung weiter nichts, als eine Kombination von Generalprädikaten, so daß, wenn an einem solchen Subjekte successiv ein Generalprädikat nach dem andern hinweggedacht wird, endlich gar nichts zurückbleibt; es läßt sich gleichsam durch fortgesetztes Abhäuten, bildlich wie an einer Zwiebel, jedes sogenannte Subjekt auf ein absolutes Zero reduciren. Wenn man z. B. an dem als Subjekt betrachteten Steine nach und nach die Generalprädikate: Härte, Gestalt, Farbe ꝛc. hinwegdenkt, so bleibt end-

lich gar nichts zurück. Man gewahrt also, daß in dem Urtheile: der Stein ist grün, eigentlich der Satz ausgesprochen sey: An die Erscheinung, welche sich mir als Kombination der Generalprädikate: hart, gestaltet, farbig ꝛc. ausspricht, schließt sich das Generalprädikat grün an. Es ist eigentlich in dem obigen Urtheile nur eine Summation verrichtet, indem zu der Summe: hart, gestaltet, farbig ꝛc., noch das Glied grün, gleichsam als Komplement, hinzugefügt worden, als wodurch das Generalprädikat farbig zum Specialprädikat grün kontrahirt worden. Statt also zu sagen: Beim Urtheilen wird einem Subjekte ein Prädikat zuerkannt, sagt man: Beim Urtheilen wird an einer Summe von Generalprädikaten das eine Generalprädikat zum Specialprädikat kontrahirt. Wenn an einer Kombination von Generalprädikaten ein Generalprädikat nach dem andern zum Specialprädikate kontrahirt wird, so daß hierdurch die Kombination ursprünglich vorgestellter Generalprädikate zu einer Kombination entsprechender Specialprädikate wird, so heißt dies: beschreiben. Durch genugsam verfolgtes Beschreiben wird mir endlich die Kombination von Specialprädikaten zum deutlich erkannten Gegenstande. Es ist überhaupt eine ganz falsche Ansicht, ein wirklich Erscheinendes, oder auch nur ein Gedankending, als ein Substrat zu betrachten, an das sich dann mancherlei Eigenschaften anknüpfen, gleichsam wie, nach der Hauy'schen Krystallographie, die secundäre Krystallform aus dem Blättergefüge, ringsum an die festgesetzte Kerngestalt sich ansetzend entstehen soll. Nein, es ist jedes Erscheinende, jedes Gedankending allemal selbst nur eine Kombination von ablösbaren Attributen, so daß, wenn in Gedanken successiv ein Attribut nach dem andern hinweggebracht wird, am Ende allemal ein absolutes Zero zurückbleibt. Dieses recht gefaßt, ertheilt die Weise zu einer dynamischen An-

sicht aller Dinge; so lange man sich aber von den fingirten Subsiraten (ein wahres nonens) nicht los machen kann, vermag man auch nicht, aus dem Schlamme des Materialismus sich herauszuwühlen. So weit der Graf von Buquoy. — Da in dem hypothetischen Urtheile im Vordersatze der Grund, und im Nachsatze die Folge gesetzt wird, so muß sowohl der Vordersatz, als der Nachsatz ein kathegorisches Urtheil seyn, ob sie gleich nicht immer in der logischen Form vorkommen. Das hypothetische Urtheil: Wenn Cajus tugendhaft ist, so lügt er nicht, enthält zur Materie die beiden kategorischen Urtheile: Cajus ist tugendhaft, und: Cajus lügt nicht. Aus dem Umstande, daß die Materie eines hypothetischen Urtheils kategorische Urtheile sind, folgt nicht, daß das hypotetische Urtheil zu den zusammengesetzten gehört; denn die Form des hypothetischen Urtheils, worauf es doch hier ankommt, die Verbindung als Grund und Folge, ist eben so einfach, als beim kategorischen Urtheile die Verbindung vom Subjekt und Prädikat. — Eben so sind die Materie eines disjunktiven Urtheils kategorische Urtheile, und es sind deren eben so viele, als in dem disjunktiven Urtheile Trennungsstücke sich finden; jedes derselben hat mit dem disjunktiven Urtheile einerlei Subjekt. Das disjunktive Urtheil: Cajus ist entweder gelehrt oder nicht gelehrt, hat zur Materie die kategorischen Urtheile: Cajus ist gelehrt und Cajus ist nicht gelehrt; aber es ist deshalb kein zusammengesetztes Urtheil, weil die Form der Disjunktion einfach ist. — Der Modalität nach, theilt man die Urtheile in problematische, assertorische und apodiktische. In einem problematischen Urtheile wird die angegebene Verbindung des Mannigfaltigen in eine Einheit bloß als möglich dargestellt; es ist ein Zulassen der Möglichkeit des Gegentheils von einem

Satze; z. B. die aus der Luft gefallenen Steine können Mondsteine oder vom Monde herabgeschleuderte Steine seyn. Kunz kann gelehrt seyn. In einem assertorischen Urtheile wird die Verbindung als wirklich vollzogen dargestellt; dergleichen sind alle Erfahrungssätze, alle historischen, die man auf unverwerfliche Zeugnisse gründet; alle physikalischen und philosophischen, die man wegen ihrer schicklichen Einfügung in das ganze System seiner Kenntniß für wahr hält; z. B. Wärme und Verbrennen der Körper werden durch eine sehr feine und sehr elastische Materie, den Wärmestoff, verursacht. In den apodiktischen Urtheilen wird die Verbindung als nothwendig dargestellt; dergleichen sind alle mathematischen Sätze, z. B. ein Dreieck muß drei Winkel haben. Bei den kategorischen Urtheilen bezeichnet man die ploblematischen Urtheile mit kann, die assertorischen mit ist, und die apodiktischen mit muß. In den hypothetischen Urtheilen ist der Vordersatz und Nachsatz problematisch, die Consequenz apodiktisch. Bei den disjunktiven Urtheilen ist jedes einzelne Urtheil problematisch, die Disjunktion aber selbst, daß eins der Prädikate dem Subjekte beigelegt werden müsse, apodiktisch. Die assertorischen und apodiktischen Urtheile nennt man Sätze. — Wie oben, S. 63, gezeigt worden, kann man bei jedem gegebenen Urtheile nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität fragen; allein oft ist ein Urtheil, wenn es in einer dieser vier Rücksichten bestimmt ist, auch in anderen bestimmt. Sieht man bei einem Urtheile auf die Quantität und Qualität zugleich, so erhält man allgemeinbejahende und allgemeinverneinende, besondersbejahende und besondersverneinende Urtheile, wobei immer zu merken ist, daß man die einzelnen Urtheile zu den besonderen rechnet. Die Logiker bezeichnen die allgemeinbejahenden Urtheile

mit A, die allgemeinverneinenden mit E, die besondersbejahenden mit I, und die besondersverneinenden mit O. Die zusammengesetzten Urtheile lassen sich in einfache auflösen, von deren Form alles das gelten muß, was im Vorhergehenden von der Form der Urtheile gesagt worden ist. Man theilt die zusammengesetzten Urtheile in offenbar- und versteckt zusammengesetzte: In jenen findet man die einfachen Urtheile, woraus sie bestehen, ganz leicht, z. B. das Urtheil Cajus und Titus sind Lügner, besteht aus den Urtheilen: Cajus ist ein Lügner, und Titus ist ein Lügner; bei den anderen fallen die einfachen Urtheile und ihre Verbindung nicht so leicht in die Augen, z. B. nur Gott ist allmächtig, welches eigentlich aus den beiden Urtheilen: Gott ist allmächtig, und kein Wesen, was nicht Gott ist, ist allmächtig, besteht. — Ein kategorisches Urtheil ist offenbar zusammengesetzt, wenn es mehrere durch und verbundene Subjekte oder Prädikate, oder beides zusammen hat; und ein hypothetisches Urtheil ist offenbar zusammengesetzt, wenn es mehrere durch oder getrennte Vordersätze, oder mehrere durch und verbundene Nachsätze, oder beides zugleich hat, z. B. Wenn Hintze klüger oder weniger nachlässig geworfen wäre, hätte er den Kontrakt nicht geschlossen. Wenn Freiheit des Willens existirt, so giebt es Tugend und Zurechnung ꝛc. Mehrere durch und verbundene Vordersätze geben kein zusammengesetztes hypothetisches Urtheil, weil sie zusammengenommen nur als Ein Grund betrachtet werden sollen. Ein disjunktives Urtheil ist zusammengesetzt, wenn es mehrere durch und verbundene Vordersätze hat; finden sich in einem disjunktiven Urtheile mehrere durch und verbundene Trennungsstücke, so ist das Urtheil nicht als zusammengesetzt, sondern die durch und verbundenen Trennungsstücke sind als Eins zu betrachten. In dem hy-

pothetisch-disjunktiven Urtheile findet sich Vordersatz und Nachsatz, der Nachsatz aber ist ein disjunktives Urtheil. Wenn Cajus die Wahrheit redet, so thut er es entweder aus Furcht, oder aus Gewinnsucht. — Man nennt die versteckt zusammengesetzten Urtheile exponible oder erklärungsfähige Urtheile, weil man das Urtheil erst auflösen muß, um die einfachen Urtheile, woraus es besteht, zu finden. Die in einem exponiblen Urtheile enthaltenen Urtheile heißen erklärende Urtheile (propositiones exponentes), das Urtheil, das ausdrücklich dasteht, das ausgedrückte Urtheil (propositio praejacens), die in ihnen außerdem enthaltenen Urtheile heißen versteckte Urtheile (propositiones postjacentes). Folgendes sind die vornehmsten Arten der exponiblen Urtheile: 1) Ausschließungssätze (propositiones exclusivae); in diesen wird entweder einem Subjekte mit Ausschließung anderer ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen, z. B. Gott nur ist allmächtig; oder einem Subjekte ein Prädikat mit Ausschließung anderer beigelegt oder abgesprochen, z. B. Cajus ist nur nicht reich. Es fällt in die Augen, daß beide verbundenen Sätze eine verschiedene Qualität haben müssen, Eins muß bejahend, das Andere verneinend seyn. — 2) Ausnahmesätze (propositiones exceptivae), wenn man einen Theil des Subjekts vom Urtheile ausnimmt; auch hier haben beide einfache Urtheile eine verschiedene Qualität, z. B. alle Einwohner, außer den Armen, bezahlen Vermögenssteuer. — 3) Einschränkungssätze (propositiones restrictivae), wenn man dem Subjekte oder dem Prädikate die Einschränkung hinzugefügt, z. B. Cajus ist, wenn er nicht krank ist, bei guter Laune, und Cajus ist klug, wenn klug so viel heißt, als sich auf seinen Vortheil verstehen. — 4) Wiederholende oder Verdoppelungsurtheile (pro-

positiones reduplicativae), Urtheile, wo das Subjekt wiederholt wird, z. B. der König ist als König der Erste im Staate; auch gehören hierher diejenigen Urtheile, wo zu dem Subjekte das Merkmal hinzugefügt wird, weshalb ihm ein Prädikat beigelegt oder abgesprochen wird; z. B. Gott kann als heiliges Wesen nicht sündigen. — 5) Vergleichungsurtheile (propositiones comparativae), wenn man in einem Urtheile mehrere Subjekte oder Prädikate vergleicht, z. B. Cajus ist gelehrter, als Titus, Cajus ist glücklicher, als verständig.

Was die Verhältnisse der Urtheile untereinander betrifft, so kann man die Urtheile der Materie und Form nach unter einander vergleichen. Das Verhältniß der Urtheile untereinander der Form nach bei gleichem Inhalte, heißt die logische Verwandtschaft. In Hinsicht dieser kann man die Urtheile nach der Quantität, Qualität, Relation und Modalität betrachten, wie es auch bei der Form geschieht. Wenn zwei Urtheile der Materie nach einander gleich sind, haben sie gleichen Subjektbegriff und Prädikat; dann gleiche Qualität, und sind bloß von verschiedener Quantität, so heißen sie untergeordnete oder subalterne Urtheile. Das allgemeine Urtheil heißt das subalternirende, das besondere das subalternirte Urtheil. Wenn man Urtheile der Qualität nach mit einander vergleicht, so sind sie entweder einstimmig oder entgegengesetzt. Im ersten Falle lassen sich beide in ein Bewußtseyn vereinigen, im zweiten heben sie sich entweder ganz oder zum Theil auf. Wenn die einstimmigen Urtheile der Art sind, daß wechselseitig ein Urtheil aus dem andern hergeleitet werden kann, so heißen sie gleichgeltend oder äquipollent. Beruht diese Aequipollenz auf gleichbedeutenden Redensarten (auf der Materie des Urtheils), so heißt sie die

materiale oder grammatikalische; beruht die Aequipollenz aber auf der logischen Form, so heißen sie formal oder logisch. Die entgegengesetzten Urtheile sind von zweifacher Art, entweder hebt das eine Urtheil bloß das andere auf, ohne etwas Anderes dafür zu setzen, dann heißen die Urtheile kontradiktorisch entgegengesetzt; oder es hebt das eine Urtheil das andere nicht bloß auf, sondern es setzt auch etwas Anderes dafür an die Stelle, dann heißen die Urtheile konträr entgegengesetzt. Außer diesen beiden Arten entgegengesetzter Urtheile kommen auch noch die subkonträren Urtheile vor. Dieses sind zwei partikuläre Urtheile mit gleichem Subjektbegriffe und Prädikate, aber von verschiedener Qualität I und O. Die kontradiktorischen Urtheile nennt man widersprechende Sätze, die konträren Gegensätze, die subkonträren Nebensätze. — Wenn von zwei kategorischen Urtheilen das Eine das Subjekt des Andern zum Prädikat, und das Prädikat des Andern zum Subjekt hat, beide aber von einerlei Qualität (das heißt, beide entweder bejahend, oder beide verneinend) sind, so heißen sie umgekehrt; haben beide einerlei Quantität, so heißen sie rein umgekehrt; es findet bei ihnen conversio simplex Statt; haben aber beide verschiedene Quantität, so heißen sie verändert umgekehrt, und es findet bei ihnen conversio per accidens Statt. Wenn man aus einem kategorischen Urtheile auf die Art ein Neues bildet, daß man das Subjekt desselben zum Prädikat, und das kontradiktorisch entgegensetzte Prädikat zum Subjekt macht, und ferner dem neuen Urtheile die entgegengesetzte Qualität des Erstern giebt, so hat man das gegebene Urtheil kontraponirt oder versetzt. Diese Versetzung heißt rein (contrapositio simplex), wenn beide Urtheile gleiche Quantität haben, verändert (contrapositio per accidens), wenn

sie von verschiedener Quantität sind. Wie nun hier das Verhältniß der kategorischen Urtheile untereinander betrachtet worden, so kann dieses auch mit den hypothetischen und disjunktiven Urtheilen geschehen, da die Untersuchung derselben aber nicht die Wichtigkeit hat, als die der kategorischen, so können sie hier füglich der Weitläufigkeit wegen übergangen werden.

Auf welche Weise entstehen nun die Urtheile, wenn man annimmt, daß gegebenes Mannigfaltiges in einem Urtheile zu einer Einheit des Bewußtseyns verbunden werden soll? Da nun ein jedes Urtheil der Quantität, Qualität, Relation und Modalität nach, wie oben angeführt worden, bestimmt seyn muß, so müssen wir auch, ehe wir das Mannigfaltige zu einem Urtheile verbinden, erst über dasselbe reflektiren oder nachdenken, um zu bestimmen, was für eine Quantität, Qualität ꝛc. das Urtheil, welches aus dem Mannigfaltigen gebildet werden soll, habe. Diese Reflektion geschieht durch Urtheilskraft, die das Mannigfaltige im Bewußtseyn zusammenhält, und sie geschieht nach Begriffen, die wir Reflektionsbegriffe nennen. Um nun zu wissen, was für eine Quantität das zu einem Urtheile zu verbindende Mannigfaltige habe, muß man untersuchen, ob die gegebenen Vorstellungen einerlei oder verschieden sind. Bei den einzelnen Urtheilen ist das Subjekt der Gegenstand ein und dasselbe, bei den besonderen unterscheidet man die Gegenstände, bei den allgemeinen werden sie als Gegenstände unterschieden, aber als zu einem Begriffe zusammenstimmend (einerlei) gedacht. Der Qualität nach sind die Urtheile entweder bejahend oder verneinend. Es muß also bei dem gegebenen Mannigfaltigen untersucht werden, ob es sich in eine Einheit des Bewußtseyns verbinden läßt, oder nicht, das heißt, man muß untersuchen, ob die Vorstellungen einstimmig oder entgegengesetzt sind.

Sind z. B. die Vorstellungen Marcus und gelehrt einstimmig, so erhält man das bejahende Urtheil; sind sie entgegengesetzt, so erhält man das verneinende Urtheil: Markus ist nicht gelehrt. Nach der Relation sind die Urtheile entweder kategorisch, oder hypothetisch, oder disjunktiv; bei den Ersten findet das Verhältniß des Innern, bei den Zweiten das Verhältniß des Aeußern, und bei den Dritten das Verhältniß des Innern und Aeußern Statt. Um nun die Relation des zu bildenden Urtheils zu bestimmen, muß man untersuchen, ob die zu verbindenden Vorstellungen in einem innern oder äußern Verhältnisse stehen. Der Modalität nach sind endlich die Urtheile entweder problematisch, oder assertorisch, oder apodiktisch, weil es hier auf das Verhältniß des Urtheils zum Verstande ankommt. Beruht die Verbindung bloß auf der Form des Denkens, widerspricht sie nicht den Gesetzen des Denkens, so ist sie möglich; es entsteht ein problematisches Urtheil, z. B. das Dreieck, was man sich jetzt denkt, kann rechtwinklig seyn; ist aber die Verbindung in den gegegebenen Vorstellungen selbst gegründet, beruhet sie auf der Materie des Denkens, so entstehen assertorische Urtheile; z. B. dies an die Tafel gezeichnete Dreieck ist rechtwinklig. Bei den apodiktischen Urtheilen bestimmt die Form die Materie; z. B. ein Dreieck muß dreiwinklig seyn; denn es ist dem Gesetze des Widerspruchs nach unmöglich, daß es nicht dreiwinklig wäre. Fragt man nun aber, nach welchen Gesetzen verbindet der Verstand Mannigfaltiges zu Urtheilen? oder auch, welches sind die Gesetze für die formale Wahrheit der Urtheile? so gewahrt man leicht, daß dieses nur die oben, S. 49, angeführten Gesetze des Denkens auf die Bildung der Urtheile überhaupt angewandt seyn können. Aus dem Prinzipe der Identität und des Widerspruchs ergiebt sich: daß jedem Ge-

genstande ein Merkmal zukommt, das mit ihm übereinstimmt, und keinem Gegenstande kommt ein Merkmal zu, das ihm widerspricht. Beide Gesetze gelten für die kategorischen Urtheile, das Erste für die bejahenden, das Zweite für die verneinenden. — Aus dem Prinzipe des zureichenden Grundes ergiebt sich: daß bei hypothetischen Urtheilen der Vordersatz der zureichende Grund des Nachsatzes seyn muß. — Aus dem Prinzipe des ausschließenden Dritten ergiebt sich: daß von zwei verschiedenen Merkmalen eins jederzeit dem Gegenstande zukommen muß; ein Gesetz, welches für die disjunktiven Urtheile gilt, aber auch zu gleicher Zeit bestimmt, daß die disjunktiven Urtheile, die in der reinen allgemeinen Logik betrachtet werden, nur zweigliedrig (A und non A) seyn können. Aus diesen allgemeinen Gesetzen kann man nun noch besondere, für die besonderen Arten der Urtheile, z. B. für die allgemein bejahenden, allgemein verneinenden ꝛc. ableiten, da sie aber an sich nicht wichtig sind, und leicht abgeleitet werden können, so müssen sie hier übergangen werden. S. auch den Artikel Urtheil, Th. 202, wo die logischen Urtheile in der Philosophie, S. 373 u. f., abgehandelt worden.

Was die Schlüsse betrifft, so heißt schließen, die Wahrheit und Falschheit eines Urtheils aus der Wahrheit und Falschheit eines andern Urtheils erkennen. So habe ich geschlossen, wenn ich aus der Wahrheit der Urtheile: Alle Menschen sind sterblich, und Kunze ist ein Mensch, die Wahrheit des Urtheils: Kunze ist sterblich, erkenne. Ich habe ferner geschlossen, wenn ich aus der Falschheit des Urtheils: kein Mensch ist gelehrt, die Wahrheit des Urtheils: einige Menschen sind gelehrt, erkenne. Die Handlung des Schließens heißt Schluß in subjektiver Bedeutung, die durch das Schließen zusammen verbundenen Urtheile heißen Schluß in objektiver Be-

deutung. Man unterscheidet schließen von folgern; in beiden Fällen wird zwar aus einem Urtheile ein anderes abgeleitet, allein beim Schließen geschieht dieses, um die Wahrheit des abgeleiteten Urtheils zu erkennen. Die Urtheile, aus deren Wahrheit oder Falschheit die Wahrheit oder Falschheit eines andern Urtheils erkannt wird, heißen Vordersätze oder Prämissen, und das Urtheil, dessen Wahrheit oder Falschheit durch die Vordersätze erkannt wird, heißt der Schlußsatz oder die Conclusion. Man bezeichnet gewöhnlich den Schlußsatz mit also. Die Vordersätze sind die Gründe, der Schlußsatz ist die Folge. Die Vordersätze machen die Materie des Schlusses, und die Art der Herleitung der Wahrheit oder Falschheit des Schlußsatzes aus der Wahrheit oder Falschheit der Vordersätze heißt die Form des Schlusses. Wenn man aus der Wahrheit oder Falschheit eines gegebenen Urtheils unmittelbar die Wahrheit oder Falschheit eines andern Urtheils ableitet, so heißt der Schluß unmittelbar (consequentia immediata), oder auch ein Verstandesschluß; leitet man aber aus einem gegebenen Urtheile vermittelst eines andern ein drittes Urtheil ab, so heißt der Schluß mittelbar (consequentia mediata), oder auch ein Vernunftschluß (ratocinium). Der Schluß: alle Menschen sind sterblich, also sind einige Menschen sterblich, ist ein Verstandesschluß. Der Schluß: alle Menschen sind sterblich, Kunze ist ein Mensch, also ist Kunze sterblich, ist ein Vernunftschluß. — Zu einem Verstandesschlusse wird bloß erfordert, daß man nach den Gesetzen des Denkens ein gegebenes Urtheil auflöse, um dann aus seiner Wahrheit oder Falschheit die Wahrheit oder Falschheit des Schlußsatzes herzuleiten. Die Gesetze des Denkens werden also für die Verstandesschlüsse folgende Anwendung leiden: 1) Aus dem Prinzipe der Einstim-

mung ergiebt sich: Urtheile, die mit einander übereinstimmen, lassen sich in ein Bewußtseyn vereinigen, können also beide wahr seyn. Aus dem Prinzipe des Widerspruchs: Urtheile, die einander widersprechen, lassen sich nicht in ein Bewußtseyn vereinigen, können also nicht beide wahr seyn, eins wenigstens muß falsch seyn. — 2) Aus dem Prinzipe des zureichenden Grundes ergiebt sich: daß, wenn ein Urtheil wahr ist, so ist auch das Urtheil wahr, das aus ihm folgt, und ist das gefolgerte Urtheil falsch, so ist auch das Urtheil falsch, aus dem es gefolgert wurde. Umgekehrt kann man aus einem falschen Urtheile ein wahres folgern; aber der Schluß hat dann keine Kraft. — 3) Aus dem Grundsatze des ausgeschlossenen Dritten ergiebt sich: Von zwei einander widersprechenden Urtheilen muß das eine wahr, das andere falsch seyn. — Die wichtigsten Gesetze aus der Lehre von den Verstandesschlüssen sind: 1) Wenn ein allgemeines Urtheil wahr ist, so ist auch das unter ihm enthaltene besondere Urtheil wahr; denn was von Allem gilt, gilt auch von einem jeden Theile desselben. Wenn es wahr ist, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es auch wahr, daß einige Menschen sterblich sind. — 2) Wenn ein besonderes Urtheil falsch ist, so ist auch das allgemeine Urtheil falsch, unter dem es enthalten ist; denn wenn von einem Theile der Sphäre eines Begriffs nicht einmal etwas ausgesagt werden kann, so kann es um so weniger von der ganzen Sphäre ausgesagt werden. Wenn es falsch ist, daß einige Menschen unsterblich sind, so ist es auch falsch, daß alle Menschen unsterblich sind. — 3) Ein allgemeines Urtheil kann falsch, und das unter ihm enthaltene besondere Urtheil doch wahr seyn, weil die Falschheit des allgemeinen Urtheils darin liegen kann, daß das, was nur von einem Theile der Sphäre gilt, auf die ganze Sphäre sich ausdehnt. — Es ist falsch, daß alle Menschen ge-

lehrt sind; aber es ist doch wahr, daß einige Menschen gelehrt sind. — 4) Von zwei kontradiktorischen entgegengesetzten Urtheilen muß Eins wahr, das Andere falsch seyn. Eins der beiden Urtheile: alle Menschen sind sterblich, und einige Menschen sind sterblich, ist wahr, das Andere falsch. — 5) Wenn von zwei entgegengesetzten Urtheilen Eins wahr ist, muß das Andere falsch seyn, da sie einander aufheben. Wenn es wahr ist, daß alle Menschen sterblich sind, so ist es falsch, daß kein Mensch sterblich ist. Da aber von zwei konträren Urtheilen das Eine das Andere nicht bloß aufhebt, sondern noch etwas mehr dafür setzt, so können beide falsch seyn. Die Urtheile: alle Menschen sind gelehrt, und kein Mensch ist gelehrt, sind beide falsch. — 6) Wenn von zwei subkonträren Urtheilen Eins falsch ist, muß das Andere wahr seyn; wenn es falsch ist, daß einige Dreiecke vier Winkel haben, so muß es wahr seyn, daß einige Dreiecke nicht vier Winkel haben; denn wenn Eins dieser Urtheile, die beide partikulär seyn müssen, falsch ist, so ist nach 4 das ihm kontradiktorisch entgegengesetzte Urtheil wahr, folglich auch das unter ihm enthaltene besondere Urtheil, welches der Nebensatz des falschen Urtheils ist. Man kann aber nicht umgekehrt von der Wahrheit des einen subkonträren Urtheils auf die Falschheit des andern schließen; denn beide können wahr seyn, weil einem Theile der Sphäre ein Merkmal zukommen kann, was dem andern abgesprochen wird; so sind z. B. beide Urtheile: einige Menschen sind krank, und einige Menschen sind nicht krank, wahr. — 7) Ein identisches Urtheil läßt sich rein umkehren; denn da Subjekt und Prädikat Wechselbegriffe sind, so wird es durch die reine Umkehrung nicht verändert. — Wenn ein Urtheil sich umkehren läßt, oder es läßt sich kontraponiren, so heißt dies, daß das durch die Umkehrung oder Kontraposition entstandene Urtheil

wahr ist, wenn das Urtheil wahr ist, aus dem es hergeleitet worden. — 8) Die allgemein bejahenden, nicht identischen Urtheile lassen sich nicht rein, wohl aber verändert umkehren; denn aus dem Urtheile: alle Menschen sind sterblich, kann ich nicht schließen: alle Sterbliche sind Menschen, wohl aber einige Sterbliche sind Menschen. — 9) Alle besonders bejahenden Urtheile lassen sich rein umkehren; denn ein besonders bejahendes Urtheil sagt uns, daß ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs einen Theil der Sphäre des Prädikats ausmacht, und so ist es auch umgekehrt der Fall. — 10) Alle allgemein verneinenden Urtheile lassen sich ganz einfach umkehren; denn ein solches Urtheil sagt uns, daß kein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs in der Sphäre des Prädikats enthalten sey, folglich ist auch kein Theil der Sphäre des Prädikats ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs; denn aus dem Urtheile: kein Mensch ist allwissend, folgt: kein Allwissender ist ein Mensch. — 11) Die besonders verneinenden Urtheile lassen sich nicht umkehren; denn sie sagen aus, ein Theil der Sphäre des Subjektbegriffs stehe nicht unter dem Prädikate, welches daher kommen kann, weil das Subjekt der höhere, und das Prädikat der niedere, ihm untergeordnete Begriff ist, wo alsdann der ganzen Sphäre des Prädikats das Subjekt als Merkmal beigelegt wird; denn aus dem Urtheile: einige Figuren sind nicht Dreiecke, folgt nicht: einige Dreiecke sind nicht Figuren; denn alle Dreiecke sind Figuren. — 12) Alle identischen Urtheile lassen sich rein kontraponiren; denn wenn Subjekt und Prädikat eine und dieselbe Vorstellung sind, so ist das Gegentheil des Prädikats auch das Gegentheil des Subjekts, das heißt, man muß vom Gegentheile des Prädikats das Subjekt als Merkmal verneinen. — 13) Alle allgemein bejahenden Urtheile lassen sich rein kontraponiren; denn aus dem Urtheile:

alle Menschen sind sterblich, fließt, daß kein Unsterblicher ein Mensch ist. — 14) Alle allgemein verneinenden Urtheile lassen sich verändert, aber nicht rein kontraponiren; denn aus dem Urtheile: kein Tugendhafter ist ein Betrieger, folgt zwar: Einige, die nicht betriegen, sind tugendhaft, aber nicht: Alle, die nicht betriegen, sind tugendhaft. — 15) Die besonders bejahenden Urtheile lassen sich nicht kontraponiren, weder rein, noch verändert; denn aus dem Urtheile: einige theilbare Körper sind organisirt, kann weder geschlossen werden: einige unorganisirte Körper sind nicht theilbar, noch: kein unorganisirter Körper ist theilbar; denn aus dem Urtheile: einige theilbare Körper sind organisirt, ergiebt sich freilich nach dem Satze des Widerspruchs: einige theilbare Körper sind nicht unorganisirt; aber dieses Urtheil läßt sich nach 11 nicht umkehren, weder rein, noch verändert. — 16) Alle besonders verneinenden Urtheile lassen sich rein, aber nicht verändert kontraponiren; denn aus dem Urtheile: einige Thiere sind nicht Vögel, folgt: einige Nichtvögel sind Thiere; denn aus dem Urtheile: einige Thiere sind nicht Vögel, ergiebt sich aus dem Satze des ausgeschlossenen Dritten: einige Thiere sind Nichtvögel, welches Urtheil sich nach 9 nur rein, aber nicht verändert umkehren läßt. — Die unmittelbaren Schlüsse aus hypothetischen und disjunktiven Urtheilen müssen hier wegen ihrer geringen Wichtigkeit, nach Kiesewetter, übergangen werden, nur mit Ausnahme des folgenden Falles. Ein hypothetisches Urtheil läßt sich rein kontraponiren, das heißt, das Gegentheil seines Nachsatzes zum Vordersatze, und das Gegentheil seines Vordersatzes zum Nachsatze machen; aus dem Urtheile: wenn es regnet, wird es naß, folgt: wenn es nicht naß wird, so regnet es nicht; denn wenn man die Folge aufhebt, muß man auch den Grund aufheben. — Was nun die Vernunftschlüsse be-

trifft, so sehe man darüber den Art. Vernunftschluß, weiter unten, nach; auch den Art. Syllogismus, Th. 178, S. 546 u. f.

Die Methodenlehre. Diese Lehre hat zum Zweck, die Gesetze aufzustellen, durch deren Befolgung unsere Erkenntnisse und die daraus gebildeten Wissenschaften logische Vollkommenheit erhalten; denn die verschiedenen Formen des Denkens, welche durch die Anwendung der einzelnen Funktionen des Denkvermögens vermittelt werden, umschließen die ganze Sphäre der logischen Darstellungen, von der einfachsten Behandlung der vorgestellten Objekte bis zum zusammengesetztesten und kunstvollsten logischen Netze, nach Pölitz. Zu diesen verschiedenen einzelnen Formen des Denkens gehören theils die Begriffe, Urtheile und Schlüsse, als die unmittelbaren und einfachsten Produkte der drei logischen Funktionen des Vorstellungsvermögens, des Verstandes, der Urtheilskraft und der Vernunft; theils die Definitionen, Descriptionen, Deduktionen (Expositionen), Distinktionen, Partitionen, und die Divisionen, als die mittelbaren und zusammengesetzten Produkte der gemeinschaftlichen Thätigkeit der gesammten Funktionen des Denkvermögens. — Da nun alle Erkenntnisse auf Urtheilen beruhen, so theilt sich auch die logische oder formale Vollkommenheit der Erkenntnisse nach der Form der Urtheile, nach Quantität, Qualität, Relation und Modalität. Die Quantität einer Erkenntniß ist doppelt, extensiv oder intensiv; jene betrifft den Umfang, diese den Inhalt derselben; die Qualität bezieht sich auf den Grad des damit verbundenen Bewußtseyns (Klarheit und Deutlichkeit); die Relation auf die Wahrheit, und die Modalität auf das Fürwahrhalten oder die Gewißheit. — Ein Erkenntniß ist um so vollkommener, je ausgebreiteter sie ist, und dieser Erkenntniß steht die

eingeschränkte entgegen. Alle empirischen oder auf Erfahrung beruhenden Erkenntnisse sind, ihrem Wesen nach, von unendlichem Umfange, und können immer mehr erweitert werden, wohin die Naturbeschreibung, Physik, Chemie, Geschichte ꝛc. gehört; dasselbe gilt von den mathematischen Erkenntnissen, welche auf willkührlichen Begriffen, die sich an Raum oder Zeit anschaulich darstellen lassen müssen, beruhen. Diejenigen Erkenntnisse dagegen, welche ihren Grund in dem Seelenvermögen selbst haben, und rein a priori genannt werden, haben einen bestimmten Umfang, und lassen sich daher erschöpfen; dahin gehört die reine allgemeine Logik, das Naturrecht, die Metaphysik der Natur u. s. w. Die Vollkommenheit der Erkenntniß, dem Inhalte nach, bezieht sich auf ihren Gehalt, welcher die logische Wichtigkeit und Fruchtbarkeit derselben betrifft. Diese Wichtigkeit für andere Erkenntnisse ist entweder formal, oder material. Im ersten Falle dient eine Erkenntniß der andern zum Canon oder als Richtschnur, welches bei der allgemeinen Logik der Fall ist, welche allen Erkenntnissen zum Canon dient; der Form nach stützen sich alle Erkenntnisse auf diese Wissenschaft; im anderen Falle dient eine Erkenntniß der anderen zum Organon oder zu Hülfssätzen, welche diese zu ihrem Behufe anwendet; so ist z. B. die reine Mathematik ein Organon für die Astronomie, Physik ꝛc. — Die Vollkommenheit der Erkenntniß, der Qualität nach, bezieht sich auf den mit derselben verbundenen Grad des Bewußtseyns. Diesem nach theilt man die Vorstellungen in dunkle und nichtdunkle. Dunkel heißt man eine Vorstellung, wenn man sich ihrer nicht unmittelbar bewußt ist, sondern erst durch ihre Wirkung auf ihr Vorhandenseyn schließt; nicht dunkel, wenn man sich ihrer unmittelbar bewußt ist. Die dunklen Vorstellungen sind offenbar unvollkom-

mener, als die nicht-dunklen. Die allgemeine Logik beschäftiget sich mit ihnen nicht, da es ihrem Wesen nach unmöglich ist, zu bestimmen, ob sie den Gesetzen des Denkens gemäß sind, oder nicht; ihre Betrachtung gehört aber in die angewandte allgemeine Logik. Die nicht-dunklen Vorstellungen sind entweder deutlich, oder undeutlich. Von einer deutlichen Vorstellung kann ich mich nicht bloß derselben, sondern auch ihrer Merkmale bewußt seyn; von einer undeutlichen vermag ich ihre Merkmale nicht anzugeben. Der Philosoph, überhaupt der gebildete Mann, welcher die Merkmale von Recht und Unrecht angeben kann, hat von ihnen deutliche Begriffe, der gemeine Mann, bei dem dieses aber nicht der Fall ist, wenigstens nicht immer, undeutliche. Eine klare Vorstellung unterscheidet man zwar gehörig von anderen, kann aber doch keine Merkmale von ihr angeben, welches zuweilen nicht angeht, weil die Vorstellung einfach ist; dahin gehört z. B. der Begriff der Einheit, die Anschauung der rothen Farbe ꝛc. Oft enthält aber auch eine Vorstellung Merkmale, und man ist sich nur aus Mangel an Ordnung des in ihr enthaltenen Mannigfaltigen derselben nicht bewußt, dann wird die Vorstellung verworren genannt. So haben viele Menschen einen verworrenen Begriff von Religion. — Deutlichkeit besteht in der Klarheit der Merkmale. Sie heißt Deutlichkeit vom ersten Grade, wenn die unmittelbaren Merkmale der Vorstellung angegeben werden, z. B. ein Dreieck ist eine Figur mit drei Seiten; sie erfordert ein kategorisches Urtheil, in welchem die ganze Vorstellung das Subjekt, und die Merkmale die Prädikate ausmachen. Deutlichkeit vom zweiten Grade findet Statt, wenn man die Merkmale der Merkmale angeben kann; so erhält z. B. der Begriff des Dreiecks dadurch Deutlichkeit des zweiten Grades, wenn man die Merkmale

von Figur angeben kann. Diese Deutlichkeit beruht auf einem kategorischen Vernunftschlusse. Hieraus läßt sich annehmen, was man Deutlichkeit vom dritten, vierten ꝛc. Grade nennt, und daß sie auf Kettenschlüssen beruhen. Die Vollkommenheit der logischen Deutlichkeit verlangt Vollständigkeit, und diese betrifft entweder die Totalität der koordinirten Merkmale (Ausführlichkeit), oder die totale Klarheit der subordinirten Merkmale (Tiefe). So hat der Begriff Dreieck Ausführlichkeit, wenn alle in ihm enthaltenen Merkmale angegeben werden, und Tiefe, wenn ich die Deutlichkeit, dem Grade nach, so lange fortsetze, bis ich zu einfachen Vorstellungen gelange. Der Ausführlichkeit steht die Unvollständigkeit, der Tiefe die Seichtheit und Oberflächlichkeit entgegen. Wenn in der ausführlichen Deutlichkeit nicht Merkmale mehr als einmal in ihr genannt werden, so heißt sie Abgemessenheit (Präcision), und Ausführlichkeit und Abgemessenheit zusammen machen die Angemessenheit aus. Wenn ein Begriff schon vorhanden ist, und man macht ihn dadurch deutlich, daß man ihn in seine Merkmale auflöset, so heißt diese Deutlichkeit analytisch, setzt man aber einen Begriff aus seinen Merkmalen zusammen, so heißt die Deutlichkeit synthetisch. Hiernach erhält man den Unterschied zwischen: einen Begriff deutlich machen, und einen deutlichen Begriff machen. Durch synthetische Deutlichkeit wird die Erkenntniß, dem Inhalte nach, vergrößert; durch analytische wird der Inhalt derselben nicht vermehrt, aber zu höherem Bewußtseyn erhoben. — Man gelangt zur deutlichen Erkenntniß eines Gegenstandes durch Beschreibung (Description), Erörterung (Deduction oder Exposition) und Erklärung (Definition). Unter Beschreibung eines Gegenstandes versteht man die Angabe so vieler Merkmale desse-

ben, als hinreichen, ihn zu einer gewissen Absicht von anderen zu unterscheiden. So beschreibt der Naturhistoriker die natürlichen Körper; so beschreiben wir einem Fremden das Gasthaus, worein er einkehren soll ꝛc. Die Beschreibung macht nicht immer auf Vollständigkeit der Merkmale Anspruch, eben so wenig, daß die angegebenen Merkmale innere sind; denn es können auch eben so gut äußere seyn. Die Erörterung einer Vorstellung giebt die Darstellung der in ihr enthaltenen Merkmale, wobei eigentlich alle Merkmale angegeben werden sollen; allein auch hier bleibt es möglich, daß die Angabe nicht vollständig ist. In der Erörterung werden nur innere Merkmale aufgenommen; setzt nämlich der Philosoph auseinander, was er sich bei Gesetz, Recht, Weisheit u. s. w. denkt, so erörtert er diese Begriffe. Die Definition ist die vollständige und präcise Darstellung der Merkmale eines Begriffs; so ist z. B. der Satz: Ein Dreieck ist eine Figur mit drei Seiten, eine Definition; das, was definirt wird, heißt das Definitum. Einfache Vorstellungen lassen weder eine Erörterung, noch eine Definition zu; denn bei ihnen ist bloß Klarheit zu erreichen möglich, und diese erhält man am besten, wenn man ihnen die entgegengesetzte Vorstellung gegenüber stellt. So stelle ich dem Begriffe Einheit, als einfachem Begriffe, um ihn klar zu erhalten, sein Gegentheil Vielheit gegenüber. — Die zusammengesetzten Vollstellungen sind entweder willkührliche (gemachte) oder gegebene. Was ich bei den willkührlichen Vorstellungen gedacht habe, kann ich gewiß vollständig und genau angeben; nur entsteht die Frage: ob meine gemachte Vorstellung nicht eine leere Vorstellung ohne Gegenstand sey? denn wenn ich gleich sagen kann: ich habe meine Vorstellung definirt, so habe ich doch keinen Gegenstand definirt. Nur der Mathematiker kann Definitionen

geben, weil er zugleich durch anschauliche Darstellung zeigt, daß seinen willkührlichen Begriffen Gegenstände zukommen. Wenn bei dem Mathematiker bloß die Merkmale in einer mathematischen Erklärung gegeben werden, so wird die Möglichkeit des Zusammensetzens allemal erwiesen, z. B. von einem gleichseitigen Dreiecke, Quadrate, regulären Vielecke ꝛc. Die mathematischen Erklärungen enthalten daher den vollständigen Stoff, um daraus alle Eigenschaften des Gegenstandes herzuleiten. Sonst bleibt bei den gegebenen Vorstellungen die Ausführlichkeit der Zergliederung immer zweifelhaft, indem wir nie mit Gewißheit werden bestimmen können, ob wir bei der Zergliederung nicht dunkle Merkmale übergangen haben, deren wir uns doch bei der Anwendung der Vorstellung jedesmal bedienen. Ist der Gegenstand der Vorstellung durch die Erfahrung in der Anschauung gegeben, so fällt von selbst in die Augen, daß keine ausführliche Angabe der Merkmale, und also auch keine Definition Statt finden könne, weil die Anschauung unendlich viele Merkmale enthält. Die Definition eines willkührlichen Begriffs heißt Deklaration. — Was nun die weiten und engen Definitionen betrifft, so ist eine Definition zu weit, wenn sie außer der gegebenen Vorstellung noch mehrere Vorstellungen unter sich begreift; zu enge, wenn sie nicht auf die ganze Sphäre der zu definirenden Vorstellung, sondern nur auf einen Theil derselben paßt. Eine Erklärung muß sich daher nicht auf mehrere Dinge anwenden lassen, als man unter dem Worte, das mit dem erklärten Begriffe verbunden wird, begreifen will oder zu begreifen befugt ist; und von der anderen Seite muß sie Gegenstände, die man doch unter dem Worte begreifen will oder muß, nicht unberührt lassen; denn Worte sind etwas Vertragsmäßiges, worüber ein Einzelner nicht unbedingt

zu gebieten hat. Sage ich z. B., ein Zirkel ist eine krummlinigte Figur, so ist die Erklärung oder Definition zu unbeschränkt, weil es noch mehrere krummlinigte Figuren giebt; und sage ich, ein Dreieck ist eine Figur, die von drei gleichen geraden Linien eingeschlossen ist, so ist die Definition zu beschränkt, weil sie nur auf die geradlinigten und gleichseitigen, und nicht auf die anderen Arten der Dreiecke paßt. Eine richtige Definition ergiebt sich daraus, wenn das Definitum und die Definition Wechselbegriffe sind. Wie wenig in vielen Schriften der neueren Philosophen die angegebenen Merkmale in ihren Vorstellungen klar und deutlich definirt sind, beweiset folgende Definition: Liebe ist das gesetzliche Streben des Willens nach Produktionen unter dem Schema des Widerscheins seiner gesetzlichen Wirksamkeit als einer Zweckmäßigkeit überhaupt. Keine Definition darf äußere oder zufällige Merkmale enthalten, und verneinende Merkmale dürfen nur dann in die Definition aufgenommen werden, wenn das Definitum ein Mangel einer Realität ist, z. B. Blindheit, Taubheit. — Man theilt die Definitionen in Verbal-, Nominal- und Realdefinitionen. Die Ersteren enthalten eine bloße Auseinandersetzung des Wortes, z. B. Vormund, der für Jemanden spricht, Jemandes Sache führt; sie sollen nicht mit Recht zu den Definitionen gezählt werden; obgleich in vielen Fällen die Bezeichnung in der Sprache zur Auseinandersetzung des Begriffs dienen, wie z. B. bei den Worten Ehrgeiz, Ehrfurcht ꝛc., in anderen Fällen aber, wo die Bezeichnung nicht passend ist, kann die Etymologie des Wortes gerade zu unrichtiger Erklärung führen, wie z. B. bei den Worten: Geometrie, Sittenlehre ꝛc. Die Nominaldefinition beschäftiget sich bloß mit dem Begriffe des Gegenstandes, ohne seine Möglichkeit darzuthun; die Realdefinition zeigt dagegen zu-

gleich die reale Möglichkeit des Gegenstandes aus inneren Merkmalen. — Man theilt zuletzt noch die Definitionen in theoretische und genetische; jene beziehen sich auf die Erkenntniß des Gegenstandes, diese auf die Hervorbringung desselben zu einer reinen Anschauung; sie findet also nur in der reinen Mathematik Statt. So ist z. B. folgende Definition des Zirkels genetisch: Ein Zirkel entsteht, wenn sich eine gerade Linie in einer Ebene um einen ihrer Endpunkt so lange herum bewegt, bis sie wieder in ihre vorige Lage kommt; oder: Der Kreis ist eine Figur, die dadurch entsteht, daß eine bestimmte gerade Linie sich um einen festen Punkt in einer Ebene bis zu ihrem Anfangspunkte herumbewegt. Auch in anderen Wissenschaften findet die genetische Definition Statt; so z. B. in der Chemie besteht die schwarze Tinte oder Dinte in einer Auflösung der Galläpfel, des Eisenvitriols oder schwefelsauren Eisens und des Arabischen Gummis in Wasser. Diese drei Ingredienzien, außer dem Wasser, sind also die Bestandtheile der schwarzen Tinte. — Die logische Vollkommenheit der Erkenntniß, der Relation nach, ist die Wahrheit; diese ist doppelt, formale und materiale; jene betrifft diejenigen Bedingungen, ohne welche eine Erkenntniß gar keine Erkenntniß seyn würde; diese die Untersuchung, ob meine Erkenntniß mit einem bestimmten Objekte übereinstimme oder nicht. Die formale Wahrheit der Erkenntniß bezieht sich auf die Uebereinstimmung derselben mit den allgemeinen Gesetzen des Verstandes und der Vernunft; sie ist die nothwendige Bedingung der materialen, und die Frage nach ihr muß der Frage der Letzteren vorangehen; ist eine Erkenntniß formal falsch, so kann sie nicht material wahr seyn, aber mit formaler Wahrheit kann doch materiale Falschheit bestehen. Aus den angegebenen allgemeinen Gesetzen des Denkens lassen sich leicht folgende

Regeln für die formale Wahrheit der Erkenntnisse ableiten: 1) Jede Erkenntniß, die wahr seyn soll, muß mit sich selbst übereinstimmen; eine Erkenntniß, die sich selbst widerspricht (widersprechende Merkmale enthält), ist falsch. — 2) Eine Erkenntniß, die einen hinreichenden Grund hat, ist wahr, die keinen hinreichenden Grund hat, ist falsch. — 3) Von zwei widersprechenden Erkenntnissen muß die eine wahr, die andere falsch seyn; man kann daher von der Wahrheit oder Falschheit der einen auf die Falschheit oder Wahrheit der anderen schließen. Zur formalen Wahrheit aller Erkenntnisse gehört, daß sie sich zusammen in eine Einheit verbinden lassen, woraus sich ergiebt, daß alle Wahrheiten untereinander übereinstimmen müssen, und daß eine Erkenntniß, die dieses thut, keiner Wahrheit widerspricht, selbst wahr seyn muß, und so umgekehrt, diejenige Erkenntniß, die auch nur einer einzigen Wahrheit widerspricht, falsch seyn muß. Das erste positive Kennzeichen ist nicht zur Prüfung zu gebrauchen, weil es nicht möglich ist, eine Erkenntniß mit allen Wahrheiten zu vergleichen; dahingegen kann das angegebene Criterium der Falschheit einer Erkenntniß sehr häufig gebraucht werden. Man bedient sich z. B. dieses Satzes bei den sogenannten indirekten Beweisen, wo man die Falschheit des Gegentheils einer Behauptung darthut, weil aus diesem Gegentheile Sätze nothwendig folgen, die ausgemachten Wahrheiten widersprechen. Das letzte Stück, worauf man bei der Vollkommenheit einer Erkenntniß sieht, ist die Gewißheit derselben. Der Grad der Gewißheit einer Erkenntniß ist mit dem Grade des Fürwahrhaltens einerlei. Man darf aber Wahrheit und Fürwahrhalten nicht mit einander verwechseln; denn jene ist das Verhältniß einer Vorstellung zu den Gesetzen der Erkenntniß (formale), oder zu dem Gegenstande selbst (materiale); diese das Verhältniß einer

Erkenntniß zu einem Erkenntnißvermögen. So sind tausend Dinge wahr, die ich nicht für wahr halte, und umgekehrt, wie viel Erkenntnisse halte ich für wahr, die es nicht sind. Bei dem Fürwahrhalten bestimme ich den Grad der Gewißheit; denn ich kann gewiß wissen, daß eine Sache wahr, aber auch, daß sie falsch ist. Es können Mehrere von der Wahrheit einer Sache überzeugt seyn, aber ihre Ueberzeugung kann von verschiedenen Graden seyn. Die Wahrheit hat keine Grade, wohl aber das Fürwahrhalten. Das Fürwahrhalten, welches auf Gründen beruhet, ist entweder subjektiv, oder objektiv; liegen nämlich diese Gründe in der besonderen Beschaffenheit dessen, der die Sache für wahr hält, so nennt man sie subjektiv; sind sie aber allgemein gültig, so werden sie objektiv genannt. Hält nun Jemand aus subjektiven Gründen eine Sache für wahr, sieht diese Gründe aber für objektiv an, so ist er überredet; denn ein Fürwahrhalten aus hinreichenden objektiven Gründen wird Ueberzeugung genannt. So überzeugt sich der Mathematiker, daß in jedem Dreiecke zwei Seiten zusammen genommen größer sind, als die dritte; allein von dem Vorhandenseyn der Gespenster wird Jemand nur überredet, und diese Ueberredung ist veränderlich, weil sie auf der besonderen Beschaffenheit des überredeten Subjekts beruhet, und daher ist sie auch nicht für Jedermann gültig.

Es giebt drei Grade des Fürwahrhaltens: Meinen, Glauben und Wissen. So meine ich, wenn ich mir bewußt bin, daß die Gründe meines Fürwahrhaltens weder für mich (subjektiv), noch für Jedermann (objektiv) hinreichend sind. Wenn ich z. B. meine, daß die Bemühungen eines Eroberers, um eine Universalmonarchie zu gründen, ihm nicht gelingen werden, so weiß ich, daß meine Gründe für eine solche Behauptung weder für mich, noch für Je-

dermann hinreichend sind; aber ich habe mehr Gründe dafür, als dawider. — Ich glaube, wenn ich mir bewußt bin, die Gründe meines Fürwahrhaltens sind subjektiv (für mich), aber nicht objektiv (für Jedermann) gültig. So glaube ich eine Unsterblichkeit der Seele, das heißt, ich weiß wohl, meine Gründe für die Wahrheit dieser Sache sind nicht von der Art, daß sie allgemein die Ueberzeugung bewirken müssen, die ich davon habe; aber für mich sind sie hinreichend. — Ich weiß, wenn ich die Gründe meines Fürwahrhaltens für subjektiv und objektiv hinreichend erkenne. So weiß der Philosoph die Sätze des Naturrechts; der Chemiker die Gesetze der chemischen Verwandtschaft ꝛc. ꝛc. Dem Meinen kann kein Glauben und Wissen, und dem Glauben kein Wissen entgegenstehen; denn ich kann nicht sagen, ich meine oder ich glaube, 2 mal 2 ist 5, weil ich weiß, 2 mal 2 ist 4; und so kann der Mathematiker nicht sagen: ich meine oder ich glaube, ein jedes Dreieck kann nur einen rechten Winkel haben, da er dies weiß. Meinung ohne alle objektiven Gründe ist eine Chimäre oder ein Hirngespinnst; und Glaube ohne alle vernünftigen Gründe heißt ein Köhlerglaube oder ein blinder Glaube. Die subjektiven Gründe, die das Fürwahrhalten bestimmen, sind Absichten, Zwecke, Interesse, Gefühle ꝛc. — Zweifel heißen die Gründe, die unsere Ueberzeugung wankend machen, und wenn sie nicht deutlich gedacht werden, so heißen sie Skrupel, wie man solche oft bei dem gemeinen Mann in Hinsicht der Religion findet, wenn er darin wankend gemacht wird. Die Zweifel, die ich gegen die Behauptung eines Andern vortrage, werden Einwürfe genannt. Ein Zweifel ohne alle objektive Gründe heißt grundlos. So hegen Menschen oft Zweifel gegen eine Wahrheit, weil sie mit ihren Wünschen nicht übereinstimmt. — Dies Alles, was oben gesagt

worden, bezieht sich nur auf die Vollkommenheit der Erkenntnisse, welche zur Wissenschaft verbunden werden sollen, und die Gesetze derselben; es bleiben hier nur noch die Regeln übrig, nach welchen der Verstand Wissenschaft zu Stande bringt. Man nimmt den Ausdruck Wissenschaft in mehr als einer Bedeutung. Erstlich setzt man Wissenschaft der fragmentarischen oder rhapsodischen Erkenntniß entgegen; dann heißt Wissenschaft systematische Erkenntniß, das heißt, eine solche, in welcher das Mannigfaltige nach der Idee eines Ganzen geordnet und verbunden ist. Sie macht auf Vollständigkeit Anspruch. Dagegen ist ein Aggregat zufällig zusammengebrachter oder angehäufter Erkenntnisse, bei welcher weder Ordnung das Ganze leicht verbindet, noch die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Mannigfaltigen erkannt werden kann, viel unvollkommener, als Wissenschaft. Zweitens nennt man Wissenschaft in engerer Bedeutung ein System rationaler Erkenntnisse, worunter man diejenigen Erkenntnisse versteht, bei welchen es nicht bloß auf ein Verstehen, sondern auch auf ein Begreifen (Einsehen aus Gründen) ankommt. Man stellt den rationalen Erkenntnissen die historischen zur Seite, welche bloß ein Verstehen, kein Begreifen fordern. Drittens nennt man Wissenschaft in noch engerer Bedeutung ein System rationaler Erkenntnisse, welche strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit bei sich führen, wie z. B. die reine Mathematik, die reine allgemeine Logik ꝛc.; hier stehen ihnen die Erfahrungswissenschaften zur Seite, z. B. Physik, Chemie, welche auf die strenge Allgemeinheit und Nothwendigkeit keinen Anspruch machen können, da die Erfahrung wohl lehren kann, daß Etwas ist, nicht aber, daß es seyn müsse. Von den vorher angeführten drei Bedeutungen des Ausdrucks Wissenschaft kommen in der

Bayerische Staatsbibliothek München

Methodenlehre der reinen allgemeinen Logik nur die beiden ersten vor, weil die dritte sich auf die Quelle der Erkenntnisse bezieht, wovon hier nicht die Rede seyn kann. Zuvörderst wurde die Wissenschaft als systematisch geordnete Erkenntniß betrachtet, wobei von der Idee eines Ganzen ausgegangen ward. Nach dieser Idee bestimmt man auch die in demselben enthaltenen Theile. Diese Theile bestimmen sich nun wechselseitig unter einander, als zu einer Sphäre gehörig, welches zu der Lehre von den Eintheilungen führt. Man theilt nämlich einen Begriff ein, wenn man die unter ihm enthaltenen Vorstellungen vollständig angiebt. Der eingetheilte Begriff heißt das Divisum, und die unter ihm enthaltenen Vorstellungen werden Eintheilungsglieder (membra divisionis) genannt. Da man nun die Sphäre eines Begriffs auf verschiedene Weise eintheilen kann, so muß jedesmal das Merkmal angegeben werden, nach welchem die Eintheilung geschehen soll, welches Merkmal der Eintheilungsgrund (Fundamentum divisionis) genannt wird. Theilt man z. B. die Menschen nach der Farbe ihrer Haut ein, so giebt es weiße, gelbe, kupferfarbene und schwarze, und so ist hier die Farbe der Haut der Eintheilungsgrund. Nach der Anzahl der Eintheilungsglieder unterscheidet man zweigliedrige (dichotomische), dreigliedrige (trichotomische) ꝛc. Eintheilungen. Die rein logische Eintheilung ist dichotomisch durch A und non A, nach dem Prinzipe des ausgeschlossenen Dritten. Sie hat den Vortheil der gewissen Vollständigkeit; aber das Uebel ist, daß das verneinende Eintheilungsglied zu den leeren Begriffen gehört, und keine reale Erkenntniß liefert. Wenn man die Eintheilungsglieder eines Begriffs von Neuem eintheilt, so erhält man Unterabtheilungen (subdivisiones). Theilt man die Men-

schen in Gelehrte und Ungelehrte, und die Gelehrten in Theologen, Juristen, Mediciner ꝛc., so sind Theologen, Juristen ꝛc. Eintheilungsglieder einer Unterabtheilung, und wenn man die Eintheilungen und Unterabtheilungen eines Begriffs so darstellt, daß sie leicht übersehen werden können, so erhält man eine Tabelle. Wenn ein und derselbe Begriff nach verschiedenen Eintheilungsgründen eingetheilt wird, so erhält man Nebeneintheilungen (codivisiones). Gelehrte und Ungelehrte, Kranke und Gesunde sind Nebeneintheilungen des Begriffs Mensch. Die Glieder, welche man durch Nebeneintheilungen erhalten hat, können durch Zusammensetzungen verbunden werden, z. B. Kranke Gelehrte, Gesunde Gelehrte, Kranke Ungelehrte und Gesunde Ungelehrte. Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß man bei realen Erkenntnissen wohl zuzusehen habe, ob alle Glieder zweier Nebeneintheilungen auch eine solche Verbindung gestatten, weil sich Fälle finden können, wo dieses nicht angeht, wie z. B. bei den gleichseitigen Dreiecken, welche weder rechtwinklig, noch stumpfwinklig, sondern stets spitzwinklig seyn müssen. Diese Eintheilungen und Untereintheilungen geben verwandte (in Merkmalen übereinstimmende) Begriffe, und wenn also nach ihnen das Mannigfaltige, zu einer Wissenschaft Gehörige geordnet und zusammengestellt wird, so wird das Ganze sich zu einem zusammenhängenden Systeme gestalten, wie z. B. das System der Botanik oder Pflanzenkunde, das System der Ornithologie oder Vögelkunde, das System der Mineralogie oder Mineralienkunde ꝛc. ꝛc. — Nimmt man den Ausdruck Wissenschaft in der zweiten Bedeutung als System rationaler Erkenntnisse, so wird das Gesetz logischer Anordnung unter Titel, wie wir sie durch Eintheilung erhalten, dem Gesetze der rationalen Ableitung untergeordnet, und lei-

det nur in so fern seine Anwendung, als dieses es gestattet. Beispiele zu dem Gesagten liefert die reine Mathematik; diese kann die Sätze über Congruenz der Dreiecke nicht aufeinander folgend vortragen, sondern es müssen, um die Beweise führen zu können, eine Menge anderer Sätze eingeschoben werden, und so auch bei einigen anderen Wissenschaften. — In Beziehung auf Rationalität theilt man die Sätze in unmittelbar- und mittelbar-gewisse. Die Ersteren bedürfen keiner Ableitung aus anderen Sätzen, man gesteht ihre Wahrheit zu, sobald man sie versteht; die Anderen müssen aber bewiesen werden. Diejenigen unmittelbar gewissen Sätze, welche Allgemeinheit an sich tragen, und dazu dienen, die Wahrheit anderer Sätze darzuthun, werden Grundsätze genannt. Obgleich Grundsätze weder bewiesen werden können, noch eines Beweises bedürfen, so erfordern sie doch eine Deduction, man muß ihre Rechtmäßigkeit darthun, das heißt, man muß zeigen, daß es wirklich Grundsätze sind. Die mittelbar-gewissen Sätze müssen bewiesen, das heißt, ihre Wahrheit muß aus der Wahrheit anderer Sätze abgeleitet werden, welches vermittelst der Schlüsse geschieht. Diejenige Erkenntniß, aus welcher die Wahrheit einer anderen abgeleitet wird, heißt der Beweisgrund (Fundamentum probationis), und dasjenige in der als Beweisgrund gebrauchten Erkenntniß, wodurch vorzüglich die Ueberzeugung bewirkt wird, wird der Nerv des Beweises (nervus probandi) genannt. Ein mittelbargewisser Satz, dessen Beweis mehrere Zwischensätze fordert, wird ein Lehrsatz (Theorema) genannt; derjenige hingegen, welcher ohne viele Zwischensätze sich aus einem wahren Satze ergiebt, heißt ein Zusatz, Folgesatz (Corallarium, Consectarium, Porisma). So ist z. B. ein mathematischer Lehrsatz: In einem jeden Dreiecke steht dem größten Winkel

die größere Seite gegenüber, und ein aus diesem Lehrsatze sich ergebender Folgesatz: In einem rechtwinkligen Dreiecke ist die Hypotenuse die größte Seite. Ein Lehrsatz oder Zusatz kann zu seinem Beweisgrunde einen oder mehrere Lehrsätze haben; wenn man aber in der Reihe der Beweise weit genug aufwärts steigt, so muß man am Ende auf unmittelbar gewisse Sätze stoßen. Die Beweise sind von doppelter Art, direkte und indirekte; die Ersteren werden auch ostensive, die Anderen apagogische genannt. — Bei der Aufstellung einer Wissenschaft hat man mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß in sie nichts aufgenommen werde, was nicht wesentlich zu derselben gehört, und sich aus der zum Grunde gelegten Idee derselben ergiebt. Diese Einmischung des Fremdartigen wird Metabasis genannt; sie hindert die innere Ausbildung der Wissenschaft. So trug man sonst in der reinen allgemeinen Logik eine große Menge Sätze aus der Erfahrungsseelenlehre und aus der Metaphysik vor. Man darf aber hiermit nicht die Sätze verwechseln, welche in einer Wissenschaft zum Behufe gründlicher Erkenntniß aus anderen Wissenschaften zu Hülfe genommen werden und den Namen Lehnsätze (Lemmata) führen. So braucht z. B. die Physik Lehnsätze aus der reinen Mathematik. — Die Art der Darstellung einer Erkenntniß, in so fern sie auf deutlich gedachten Prinzipien der Vernunft beruhet, wird Methode (Modus logicus) genannt; ihr entgegen steht die Art der Darstellung eines Gegenstandes, die in der subjektiven Beschaffenheit des darstellenden Subjekts ihren Grund hat, welche Manier (Modus aestheticus) heißt. Die reine allgemeine Logik betrachtet nur die Methode. Diese kann nach den verschiedenen Gesichtspunkten, aus welchen man sie betrachtet, auch verschieden eingetheilt werden. Sieht man dabei auf den Zusammenhang der vorgetragenen

Sätze, so setzt man dem Methodischen, nach Regeln Geordneten, das Tumultuarische, Regellose, Zufälligverknüpfte entgegen. Ist das Mannigfaltige der Erkenntniß nach der Idee eines Ganzen geordnet und in Zusammenhang gebracht, so heißt die dabei befolgte Methode systematisch; werden bloß Bruchstücke ohne Ordnung und Zusammenhang gegeben (wo eigentlich keine Methode Statt findet), so heißt es rhapsodistisch oder fragmentarisch; sind endlich die einzelnen Theile zwar in der Idee des Darstellers systematisch geordnet, werden aber ohne Zusammenhang gegeben, aphoristisch. In Rücksicht der Deutlichkeit geht man entweder von dem Zusammengesetzten durch Auflösung nach und nach zu dem Einfachen fort, analytische Methode, oder man fängt von den einfachen Vorstellungen an und schreitet von diesen nach und nach zu dem Zusammengesetzten fort, synthetische Methode. In Rücksicht der rationalen Begründung der Erkenntniß steigt man entweder von den nächsten Gründen des zu beweisenden Satzes zu den entfernteren auf, regressive Methode; oder man fängt von den entfernteren Gründen an, steigt nach und nach zu den nächsten Gründen des zu beweisenden Satzes herab, progressive Methode. Man nennt die regressive Methode auch analytisch und die progressive synthetisch, wo dann diese beiden Ausdrücke in einem anderen Sinne genommen werden, als in der kurz zuvor gegebenen Eintheilung. In Beziehung auf den Zweck des Vortrages unterscheidet man eine dogmatische, skeptische, kritische und historische Methode. Die dogmatische Methode hat den Lehrzweck, und wo es erforderlich ist, auch den Zweck zu beweisen; die skeptische Methode stellt Zweifel gegen die von Anderen vorgetragenen Behauptungen auf; die kritische Methode prüft die Gründe und Gegengründe in Beziehung auf

vorgetragene Sätze; die historische Methode stellt bloß Behauptungen auf, ohne sich auf die Begründung derselben einzulassen, oder sie trägt die Gründe vor, welche Andere dafür angeführt haben, ohne sie einer Prüfung zu unterwerfen. — Man hat nun noch bei Eintheilung der Methode auf den Rücksicht zu nehmen, an welchen der Vortrag gerichtet ist; sieht man dabei auf das, was man bei ihm voraussetzt, so zerfällt die Methode in die scholastische und in die populäre; jene setzt gewisse gelehrte Erkenntniß und Ausbildung des Verstandes voraus, und geschieht in einer eigenthümlichen (Schul-) Sprache; diese fordert bloß allgemeinen gesunden Menschenverstand, und bedient sich der gewöhnlichen Sprachausdrücke. Sieht man dabei auf die Theilnahme des Lernenden, so heißt die Methode akroamatisch, wenn der Lehrer allein vorträgt; erotematisch, wenn der zu Belehrende auch mitspricht. Die erotematische Methode ist entweder dialogisch (zetetisch, suchend), oder katechetisch. Bei der Ersteren sucht der Schüler, von dem Lehrer geführt, seine Erkenntniß zu vergrößern, sich zu verdeutlichen und zu begründen; man nennt diese Methode auch sokratisch, weil sich Sokrates dieser Methode bei seinem Unterrichte vorzüglich bediente; bei der Anderen soll untersucht werden, ob Jemand schon im Besitze gewisser Erkenntniß sey, und in welcher Vollkommenheit er sie inne habe.

Die besondere oder angewandte Logik (s. oben, S. 48), die jetzt zur Abhandlung kommt, untersucht und bestimmt das Verfahren unseres Geistes bei einzelnen Gattungen von Gegenständen. Es werden daher in der angewandten Logik die Grundsätze und Resultate der reinen Logik auf die einzelnen denkenden Subjekte bezogen und angewandt, das heißt, nach Pölitz, es werden die in der Individualität der einzelnen denkenden Subjekte wahrgenommenen Hin-

dernisse und Erleichterungsmittel des Denkens näher berücksichtiget, um vermittelst der Beseitigung der Ersteren und der Unterstützung der Letzteren, die Erreichung des Zwecks der formellen Wahrheit bei den Individuen zu befördern, und ihnen die Mittel darzubieten, wodurch die Masse ihrer einzelnen Begriffe, Urtheile und Schlüsse zu einem in sich zusammenhängenden Ganzen der Erkenntniß gerundet und verbunden werden kann. Deshalb charakterisirt die angewandte Logik zuerst die gewöhnlichsten und allgemeinsten individuellen Hindernisse des richtigen, deutlichen, bestimmten und zusammenhängenden Denkens (Mangel an Lebhaftigkeit und Kraft der einzelnen Funktionen des Denkvermögens; Mangel an gleichmäßiger Thätigkeit dieser Funktionen; Einfluß einer fehlerhaften Behandlung des Denkvermögens während der Erziehung auf die Entwickelung und Ausbildung desselben; Annahme der wichtigsten Gegenstände der menschlichen Ueberzeugung auf bloße Auctorität; Unwissenheit, Irrthum, Aberglaube, Zerstreuung, Leichtsinn, Halbwisserey, Hang zur Oberflächlichkeit ꝛc.); dann zeigt sie die allgemeinsten und wirksamsten Erleichterungsmittel des richtigen, deutlichen, bestimmten und zusammenhängenden Denkens (genaue Selbstkenntniß der intellectuellen Schwächen, Mängel und Fehler; Selbstthätigkeit beim Denken; strenge Disciplin in Hinsicht der gleichmäßigen Ausbildung aller einzelnen Funktionen des Vorstellungsvermögens; zweckmäßige Methode beim Studieren überhaupt, und bei der Uebung der einzelnen Funktionen des Denkvermögens; ununterbrochenes Streben nach Deutlichkeit, Bestimmtheit, Uebersicht, Verbindung und nothwendigem Zusammenhange zwischen allen Theilen der erworbenen Erkenntniß; angemessene und wohlgewählte Lektüre; zweckmäßige Benutzung und Wiederholung des erhaltenen Unterrichts; besonders aber

praktische Uebung in der Logik durch Bearbeitung von Entwürfen zu Descriptionen, Deduktionen, Partitionen und Divisionen, durch Unterredungen und Disputationen über wissenschaftliche Gegenstände, und durch den Gebrauch der Dialektik bei diesen praktischen Uebungen, um mit Gewandtheit und Sicherheit den logischen Schein von der formellen Wahrheit trennen zu lernen). — Nach diesem von Pölitz gegebenen Umrisse der angewandten Logik, wollen wir nun die zu Erkenntnissen dienenden Gedanken, das heißt, die Begriffe, Urtheile und Schlüsse, welche die Vernunft zu Wissenschaften zu verbinden strebt, hier so weit in dieser Bestrebung beleuchten, als es zum Zwecke der Encyklopädie nöthig ist, und solches nach Kant, Kiesewetter ꝛc. ꝛc. Die reine allgemeine Logik hat es mit der Analysis oder Auflösung der Operationen des Verstandes zu thun, um sich der Gesetze, welche der Verstand bei denselben befolgt, abgesondert bewußt zu werden; sie bedarf daher der Hülfswissenschaften nicht; die angewandte Logik muß dagegen die subjektiven Bedingungen des Gebrauchs des menschlichen Verstandes wissen, und sie bedarf daher der Hülfswissenschaften, nämlich der empirischen Psychologie oder Erfahrungsseelenkunde, der Anthropologie oder Menschenkunde, und der Kritik der reinen Vernunft, die uns die Grenzen der menschlichen Erkenntniß erwägen, und die Bedingung ihrer Anwendung kennen lehrt. — Nach der Erfahrung erkennt der Mensch nicht alle Gegenstände, die ihn, sein Ich, berühren, und in dem Horizonte seiner Ansichten liegen. Ein Theil der Gegenstände ist für uns völlig unerkennbar, wie z. B. das Wesen der menschlichen Seele, die Kraft ihres Wirkens, und die Unsterblichkeit derselben; aber auch von den erkennbaren Dingen erkennt der Mensch bei seiner beschränkten Dauer nur einen geringen Theil. Da nun auch der Umfang der

menschlichen Erkenntnisse begrenzt ist, so hat jeder Mensch einen allgemeinen und einen Privathorizont, das heißt, man nennt den Inbegriff der für den Menschen erkennbaren Dinge den Horizont der Erkenntnisse; diesen kann man nun im Allgemeinen, wie auch insbesondere, bestimmen, und nach dem Grade der Erkenntnißkraft des Menschen und seiner Zwecke in Betrachtung ziehen. Die Bestimmung des allgemeinen Horizonts hängt von der Beantwortung der Frage ab: wie weit erstreckt sich das Gebiet des menschlichen Erkenntnißvermögens? Die Antwort darauf ist, nach Kants Kritik der reinen Vernunft: Alle Gegenstände, die für uns erkennbar seyn sollen, müssen zu einer möglichen Erfahrung gehören; denn alle Gegenstände, die über die Erfahrung hinausliegen, sind für uns nicht erreichbar, und deshalb kann auch kein Gegenstand, der nicht sinnlich wahrgenommen werden kann (ein übersinnlicher) ein Gegenstand möglicher Erkenntniß seyn, und hierdurch wird also der allgemeine Horizont unserer Erkenntnisse bestimmt. Was nun nicht in diesem Horizonte sich findet, kann auch nicht in dem Privathorizonte einzelner Menschen gefunden werden, um so mehr, weil dieser beschränkter ist. Um nun den Privathorizont bestimmen zu können, muß uns das Maaß der Kraft und der Zweck des Menschen gegeben seyn; und da diese bei den verschiedenen Menschen auch verschieden sind, so gehört dessen Bestimmung auch nicht in eine allgemeine Logik. Eine weitläuftige Erkenntniß, wie bei ausgezeichneten Gelehrten, überhaupt Menschen, erstreckt sich auf viele Gegenstände; geschieht dieses nur auf wenige, so ist sie armselig, wie z. B. bei den Südseeinsulanern. Den Inbegriff der Vernunfterkenntnisse nennen wir Polymathie, so wie den Inbegriff historischer Erkenntnisse, die mit dem Gedächtniß gefaßt werden, Poly-

historie, und Beides vereiniget Pansophie. Der Ausdruck Gelehrsamkeit wird bloß von solchen Erkenntnissen gebraucht, die gelernt werden können. Alle Erweiterung unserer Erkenntnisse geschieht auf eine doppelte Art, entweder erwerben wir sie uns unmittelbar, oder sie werden uns von Anderen mitgetheilt. Derjenige, der durch seine eigene Kraft seine wissenschaftlichen Erkenntnisse vermehrt, heißt ein geistvoller Mensch; derjenige dagegen, der nichts durch eigene Kraft hervorbringt, sondern Alles nur lernt, ein handwerksmäßiger Geist oder Kopf. Talent und Genie sind nicht mit einander zu verwechseln. Talent ist nur eine glückliche Naturgabe, die, wenn sie benutzt wird, zu einer höheren Ausbildung führt; Genie ist dagegen eine innenwohnende Geisteskraft, nicht nur des schnellen Auffassens, sondern auch des geschmack- und kunstvollen Erfindens; mit diesem wirkt die Phantasie, mit jenem, dem Talente, der Verstand. So sind alle großen Dichter, Komponisten, Maler, Bildhauer ꝛc. Genies. Zur eigenen Erweiterung seiner Erkenntnisse gehört das Finden, Entdecken und Erfinden. Man findet, wenn man etwas Unbekanntes erkennt; man entdeckt, wenn man etwas Unbekanntes wahrnimmt, was vorher schon da war; so entdeckte Columbus Amerika; man erfindet, wenn man eine Erkenntniß von etwas bekommt, was vorher noch nicht da war, es hervorbringt; so haben die Deutschen die Buchdruckerkunst, das Pulver; die Franzosen die Telegraphie, Aeronautik; die Engländer viele Maschinen für Fabriken und Manufakturen, die Gaserleuchtung; die Nordamerikaner die Dampfmaschinen, Dampfschifffahrt erfunden. — Sowohl die Entdeckungen, als Erfindungen, sind entweder absichtlich, oder zufällig. So geschah die Entdeckung Amerika's absichtlich, weil es Columbus suchte, er nämlich dort jenseits des Oceans Land zu entdecken vermuthete; die

Entdeckung des Glases zufällig, weil die Phönizier bei der Zubereitung ihrer Speisen auf sandigem Boden Salpeter unter den Dreifuß legten, und dieser durch das Feuer schmolz, und mit dem Sande vereint das Glas dargestellt haben soll. Geschieht das Erfinden absichtlich, so denkt sich der Erfinder das zu Erfindende als eine Aufgabe, und sucht die Auflösung; ist es zufällig, so findet er Aufgabe und Auflösung zugleich. Ein methodisches Erfinden ist, wenn man nach logischen Regeln aus bekannten Wahrheiten andere ableitet. Ohne Beobachtungsvermögen, Scharfsinn, Urtheilskraft und Vernunft können keine Entdeckungen und Erfindungen gemacht werden. Uebrigens ist die Erfindungskraft ein ausgezeichneter Vorzug unserer Natur vor der thierischen; denn jeder Mensch, selbst ein Kind, erfindet, das heißt, im allgemeinsten Verstande des Wortes, indem es so viel heißt, aus Ueberlegung etwas erdenken, welches den Absichten, die man dabei hat, entspricht. Der höchste, aber auch seltenste Grad der Erfindungskraft ist, etwas zu entdecken oder zu erfinden, wodurch Wissenschaften entweder eine ganz neue Gestalt bekommen, oder große Fortschritte machen, und wichtige Kunstwerke, die auf das bürgerliche Leben oder die sinnliche Erkenntniß einen großen Einfluß haben, sich erheben. Größer aber ist der Grad, das Erfundene durch allerhand Bestimmungen zu verändern, zu veredeln und zu verschönern; aber auch wohl zu verschlechtern. So haben alle unsere Wissenschaften und Künste von ihrer Entstehung an bis zu dem Grade, worauf sie jetzt stehen, sich erhoben. Man erfindet die Mittel, wenn der Endzweck vorgegeben ist; z. B. eine Maschine, die eine gewisse Wirkung leisten soll; oder man bemerkt irgend eine Wirkung in der Natur, eine Eigenschaft der natürlichen Dinge, und fällt durch die Ideenverknüpfung auf die Anwendung zu einem gewissen Zwecke,

wobei der Zufall oft große Dienste thut. So hat die Alchymie, und darin die Goldmacherkunst, zu verschiedenen Erfindungen Veranlassung gegeben, die gar nicht in der Absicht der Alchymisten lagen, sie zu machen; so wurde das Feuergewehr erfunden, und vielleicht auch die Fernröhre. Man entdeckt die Ursachen aus den Wirkungen. So kam Torricelli auf die wahre Ursache, warum das Wasser in Röhren bis etwa 32 Fuß, aber nicht höher steigt, nämlich die Schwere der Luft. So hat das gläserne Prisma, durch welches man einen Lichtstrahl in viele Farben zerlegen kann, zu wichtigen Entdeckungen in der Optrik in den Händen Newtons geführt, und das doppelte, aus zwei verschiedenen Glasarten zusammengesetzte Prisma hat in neuerer Zeit sehr wichtige Aufschlüsse über die Natur der Strahlenbrechung, und große Verbesserungen der Fernröhre, die Newton selbst bezweifelte, an die Hand gegeben. So ist in neuester Zeit das Steinkohlengas durch die Engländer Boulton und Watt zur Erleuchtung der Straßen in den großen Städten und in den Häusern, besonders in den Läden oder Gewölben der Kaufleute, in den Kaffeehäusern, Weinhäusern und Restaurationen, Wirthshäusern, Schauspielhäusern ꝛc. ꝛc., durch Lebon's Thermolampe in Frankreich veranlaßt, so wie die Dampfkraft zur Treibung der Locomotiven mit ihren Wagenzügen auf den Eisenbahnen, der Dampfschiffe, der Maschinen in den Fabriken ꝛc. eine wichtige Entdeckung; so wie überhaupt die Chemie beständig neue Zusammensetzungen und Zerlegungen versucht, um dadurch neue Produkte und Wirkungen zu erfinden. So erfindet man Eintheilungen der natürlichen Dinge, wenn man sehr genau auf die Verschiedenheiten und Aehnlichkeiten Acht giebt. Hierdurch sind die verschiedenen Natursysteme eines Linné, Jussieu, Cuvier, Oken ꝛc. entstanden. — Zu al-

lem absichtlichen Erfinden gehört Nachdenken, Meditiren; der Gegenstand, worüber man nachdenkt, heißt das Thema, und die beim Meditiren befolgte Ordnung die Methode, so wie die Lehre, welche die Regeln für das methodische Erfinden enthält, Heuristik genannt wird. Die Methode ist entweder analytisch, oder synthetisch. Bei der Ersten steige ich von den Folgen zu den Gründen auf, bei der Letzten von den Folgen zu den Gründen herab; jenes Meditiren heißt daher auch regressiv, dies progressiv. Man hat allgemeine Gesichtspunkte angegeben versucht, aus welchen man einen Gegenstand betrachten kann, um über ihn zu meditiren, und das, was über ihn gesagt werden kann, zu erschöpfen. Diese Erkenntniß nennt man die allgemeine Topik; die angegebenen Gesichtspunkte selbst nennt man Titel der Topik (locos topicos). Diese Gesichtspunkte dienen aber mehr, alle schon vorhandenen Erkenntnisse zu ordnen, als daß sie uns in den Stand setzen sollten, Erkenntnisse aufzufinden. Wenn man bei der Eintheilung der Meditation auf ihren Zweck sieht, so zerfällt sie in die analytische und synthetische. Jene hat den Zweck, eine vorhandene Erkenntniß deutlich zu machen, sie in ihre Merkmale aufzulösen; diese, zu vorhandenen Erkenntnissen neue hinzuzufügen. — Gewöhnlich sind beide mit einander verbunden; denn man muß die vorhandene Erkenntniß erst deutlich machen, ehe man sie erweitern kann. Man muß übrigens das analytische und synthetische Meditiren mit der dabei befolgten analytischen oder synthetischen Methode nicht verwechseln. — Wir kommen nun zu der Frage: auf welche Weise erweitern wir, ohne Unterricht von Anderen zu erhalten, unsere Erfahrungserkenntnisse? Alle Erfahrungen beruhen zuletzt auf Empfindungen, wodurch wir mittelbare Vorstellungen (Anschauungen) von dem Erfahrungsge-

genstande erhalten. Diese Anschauung giebt aber noch keine Erkenntniß; denn sie muß erst auf einen Gegenstand bezogen werden, dem wir die Merkmale der Anschauung beilegen, welches also das Bilden von Begriffen und Urtheilen voraussetzt, von denen in der reinen allgemeinen Logik gehandelt worden. Da nun die Anschauungen Vorstellungen einzelner Gegenstände sind, so erhalten wir durch die Empfindung auch nur Stoff zu einzelnen Urtheilen. Wir bleiben aber bei diesen partikulären Urtheilen nicht stehen, sondern erheben sie zu den allgemeinen, welches durch die Schlüsse der Induktion und der Analogie geschieht. Man schließt der Induktion nach, wenn man das, was von dem Theile einer Gattung gilt, auf die ganze Gattung ausdehnt. Wenn man z. B. aus den besonderen Urtheilen, daß die Planeten, die wir kennen, sich um ihre Axe drehen, herleitet, alle Planeten drehen sich um ihre Axe, so hat man der Induktion nach geschlossen. Man steigt also bei diesen Schlüssen von den einzelnen Dingen zu den Arten, oder von diesen zum Geschlechte auf. Diese Induktion ist nun vollständig, wenn man alle Theile der Gattung aufgezählt hat; denn was von allen Theilen gilt, gilt auch von der ganzen Gattung; unvollständig ist sie dagegen, wenn man nicht alle Theile der Gattung hat aufzählen können. Da die Erfahrung unendlich ist, so gewahrt man leicht, daß die unvollständige Deduktion bei ihr vorzüglich Statt finden werde. Alle einzelnen Urtheile, die man als Grundlage braucht, um uns durch die Induktion ein allgemeines Urtheil zu erzeugen, müssen einerlei Qualität haben, entweder alle bejahend, oder alle verneinend seyn; denn das allgemeine Urtheil beruhet eben auf der Uebereinstimmung der einzelnen Urtheile, und jedes abweichende Urtheil, welches bejahet, was die anderen verneinen, oder was verneint, was die anderen bejahen, wirft

sogleich das allgemeine Urtheil um. Auch erhellt, daß das allgemeine Urtheil mit den einzelnen Urtheilen, aus denen es entspringt, einerlei Qualität haben müsse. — Nach der Analogie wird geschlossen, wenn man daraus folgert, daß zwei oder mehrere Dinge, die in mehreren Merkmalen übereinkommen, auch in anderen übereinkommen werden. Wenn man z. B. weiß, daß die Erde und der Mond darin übereinkommen, daß beide dunkle Himmelskörper sind, daß sie Berge und Thäler haben, Rotation und Revolution bei ihnen Statt findet, und eine Atmosphäre sie umgiebt, und nun daraus folgert, daß, wie die Erde, auch der Mond seine Bewohner haben müsse, so hat man der Analogie nach geschlossen. Diese Schlüsse haben aber keine unwidersprechliche Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit, welche mit der Menge der angegebenen übereinstimmenden Merkmale wächst. Uebrigens können die einzelnen Urtheile ihrer Qualität nach, die dem Schlusse der Analogie zur Grundlage dienen, an sich selbst bejahend oder verneinend seyn, wenn nur Uebereinstimmung sich findet. Man nennt die Schlüsse der Induktion und der Analogie auch Schlüsse der Urtheilskraft; sie gehören der reflektirenden Urtheilskraft an. — Man theilt die Erfahrungserkenntnisse nach der Art und Weise, wie sie erhalten werden, in die gemeine und gelehrte Erfahrung. Die Erstere, die man auch die tägliche oder die offenbare Erfahrung nennt, wird ohne alle gelehrte Vorkenntniß, Vorbereitung und angestrengte Untersuchung erlangt; dahin gehört z. B., daß das Wasser, wenn es erhitzt wird, sich in Dämpfe verwandelt, daß der Kienruß und Glanzruß durch das Verbrennen von Kienholz (Fichten- oder Tannenholz) auf den Herden, in den Schornsteinen oder dazu errichteten Röhren sich anlegt, und als eine schwarze oder braune Farbe, je nachdem der Ruß ist, gebraucht wird. Daß durch das

Stampfen oder Rühren der Milch, oder vielmehr der Sahne (des Rahmes) in einem Fasse (Butterfasse) die Butter gewonnen wird; so wie auch der Käse aus den geronnenen Theilen der Milch. Die gelehrte Erfahrung, auch Kunsterfahrung genannt, erfordert gelehrte Vorkenntnisse oder angestrengte Aufmerksamkeit, die einen Zweck voraussetzt, zuweilen auch künstliche Zubereitungen nöthig macht; z. B. daß man das Wasser in zwei Luftarten zerlegen könne; daß man einen verschlossenen Raum vermittelst der Luftpumpe luftleer machen kann. — Die gelehrten Erfahrungen sind wiederum entweder Beobachtungen (Observationes), oder Versuche (Experimenta). Beide sind absichtlich und willkührlich, fordern auch eine angestrengte Aufmerksamkeit, unterscheiden sich aber darin von einander, daß zu den Versuchen eine künstliche Vorbereitung gehört, daß man mit den Gegenständen, woran man sie machen will, eine Veränderung vornimmt, welches Alles bei den Beobachtungen nicht erforderlich ist. Zu den Versuchen gehören Instrumente und Werkzeuge. — Die Versuche sind entweder bestätigende, oder erforschende. Bei den bestätigenden Versuchen ist uns der Erfolg schon auf eine anderweitige Art bekannt, und der Versuch dient bloß zur Bestätigung; im zweiten Falle ist uns der Erfolg unbekannt, und der Versuch soll ihn uns erst kennen lehren. So wissen wir aus den Gesetzen der Hydrostatik, daß in zwei mit einander verbundenen Röhren in beiden eine jede Flüssigkeit gleich hoch stehen muß; verbindet man nun in dieser Rücksicht zwei gläserne Röhren mit einander, und gießt verschiedene Flüssigkeiten, Wasser, Weingeist, Oel, Queckſilber ꝛc., hinein, so ist der Versuch ein bestätigender. Die galvanischen Versuche über die Reizbarkeit der Nerven durch Metalle sind erforschende, so auch die Versuche des thierischen Magnetismus auf

die Nerven. Diese letzteren Versuche sind wieder von zweifacher Art, indem man den Erfolg gar nicht, oder nicht bestimmt voraussieht. Die Ersteren nennt man Versuche auf's Gerathewohl, z. B. wenn ein Arzt eine neue Arzney zum ersten Male versucht, um ihre Wirkung kennen zu lernen. Bei diesen Versuchen, wenn sie gleich auf's Gerathewohl geschehen, muß doch wenigstens ein vorläufiges Urtheil vorausgehen, indem man die Wirkung der Arzney mit den Körpersäften und Kräften und deren Einfluß auf die Körperbeschaffenheit des Kranken beurtheilt. — Die zweite Art, seine Erkenntnisse zu erweitern, beruhet auf dem Unterrichte, den der Lehrer dem Lernenden oder Schüler mündlich und schriftlich giebt, und die Art, wie der Unterricht ertheilt wird, heißt die Lehrmethode. Zur Vollkommenheit des Lehrvortrages wird erfordert, 1) daß er so vollständig, als möglich, sey, das heißt, so weit reiche, als die Fortschritte einer Wissenschaft gelangt sind, wobei man jedoch den Zweck des zu Unterrichtenden stets im Auge haben muß. So wird man z. B. die Anatomie anders dem Maler, als dem Arzte vortragen müssen, obgleich der Vortragende oder Lehrer eine möglichst vollständige Kenntniß des zu lehrenden Gegenstandes haben muß, um daraus zu wählen nach dem Bedürfnisse des zu Unterrichtenden. — 2) Daß er deutlich und präcis sey. Zur Beförderung der Deutlichkeit dienen die Beispiele, welche die einzelnen Fälle sind, an denen die allgemeine Erkenntniß anschaulich gemacht wird. Der Lehrer hüte sich, seinen Vortrag zu überladen, das heißt, dem Wesentlichen so viel Außerwesentliches hinzuzufügen, daß das Wesentliche dadurch verdunkelt wird; auch schadet eine zu große Weitläuftigkeit der Deutlichkeit, weil es dem Schüler schwer gemacht wird, das Ganze zu übersehen. — 3) Muß der Vortrag gründlich und richtig seyn; denn Richtigkeit und

Wahrheit ist ein Haupterforderniß eines guten Vortrages, so wie die Gründlichkeit sich durch die strengsten Beweise für die Wahrheit einer Behauptung geben läßt. — 4) Endlich ist der Vortrag vollkommen, wenn er überzeugend ist, und daher muß der Lehrer nie zu überreden, sondern stets zu überzeugen suchen. — Sowohl bei dem mündlichen, als schriftlichen Vortrage können wir den Anderen unsere Vorstellungen nicht unmittelbar vortragen, welches nur erst mittelbar, vermittelst der Zeichen, geschehen kann. Die Erkenntnisse, so fern sie auf Zeichen beruhen, werden symbolische genannt. Die Wissenschaft von den Zeichen überhaupt heißt Zeichenlehre (Semiotik); sie zerfällt in die Bezeichnungskunst und in die Auslegungskunst (Hermeneutik). Die Zeichen sind einfache und zusammengesetzte; die Theile des zusammengesetzten Zeichens heißen Elemente desselben; die Elemente haben entweder an sich selbst Bedeutung, sind auch Zeichen, so daß sich aus ihnen die Bedeutung des zusammengesetzten Zeichens ergiebt, wie z. B. die Theile des Zeichens leb-los, wo sie dann Stammzeichen, so wie die aus ihnen zusammengesetzten Zeichen abgeleitete Zeichen genannt werden; oder die Elemente haben keine Bedeutung, wie z. B. die Buchstaben K, i, n, d, in dem zusammengesetzten Zeichen Kind. Ein Zeichen heißt bestimmt (Signum fixum, determinatum), wenn es nur eine Bedeutung hat, z. B. Zucker; unbestimmt (Signum vagum, indeterminatum), wenn es mehrere Bedeutungen hat, wie z. B. Ring, Kelle, Pfeife; auch das Zeichen †, welches in der Algebra: positive Größe, auch die Addition, in der Geschichte: gestorben, in den Gebetbüchern: das Schlagen eines Kreuzes bedeutet. Der Zusammenhang macht das unbestimmte Zeichen bestimmt. Ein Zeichen ohne álle Bedeutung heißt leer. Man theilt

ferner die Zeichen in eigentliche und uneigentliche oder tropische; dann in unmittelbare oder mittelbare; die letzten sind Zeichen von Zeichen; so sind unsere geschriebenen Worte mittelbare Zeichen, weil sie Zeichen der hörbaren Worte sind. Dann heißt ein Zeichen anpassend, wenn es ausdrückt, was es ausdrücken soll, nicht anpassend, wenn dieses nicht der Fall ist. Endlich sind die Zeichen entweder nothwendige (natürliche), oder willkührliche (künstliche). Bei jenen ist die Verbindung objektiv, in den Gegenständen selbst gegründet; bei diesen subjektiv, und durch Willkühr hervorgebracht. So ist Rauch ein natürliches Zeichen des Feuers, Baum ein künstliches Zeichen. Bei den natürlichen Zeichen kommt es bloß auf die Auslegung an; Zeichen und Bezeichnetes wird hier durch die reproduktive Einbildungskraft verbunden. Bei den künstlichen Zeichen wird auch Bezeichnungskunst erfordert.

Sprache nennen wir in weiterer Bedeutung den Inbegriff gleichartiger willkührlicher Zeichen für unsere Vorstellungen und Empfindungen. Da nun willkührliche Zeichen durch alle Sinne gegeben werden können, so giebt es auch mancherlei Zeichensprachen; so hat man Mienen- und Geberdensprachen, Fingersprachen, Blumensprachen, Bändersprachen, Farbensprachen, Fächersprachen ꝛc. Da aber die hörbaren Zeichen, wegen der Leichtigkeit, sie hervorzubringen, und wegen ihrer Mannigfaltigkeit vor allen anderen Zeichen den Vorzug verdienen, so theilen wir auch unsere Vorstellungen und Empfindungen gewöhnlich durch hörbare Zeichen mit, die wir in engerer Bedeutung mit dem Namen Sprache bezeichnen, und gebrauchen die übrigen Zeichensysteme nur bei besonderen Veranlassungen. So gebrauchen wir die Fingersprache, um uns mit den Taubstummen verständlich zu machen; die Blumen- und Fächer-

sprache ꝛc., um uns in Liebesverhältnissen geheimnißvoll in Gegenwart Anderer zu unterhalten ꝛc. Die Wissenschaft von den Regeln einer Sprache heißt die Grammatik oder Sprachlehre. Diese theilt sich in die allgemeine und in die besondere, und die Letztere zerfällt in die Elementarlehre, die sich mit den einzelnen Worten, und in die Methodenlehre (den Syntax), die sich mit der Verbindung der Worte zu Reden beschäftiget. Die Elementarlehre zerfällt in die Lehre von den Stammzeichen und abgeleiteten Zeichen. Bei den Zeichen oder Wörtern kommt die Komposition, Derivation, Flexion oder Beugung und die Conjugation oder Abwandlung vor. — Die Schriftsprache ist von doppelter Art, entweder unmittelbar oder mittelbar. Die erste giebt unmittelbare sichtbare (natürliche oder willkürliche) Zeichen für die Gegenstände, die zweite giebt Zeichen für die hörbaren Zeichen. Zu der unmittelbaren Schriftsprache mit natürlichen Zeichen gehören die Abbildungen, Zeichnungen ꝛc., mit willkührlichen Zeichen, die Hieroglyphen. — Die mittelbare Schriftsprache hat durch ihre Leichtigkeit vor der unmittelbaren den Vorzug, vorzüglich nachdem man die zusammengesetzten Laute in ihre einfachen, die Buchstaben, aufzulösen gelernt hat. Wenn man nun eine Kunst oder Wissenschaft erlernen, darin Unterricht nehmen will, so muß man die Sprache, worin sie vorgetragen wird, ganz inne haben; auch die Ausdrücke, die darin vorkommen, und die entweder im gemeinen Leben gar nicht, oder doch in einer anderen Bedeutung gebraucht werden, und die man Kunstausdrücke (Terminos technicos) nennt. Diese Kunstausdrücke sind keine Spiele des Scharfsinnes, sondern sie dienen nur dazu, dem Vortrage größere Bestimmung und Kürze zu geben. Manche Wissenschaft erfordert Vorerkenntnisse, ohne welche man sie nicht gut erler-

nen kann, wie z. B. das Studium der Optik, welches Kenntniß der Geometrie und der Rechenkunst voraussetzt, welche Vorerkenntnisse sich der Schüler erst erwerben muß. Ueberhaupt muß der Lehrer vor dem Vortrage einer Wissenschaft angeben, welche Vorerkenntnisse dazu erfordert werden, um sie gehörig zu studieren. Von dem Lernenden verlangt man, daß er die gehörigen Geisteskräfte besitze, um den Unterricht gehörig zu verstehen und zu behalten. Er muß also einen gebildeten Verstand, richtige Urtheilskraft, gutes Gedächtniß, geübte Aufmerksamkeit und Ausdauer haben. Da der Unterricht sehr verschieden ist, so wird auch nicht das Seelenvermögen in gleichem Grade gebraucht; denn einige Belehrungen sind von der Art, daß sie bloß dem Gedächtnisse überliefert werden, ein Wissen des Gedächtnisses sind, wie die Begebenheiten der Geschichte, die Beschreibungen der Naturkörper ꝛc.; andere müssen dagegen durch den Verstand begriffen werden, z. B. die Sätze der Mathematik; denn wer einen geometrischen Beweis mit dem Gedächtnisse faßt, ohne die Beweiskraft gehörig eingesehen zu haben, von dem kann man nicht sagen, er habe eine mathematische Erkenntniß, welches auch von den Sätzen der Philosophie gilt. — Erkenntnisse, die, ihrer Natur nach, nur mit dem Gedächtnisse gefaßt werden können, heißen objektiv-historisch, wie die Naturbeschreibung; denn hier findet bloß Verstehen und Behalten Statt; diejenigen Erkenntnisse dagegen, die ihrer Natur nach mit dem Verstande begriffen werden sollen, heißen objektiv-rational; dahin gehört die Physik, Mathematik, Philosophie ꝛc. Unsere Beschränktheit an Zeit und Kraft macht es uns unmöglich, alle objektiv-rationalen Erkenntnisse selbst zu untersuchen, und mit der Vernunft zu begreifen; daher müssen wir uns oft begnügen, sie zu verstehen und im Gedächtnisse zu behalten; so nehmen wir die

Berechnungen eines Herschel, Euler ꝛc. auf Treu und Glauben an, weil sie uns Autoritäten sind. Was man aber von objektiv-rationalen Erkenntnissen auf Treu und Glauben Anderer annehmen, und was man im Gegentheile selbst prüfen und untersuchen muß, hängt von dem Privathorizonte eines Jeden ab. — Wenn man eine Wissenschaft zu seinem Hauptstudium sich erwählt hat, so suche man sich erst die nöthigen Vorerkenntnisse dazu zu erwerben, und schreite dann rasch im Studium der erwählten Wissenschaft vor, und prüfe dabei, wo es nöthig ist, ihre Sätze, und hüte sich, wo es nicht nöthig ist, etwas auf Autorität anzunehmen. Ferner hüte man sich, subjektive Gründe für objektive zu nehmen, und sich für überzeugt zu halten, wenn man nur überredet ist, welches man am besten dadurch vermeidet, wenn man seine Ueberzeugung mit der Ueberzeugung Anderer vergleicht. Was die Bücher betrifft, die zur Erklärung einer Wissenschaft dienen, so wähle man aus dem Vorrathe derselben die nützlichsten zur Erreichung des Endzwecks. Man lese keinen Gegenstand zu flüchtig, sondern überdenke und prüfe das Gelesene, und sey kein blinder Anhänger des Verfassers. Bei schwierigen Sätzen weile man so lange, bis man sie versteht. Hat der Inhalt eines Werkes einen großen Werth, so darf man sich durch die Dunkelheit und Schwierigkeiten der Schreibart vom Lesen desselben nicht abschrecken lassen, sondern man bemühe sich, den Verfasser zu verstehen. Besonders beachte man die Vorrede eines Werkes, weil diese sehr oft den Leser auf die im Werke vorgetragenen Sätze aufmerksam macht. Man lese alle Parteyen einer Wissenschaft, wenn es dergleichen giebt, vorzüglich aber von jeder den Hauptschriftsteller. Man stelle dann die Gründe und Gegengründe einander gegenüber, und prüfe unparteiisch. Man lese die Schriftsteller mehrerer Nationen über einen

und denselben Gegenstand, und mache sich zweckmäßige Auszüge aus wichtigen Schriften. — Ein gutes Gedächtniß gehört vorzüglich zur Erweiterung unserer Erkenntnisse, welches Seelenvermögen sich nicht bei allen Menschen in gleicher Vollkommenheit findet. Zur Schärfe desselben gehört, daß es leicht fasse, treu, sicher und lange bewahre und leicht reproducire. Man kann die Kraft des Gedächtnisses, wie jede Kraft, durch Uebung verstärken, welches vorzüglich in der Jugend geschehen muß. Die Uebung des Gedächtnisses geschieht durch Auswendiglernen (Memoriren). Das Memoriren ist von dreifacher Art: das mechanische, ingeniöse und judiciöse. Das mechanische Memoriren besteht in der oftmaligen Wiederholung desjenigen, was man zu behalten wünscht, bis man eine Fertigkeit im Behalten erlangt hat. Auf diese Weise erlernt der Knabe seine Vokabeln, sein Einmaleins auswendig. Das ingeniöse Memoriren beruht auf Aehnlichkeit, nach dem Gesetze der Psychologie, daß sich ähnliche Vorstellungen einander reproduciren; dahin gehört das Behalten der Namen durch andere ähnliche uns bekannte. Beim judiciösen Memoriren verknüpft man die zu behaltenden Vorstellungen durch den Verstand nach Regeln mit schon bekannten und vorhandenen. Die Regeln, wie man der Schwäche des Gedächtnisses zu Hülfe kommen kann, beruhen auf der Lehre der Association der Vorstellungen, welche in die Psychologie gehört. Es sind folgende: 1) Man gebe der Vorstellung, die man dem Gedächtnisse anvertrauen will, den größtmöglichsten Grad des Bewußtseyns. — 2) Man bringe die zu behaltende Vorstellung in einen leicht faßlichen Zusammenhang. — 3) Man merke sich zuvörderst die Hauptgegenstände, und knüpfe an diese die anderen Vorstellungen an. — 4) Man associire die Vorstellungen mit schon vorhandenen geläufigen Vorstellungen, leicht zu be-

haltenden Zeichen, oder mit vorhandenen oder leicht zu erweckenden Bildern, und mit vorhandenen Gegenständen. Auch die Mnemonik oder Gedächtnißlehre ist hier von besonderer Wirkung.

Was nun die Eingeschränktheit der menschlichen Erkenntnisse, der Deutlichkeit nach, betrifft, und wie man sie in dieser Rücksicht vervollkommnen könne, so muß hier bemerkt werden, daß die Deutlichkeit, und wo diese bei einfachen Begriffen nicht zu erreichen ist, die Klarheit zur Vollkommenheit der Erkenntniß gehört. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß die Erkenntniß des Menschen in dieser Rücksicht sehr beschränkt ist, daß er nicht lauter deutliche und klare Vorstellungen, sondern auch dunkle und verworrene hat, welche nach dem Grade seiner Bildung sich steigern. So hat der weniger aufgeklärte Mensch dunkle und verworrene Vorstellungen von Freiheit und Gleichheit; in einem gleichen Grade der Dunkelheit und Verworrenheit befinden sich auch seine religiösen Ansichten, und da er leichtgläubig ist und wenig nachdenkt, so wird er auch leicht durch Andere, die hierin seine Schwäche benutzen, zu ihren Zwecken entflammt. — Wenn wir uns unserer Vorstellungen unmittelbar bewußt sind, so nehmen wir sie wahr. Das Streben des Wahrnehmungsvermögens, klare und deutliche Vorstellungen zu haben, nennen wir Aufmerksamkeit (Attention). Ein Mangel an Aufmerksamkeit, ein schnelles Uebergehen von einem Gegenstande zum andern, heißt Flatterhaftigkeit, Zerstreuung (Distraktion). Geht man aus dem Zustande der Zerstreuung in den der Aufmerksamkeit über, so sammelt man sich. Einen Gegenstand aus dem Bewußtseyn fallen lassen, seine Aufmerksamkeit nicht auf ihn richten, heißt davon abstrahiren; das Vermögen zu abstrahiren, nennen wir das Abstraktionsvermögen, welches mit dem

Absonderungsvermögen nicht verwechselt werden darf. Die subjektiven Hindernisse, welche die menschlichen Erkenntnisse in Rücksicht auf Deutlichkeit und Klarheit haben, finden sich 1) im Mangel an Erkenntnißkraft; so wird man dem noch ungebildeten Landmanne, wie dem Kinde, weil deren Erkenntnißkraft durch Uebung noch nicht gestärkt ist, viele Dinge nicht deutlich machen können, die einem gebildeten Manne sehr leicht deutlich gemacht werden können. 2) Im Mangel an den nöthigen Vorkenntnissen, die zur Deutlichkeit einer Erkenntniß erfordert werden; so kann man dem, der keine Geometrie weiß, keine deutlichen optischen Erkenntnisse beibringen. 3) Im Mangel an Aufmerksamkeit. 4) Im Mangel an Abstraktion, wo die Menge der Gegenstände den Verstand hindert, jeden einzelnen Gegenstand genau zu betrachten und zu untersuchen; und daher lernt oft derjenige, welcher Alles mit einmal lernen will, am Ende nichts. Wenn die zur Deutlichkeit erforderlichen Vorstellungen mangelhaft sind, so muß man diesem Mangel abzuhelfen suchen. Wenn z. B. der Wundarzt undeutliche Erkenntnisse in seiner Kunst oder Wissenschaft hat, weil es ihm an anatomischen Kenntnissen fehlt, so muß er sich diese Letzteren zu verschaffen suchen. Dann da alle Erfahrungserkenntnisse auf sinnlichen Wahrnehmungen beruhen, so hängt auch die Deutlichkeit derselben von der Deutlichkeit der sinnlichen Wahrnehmungen ab. Unvollkommenheiten und Krankheiten der Sinneswerkzeuge können daher als einen Hauptgrund der unvollkommenen Erfahrungserkenntniß angesehen werden. — Die Aufmerksamkeit ist entweder willkührlich oder unwillkührlich; die erste ist dem Willen unterworfen, und wird durch diesen auf den Gegenstand gerichtet, wie z. B. wenn ein Naturforscher einen Gegenstand durch ein Glas betrachtet; die zweite wird nicht durch unseren Willen auf den Gegenstand

gerichtet, sondern der Gegenstand erweckt die Aufmerksamkeit durch Reiz; so wird die Aufmerksamkeit plötzlich durch Lärmen oder Geräusch auf etwas gelenkt. Die Aufmerksamkeit, so wichtig sie auch ist, wohnt nicht allen Menschen in gleicher Vollkommenheit und in gleichem Grade bei, wie die Erfahrung lehrt; auch haben Körperindispositionen einen großen Einfluß darauf; denn in einem kränklichen Zustande des Körpers nimmt die Stärke und Dauer der Aufmerksamkeit ab. Ueberhaupt ist unsere Aufmerksamkeit dem Einflusse der Gefühle und Begierden, der Affekte und Leidenschaften unterworfen. Dann hängt sie auch von dem Gemüthszustande ab, worin wir uns befinden; denn je mehr der Gegenstand, den wir betrachten, mit unserer Gemüthsstimmung harmonirt, um so anhaltender und stärker ist auch unsere Aufmerksamkeit. Dies ist auch der Fall bei Gegenständen, die uns innigst interessiren, und denen wir deshalb gern unsere Aufmerksamkeit schenken. Auch von der Aufmerksamkeit gilt, was oben von den Kräften der Seele gesagt wurde, daß man sie durch fortgesetzte Uebung vervollkommnen kann. Bei einer zu großen Anzahl von Gegenständen, worauf wir unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, betrachte man einen nach dem andern, und abstrahire unterdessen von den übrigen. — Um unseren Vorstellungen die gehörige Klarheit und Deutlichkeit zu verschaffen, suche man 1) seine Sinneswerkzeuge durch Uebung zu vervollkommnen, und wenn sie sich in einem kranken Zustande befinden, so sorge man für ihre Heilung. — 2) Man komme seinen Sinneswerkzeugen durch künstliche Mittel, den Augen z. B. durch Gläser, zu Hülfe. — 3) Man betrachte den Gegenstand zu wiederholten Malen von verschiedenen Seiten und zu verschiedenen Zeiten. — 4) Man verweile bei Betrachtung des Gegenstandes die gehörige Zeit. — 5) Man bringe den Gegen-

stand wo möglich vor mehrere Sinne und betrachte ihn auch in der gehörigen Entfernung. — 6) Man vergleiche seine Wahrnehmung mit der Wahrnehmung Anderer, und strenge seine Aufmerksamkeit bei Wahrnehmung des Gegenstandes an. — 7) Ist der Gegenstand sehr groß, so verweile man bei den Theilen. — Man vervollkommne sein Gedächtniß, damit es die gehabten Theilvorstellungen richtig und deutlich wieder ins Bewußtseyn bringe. — Um mittelbare Vorstellungen deutlich zu machen, gelten folgende Regeln: 1) Man erläutere die mittelbare Vorstellung an einem besonderen Falle, das heißt, man gebe eine Anschauung, die unter der allgemeinen Vorstellung enthalten ist. Man mache z. B. den Unterschied zwischen Manufakturen und Fabriken anschaulich, welches dadurch geschieht, daß ich anführe: daß man die Ersteren auf dem Weberstuhle und mit den Händen und kleineren Werkzeugen oder Instrumenten verrichtet, wie z. B. das Kantenknöpfeln, die Blumenmacherey, Strohflechterey ꝛc. ꝛc.; und bei den Letzteren, den Fabriken, den Hammer und das Feuer anwende, obgleich man jetzt diesen Unterschied nicht mehr gelten lassen will, und Alles vereiniget Fabrik nennt. — 2) Findet keine Erläuterung durch Beispiele Statt, so suche man sich durch Aehnlichkeit zu helfen. So kann man den Begriff von einem Bundesstaate oder eines Staatenbundes, eine Staatenrepublik, durch die Nordamerikanische Staatenrepublik, und durch den Schweizerbund erläutern. — 3) Einen einfachen Begriff kann man nicht in Merkmale auflösen; daher kann man ihm auch keine Deutlichkeit, sondern nur Klarheit verschaffen, welches theils durch Beispiele geschieht, theils auch dadurch, daß man ihm seinen entgegengesetzten Begriff gegenüber stellt. So wird z. B. der Begriff der Einheit durch den Begriff der Vielheit klar gemacht. — 4) Die zusammengesetzten

Vorstellungen löse man in ihre Merkmale auf; gebe den höheren Begriff an, worunter sie stehen, und den specifischen Unterschied, wodurch sie sich von den mit ihnen koordinirten Vorstellungen unterscheiden. Um den Letzteren zu finden, muß man die koordinirten Vorstellungen sich darstellen, und sie mit dem deutlich zu machenden Begriffe vergleichen.

Der Wahrheit unserer Erkenntniß steht der Irrthum entgegen. Man irrt, wenn man eine Erkenntniß, die nicht wahr ist, für wahr hält, und daß der Mensch irrt und oft irrt, lehrt die Erfahrung. Wenn der Weg der Wahrheit eine gerade Linie ist, so ist der Weg des Irrthums eine sich mannigfaltig durchkreuzende oder ganz abweichende krumme Linie. Die gewöhnlichste Ursache des Irrthums ist Mangel an deutlichen und vollständigen Begriffen. Man versteht die Worte unrecht, nimmt leere Töne für Begriffe, läßt sich durch mangelhafte oder vermeinte Erfahrungen hintergehen, läugnet etwas, weil man es nicht begreift oder erfahren hat, und behauptet etwas als möglich, weil man nicht einsieht, was demselben widerspricht. Eine falsche Vorstellung an sich ist kein Irrthum, sie wird es erst dadurch, daß man sie für wahr hält. Der Grund des Irrthums oder das, was uns zum Irrthume verleitet, nennen wir Schein, und zum Irrthume verleiten, heißt täuschen. Um nun einen Irrthum zu benehmen, muß man den vorhandenen Schein aufdecken, das heißt, man muß zeigen, daß die vorhandenen Gründe nicht zum allgemeinen Fürwahrhalten hinreichend sind. Wie es nun eine logische (formale) und materiale Wahrheit giebt, so giebt es auch einen solchen Irrthum und einen solchen Schein. Der logische Irrthum entspringt, wenn man gegen die allgemeinen Gesetze des Denkens handelt, die logischen Gesetze übertritt, indem man doch glaubt, sie befolgt zu haben; kommt man wieder ins

Gleise, so wird er aufgehoben. Ein solcher logischer Irrthum kann auch bei den Begriffen, Urtheilen und Schlüssen Statt finden. Ein Schluß, bei dem die Abweichung von den logischen Gesetzen versteckt ist, heißt ein Trugschluß (Sophisma), wenn er absichtlich, ein Fehlschluß (Paralogismus), wenn er nicht absichtlich gemacht wurde. Materialer Irrthum findet Statt, wenn man von einem Gegenstande etwas aussagt, was ihm nicht zukommt. Dieser Irrthum findet daher nur dann Statt, wenn Jemand etwas erkennen will; läßt er nun bei der Verknüpfung seiner Vorstellungen unentschieden, ob sie sich bloß in ihm finde (subjektiv sey), oder ob sie im Gegenstande selbst gegründet (objektiv, allgemeingültig) sey, so kann kein Irrthum Statt finden. So irrt der Gelbsüchtige nicht, wenn er sagt: er sehe den Schnee gelb, er irrt nur, wenn er sagt: der Schnee sey gelb. Wenn nun gleich die Sinne nicht urtheilen, und daher auch nicht irren können, so können doch die sinnlichen Wahrnehmungen zum Irrthume verleiten, indem der Verstand das in ihnen enthaltene Subjektive fälschlich für objektiv nimmt. Nimmt man an, daß der Irrthum auf Urtheilen beruht, so kann man folgende Arten der Irrthümer haben, nämlich: wir halten Dinge für einerlei, die verschieden sind, und so umgekehrt, Dinge für verschieden, die einerlei sind; wir halten Dinge für einstimmig, die entgegengesetzt sind, und Dinge für entgegengesetzt, die einstimmig sind; wir verwechseln das Innere und Aeußere, und das Aeußere mit dem Innern, und endlich halten wir die Form für die Materie, und die Materie für die Form. Die Quellen der Irrthümer sind entweder allgemeine oder besondere. Jene finden sich bei allen Menschen, und haben ihren Sitz in der Beschaffenheit des Menschen überhaupt; diese sind in der individuellen Beschaffenheit einzelner Menschen gegründet. — Einen

durch die Erfahrung erkannten Schein nennen wir empirisch. Er entspringt aus dem äußeren Sinn und bedarf der körperlichen Organe, durch welche ihm Vorstellungen von Gegenständen gegeben werden, die aber von unserem Ich verschieden sind, z. B. von Gegenständen des Gesichts durch den Sinn des Gesichts, das Auge, von Tönen durch den Sinn des Gehörs, das Ohr ꝛc. Dagegen giebt uns der innere Sinn Anschauungen von den verschiedenen Zuständen unseres Ichs; so nehme ich durch einen inneren Sinn wahr, daß ich im Zustande des Nachdenkens, der Betrübniß, des Grams ꝛc. bin. Es wird daher, was den empirischen Schein betrifft, da Schein entspringen, wo die Sinne oder Sinneswerkzeuge nicht in dem gehörigen Zustande sind, oder auch, wenn der Gegenstand, der eine Veränderung in den Sinnesorganen hervorbringt, nicht unter den gehörigen Bedingungen gegeben wird. Zu diesen Bedingungen gehört z. B. die gehörige Entfernung des Gegenstandes, indem er entweder zu fern von unserem Auge, oder demselben zu nahe ist, welches auch bei Gegenständen des Gehörs der Fall ist. Die Beschaffenheit des Mediums, durch welches der Gegenstand auf uns einwirkt, welches beim Sehen und Hören Statt findet. So sehen wir beim Lampenlichte grüne Gegenstände, z. B. grüne Wolle, für blaue an, also grünes Tuch für blaues. So übersehen wir zu große Gegenstände nicht, und zu kleine nehmen unsere Augen unbewaffnet gar nicht wahr. Gegenstände, die zu schnell unseren Augen entschlüpfen, sehen wir auch nur flüchtig, und von Gegenständen, die wir zu schnell herabschlingen, haben wir keinen ordentlichen Geschmack. Durch ein gehöriges Anschauen der Gegenstände behalten wir die Eindrücke noch lange nachher, wenn uns die Gegenstände entrückt worden. Dieses veranlaßt, daß wir uns Gegenstände vergegenwärti-

gen, die längst vergangen sind. Wir unterscheiden Gefühl und Empfindung; das Erstere ist ein sinnlicher Eindruck, der sich bloß auf unser Subjekt bezieht, uns unsern Zustand darstellt; Empfindung ist der sinnliche Eindruck, den ein Gegenstand in uns hervorbringt, und der zur Erkenntniß desselben dient. Wenn ich z. B. ein Stück scharlachrothes Tuch sehe, so ist bei dem sinnlichen Eindrucke dasjenige, was da macht, daß ich sage, es sey roth, Empfindung; dasjenige aber, was da macht, daß ich sage, es sey brennend roth, und mir unangenehm ist, Gefühl. Wenn daher der von einem Gegenstande hervorgebrachte sinnliche Eindruck zu stark wird, so hört er auf, Empfindung zu seyn, und wird Gefühl, wodurch also die Vorstellung des Gegenstandes verdunkelt wird, welches zum Irrthume verleiten kann. So hören wir z. B. einen zu stark schmetternden Ton nicht mehr, denn er betäubt uns; zu brennende Farben schmerzen das Auge; zu starke Gerüche erwecken Ohnmachten ꝛc. Auch die Beschaffenheit der künstlichen Mittel, wodurch wir unsern Sinnen zu Hülfe kommen wollen, gehört zu diesen Bedingungen; wenn z. B. die Gläser (Brille, Mikroskop ꝛc.), durch die wir sehen, den Gegenstand nicht richtig darstellen, welches also in den Gläsern liegt ꝛc. ꝛc. — Man nennt den Schein, der aus dem äußeren Sinne entspringt, gewöhnlich vorzugsweise den sinnlichen Schein, obgleich auch der Schein, der aus dem inneren Sinne entspringt, zu dem sinnlichen Scheine gezählt werden muß. Der sinnliche Schein ist von doppelter Art; er verschwindet entweder, sobald man ihn aufgedeckt hat, und wird dann Betrug der Sinne genannt, oder er bleibt, wenn gleich der Irrthum gehoben ist, und heißt dann Illusion der Sinne. So halten wir in der Ferne etwas für einen Menschen, welches bei genauer Untersuchung ein Baum ist; hier verschwindet nun bei die-

sem Betruge der Sinne der Schein. Wenn gleich wir wissen, daß der Mond nicht größer ist, wenn er aufgeht, als wenn er mitten am Himmel steht, so bleibt doch der Schein; dieses ist Illusion der Sinne, und hierauf beruht auch die ganze Malerey. — Auch der Schein, der aus dem inneren Sinne entspringt, kann zu Irrthümern veranlassen; dieses wird geschehen, wenn die Dauer unseres Zustandes zu kurz, der Zustand zu vorübergehend ist, um gehörig wahrgenommen zu werden. Dieses wird der Fall seyn, wenn wir plötzlich aus einem Zustande in den andern übergehen, wo wir uns selbst oft nicht recht bewußt sind. Es kann ferner durch den inneren Sinn Irrthum entspringen, wenn der vorübergehende Zustand seinen Einfluß auf den folgenden äußert, und man beide mit einander verwechselt; und dann, wenn wir auf die Wahrnehmung unseres Zustandes nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwenden. Die Irrthümer, die durch Vorstellungen des inneren Sinnes veranlaßt werden können, sind sehr schwer zu vermeiden, weil ein nur einigermaßen unruhiger Zustand, mit Affekt oder Begierde vergesellschaftet, uns unfähig macht, auf die Betrachtung unserer Selbst die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden. Auch müssen wir behutsam urtheilen, wenn wir von den Aeußerungen Anderer auf ihren inneren Zustand dadurch schließen, daß wir unsern Zustand bei eben denselben Aeußerungen zum Muster nehmen, weil dieselbe Wirkung doch von verschiedenen Ursachen herrühren kann. — Auch die Einbildungskraft erzeugt einen Schein, indem sie uns bei unseren sinnlichen Wahrnehmungen Bilder unterschiebt, die wir wegen ihrer Lebhaftigkeit für sinnliche Wahrnehmungen halten, obgleich diese nur unvollkommen sind. So wird dem Furchtsamen der Schatten eines Baumes zu einem Gespenste mit Hörnern, feurigen Augen ꝛc. Man fasse sich aber und trete

dem Gegenstande näher, so wird man die Täuschung gewahren; und so bei allen Gegenständen, die Einem übernatürlich zu seyn scheinen, sich aber doch natürlich auflösen, wenn man den Gegenständen näher tritt, und sie untersucht. Daß die Einbildungskraft sehr lebhafte Vorstellungen hervorbringt, die wir für Anschauungen gegenwärtiger Gegenstände halten, beweisen die Träume. Man muß deshalb um so aufmerksamer auf sie seyn, und die gehabten Vorstellungen mit unbezweifelten Wahrheiten, mit sinnlichen Wahrnehmungen vergleichen; widerspricht sie diesen, so ist die Vorstellung gewiß nicht allein dem Gegenstande zuzuschreiben; z. B. wenn uns träumt in einer schönen Gegend lustzuwandeln, und wir befinden uns beim Erwachen im Bette. Ist eine Vorstellung von der Art, daß sie unmöglich durch den Sinn gegeben werden kann, wenn man z. B. eine Musik hört, ohne daß ein Instrument gespielt wird, so ist sie als ein Produkt der Einbildungskraft zu betrachten, wobei man jedoch untersuchen muß, ob kein organischer Schein Statt findet. — Je sonderbarer und vom Gewöhnlichen abweichend die sinnliche Wahrnehmung ist, um so mehr sey man aufmerksam zu untersuchen, ob die Einbildungskraft sich nicht dabei thätig bewiesen. Da diese mit vorhandenen Vorstellungen andere vergesellschaftet, so macht sie diese dunkel, und da sie die Aufmerksamkeit ablenkt, so bringt sie Zerstreuung hervor. Auch verleitet uns die Einbildungskraft, subjektive Verknüpfungen für objektive Verbindungen zu halten. Auch reproducirt sie andere Vorstellungen, als sie reproduciren soll, und giebt dadurch zu Verwechselungen Anlaß. Man suche auch durch Uebung ein treues und starkes Gedächtniß zu bekommen. — Die Irrthümer, die aus dem Verstande entspringen, verdanken ihr Entstehen der Uebereilung; denn diese ist die Quelle voreiliger und

vorschneller Urtheile. Dieses findet auch Statt, wenn man ein vorläufiges Urtheil sogleich für ein bestimmtes hält; daher muß man jedes Urtheil in reifliche Ueberlegung ziehen. Auch die Unwissenheit ist die Quelle großer Irrthümer; man muß sich also die nöthigen Vorkenntnisse zu verschaffen suchen, um vollgültige Urtheile abzulegen. Ein Mensch, der nie selbst denkt, sondern da, wo er selbst denken könnte, der Autorität Anderer folgt, heißt unmündig; es giebt nicht bloß unmündige Kinder, die es unverschuldet sind, sondern auch unmündige Erwachsene, die über einen Gegenstand nachzudenken sich keine Mühe geben, oder auch zu wenig Selbstvertrauen besitzen, und daher immer von Anderen geleitet werden müssen. Die Unmündigkeit giebt daher zu zahllosen Irrthümern Veranlassung; ihr entgegen steht die Denkfreiheit, wo der Verstand seiner eigenen Ueberzeugung folgt. Die Maxime des Selbstdenkens heißt die Maxime der aktiven Vernunft, so wie die des Befolgens der Autoritäten ohne alle Prüfung, die Maxime der passiven Vernunft genannt wird. Der Hang zur passiven Vernunft ist ein Vorurtheil. Vorurtheile (Praejudicia) sind Urtheile, welche aus bloßen Scheingründen für wahr gehalten und als Erkenntnißquelle gebraucht werden. — Klügel sagt in seiner Encyklopädie, Th. 4, Art. Logik: „Die gewöhnlichste Art der Vorurtheile ist das Vorurtheil des Ansehens. Einer erklärt sich für etwas, weil es neu ist, ein Anderer für das Gegentheil, weil es alt ist; Jener wird von der Mode regiert, Dieser widerspricht eben darum, weil es Mode ist. Man will sich durch gewisse Behauptungen von dem großen Haufen unterscheiden; man verknüpft Ideen zusammen, die nicht zusammen gehören; so hat man z. B. bei der Bestreitung unserer Schaubühne die Schauspiele der alten Römer in Gedanken gehabt, welche sowohl in

den Sitten freier, als auch ein Stück des öffentlichen Gottesdienstes waren; daher eiferten auch die Kirchenväter mit Recht gegen sie. So verknüpfen Einige Aufklärung und politische Ungebundenheit. Was man gern wahr finden will, betrachtet man einseitig; Liebe und Haß gegen Personen und Sekten, Eigennutz, Ehrgeiz, verblenden uns bei der Behauptung und Bestreitung. Es ist ein schlimmes Vorurtheil, zu glauben, man sey ohne alle Vorurtheile; denn ohne Vorurtheile ist Niemand, und der Beste ist derjenige, der die wenigsten hat. Man kann dem großen Haufen nicht alle Vorurtheile nehmen; denn die Wahrheit selbst bleibt ihm ein Vorurtheil. Ein Vorurtheil glaubt man oft kräftiger, als die von allen Nebenvorstellungen abgesonderte nackte Wahrheit. Man suche nur die schädlichen Vorurtheile auszurotten, besonders diejenigen, die zum Menschenhaß verführen. Dem großen Haufen kann man bisweilen irrige, sonst unschädliche Begriffe lassen, wenn er von den aufgeklärtern einen schädlichen Gebrauch sollte machen können; wenigstens muß die Aufklärung allmählig geschehen. Man muß wohl beachten, welche Begriffe in den Köpfen des großen Haufens zusammen hangen, damit man nicht das gute Kraut mit dem Unkraute ausjäte. Die richtigen und nützlichen Vorstellungen des Einen können irrige und schädliche in dem Andern werden, oder dergleichen nach sich ziehen, wegen der Vorstellungen, zu welchen sie gesellt werden." — Das größte Vorurtheil ist der Aberglaube, wo die Vernunft etwas über sich als Richter setzt; sich also Dinge als möglich denkt, die ohne allen gedenkbaren Grund sind, und der ganzen Einrichtung der Natur widersprechen, oder man macht ungereimte Auslegungen von Naturbegebenheiten. Der meist verbreitete Aberglaube ist der medizinische und religiöse, und man muß erstaunen, wenn man das Heer von Täu-

schungen übersieht, die durch Unwissenheit, Leichtgläubigkeit, Begierde in die Zukunft zu schauen, Furchtsamkeit und Betrug erzeugt werden. Da man nun den Aberglauben in den theoretischen und in den praktischen eintheilt, und sich der Erstere auf Gegenstände der Natur in Rücksicht auf ihre Erkenntnisse oder Behandlung, der Letztere auf die Bestimmung der freien Willkühr, in so fern er etwas Anderes an die Stelle des Pflichtbegriffes setzt, bezieht, so könnte manche Täuschung als bloßer theoretischer Irrthum hingehen, wenn nicht durch fehlerhafte Urtheile der Verstand sich leicht zu mehreren Fehlschlüssen bestimmen ließe, und sich daran gewöhnte. Da nun keine abergläubische Meinung unschädlich ist, so ist es auch nöthig, daß derselben auch überall, wo sie auftäucht, entgegengetreten wird, und solches durch eine faßliche Belehrung, durch Ueberführung von dem Gegentheile, besonders aber durch Aufdeckung der Betriegereyen, wo diese sich zeigen, und die manchen Aberglauben lange unterhalten können. Die Verbreitung richtiger Kenntnisse von den Einrichtungen, Wirkungen und Absichten in der Natur wird den Aberglauben am besten verbannen. Sowohl der theoretische, als der praktische Aberglaube haben ihren Grund im sinnlichen Begehrungsvermögen. — Die Befreiung von Vorurtheilen heißt Aufklärung. Man theilt die Vorurtheile in logische, ästhetische und praktische; die ersten betreffen die Erkenntnisse; die zweiten das Gefühl des Schönen und Erhabenen, und die dritten den Willen. Die Sprüchwörter sind die praktischen Vorurtheile des gemeinen Mannes in seiner Sprache ausgedrückt, und die Sentenzen sind für den gebildeten Mann dasselbe. Canones werden die klassischen Formeln in den Wissenschaften, die als Autoritäten gelten, genannt. — Da man leicht in Gefahr kommt, subjektive Vorstellungen für objektiv zu halten, so muß man den

Gegenstand aus mehreren Gesichtspunkten ansehen. Man erweitere seinen Gesichtskreis zu einem allgemeinen, welches man die Maxime der erweiterten, so wie ihr Gegentheil die Maxime der bornirten oder eingeschränkten Denkungsart nennt. Die Maxime der bornirten Denkungsart kann ein Quell unzähliger Irrthümer werden. So tadeln viele Menschen ein Gesetz und verschreien es als ungerecht, weil sie es bloß aus dem Gesichtspunkte ihres Privatvortheils betrachten, und sich zu dem allgemeinen Standpunkte eines Staatsbürgers nicht erheben können oder wollen. Da man die Kennzeichen einer Wahrheit daraus erkennt, daß sie mit anderen Wahrheiten zusammenstimmt, so wird man auch leicht in Irrthum gerathen, wenn man nicht mit sich selbst einstimmig denkt, nicht konsequent ist. Wir bezeichnen unsere Vorstellungen, theils um sie desto leichter dem Gedächtnisse einzuprägen, theils auch um sie Anderen mittheilen zu können. Auch aus dieser Bezeichnung kann Schein entspringen, den man den symbolischen nennen könnte. Es ist nämlich unmöglich, alle Zeichen so bestimmt zu machen, als nothwendig wäre, wenn wir und alle Anderen immer dieselbe Vorstellung damit verknüpfen sollten; daher verwechseln wir oft die Zeichen untereinander, oder die Bedeutung derselben, und daher müssen wir uns bemühen, unsere Zeichen so bestimmt zu machen, als es nur angeht. Man muß sich ferner hüten, das, was dem Zeichen zukömmt, nicht auch dem Bezeichneten beizulegen; Dinge für gleich zu halten, weil sie mit gleichen Zeichen bezeichnet sind, oder auch Dinge für verschieden zu halten, weil sie verschiedene Bezeichnungen haben. Man muß die Verknüpfung der Zeichen nicht für Verknüpfung der Gegenstände halten, ein Irrthum, der oft begangen wird, indem man glaubt, weil Worte sich verbinden lassen, müsse auch wohl mit dem verbundenen Worte eine Bedeu-

tung zu verknüpfen seyn. — Auch das Gefühl der Lust und Unlust und das Begehrungsvermögen haben Einfluß auf das Erkenntnißvermögen, und können dasselbe zum Irrthume verleiten; denn einen Gegenstand, der ein Gefühl der Lust in uns erzeugt, behalten wir länger im Bewußtseyn, als denjenigen, der in uns Unlust erzeugt, den wir schnell vorübergehen lassen, woher es also kommen kann, daß wir auf gewisse Vorstellungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit verwenden, oder daß eine Vorstellung die andere verdunkelt, woraus große Irrthümer entspringen können; denn sowohl die Lust kann uns verleiten, irrige Vorstellungen von Gegenständen zu bekommen, so wie die Unlust uns schnell darüber hinzueilen anliegt, um nur das Unangenehme loszuwerden. In beiden werden auf diese Weise vorhandene Gegenstände verdunkelt, und mit ganz anderen Augen betrachtet; denn Lust und Unlust zerstreuen die Aufmerksamkeit, und schieben der Einbildungskraft oft andere Gegenstände vor, die durch ihre Verbindung mit den Vorstellungen von Lust oder Unlust Irrthümer hervorbringen. So kann uns das Gefühl von Lust und Unlust zu Enthusiasten und Phantasten machen, wo wir dann oft lebhafte Vorstellungen für wahre Vorstellungen halten, und die Gegenstände uns ganz anders scheinen, als sie wirklich sind. Ein Enthusiast ist ein Phantast für's Gute; seine Liebe dazu macht, daß er seine Einbildungen für Erfahrungen hält; allein oft hindert ihn seine lebhafte Phantasie, einen von ihm für erhaben oder heilig gehaltenen Zweck genauer zu untersuchen, und einen richtigen Gebrauch von seiner Vernunft zu machen, und deshalb verfällt er oft in große Fehler und Irrthümer; denn durch die Wirkungen einer zu lebhaften Phantasie verwechseln wir oft das Angenehme, Schöne, Erhabene, Gute und Nützliche mit einander. Wir verwechseln ein anderes

Gefühl, was eine Vorstellung in uns erzeugt, mit dem Wahrheitsgefühle oder dem Gefühle der Ueberzeugung. Der Enthusiasmus, der aus einem moralischen oder patriotischen Gefühle entsteht, gründet sich auf Menschenliebe, und ist eine liebenswürdige Begeisterung, wenn auch dadurch die Beförderung des allgemeinen Besten, die dazu Veranlassung gab, nicht realisirt werden konnte. Man verwechsele aber nicht hiermit den erleuchteten Patriotismus, oder mit der ästhetischen und moralischen Schwärmerey das feine, lebhafte und richtige Gefühl des Sinnlich- oder Moralisch-Schönen, oder die Empfindsamkeit, ein Gefühl, welches mit seiner Bezeichnung gleich bei seinem ersten Erscheinen das Unglück hatte, in üblen Ruf zu kommen, durch die Menge von empfindsamen Romanen, die von Werthers Leiden, dem Siegwart ꝛc. an durch die Menge von üblen Nachbetern in Mißcredit geriethen, so daß man von den Empfindsamen nichts mehr wissen wollte. Ein gewisser Grad von Enthusiasmus oder gutartiger Schwärmerey ist oft sehr nützlich; denn manche wichtige Veränderung in der Welt wäre ohne ihre Hülfe nicht bewerkstelliget worden. — Der Phantast ist gewohnt, seine Einbildungen, wie der Enthusiast, für Erfahrungen zu halten; nur haben seine Bilder einen so hohen Grad von Lebhaftigkeit, daß sie den Verstand in seinen Funktionen hemmen, oder wohl gar beherrschen. Wer daher bei seinen Einbildungen die Vergleichung mit den Gesetzen der Erfahrung habituell unterläßt, ist ein Phantast; Ueberfälle der Phantasterey heißen Raptus. Auch das Begehrungsvermögen kann zu Irrthümern verleiten, indem wir einen Gegenstand, den wir begehren, für wahrscheinlich halten; denn wir glauben leicht, was wir wünschen. Auch richten wir unsere Aufmerksamkeit nur auf die Gegenstände, die ein Interesse für uns haben, und nehmen daher an-

dere Gegenstände gar nicht, oder doch nicht so deutlich wahr, und weil wir bei einem Gegenstande, der mit unseren Neigungen übereinstimmt, länger verweilen, so eilen wir bei anderen Vorstellungen schneller vorüber, oder wir verwechseln das, was da seyn sollte, und das, was da ist, mit einander. Auch eine zu große Begierde, viel zu wissen, verleitet uns oft zu übereilten Urtheilen; auch hindert uns unsere Eigenliebe an Prüfung unserer Erkenntnisse, und an Vergleichung derselben mit den Erkenntnissen Anderer. Die Sucht, sich einen Namen zu machen, treibt zu paradoxen Behauptungen, und die Bemühungen, Paradoxen hervorzubringen, verleiten zu Irrthümern; daher hüte man sich vor der Paradoxensucht. — Gegen die Irrthümer, die aus dem Einflusse des Begehrungsvermögens auf unser Erkenntnißvermögen entspringen können, dienen folgende Regeln: 1) Daß man sich und seine Neigungen und Leidenschaften kennen lerne, um auf den Einfluß derselben wachen zu können. 2) Man sey mißtrauisch gegen Resultate, die mit unseren Wünschen übereinstimmen. 3) Man lasse sich nicht durch seine Neigungen abhalten, den Gegenstand gehörig von allen Seiten zu prüfen, und wähle zum Untersuchen nicht den Zustand der Leidenschaft, sondern des ruhigen Nachdenkens. 4) Man setze seiner Begierde zur Vielwisserey Grenzen, und lasse seiner Eigenliebe keinen Einfluß auf sein Urtheil. — Da der Körper mit unserem Gemüthe in einem sehr innigen Verhältnisse steht, so haben auch Krankheiten und Unbehaglichkeiten des Körpers auf unser Nachdenken einen großen Einfluß. Es wird daher nöthig seyn, um auch hier Irrthümer zu vermeiden, daß sowohl der Geist, als der Körper, gesund seyen, oder daß ein gesunder Geist in einem gesunden Körper sich finden müsse, um in der Richtigkeit unserer Erkenntnisse nicht zu irren. — Das oben Angeführte bezog sich auf die allge-

meinen Quellen der Irrthümer; jetzt sind nur noch die besonderen zu betrachten. Diese sind entweder besondere Schwächen oder Krankheiten des Verstandes, die dauernd oder vorübergehend sind, oder sie sind in der besondern Lage eines jeden einzelnen Menschen gegründet. Zu den ersten rechnet man: Einfalt oder Mangel an Fassungsvermögen, um eine Sache, die gelehrt wird, zu verstehen und zu begreifen; Dummheit oder Mangel an Urtheilskraft, um allgemeine Regeln auf besondere Fälle anzuwenden; Seichtheit, Oberflächlichkeit, oder Mangel an Vernunft, um eine Sache aus Gründen zu erkennen; Stumpfheit oder Mangel an Empfänglichkeit für sinnliche Eindrücke; Gedankenlosigkeit oder Mangel an Gedächtniß; Wahnsinn oder der Zustand, wo man beim Wachen seine Einbildungen für Wahrnehmungen vorhandener Gegenstände hält; Wahnwitz oder der Gemüthszustand, in welchem man aus richtigen Wahrnehmungen falsche Schlüsse zieht; Phantastereyen, wo man leere Einbildungen für mögliche Erfahrungen hält; Blödsinn, eine geringe Kraft des Erkenntnißvermögens; Schwärmerey oder der Zustand, wo dunkle Vorstellungen in der Seele herrschen, und wo man Einbildungen mit Empfindungen verwechselt. Man muß den Schwärmer nicht mit dem oben schon angeführten Enthusiasten oder dem Begeisterten verwechseln; denn der Erstere hält seine Einbildungen für wirkliche Erkenntniß, und stellt sie als Prinzipien auf, entweder um aus ihnen als Erkenntnißquellen andere Sätze abzuleiten, oder als Richtschnur für den Verstandesgebrauch überhaupt; mit anderen Worten, er bedient sich dieser vernunftwidrigen Prinzipien entweder constitutiv, oder regulativ. Man theilt die Schwärmerey in die theoretische und in die praktische; jene betrifft das Erkennen, diese das freie Handeln. Zu den

theoretischen Schwärmern gehören die Visionaire, welche sich einen eigenen Sinn andichten, wodurch sie Anschauungen von Dingen haben wollen, welche, der Natur unserer Erkenntnißkräfte gemäß, unmöglich sind; sie sind Zukunftserschauer oder Erspäher, wollen Offenbarungen erhalten, kurz glauben sich vom Himmel mit Weissagungskraft ausgerüstet, und ausersehen, das Licht, welches ihnen im Innern leuchtet, zu verkünden. — „Fürchterlich aber ist die Schwärmerey", sagt Klügel, „die mit Habsucht, Herrschbegierde und Menschenhaß verbunden ist; sie zuckt den Mordstahl und schwingt die Fackel, um die Ehre eines Gottes zu rächen, den sie sich nach ihrem eigenen Charakter bildet. In ihrem Gefolge ist die melancholische Andächteley, die keinen frohen Gedanken an das höchste Wesen wagt, ihre Verehrung in Trauer und feierlichem Pomp bestehen läßt, ängstlich auf den vorgeschriebenen Weg sieht, und nebenher nichts als feurige Abgründe erblickt." — Was nun die wissenschaftlichen Schwärmer betrifft, wozu gehören: die Alchymisten oder Goldmacher, die Sterndeuter, die Hyperphysiker oder Magnetiseure, die den thierischen Magnetismus auf den menschlichen Körper anwenden, und dadurch Somnambulen erzeugen wollen, die mit verschlossenen Augen besser sehen, als mit offenen, und schlummernd mehr erkennen, als wachend, die den Zustand ihres Körpers durch ihren innern Sinn beim Befragen des sie in den Schlummer setzenden Wundermannes offenbaren, und ihre Heilung anzeigen; die Physiognomisten und Cranologen, welche den Charakter eines Menschen nicht bloß in den Zügen seines Gesichts, sondern auch in der Unebenheit der Hirnschale finden wollen; die Theosophen, die in das Geheimniß des göttlichen Wesens dringen wollen; die Mystiker, welche an die Theilhaftigwerdung übernatürlicher Dinge glauben,

und einen solchen innern Sinn zu besitzen wähnen, wodurch sie dergleichen Eingebungen erhalten; zu ihnen gesellen sich die Romantiker, die in einem dichterischen Gefühle die längst vergangene Zeit mit ihrem Geiste erblicken; die transcendenten Philosophen, welche durch nachgeäffte mathematische Formeln und mystische Metaphern von Kunstwörtern die Natur erklären oder gar construiren wollen; kurz nach Klügel alle solche, welche eine ungezügelte Phantasie an die Stelle des besonnenen und deutlich erkennenden Verstandes, nicht ohne Einfluß der Ruhmsucht, treten lassen; so werden auch durch diese Schwärmereyen viele Irrthümer verbreitet, die um so übler sind, da sie von wissenschaftlich gebildeten Individuen ausgehen, die bei manchen Leichtgläubigen eine Autorität gewinnen, um so mehr, da noch so Manches darunter verborgen liegt, welches die Aufklärung nicht hat entfernen können; es versteht sich hier bei denjenigen Gegenständen, wo keine Betriegereyen Einfluß haben. — Die besonderen Umstände, die nun noch zu Irrthümern verleiten können, sind: das Alter, das Temperament, die erhaltene Erziehung und der Unterricht, die Neigungen, Gewohnheiten, der Stand, die Nation, die Regierungsform, und das Klima, in dem man lebt ꝛc. ꝛc. — Wie die Krankheiten des Gemüths, die zu Irrthümern verleiten können, zu heben sind, gehört in die Seelenheilkunde, und was die Irrthümer betrifft, die aus den besonderen oben angeführten Quellen entspringen, so gehört die Abhandlung nicht in die angewandte allgemeine Logik, die von der besondern Beschaffenheit einzelner Menschen abstrahirt, sondern in die Anthropologie.

Die Eingeschränktheit der menschlichen Erkenntniß, der Gewißheit nach, kann auch vervollkommnet werden. Die Gewißheit wird zuweilen in die theoretische und in die moralische getheilt; man ver-

steht dann unter der Ersteren das Fürwahrhalten aus Gründen der Erkenntniß, und unter der Andern das Fürwahrhalten aus Gesetzen der Pflicht. Zuweilen nennt man auch Wahrscheinlichkeit moralische Gewißheit. Alle unsere Erfahrungserkenntnisse (empirischen Erkenntnisse) sind assertorisch, können aber nie apodiktisch gewiß seyn, weil Erfahrung nur lehrt, daß etwas ist, nicht aber, daß es seyn muß. Alle Erkenntnisse, die nicht empirisch sind (nicht aus der sinnlichen Wahrnehmung entspringen), nennen wir rational oder a priori; also alle Erkenntnisse, die nothwendige Gewißheit bei sich führen, wie z. B. die Sätze der reinen allgemeinen Logik, oder der Mathematik, sind nicht empirischen Ursprungs, sondern rational oder a priori. Die mathematischen Erkenntnisse unterscheiden sich von anderen rationalen Erkenntnissen noch dadurch, daß sie die Erkenntniß anschaulich machen, ihr Evidenz geben. Die rationalen Erkenntnisse können als solche nicht auf Zeugniß angenommen werden, weil sie sonst historisch werden; man muß ihre Wahrheit oder Falschheit aus Gründen durch den Verstand einsehen, und durch die Vernunft begreifen; ihre Gewißheit ist nun entweder unmittelbar, dann sind die Sätze Grundsätze, oder mittelbar, dann sind sie Lehrsätze und fordern Beweise. — Man theilt den Glauben nach den Zwecken in den moralischen, wenn sein Zweck die Erfüllung einer Pflicht ist, z. B. daß nicht alle Menschen aus schlechten Triebfedern handeln; in den pragmatischen, wenn er zur Klugheit erforderlich ist, z. B. den Versprechungen einflußreicher Personen nicht immer zu trauen; den historischen, wenn er die Erkenntniß geschehener oder vorhandener Dinge zum Zwecke hat, z. B. uns die Erzählung des Tacitus über die Deutschen Sitten ꝛc. vorführt; den doctrinairen, wenn er die Erkenntniß wissenschaftlicher Dinge betrifft. Bei dem

historischen Glauben findet sich ein Fürwahrhalten auf das Zeugniß Anderer. Der Zeuge ist entweder ein unmittelbarer, oder ein mittelbarer; im ersten Falle sagt er aus, daß er selbst etwas als wahr oder falsch erkannt habe; im zweiten Falle sagt er bloß aus, daß er wisse, ein Anderer halte den Gegenstand für wahr oder falsch. Wenn die Zeugnisse Erfahrungserkenntnisse betreffen, so heißt ein unmittelbarer Zeuge ein Augenzeuge, der mittelbare ein Ohrenzeuge. Johannes war ein Augenzeuge der Begebenheiten Jesu, Lucas ein Ohrenzeuge. Die unmittelbaren Zeugen sind alle einander koordinirt; die mittelbaren Zeugen können einander subordinirt seyn. Ein Zeuge wird für glaubwürdig gehalten, wenn vernünftige Gründe vorhanden sind, sein Zeugniß für wahr zu halten, verwerflich dagegen, wenn gleiche Gründe vorhanden sind, sein Zeugniß für falsch zu erklären; verdächtig, wenn vernünftige Gründe vorhanden sind, sein Zeugniß in Zweifel zu ziehen. Ein gegebenes Zeugniß muß den Gesetzen des Denkens und Erkennens gemäß seyn, und weder sich selbst, noch anderen erkannten Wahrheiten widersprechen. Dann kommt noch Alles auf die subjektive Beschaffenheit des Zeugen an; er muß die Wahrheit haben sagen können und wollen; dann muß er Tüchtigkeit (dexteritas) und Aufrichtigkeit (sinceritas) haben. Zur Ersteren gehört, daß der Zeuge die Fähigkeit besitzen muß, die bezeugte Sache zu erkennen, und dann seine Erkenntniß gehörig und richtig zu bezeichnen und mitzutheilen, worin sich unmittelbare und mittelbare Zeugen gleich sind. Zur Letzteren oder Aufrichtigkeit eines Zeugen gehört, daß es sein wirklicher Vorsatz war, die Wahrheit zu sagen; daß er durch kein Interesse daran gehindert worden, ja wenn das gegebene Zeugniß ihm selbst schädlich war, woraus um so mehr die Wahrheitsliebe hervor-

geht. Was die Vermehrung der Glaubwürdigkeit durch die Menge der Zeugen betrifft, so gelten dafür folgende Regeln: Je mehr koordinirte unmittelbare Zeugen für eine Sache sind, desto größer ist der Grad der Glaubwürdigkeit; denn es ist unwahrscheinlicher, daß mehreren Personen es zu gleicher Zeit an Tüchtigkeit und Aufrichtigkeit gefehlt habe. Mehrere koordinirte Zeugen, die einem Gewährsmanne subordinirt sind, vermehren nicht die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses des Gewährsmanns, sondern nur die Glaubwürdigkeit, daß sie sein Zeugniß richtig vorgetragen haben. Subordinirte Zeugen vermehren nicht die Glaubwürdigkeit, sondern schwächen sie sogar, wenn die vorhergehenden Zeugnisse nicht mehr vorhanden sind, und also auch nicht mehr geprüft werden können, weil bei der öfteren Ueberlieferung eines Zeugnisses sich um so eher ein Irrthum eingeschlichen haben, oder eine Verfälschung vorgegangen seyn kann. Wird bei einem Zeugnisse der unmittelbare Zeuge nicht genannt, so heißt es eine Sage; sind die mittelbaren Zeugen gleichseitig, so heißt es ein Gerücht; sind sie aber aufeinander folgend, eine Tradition oder Ueberlieferung, die entweder mündlich oder schriftlich ist. Diese Traditionen haben wegen Leichtigkeit der Verfälschung und wegen Schwierigkeit der Prüfung einen geringen Grad von Glaubwürdigkeit. Kommt das Zeugniß wirklich von dem her, dem es beigelegt wird, so heißt es authentisch (ächt); ist es unverändert geblieben, so heißt es unverfälscht; ist es dagegen verändert worden, so heißt es verfälscht. Authenticität darf mit Glaubwürdigkeit nicht verwechselt werden; denn es kann ein Zeugniß authentisch und doch nicht glaubwürdig seyn, umgekehrt verliert aber ein Zeugniß von seiner Glaubwürdigkeit, wenn es nicht authentisch ist; daher wird auch derjenige für leichtgläubig gehalten, der ohne gehörige Prüfung der

Gründe der Glaubwürdigkeit ein Zeugniß für wahr hält. Zur Leichtgläubigkeit verführen Trägheit, Indifferentismus, Leichtsinn, unbezweifelte Autorität, Uebereinstimmung des Zeugnisses mit unseren Wünschen, und Schwäche des Verstandes. Ungläubig nennt man denjenigen, der, trotz aller Gründe für die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses, demselben doch keinen Glauben beimißt; und schwergläubig ist derjenige, der, ehe er ein Zeugniß annimmt, streng die Glaubwürdigkeit desselben prüft. — Man kann ein Zeugniß auf eine doppelte Art, mündlich oder schriftlich, ablegen. Bei der Beurtheilung eines schriftlichen Zeugnisses kommt es auf zwei Stücke an, auf die Untersuchung der Authenticität der ganzen Schrift sowohl, als ihrer Theile, welches das Geschäft der Kritik ist, und auf die Untersuchung ihres Sinnes, welches das Geschäft der Auslegungskunst (Hermeneutik) ist. Aus folgenden Merkmalen kann man schließen, daß eine Schrift dem rechtmäßigen Verfasser zugeschrieben werde: 1) Wenn sich der Verfasser entweder in der Schrift selbst, oder in einer andern, die unleugbar von ihm herrührt, nennt, und man ihm darin nicht widersprochen hat. — 2) Wenn andere, vorzüglich gleichzeitige, oder doch wenig nach dem Verfasser lebende Schriftsteller ihn als den Verfasser nennen; sie haben vor den späteren den Vorzug. Auch gewinnt die Glaubwürdigkeit durch die Anzahl der koordinirten Zeugen, die einstimmig sind. — 3) Wenn glaubwürdige Männer Stellen aus der genannten Schrift citiren, und sie dem Verfasser beilegen. — 4) Wenn die Schrift selbst in Ansehung der Schreibart, der Kenntnisse und der Gesinnungen mit einer von dem Verfasser unleugbar herrührenden Schrift übereinstimmt. Wenn nun alle diese genannten Stücke bei einer Schrift sich finden, und die angeführten Zeugnisse überdies den höchsten Grad der

Glaubwürdigkeit haben, so ist an der Authenticität der Schrift mit Grund nicht zu zweifeln. — Man muß eine Schrift für verdächtig halten: 1) Wenn der Verfasser sich selbst nicht nennt, und kein gleichzeitiger oder gleich nach ihm lebender Schriftsteller seiner Erwähnung thut, obgleich sich Gelegenheit dazu findet, und bloß sehr spätere Schriftsteller dem Verfasser diese Schrift beilegen. — 2) Wenn Gründe vorhanden sind, weshalb man glauben kann, daß ihm die Schrift untergeschoben ist. — 3) Wenn die Gesinnungen und Kenntnisse, die in der gedachten Schrift sich äußern, mit den anderswo geäußerten Kenntnissen des Verfassers nicht übereinstimmen. — 4) Wenn die Schreibart des Verfassers von der in anderen seiner Schriften merklich abweicht. — Eine Schrift ist offenbar untergeschoben, wenn ihr ganzer Inhalt deutliche Spuren späterer Zeit trägt, als dahin gehört: Erzählungen von Begebenheiten, die späterhin sich erst ereignet haben; dann Kenntnisse, die man zur damaligen Zeit noch nicht hatte; eine Schreibart, die erwiesen spätern Ursprungs ist ꝛc. Eine Schrift ist ferner für untergeschoben zu erklären, wenn gleichzeitige glaubwürdige Schriftsteller sie entweder einem anderen Verfasser zuschreiben, oder wenn sie dieselbe für untergeschoben erklären; dieser letztere Grund wird um so wichtiger, mit je besseren Gründen sie ihn unterstützen. — Eine Stelle einer Schrift ist für ächt zu halten: 1) Wenn sie in der Handschrift des Verfassers sich findet. — 2) Wenn sie von dem Verfasser in anderen authentischen Schriften, als von ihm herrührend, genannt wird. — 3) Wenn man sie in glaubwürdigen Abschriften und Abdrücken findet. — 4) Wenn glaubwürdige Schriftsteller sie als ächt citiren. — 5) Wenn sie in alten guten Uebersetzungen sich findet. — 6) Wenn sie nothwendig zum ganzen Zusammenhange gehört. — Eine Stelle ist unterge-

schoben oder wenigstens höchst verdächtig: 1) Wenn sie in den ganzen Zusammenhang nicht paßt. — 2) Wenn sie Dinge enthält, die man zu der Zeit noch nicht wissen konnte. — 3) Wenn sie den in der Schrift selbst und anderswo geäußerten Gesinnungen und Kenntnissen des Verfassers entgegen ist. — 4) Wenn die Stelle einen ganz anderen Styl hat, als die übrige Schrift. — 5) Wenn sie in alten Exemplaren fehlt und nur in neueren sich findet. — 6) Wenn sie in alten guten Uebersetzungen fehlt. — 7) Wenn sich Gründe finden, weshalb man sie untergeschoben oder verfälscht hat. — Ein Schrift, die so geblieben ist, wie sie vom Verfasser herrührt, wird unverfälscht, ächt genannt (textus genuinus, integer), und ist dieses nicht der Fall, so heißt sie verfälscht (textus adulteratus, corruptus). Die verschiedenen Abweichungen in den Exemplaren einer Schrift in einzelnen Stellen nennt man Lesearten, Varianten (variantes, lectiones); s. Varianten, Th. 203, S. 213 u. f. Man beurtheilt ihre Glaubwürdigkeit nach äußern und innern Gründen; auf jener beruht das Ansehen, auf dieser die innere Güte einer Lesart. Um den Text zu berichtigen, muß man alle vorhandenen Lesearten sammeln, sie mit einander vergleichen, und ihren Werth theils nach der Autorität der Handschriften, theils aus der Uebereinstimmung mit dem Zusammenhange der Denk- und Schreibart des Verfassers untersuchen. Man suche aus den vorhandenen Lesearten die richtigen herzustellen, welches man emendiren nennt, und wenn die Gründe der Emendation nicht aus den Zeugnissen der Handschriften hergenommen sind, kritisch konjekturiren. Um Konjekturen zu machen, muß man den Geist des Verfassers, seinen Styl, und die Schriftzüge genau kennen. — Was die Auslegung oder Auslegungskunst betrifft, so ist bei der Erklärung eines

Schriftstellers die Analogie sehr wirksam; es muß hier auf die Aehnlichkeit in Ansehung der Sprache und Denkungsart verschiedener Schriftsteller von einem Volke, auf die Völkerschaft selbst, das Zeitalter, die Schule oder eines Schriftstellers in verschiedenen Werken gesehen werden. Man nimmt Alles zusammen, was die Sprachlehre, die Geschichte, die Kenntniß der politischen, religiösen und häuslichen Einrichtungen eines Volkes an die Hand giebt. Man berücksichtiget den logischen Zusammenhang, und erklärt jede Stelle so, wie es die unmittelbare oder mittelbare Verknüpfung mit anderen, und aller Verknüpfung mit dem Hauptzwecke erfordert. Die Hülfsmittel, die bei der Auslegung alter Schriftsteller angewendet werden müssen, zeigen, daß die Auslegung eine vortreffliche Uebung des Verstandes ist; denn schon die Begriffsbezeichnungen vieler Wörter von nicht gleicher Bedeutung in zwei Sprachen, dient zur Schärfung der Unterscheidungskraft; so wie die übrigen Spracheinrichtungen, in welchen vorzüglich der Syntax oder die Wortfügung zu berücksichtigen ist, sowohl in der fremden, als in der eigenen Sprache zur Aufmerksamkeit auf den Zusammenhang der Gedanken nöthigen. Daher kann man die vornehmsten Regeln der Auslegekunst oder Hermeneutik wie folgt aufstellen: 1) Muß der Ausleger eine genaue Kenntniß der Sprache haben, in welcher die zu erklärende Schrift geschrieben ist, und auch den im Buche abgehandelten Gegenstand genau kennen. — 2) Muß er sich, so viel es sich thun läßt, mit allen Dingen bekannt machen, die auf die Gedanken und Schreibart des Verfassers Einfluß gehabt haben können, und zum Verständniß der Schrift dienen, wohin die Lebensart des Verfassers, seine Denkart, die Kenntniß seines Zeitalters in Rücksicht auf herrschende Meinungen und Gebräuche, um die Eigenthümlichkeiten des Ver-

fassers aus seinen Schriften selbst kennen zu lernen, gehören. — 3) Muß man annehmen, daß Jeder seine Gedanken so deutlich, als es ihm nur möglich ist, habe darstellen wollen, und daher ist auch zu vermuthen, daß der leichteste Sinn der richtigste ist. Man muß daher von der eigentlichen Bedeutung nicht eher abgehen, bis man hinlängliche Gründe dazu hat; zu diesen Gründen gehört unter andern der Zweck des Verfassers, seine Meinung zu verbergen, daher darf man ihm aber auch keine Meinung unterlegen. — 4) Dunkle und zweifelhafte Stellen des Verfassers werden theils aus dem logischen und grammatischen Zusammenhange, theils aus der Absicht des Verfassers, theils durch Parallelstellen erklärt. Die Parallelstellen sind entweder wörtlich, oder sächlich, oder gemischt (parallelismus verbalis, realis, mixtus); ferner entweder einheimisch, wenn sie von einem, oder auswärtig, wenn sie von verschiedenen Verfassern herrühren (parallelismus vel domesticus vel peregrinus). Die Wichtigkeit auswärtiger Parallelstellen hängt von der Näherung der Verfasser in Gesinnungen, Zeit und Ort ab. — 5) Muß man, ohne unleugbare Beweise, nichts für leere Worte, Unsinn, widersprechend und gefährlich erklären. Sollten sich in den Schriften eines und desselben Verfassers, ja wohl gar in einer und derselben Schrift, Widersprüche finden, so muß untersucht werden, ob diese Widersprüche nicht etwa bloß scheinbar sind, oder ob der Verfasser nicht etwa seine Meinung geändert habe, und ob ihn nicht Umstände bewogen, an einem Orte nicht geradezu seine Meinung zu sagen. — Man theilt die Auslegung in die Uebersetzung (versio), in die Umschreibung (paraphrasis), und in die Erklärung (commentarius). Die Erstere, die Uebersetzung, trägt den Sinn der Schrift in einer anderen Sprache, als worin die Schrift selbst geschrie-

ben worden, so treu, als möglich, vor; die Umschreibung trägt den Sinn der Schrift mit mehreren Worten vor, um denselben deutlicher zu machen; die Letztere, die Erklärung, setzt den Sinn der Schrift weitläuftiger auseinander, und fügt dasjenige hinzu, was zur besseren Erkenntniß desselben dienen kann, und klärt manche Stellen, welche dunkel erscheinen, auf. Die Umschreibung sowohl, als die Erklärung, können mit der Schrift in einerlei, oder auch in verschiedenen Sprachen abgefaßt seyn. — Das Meinen ist der geringste Grad des Fürwahrhaltens; es beruhet auf Gründen, die weder, wie die des Wissens, objektiv, noch, wie die des Glaubens, subjektiv zureichend sind, deshalb darf auch dem Meinen kein Glauben oder Wissen entgegenstehen. Das Meinen entspringt, wenn entweder bloß Gründe für die Meinung vorhanden sind, diese aber weder objektiv, noch subjektiv zureichen, oder wenn Gründe für und wider die Meinung vorhanden sind, die Ersteren aber die Letzteren überwiegen. Was mehr Gründe für als wider sich hat, wird wahrscheinlich genannt, und so findet beim Meinen Wahrscheinlichkeit (probabilitas) Statt, die sich von der bloßen Scheinbarkeit (verisimilitudo) unterscheidet. Wenn nun auch die Wahrscheinlichkeit ein Fürwahrhalten aus unzureichenden Gründen ist, die aber zu den zureichenden ein größeres Verhältniß haben, als die Gründe für das Gegentheil, so ist bei der Scheinbarkeit zwar auch ein Fürwahrhalten aus denselben unzureichenden Gründen, nur in so fern sie größer sind, als die Gründe des Gegentheils. Bei der Wahrscheinlichkeit ist der Grund des Fürwahrhaltens objektiv gültig, bei der bloßen Scheinbarkeit ist er nur subjektiv gültig. — Unter Hypothese versteht man einen für wahr angenommenen Satz, dessen Wirklichkeit entweder nicht bewiesen werden kann, oder doch nicht erwiesen ist.

So ist dieses ein wahrer Satz, daß der Magnet Eisen anzieht; aber um dieses Factum zu erklären, nimmt man eine magnetische Materie an, deren Daseyn wir aber nicht beweisen können. Die Hypothese ist daher bloß ein problematisches Urtheil, das keine Gewißheit, sondern nur Wahrscheinlichkeit hat; sie entsteht aus dem Streben unserer Vernunft, aus Gründen zu erklären, und aus der Eingeschränktheit unserer Erkenntnisse, diese Gründe aufzufinden. Die Hypothese ist um so vollkommener, je mehr sich aus ihr erklären läßt; je leichter und gründlicher nun dieses geschieht, und je weniger Hülfshypothesen sie zu ihrer Unterstützung bedarf, je mehr gewinnt sie an Wirklichkeit. Endlich muß auch die Hypothese an sich selbst möglich seyn, das heißt, keinen inneren Widerspruch in sich schließen, sondern wenn sie zur Erklärung von Gegenständen der Erfahrung gebraucht werden soll, muß sie selbst ein Gegenstand möglicher Erfahrung seyn. — Das Fürwahrhalten kann durch Gründe wankend gemacht werden, die das Gegentheil der Behauptung zeigen sollen. Wer nun Gründe gegen eine Behauptung vorbringt, bestreitet sie, und wer die Falschheit einer Behauptung zeigt, widerlegt sie. — Das Disputiren findet Statt, wenn man durch wechselseitigen Widerstand in dem Fürwahrhalten einer Sache Einhelligkeit der Urtheile hervorbringen will; oder wenn eine Sache von Zweien verschieden angesehen wird, und Jeder die Wahrheit seiner Ansicht oder seiner Meinung zu vertheidigen sucht, bis derjenige den Sieg davon trägt, der die meisten Gründe für seine Sache aufzuweisen hat. Die Verschiedenheiten der Meinungen, welche in der verschiedenen Denkungsart und Ansicht der Menschen ihren Grund haben, die Neigung, dasjenige, was wir für wahr halten, zu behaupten, und die Begierde, Anderen unser Urtheil aufzudringen, haben zum Disputiren Gelegenheit gege-

ben; daher muß man auch bei der Bestreitung der Behauptungen eines anders Denkenden zuerst untersuchen, ob nicht eine Verschiedenheit in den Begriffen, bei dem Gebrauche derselben Wörter, liege; denn die Begriffe, die wir uns selbst komponiren, müssen bei jedem Andern durch die Verknüpfung mit anderen Vorstellungen, auch eine eigenthümliche Form erhalten, und daher werden sie sich auch bei einerlei Bezeichnung nie ganz ähnlich seyn, sondern immer ihre Abweichungen zeigen; denn die Auffassung eines neuen Gegenstandes (eines Systems, einer Erfindung), bestehe er nun, worin er wolle, wird, sobald er an das Licht tritt, seine Beurtheiler finden, die ihn zum Theil lobend, zum Theil tadelnd beleuchten, woraus sich dann ein Streit entwickelt, wie z. B. in der Physik über das Phlogiston oder den Brennstoff eine Zeitlang lebhaft gestritten wurde, der nur durch gründliche Beweise zur Vereinigung der streitenden Parteyen geschlichtet werden kann. — Wenn man die Gründe eines Andern gegen einen Satz zu widerlegen sucht, so vertheidiget man den Satz. Ein wahrer Satz kann wohl bestritten, aber nicht widerlegt werden; eine Widerlegung kann nur durch Beweise geschehen. Ueber das Disputiren lassen sich folgende Regeln geben: 1) Man bestimme genau den Satz, über welchen disputirt wird, damit nicht Mißverstand oder Wortstreit (Logomachie) entstehe. — 2) Man untersuche, ob der angegriffene Satz auf objektiven Gründen beruhe, also eines Beweises fähig sey, und ob man über ihn disputiren kann. — 3) Man verständige sich mit seinem Gegner über die Prinzipien, und beweise entweder dem Andern seinen Satz, oder widerlege seine Gegengründe. — 4) In Rücksicht der Beweise selbst sind, wenn sie geführt werden können, die direkten Beweise den indirekten vorzuziehen, weil sie Einsicht in den Gegenstand selbst verschaffen. —

5) Beim Widerlegen zeige man, daß die Beweise des Gegners in Form oder Materie falsch sind, oder daß sich aus ihm Sätze herleiten lassen, die unleugbaren Wahrheiten widerstreiten; und noch vollkommener ist die Widerlegung, wenn man nicht bloß die Falschheit der dargelegten Sätze beweist, sondern auch darthut, wie der Gegner auf diesen Irrthum gerathen ist. — 6) Man unterscheidet beim Disputiren die Widerlegung des Satzes, und die Widerlegung des für denselben vorgebrachten Beweises; die letztere ist zwar in der erstern, aber nicht umgekehrt, die erstere in der letztern enthalten. — Widerlegt man den Andern mit subjektiven Gründen (ex concessis), so hat man ihn überredet, und die Widerlegung heißt ad hominem; widerlegt man ihn dagegen aus objektiven Gründen, so überzeugt man ihn, und die Widerlegung heißt ad veritatem.

Was nun das Resultat über die Logik (sowohl der reinen allgemeinen, als der besondern oder angewandten in ihrem Zusammenhange) betrifft, so ist sie, nach Pölitz, keine eigentliche philosophische Wissenschaft, weil sie den Menschen weder nach dem darstellt, was er ist, noch nach dem, was er seyn und werden soll; sie ist aber eine Propädeutik der Philosophie, indem sie den Maaßstab der formellen Wahrheit für die philosophische Erkenntniß überhaupt, und für die einzelnen Theile derselben enthält. Ihr Wesen und Charakter wird durch die Sphäre der Gesetze und Formen des Denkens erschöpft; innerhalb ihrer Grenzen werden die drei Denkgesetze, die einzelnen Funktionen des Denkvermögens und die verschiedenen Formen des Denkens, so wie die daraus hervorgehenden Resultate, für die subjektiven Hindernisse und individuellen Erleichterungsmittel beim Denken aufgestellt. Nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen philosophischen Wissenschaften hängt sie von der Fundamentalphilo-

sophie ab, in so fern in dieser die ursprüngliche Gesetzmäßigkeit des menschlichen Geistes überhaupt, und daher auch die ursprüngliche formelle Gesetzmäßigkeit des menschlichen Denkvermögens entwickelt wird. Daher gehört sie aber weder zu der theoretischen, noch zu der praktischen Philosophie, weil sie keine wirkliche Erkenntniß der Sphäre der Menschheit, weder in Hinsicht der unmittelbaren Thatsachen des Bewußtseyns, und der letzten Bedingungen und Gründe aller Erkenntniß, noch auch in Hinsicht der Freiheit des Willens, der sittlichen Gesetzgebung und des moralischen Glaubens, bewirkt. Sie erleichtert und befördert aber durch den in ihr enthaltenen Maaßstab für die formelle Wahrheit das richtige, bestimmte, deutliche und consequente Denken über die wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit; bewahrt durch ihre Vorschriften vor den Mißgriffen und Verirrungen bei der Entwickelung und Ausbildung des Denkvermögens; giebt Gewandtheit und Fertigkeit in der Anwendung desselben; unterstützt das Wahrnehmen und Auffinden des unrichtig, unbestimmt oder undeutlich Gedachten, und enthält die Gründe, nach welchen wir das Unrichtige, Unbestimmte und Undeutliche als solches bei uns und Anderen auffinden, darstellen und bezeichnen, und Andere in Hinsicht ihrer Fehler beim Denken angreifen und widerlegen können. Sie ist daher weder den Wissenschaften der theoretischen, noch den Wissenschaften der praktischen Philosophie, noch auch den mittelbaren oder angewandten philosophischen Wissenschaften koordinirt oder subordinirt, sondern bildet mit der ihr gleich geordneten philosophischen Sprachlehre die besondere und eigenthümliche Sphäre der propädeutischen philosophischen Wissenschaften, die, nach ihrer Bestimmung und Anwendbarkeit bei der Prüfung der formellen Wahrheit, nicht nur in allen philosophischen, sondern auch in allen übrigen Wissenschaften unent-

lehrlich sind, weil durch beide jede Wissenschaft nach ihrer äußern Form und Oekonomie, und nach ihrer systematischen Haltung und Durchführung beurtheilt werden muß. So weit Pölitz in seinem Werke: „Die philosophischen Wissenschaften in einer encyklopädischen Uebersicht für seine Vorlesungen; Leipzig, 1813, S. 86 u. f.“

Was nun die Geschichte der Logik betrifft, so war die Dialektik der Griechen anfangs bloß eine Kunst zu argumentiren und zu disputiren. Zeno von Elea, der nach dem Aristoteles der Erfinder der Dialektik seyn soll, stellt diese Wissenschaft bloß als eine Sophistik auf, die keinen Gegenstand erläutert und aufklärt; denn Zeno bediente sich derselben nur zum Disputiren und Kritisiren, um diejenigen, die sich mit ihm in eine Disputation einließen, so zu verwirren, daß sie nicht wußten, auf welche Seite sie sich wenden sollten. Uebrigens lehrte er die Kunst, ordentliche Schlußsätze zu bilden, und solche in Gespräche einzukleiden, welche Manier bei den Griechen so viel Beifall fand, daß die Art, in Gesprächen zu disputiren, fast allgemein wurde. Sokrates machte die unnützen Subtilitäten lächerlich, und lehrte den Weg der Induktion, und da er sich in der Philosophie besonders auf die Moral legte, so suchte er bei seinen Disputationen, worin er allen seinen Gegnern überlegen war, nur seine Zuhörer zur Tugend zu führen; dennoch bildete sein Schüler Euklides (nicht der Mathematiker) von Megara unter dem Namen Eristik die Logik wieder zu einer Fechtkunst aus; denn er legte sich ganz auf die Spitzfindigkeiten der Vernunftlehre und auf das Disputiren, und stiftete eine eigene Sekte unter dem Namen Megarici, die späterhin Disputatores und dann Dialectici hießen, und nur aus Streitern bestand. Die Stoiker erfanden Cornutos etc., um ihre Paradoxen zu rechtfertigen.

Die Akademiker übten sich darin, um pro und contra zu disputiren. Durch die mancherlei Sekten wurden die Skeptiker verleitet, an aller Wahrheit zu zweifeln, indem sie keinen Satz, dieselbe betreffend, schlechterdings bejahten oder verneinten, sondern dafür hielten, daß man an Allem zweifeln, über Alles seinen Beifall einhalten, und die Lehren anderer Philosophen beständig untersuchen müsse, wenn man gleich nicht ausfindig machen oder bestimmen könne, wer von ihnen Recht habe. Des Sextus Empirikus (um 193) Phyrrhonische Institutionen sind zur Kritik der alten Sekten brauchbar. Die Epikuräer verwarfen den theoretischen Theil, und lehrten bloß eine Kanonik oder Regeln der Erkenntniß. Aristoteles führte die dritte Art zu disputiren ein; sie bestand darin, den Satz eines Andern gleich in Syllogismen anzugreifen, oder auf eben die Art zu vertheidigen. Sie wird daher die syllogistische Manier genannt. Von ihm kam sie, wie seine ganze Philosophie, auf die Scholastiker, daher sie auch die scholastische Art zu disputiren genannt wird. Ueberhaupt machte Aristoteles in seinem ausführlichen Organon Klassen der allgemeinen Ideen (Kategorien), und bewies in der Lehre von Beweisen und Schlüssen sehr viel Scharfsinn. Diese Methode erhielt sich so lange, als die Aristotelisch-scholastische Philosophie, ja auch noch nachher, als diese durch Leibnitz und Wolf vertrieben wurde, behielt man doch die syllogistische Art zu disputiren bei. Die Scholastiker überhäuften die Aristotelische Logik mit Terminologien, Spitzfindigkeiten und Formeln. Lullus (st. 1315) brachte seine Kombinationen allgemeiner Begriffe in neue Tabellen. Peter Ramus (st. 1582) untergrub zuerst das Ansehen der Scholastiker durch seine institutiones dialecticas, und es entstanden Ramisten. Besonders suchte er den Aristoteles öffentlich zu

widerlegen, wodurch er sich viele Feinde zuzog, die ihm auf jede Weise noch späterhin zu schaden suchten, und seinen Tod bewirkten. Durch Bako's (st. 1626) neues Organon (Novum Organum Scientiarum) ward die Logik fruchtbarer; denn er empfahl den vernachläßigten Beweis aus der Erfahrung. Descartes (st. 1650) führte eine freiere Art zu philosophiren ein, die ihm wohl Schüler und Anhänger, aber auch viele Feinde zugezogen hat, welche seine Weltweisheit, als Anhänger des Aristoteles, von allen Seiten angriffen; seine Schüler schrieben erst Logiken, z. B. Arnault die Art de penser 1680. Hierauf kam Malebranche (st. 1715) in der Recherche de la vérité, worin er die Quellen der Irrthümer gut gezeigt hat, welches Werk auch von Vielen gut aufgenommen, und gleich in's Lateinische übersetzt wurde; es fehlte ihm aber auch nicht an Gegnern, unter denen der vorher erwähnte Arnault oder Arnaud der vornehmste war, mit dem er auch verschiedene Streitschriften wechselte. Den Engländer Locke (st. 1704) kann man als den Vater der neuern Logik betrachten. Er war ein Feind der Aristotelischen Lehrart in der Philosophie, und verwarf das förmliche Disputiren, wie es auf Hochschulen gebräuchlich war, indem er behauptete, daß solches zu nichts diene, als die Vorurtheile zu unterhalten, und Dunst zu machen. Die Werke des Cartesius oder Descartes brachten ihm von Neuem Geschmack an der Weltweisheit bei, und wenn er gleich, nachdem er die Schriften dieses Philosophen studirt hatte, von den Meinungen desselben weit abging, so lobte er doch seine Lehrart und seine Deutlichkeit. Durch Locke's Werk über den menschlichen Verstand (of human unterstanding), welches auch Lateinisch und Französisch übersetzt worden, und fast allgemeinen Beifall erhielt, wurde der Ursprung der Begriffe, ihr Zusammenhang, und die

Grenzen der menschlichen Erkenntniß zuerst bestimmt. Unter den Franzosen benutzte ihn Condillac im Essai sur l'origine des connoissances humaines, und bei den Engländern selbst ist Reid in der Untersuchung des menschlichrn Verstandes sein bester Nachfolger. In Deutschland hatte schon Tschirnhausen (st. 1708) durch die medicinam mentis 1695, und Ridiger oder Rüdiger (st. 1736) de sensu veri et falsi 1722 die Bahn gebrochen. Wolf (st. 1754) benutzte die einzelnen Winke von Leibnitz, klassificirte die Ideen, und trug eine verbesserte Syllogistik vor. Unter seinen Nachfolgern ist Reimarus (st. 1768) besonders im praktischen Theile der Vernunftlehre der beste. Lamberts (st. 1777) neues Organon, welches Werk 1764 erschien, enthält viele neue Bemerkungen, besonders über Schein und Wahrscheinlichkeit, und dessen Architektonik zeigt die Anwendung der Logik in der Metaphysik. Mit Kants (st. 1804) Kritik der reinen Vernunft, welches Werk 1781 erschien, begann eine neue Epoche in der Philosophie. Nach ihm erschienen nun eine große Anzahl Werke in der kritischen Philosophie, welche die Logik besonders berücksichtigten, und worunter Kiesewetters Schriften einen vorzüglichen Platz einnehmen. Seit dieser Epoche, wurde die Philosophie mehr ein Gemeingut des größeren gebildeten Publikums in Deutschland, da sie bis dahin nur ein Eigenthum des Katheders auf Hochschulen gewesen war. Man fing an Vorlesungen darüber außer den Hörsälen der Universitäten, besonders in großen Städten, wie in Berlin, Wien ꝛc., zu halten, um so das Publikum zu dieser Wissenschaft heranzuziehen; besonders wurden die Grundsätze zum richtigen Denken dem Publikum vorgeführt, und so auf den Vorläufer der Philosophie, die Logik, hingewiesen; denn nur durch eine gesunde Vernunftlehre kann der Mensch die

Einsicht zu seinen Funktionen im praktischen Leben erhalten, und braucht sich nicht immer auf fremde Autoritäten da zu stützen, wo es auf ein eigenes Urtheil abzulegen ankommt. — Was nun Schelling, Fichte, Hegel und Andere in neuester Zeit in der Philosophie für das Denkvermögen und die Urtheilskraft gewirkt haben, ist einer spätern Zeit zu würdigen überlassen.

Schriften über die Logik. Aristotelis Organon, welches seine fünf logische Schriften: categoriae, de interpretatione, Analytica, Topica, de sophisticis Elenchis enthält; Francf., 1592. 8. — in mehreren Ausgaben, besonders der Sylburgischen in 5 Theilen; Frankf., 1587.

Franc. Baconis de Verulamio novum Organon, 1620, und in s. opp. Franc. 1665. Fol. — Deutsch, von Barthold y, mit Anmerkungen von Maimon. 2 Th. Berl., 1793. 8.

J. Locke, de intellectu humano. Londini, 1701. Fol. — Lips., 1709. 8.

Christian Thomasius, Einleitung zu der Vernunftlehre. Halle, 1719. 8.

Christ. Wolf, philosophia rationalis s. logica, methodo scientifica pertractata. Franc. et Lips., 1728. 4. — Ed. 3tia 1740.

Joach. Georg Darjes, die lehrende Vernunftkunst, welche eine vernünftige Anweisung zur Verbesserung der Kräfte des Verstandes in Beurtheilung und Erfindung der Wahrheiten ist. Jena, 1737. — Dessen Introductio in artem inveniendi, seu Logicam theoretico practicam, qua Analytica et Dialectica in usum Auditorum suorum, methodo iis commoda proponuntur. Jen., 1742; neue Aufl. 1747. — Dessen Via ad veritatem, commoda Auditoribus methodo demonstrata. Groß Octav, 1753; neue Aufl. 1762. Dieselbe

Schrift, Deutsch übersetzt, unter dem Titel: Weg zur Wahrheit. Frankf. an der Oder, 1776. Der Verfasser sagt über diese seine Schrift: „Dieses ist meine verbesserte Logik, die jetzt übersetzt und erläutert worden. Ich bin von derselben überzeugt, daß sie die Kunst, selbst zu denken, so kurz, als es möglich ist, aber doch vollständig, beschreibt."

Chr. Aug. Crusius, Weg zur Gewißheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntnisse. Leipzig, 1747; neue Aufl. 1762. 8.

Meiers Vernunftlehre. 1752.

Joh. Heinr. Lambert, neues Organon, 2 Thle. Leipz., 1764. 8.

Godof. Guil. Leibnitz, Logica — im zweiten Theile seiner Werke von Dutens. Genf, 1768.

Herm. Sam. Reimarus, die Vernunftlehre. 3te Aufl. Hamb., 1768. 8. — 4te Aufl. 1782. — 5te Aufl. 1790.

Joh. Jac. Engel, Versuch einer Methode, die Vernunftlehre aus platonischen Dialogen zu entwickeln. Berlin, 1780. 8.

Tittels Logik. 1787.

Philippine v. Knigge, Logik für Frauenzimmer. 1789.

J. G. C. Kiesewetter, Grundriß einer reinen allgemeinen Logik nach Kantischen Grundsätzen. Zum Gebrauch für Vorlesungen. Begleitet mit einer weitern Auseinandersetzung für diejenigen, die keine Vorlesungen darüber hören können. 1r Thl., welcher die reine allgemeine Logik enthält. Berlin, 1791 (in mehreren Auflagen, und in der Folge in 2 Theilen, von denen der 1ste eine 4te völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage, Leipz., 1824, erhielt, und der 2te, welcher die allgemeine angewandte Logik enthält, eine 2te Aufl. 1806; beide Theile erschienen zusammen in einer neuen Auflage, Berl., 1795, 96. —

Dessen Logik zum Gebrauch für Schulen. 3te Aufl. Leipz., 1824. Die 1ste Auflage erschien in Berlin 1797, und die 2te daselbst 1814. — Dessen, die wichtigsten Sätze der allgemeinen Vernunftlehre für Nichtstudirende. Hamb., 1806. (Diesem Schriftsteller bin ich in der Bearbeitung des Artikels Vernunftlehre, oben, S. 46 u. f., größtentheils gefolgt.)

Ludw. Heinr. Jakob, Grundriß der allgemeinen Logik und kritische Anfangsgründe der allgemeinen Metaphysik. 3te Aufl., Halle, 1793; 4te Aufl. 1800. 8.

Gotth. Sam. Steinbart, gemeinnützige Anleitung des Verstandes zum regelmäßigen Selbstdenken; 3te sehr verbesserte Aufl. Züllich., 1793. 8.

Joh. Gebh. Ehrenr. Maaß, Grundriß der Logik. Halle, 1793, 8.; neue Aufl. 1802 und 1807.

Joh. Georg Heinr. Feder, Grundsätze der Logik und Metaphysik. Gött., 1794. 8 (Die neueste Bearbeitung seines in mehreren Auflagen erschienenen Compendiums.)

Sal. Maimon, Versuch einer neuen Logik oder Theorie des Denkens. Berlin, 1794. 8.

Joh. Christ. Hoffbauer, Anfangsgründe der Logik. Halle, 1794. 8.

v. Eberstein, Versuch einer Geschichte der Logik und Metaphysik bei den Teutschen. 2 Thle. Halle, 1794. 8.

Ernst Platner, Lehrbuch der Logik und Metaphysik. Leipz., 1795. 8.

Karl Christ Erh. Schmid, Grundriß der Logik. 2 Thle. Jena, 1797. 8.

M. Frz. Ph. Jetze, Logik oder Vernunftlehre für Militaristen und Andere. Liegn. und Leipz., 1798.

Kant, Logik, herausgegeben von Jäsche. Königsberg, 1800. 8.

Joh. Heinr. Tiefstrunk, Grundriß der Logik. Halle, 1801.

Karl. Heinr. Ludw. Pölitz, Versuch einer Grammatik des Verstandes, mit einem Anhange von 50 logischen Netzen. Görlitz, 1801. — Dessen Elementarlogik für pädagogische Zwecke. Dresden, 1802. 8.

Gottlob Ernst Schulze, Grundsätze der allgemeinen Logik. Helmstädt, 1802, 8.; neue Aufl. 1811.

Karl Christ. Flatt, fragmentarische Bemerkungen gegen Kants und Kiesewetters Logik. Tübingen, 1802. 8.

Mehmel, analytische Denklehre als Vorphilosophie und im Geiste der Philosophie. 1803.

Fr. Wilh. Dan. Snell, erste Grundlinien der Logik. Gießen, 1804, 1810. 8.

Wilh. Traugott Krug, Denklehre oder Logik. Königsberg, 1806. (Ist auch der erste Theil seines Systems der theoretischen Philosophie.)

Fr. Köppen, Leitfaden für Logik und Metaphysik. Landshut, 1809. 8.

Jac. Fr. Fries, System der Logik. Heidelb., 1811. 8. — Dessen Grundriß der Logik. 1811.

G. W. F. Hegel, Wissenschaft der Logik; 1r Bd., die objektive Logik. 2s Buch, die Lehre vom Wesen. 8. Nürnberg, 1813.

Bachmann, System der Logik, ein Handbuch zum Selbststudium. Leipzig, 1828.

T. G. Mußmann, Grundlinien der Logik und Dialektik zum Gebrauch bei endlichen Vorträgen. gr. 8. Berlin, 1828.

F. E. Beneke, Lehrbuch der Logik, als Kunstlehre des Denkens. 8. Berlin, 1832.

Chr. Fr. Gockel, propädeutische Logik und Hodegetik des akademischen Studiums und Lebens. Für Gelehrtenschulen bearbeitet. gr. 8. Karlsruhe, 1839.

Vernunftlehrer, auf Universitäten oder Hochschulen, derjenige Lehrer in der Philosophie oder den philosophischen Wissenschaften, welcher die Logik oder Vernunftlehre vorträgt. Wie diese Lehre vorgetragen werden muß, ergiebt sich aus der oben, S. 46 u. f., vorgetragenen Vernunftlehre. Sie beginnt mit dem theoretischen Theile der Logik, der allgemeinen Vernunftlehre, die bloß die Gesetze und die Formen des Denkens betrachtet, ohne auf die Materie desselben zu sehen, und schließt mit dem praktischen Theile der Logik, der angewandten Vernunftlehre, welche die Materie berücksichtiget, und das Verfahren unseres Geistes bei einzelnen Gattungen von Gegenständen untersucht und bestimmt.

Vernünftler, eine Person, welche vernünftelt, welche die Vernunft zur Ergrübelung von Dingen anwendet, die außer den Kreisen gesunder An- und Einsichten liegen; auch derjenige, der überall mit Vernunftschlüssen paradirt, sie bei allen Gelegenheiten zur Schau stellt. Auch die Vernünftlerin, als weibliches Geschlecht. So auch das Vernünfteln.

Vernunftlos, Bei- und Nebenwort, der Vernunft beraubt, ein gelinderer Ausdruck sowohl für unvernünftig, als auch für unsinnig. Ein vernunftloser Mensch. Vernunftlose Geschöpfe. Seine Handlungen waren bis jetzt immer vernunftlos; daher vernunftlos handeln, vernunftlose Handlungen. So auch die Vernunftlosigkeit.

Vernunftmäßig, Bei- und Nebenwort, der Vernunft gemäß, vernünftig, ein Wort, welches nicht oft vorkommt. So auch die Vernunftmäßigkeit.

Vernunftorden, in der Ordenswissenschaft, ein Orden, den König Johann der Erste von Kastilien gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts gestiftet hat. Er wurde nur Personen von bekann-

tem Adel verliehen, und auch darunter nur solchen, welche dem Könige einen wesentlichen Dienst geleistet hatten. Bei der Ernennung zum Ritter dieses Ordens erhielt der Erkorene eine Lanze mit einem Fähnchen an der Spitze, wodurch er auch Bannerherr wurde, und das Recht hatte, in dem Heere des Königs ein Panier zu führen, unter welchem Bogenschützen und funfzig mit Armbrüsten bewaffnete Männer einherzogen.

Vernunftrecht, eine Benennung des Naturrechts; s. dieses, Th. 101, S. 639 u. f.

Vernunftreligion, Religionslehre der Vernunft, philosophische Religionslehre, die Sphäre des moralischen Glaubens, welche zwei Hauptdogmen enthält: die Lehre von der Unsterblichkeit der Seele oder der moralischen Wesen, und die Lehre von dem Daseyn Gottes. Sie wird philosophische Religionslehre genannt, weil die Religion, nach der philosophischen Geltung des Begriffs, in der freien Beziehung des vernünftigen Wesens auf diejenigen Gegenstände der übersinnlichen Welt besteht, von welchen zwar keine Erkenntniß und keine empirische und intellectuelle Anschauung, wohl aber eine subjektive, auf die sittliche Gesetzgebung der Vernunft und das Ideal des Sittlich-Guten gegründete Ueberzeugung (ein moralischer Glaube) möglich ist; sie heißt moralische Vernunftlehre, weil sie bei ihren Dogmen nicht, wie die sogenannte natürliche Religion, von der Betrachtung der Natur ausgeht, und in der Teleologie derselben acquiescirt, sondern weil das höchste Bedürfniß der vernünftigen Natur des Menschen, das moralische, nur durch einen moralischen Glauben an Unsterblichkeit und Gottheit befriediget werden kann. Religionslehre der Vernunft oder Vernunftreligion heißt sie daher, weil sie ihre beiden Objekte: Unsterblichkeit

und Gottheit, nicht auf die Auctorität einer positiven Religion annimmt, sondern weil sie durch die sittliche Gesetzgebung der Vernunft und durch das höchste Ideal der Menschheit unmittelbar und unnachlässig zu denselben hingeführt wird. Sie ist daher in ihrer wissenschaftlichen Gestalt, die systematische Darstellung des durch die praktische Vernunft und das sittliche Ideal begründeten subjektiven moralischen Glaubens an Unsterblichkeit und Gottheit, welchem Glauben zugleich eine Handlungsweise entsprechen soll, die der Ueberzeugung von der Unsterblichkeit des Geistes und von dem Daseyn Gottes gemäß ist. Geht man nun auf die Vernunft zurück, so findet die theoretische in der Idee einer unendlichen Fortdauer des moralischen Wesens und in der Idee Gottes keinen Widerspruch, obgleich, nach sorgfältiger Bestimmung der Grenzen dieses Vermögens, keine zureichenden (onto-logischen, kosmologischen, physikotheologischen) Beweise für die Unsterblichkeit und für das Daseyn Gottes aufgestellt werden können; allein die praktische Vernunft gebietet in Hinsicht der sittlichen Gesetzgebung unbedingt und unnachläßlich, und das höchste Ideal der Menschheit, das Ideal der reinen Sittlichkeit, kann durchaus nicht innerhalb der engen Schranken des irdischen Lebens realisirt werden. „Der Mensch muß also, nach Pölitz, nach jener unbedingten Gesetzgebung der praktischen Vernunft, und nach diesem grenzenlosen Ideale der Sittlichkeit, entweder sich selbst das räthselhafteste Geschöpf bleiben, und kann nie mit sich einig werden; oder er muß zu einer ewigen Fortdauer bestimmt seyn, weil er ewig fortschreiten, und durch diesen ewigen Fortschritt immer mehr und mehr dem Ideale seines ganzen Daseyns sich nähern soll. Verlassen von allen physischen und theoretischen Gründen für diese ewige Fortdauer, spricht daher die ewige Gültigkeit des Sittengesetzes

und die unermeßlichkeit des sittlichen Ideals, so wie das höchste und edelste Gefühl des Menschen, das sittliche Gefühl, für die Unsterblichkeit mit unwiderstehlicher Gewalt, und nöthiget ihn zum subjektiven moralischen Glauben an die Unsterblichkeit, das heißt, zu der auf der sittlichen Gesetzgebung der Vernunft und auf dem Ideale des Sittlich-Guten ruhenden subjektiven unerschütterlichen Ueberzeugung, er werde, nach dem Tode des Körpers, nicht nur fortdauern, sondern auch mit dem Bewußtseyn der Persönlichkeit, mit der Rückerinnerung an die bereits verlebten Daseynszustände, und in einem Zustande fortdauern, in welchem die vollständigste und gerechteste Ausgleichung seiner Handlungen mit ihren Folgen, das heißt, die Belohnung oder Bestrafung der Handlungen in Angemessenheit zu seinem auf Erden durch Freiheit erreichten sittlichen Werthe oder Unwerthe, eintreten wird. Nur durch diesen moralischen Glauben an Unsterblichkeit wird der grenzenlose Fortschritt des Menschen zu dem Ideale seiner Bestimmung gesichert, und durch diesen Glauben an einen Zustand künftiger Vergeltung die Ueberzeugung von einer moralischen Weltordnung begründet, durch welche allein der gegenwärtige räthselhafte Zusammenhang zwischen der Sphäre der Natur und der Sphäre der Freiheit aufgeklärt werden kann. Da nun aber der Glaube an die Fortdauer nach dem Tode, an die grenzenlose Annäherung an das Ideal der Sittlichkeit, an die gerechte Vergeltung menschlicher Handlungen und an eine moralische Weltordnung überhaupt, nur durch das Daseyn eines ewigen und moralischen Gottes begründet und gesichert werden kann; so umschließt der moralische Glaube, gestützt auf dieselbe subjektive Ueberzeugung von der unbedingten Gültigkeit des Sittengesetzes und von der Ewigkeit und Unermeßlichkeit des Ideals

des Sittlich-Guten, mit gleicher Gewißheit das Daseyn Gottes, wie die Unsterblichkeit des menschlichen Geistes. Der moralische Glaube an Gott besteht nämlich in der subjektiven Ueberzeugung von der Existenz eines Wesens, das in der Idee der Vernunft als von der Welt geschieden und über die Welt erhaben, durch Verstand und Allmacht als Schöpfer der Naturwelt, durch Heiligkeit, Güte und Gerechtigkeit als Urheber der moralischen Welt, und nach seinen unendlichen Eigenschaften als der Erhalter und Regierer des Ganzen, als der Beglücker und Vater aller lebendigen Geschöpfe, als der gerechte Richter und Vergelter aller moralischen Handlungen, und als der Ertheiler der Unsterblichkeit an alle mit Freiheit ausgestatteten Wesen gedacht wird. — Die philosophische Religionslehre stellt Eingangsweise die Natur des moralischen Glaubens und die Verschiedenheit desselben, sowohl vom Erkennen und Wissen, als auch vom bloßen Wünschen und Hoffen, und vom Aberglauben, Unglauben und Mysticismus auf. Sie zeigt, daß der moralische Glaube ein vernünftiger Glaube ist, weil er die höchste Thätigkeit der Vernunft in der Bildung der erhabensten Ideen voraussetzt, und weil er nur das annimmt, wovon der Mensch überzeugt seyn muß, wenn er mit sich über die höchsten Angelegenheiten seines Wesens einig werden will. Sie erweiset zugleich, daß dieser Glaube ganz subjektiv, und daher sehr verschiedener Grade der Stärke und Lebhaftigkeit fähig, in dem sittlich-guten Menschen aber am freisten ausgebildet und am höchsten wirksam ist. — In der Lehre von der Unsterblichkeit moralischer Wesen verbreitet sich die Religionsphilosophie ausschließend über die subjektiven Glaubensgründe für eine unendliche Fortdauer nach dem Tode in Angemessenheit zu dem sittlichen Bedürfnisse des Menschen, ohne das Wie und Wo der Fortdauer nach

dem Tode bestimmen zu wollen. Sie geht dabei von der vernünftigen Natur des Menschen, von der unermeßlichen Perfectibilität der gesammten geistigen Anlagen und Vermögen, von der unbedingten Gesetzgebung der praktischen Vernunft, von dem grenzenlosen Ideale reiner Sittlichkeit im Gegensatze gegen die engen Grenzen des irdischen Lebens, und von der Erwartung einer gerechten Vergeltung in dem Zustande nach dem Tode aus, um das Räthsel der menschlichen Schicksale jenseits gelöset zu sehen, und den Menschen, durch die Ueberzeugung, über seine Bestimmung zur Einigkeit mit sich selbst zu bringen. An diese Lehre von der Unsterblichkeit knüpft die Religionsphilosophie den subjektiven Glauben an eine moralische Weltordnung. In der Idee derselben wird die Erscheinungswelt und die Sphäre der Freiheit nach einer unermeßlichen Teleologie vereiniget gedacht. Der moralisch-religiöse Glaube erblickt in der Naturwelt den ersten Schauplatz der Thätigkeit und den Zeitpunkt der sittlichen Erziehung vernünftig-sinnlicher Wesen für die künftigen Perioden ihres Daseyns, obgleich der Causalzusammenhang zwischen den Gesetzen der Nothwendigkeit und den Gesetzen der Freiheit während dieser Periode der Erziehung unerklärbar bleibt. Nur so viel erkennt die Vernunft, daß in dem unermeßlichen Ganzen der Welt der Zweck der Glückseligkeit der letzte Zweck der bloß lebendigen Geschöpfe, der Zweck der Sittlichkeit aber der höchste Zweck der vernünftigen Wesen und der Endzweck des Ganzen ist, welchem in dem Reiche moralischer Kräfte der Zweck der Glückseligkeit in jedem Collisionsfalle untergeordnet werden muß. — Von dem Glauben an eine moralische Weltordnung erhebt sich endlich die Vernunft zu dem Glauben an Gott, an den übersinnlichen Urheber der sittlichen und moralischen Welt, und als den Begründer der moralischen Weltordnung.

Die Vernunft legt diesem höchsten Wesen, nach der Analogie der Vermögen und Kräfte der menschlichen Natur, gewisse Eigenschaften bei, nicht als ob sie dadurch eine wahre und absolute Beschaffenheit in dem Wesen Gottes darstellen wollte, welches der dogmatische Anthropomorphismus thut, sondern symbolisch, um das Verhältniß begreiflich zu machen, in welchem Gott gegen die Welt und gegen die moralischen Wesen gedacht werden soll. Sie legt ihm daher diejenigen Eigenschaften bei, ohne welche er nicht als das allervollkommenste Wesen, als der Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, und als der Begründer und Vollender des moralischen Weltplans gedacht werden könnte. Vermittelst dieses symbolischen Anthropomorphismus theilt die Vernunft die Eigenschaften Gottes in metaphysische und moralische. Bei der Angabe der metaphysischen Eigenschaften Gottes geht die Vernunft von der Idee des allervollkommensten, absolut nothwendigen Wesens aus. Sie sind: Allmacht, absolute Nothwendigkeit, absolute Freiheit, Unendlichkeit, Unermeßlichkeit, Einfachheit, Allgegenwart, Ewigkeit und Unveränderlichkeit. Unter den moralischen Eigenschaften denkt hingegen die Vernunft die im Wesen Gottes enthaltenen Gründe der Realisirung des moralischen Weltplans; sie sind: Heiligkeit, Güte, Gerechtigkeit, Allwissenheit, Allweisheit und Seligkeit. Die Vernunft vermag zwar den Zusammenhang des gegenwärtigen Lebens mit dem zukünftigen, und das Verhältniß der Glückseligkeit und der Leiden in der physischen Welt zu der Sittlichkeit oder Unsittlichkeit der vernünftigen Wesen, so wie das Verhältniß der Aeußerungen der menschlichen Freiheit zu dem ewigen Plane der Weltregierung nicht zu übersehen; sie glaubt aber, daß nicht nur alle diese Verhältnisse nothwendig sind zur Befestigung der vernünftigen Wesen im Sittlich-Guten, sondern daß auch jenseits

der Erde diese Räthsel der Gegenwart ins helleste Licht sich auflösen werden (moralische Theodicee). Sie maßt sich nicht an, die Gottheit wegen des auf der Erde vorhandenen physischen Uebels und moralischen Bösen rechtfertigen zu wollen; sie umschließt aber die große Hoffnung im moralischen Glauben, daß dereinst das Gute einen unbedingten Sieg über das Böse feiern, und das ganze unendliche Reich Gottes zu einem ewigen harmonischen Vereine aller freien und durch Freiheit zur reinen Sittlichkeit gereiften Wesen sich erheben werde. Mit diesem Glauben handelt der moralisch-religiöse Mensch während des irdischen Lebens; durch ihn bekommen alle Pflichten, welche die praktische Vernunft vorschreibt, neue Kraft, höhere Würde, und nothwendigen inneren Zusammenhang; denn durch diesen Glauben werden Sittlichkeit und Religion unzertrennlich verbunden." — In den Betrachtungen, die wir in der Vernunftreligion über Gott und Unsterblichkeit der Seele anzustellen haben, erkennen wir den Urheber der ganzen Natur, der Welt, als moralischen Regierer derselben, wodurch die Gesetze unseres sittlichen Verhaltens einen größeren Grad des Verbandes erhalten, und unser Wille wird dadurch kräftiger zu ihrer Befolgung bestimmt. Wir erkennen hierdurch, daß unsere Vernunft, die uns die Gesetze unseres Verhaltens vorschreibt, ein Geschenk des Urhebers der Natur ist, der uns dadurch mit seinem Willen bekannt gemacht hat, welcher Wille auf die möglichste äußere und innere Vollkommenheit der vernünftigen Geschöpfe, nach dem Verhältnisse eines Jeden, abzweckt, wozu übereinstimmende Handlungen Aller beitragen sollen. Unsere größte Vollkommenheit besteht also darin, daß wir der höchsten Vernunft uns frei unterwerfen; denn hierdurch erhält das Sittengesetz seine Gewißheit, Verbindlichkeit und Würde. Wenn Gott für das Wohl-

seyn der Thiere durch den Instinkt hinlänglich gesorgt hat, so hat er unsere Glückseligkeit in unsere eigenen Hände gegeben, und uns die Mittel und Fähigkeit, zu ihrem Gebrauche zu gelangen, durch die Vernunft ertheilt. In dieser liegt die Freiheit, nach unserem Gefühle zu handeln, und uns über die Naturgesetze hinaus zu erheben, woran das Thier durch Instinkt gebunden ist. Dieser Freiheit uns würdig zu zeigen, ist daher der Beweggrund, der das Streben nach einem höheren Ziele in unseren Handlungen befestiget. „Die Ueberzeugung, sagt ein Schriftsteller, daß die Welt nach den wohlthätigsten Absichten eingerichtet sey, erweckt das zuversichtlichste Vertrauen, der Vater aller seiner Geschöpfe werde auch das Wohl des Einzelnen bedacht und in das allgemeine Wohl eingeflochten haben. Hieraus entspringt die Ergebenheit in den Willen des Höchsten, und die Zufriedenheit mit den Anordnungen unserer Schicksale, die Geduld und Hoffnung bei widrigen Begebenheiten, der Muth bei Schwierigkeiten, Hindernissen und Gefahren, die wir bei der Ausübung unserer Pflichten und nützlichen Unternehmungen antreffen, und die Beruhigung wegen der Zukunft, so fern wir es nicht an Thätigkeit und Klugheit ermangeln lassen. Die Betrachtungen der Wohlthaten Gottes, die wir mit allen übrigen Geschöpfen gemeinschaftlich genießen, giebt uns die Ueberzeugung, daß wir alles Gute, alle Vollkommenheiten, deren er unsere Natur fähig gemacht, und zu deren Ausbildung er uns Gelegenheit gegeben hat, seiner Güte zu danken und sie seinen Absichten gemäß anzuwenden haben. Dies thun wir, indem wir das Wohl unserer Nebenmenschen zu befördern, ihnen unsere wohlwollenden Gesinnungen zu beweisen suchen, um dadurch uns der Liebe Gottes würdig zu zeigen. Die Verehrung Gottes in dem Bestreben, seinen Willen zu erfüllen, und ihm nicht durch Unord-

nung und Mißkennung seiner Gesetze zu mißfallen, ist eine Verherrlichung desselben durch unsere Vernunft, die uns in den Stand setzt, auch das Ueberirdische in Vergleichung mit dem Irdischen zu begreifen und Gottes Allmacht einzusehen. Auch sinnliche Ausdrücke unserer religiösen Gesinnungen haben einen nicht geringen Einfluß auf unsern Geist, insbesondere bei Menschen, deren Verstand von der Einbildungskraft unterstützt werden muß. Allein die äußere Gottesverehrung kann bloß durch die innere Bedeutung und Würde bekommen; denn wir verehren Gott nicht sowohl durch äußere Huldigungen, als durch die Beförderung seiner Absichten, wenn wir sie bei unseren Handlungen zum letzten Zwecke machen. — Die Rücksicht auf Gott, als moralischen Weltregierer bei unseren Handlungen, ist die edelste, und verbindet die Tugend mit wahrer Frömmigkeit. Viele Menschen sind aber dieses höheren Grades der Tugend entweder gar nicht, oder doch nur unvollkommen fähig; selbst die besten Menschen können nicht immer diese Stufe behaupten. Sowohl die Sinnlichkeit, als die Selbstsucht oder Eigenliebe empören sich unaufhörlich gegen die Gebote des Sittengesetzes, oder suchen Ausflüchte dagegen, und bestechen nicht selten die Vernunft, selbst zu Beschönigungen für ihre Absichten. Daher ist es nöthig, daß wir uns Gott nicht bloß als Gesetzgeber, sondern auch als ernsten Bewahrer seiner Gesetze vorstellen, als den allsehenden und unparteiischen Richter, der früh oder spät die Abweichungen von der moralischen Ordnung theils durch natürliche Folgen, theils durch andere Mittel ahnden, dagegen aber auch die willige Folgeleistung belohnen wird. Furcht vor Strafe und Hoffnung auf Belohnung sind zwar keine edlen und reinen Beweggründe; allein in unserem Stande der moralischen Kindheit doch nicht entbehrlich; sie verstärken die Scheu vor dem Bösen und be-

fördern die Willigkeit zum Guten, als vorläufige Erziehungsmittel. Wenn sie den Menschen auch nicht edler machen, so bewahren sie ihn doch vor Verschlimmerungen, und wirken auf das Ganze wohlthätig. Mancher möchte sich Vergehen oder Verbrechen erlauben, wenn er durch Vorsicht und Klugheit den Folgen auszuweichen Wahrscheinlichkeit hätte. Ist aber in seinem Herzen die Vorstellung von einem strengen Richter des Bösen nicht unterdrückt, mahnt ihn sein Gewissen daran, so wird er nicht hoffen dürfen, sich vor dem allsehenden Auge desselben zu verbergen. Der Gedanke von einer unausbleiblichen höheren Bestrafung des Bösen ist der einzige Zaum für diejenigen, welche mit bösem Willen Macht und Ränke verbinden. Mögen nun auch diese Menschen solchen beunruhigenden Gedanken eine Zeitlang unterdrücken, so wird er sich ihnen doch, wenn ihnen ein Mißgeschick droht, um so furchtbarer aufdringen. Auf der anderen Seite ist nichts aufrichtender und stärkender, als der Gedanke an einen unsichtbaren und allwissenden Zeugen unserer Handlungen, der zugleich ihr untrüglicher und gerechter Richter ist. Mögen die Absichten und Triebfedern unserer Handlungen unrichtig beurtheilt werden, der Rechtschaffene wendet sich von dem Urtheile kurzsichtiger Menschen an das Urtheil desjenigen, dem der verborgenste Rath der Herzen offenbar ist. Dieser billige und erleuchtete Richter kennt auch auf das Genaueste das Maaß unserer Kräfte; er weiß, ob wir Alles gethan haben, was wir konnten, und seine weise Nachsicht entschuldiget uns da, ist da mit uns zufrieden, wo der strenge Richterstuhl unwissender Menschen das Unmögliche von uns verlangt. Die Billigung, welche der Rechtschaffene sich von dem allwissenden Regierer der Welt versprechen darf, ist seine Stütze und Schadloshaltung in einem verdorbenen Zeitalter unter Menschen, bei wel-

chen die Allgemeinheit des Lasters und der Thorheit die Tugend zur frommen Einfalt macht. Von der größern Wichtigkeit für die Tugend ist die Religion in solchen Fällen, wenn die Pflicht Aufopferung der Güter, der Freiheit und selbst des Lebens fordert. Wäre die Dauer unseres Daseyns bloß auf dieses Leben beschränkt, so müßte ein so kurzes Daseyn uns über Alles werth seyn; es wäre Thorheit, das Leben für irgend etwas aufs Spiel zu setzen. Gleichwohl verdient nach unserem sittlichen Gefühle die Aufopferung des Lebens für große, um keinen geringen Preis zu erhaltende Zwecke allgemeine Hochachtung und Bewunderung. Wer wird nicht den Mann, der weder durch die glänzendsten Anerbietungen, noch durch die erschütterndsten Drohungen zu einer ungerechten That zu bewegen ist, den Mann, welcher der Wahrheit, oder der Rettung der Bedrängten Alles aufopfert, den Bürger, der aus freier Neigung zur Vertheidigung des Vaterlandes sein Blut vergießt, wer wird diese nicht als Märtyrer der erhabensten Tugend verehren? Die Vernunft, wenn sie nicht über das gegenwärtige Leben hinaussieht, kann die Uneinigkeit zwischen dem sinnlichen und dem sittlichen Gefühle nicht vermitteln. Eine Ungerechtigkeit kann sie schlechterdings nicht zugeben; wenn nun aber eine Ungerechtigkeit gegen Andere nicht ohne eine andere gegen uns selbst und gegen die uns am liebsten Personen zu vermeiden ist? Das Wohl Vieler ist wichtiger, als das des Einzelnen; wie kann aber Diesem seine Aufopferung vergütet werden? Nur die Religion ist es, welche die Pflicht der Aufopferung mit der Pflicht der Selbstliebe in Uebereinstimmung bringen kann; sie reicht dem Sieger den Kranz in einem künftigen Leben, und verspricht ihm da vollkommene Belohnung, größere Kraft zum Guten mit größerer Wirksamkeit. Diese göttliche Trösterin ist es, welche in der Seele des

Tugendhaften Zufriedenheit und Heiterkeit, selbst bei den empfindlichsten Leiden, unterhält. Sie belehrt ihn, daß die Vorsehung die widrigsten Begegnisse als moralische Mittel zur Uebung, Verwahrung, Besserung und Vorbereitung gebraucht; sie versüßt durch die Aussicht in ein besseres Leben die Beschwerlichkeiten, welche mit unserem Lebensgange nothwendig verknüpft sind. Es ist nicht Schwäche, welche den Trost der Religion annehmlich macht; denn Thätigkeit und Muth sollen dadurch gar nicht gehindert, sondern nur erweckt werden. Wer seine Leiden als Wirkungen des Zufalls und eines unwiderstehlichen Schicksals ansieht, mag sich vielleicht mit Standhaftigkeit und Trotz waffnen, aber er ist darum nicht edler, so wenig als der Sklav, der mit Unwillen seinen Nacken unter das eiserne Joch seines Tyrannen beugt. Der von der Religion aufgerichtete Tugendhafte gleicht einem Krieger, der alle Beschwerlichkeiten eines gefährlichen Feldzuges mit Freuden erträgt, weil er sich auf die Klugheit seines Anführers verläßt, und die Güter des zu erkämpfenden Friedens vor Augen hat. Wir sehen also, daß, so wie ohne ein höchstes Wesen, das Alles erschaffen hat und erhält, die physische Welt uns ein unauflösliches Räthsel bleibt, auch die moralische Welt mit allen ihren Gesetzen und Einrichtungen, nur durch den Glauben an die Regierung eines höchst weisen und gütigen Gottes ihr völliges Licht erhalten kann. Jeder Fortschritt in der Tugend ist eine Vorbereitung zur künftigen Vollkommenheit; jeder Kampf mit Sittlichkeit und Eigennutz erleichtert die künftige Veredelung unseres Geistes; selbst Leiden und Aufopferungen, welche die Pflicht heischt, verschaffen dem Geiste eine Stärke, die ihn dereinst zu den Diensten seines Schöpfers brauchbarer und dadurch eines höheren Glückes fähig und würdig macht. So kann eine thätige Liebe zum Guten, die wir hier nähren, dereinst

ihre angemessene Belohnung erhalten. Diese ermunternde Aussicht erhebt unsere Natur zu einer Würde, welche in uns Achtung für uns selbst erweckt. Die Philosophie betrachtet dann mit Wohlgefallen das Kunstwerk, welches uns in uns selbst aufgestellt ist, und unser Weg durch das Dunkel des Erdenlebens wird von der dämmernden Morgenröthe des künftigen Lebens erhellt."

Da bei der Vernunftreligion sich auch manche Zweifel wegen des Jenseits bei schwankenden Gemüthern kundgegeben, so halte Dich an den Glauben, wo Deine Vernunft nicht ausreicht, Dir die feste Ueberzeugung von dem Daseyn Gottes und der Unsterblichkeit der Seele zu geben, und zweifle nicht, gleich dem Atheisten, daß Dein Ich nach dem Tode fortlebe. — Der Graf von Buquoy hat über Gott und die Unsterblichkeit der Seele, als Glaubenssatz bei Zweifelnden, Folgendes zur Aufrichtung des Gemüths in seinen: „Anregungen für philosophisch-wissenschaftliche Forschung und dichterische Begeisterung ꝛc." (Leipzig, 1825) gegeben. „Wer das Daseyn Gottes und der Seele Unsterblichkeit bezweifelt, weil ihm dafür die streng-philosophischen Beweise mangeln, oder weil die bloße Vernunft sich auf keine Weise zu einer Affirmation genöthiget erachtet, der prüfe einmal, ob er für Affirmation und Negation einer Behauptung, eines Gedachten ꝛc. keinen anderen Sinn besitzet, als den Verstand, keinen anderen Sinn, als den Sinn des Wissens; und ist nur dieses der Fall, so erinnere man ihn an den gleichfalls bestehenden Sinn des Glaubens, und es wird sich zeigen, ob die Behauptung von Gottes Daseyn und von der Seele Unsterblichkeit, durch den Sinn des Glaubens geprüft, den Zweifelnden nicht zu einer Affirmation nöthiget, und wenn auch hier ein Nein erfolgen sollte, so wird Folgendes zu befolgen seyn. Man

reiße aus einem, dem Zweifler ganz unbekannten, philosophischen, streng konsequent durchgeführten Systeme einen einzelnen Satz mitten heraus, und trage denselben ihm vor, so wird sich sein Verstand zu dessen Affirmation keinesweges geneigt fühlen, sey dieser Satz dem Verstande in jenem Falle noch so einleuchtend, wo er (der Satz) im Zusammenhange mit besagtem philosophischem Systeme vom Verstande aufgefaßt wird. Was nun hier vom Verstande, vom Sinne des Wissens gesagt ward, das gilt eben so vom Sinne des Glaubens; wenn man die Lehre von Gottes Daseyn und der Seele Unsterblichkeit gewaltsam aus dem harmonischen und innig sich knüpfenden Ganzen der Glaubenslehre herausreißt, sie hierdurch zu einem, aller ihrer übrigen Mitorgane des gesammten Glaubensorganismus beraubten, einzeln herauspräparirten Organe herabwürdiget, und sie nun, in ihrer Ausgeschiedenheit und Ausdruckslosigkeit, in der ihr durch Exilirung gewordenen Bedeutungslosigkeit, vor seinen nur vorwitzig fragenden, nicht gläubig vorbereiteten, Glaubenssinn bringt, wie wäre es da nun möglich, daß er, der Perzeption seines Glaubens gemäß, sich hier zu einer Affirmation geneigt fühlen sollte. Kann denn die Affirmation eines philosophischen Satzes daraus hervorgehen, daß man, ohne alle transscendente, sondern bloß in roh empirischer Stimmung, einem vorgetragenen philosophischen Satze unvernünftig entgegen treten möchte, aller jener Gemessenheit und Subtilität ermangelnd, die zum richtigen Fassen und Würdigen einer philosophischen Behauptung so wesentlich erfordert werden? Man mache es nun noch anders, und versuche es einmal die gesammte christliche Offenbarungslehre in ihrem harmonischen Zusammenhange vor sein gläubig vorbereitetes und hierdurch eingeweihetes, das heißt, vor sein so gestimmtes Gemüth zu bringen, daß er all Jenes zu

affirmiren sich fähig fühlt, das einer Seits seinem Verstande nicht widerspricht (wenn gleich von ihm nicht gefaßt wird), anderer Seits aber mit der ganzen übrigen Sphäre seiner geistigen Wesenheit vollkommen harmonirt, das sein ethisches und ästhetisches Gefühl wonnevoll befriediget, das für alle Lagen des Lebens sich ihm als die praktischste Glückseligkeitslehre bewährt, indem es ihn im irdischen Glücke Mäßigung, im irdischen Mißgeschicke Fassung und Hoffnung auf Vergeltung, gelassenen Duldens und Ausharrens im moralischen Kampfe lehrt; — und wahrlich! er wird die göttlich schöne, und moralisch befriedigende Lehre des Christenthums zu affirmiren genöthiget seyn, nicht mittelst seines Wissenssinnes, sondern mittelst seines Glaubenssinnes; er wird sich ferner genöthiget fühlen, jene Lehre ganz in ihrem vollen Umfange zu affirmiren, folglich auch in Hinsicht der dem Verstande so unerfaßlichen Lehren über Gottes Daseyn und der Seele Unsterblichkeit. Irgend Etwas aus der Gesammtheit der christlichen Glaubenslehre, wäre es auch das Allergeringste, zu negiren, wird dann sein ethisches und ästhetisches Gefühl eben so empören, als wenn die Gruppe des Laokoon, mit irgend einem daran mangelnden Gliede, vor seine Blicke treten möchte. — Eben so führt sich der Beweis, daß Gott nicht bloß in der Idee, sondern auch in der Wirklichkeit bestehe; denn Gott ist objektives, nicht bloß subjektives Postulat der Vernunft. Was der bloß auf sich und die Außenwelt verwiesene Mensch (sey es bloß mit der Vermuthung, oder mit Gewißheit) als seyend affirmirt oder negirt, ist seinem Selbstbewußtseyn geworden, entweder als Schluß, oder als Wahrnehmung; im ersten Falle als Bedingtes; im letzten, als Individualisirtes; also allemal als Endliches. Was daher vor das Selbstbewußtseyn als affirmirt oder negirt Seyendes tritt, und

zwar, hervorgerufen aus dem Rapport des Menschen, bloß mit sich selber und der Außenwelt, das ist, seiner Wesenheit und Genesis nach, so ausschließlich an Endlichkeit gebunden, daß, aus dem Rapport des Menschen bloß mit sich und der Außenwelt, nie hätte können die Kombination unter den Faktoren: Seyn und Unendlich im Bewußtseyn zu Stande kommen; denn es ist nämlich vor dem im Rapport bloß mit dem Ich und der Außenwelt stehenden Selbstbewußtseyn die Form der Endlichkeit eine nothwendige Form, eine imperative Form, an der Idee vom Seyn. Es besteht nun aber der Gedanke gewiß unter Mehreren von einem unendlichen Wesen, von einem Seyenden als Unendliches; es ist also im Bewußtseyn aller Jener, in denen solch ein Gedanke besteht, die Kombination der Faktoren: Seyn und Unendlich wirklich vor sich gegangen, welche Kombination nicht aus dem Rapporte des Selbstbewußtseyns irgend Eines Jener, bloß mit dem Ich und der Außenwelt vor sich gehen konnte. Es muß daher ein menschliches Selbstbewußtseyn irgend einmal in Rapport getreten seyn mit Etwas, das weder Ich, noch Außenwelt ist. Dieser Akt wird Offenbarung genannt. Es giebt also eine Offenbarung, und zwar mittelst Etwas, das weder Ich, noch Außenwelt ist, was wir Gott nennen. Was aber hier Gott genannt wird, ist selber das Unendliche; denn was nicht zum Endlichen gehört, ist das Unendliche; und das, was weder zum Ich, noch zur Außenwelt gehört, gehört auch nicht mehr zum Endlichen. Die Frage nun: ob es einen Gott, nach der oben gegebenen Worterklärung dieses Ausdruckes, gebe? kann unter uns erst dann entstehen, wenn Gott sich uns geoffenbaret hat. Jene Frage ist aber unter uns wirklich entstanden, und Gott hat sich uns geoffenbaret, und folglich besteht Gott auch in der Wirklichkeit. Er besteht primär in der Wirklichkeit, und

nur secundär als Idee in uns. Um nun den hier angeführten Beweis recht zu fassen, müssen wir mit völliger Unbefangenheit uns aus unserem moralischen und intellectuellen Verkehr mit Vorzeit und Gegenwart heraus versetzen, und bloß auf uns und die uns umgebende Außenwelt reduziren; von jeder, durch irgend eines Menschen Mund, Schrift oder Hieroglyphe in uns entstandenen Anregung, zu dem Nachsinnen über ein unendliches Wesen, gänzlich abstrahiren; aus der Werkstätte unsers gesammten intellectuellen Treibens alles Jene hinwegdenken, das in uns gelegt ward, durch von Außen her gekommenes Wort, und das wir oft so fälschlich und anmaßlich für das Resultat angeborener Urthätigkeit halten. Was wäre unsere Philosophie, hätte es nie eine Offenbarung gegeben? Ein Materialismus wäre sie, von weit ärgerer Art, als der hier und da spukende; da dieser ja, in jedem Worte seines trotzigen Widerspruches, der Offenbarung Sieg bestätiget! Auch mit der Unsterblichkeit der Seele zeigt sich dieses durch mein Ich, welches Ich sich sowohl in seinem Vorstellen, als in seinem Streben, sich von dem durch die sinnliche Erregung Dargebotenen zu trennen, sich über dasselbe zu erheben, ist daher einer von der Activität des Organismus getrennten autonomen Thätigkeit fähig, und beweiset eben hierdurch die Möglichkeit eines vom Organismus unabhängigen Seyns, also die Möglichkeit eines Fortlebens nach dem Tode des Organismus. Das Ich wünscht aber auch zugleich jenes Fortleben; wenn nun ein Wunsch, und die Fähigkeit, diesen Wunsch zu erfüllen, in einem Wesen zugleich da sind, so wird nothwendig der Wunsch erfüllt, und also lebt das Ich nach dem Tode des Organismus fort." — Der Herr Graf von Buquoy macht hier zu seinem oben angeführten Sinne des Glaubens in der Vernunftanschauung des Ueberirdischen, des Gött-

lichen, folgende Anmerkung: „Bei jeder Affirmation und Negation einer Behauptung, eines Gedachten, Vorgestellten, innerlich Angeschaueten ꝛc., geschieht die zur Affirmation oder Negation führende Würdigung, mittelst der in simultane Aktivität versetzten Gefühle des Wahren, Schönen und Guten. Prädominirt hierbei das Gefühl des Wahren, so entsteht Affirmation oder Negation mit evidenter Ueberzeugung; prädominiren dagegen die Gefühle des Schönen und Guten, welche zusammengenommen oft kurzweg das Gefühl genannt werden, so entsteht Affirmation und Negation als Glaubensüberzeugung. Daß Viele darunter bloß auf evidente oder Verstandesüberzeugung Gewicht legen, und gar Keiner auf Glaubensüberzeugung, liegt nicht in der menschlichen Natur und Wesenheit ursprünglich, sondern ist Resultat der einseitigen Bildung, die sich bloß auf Schulbesuch, und daher auf bloßes Ueben im Demonstriren und Auswendiglernen bezieht; die Gefühlsseite blieb also brach liegen; was sie nun giebt, das gilt der jetzigen Generation nicht für Frucht, sondern für Unkraut.“ — Wie leicht bei der Vernunftreligion der Mensch zum Zweifeln geführt werden kann, liegt mit in dem früheren Religionsunterrichte, indem man hier nicht gehörig die Kräfte des zu Unterrichtenden berücksichtiget, die ihn fähig machen, das einzusehen, was sich uns zum Glauben an Gott und an ein Jenseits darbietet; daher ist besonders dahin zu arbeiten, daß die jungen Leute sich richtige Vorstellungen von der Natur und von der Harmonie, die darin herrscht, welches auf die weise Anordnung eines höheren Wesens hinweiset, machen; nur hierdurch, verbunden mit dem schon geweckten religiösen Sinne in der häuslichen Erziehung, wird es möglich, jeden Zweifel zu besiegen; nur hierdurch wird sich der Glaube an Gott, eine allwaltende Vorsehung und an die Unsterblichkeit der Seele befe-

stigen; denn wo sich die Grundsätze so leicht ändern, wo so leicht der Mensch in Irrthümer verfällt, da ist auch der frühere Religionsunterricht, die christlich-sittliche Erziehung sehr nachlässig betrieben worden, und das Schwankende in den Religionswahrheiten hat sich schon früh geltend gemacht; wie kann also da der Glaube an Gott, Unsterblichkeit der Seele und an die Tugenden, welche diesen Glauben befestigen, feste Wurzeln schlagen, wo so wenig in diesen Grunwahrheiten der Religion gethan worden. Daher müssen Erzieher und Lehrer Hand in Hand gehen, um gemeinschaftlich auf das junge Gemüth durch die praktische Religion in einer Weise zu wirken, wodurch der Glaube an Gott und Unsterblichkeit sonnenklar hervortritt. — Wenn man nun das Resultat über die Religionsphilosophie nach Pölitz übersieht, so bildet diese Lehre, nach ihrer wissenschaftlichen Begründung und Durchführung, den dritten integrirenden Bestandtheil der praktischen Philosophie. Ihr Wesen und Charakter wird erschöpft durch die Sphäre des moralischen Glaubens; ihre Grenzen umschließen die beiden Hauptdogmen aller religiösen Ueberzeugung: den Glauben an Unsterblichkeit und an das Daseyn Gottes. Nach ihrem Verhältnisse zu den übrigen philosophischen Wissenschaften beruht sie theils auf der in der Fundamentalphilosophie nachgewiesenen ursprünglichen Gesetzmäßigkeit der drei geistigen Vermögen, theils auf der Metaphysik dieser Vermögen, in wie fern der moralische Glaube auf die Ideen von Seele, Welt und Gott, welche die theoretische Vernunft aufstellt, und auf das Ideal des Sittlich-Guten sich gründet. Die philosophische Religionslehre ist also in diesen Beziehungen von den Wissenschaften der theoretischen Philosophie abhängig; koordinirt ist sie aber der philosophischen Pflichten- und Rechtslehre, weil sie mit beiden aus der praktischen Gesetzgebung

der Vernunft, und aus den höchsten Idealen des menschlichen Geistes hervorgeht, und den Menschen in sittlicher Hinsicht zur Einigkeit mit sich selbst bringt. In den angewandten philosophischen Wissenschaften gründet sich die religiöse Erziehung auf die Basis der philosophischen Religionslehre, so wie in der empirischen Psychologie die wichtigsten Erscheinungen in Hinsicht der religiösen Vorstellungen, Gefühle und Bestrebungen erst durch sie gehörig aufgeklärt, und deren individuelle Ursachen, nach ihrem innern Zusammenhange und nach ihren Folgen, bloß durch die Zurückführung derselben auf allgemeine Grundsätze der Religionsphilosophie erforscht werden können.

Schriften über die philosophische Religionslehre:

William Derham, Physicotheologie. Lond. 1714. Deutsch von Fabricius. Hamb., 1741.

de Leibnitz, Essai de Theodicée, à Amsterdam, 1710. Deutsch, Hannov., 1744.

Christ. Wolf, theologia naturalis methodo scientifica pertractata. 2 Tom. Francf. et Lips. 1736 sqq. 4.

Herm. Sam. Reimarus, von den vornehmsten Wahrheiten der natürlichen Religion. 6te Aufl., mit Anmerk. von Dr. J. Albr. Heinr. Reimarus. Hamb., 1791.

J. Fr. Wilh. Jerusalem, Betrachtungen über die vornehmsten Wahrheiten der Religion. 2 Thle. Braunschweig, 1766 f. (Der erste Theil enthält zunächst die natürliche Religion).

Dav. Hume, Gespräche über die natürliche Religion (2te Aufl. London, 1779), übersetzt von Blankenburg, nebst einem (auch besonders erschienenen) Gespräche über den Atheismus, von Platner. Leipzig, 1781 (die 2te Aufl. dieses Gesprächs, 1783).

Gotth. Ephr. Lessing, die Erziehung des Menschengeschlechts. Berlin, 1781.

Joh. Aug. Eberhard, Vorbereitung zur natürlichen Theologie. Halle, 1781.

Joh. Gottfr. Herder, Gott. Einige Gespräche. Gotha, 1781. Neue Ausg., 1800.

Beiträge zur Beförderung des vernünftigen Denkens in der Religion. (Hersausg. von Korrodi.) 18 Hefte. Winterthur, 1785—94.

Mos. Mendelssohn, Morgenstunden, oder Vorlesungen über das Daseyn Gottes. 1r Th. Berlin, 1786. — Phädon, oder über die Unsterblichkeit der Seele. 4te Aufl. Berlin, 1775.

Ludw. Heinr. Jakob, Prüfung der Mendelssohnschen Morgenstunden. Leipzig, 1786. — Dessen Beweis für die Unsterblichkeit der Seele aus dem Begriffe der Pflicht. Züllich., 1790; 2te Aufl. 1794. — Dessen, über den moralischen Beweis für das Daseyn Gottes. Libau, 1791. — Allgemeine Religion. Halle, 1797.

Bahrdt's System der moralischen Religion zur endlichen Beruhigung für Zweifler und Denker, mit Vorrede und Verbesserungen von W. A. Teller. 4te Aufl. in zwei Bänden. Braunschweig, 1787. — Dessen Würdigung der natürlichen Religion. Görlitz, 1791.

Müller, neue Darstellung der christlichen Glaubenslehre für Gelehrte und Ungelehrte. 1790. — Dessen Darstellung meiner Idee über Religionshandlungen überhaupt und ihre Verwaltung insbesondere. 1813.

Imman. Kant, Kritik der reinen Vernunft; Kritik der praktischen Vernunft; Kritik der Urtheilskraft. — Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft. Königsberg, 1793. — Ueber das Mißlingen aller philosophischen Versuche in der Theodi-

cee; in Tieftrunks herausgegebenen kleinen Schriften Kants.

Karl Heinr. Heydenreich, Betrachtungen über die Philosophie der natürlichen Religion. 2 Thle. Leipzig, 1790 u. f. — Dessen Grundsätze der moralischen Gotteslehre. Leipzig, 1792. — Dessen Briefe über den Atheismus. Leipzig, 1797. — Dessen philosophisches Taschenbuch für denkende Gottesverehrer. 4 Thle. Leipzig, 1796 ff. 12.

J. Ch. Gottl. Schaumann, Philosophie der Religion überhaupt und des christlichen Glaubens insbesondere. Halle, 1793.

Joh. Christoph Hoffbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände der natürlichen Religion. Halle, 1795.

Karl Christ. Erh. Schmid, philosophische Dogmatik. Jena, 1796.

Imman. Berger, Aphorismen zu einer Wissenschaftslehre der Religion. Leipzig, 1796.

Joh. Gottl. Fichte, über den Grund unseres Glaubens an eine göttliche Weltregierung; in seinem und Niethammers philosophischen Journale, 1798. Heft 1. — Appellation an das Publikum gegen die Anklage des Atheismus. Jena, 1799. — Die Bestimmung des Menschen. Berlin, 1800. — Anweisung zum seeligen Leben. Berlin, 1806.

Friedr. Karl Forberg, Entwickelung des Begriffs der Religion; in Fichte's und Niethammers phil. Journale, 1798, Heft 1, S. 21 u. f. — Apologie seines angeblichen Atheismus, 1799.

Christ. Garve, über das Daseyn Gottes. Königsberg, 1802.

K. H. Sintenis, Lehrbuch der moralischen Vernunftreligion zur Vorbereitung auf das Christenthum. Altenburg, 1802.

Jenisch, Kritik des dogmatischen, idealistischen und hyperidealistischen Religionssystems. Leipzig, 1804.

Schelling, Philosophie und Religion. Tübingen, 1804.

Chr. Wilh. Snell, Versuch einer populären philosophischen Religionslehre. Gießen, 1806.

C. A. H. Clodius, Grundriß der allgemeinen Religionslehre. Leipzig, 1808.

M. J. G. S. Leuchte, Kritik der neuesten Untersuchung über Rationalismus und Offenbarungsglauben in Antithesen, nebst Anhang. Leipzig, 1813.

Eschenmayer, Religionsphilosophie. Th. 1—3. Tübingen, 1818—24.

Vernunftschluß, Ratiocinium, in der Logik oder Vernunftlehre, ein mittelbarer Schluß, in welchem die Wahrheit des Schlußsatzes aus der Wahrheit einer allgemeinen Regel, vermittelst der Unterordnung (Subsumtion) unter diese, abgeleitet wird. Oder ein Satz wird durch einen Schluß bewiesen, wenn man das Verhältniß zweier Begriffe durch die Vergleichung mit einem dritten oder mit mehreren erkennt. Der Satz ist alsdann deshalb wahr, weil ein anderer Satz oder mehrere wahr sind; z. B. Jede Tugend macht uns glücklich, weil sie unserer Natur gemäß ist. Hier ist: unserer Natur gemäß seyn, der Mittelbegriff, der die Uebereinstimmung des Subjekts und Prädikats in obigem Satze zeigt. Vollständig entwickelt lautet der Schluß: Alles, was unserer Natur gemäß ist, macht uns glücklich; jede Tugend ist unserer Natur gemäß, also macht jede Tugend uns glücklich. — Oder: Alle Menschen sind sterblich, Cajus ist ein Mensch, also ist Cajus sterblich. Hier wird die Wahrheit des Schlußsatzes: Cajus ist sterblich, aus der allgemeinen Regel: Alle Menschen sind sterblich, durch die Subsumtion, Cajus ist ein Mensch, abgeleitet. Dieses sind nun förmliche Schlüsse, Syllogismen,

in welchen der erste Satz der Obersatz, der zweite der Untersatz, beide die Vordersätze (Prämissen), der dritte der Schlußsatz heißen. — Ein Vernunftschluß hat also wenigstens zwei Prämissen oder Vordersätze; hat er deren nur zwei, so heißt er einfach, und in ihm findet nur eine einmalige Subsumtion Statt; hierher gehört das oben gegebene Beispiel; hat er deren mehr als zwei, wo also eine mehrmalige Subsumtion Statt findet, so heißt er zusammengesetzt, z. B.

Alle endliche Wesen sind sterblich,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Alle Gelehrten sind Menschen.

Alle Gelehrten sind sterblich.

In einem einfachen Vernunftschlusse nennt man die allgemeine Regel den Obersatz, und das subsumirende Urtheil den Untersatz. Nach der Beschaffenheit ihres Obersatzes sind die einfachen Vernunftschlüsse entweder kategorische, oder hypothetische, oder disjunktive. Das Beispiel eines kategorischen Vernunftschlusses ist oben, S. 185, aufgestellt worden; ein einfacher hypothetischer Vernunftschluß ist:

Wenn es regnet, so wird es naß;
Nun regnet es jetzt,

Also wird es jetzt naß.

Ein einfacher disjunktiver Vernunftschluß ist:

Cajus ist entweder krank, oder nicht krank;
Nun ist Cajus krank,

Also ist er nicht nichtkrank.

Subjekt und Prädikat eines Urtheils werden Glieder (termini) genannt. Zu einem vollständigen

einfachen kategorischen Vernunftschlusse gehören drei Glieder. Der Obersatz enthält zwei (in dem oben gegebenen Beispiele Menschen und sterblich), der Untersatz bekommt nur ein neues Glied, sein Subjekt (Cajus); denn sein Prädikat (Mensch) ist das Subjekt des Obersatzes. Der Schlußsatz enthält gar kein neues Glied, er enthält nur das, was in den Prämissen enthalten war: sein Subjekt (Cajus) ist das Subjekt des Schlußsatzes, und sein Prädikat (sterblich) das Prädikat des Obersatzes. Der Untersatz und der Obersatz haben ein gemeinschaftliches Mittelglied (terminus medius). Das Subjekt des Schlußsatzes wird der terminus minor, und das Prädikat des Schlußsatzes der terminus major genannt; er ist das Prädikat des Obersatzes. In dem Schlusse:

Alle Menschen sind sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Cajus ist sterblich,

ist Mensch der terminus medius, Cajus der terminus minor, und sterblich der terminus major. Ein einfacher kategorischer Vernunftschluß heißt rein (Ratiocinium purum), wenn er vollständig ist, und seine Glieder die angegebene gesetzmäßige Stellung haben; ist er aber unvollständig, oder haben die Glieder die gesetzmäßige Stellung nicht, so wird er vermischt (Ratiocinium hybridum) genannt. — Was die einfachen hypothetischen Vernunftschlüsse betrifft, so ist bei ihnen der Obersatz ein hypothetisches Urtheil; sie heißen einfach, wenn sie nur zwei Prämissen haben, und sind beide Prämissen hypothetische Urtheile, so heißt der hypothetische Schluß rein; ist der Untersatz ein kategorisches Urtheil, so wird der Schluß vermischt genannt. Beispiel eines reinen einfachen hypothetischen Vernunftschlusses:

Wenn der Mensch nicht frei ist, so kann er nicht Böses thun;
Wenn der Mensch nicht Böses thun kann, so kann er nicht gestraft werden.

Wenn der Mensch nicht frei ist, so kann er nicht gestraft werden.

Beispiel eines (vermischten) einfachen hypothetischen Vernunftschlusses:

Wenn es regnet, so wird es naß;
Nun wird es nicht naß,

Also regnet es nicht.

In einem disjunktiven Vernunftschlusse ist der Obersatz ein disjunktives Urtheil. In einem solchen Urtheile wird die Sphäre der Prädikate bestimmt, von welchen dem Subjekte eins mit Ausschließung der übrigen zukommt, worauf die Gesetze für die disjunktiven Schlüsse beruhen. Wenn der Untersatz von der Sphäre der im Obersatze genannten Prädikate dem Subjekte eins beilegt, so werden alle übrigen davon ausgeschlossen (modus ponendo tollens).

Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben,
Cajus ist schwarz,

Also ist Cajus weder weiß, noch gelb, noch kupferfarben.

Wird dem Subjekte auf die angeführte Weise eins oder mehrere Prädikate abgesprochen, so kommt ihm das noch übrige, oder wenn deren noch mehr sind, eins von den übrigen zu (modus tollendo ponens).

Cajus ist entweder krank, oder gesund,
Cajus ist nicht krank,

Also ist Cajus gesund.

Cajus ist entweder weiß, oder gelb, oder schwarz, oder kupferfarben,
Cajus ist nicht weiß und nicht gelb,

Cajus ist also entweder schwarz, oder kupferfarben.

Hat der Obersatz eines hypothetischen Schlusses zum Nachsatze ein disjunktives Urtheil, und schließt man modo tollente, so heißt ein solcher Schluß ein Dilemma, wenn nämlich das disjunktive Urtheil zweigliedrig ist, ein Trilemma, wenn es drei, ein Tetralemma, wenn es vier Glieder hat ꝛc. Der Schluß:

Wenn Gott das Zukünftige nicht weiß, so kann er es entweder nicht wissen, oder er will es nicht wissen;
Nun kann aber Gott das Zukünftige wissen, und will es wissen,

---

Also weiß Gott das Zukünftige,

ist ein Dilemma. — Man nennt diese Schlüsse auch gehörnte Schlüsse (Syllogismi cornuti). Man bedient sich derselben gewöhnlich, um zu zeigen, der Gegner habe etwas Ungereimtes behauptet.

Was die zusammengesetzten Vernunftschlüsse betrifft, so wird ein solcher Vernunftschluß ein Epicherema (von επιχειρεω, ich suche zu beweisen) genannt, wenn man dem Ober- oder Untersatze, oder auch beiden zugleich, den Grund hinzufügt, warum man ihn aussagt, z. B.

Alle Menschen sind als endliche Wesen sterblich,
Cajus ist ein Mensch,

Cajus ist sterblich,

wo im Obersatze ein zusammengezogener Schluß sich findet. — Wenn von zwei Schlüssen die Conclusion des einen eine Prämisse des andern wird, so sagt man, sie hängen zusammen. Die beiden Schlüsse

Alle endliche Wesen sind sterblich,
Alle Menschen sind endliche Wesen,

Alle Menschen sind sterblich;

Alle Menschen sind sterblich,
Alle Gelehrten sind Menschen,

Alle Gelehrten sind sterblich,

sind zusammenhängend, weil die Conclusion des erstern Schlusses eine Prämisse (hier den Obersatz) für den zweiten Schluß giebt. Verbindet man mehrere zusammenhängende Schlüsse, so daß man die Conclusionen, welche als Prämissen gelten sollen, wegläßt, so entsteht ein Sorites (von σωρος, Haufe) oder ein Kettenschluß, z. B.

Alle endliche Wesen sind sterblich,
Alle Menschen sind endliche Wesen,
Alle Gelehrten sind Menschen,

Alle Gelehrten sind sterblich.

In diesem Schlusse ist eine Conclusion, welche als Obersatz dienen muß, weggelassen. In dem Kettenschlusse:

Die Fichte ist ein Baum,
Alle Bäume sind Pflanzen,
Alle Pflanzen sind organisirte Körper,

Die Fichte ist ein organisirter Körper,

ist eine Conclusion (die Fichte ist eine Pflanze), welche zum Untersatze dienen muß, weggeblieben. Es fin-

den sich daher in den Kettenschlüssen Enthymemata (von ἐνθυμέομαι, ich behalte in Gedanken), weil man die eine Prämisse in Gedanken behält. Ein Kettenschluß hat mehr als zwei Prämissen. Die Sorites sind entweder kategorische, oder hypothetische; in den Ersten finden sich nur kategorische, in den Anderen auch hypothetische Urtheile. — Klügel sagt in seiner Encyklopädie, 3te Ausg., Th. 4, unter Logik: „Man hat ehemals, besonders in den Zeiten der scholastischen Philosophie, auch noch im siebzehnten Jahrhunderte, unglaublich viel Lärm mit der Syllogistik, der Kunst, nach gewissen Regeln zu schließen, gemacht. Man hat sie als eine gelehrte Fechtkunst behandelt, und Dummköpfe dadurch zu Denkern machen wollen. Man hat daher alle möglichen Formen der Syllogismen untersucht, und für jede die Regeln vorgeschrieben. Diese Regeln alle zu behalten, wird ein starkes Gedächtniß erfordert, dagegen der gesunde Menschenverstand viel leichter fertig wird. Man hat es darum auch an allerlei Hülfsmitteln für das Gedächtniß, Denksprüchen und Denkwörtern, nicht fehlen lassen. Zuerst hat man die Syllogismen in vier Klassen oder Figuren eingetheilt, die auf der Stellung des Mittelbegriffs in den Vordersätzen beruhen. In jeder Figur giebt es mehrere Schlußarten (Modi), die auf der Qualität und Quantität der Vordersätze beruhen, in allem zwanzig. Die erste Figur schließt von dem Allgemeinen auf das Untergeordnete. Hier kommt noch zu den obigen Beispielen der kategorischen einfachen Vernunftschlüsse, S. 185, dieses:

Kein Lasterhafter ist weise,
Einige Gelehrte sind lasterhaft,
Also sind einige Gelehrte nicht weise.

Die zweite Figur leugnet die Subjekte der Vordersätze von einander, weil sie in den Eigenschaften verschieden sind, und wird also da hauptsächlich ge-

braucht, wo zwei Sachen nicht verwechselt werden sollen:

Kein Gold löset sich in einfacher Salpetersäure auf;
Dieses Metall löset sich darin auf,
Also ist dieses Metall kein Gold.

Kürzer: dieses Metall ist kein Gold, weil es in einfacher Salpetersäure aufgelöset wird. — Die dritte Figur giebt theils Beispiele an, theils Ausnahmen von allgemein scheinenden Sätzen, z. B.

Alle Fledermäuse können fliegen,
Alle Fledermäuse sind Säugethiere,
Also können einige Säugethiere fliegen.

Oder:

Keine Wallfische sind Fische,
Alle Wallfische sind Wasserthiere mit Schwimmflossen,
Also sind einige Wasserthiere mit Schwimmflossen keine Fische.

Viel kürzer und natürlicher: Einige Wasserthiere mit Schwimmflossen sind keine Fische, weil die Wallfische zu jenen, und nicht zu diesen gehören. — Die vierte Figur findet entweder Arten zu der Gattung, oder leugnet, daß etwas als Art unter eine Gattung gehöre, oder zeigt, daß ein gewisses Merkmal nichts Charakteristisches einer Art sey, z. B.

I. Aller Marmor brauset mit Säuren,
Was mit Säuren brauset, ist Kalk,
Also ist einiger Kalk Marmor, oder Marmor ist eine Art des Kalks.

II. Alle Korallen im natürlichen Zustande haben Empfindung,
Kein Ding, was Empfindung hat, ist ein Stein,
Also ist kein Stein eine Koralle.

III. Kein Raubvogel ist ein Papagey,
Alle Papageyen haben krumme Schnäbel,
Also sind einige Vögel mit krummen Schnäbeln
keine Raubvögel.

Die Hauptregel bei den Syllogismen ist, daß der Mittelbegriff in beiden Prämissen genau derselbe seyn muß. Die vollständige Form der Syllogismen ist nichts Wesentliches. Der verkürzten Form bedient man sich weit natürlicher und bequemer, sowohl im gemeinen Leben, als in Schriften. In der ersten Figur ist die vollständige Form zuweilen nützlich, wenn die verkürzte noch einige Undeutlichkeit lassen sollte, oder wenn die Vordersätze noch näher zu entwickeln und zu beweisen sind, oder wenn man den Trug des Mittelbegriffs aufdecken will. Sie immer gebrauchen zu wollen, ist unerträgliche Pedanterey, in den drei übrigen Figuren vollends. Wenn gleich die Syllogismen der Natur unserer Denkkraft gemäß sind, die Einsicht der Wahrheit befördern, und daher nützlich zu gebrauchen, ja in den Materien, wo sie hingehören, nothwendig sind, so muß man ja nicht glauben, daß sie uns in dem ganzen Gebiete der Wahrheit zur Beurtheilung oder gar zur Erfindung helfen können; ja zum Erfinden möchten sie überhaupt nicht behülflich seyn; denn ihr in der That nur sehr eingeschränkter Nutzen ist dieser: vom Allgemeinen auf das Besondere zu schließen, Dinge wegen widersprechender Eigenschaften zu unterscheiden, Arten zu einer Gattung zu finden oder auszuschließen, und Merkmale einzuschränken; wo dieses nicht der Fall ist, da fallen alle Syllogismen weg. Wo wir uns also von besonderen Wahrheiten zu allgemeinen erheben wollen, werden wir durch die Syllogismen nicht gehoben, und sind Wahrheiten aus der Uebereinstimmung sehr vieler Umstände, Einrichtungen und Wahrnehmungen zu erkennen, so muß uns eine weit höhere Art der Syllogistik

helfen, z. B. bei dem Erweise der Immaterialität und der Unsterblichkeit der Seele, in der Lehre von Gott, besonders seiner moralischen Regierung, in der Astronomie, bei der Erfindung der wahren Bewegung der Himmelskörper aus der scheinbaren, und noch mehr bei der Entdeckung der Gesetze dieser Bewegung." — Man nennt die oben angeführten Figuren wegen ihrer vierfachen Stellung auch vermischte kategorische Vernunftschlüsse, und bezeichnet ihre Stellungen auf folgende Weise, indem man das Subjekt des Schlußsatzes mit S, das Prädikat desselben mit P, und den Terminus medius mit M bezeichnet.

1	2	3	4
MP	PM	MP	PM
SM	SM	MS	MS
SP	SP	SP	SP

Ein Vernunftschluß, dem eine der Prämissen fehlt, heißt ein versteckter Schluß (Syllogismus crypticus), fehlt eine der Prämissen ganz, und ist die andere vorhanden, so heißt der Schluß verstümmelt, verkürzt, abgekürzt, ein Enthymema (s. oben). Ist aber keine der Prämissen vollkommen angegeben, sondern bloß der Mittelbegriff kurz angezeigt, so heißt der Schluß ein zusammengezogener (Syllogismus contractus), z. B. Cajus ist als Mensch sterblich.

Die mathematischen Syllogismen unterscheiden sich von den eben erklärten philosophischen. Es sind zwei Gattungen oder Figuren derselben, für die Sätze, welche die Gleichheit aussagen. Die erste ist in allgemeinen Ausdrücken diese:

$$\begin{array}{l} A = B \\ B = C \\ \hline \text{also } A = C \end{array} \qquad \text{oder} \qquad \begin{array}{l} A = B \\ B = C \\ C = D \\ \hline \text{also } A = D. \end{array} \qquad \text{u. s. f.}$$

Die andere Figur enthält vier Arten:

$$\frac{A = B \qquad C = D}{\text{also } A + C = B + D \qquad \text{und } A - C = B - D} \qquad \frac{A = B \qquad n = n}{n \times A = n \times B \qquad \frac{A}{n} = \frac{B}{n}}$$

Die Schlüsse, welche die Ungleichheit zweier Größen betreffen, sind jenen ähnlich; man darf nur entweder größer oder kleiner statt gleich setzen. — Noch eine Art mathematischer Schlüsse, die aber seltener vorkommt, ist folgende: A ist nicht größer als B; A ist nicht kleiner als B, also ist A gleich B. — Die Gleichheit zweier Irrationalgrößen zu beweisen, zeigt man, daß sie zwischen zwei rationale fallen, die sich so nahe kommen können, als man nur will. — Bei der Umkehrung eines Satzes pflegt man sich einer indirekten Beweisart zu bedienen, indem man zeigt, daß das Gegentheil unmöglich ist. Die hypothetische Schlußart, die von dem Grunde auf die Folge schließt, ist sehr brauchbar, besonders zur Anwendung allgemeiner Sätze auf wirkliche Dinge. Wenn z. B. in den Kreisbahnen der Körper, die um einen als unbewegt betrachteten Körper herumlaufen, die Würfel der Halbmesser sich verhalten, wie die Quadrate der Umlaufszeiten, so verhalten sich die Centralkräfte umgekehrt, wie die Quadrate der Halbmesser oder der Entfernungen. Jenes ist nun in unserm Planetensystem der Fall, die Excentricität der Bahnen bei Seite gesetzt; also gilt dieses Verhältniß oder Gesetz der Kräfte. — Auch folgt aus der Verneinung der Folge die Unstatthaftigkeit des Grundes. Zum Beispiel, daß die Metalle in der Mischung nicht den Raum einnehmen, welchen sie ungemischt ausfüllen, schließt man daraus, weil die Regel der Mischung dabei nicht zutrifft. — Bei der disjunktiven Schlußart erzählt man alle

möglichen Fälle, wie eine Sache seyn kann, die Falschheit Aller bis auf Einen zeigt aber, welches der Wahre ist. Man kann so bei der Erfindung des wahren Weltsystems verfahren, welches aber nicht bloß negative Gründe, sondern auch positive für sich hat.

Vernunftschluß (disjunktiver), s. oben, unter Vernunftschluß, S. 186, 188, 195.
— (einfacher), s. daselbst, S. 186.
— (hypothetischer), s. das., S. 186, 187, 191, 195.
— (kategorischer), s. das., S. 186, 187, 191, 194.
— (reiner), Ratiocinium purum, s. das., S. 187.
— (vermischter), Ratiocinium hybridum, vermischte kategorische Vernunftschlüsse, s. das., S. 187.
— (versteckter), Syllogismus cripticus, s. das., S. 194.
— (verstümmelter), s. das., S. 194.
— (vollständiger), s. das., S. 186, 187.
— (zusammengesetzter), zusammengesetzte Vernunftschlüsse, s. das., S. 189.
— (zusammengezogener), Syllogismus contractus, s. das., S 194.

Vernützen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches im Hochdeutschen nur wenig vorkommt, völlig abnützen. Das Messer ist vernützt, durch langen Gebrauch ganz unbrauchbar geworden. Messer und Gabel werden durch das viele Putzen mit Sand ganz vernützt, das heißt, sie werden dadurch so abgeschliffen, daß sie nicht viel mehr von ihrer Schärfe und ihrem Stahlgehalte behalten. So werden auch andere Sachen vernützt oder abgenützt. Noch ungewöhnlicher ist dieses Zeitwort im figürlichen Verstande, wie beim Opitz: Und mit nichts Gutes thun die güldene Zeit vernützt.

Verobligiren, ein thätiges und rückwirkendes Zeitwort, sich verbindlich machen, verpflichten, sich zu einer Sache verbindlich machen, und solches auch schriftlich, woher die Obligation oder der Schuldschein kommt; s. den Art. Obligation, Th. 103, S. 174.

Veröden, ein regelmäßiges Zeitwort, welches sowohl thätig, als auch als ein Zeitwort der Mittelgattung gebraucht wird. 1) Völlig öde werden, es veröden lassen, so, daß es zerfällt, unbrauchbar wird. So verödet ein Feld, ein Garten, ein Gehölz, wenn man sich darum gar nicht kümmert, es versanden und mit Unkraut überwachsen läßt; so daß es viel Arbeit kostet, es wieder in einen fruchtbaren Stand zu bringen. So liegen Felder verödet, wenn kein Pflug darauf kommt, der sie durchzieht; kein Dünger ihnen neue Kräfte giebt; eben so, wenn Gärten nicht bearbeitet werden und wüste liegen; alle Anpflanzungen eingehen oder verwildern; das Holz in den Heiden wohl ausgehauen, aber nicht nachgepflanzt, und nichts in den Forsten aufgeräumt wird, sondern Alles wild verwächst und sich verschlingt. So verödet ein Schloß, ein Kloster oder sonst ein großes Gebäude, wenn es nicht bewohnt wird, und aus Mangel an Reparatur verfällt, indem von der einen Seite schlechte (feuchte, nasse) Witterung, Stürme ꝛc. ihren Einfluß unaufhaltsam darauf äußern können, von der anderen durch anhaltendes trockenes Wetter, große Hitze, Sonnenschein, Alles zusammentrocknet und den Würmern in das Holz des Gebäudes einen freien Eingang durch die Entblößung seines Kalküberzuges gestatten. Man findet noch in Deutschland, obgleich es, besonders in neuester Zeit, stark bevölkert und angebauet worden, sehr viel öde liegendes Land und manche verwilderte Holzung; so auch verödete Bergschlösser oder Burgen, die schon zum Theil in Ruinen versunken sind; so auch Klöster, nicht nur in protestantischen,

sondern auch in katholischen Ländern, und dieses sowohl im Süden, als auch im Norden von Deutschland. In dem Letzteren giebt es mehrere verödete Stellen in Wäldern, Heiden, auf Anhöhen ꝛc., wo ehemals, nach den Ruinen zu urtheilen, Dörfer, Städte ꝛc. gestanden haben können; wenn es nicht, wie andere Topographen vermuthen, alte Ueberreste von Wohn-, Sammel- und Waffenplätzen alter Deutschen, und von Oertern sind, wo sie ihre Altäre zum Götzendienste gehabt haben, und zur Beisetzung der Asche ihrer Leichen ꝛc.; denn in dem Preußischen Staate, in der Provinz Brandenburg, giebt es etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Meilen von Neustadt-Eberswalde, unweit Liepe und Oderberg, im Walde bedeutende Ueberreste von Baugegenständen, die eine ehemalige Stadt vermuthen lassen, die jedoch von einigen Topographen nicht dafür gehalten werden, sondern für einen der oben erwähnten Plätze der alten Germanen oder Deutschen aus der heidnischen Zeit; denn da sich keine Ueberreste von Kirchen, Klöstern oder sonstigen öffentlichen Gebäuden finden lassen, das heißt, kein Mauerwerk der Art, so will man es auch nicht für Ruinen einer Stadt aus den ersten Zeiten des Christenthums ansehen, besonders da die Ueberreste größtentheils aus Feldsteinen bestehen, die übereinander aufgerichtet worden. Nach den Berichten des Tacitus lagen ihre Wohnungen von einander abgesondert, und waren unansehnlich gebauet*). Auch die Materia informis, die Tacitus erwähnt, scheint wohl auf die rohen Bruch- oder Felssteine hinzudeuten, indem sie

*) Suum quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis, remedium, sive inscitia aedificandi. Nec caementorum quidem apud illos, aut tegularum usus. Materia ad omnia utuntur informi, et citra speciem aut delectationem.

sich solcher im Ganzen zum Bauen bedient haben, wobei sie Lehm, Thon oder Moose zur Ausfütterung derselben gebrauchten. Kurz der Anschein ist mehr für die heidnische Vorzeit, als für die Zeit des anwachsenden Christenthums, wo diese Ruinen herstammen können. Eben so ist es auch mit den Ueberresten von einer Stadt Blumenthal in derselben oben erwähnten Provinz im Oberbarnimschen Kreise unweit Prötzel, 4½ Meilen von Berlin, die man auch für Umzäunungen oder Verwallungen der alten Germanen hält, indem die Mauern gleichfalls aus rohen übereinander gewälzten Felssteinen aufgeführt worden. Genug, man gewahrt hieraus, daß diese öden Plätze mit ihren Ruinen aus einer Zeit herstammen müssen, die über die christliche Zeitrechnung in dieser Gegend hinausreicht, welches sich auch aus den Grabhügeln und den Urnen, die man darunter mit ihrem Inhalte, in Asche und mancherlei Geräthen bestehend, entdeckte, ergab. Es bleibt hier freilich bei diesen verödeten Plätzen zweifelhaft, da kein namhafter Schriftsteller, außer Beckmann, der in seiner „historischen Beschreibung der Churmark Brandenburg" (Kap. II., S. 446 und 447) ihrer umständlich erwähnt, darüber sich äußert, wie Wolfgang, Jobst, Chyträus, Angelus Schosser, Hendreich, Marberger, Paul Gundling und Kaspar Abel, ob sie von den alten Germanen abstammen, oder ob sie einen späteren Ursprung haben. Es ist möglich, daß in den früheren Zeiten diese Ruinen gar nicht beachtet worden, man wenigstens keine Untersuchung mit ihnen weiter angestellt hat, und so sind sie immer mehr und mehr verfallen; auch sind die Steine wohl von den Einwohnern der Umgegend zu ihren Bauten, besonders zu Kirchhofsmauern und anderen Einfassungen, benutzt worden; denn man wirft den Deutschen häufig Gleichgültigkeit gegen die Denkmäler ver-

flossener Jahrhunderte vor, und wie viel mehr ist dieses früher geschehen, daß man sich um dergleichen Ruinen gar nicht bekümmert hat, und nur in der neueren Zeit ist man aufmerksam auf dergleichen Gegenstände geworden; so hat man manche alte verfallene Bauwerke, wie die Cisterzienser-Klöster Lehnin und Chorin in der Provinz Brandenburg, von denen das Letztere in früheren Kriegen verwüstet worden, wieder in baulichen Zustand gebracht, und sie in Amtsgebäude umgewandelt. Sie sind auch noch deshalb merkwürdig, weil mehrere Churfürsten und Markgrafen darin ihre Grabstätte gefunden haben. — 2) Ein Land veröden, es öde machen. Länder veröden durch langjährige Kriege, besonders wenn sie mit vieler Erbitterung und Grausamkeit geführt werden, wie es sonst bei Religionskriegen geschah, z. B. durch den dreißigjährigen Krieg in Deutschland, wodurch manches Land verödet wurde. — So auch die Verödung

Veröffentlichen, Publiciren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, öffentlich machen, zu Jedermanns Wissen gelangen lassen, entweder in den Gerichtsstätten durch Verkündigung eines Urtheils, oder in den öffentlichen Blättern, Zeitungen ꝛc. durch Bekanntmachung einer Verordnung; sey diese nun ein Edikt, Mandat, Reskript, Deklaration, oder eine polizeyliche Bekanntmachung, da die Verordnungen theils von den Regierungen, theils von dem Stadtmagistrate, der Stadtbehörde, theils von der Polizey veröffentlicht werden oder ausgehen. — Eine Veröffentlichung durch ein Plakat, durch einen Eckenanschlag, Maueranschlag ꝛc. ꝛc. — Ein Pasquill veröffentlichen, wenn man es an einem öffentlichen Orte zu Jedermanns Ansicht heimlich an irgend einen Gegenstand befestigt. Eine Auction oder Versteigerung veröffentlichen, durch Anschlage-

zettel, oder durch die Zeitungen, Intelligenzblätter ꝛc. den Ort und die Zeit anzeigen, wo und zu welcher sie abgehalten wird, so wie auch summarisch die Sachen oder Gegenstände, die darauf vorkommen. Die Aufgebote veröffentlichen, sowohl von der Kanzel des Sonntags nach der Predigt, als auch durch die öffentlichen Blätter in großen Städten, wo solches auch mit dem Kirchenzettel, den Geburts- und Sterbelisten ꝛc. geschieht. In kleineren Städten geschieht solches auch durch Anschläge an die Kirchenthüren und Rathhäuser. — Eine Warnungsanzeige von einer erfolgten Execution oder Hinrichtung veröffentlichen, sowohl durch die öffentlichen Blätter, als auch durch Maueranschläge dem Publikum diesen Akt der Gerechtigkeit bekannt machen. — Veröffentlichungen oder Publikationen von Verordnungen ꝛc., die für das Volk oder die Staatsbürger im Allgemeinen oder für die Einwohner einer Provinz, eines Kreises, einer Stadt ꝛc. insbesondere bestimmt sind, in deren Interesse sie erlassen werden, gehen, wie schon bemerkt worden, von Seiten der Staats- oder Stadtbehörden, oder von den durch diese Behörden Autorisirten aus, und sind daher von den Maueranschlägen, Plakaten ꝛc. wohl zu unterscheiden, die man wieder in gebotene, und in verbotene theilt. Die Ersteren beziehen sich auf verlorene und gestohlene Sachen und auf andere Gegenstände, wozu die Polizey die Genehmigung ertheilt; die verbotenen Plakate sind heimliche Anschläge, welche entweder Verhöhnungen öffentlicher oder Privatpersonen zum Zwecke haben (Pasquille), oder die, besonders in neuerer Zeit, zur Aufreizung der Einwohner gegen die Regierung gerichtet sind, und von den Emissairen geheimer Propaganden, oder von sonst Unzufriedenen mit den Staatseinrichtungen ausgehen, und welche Plakate sogleich bei ihrer Ansichtigwerdung von Sei-

ten der Polizeybeamten abgerissen werden, wie sie, die Polizey, auch auf die Verbreiter derselben vigiliren läßt, um sie zur Haft zu bringen. — Nach den Rechten müssen alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und durch die Intelligenz- und sonstigen Regierungsblätter der Provinzen des Staats bekannt gemacht werden. Wenn daher ein Gesetz gehörig publicirt worden, so ist jeder Staatsbürger auch verpflichtet, sich darum zu bekümmern, besonders um diejenigen Gesetzstellen, die sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen. Die meisten Verordnungen gehen in den Städten von der Polizey aus, werden von derselben veröffentlicht, und dienen zur Beförderung der Gewerbe und des Handels, der guten Sitten, des Straßen- und Marktverkehrs ꝛc.; sie müssen vorzüglich von Seiten des Publikums beachtet werden, da bei ihrer Nichtbefolgung die zum Theil bestimmten und vermerkten Strafbestimmungen und Sätze eintreten. — Auf die Veröffentlichungen der Verordnungen der Polizey folgen die gerichtlichen Anzeigen und Proklama aller Art; besonders Ediktal-Citationen, Subhastationen, kriminalgerichtliche Bekanntmachungen ꝛc., die sich mehr auf Privatverhältnisse beziehen, und dann die Magistratsverordnungen; die Veröffentlichungen der Kammerverhandlungen, der Gerichtsverhandlungen vor den Schwurgerichten, und die Erlasse von mehreren anderen Kollegien, welche das Interesse des Publikums in Anspruch nehmen; z. B. vom Kriegskollegium, von Baukommissionen, der Lotterie, den Leihhäusern ꝛc. ꝛc. Diese Veröffentlichungen oder Publikationen kommen zum Theil in die Hauptblätter, größtentheils aber in die Nebenblätter oder Beilagen. — Die Hauptblätter füllen die Veröffentlichungen von Standeserhöhungen, Würden und Ordensverleihungen, Erhebungen

in der Armee ꝛc.; von politischen, scientivischen, artistischen und Handelsnachrichten, Verhältnissen und Bekanntmachungen von allen Reichen Europas und der anderen Welttheile; auch Telegraphien von Handels-, Börsen-, Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Berichten ꝛc. — Nun folgen in den Beilagen alle Privatveröffentlichungen von Käufen und Verkäufen beweglicher und unbeweglicher Sachen; von Verpachtungen und Vermiethungen; von Dienst-, Geschäfts- und Beschäftigungsgesuchen; von Fonds und Geldgeschäften; von allen öffentlichen Vergnügungen, wozu die Theater-, Concert- und Kunstanzeigen und Kritiken gehören; von allen Preß- und Buchhändler-Angelegenheiten und Anzeigen; von allen Unterrichts- und Pensions-Gegenständen; von Vorlesungen ꝛc.; sie füllen die Beilagen der politischen und anderen Blätter, und beschließen den Cyklus aller Veröffentlichungen der Art in den Zeitungen, Intelligenz- und anderen öffentlichen Blättern. — Geheime oder für geheim gehaltene Schriften veröffentlichen. Sie machen einen besonderen Zweig der Veröffentlichungen aus, und beziehen sich auf Memoiren, Privatlebensgeschichten, vertraute Briefe und geheime Correspondenzen ꝛc. ꝛc., die nach dem Tode großer Männer wegen ihrer Staats-, Privatlebens- und Familienverhältnisse herausgegeben werden, und oft tiefe Blicke in das Staats- und Familienleben, in die Kultur- und Sittengeschichte ihrer Zeit werfen. Sowohl diese Schriften, als auch die Aufdeckungen von manchen Staatsgeheimnissen, von manchen Aufschlüssen über die Politik und das Leben mancher Regenten und Regierungen; über politische Wirren und Revolutionen mancher Staaten in der Neuzeit, und deren Entstehungen, Dauer und Folgen; über die Toleranz und Intoleranz und Verfolgungen in Hinsicht religiöser Bekenntnisse ꝛc., die

theils verboten und unterdrückt, theils wieder frei gegeben worden, theils auch ganz unbeachtet blieben, gehören hierher, da ihre Publicität, ihr Erscheinen nicht immer gern gesehen wurde. Die Anzahl dieser Schriften ist sehr groß. Viele der älteren dieser Schriften, die hauptsächlich in großer Anzahl seit der Regierung Friedrichs des Großen und seit der Französischen Revolution in der neueren Zeit das Licht erblickten, haben das Interesse verloren, weil sie sich bloß auf Zeitbegebenheiten beziehen; andere, deren Interesse Fortdauer hat, sind dem größeren Publikum doch wegen der neuesten Zeitereignisse entrückt worden. Besonderes Interesse gewähren die Memoiren und Lebensbeschreibungen großer Männer, weil sie die Politik, Kultur- und Sittengeschichte ihrer Zeit, wie schon bemerkt, am besten beleuchten; obgleich von Anderen geschrieben, besonders die Letzteren, und nach dem Tode dieser Männer, sich wohl Manches darein eingeschlichen haben kann, welches dem Privatleben derselben fremd ist; wie die „Geschichte des Privatlebens Ludwigs des Funfzehnten, Königs von Frankreich, oder genaue aus geheimen Nachrichten geschöpfte Erzählung aller merkwürdigen während seiner Regierung und an seinem Hofe vorgefallenen Begebenheiten. 4 Thle. Berl. u. Stett., 1781." Manche Schriften verdanken der Eigenliebe, Selbstsucht oder dem Ehrgeize der Verfasser ihr Entstehen, wozu auch viele Memoiren gehören, selbst die von Massenbach zur Geschichte der preußischen Staaten unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. und III., 3 Bde. (Braunschw., 1809—1810); von Bourrienne, über Napoleon, das Directorium, das Consulat, das Kaiserreich und die Restauration*); aus

*) Wie leicht man bei der Niederschreibung von Memoiren in seinen Angaben irren kann, beweisen die Me-

dem Französischen. 10 Thle. (Leipzig, 1829—30); d'une femme de qualité sur Louis XVIII., sa cour et son règne. 2 Tom. (Stuttgart, 1829—1830) ꝛc. — Anderen liegen geheime Zwecke zum Grunde, die sich aus ihrem Erscheinen zu gewissen Zeitperioden wohl ergeben, wie die Lehninische Weissagung vom Abte Herrmann, wovon eine Ausgabe im Jahre 1819 den Titel führt: „Hundert merkwürdige Vorhersagungen, Preußens ältere und neuere Geschichte betreffend, wie solche von dem Abte des Klosters Lehnin im 13ten Jahrhunderte niedergeschrieben und nachher im Berliner Archive gefunden worden ꝛc." (ist neuerlich verboten worden); noch andere hat der Patriotismus hervorgerufen, wenn sie gleich den Schein einer Aufregung besitzen, wozu auch die Schrift: „Deutschland in seiner tiefen Erniedrigung" gehört. Diese Flugschrift, die 1806 erschien, gab Veranlassung zur Hinrichtung des Buchhändlers Johann Philipp Palm in Nürnberg zu Braunau am 26sten August 1806 auf Napoleons Befehl, und solches aus dem Grunde, weil er die eben erwähnte Flugschrift, da sich Exemplare davon bei ihm vorfanden, verbreitet haben sollte. Nach dem Sturze Napoleons 1814 gab der Graf Julius von

---

moiren Bourrienne's; denn bald nach ihrem Erscheinen kamen zwei Theile Berichtigungen derselben unter dem Titel: „Bourrienne und seine freiwilligen und unfreiwilligen Irrthümer, oder Bemerkungen über seine Memoiren von den Herren General Belliard, General Gourgaud, Graf von Aure, Graf von Sürvilliers, Baron Meneval, Graf Bonacossi, Fürst von Eckmühl, Baron Massias, Graf Boulay de la Meurthe, dem Minister von Stein, Cambaceres, in einer Uebersetzung aus dem Französischen (Leipzig, 1830)" heraus, worin seine gemachten Fehler aufgedeckt werden. Die Sammlung von A. B. gezeichnet.

Soden, auf Veranlassung der Familie Palms, einen neuen Abdruck jener Flugschrift heraus, jedoch mit Hinweglassung alles desjenigen, was nach weisen Gesetzen der Preßfreiheit zur Verbreitung durchaus nicht geeignet war, und wodurch das Publikum nicht das Mindeste, weder in historischer, noch literarischer Hinsicht verliert. Der Titel lautet: Johann Philipp Palm, Buchhändler zu Nürnberg. Auf Napoleons Befehl hingerichtet den 26sten August 1806. Ein Beitrag zur Geschichte des letzten Jahrzehends. Der theilnehmenden Menschheit und insbesondere den edlen Wohlthätern gewidmet von der Palmschen Familie. Nürnberg, 1814." Wiederum andere Schriften enthalten geheime Kabinetts- und Familienverhältnisse verschiedener Höfe Europas, wie: Historische Merkwürdigkeiten der Königin Christine von Schweden, zur Erläuterung der Geschichte ihrer Regierung und ihres Privatlebens. 4 Bde. Amsterdam (Glogau), 1751". — Yve's geheime Hof- und Staatsgeschichte des Königreichs Dänemark. Germanien (Tübingen, 1790). — Authentische und höchst merkwürdige Aufklärung über die Geschichte der Grafen Struensee und Brandt. Germanien (Kempten), 1788. — Geheime Lebens- und Regierungsgeschichte Katharina's II. 4 Bde. Paris (Leipzig), 1795. — Geheime Nachrichten über Rußland unter der Regierung Katharinas II. und Pauls, von Masson. 3 Thle. Paris (Straßburg), 1800—2. — Geheime Geschichte der Rastadter Friedensverhandlungen in Verbindung mit den Staatshändeln dieser Zeit, von einem Schweizer. 6 Thle. German. (Zürich), 1799. — Vertraute Briefe über die inneren Verhältnisse am Preußischen Hofe seit dem Tode Friedrichs des Zweiten von Fr. von Cölln. Amsterdam und Köln, 1807. — Züge aus dem öffentlichen und Privatleben Ferdinands, vor-

maligen Königs von Neapel. Köln (Gotha), 1808. — Das schwarze Buch des französischen Kaiserhofes. Dublin (Quedlinburg), 1814. — Geheime Geschichte des Hofes und Kabinetts zu St. Cloud. Aus dem Englischen. 2 Thle. London, Petersburg, Wien, Berlin und Stockholm (Leipzig), 1814. — Geheime Geschichte des ehemaligen Westphälischen Hofes zu Cassel. 2 Thle. Petersburg (Quedlinburg), 1814. — Gallerie des Hofes und Kabinetts zu St. Cloud. Amsterdam (Köln), 1815. — Die mehrsten Schriften dieser Kategorie, das heißt, die zu den geheimen gezählt werden und zur Veröffentlichung kommen, haben eine gemischte Richtung und beziehen sich auf verschiedene Verhältnisse des Staats- und Privatlebens, und gehen von Personen aus, welche sich entweder im Staatsdienste befinden, oder doch der höheren Gesellschaft durch ihre geistige Bildung nahe stehen, und manche Blicke in das Räderwerk derselben thun können; dann sich auch in dem öffentlichen, wie in dem Privatleben durch ihre Verbindungen mit Männern und Familien aus allen gebildeten Ständen den Takt erworben haben, um manche Aufschlüsse über Staatsverhältnisse, so wie Aufschlüsse aus den geheimen Familienarchiven zu erhalten, die sie dann, in ein gefälliges Gewand gehüllt, unter mancherlei Titeln vor das Publikum bringen. Hierher gehören die vertrauten Briefe, geheimen Correspondenzen und Nachrichten, Beiträge, Bemerkungen, Betrachtungen, Fackeln, Leuchtkugeln, Feuerbrände, Nachtstücke, Anekdoten, kurz Alles, was sich auf versteckte Bonhomie und Médisence, Satyre, Ironie, Angriffe auf Personen, Vereine, Gesellschaften, auf Staatseinrichtungen, Regierungsmaximen, Stände, Würden, Orden ꝛc. bezieht, und worin die neuere Zeit reich an dergleichen Schriften ist, von denen der größere Theil einem Verbote unterliegt, besonders diejenigen, welche Alles herab-

ziehen und Freiheit und Gleichheit predigen, und deren Erscheinen von der Polizey überwacht wird. Zu diesen Schriften gehören auch Börne's Briefe aus Paris, 3—6r Band. Paris (Hamburg), 1832—33. — Lucubrationen eines Staatsgefangenen ꝛc. Braunschweig, 1827. — Handzeichnungen aus dem Kreise des höheren politischen und gesellschaftlichen Lebens. 1s Bochn. Köln, 1811. ꝛc. ꝛc.

Veröhren, ein thätiges Zeitwort, beim Nadler und in den Nähnadelfabriken, mit einem Oehre versehen, das heißt, mit einem runden und länglichen Loche bei Nähnadeln, indem man das Loch aussticht oder einfeilt, welches mit einem Pfriemen beim runden, und beim länglichen mit einem Werkzeuge, welches den Namen Fitze führt, und einem feilenartigen Messer gleicht, geschieht. Die Nähnadeln müssen nun vorher erweicht, das heißt, geglüht und abgelöscht werden, weil sie sonst zu spröde zum Durchbohren der Löcher oder Oehre seyn würden. S. auch den Artikel Nadel, Th. 100, S. 511 u. f., und den Artikel Nähnadel, Th. 101, S. 2 u. f.

Verölen, ein thätiges Zeitwort, mit Oel bestreichen oder beschmieren; so verölt man die Wand-, Stutz- und Taschenuhren, wenn man das Getriebe, die Zapfen ꝛc. derselben mit etwas Baumöl einschmiert oder bestreicht, damit es sich nicht reibt und besser umläuft. So verölt man die Räder und Zapfen u. s. w. der Maschinen in den großen Manufakturen und Fabriken, welches gleichfalls mit Baumöl geschieht, nur in einem größeren Maaßstabe. Auch das Pferdegeschirr und das Geschirr an den Wagen, Kutschen, Chaisen ꝛc. wird verölt. So verölt man eine Schrift, ein Werk, wenn man sie mit Oel beschmiert oder besudelt, welches aus Versehen geschieht, indem man Oel aus einem Behältnisse, einer Flasche, Lampe ꝛc., überschüttet, so daß es

auf das Papier oder die Schrift fließt. So verölt man Zeuge (wollene, seidene ꝛc. Zeuge), wenn man sie gleichfalls mit Oel beschüttet oder besudelt. Wie Oelflecken aus wollenen und seidenen Zeugen und aus Papier zu bringen sind, s. unter Flecken, Th. 14, S. 102 u. f.

Veroffenbaren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gemeinen Leben für offenbaren üblich ist, wo, nach Adelung, das ver eine unnütze Intension bezeichnet. Es veroffenbart sich daraus, es erhellt daraus. Indessen kommt es doch häufig vor. Ich will Ihnen etwas veroffenbaren, mit einer geheimen Sache bekannt machen. Dieses oder ein Geheimniß drückt mein Herz, wenn ich es doch schon veroffenbart hätte, an den Tag gebracht hätte. Sie können mir Alles veroffenbaren, bei mir ist Alles verschlossen, wie das Grab. Es wird bei diesen hier angeführten Fällen offenbaren wohl besser gebraucht werden, und keiner Verstärkung durch ver bedürfen.

Verona, Provinz oder Delegation des Guberniums Venedig im Lombardisch-Venetianischen Königreiche des Oesterreichischen Kaiserthums. Sie liegt zwischen Tyrol, den Delegationen Vicenza, Polesina, Padua, Mantua und dem Lago di Garda, welcher sie von der Delegation Brescia scheidet. Ihre Größe beträgt $65\frac{1}{2}$, nach Anderen 68,40 Quadratmeilen mit 277,849 Einwohnern. Im Norden ziehen sich die Tridentinischen Alpen hin, welche sich in Fächerform bis an die Etsch ausbreiten, welcher Fluß mit dem Mincio, Tartaro, Menago und dem Lago di Garda die vorzüglichste Bewässerung dieser Delegation ausmacht. Längs dem Tartaro giebt es viele Sümpfe. Der Boden in den südwestlichen Ebenen ist daher fruchtbarer, und liefert Getreide, Reis in großer Menge, Flachs, Hanf, Gemüse, Oliven, Wassermelonen, Obst, Südfrüchte

Wein ꝛc.; so wie überhaupt das angenehme milde Klima dem Acker- und Gartenbaue sehr günstig ist, und die schönsten Gräser zum Viehfutter dem Boden entlockt; ja die edelsten Früchte, Obst, Wein, Feigen, Cypressen ꝛc. fassen die Chausseen ein, und daher glaubt man in einem ewigen Garten zu wandeln; selbst das frische Laub der Bäume haucht balsamische Kühlung aus; so wie die duftenden Arzneykräuter Wohlgerüche spenden. Auch fehlt es nicht an Holz, und wegen der Betreibung des Seidenbaues sieht man von Verona bis Mantua die Felder mit Maulbeerbäumen besetzt. In Hinsicht der Viehzucht findet man Zuchtvieh; auch wird die Esel- und die Maulthierzucht stark betrieben; dann giebt es Wildpret, und in den Flüssen viele Fische, besonders Hechte, Lachsforellen und Karpfen. Die Bienenzucht wird betrieben, ganz besonders stark aber der Seidenbau, der viele Menschen ernährt. Das Mineralreich liefert Kupfer, Steinkohlen, Flintensteine, Marmor, 45 verschiedene Arten, Alabaster, die grüne Veroneser Erde, von der ein besonderer Artikel handelt, und in dem Monte Bolka viele Versteinerungen, von denen der Graf Gazzola eine Sammlung versteinerter Fische besitzt (siehe dessen Werk darüber: Ittiolitologia Veronese). Dann sind die warmen Bäder zu Caldiero und St. Michele, und der Gesundbrunnen zu Rovere di Vello. — Die Industrie der Einwohner der Delegation besteht im Acker-, Feld- und Gartenbaue und in der Viehzucht, von welcher Letzteren die Rindviehzucht schöne Butter und Käse liefert; dann im Obst- und Weinbaue, in Gewinnung des Oliven- und Nußöls, in der Bienen- und Seidenwürmerzucht; in der Seidenspinnerey und Weberey, in der Wollenzeug- und Tuchweberey, in der Gerberey, besonders wegen der schönen Häute, die das Rindvieh liefert; in der Handschuhfabrikation,

der Färberey und Seilerey, in der Kupferschlägerey, in der Leinenweberey, im Wachsbleichen ꝛc. Von diesen Fabrik- und Manufakturzweigen werden die meisten in Verona selbst betrieben. — Was den Handel der Provinz Verona betrifft, so wird er mit allen den genannten Artikeln geführt, besonders mit Reis, Citronen, Feigen, Wein, Oel und Arzneykräutern, Butter, Käse, Schlachtvieh, Seide und Seidenzeugen, Leder und Lederwaaren, Handschuhen, Marmor, Alabaster, Flintensteinen, grüner Erde. Speditionshandel zwischen Italien, der Schweiz und Deutschland. Die beiden Messen, die jährlich in Verona abgehalten werden, sind sehr vortheilhaft für den Handel, und ziehen viele Fremde nach Verona. — Was die Münzen, Maaße und Gewichte der Delegation Verona betrifft, so findet man das Nöthige darüber unter Venedig, Th. 203, S. 511. — Verona, die Hauptstadt der Delegation, hat gegen zwei Meilen im Umfange, wird durch die Etsch in den nördlichen und in den südlichen Theil geschieden, und liegt in einer höchst reizenden Gegend. Die Straßen sind krumm, die Häuser im Zickzack gebauet; schlechte verfallene Gebäude wechseln mit hoher Architektur und den stolzen Ueberresten Römischer Kunstwerke ab, worunter das prächtige, noch gut erhaltene, vier Etagen hohe Amphitheater gehört, welches zu den Zeiten Diocletians aus Marmor erbauet worden, und worin 24,000 Zuschauer auf den Sitzen Platz hatten. Von der obersten Etage dieses kolossalen Gebäudes hat man eine reizende Aussicht über die ganze Stadt. Die schönste Straße in der Stadt, außer den öffentlichen Plätzen, ist die Straße del Corso, in welcher jährlich die Wettrennen gehalten werden; sie ist gerade und lang. Die Einwohnerzahl beträgt 60,000, die in 9000 Häusern wohnen. Das Gewühl auf den Straßen ist groß, und wohl

daher, da Alles vor den Thüren arbeitet; woher der Koth und der widrige Geruch auf den Straßen. Statt der Pferde sieht man Esel beschlagen. Die Civilritter oder Stutzer besteigen hier Maulthiere, und auf kleinen, hochbepackten Eseln reiten große Männer; Mädchen auf langhaarigen Schimmeln. Unter den vielen Kirchen (93, worunter 14 Pfarrkirchen) zeichnet sich die Kirche di San Zeno aus, deren viele Marmor- und Bronce-Verzierungen die Beschauer fesseln; dann viele prächtige und sehenswerthe Palläste. Was die übrigen Sehenswürdigkeiten Verona's betrifft, so sind solche unter Venedig, Th. 204, S. 111 u. f., wo man schon eine Skizze von Verona findet, angeführt worden; so noch Vieles zerstreut über die Regierungsverfassung, Erziehung und Bildung der Einwohner, und über die Produkte und den Handel dieser Delegation unter Venedig, Th. 203 und 204. — Die meisten Menschen in Verona nähren sich von der Seidenspinnerey und vom Seideweben, weil die Gewinnung der Seide in dieser Delegation außerordentlich groß ist. — Eine neue politische Wichtigkeit erhielt Verona durch den Monarchen-Congreß, der daselbst zu Ende (Oktober bis in den Dezember) des Jahres 1822 abgehalten wurde, veranlaßt durch die Griechischen Unruhen, durch die Unruhen in Spanien und Portugal, und durch die Unzufriedenheit der Italiener mit ihren Verfassungen. — Das auf dem Congreß zu Troppau bestimmte Recht der Einmischung in die inneren Angelegenheiten benachbarter Staaten wurde auf dem Congresse zu Laibach 1821 in das positive Völkerrecht der Continentalmächte diplomatisch aufgenommen. Die Beschlüsse von Laibach, von wo aus die verbündeten Mächte eine Deklaration wegen Neapels erließen, blieben, als gütliche Mittel, fruchtlos, und die Besetzung Neapels, Siciliens und Piemonts durch Oesterreichische Truppen fand Statt, wo-

durch die daselbst den Königen aufgedrungene Spanische Constitution abgeschafft, die alte Verfassung hergestellt und das monarchische Prinzip befestiget wurde. Eine Russische Armee von 80,000 Mann befand sich schon auf dem Marsche nach Ungarn, um, wenn es den Oesterreichern mit der Abschaffung der aufgedrungenen Verfassung in den genannten Reichen nicht gelungen wäre, in Italien einzurücken. Nachdem die Ruhe in Neapel und Piemont hergestellt war, beschlossen der Oesterreichische und der Russische Kaiser den Congreß zu Laibach durch eine von den Ministern Oesterreichs, Preußens und Rußlands unterzeichnete Deklaration vom 12ten Mai 1821, in welcher sie erklärten, daß Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit, welche die Berathung der Monarchen geleitet, jederzeit die Vorschrift ihrer Politik seyn würden. Der Aufstand der Griechen war aber schon ausgebrochen, die dadurch entstandene Spannung zwischen der Pforte und Rußland konnte durch die Vermittelung des Oesterreichischen und des Englischen Ministers in Konstantinopel nicht beigelegt werden; zugleich erregte der Zustand Spaniens und Portugals Besorgnisse für die Sicherheit der monarchischen Regierung, und insbesondere für die Ruhe Frankreichs. Auch die Angelegenheiten Italiens, wie schon oben bemerkt worden, erforderten eine neue Organisation der politischen Verhältnisse dieser Reiche. Dieses Alles bewog die beiden Kaiser, welche schon in Laibach einen Congreß im September 1822 in Florenz zu halten beschlossen hatten, einen Congreß zu Verona zu versammeln. Dieser hatte nun die oben angeführten politischen Angelegenheiten der genannten insurgirten Reiche zur Folge. Mitte Oktober erschien nun der König von Preußen, in dessen Gefolge sich der Staatskanzler Fürst von Hardenberg und der Graf von Bernstorff befanden; dann kam der Kaiser von Oesterreich, begleitet von

dem Staatskanzler Fürsten von Metternich, und von Genz, welcher mit die Congreßangelegenheiten leitete; dann der Kaiser von Rußland, begleitet von dem Grafen Pozzo di Borgo, zur Leitung der Angelegenheiten. Es erschienen nun noch, außer dem Könige von Neapel, verschiedene kleine Italienische Fürsten. England sandte den Herzog von Wellington, und Frankreich den Herzog von Montmorency und Chateaubriand zum Congreß nach Verona. Die Hauptfrage war: ob Frankreich zu Gunsten Ferdinands in Spanien einschreiten sollte. England wollte eine friedliche Vermittelung; selbst Villèle, der Premierminister Frankreichs, stimmte für mildere Maaßregeln, und man versuchte daher nochmals im Dezember 1822 Unterhandlungen mit den Cortes, die jedoch kein Resultat gaben, und ungeachtet deren Frankreich endlich doch zum Kriege gegen Spanien genöthiget ward. Die Bitte der Griechen um Unterstützung wegen ihrer Trennung von den Türken wurde zurückgewiesen; und die Differenzen zwischen Rußland und der Türkey sollte England beizulegen suchen, weshalb der Lord Strangford nach Verona geschickt wurde. Was Italien betraf, so sollte Piemont von den Oesterreichern geräumt, und das Weitere wegen der Italienischen Staaten noch ausgesetzt, so wie die Unterdrückung der geheimen Gesellschaften bewirkt werden. Dieses war nun der letzte Congreß in der neueren Zeit, wo die oben genannten drei Monarchen der Europäischen Hauptmächte sich persönlich besprachen, und mit ihren Diplomaten und den Abgesandten Englands und Frankreichs die allgemeinen Angelegenheiten der Staaten Europas beriethen. Im Dezember verließen die Monarchen und die beim Congresse fungirenden Diplomaten Verona.

Veroner Erde, Veroneser grüne Erde, Terra Veronica, Fr. Terre de Verone, eine grüne Erde,

welche in Stücken bei Verona in Italien gegraben wird, und eine helle bläulich-grüne Farbe hat. Nach den mineralogischen Kennzeichen gehört diese Erde zu den Weichsteinen. Man findet sie außer dem Seladongrün, auch von olivengrüner Farbe; sie ist matt- oder schwachfettglänzend, undurchsichtig, von ebenem, feinkörnigem oder erdigem Bruche, wenig fett anzufühlen, und schwach an der Zunge hängend, weich bis zerreiblich, derb oder kugelich, auch als Ausfüllungsmasse oder Ueberzug. Ihre Eigenschwere ist = 2,6 bis 2,8, und ihre Bestandtheile sind Kieselerde (über die Hälfte), Eisenoxid (28 Prozent), Kalkerde, etwas Kalkerde und Wasser. Man findet sie hauptsächlich in den Blasenräumen der Mandelsteinfelsen und der Wacke, und sie entsteht offenbar durch Zersetzen des Augits. Seltener findet sie sich nesterweise und in schwachen Lagern, z. B. bei Verona, wo die feinste Gattung im Thale Toretto am Monte Bolka gefunden wird, und auf der Insel Cypern. Man wendet die grüne Erde in der Oel- und Frescomalerey, auch in der Leimmalerey, hier jedoch seltener, an. Sie steht gut an der Luft, und mäßig geglühet, verwandelt sie sich in ein sehr schönes Braun; mit Oel gebrannt, wird sie schwarz. Im Handel kommt auch statt der ächten Veroneser Erde ein eisenschüssiges Kupfergrün vor, welches nicht so beständig und weniger schön ist. Sie kommt auch in dem Handel von Deutschland vor, und wird auch hier von den Malern gebraucht, da sie in Oel gut steht.

Veroneser Pfirsiche, in der Pomologie, gute, länglich gestaltete Pfirsiche von ansehnlicher Größe, grünlicher, an der Sommerseite schön rother Farbe. Der Kern hängt fest, und die Reife derselben ist Ende September.

Veronica, Ehrenpreis, s. Th. 10, S. 191 u. f. Hier noch Einiges über diese reichhaltige Pflanzengat-

tung, von der viele Arten in Deutschland wild wachsen. Diese Pflanzengattung gehört zu den Gewächsen mit zweien Staubfäden, und also in die erste Ordnung der zweiten Klasse (Diandria Monogynia) des Linnéischen Pflanzensystems, und zu der natürlichen Familie der Gentianeen. Alle Arten der Veronica oder des Ehrenpreises haben einen vier- oder auch fünftheiligen Kelch, eine am Rande dreimal getheilte Krone, wobei der untere Einriß enger ist, und eine zweifächerige, an der Spitze ausgerundete Samenkapsel. Die Arten werden zur bequemen Uebersicht wieder in Unterabtheilungen gebracht, und hiernach wachsen in Deutschland Ehrenpreise mit ährenförmigen und mit traubenförmigen Blumen, und mit einblüthigem Blumenstengel.

1. Officineller oder Apotheker-Ehrenpreis, gemeiner Ehrenpreis, Grundheil, Heil aller Welt, Wundkraut ꝛc. ꝛc., Veronica officinalis. Dieser überall in trockenen Waldungen und unfruchtbaren Ebenen wild wachsende Ehrenpreis hat eine ausdauernde Wurzel, und treibt einige schwache, niedrige und kriechende Stengel, an welchen die etwas rauhen oder wolligten, eyrundlichen, gezähnten Blätter paarweise stehen. Die Länge der Stengel ist nach Beschaffenheit des Bodens verschieden, und steigt von 6 bis zu 12 Zoll und darüber. Aus den Blattwinkeln kommt der nackte Blumenstengel mit blaßblauen Aehren hervor. — Dieser Ehrenpreis wird noch jetzt in den Apotheken gebraucht. Er wird zu diesem Behufe im Frühling, ehe die Blüthe erscheint, gesammelt. Das Kraut desselben hat einen bitterlichen, wenig zusammenziehenden Geschmack, und fast gar keinen Geruch. Ehemals bediente man sich desselben in Deutschland, wie noch jetzt die Bauern in Schweden, statt des Chinesischen Thees. In der Medizin kommt er zwar, wie schon bemerkt, noch vor; allein

er wird doch nicht von allen Aerzten verordnet. Er diente in Brustkrankheiten, die von Verschleimungen herrühren, bei Husten, und selbst in Lungengeschwüren und der Auszehrung; auch in Steinbeschwerden zur Abführung des Steins, und, in rothen Wein geweicht, zur Hemmung des Blutharnes ward er empfohlen. Indessen müssen die vielen Lobsprüche, die man ihm ehemals als Heilmittel ertheilte, und nach denen er die Beinamen erhielt, wohl nicht so sehr in neuerer Zeit gerechtfertiget worden seyn, da man ihn in mehreren Arzneymittellehren nicht mehr aufgeführt findet.

2. Unächter Ehrenpreis, Veronica spuria, mit einem geraden, nach Beschaffenheit des Bodens, 2 bis 3 Fuß hohen Stengel. Die lanzettförmigen, sägeartig gezähnten Blätter stehen winkelförmig um ihn herum, und oben an der Spitze zeigt sich die blaue, seltener fleischröthliche Blüthenähre, die mehrere Zoll lang wird. Man findet diese Art in Laubwäldern und auf Wiesen in vielen Gegenden Deutschlands. Die Blüthezeit beginnt im Mai und dauert bis in den August. Er ist nicht officinell, doch liefert die Blüthe Honig für die Bienen.

3. Einähriger Ehrenpreis, Veronica spicata, welcher sich durch seinen einfachen, 6 bis 8 Zoll hohen Stengel unterscheidet, an dessen Ende die blaue pyramidalische Blüthenähre steht. Die lanzettförmigen Blätter sind stumpf gezähnt, und stehen einander gegenüber. Man findet diese Pflanze fast allenthalben auf Triften und Hügeln, besonders häufig aber in Heiden und trockenen Laubwäldern. Ihre Blüthezeit fällt in den Juni und dauert bis in den Herbst. Sie soll in Fiebern dienlich seyn.

4. Bachbungenehrenpreis, Quellenehrenpreis, Bachbungen, Wasserbungen, Bachbohnen, Veronica beccabunga. Dieser

Ehrenpreis wächst fast überall in Deutschland an Wassergräben, Bächen und feuchten Orten sehr häufig; er hat einen kriechenden Stengel, eyrunde, flache, saftige Blätter, und bläuliche Blumentrauben an den Seiten des Stengels; die Wurzel ist ausdauernd, und die Blüthe erscheint zeitig im Mai und dauert bis spät in den Herbst. Der Saft der Blätter, so wie der ganzen Pflanze, ist wässerig, etwas bitter, doch wenig zusammenziehend, besonders im jungen Zustande der Pflanze. Der Geschmack derselben gleicht einigermaßen dem von der Brunnenkresse, und deshalb werden die Blätter auch im Frühjahre als Salat genossen. In der Heilkunst wurde ehemals die antiscorbutische (scharbockwidrige) Kraft der Bachbunge sehr gerühmt, jetzt verspricht man sich wenig mehr davon; braucht aber doch noch zuweilen den ausgepreßten Saft aus frischen, vornämlich alten, Pflanzen.

5. Quendelblättriger Ehrenpreis, Veronica serpyllifolia. Die Pflanze treibt einen fingerlangen Stengel, mit gegeneinander überstehenden, eyrunden, glatten und eingekerbten Blättern. Die ährenförmige Blumentraube befindet sich am Ende des Stengels, ist weißblau, roth und blau gestreift, und erscheint im July und August. Das ganze Gewächs hat nur eine kurze Dauer.

6. Edler Ehrenpreis, Bathengel, Veronica teucrium. Man findet diesen Ehrenpreis unter Gesträuchen an Wällen im Grase. Der Stengel liegt bald auf der Erde, bald ist er in die Höhe gerichtet. Er wird etwa 1 Fuß lang, und treibt mehrere Zweige, an deren Enden die langen himmelblauen Blumentrauben sitzen, die sehr schön aussehen, aber auch leicht abfallen. Die Blätter stehen paarweise, sind eyrund, stumpf, runzlich, gezähnt und etwas haarig. Die Blüthezeit fällt in die Sommermonate. Diese Pflanze wurde von mehreren Berli-

ner Aerzten zu Anfange dieses Jahrhunderts als Thee empfohlen; sie soll ein treffliches Auflösungsmittel in Verstopfung der Eingeweide seyn.

7. Gamanderähnlicher Ehrenpreis, Veronica chamaedris, welcher überall auf etwas feuchten Wiesen, Grasplätzen in den Gärten, hinter Zäunen ꝛc. wächst, und einen großen Busch macht, hat einen Fuß langen, zweiseitigen und behaarten Stengel, und stiellose, eyrunde, runzlige und gezähnte Blätter. Die himmelblauen Blumentrauben, welche sehr schön aussehen, aber leicht abfallen, stehen an den Seiten der beschriebenen Stengel. Die Blüthezeit dauert vom May bis zum August.

8. Wasserehrenpreis, Veronica anagallis, mit aufrechtem Stengel, mehreren Zweigen, und langen, lanzettförmigen, gezähnten Blättern. Die Blumentrauben zeigen sich an den Seiten des Stengels. Man findet sie in ganz Europa an den Gräben und auch im Oriente. Es ist eine jährige Pflanze.

9. Der Ackerehrenpreis, Veronica agrestis, ein wucherndes Unkraut, welches oft die ganzen Gartenstücke und die Felder überdeckt. Die Stengel sind 3 bis 4 Zoll lang, liegen nieder und theilen sich in mehrere Zweige. Die Blumenstiele sind einblüthig, die Blume ist weißblau und gestrichelt, bisweilen auch weiß. Die herzförmigen Blätter haben einen Einschnitt, und sind kürzer, als der Blumenstiel. Die Blüthe dauert den ganzen Sommer über, und da der Same dieses jährigen Unkrauts, welches man in ganz Europa antrifft, bald nach dem Verblühen reif wird und ausfällt, so muß man es gleich während der Blüthe untergraben, wenn man den Acker davon reinigen will.

10. Der Frühlingsehrenpreis, Veronica verna, darum so genannt, weil es das erste Frühlingsblümchen mit ist, die auf den Feldern erscheinen. Er

hat nur einzelne Blüthen, deren Stielchen kürzer, als der Kelch sind. Die Blätter haben eine fingerförmige Gestalt. Im Frühjahre sind manche dürre Felder ganz mit den blauen Blümchen dieser Pflanze bedeckt, die in Deutschland, Schweden und in anderen Reichen Europa's angetroffen wird.

11. Dreiblättriger Ehrenpreis, Veronica triphyllos. Die Blätter dieser Pflanze sind fingerförmig getheilt, und etwas größer, als am Frühlingsehrenpreis. Die niedlichen kleinen Blümchen haben eine schöne himmelblaue Farbe, stehen einzeln, haben aber längere Stiele, als der Kelch ist. Dieser Ehrenpreis ist sehr gemein auf bebaueten Feldern, und in sehr großer Menge findet man ihn auf sandigem und kiesigem Boden, so daß er wie ausgesäet erscheint. Es ist eine einjährige Pflanze, die schon früh im März, wenn zeitig schöne Tage einfallen, bei uns in Deutschland blühet, sonst auf allen Feldern Europa's erscheint.

Außer diesen hier angeführten Ehrenpreisarten sind noch folgende bemerkenswerth, weil sie sowohl im Zimmer, als in den Gärten, zur Zierde gezogen werden. 12. Der graue Ehrenpreis, Veronica incana, welcher in der Ukraine wächst, und in jeder Erde gut fortkommt. Er vermehrt sich durch Wurzelsprossen, will im Sommer fleißig begossen seyn, und hält unsere Winter im Freien aus. — 13. Der nesselblättrige Ehrenpreis, Veronica urticifolia, der in Oesterreich und in der Schweiz wächst, ist eine kleine niedrige Pflanze mit ey-, fast herzförmigen, ungleich gezähnten Blättern, und schönen blauen Blumen, welche den Sommer über erscheinen. Dieser Ehrenpreis kommt fast in jeder Erde fort, und erträgt unsere Winter im Freien. — 14. Meerehrenpreis, Veronica maritima, welcher Vaterland und Behandlung mit den beiden vorhergehenden Arten

gemein hat, hat ey-lanzettförmige, ungleich gezähnte Blätter, und schöne glänzendblaue Endähren. Es ist ein Staudengewächs, und blüht im Julius und August. — Außer den oben angeführten in Deutschland wildwachsenden Ehrenpreisarten giebt es noch mehrere, die daselbst wachsen, die aber hier übergangen werden müssen, da sie jetzt größtentheils aus den Gärten als Unkraut verdrängt worden, worin sie früher, besonders die aus dem Oriente, überhaupt aus den warmen Ländern zu uns gekommenen Arten, wegen ihrer schönen Blüthen eine Zierde waren, den Garten in den Rabatten dekoriren halfen. Die anderen überseeischen Gewächse, die jetzt in Unzahl unsere Gärten und Zimmer dekoriren, haben sie bis auf wenige dem Auge hier entzogen, und sie wieder an ihre früheren Oerter verwiesen. Auch die aus wärmeren Ländern zu uns gekommenen Ehrenpreisarten ertragen unsere Winter sehr gut, wenn sie nur in einem leichten, etwas trockenen Boden stehen, und da sie vom Frühjahre an bis in den Herbst blühen, sich gleichsam im Blühen ablösen, so waren sie, nach Bechstedt, wie man aus dessen vollständigem Niedersächsischen Land- und Gartenbuche, Th. 3, S. 876 u. f., ersehen kann, noch vor mehr denn sechzig Jahren sehr beliebte Gartengewächse. Nach diesem Schriftsteller wachsen sie fast in einem jeden Boden, am liebsten aber in einem mittelmäßigen frischen und ungedüngten Lande, welches nicht zu naß ist. Wenn man sie hier nur vom Unkraute reiniget, und die dauernden alle Jahre einmal umpflanzt, so sollen sie außerordentlich stark treiben; läßt man sie aber zu lange unversetzt stehen, so breiten sie sich mit ihren Wurzeln zu weit in den Rabatten aus, so daß ihre Stauden nicht allein geschwächt werden, sondern auch ihr Ansehen verlieren, und den nahe bei ihnen stehenden Pflanzen die Nahrung entziehen. Diese Pflan-

zen lassen sich auch durch den Samen vermehren, welchen man im Frühjahre in ein Beet von frischer und leichter Erde an einen offenen Ort säet. Wenn sich nachher die jungen Pflanzen zeigen, welches in einer Zeit von einem Monate geschieht, so muß man dieselben beständig vom Unkraute reinigen, und um ihr Wachsthum zu befördern, sie bei trockenem und warmem Wetter oft begießen, und da, wo sie zu dick stehen, verziehen. Bei dieser Wartung nehmen sie so zu, daß man sie bis gegen den Herbst, damit sie völlig zu Kräften kommen, in ein für sie bereitetes Beet reihenweis, auf allen Seiten 6 Zoll auseinander setzen kann. Beobachtet man sie nun hier so lange, bis sie von Neuem zu wachsen anfangen, und reiniget sie vom Unkraute, so haben sie ferner keine Besorgung weiter nöthig. Die Arten mit gestreiften Blättern, welche von den Liebhabern als etwas Seltenes in den Gärten gehalten wurden, vermehrt man bloß durch Theilung der Wurzel, oder durch ihre Nebenschosse, die man im Frühling von den alten Stauden abnimmt. Zieht man sie aus dem Samen, so arten sie gemeiniglich in die gemeine Art aus. So weit Bechstedt. — Ob übrigens diese Pflanzengattung von einer gewissen Prinzessin Veronica, welche dieselbe zuerst entdeckt und in Gebrauch gebracht haben soll, ihren Namen erhalten hat, wie man in einigen Pflanzenwerken findet, muß dahingestellt bleiben.

Veronica agrestis, Ackerehrenpreis, s. oben, unter Veronica, S. 219.

— anagallis, Wasserehrenpreis, s. daselbst.

— beccabunga, Bachbungenehrenpreis, s. das., S. 217.

— chamaedris, gamanderähnlicher Ehrenpreis, s. das., S. 219.

— incana, grauer Ehrenpreis, s. das., S. 220.

— maritima, Meerehrenpreis, s. daselbst.

Veronica officinalis, officineller oder Apothekerehrenpreis, s. oben, unter Veronica, S. 216.
— serpillifolia, quendelblättriger Ehrenpreis, s. das., S. 218.
— spicata, einähriger Ehrenpreis, s. das., S. 217.
— spuria, unächter Ehrenpreis, s. daselbst.
— teucrium, edler Ehrenpreis, s. das., S. 218.
— triphyllos, dreiblättriger Ehrenpreis, s. das., S. 220.
— urticifolia, nesselblättriger Ehrenpreis, s. daselbst.
— verna, Frühlingsehrenpreis, s. das., S. 219.

Veronicella, nach Blanville, eine Gattung aus der Schneckenfamilie: Lungenschnecken. Sie ist aus den Arten der Gattung Limax Linn. etc. gebildet, bei denen der Körper sehr verlängert und schmal ist; der Schild geht über den ganzen Körper, und hat hinten einen Ansatz einer Schale; der Fuß geht aber unter den ganzen Körper hin. Nur eine bekannte Art, Veronicella laevis.

Verordnen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, von ordnen. 1. Als Herr oder Vorgesetzter die Handlungen Anderer feierlich ordnen, oder mit einem Befehle bestimmen. Wir verordnen und befehlen ꝛc., eine gewöhnliche Formel in den Mandaten, Edicten ꝛc., besonders wenn sie vom Fürsten, der Stadtobrigkeit ꝛc. ausgehen. Die Obrigkeit hat es so verordnet. Die von dem Landesherren in einzelnen Fällen, oder in Ansehung einzelner Gegenstände, getroffenen Verordnungen können in anderen Fällen, oder bei anderen Gegenständen, als Gesetze nicht angesehen werden. Ein jeder Entwurf zu einer neuen Verordnung, durch welche die besonderen Rechte und Pflichten der Bürger bestimmt, oder die gemeinen Rechte abgeändert, ergänzt oder erklärt werden sollen, muß, nach dem allgemeinen Preußischen

Landrechte, Th. 1, Einleitung, §. 7 u. f., vor der Vollziehung der Gesetzkommission (jetzt auch den Kammern) zur Prüfung vorgelegt werden. Die Gesetzkommission muß, außer der Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze und Rechte, ihr Gutachten zugleich auf die Billigkeit und Nutzbarkeit der vorgeschlagenen neuen Verordnung richten, und eine deutliche, bestimmte Fassung des zu gebenden Gesetzes in Vorschlag bringen. Die Vorgesetzten eines jeden Departements im Staatsrathe müssen dafür haften, daß dieser Anordnung in keinem Falle entgegengehandelt werde, welches jetzt durch die Kammern geschieht. Bei der Einführung der Gesindedienstbücher (1846) in dem Preußischen Staate) heißt es in der Verordnung vom Könige Friedrich Wilhelm dem Vierten: „Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungszeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt" ꝛc. ꝛc. Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden. Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen, und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden. — Auch in Privatverhältnissen kommt verordnen vor. So verordnet der Erblasser in einem Testamente, wenn er seinen Willen in Ansehung seines Nachlasses bekannt macht. Gemeiniglich bedeutet verordnen, feierlich mit gewissen Formalitäten schriftlich befehlen, und oft

bedeutet es auch befehlen überhaupt. Was dir zu thun verordnet ist, Apost. 14, 26. Im weitesten Verstande verordnet der Arzt dem Kranken Arzneyen; wenn er ihm selbige vorschreibt oder verschreibt. — 2. In engerer Bedeutung ist verordnen, zu einem Geschäfte, zu einem Amte Recht und Befugniß ertheilen. Alle Obrigkeit ist von Gott verordnet, Röm. 13, 1. Amtleute, Hauptleute, Richter verordnen. Verordnete Lehrer und Diener der Kirche. Jemanden zu einem Geschäfte, zu einem Amte verordnen, wofür jetzt ernennen üblicher ist. Im Oberdeutschen ist für Kommissarius das Wort Verordneter üblich, und im Niederdeutschen führen die Gemeindevorsteher dieses Wort. In noch weiterem, aber veraltetem Verstande kommt es in der Deutschen Bibel mehrmals für etwas bestimmen überhaupt vor. Zum ewigen Leben verordnen, Apost. 13, 48. Gott hat dich verordnet, daß du seinen Willen erkennen solltest, Kap. 22, 14. Welche er aber verordnet hat, die hat er auch berufen. Röm. 8, 30. In beiden Fällen brauchte man ehedem, nach Adelung, nur dafür das einfache ordnen, daher ver hier nur eine Intension bezeichnen kann.

Verordneter, derjenige, der zu einem Amte verordnet worden, wie z. B. die Stadtverordneten in den Preußischen Staaten, die jetzt Gemeindeverordnete und die Korporation Gemeinderath genannt werden. Die Funktionen, die einem Stadtverordneten obliegen, s. unter Stadtverordneter, Th. 167, S. 701 u. f. Jeder andere vom Staate zu irgend einer Kommission bestimmte Beamte führt sowohl den Namen Verordneter, als auch den Namen Kommissarius, und erhält zu seinem Auftrage eine bestimmte Instruktion. — Der Marktverordnete oder verordnete Marktvorsteher, ein Stadt-

oder Regierungsbeamter, welcher die Aufsicht über die Wochen- und Jahrmärkte, auch Messen in den großen Städten führt, und wieder seine Unterbeamten zu gleichen Zwecken hat, welche auf die vorgeschriebene Verordnung wachen und halten müssen, damit keine Unordnung im Marktverkehre entstehe, keine Störung im Messen, Wägen und Zählen der Waarenverkäufer, und damit jeder Käufer sein Recht erhalte. Auch werden Streitigkeiten zwischen den Käufern und Verkäufern in Hinsicht der Münzen, Maaße und Gewichte, überhaupt der Preise und Güte der Waaren, von dem Marktvorsteher oder Marktmeister (Marktvogt) sogleich geschlichtet, wenn sie nicht von der Art sind, daß ein Betrug dabei obwaltet, wo sie dann vor das Stadt-, Handels- oder Polizeygericht gezogen werden. Auch wachen die Unterbeamten unter seiner Aufsicht über die Freikäufer, Taschendiebe ꝛc., welche sich besonders auf Jahrmärkten und Messen oft in nicht geringer Zahl einzufinden pflegen, um ihr verbotenes Gewerbe zu treiben. S. auch den Art. Marktmeister, Th. 84, S. 589. — In Hinsicht der Wochenmarktsordnung ist in Berlin, nach dieser Ordnung vom 9ten Februar 1848, §. 47, zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß auf den hiesigen Haupt-Wochenmarktplätzen Buden für die Marktaufsichts-Beamten zu dem Zwecke errichtet seyen, alle auf den Marktbesuch und den Handel bezüglichen Beschwerden entgegen zu nehmen, und die Klagen über unrichtiges Maaß und Gewicht unter Benutzung der in der Bude befindlichen Probemaaße und Gewichte sofort zu prüfen und abzustellen. — Obgleich diese Buden seitdem vermehrt, und außer mit den erforderlichen Probemaaßen und Gewichten, noch mit Probewägen, Milchmessern und Butterprobern versehen worden sind, hat diese lediglich im Interesse des Publikums getroffene Einrichtung doch nicht diejenige ausgedehnte Benutzung ge-

funden, welche im Wunsche der Behörde liegen muß. — Bei den in neuester Zeit leider in höchst unerfreulichem Umfange hervortretenden Klagen wegen Uebervortheilungen der Käufer beim Zumessen, ganz insbesondere aber beim Zuwiegen von Wochenmarktsgegenständen, findet das Polizey-Präsidium sich daher veranlaßt, das Publikum auf das Bestehen der oben gedachten Einrichtung ausdrücklich hinzuweisen, und zu seiner Benutzung aufzufordern. Die große Anzahl der ohne Veranlassung der Beschädigten eingehenden amtlichen Anzeigen von auf den Wochenmärkten vorgekommenen Betriegereyen beim Zumessen und Zuwiegen, und von Uebertretungen der Maaß- und Gewichtspolizey-Vorschriften, beweisen zwar, wie ernst die Marktpolizey-Officianten bestrebt sind, das Publikum vor Uebervortheilungen zu schützen; erfahrungsmäßig reicht aber dies Bestreben für den Zweck nicht aus. Vielmehr muß, wenn jener Schutz ein möglichst genügender und wirksamer seyn soll, den Bemühungen der Beamten das Publikum dadurch helfend entgegenkommen, daß die Fälle, in denen die Käufer in Maaß oder Gewicht, und bei Milch und Butter, in der Beschaffenheit der Waare mit Grund sich übervortheilt halten können, zur sofortigen Untersuchung mittelst der in den Marktbuden vorhandenen Instrumente zur Anzeige gebracht werden. Nur bei einer derartigen Unterstützung des Publikums dürfte es der Behörde gelingen, den vorgedachten Klagen, so weit sie gegründet sind, mit Energie zu begegnen, und die Gewährung eines richtigen Maaßes und Gewichtes auf den Märkten zu sichern. Indem das Polizei-Präsidium die Beihülfe des Publikums zur Besserung der Marktzustände in der in Rede stehenden Beziehung hierdurch in Anspruch nimmt, macht es noch darauf aufmerksam, daß Käufer, welche eine Beschwerde über Maaß, Gewicht oder Beschaffenheit einer erkauften

Waare bei den betreffenden Marktpolizeybeamten anbringen wollen, wohlthun werden, sich nach der Marktbude durch einen Schutzmann begleiten zu lassen, um dem Einwande der Vertauschung oder Verringerung der Waare Seitens des Verkäufers mit Sicherheit begegnen zu können.

Verordnung, die Handlung des Verordnens, ingleichen der Befehl eines Höheren selbst, in allen Fällen des Verordnens, besonders im ersten, von einem schriftlichen Befehle. Daher die Verordnung eines Regenten, einer Stadtobrigkeit. Eine Verordnung in das Land erlassen. Eine Verordnung machen. Die Verordnung des Arztes in Hinsicht des Kranken, sowohl die ihm verordneten Arzneyen, als auch die Lebensordnung, die Diät, die er zu führen hat. Die Verordnung zu einem Amte, die Ernennung dazu. — Gehen wir nun auf die Geschichte der Verordnungen über, so haben wir die Verordnungen hauptsächlich bei den Römern unter den alten Völkern zu suchen. Man theilte bei ihnen die Verordnungen unter den Kaisern in Edicte, Mandate, Rescripte, Decrete und Privilegien. Einige von diesen Verordnungen blieben beständig allgemein, andere waren stets specielle Gesetze, noch andere waren bald allgemeine, bald nur specielle Verordnungen. Die Edicte, als die vorzüglichsten Verordnungen, die Gesetzkraft erhielten, oder vielmehr als Gesetze Anerkennung fanden, waren schon zur Zeit der Republik von Wichtigkeit. Diese Verordnungen wurden von den Prätoren in Rom und von den Proconsuln in den Provinzen gemacht und erlassen. Die Edicte der Prätoren waren entweder allgemeine, in welchen der Prätor beim Antritte seines Amtes bekannt machte, wie er während desselben Recht sprechen würde, oder besondere, die nur in gewissen Fällen gegeben wurden. Aus jenen,

den allgemeinen Edicten, entstanden bald große Verwirrungen und Ungewißheit des Römischen Rechts, weil das Amt des Prätors jährlich wechselte, und der Nachfolger im Amte nicht nur öfters die Edicte seines Vorgängers, sondern auch zuweilen seine eigenen wieder aufhob oder abänderte. Dem Letztern wurde durch ein Cornelianisches Gesetz (Lex Cornelia) abgeholfen, nach welchem keinem Prätor mehr erlaubt seyn sollte, während seines Amtes seine eigenen Edicte wieder abzuändern; überhaupt daß sie sich nach einem perpetuellen Edicte richten, nicht aber sich dergleichen Edicte erst selbst machen sollten *). Indessen behielten die Prätoren auch noch nach dieser Zeit die Freiheit, die Edicte ihrer Vorgänger entweder beizubehalten, in welchem Falle das Edict tralatitium hieß, oder aufzuheben, abzuändern oder ein neues zu geben, welches dann novum genannt wurde. Auf gleiche Weise machten es auch die Proconsuln in den Provinzen, wodurch jede Provinz ihre eigenen Edicte, oft mit Abänderungen derjenigen der Vorgänger, erhielt. Es machten auch die Aedilen über die zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Gegenstände Edicte bekannt, von denen noch einige in den Römischen Gesetzbüchern vorhanden sind; dann die Volkstribunen, die Praefecti praetorio, die Stadtpräfecten, die Präsidenten, Consuln und Censoren, von welchen Edicten die Römischen Gesetzbücher nichts mehr aufweisen. Uebrigens war das Recht zur Zeit der Republik, Edicte zu geben, nicht bloß ein Vorzug der Magistratspersonen, sondern auch die geistlichen Aemter hatten dieses Recht, wozu auch die Auguren gehörten. Anfangs waren alle Edicte nur außerordentliche (extraordinaria);

*) Das Gesetz wurde im Jahre 686 gemacht, und lautet: Ut Praetores ab initio magistratus, quibus juribus usuri essent, edicerent et ex edictis suis perpetuo jus dicerent.

aber nach Einführung der Prätur, und bei der Häufung der Geschäfte, kamen die Jahresedicte (Edicta annua) des Prätors Urbani und Peregrini auf; denn die gegebenen Gesetze reichten zur Entscheidung der Streitigkeiten nicht hin, und daher war es nöthig, daß diese Magistratspersonen dem Volke anzeigten, wie sie in den nicht durch Gesetze entschiedenen Fällen Recht sprechen wollten, damit sich die Bürger darnach richten konnten. Dem Beispiele der Prätoren folgten die übrigen oben angeführten Edicte der sie zu entwerfen berechtigten Personen. — Wenn einer Magistratsperson ein Fall vorkam, der in dem allgemeinen Edicte nicht entschieden war, so machte sie darüber ein Specialedikt. Die übrigen Magistratspersonen, außer den vorher angeführten, haben nur specielle Edicte gemacht. Die vornehmsten Edicte waren die der Prätoren und Aedilen. Diese Beamten fanden, daß das alte Römische Recht, nach welchem Recht gesprochen werden sollte, nicht nur oft mangelhaft, sondern auch unbillig und vernunftlos war. Sie nahmen sich daher die Freiheit, in ihren Edicten die Mängel zu suppliren, und die Unbilligkeit zu verbessern. Sie waren aber nicht Gesetzgeber, und konnten deshalb nicht auf einem directen Wege die Gesetze ändern; sie mußten sich daher mancher Kunstgriffe bedienen. So ertheilten sie 1) Exceptionen in den Fällen, wo das alte Recht eine unbillige Klage gestattete; 2) erfanden sie neue Namen: wie bonorum possessio, um unter diesem Namen Jemandem einen Vortheil zuzuwenden, welchen er nach dem alten Rechte nicht erwarten durfte; 3) bedienten sie sich mancher Fictionen, und fingirten z. B., daß Jemand sein Eigenthum erwiesen habe, der es aber nach dem strengen Rechte nicht erwiesen hatte; und endlich gaben sie 4) Restitutiones in integrum, indem sie Handlungen als ungültig umstießen, welche doch nach den Gesetzen

gültig waren. Diese Gesetzverbesserungen der Prätoren waren der gesunden Vernunft und der Billigkeit gemäß, und da das Volk das Verfahren der Prätoren durch sein Stillschweigen billigte, so war es davon unterrichtet. Die Prätoren waren Ausleger der Gesetze (Interpretes legum), und konnten daher die Gesetze nach der Billigkeit ausdehnen oder einschränken; auch mußten sie nicht bloß nach den geschriebenen Gesetzen, sondern auch nach den Gewohnheitsrechten sprechen, und daher war Manches, was man als eine Auslegung der Prätoren ansieht, ein Gewohnheitsrecht, das der Prätor zum Grunde legte, in sein Edict aufnahm und bestätigte. In den außerordentlichen Edicten (Edictis extraordinariis) bestimmte der Prätor entweder etwas, wovon in seinem ordentlichen nichts stand, oder er entschied es anders, als es in dem allgemeinen Edicte entschieden war. Da dieses nun zu Mißbräuchen, wie schon oben bemerkt worden, Veranlassung gab, so erschien das Cornelianische Gesetz gegen diese Mißbräuche; denn man statuirte in den Specialedicten: casus pro amico, und contra inimicum. — Die Aediles curules machten gleichfalls Edicte in Polizeysachen; auch die Statthalter der Provinzen gaben Edicte, welche Provinzialedicte genannt wurden. Es wurde bei Abfassung derselben gewöhnlich das Edict des städtischen Prätors zum Grunde gelegt; man änderte nur dasjenige, was wegen der Verschiedenheit des Römischen Bürgerrechts und des Provinzialrechts geändert werden mußte. So stand es nun mit den Verordnungen zur Zeit der Republik bei den Römern, welche fünfhundert Jahre nach Abschaffung des Königthums gedauert hatte. Die Unterdrückung der Volksherrschaft durch Sylla, Julius Cäsar und Augustus, und des Letztern Alleinherrschaft, indem ihm der Senat und das ganze Volk im Jahre 727 nach der Erbauung Roms die

Majestätsrechte feierlich übergeben hatten, änderte auch Vieles in dem Gerichtsverfahren. Diese feierliche Uebertragung der Majestätsrechte oder Regierungsrechte wurde bei den Nachfolgern des Augustus immer wiederholt, und diese Cession erhielt endlich den Namen Lex regia (Lex Imperii, Lex Augustii). Vermöge dieses Gesetzes hatte auch der Kaiser das Recht erhalten, Gesetze zu geben. Bis zu der Regierung des Kaisers Hadrian haben die ihm vorhergehenden Kaiser dieses Recht nicht sehr in Anspruch genommen, und wie man glaubt, daher, damit das Volk nicht zu oft an die verlorene Freiheit erinnert, und dadurch zu Empörungen veranlaßt werden möchte; denn sie gaben gewöhnlich nur durch die sogenannten senatus consulta Gesetze, und wenn sie ja einmal etwas durch ein Edict verordneten, so ließen sie dergleichen Gesetze gemeiniglich erst durch einen Rathsschluß bestätigen. — Der Kaiser Tiberius hatte zwar schon dem Volke das Recht, in Reichs- oder Volksversammlungen Gesetze zu votiren, genommen, welches Recht Augustus dem Volke noch gelassen hatte; denn Tiberius brachte es bei dem Volke dahin, daß die Rechte, welche das ganze Volk auf den Reichstagen ausgeübt hatte, dem Senate übertragen wurden, als Repräsentant der Nation, indem er vorgab, daß es dem Volke wegen der so großen Anzahl der Bürger sehr beschwerlich sey, allemal nach Rom zu kommen, wenn ein neues Gesetz gemacht werden sollte. Der Senat könne ja die Stelle des Volks vertreten, und über diejenigen Gegenstände votiren, welche bis jetzt vom ganzen Volke auf den Reichstagen entschieden worden wären. Dieser Vorschlag des Kaisers erhielt die Genehmigung des Volks, und nun wurden alle Gegenstände, worüber sonst Gesetze hätten gemacht werden müssen, Rathsschlüsse genannt, welche die Stelle der eigentlichen Gesetze vertraten,

die aber nicht eher die Kraft wirklicher Gesetze erhielten, bis sie der Kaiser durch eine besondere Verordnung (Edict) hatte bekannt machen lassen. Das Volk behielt also noch seine Repräsentanten, den Senat, zum Votiren der Gesetze. Der Kaiser Hadrian war aber der Erste, der die Majestätsrechte als ein wenig eingeschränkter Regent allein ausübte, wozu ihn die Liebe des Volks, die er in hohem Grade wegen seiner guten Staatseinrichtungen zum Vortheile desselben besaß, führte. Um aber sicherer zum Alleinherrschen zu gelangen, hielt er sich wenig zu Rom auf, um zu vermeiden, mit dem Senate über eine jede Verordnung, die er für nöthig hielt, sich zu berathen; auch regierte er den Staat durch seine Geheimen Räthe. Damit nun das Volk nicht auf die verlorene gesetzgebende Gewalt aufmerksam gemacht werden sollte, so bekamen die Kaiserlichen Verordnungen den Namen: Constitutiones principis. Der genannte Kaiser ließ auch durch den Silvius Julianus alle brauchbaren prätorischen Edicte sammeln, und sie unter dem Namen Edictum perpetuum bekannt machen, wodurch die Gewalt der Prätoren, Edicte zu machen, aufhörte; eben so geschah es mit den Provinzialedicten der Proconsuln, sie wurden unter Hadrian gleichfalls, ihrem Werthe nach, gesammelt, und Edictum proconsulare betitelt. Nachdem nun der genannte Kaiser, ohne den Senat zu fragen, Gesetze zu geben angefangen, so folgten ihm die folgenden Kaiser hierin nach. In einiger Zeit wuchs nun diese Anzahl der Kaiserlichen Verordnungen zu einer so großen Menge an, daß man befürchtete, eine Verwirrung des Rechts daraus entstehen zu sehen, wenn sie nicht gesammelt würden. Daher veranstalteten verschiedene Rechtslehrer oder Rechtsgelehrte Sammlungen von Kaiserlichen Verordnungen (Codices). So sammelte Julius Paulus die Decrete des An-

tonius und Severus, Papirius Justus die Rescripte der Antoninen ꝛc.

Was nun die Kaiserlichen Verordnungen betrifft, so sind sie, in Rücksicht ihres Zweckes, entweder allgemein verbindliche (generales), oder besondere Kaiserliche Verordnungen (Constitutiones speciales). Bei den allgemein verbindlichen, war es der Wille des Kaisers, allen Unterthanen eine Verbindlichkeit aufzulegen, und ihnen Allen eine Vorschrift zu geben, wonach sie handeln sollten. Bei den besonderen Kaiserlichen Verordnungen hatte man aber nicht diese Absicht. Von den oben, S. 228, angeführten fünferlei Kaiserlichen Verordnungen waren die Edicte allgemeine Gesetze; dagegen waren die Mandate und Privilegien jederzeit nur specielle Verordnungen; die Rescripte und Decrete sollten zuweilen alle Unterthanen verbinden, bisweilen gingen sie aber nur auf einen einzelnen Fall, und sollten nur in diesem beobachtet werden. In den Edicten wurde von dem Kaiser etwas befohlen, daß alle Unterthanen im ganzen Römischen Reiche, oder in einer ganzen Provinz, oder in einer Stadt sich darnach richten sollten. Man nannte sie auch Leges edictales perpetuae; Leges in perpetuum valiturae; sacrae leges; Epistolae generales, und Constitutiones im eigentlichen Verstande. Die Rechtsgelehrten sind über die Edicte bei den Römern in Hinsicht ihres Zweckes und der zu leistenden Resultate nicht einig. Viele Rechtsgelehrten machen es zu einem wesentlichen Stücke eines Edicts, daß es aus eigenem Antriebe des Kaisers gegeben worden; Andere wollen diese Behauptung dadurch widerlegen, daß sie anführen: die Magistratspersonen oder der Senat hätten sehr oft Edicte veranlaßt; wiederum Andere behaupten, durch ein Edict sey allemal nur ein neues Recht eingeführt worden. Dieser Meinung widersprechen

Andere, weil es auch bloß erläuternde Edicte giebt, die den Sinn alter Gesetze deutlicher bestimmen. — Bei uns in Deutschland wurden die Edicte in den früheren Zeiten entweder durch einen Herold bekannt gemacht, oder durch einen öffentlichen Anschlag. Im ersten Falle hießen sie Proclamen, Ausrufe; im letzten aber Programmen, Anschläge, Plakate. Was die rechtlichen Wirkungen der Edicte betrifft, so wird ihnen, weil sie gleichfalls allgemein verbindliche Gesetze sind, auch die nämliche Kraft derselben beigelegt; sie mögen etwas ganz Neues festsetzen, oder nur erläuternde Edicte seyn. Sie erhalten ihre rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da sie gehörig bekannt gemacht worden sind. Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeschlagen und im Auszuge in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekannt gemacht werden. Jeder Einwohner des Staats ist daher gehalten, sich um die Gesetze, welche ihn oder sein Gewerbe und seine Handlungen betreffen, zu bekümmern und genaue Erkundigungen darüber einzuziehen, indem sich Niemand mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes entschuldigen kann. Nur in dem Falle, wo vorhin erlaubte oder als gleichgültig angesehene Handlungen durch Strafgesetze eingeschränkt oder verboten worden, soll der Uebertreter mit dem Einwande: daß er, ohne Vernachlässigung seiner Pflichten vor der vollbrachten That, von dem Verbote nicht unterrichtet gewesen, annoch gehört werden. Neue Gesetze können auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden; dagegen giebt die von Seiten des Gesetzgebers nöthig befundene und gehörig publicirte Erklärung eines ältern Gesetzes in allen noch zu entscheidenden Rechtsfällen den Ausschlag. Wenn nur die

äußere Form einer Handlung geändert, und diese Vorschrift bei allen noch abzuändern möglichen Handlungen beobachtet werden soll, so muß das Gesetz hierzu eine hinlängliche Frist bestimmt haben. Frühere Handlungen, welche wegen eines Mangels der Förmlichkeit nach den alten Gesetzen ungültig seyn würden, sind gültig, in so fern nur die nach den neueren Gesetzen erforderlichen Förmlichkeiten zur Zeit des darüber entstandenen Streits dabei angetroffen werden. Die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe kommt auch demjenigen Uebertreter zu Statten, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publication des neuern Gesetzes noch nicht vollzogen war. In so fern aber aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entspringen, muß auf die Gesetze, welche zur Zeit der Handlung gültig waren, Rücksicht genommen werden. Bei dem Zweifel: ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes vorgefallen sey, muß bei Bestimmung der Strafe das mildere Gesetz zum Grunde der Entscheidung genommen werden. Uebrigens stehen bei Beurtheilung einzelner Streitfragen die allgemeinen Gesetze den Provinzialgesetzen, diese den besonderen Statuten, und diese endlich den auf andere Art wohlerworbenen Rechten nach. Alles, was hier und oben, S. 223, nach dem allgemeinen Preußischen Landrechte über die Einführung der Gesetze gesagt worden, gilt auch von den Edicten als Verordnungen, die eine gleiche Gesetzkraft haben. Uebrigens muß bei den Edicten, welche als Verordnung Gesetzkraft erhalten, noch bemerkt werden, daß sie in der Landessprache verständlich und so deutlich, als möglich, abgefaßt werden, weil sie auch der gemeine Mann verstehen soll; und daß sie überall im Staate, für den sie gegeben worden, bekannt werden, damit sich Niemand mit der Nichtkunde der Verordnung entschuldigen kann. Die

Bekanntmachung einer Verordnung geschah ehemals, noch im verwichenen Jahrhunderte, durch die öffentlichen Blätter, das Anschlagen an die Rathhäuser und Kirchen, das Ablesen von den Kanzeln ꝛc., wofür jetzt, namentlich in den Preußischen Staaten, durch die politischen Zeitungen, Regierungs- und Amtsblätter, die auch auf den Dörfern von den Krügern gehalten werden müssen, u. s. w. gesorgt ist, so daß jede Verordnung, die von der Regierung gegeben worden, auch überall hin gelangt. In der Regel gilt eine neue Verordnung gleich, sobald sie gehörig publicirt worden, wenn nicht der Regent selbst eine Zeit bestimmt hat, bis zu welcher das Gesetz in Kraft treten soll, welches in solchen Fällen zu geschehen pflegt, wo die Unterthanen erst Zeit brauchen, sich zur Befolgung des Gesetzes vorzubereiten; z. B. wenn Münzsorten verrufen werden sollen, weil hier die Unterthanen das schlechte Geld nicht gleich wegschaffen können; wenn eine neue Vormundschaftsordnung eingeführt werden soll; wenn Abwesende eher für todt gehalten werden sollen, als es bisher geschehen ist. Dann gehört zu den Wirkungen der Publication eines Gesetzes, daß die Gültigkeit desselben so lange vermuthet werden muß, bis eine Abänderung oder gänzliche Aufhebung desselben bewiesen ist. Endlich ist die Wirkung eines bekannt gemachten Gesetzes die, daß derjenige die Vermuthung wider sich hat, der behauptet, daß er ein auf die gehörige Art bekannt gemachtes Gesetz nicht gewußt habe, jedoch mit Ausnahme desjenigen, was oben, S. 235, darüber gesagt worden. — Die größten Schwierigkeiten entstehen bei neuen Verordnungen wegen ihrer sofortigen Anwendung. Ein gegebenes Gesetz hat nur eine verbindliche Kraft für die Zukunft, und nicht für die Vergangenheit. Es kann daher kein neues Gesetz, der Regel nach, auf vergangene und vor der Publication desselben geschehene

Handlungen angewendet werden; und dieses wegen folgender Ursachen: 1) Ist jedes Gesetz, jede Verordnung eine Regel, wonach künftige Handlungen eingerichtet werden sollen, und 2) hat es keine verbindliche Kraft vor der Bekanntmachung. Wenn nun gleich dieser Satz kurz und deutlich ist, so kommen bei dessen Anwendung die oben erwähnten Schwierigkeiten vor. Sie entstehen 1) daher, weil man oft nicht weiß, ob eine Handlung für eine zukünftige oder für eine vergangene zu halten ist; 2) weil manche Handlungen auf der einen Seite zu den vergangenen, auf der andern aber wieder zu den zukünftigen zu gehören scheinen; 3) weil zuweilen eine vergangene Handlung mit einer zukünftigen so genau verbunden ist, daß sie beide als eine Handlung angesehen werden können. Es muß daher genau bestimmt werden, was es heißt: ein neues Gesetz geht, der Regel nach, nur auf zukünftige Handlungen, damit man nicht für Ausnahmen von diesem Satze hält, die keine sind. Man versteht unter vergangenen Handlungen diejenigen Handlungen, die bereits vor der Publication des neuen Gesetzes zu Stande gekommen waren. Bei solchen Handlungen wird das neue Gesetz nicht angewendet, wenn selbst ein Prozeß darüber entstanden ist; sie behalten also alle Wirkungen, die sie vor dem neuen Gesetze hatten. Wenn z. B. ein neues Gesetz gegeben würde, welches den Frauen das Verbürgen, wenn es auch nach der zeither in Praxis eingeführten Weise geschehen wäre, ganz untersagte, und sie für null und nichtig erklärte, so könnten dennoch solche Frauen, die sich schon vor diesem neuen Gesetze auf eine rechtmäßige Weise verbürgt hätten, von diesem Gesetze keinen Gebrauch machen, sondern sie müssen die Bürgschaft halten. Wenn aber ein neues Gesetz auch die Wirkungen und Folgen einer vergangenen Handlung verbietet, so erstreckt sich das neue

Gesetz ebenfalls auf diese Wirkungen. Es wäre z. B. bisher erlaubt gewesen, fünf Prozent Zinsen zu nehmen, und es hätte Jemand bei Eingehung eines Anlehens fünf vom Hundert versprochen, und es erschiene nun ein neues Gesetz, welches nicht mehr als vier vom Hundert zu nehmen verstattete, so können, ungeachtet des vor dem neuen Gesetze geschehenen Versprechens, nicht mehr gefordert werden, als vier vom Hundert, weil die Entrichtung der Zinsen als eine Wirkung der Handlung angesehen werden muß, die vor dem neuen Gesetze vorgegangen ist. Wenn aber Jemand noch alte Zinsen schuldig ist, die er schon vor dem neuen Gesetze hat bezahlen sollen, so muß er noch fünf Prozent geben; denn die Wirkung hatte bereits vor dem neuen Gesetze ihre Vollkommenheit erreicht. — Ein neues Gesetz in Prozeßsachen wird gleich bei den laufenden Prozessen, in Rücksicht auf die Formalien des Prozesses, angewendet; denn da eine neue Verordnung, der Regel nach, nur auf zukünftige Handlungen geht, so wird durch den Satz: der Regel nach, zugleich zu erkennen gegeben, daß sie auch ihre Ausnahmen habe. Von diesen Ausnahmen müssen besonders drei bemerkt werden. Erstlich, wenn in der neuen Verordnung ausdrücklich gesagt wird, daß es auch auf vergangene Handlungen, sie mögen bereits rechtskräftig seyn oder nicht, angewendet werden soll, so findet die Regel keine Anwendung; denn ein neues Gesetz geht nur auf zukünftige Handlungen. Es streiten z. B. Bauern mit ihrem Gutsherren über gewisse Leistungen. Während dieses Prozesses giebt der Regent wegen dieser Leistungen ein neues Gesetz mit der ausdrücklichen Erklärung: daß auch die noch im Prozesse begriffenen Streitigkeiten darnach entschieden werden sollen. Hier müssen Gutsherren und Bauern sich gefallen lassen, daß das neue Gesetz bei der Entscheidung ihres Prozesses zur Richtschnur ge-

nommen wird. Wenn aber der Theil, welcher etwa dabei zu kurz kommt, beweisen kann, daß bloß durch die Schuld des Richters die Sache vor dem neuen Gesetze nicht entschieden worden ist, so muß der Richter den Schaden ersetzen, den der erliegende Theil erleidet. Sollte der Richter nicht im Stande seyn, diese Genugthuung zu leisten, so kann um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebeten werden, welches die Wirkung hat, daß die Sache nun nicht nach dem neuen Gesetze, sondern nach dem alten entschieden werden muß. Diese angeführte erste Ausnahme ist aber nicht dahin auszudehnen, als ob vergangene Handlungen, die bereits rechtskräftig entschieden, oder sonst durch Vergleich, Zahlung, abgeleisteten Eid ꝛc. beendiget sind, auch wieder aufs Neue geändert werden dürfen; denn ein einmal erworbenes Recht kann nicht wieder genommen werden; nur dann ist es erlaubt, wenn es die augenscheinliche Wohlfahrt des Staats erfordert, daß bereits entschiedene Handlungen aufs Neue wieder untersucht werden. — Die zweite Ausnahme machen bloß erklärende Gesetze (Leges declaratoriae), da diese nichts Neues verordnen, sondern nur das Verstehen bereits vorhandener Gesetze deutlicher machen, so können sie daher auch auf vergangene Sachen angewendet werden. Hier kommt nun Alles darauf an, zu wissen, ob ein Gesetz ein bloß erläuterndes, oder ein ganz neues ist. Wenn in einem neuen Gesetze eines alten zwar Meldung geschieht, aber dennoch etwas ganz Neues eingeführt wird, so ist solches kein erläuterndes Gesetz in dem Verstande, daß bereits vergangene Handlungen darnach beurtheilt werden sollen; denn es muß ausdrücklich in solchen Wörtern abgefaßt seyn, die der vergangenen Handlungen deshalb erwähnen, daß sie nach dem erläuternden Gesetze um so gewisser mit entschieden werden sollen; und wäre auch ein neues

Gesetz ein bloß erläuterndes, so kann es doch nicht auf bereits rechtskräftig entschiedene Sachen angewendet werden. Die dritte Ausnahme von der Regel, daß ein neues Gesetz nur auf künftige Handlungen angewendet werden darf, ist folgende: Wenn ein Gesetz aufs Neue etwas verbietet, was bereits nach Natur- oder positiven Gesetzen unrecht war, so wird dieses neue Gesetz nicht nur auf künftige, sondern auch auf Geschäfte, die bereits ihre Vollkommenheit vor dem Gesetze erlangt haben, angewendet.

Die Mandate sind Verordnungen, die von dem Landesherren ausgehen, und einige Unterthanen unmittelbar verbinden. Sie sind von verschiedener Beschaffenheit. Erstlich versteht man darunter im allgemeinsten Verstande diejenigen Landesherrlichen Befehle, worin Ministern oder andern Beamten aufgetragen wird, gewisse Geschäfte des Landesherren zu besorgen. Ein solcher Befehl oder Fürstliche Order wird nach dem Griechischen Epistalma, Epitagma genannt. Diese Fürstlichen Befehle werden nun in generelle, und in specielle Mandate eingetheilt. In den generellen oder allgemeinen Mandaten werden dem Bevollmächtigten keine gewissen Grenzen seines Geschäftes angewiesen; es bleibt also hier der eigenen Einsicht des hohen Beamten (Ministers, Gesandten) überlassen, das Geschäft zum möglichsten Besten seines Herren zu verrichten. Von diesen allgemeinen Befehlen sind aber die speciellen oder besonderen verschieden, in welchen dem Geschäftsaufhaber die Grenzen ganz bestimmt angegeben worden, die er bei der Ausrichtung seines Geschäfts nicht überschreiten soll. Zweitens theilen die Rechtsgelehrten die Mandate in geheime Fürstliche Befehle, Privatinstructionen, und in öffentliche. Diese sind solche, welche vorgezeigt werden können, jene betreffen diejenigen, wo die Vorzeigung nicht geschehen darf. Von

dem schriftlich gegebenen geheimen Befehle darf ein Gesandter an dem Hofe, wo er zu unterhandeln hat, nichts Schriftliches vorzeigen, sondern der Befehl muß ihm als ein gleichsam heilig anvertrauetes Gut gelten; außer wenn sein hoher Committent ihm die Vorzeigung befiehlt, oder die unumgängliche Nothwendigkeit es erfordert; bei der Letztern hat der Gesandte seine Handlung zu vertreten. Endlich werden drittens die Mandate auch in vollkommene und in unvollkommene eingetheilt. Durch ein vollkommenes Mandat erlangt der Geschäftsbesorger eine solche Gewalt, daß die vermöge des Auftrages verrichteten Geschäfte ohne weitere Genehmigung des Regenten gültig sind. Eine solche Instruction mußten die Churfürsten bei dem ehemaligen Deutschen Kaiserreiche ihren Gesandten zur Wahl eines Römischen Königs ertheilen. Unvollkommene Fürstliche Befehle oder Ordres sind diejenigen, wenn nach geschlossenem Geschäfte von dem Regenten erst die Genehmigung erfolgen muß. Da nun hier unter den Mandaten eine Gattung der Gesetze verstanden wird, so folgt auch daraus, daß weiter Niemand Mandate in diesem Verstande geben kann, als der Gesetzgeber; folglich nicht die Gemahlin des Regenten, keine apanagirten Prinzen, noch irgend ein Landeskollegium, außer sie müßten in Fällen von dem Regenten dazu autorisirt worden seyn, wie es von Napoleon 1814 geschah, indem er seiner Gemahlin Marie Louise die Regierung unter dem Beistande seiner Brüder Joseph und Jerome, und der Großwürdenträger zu Paris übergab, die aber sämmtlich, ohne wirksame Verordnungen zu ertheilen, beim Heranrücken der vereinigten Armeen, Russen, Preußen und Oesterreicher, Paris verließen. — Uebrigens kann kein Fürst in solchen Mandaten etwas befehlen, wozu er selbst keine Gewalt hat; er muß hier durchaus in den Grenzen

seiner gesetzgebenden Gewalt bleiben, so wie solche durch das Naturrecht, die Staatsgrundgesetze, und in Deutschland durch die Bundes- und Landesgesetze eines jeden Staats bestimmt sind. Die Art und Weise, wie ein solches Mandat von dem Gesetzgeber ertheilt wird, bestimmt noch Folgendes: Es ist nicht wesentlich nothwendig, daß eine solche Fürstliche Order schriftlich ertheilt werde; allein zum Beweise derselben wird eine Schrift, der Regel nach, erfordert. Solches verlangen die Gesetze, und es können auch dergleichen Aufträge, da es doch Handlungen des Regenten sind, nicht vermuthet werden. Hierbei finden aber Ausnahmen Statt. Wenn nämlich der Landesherrliche Befehl auf Verrichtung eines Geschäfts geht, welches im Lande selbst vorgenommen werden soll, so muß man darauf sehen, ob das Geschäft erst verrichtet werden soll. Hier braucht nun, der Regel nach, Niemand den Landesherrlichen Bevollmächtigten eher für einen solchen zu erkennen, bis er den schriftlichen Befehl vorgezeigt hat; es müßte denn ein Minister oder Regierungskommissarius seyn, welche zu dergleichen Geschäften gebraucht werden, und im Lande bekannt sind; auch schon durch die öffentlichen Blätter angezeigt worden, daß sie zu solchen Verrichtungen von dem Regenten den Auftrag erhalten haben. Dergleichen Beamten brauchen keine expresse Fürstliche Order vorzuzeigen; denn sie haben auch schon die Vermuthung für sich, daß ein wirklicher Befehl sie zu dieser Verrichtung beruft; auch können sie nicht verbieten, daß sich die Interessenten, die ein solcher Befehl trifft, an den Landesherren selbst wenden. Wenn der Regent, der einem Minister eine mündliche Order ertheilt hat, gestorben seyn sollte, so kann sich dieser der gewöhnlichen Beweismittel bedienen, wenn sein gehabter Auftrag geleugnet wird, und auch diesen Beweis darf er nicht einmal führen, wenn er beständig vom Regenten zur Besorgung seiner Geschäfte

gebraucht wurde; er ist von aller Verantwortung frei, wenn er nur sonst nichts bei der Sache versehen hat. — Den Mandaten im weitläuftigen Verstande werden die im engern entgegengesetzt. Hierunter verstehen die Juristen solche Befehle des Landesherren, welche an die Obrigkeit wegen der Verwaltung der Justiz und anderer mit ihrem obrigkeitlichen Amte verbundenen Sachen, ohne daß sie vorher Bericht erstattet haben, erlassen werden. — Bei den Römern wurden dergleichen Mandate vorzüglich denen ertheilt, die als Statthalter in die Provinzen geschickt wurden; es war ihnen darin vorgeschrieben, was sie in ihrem künftigen Amte zu verrichten hätten. Sie erhielten aber auch zuweilen solche Mandate während ihrer Statthalterschaft in der Provinz, worin ihnen gewisse besondere Angelegenheiten zu untersuchen anbefohlen wurden. Dergleichen Mandate waren theils öffentliche, theils geheime; man findet viele dergleichen Mandate in dem Justinianeischen Gesetzbuche. Die Statthalter machten oft etwas aus einem solchen erhaltenen Mandate durch ein Edict bekannt. — Bei unserm Rechtsverfahren versteht man unter Mandat auch die richterliche Verfügung, durch welche auf des Klägers einseitiges Anbringen der Gegenpartey etwas anbefohlen oder verboten wird; daher der Mandatsprozeß, der mit einem solchen Mandate anfängt. Auch der Mandatsvertrag, wodurch Jemand bevollmächtiget wird, eine Geschäftsbesorgung für einen Andern, entweder unentgeldlich, oder gegen Honorar, zu übernehmen, gehört hierher. Das Recht eines solchen Bevollmächtigten (Mandatars) heißt Mandat oder Vollmacht. Auch dem Sachwalter oder Justizkommissarius wird ein solches Mandat in Civilprozessen von der Partey, deren Sachwalter er ist, ertheilt. S. auch den Art. Mandat, Th. 83, S. 557 u. f., und den Art. Vollmacht, wo auch

Einiges über das gerichtliche Mandat und den Mandatsprozeß vorkommen wird.

Von den Edicten und Mandaten sind die Decrete verschieden, welches solche Verordnungen sind, in welchen der Landesherr nach geschehener Untersuchung der in den Akten vorgetragenen Sache bestimmt, was Recht seyn soll. Nach der Römischen Geschichte waren die Kaiser sehr oft in dem Rathe und in den Gerichten der Prätoren bei den Entscheidungen der Rechtshändel zugegen. Sie ertheilten hier aber keine Decrete, sondern dieses geschah in dem sogenannten Consistorium, dem Orte, wo der Kaiser mit seinen Geheimen Räthen über Staatsangelegenheiten Berathschlagungen hielt. Bei uns in Deutschland können nach unserer Justizverfassung, auch solche Justizkollegien, die den Landesherren repräsentiren, und den Titel desselben führen, Decrete geben; sie müssen aber im Namen des Regenten abgefaßt, und von ihm eigenhändig unterschrieben seyn; denn ohne Unterschrift des Regenten sind es keine Gesetze, weil die Justizkollegien bloß zur Verwaltung der Gerichtsbarkeit bestellt sind, aber nicht die gesetzgebende Gewalt auszuüben, folglich sind auch von ihnen ausgehende Verordnungen ohne Unterschrift des Regenten keine Gesetze. — Man theilt die Decrete in Enddecrete (Decreta in specie), und in interlocutorische Decrete (Interlocutiones). Nach den ersten Decreten wird die ganze Sache entschieden, nach den Letztern, den interlocutorischen, wird nur ein Nebenumstand in einem Prozesse berichtiget. Die mehrsten Juristen behaupten, daß bei den Enddecreten eine genaue Untersuchung angestellt werden müsse, die Interlocute aber ohne Weitläuftigkeit (de plano) gegeben werden könnten. In Hinsicht der Wirksamkeit der Decrete haben sich verschiedene Meinungen bei den Rechtslehrern geltend gemacht. Nach Einigen wären sie

nicht nur unter den streitenden Parteyen verbindlich, sondern sie müßten auch in allen ähnlichen Fällen zur Entscheidung dienen; Andere behaupten, daß sie, der Regel nach, nur in gewissen ähnlichen Fällen wieder angewendet werden könnten; nach noch Anderen sollen sie bloß ein Recht unter den Parteyen wirken. Der Ersteren Meinung ist man am meisten zugethan; denn sie rechnen 1) die Gesetze selbst zu den allgemeinen Verordnungen, und erklären, daß sie einen Jeden als Gesetze verbinden sollen. — 2) Scheint diese Meinung auch deshalb wohl richtig zu seyn, weil man doch, wenn der Regent nach vorhergegangener Untersuchung eine Sache nach den Akten entscheidet, vermuthen kann, daß er andere ähnliche Fälle eben so entschieden wissen wolle; da es in einer absoluten Monarchie von einem guten Regenten zu erwarten ist, daß er, so viel, als möglich, ein gleiches Recht unter seinen Unterthanen gelten lassen, und nur dann Ausnahmen machen wolle, wenn es besondere Umstände nothwendig erfordern; so hat man dieses noch mehr in einem constitutionellen Staate zu erwarten, wo der Regent mit dem Volke, durch dessen Repräsentanten, die Regierung theilt, und hier die Gesetze auch von diesen begutachtet werden müssen. Soll ein Decret eine allgemein verbindliche Kraft hervorbringen, so muß es dem Verstande der schon vorhandenen Gesetze gemäß seyn; denn der gerechte Regent, dem ein streitiger Rechtsfall zu seiner Beurtheilung vorgelegt werden soll, nachdem die verurtheilte Partey, in Folge ihres gekränkten Rechts, sich an ihn, als den Gesetzgeber und höchsten Richter im Staate, wendet, wird ihn nicht nach seiner Willkühr beurtheilen, sondern nach deutlichen Gesetzen. Wenn nun Decrete dem Sinne der Landesgesetze gemäß sind, so dienen sie zur Richtschnur in allen ähnlichen Fällen, ohne daß sie erst als Gesetz besonders bekannt gemacht werden dürfen, da

sie kein neues Recht enthalten, und nur erklärende Gesetze sind, oder vielmehr eine authentische Auslegung. Es giebt aber auch Fälle, wo dergleichen Decrete ein neues Recht einführen. Wenn nämlich 1) der Streitfall zwar noch nach den vorhandenen Gesetzen entschieden wird, der Regent aber zugleich bestimmt, wie die Unterthanen sich künftig in ähnlichen Fällen verhalten sollen. 2) Wenn die gegenwärtigen Umstände es erfordern, von den vorhandenen Gesetzen abzugehen, welches die Unterthanen schon der Einsicht des Regenten überlassen müssen. 3) Wenn gar kein Gesetz über den zu entscheidenden Fall da ist. Wenn nun ein Decret als ein neues Gesetz anzusehen ist, so muß es erst den Unterthanen promulgirt worden seyn, und alle Eigenschaften eines Gesetzes haben. — Was nun nach den Rechten in der Praxis die Decrete in den Gerichtssälen bei den Prozessen betrifft, so zeigen sie hier eine kurze Erklärung des Richters an, was er auf das Vorbringen einer Partey in einer Rechtssache verfügen will; sie unterscheiden sich von Urtheilen und Bescheiden dadurch, daß diese erst dann, wenn beide Theile hinlänglich gehört worden sind, und gegen einander verfahren haben, Statt haben können; die Decrete aber auf einseitiges Anhalten einer Partey gemacht werden, weil der Gegentheil davon keinen Nachtheil, oder wenigstens nichts dagegen einzuwenden haben kann. Sie sind entweder entscheidend, und heißen dann im engeren Verstande Decrete, oder nicht entscheidend, in welchem Falle sie öfters nur Resolutionen genannt werden. Die Decrete betreffen dann bald die Sache selbst; wenn z. B. ein gemachter Antrag, weil er ungegründet befunden worden, sogleich abgewiesen wird; wenn wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr nur einstweilen etwas in der Hauptsache verordnet; wenn auf Ansuchen einer Partey eine Dilation, ein weiterer Schriftwechsel gestattet oder ab-

geschlagen; wenn ein Contumacialverfahren gegen Jemand erkannt wird; ein solches Decret wird, wenn dessen Inhalt weitläuftig ist, besonders ausgefertiget, sonst aber nur mit kurzen Worten, ohne Eingang, ohne Bemerkung der Sache oder Parteyen, auf den Rücken der Schrift geschrieben, und kann manchmal in einem Worte, z. B.: Erkannt, Abgeschlagen, bestehen. Dergleichen Decrete gehen aber, wenn sie ohne genauere Untersuchung, ohne einen Gegentheil zu hören, ergangen sind, niemals in Rechtskraft über, und es ist daher keine Appellation dagegen nöthig. Die zweite Gattung von Decreten, welche nichts entscheiden, dienen hauptsächlich zur ordentlichen Führung des Prozesses, und verordnen meistens Vorladungen der Parteyen, oder die Mittheilung der von der einen Partey eingegebenen Schriften an den Gegentheil (Citationsdecrete, Communicationsdecrete); sie erfordern bei dem Richter eine gute Kenntniß des Prozesses. Ein Decret, das von einem Richter in seiner Wohnung und nicht in dem gewöhnlichen Gerichtssaale gegeben wird, kann nicht rechtskräftig werden, so wenig, als dasjenige, welches ohne gehörige Vorladung publicirt worden. Es giebt verschiedene Fälle, wo ein von dem Richter gegebenes Decret entweder ganz ohne alle Gültigkeit ist, oder doch nicht rechtskräftig wird. Dahin gehören: 1) Decrete, die nur auf Ansuchen der einen Partey ertheilt worden. Wenn z. B. ein Richter gleich in der Klagschrift gebeten wird, zu erkennen und zu sprechen, so wird er doch dieses niemals thun, sondern vorher die Mittheilung der Klagschrift an die Gegenpartey und deren Vorladung oder schriftliche Beantwortung auf einen gewissen Termin erkennen. — 2) Decrete, welche offenbar gegen die Gesetze, bestehende Gewohnheiten und Observanzen anstoßen. — 3) Diejenigen, welche wider die bereits in einer Sache ergan-

genen Rechtssprüche laufen. — 4) Decrete, die aus einer falschen Vorspiegelung, oder die, ohne die andere Partey dabei zu hören ꝛc., ertheilt worden sind. — Wenn z. B. der Richter die Bitte einer Partey den Rechten gemäß findet; z. B. es wird um eine Dilation gebeten, wo alle Erfordernisse dazu vorhanden sind, so wird er solche ohne Bedenken Statt geben; ist aber die Bitte offenbar den Rechten zuwider, z. B. es wird ohne Ursache die zweite Dilation verlangt, so kann, ohne eine solche Schrift vorher der Gegenpartey mitzutheilen, die Bitte sogleich durch ein Decret abgeschlagen werden. Kann dem Ersuchen nicht eher Statt gegeben werden, bis etwas Gewisses geschehen ist, so wird solches im Decrete bemerkt, und z. B. verordnet: Noch zur Zeit abgeschlagen; würde aber Supplikant die angegebenen Umstände besser, als geschehen, bescheinigen, so ergeht dann ferner, was Recht ist. — Wenn ein Gesuch abgeschlagen wird, welches unter andern Umständen Statt haben kann, so wird öfter dem Bittenden im abschläglichen Decrete an die Hand gegeben, was er noch zu beobachten habe; z. B.: „Würde der Kläger vor allen Dingen seine Schrift von den darin enthaltenen Anzüglichkeiten reinigen; oder: würde der Kläger sein Gesuch förmlicher, als geschehen ist, anbringen, so ergeht hierauf ferner, was Recht ist.“ In allen anderen Fällen, wo die Statthaftigkeit der gemachten Bitte zweifelhaft ist, und nichts darauf entschieden werden kann, so geschieht von dem Richter, was oben schon, S. 247, angeführt worden. — Ein Decret ist ferner nöthig zur Veräußerung unbeweglicher Grundstücke, die minderjährigen, wahnsinnigen und solchen Personen, die unter Vormundschaft sich befinden, und über ihr Vermögen keine Disposition haben, gehören. Das Decret zur Veräußerung kann sowohl der Ortsrichter, als der Kreis-

richter gültig ertheilen. Wenn es einen Unmündigen betrifft, so muß die Ertheilung eines Decrets zur Veräußerung eines Grundstücks bei demjenigen Richter gesucht werden, welcher den Vormund bestätiget hat. Es kann daher ein Decret zur Veräußerung bei dem Richter, bei welchem bloß ein Rechtsstreit anhängig gemacht worden, und der nicht zugleich ein Ortsrichter ist, nicht gesucht werden. Die bloße Bestätigung eines Vertrags schließt nicht die Ertheilung eines Decrets in sich. Auch wenn die Gerade eines minorennen Mädchens verkauft werden soll, ist die Ertheilung eines Decrets nothwendig. Zuweilen wird auch ein interimistisches Decret, und zwar hauptsächlich dann ertheilt, wenn derjenige, der einer Schwängerung wegen verklagt worden, entweder die Ausflucht, daß die Geschwängerte mit Mehreren zu thun gehabt hat, oder daß die Zeit nicht zutreffe, entgegenstellt, und er zur einstweiligen Ernährung und Verpflegung des Kindes angehalten wird. Gegen ein solches Decret findet kein Rechtsmittel Statt. — Wenn ein Decret über eine bloße Handlung entscheidet, z. B. ob der Beweis gehörig geführt, ob die Appellationsfristen beobachtet worden, so kann das darüber gegebene Decret, seiner Natur nach, nicht auf andere Fälle angewendet werden. Es muß auch vorausgesetzt werden, daß wenn der Landesherr ein Decret erläßt, er durch dasselbe auch habe eine allgemeine Verordnung geben wollen, und er nicht etwa, ganz besonderer Umstände wegen, nur in dem streitigen Falle einen Machtspruch habe thun wollen. — Die Form der genannten Decrete bei den Gerichten ist verschieden, größtentheils, wenn nämlich ihr Inhalt nicht weitläuftig ist, werden sie in ganz kurzen Worten, auf den Rücken der Schrift, worauf sie erfolgen, geschrieben; z. B.: Dem Gegentheile zu seiner Notiz, zu seiner Erklärung binnen vier Wochen mitzutheilen; am Ende wird, nebst dem

Worte Decretum, noch das Datum beigesetzt, und das Decret nach der Observanz jeden Gerichts, bald von allen Gerichtsbeisitzern besonders, bald mit dem allgemeinen Namen des Gerichts, bald nur von Gerichtsschreibern unterschrieben; das Rescriptssiegel ist aber in diesem Falle überflüssig und nicht gewöhnlich. Oefters werden diese gerichtlichen Decrete auch besonders ausgefertiget; dann wird schon ohnehin das Wort Decret gesetzt; dann die Partey, welche die mitzutheilende Schrift eingegeben, mit allen ihren Prädikaten, die Rubrik derjenigen Schrift, welche mitgetheilt und als Beilage behandelt wird, jedoch nicht immer ganz, sondern mit einem ꝛc.; der Name dessen, welchem die Schrift mitgetheilt wird, die Handlung, welche dieser, und die Zeit, in welcher er sie vorzunehmen hat, angeführt, das Datum beigesetzt, und endlich das Decret, nach der Gewohnheit des Gerichts, unterschrieben. Die Besiegelung ist aber auch hier überflüssig und nicht gewöhnlich.

Was nun die Rescripte angeht, so waren es Verordnungen bei den Römern, worin der Kaiser eine an ihn ergangene Anfrage oder Bitte beantwortete. — In der Jetztzeit versteht man unter Rescrtpte alle Schreiben, welche nach gewissen Curialien von einem Obern an einen ihm untergebenen Beamten in öffentlichen Geschäften ausgefertiget werden. Man sieht also das Recht, Rescripte zu erlassen, für ein Recht der höchsten Kollegien an, und unterscheidet sie von den Schreiben, welches ein Ober-Kollegium an seines Gleichen in öffentlichen Geschäften erläßt. Diese Kollegien correspondiren mit einander durch sogenannte Promemoria, welche ein Secretair ohne Anfangs- und Schlußcurialien ausfertiget und unterschreibt. Zuerst einige Worte über die Rescripte im Römischen Verstande. Die Römischen Kaiser ertheilten erstlich oft mit Zuziehung ihres Geheimen Raths Rescripte,

welche von ihnen eigenhändig unterschrieben worden, und zwar mit Purpurdinte. Diese Rescripte wurden auf verschiedene Weise veranlaßt. Es konnte eine Privatperson dem Kaiser in einer Supplik etwas vortragen; die Antworten darauf wurden Adnotationes oder Subnotationes genannt, weil die Kaiser die Gewohnheit hatten, gleich auf den Rand der Supplik oder unter dieselbe ihren Entschluß zu schreiben. Von den Zeiten des Tiberius an wurden diese Arten von Rescripten sehr üblich, weil es nicht leicht einer Privatperson mehr erlaubt wurde, ihre Sache mündlich vorzutragen. Es war zwar keine feste Bestimmung, daß die Kaiser bei Ertheilung dieser Art von Rescripten ihren Geheimen Rath hinzuzogen, es ist aber nicht selten geschehen. Die zweite Art der Rescripte sind die Epistolae. Dieses waren Antworten der Kaiser auf die Anfragen der obrigkeitlichen Personen. Den Namen Epistolae erhielten sie wahrscheinlich deshalb, weil sie nach Art eines Briefes eingerichtet waren, wie man aus dem 10ten Buche der Briefe des jüngern Plinius ersieht. Wenn endlich ein ganzes Kollegium, eine Stadt, ein Rath, eine Provinz ꝛc. um etwas bei dem Kaiser nachsuchte, so wurde die darauf ertheilte Antwort des Kaisers Sanctio pragmatica genannt. Die rechtliche Wirkung dieser verschiedenen Rescripte. Die Rescripte enthalten ebenfalls ein allgemeines Recht; denn 1) rechnen sie die Gesetze selbst zu den allgemeinen Verordnungen; 2) muß man um deswillen annehmen, daß das Rescript auf ähnliche Fälle gehen soll, weil der Landesherr verbunden ist, ein gleiches Recht unter seinen Unterthanen einzuführen. Wenn aber ein Rescript diese Wirkung hervorbringen soll, so muß es folgende Eigenschaften haben. Erstlich muß es dem Sinne der vorhandenen positiven Gesetze gemäß seyn. In diesem Falle sind die Rescripte gleichsam eine authentische Auslegung, und

gelten so wie diese in allen ähnlichen Fällen ohne eine besondere Publikation, da sie kein neues Recht sind. Hier kommt nun Alles darauf an, daß man bei der Anwendung des vorhandenen Reſcripts auf ähnliche Fälle vollkommen gewiß feſtſetzt, ob der Fall, der jetzt nach dem Reſcripte entſchieden werden ſoll, der nämliche iſt, wovon das Reſcript handelt; denn oft ſcheinen die Fälle einander ähnlich zu ſeyn, und ſind es nicht. Sind die Fälle verſchieden, ſo läßt ſich kein Gebrauch von dem Reſcripte machen. Dieſes gilt beſonders von den Reſcripten, die man in dem Juſtinianeiſchen Codex findet. Die zweite Eigenſchaft eines Reſcripts iſt, daß es nicht wider die Wohlfahrt des Staats etwas verordnet; auch darf Niemandem ein durch Vergleich, oder durch ein rechtskräftiges Urtheil, oder ſonſt rechtmäßig erworbenes Recht dadurch genommen werden. Drittens muß die Supplik an den Regenten die wahren Umſtände vortragen. Es iſt dieſes ſowohl nach dem Römiſchen, als auch nach dem Canoniſchen Rechte erforderlich, und daher wurde in dem Römiſchen Rechte in das Reſcript die Clauſel geſetzt: wenn ſich die Sache berichtetermaßen verhält; nach dem Canoniſchen Rechte wird dieſe Clauſel ſtillſchweigend darunter verſtanden. Wenn dem Landesherren die Wahrheit nicht vorgetragen worden, ſo wird das von ihm gegebene Reſcript ein erſchlichenes genannt. Dieſes iſt nun wieder entweder ein obreptiziſches, oder ſubreptiziſches. Unter dem Erſteren verſteht man ein Reſcript, wenn dem Landesherren in dem Berichte Umſtände, worauf bei der Sache etwas ankommt, nicht mit gemeldet worden ſind; bei dem Letzteren, dem ſubreptiziſchen, ſind falſche Umſtände, die auf die Sache einen Einfluß haben, vorgetragen worden. Damit nun der Regent nicht durch ſolche falſche Vorſtellungen hintergangen werden möge, ſo läßt er ſich von dem Kollegium, wohin die Sache

gehört, Bericht erstatten, weil dieses stets die Vermuthung für sich hat, daß es nichts Unwahres vortragen werde. Die vierte Eigenschaft eines Rescripts ist, daß Jahr und Tag in dem Rescripte angegeben, und solches auch von dem Regenten mit beigedrucktem Siegel unterschrieben worden ist. Auch kann die Unterschrift auf Befehl des Landesherren von einem Minister geschehen. Der Befehl muß aber dann bewiesen werden können, oder doch sonst die aufgetragene Unterschrift hergebracht oder herkömmlich seyn, wie es bei den Präsidenten der höchsten Gerichte in den Deutschen Staaten der Fall ist. Fünftens muß jedes Rescript die Eigenschaft, daß es insinuirt worden, haben. In der Jetztzeit werden die Originalrescripte an die Kollegien geschickt, wohin die Sache gehört. Diese eröffnen sie, und geben den Parteyen auf Verlangen Abschriften davon, damit sie Gegenvorstellungen thun können, wenn sie es für nöthig halten. Auch muß das Original vorgelegt werden. Ehe ein Rescript den Parteyen eröffnet worden, hat es keine rechtliche Wirkung. Bei einigen Gerichten wird ein Termin zur Publikation angesetzt, bei anderen wird es aber gleich erbrochen, und den Interessenten eine Abschrift davon zugeschickt. Wenn der Befehl eines Rescripts nicht vollzogen werden soll, so muß der unzufriedene Theil Vorstellungen dawider thun, welches aber nicht in zehn Tagen zu geschehen braucht, weil Rescripte nicht rechtskräftig werden. Man behauptet jedoch die Rechtskraft solcher Rescripte, die, nachdem beide Theile gehört worden, in ihrer Sache abgefaßt wurden. Dieses sind aber eigentlich keine Rescripte, sondern Decrete. Der beschwerte Theil hat hier zwei Wege: 1) Wenn er seine Gründe gegen das beschwerende Rescript bei dem Richter, an welchen dasselbe geschickt worden, vorbringen, und um Berichterstattung bitten will, so kann er es thun; nur muß er hier ge-

gen alle executivische Verfügungen protestiren, und bedingungsweise an die höhere Behörde oder an den Regenten appelliren. Der Richter muß nun Bericht erstatten. Will aber der beschwerte Theil nicht bei dem Richter einkommen, so kann er sich auch 2) mit seiner Vorstellung unmittelbar an den Regenten wenden. In diesem Falle muß er aber dem Richter Nachricht davon geben, und ihn ersuchen, bis zu einem neuen Rescripte in der Sache weiter nichts vorzunehmen. Der Richter ist der Regel nach schuldig, wenn nicht besondere Umstände die Fortsetzung der Sache erfordern, diese Bitte anzunehmen; er kann aber eine gewisse Frist zur Beibringung eines andern Rescripts festsetzen, diese auch ein- oder zweimal verlängern. Sollte der Richter das neue Rescript ohne hinlängliche Ursache nicht abwarten wollen, so kann der beschwerte Theil wider alles Verfahren protestiren und appelliren. Eine dergleichen Appellation ist also nicht wider das Rescript selbst gerichtet; denn diese wäre unerlaubt, selbst unschicklich nach dem Begriffe einer Appellation. — Diejenigen Rescripte, welche die eben angeführten fünf Eigenschaften aber nicht haben, sind ungültig. Ob sie an und für sich null und nichtig sind, oder erst dann es werden, wenn die Interessenten sie für ungültig erklären, hat zwei Parteyen unter den Juristen hervorgerufen, von denen die eine das Erste, und die andere das Letztere behaupten. So viel ist gewiß, daß, wenn sich Jemand bei einem ungültigen Rescripte beruhigt, ihm solches nicht verwehret werden kann, weil es seine Rechte betrifft, denen er entsagt. Will man ein Rescript, das nicht alle Eigenschaften hat, nicht gelten lassen, so muß man vorstellig dagegen werden, wie es eben angezeigt worden. — Man theilt bei den mehrsten Gerichten in den Deutschen Staaten in der neuern Zeit die Rescripte erstlich in Erkundigungsrescripte, worunter man

diejenigen versteht, wodurch der Oberrichter von dem Unterrichter eine Nachricht abfordert. Es ergehen dann dergleichen Reſcripte, wenn Unterthanen gegen ihre Herrſchaften klagen, damit man ſich von der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit der Beſchwerde durch den Bericht beſſer überzeugen kann. Dieſes iſt aber, wenn die Landesgeſetze es nicht befehlen, nicht nöthig. Zweitens ſind die Reſcripte promotorialiſche, das heißt, ſolche, in denen der Oberrichter dem Untergebenen die Beſchleunigung einer Sache bei Strafe anbefiehlt. Man kann nur ein ſolches Reſcript alsdann nachſuchen, wenn der Unterrichter in der Betreibung einer Sache nachläſſig iſt. Hiervon ſind die ſogenannten Interceſſionales (Fürſchreiben) unterſchieden, welches ſolche Schreiben ſind, wodurch ein Gericht von gleichem Range, oder ein auswärtiges Gericht, oder wohl gar ein fremder Landesherr die Beſchleunigung einer Sache bittweiſe empfiehlt. Dann gehören drittens die avocatoriſchen Reſcripte hierher, wodurch der Oberrichter dem Unterrichter die Einſchickung der Akten befiehlt, weil er die Sache aufhält, oder ſonſt verdächtig iſt; auch verbietet er ihm alles weitere Verfahren. Hiervon ſind viertens die inhibitoriaſiſchen oder compulſoriaſiſchen Reſcripte unterſchieden. Jenes ſind Befehle des Oberrichters an den Unterrichter, daß er ſich aller Unterſuchung in einer Sache, in der appellirt worden iſt, enthalten ſoll; dieſe hingegen Befehle, die ein Obergericht nach der geſchehenen Einführung einer Appellation an das Untergericht dahin erläßt, die in der Sache vor ihm ergangenen Akten einzuſchicken. Dieſe angeführten Arten der Reſcripte und noch mehrere andere kommen bei Prozeßſachen vor. Es können aber auch Reſcripte bei anderen Sachen erlaſſen werden, die nicht zur Verwaltung der Juſtiz gehören, z. B. bei Regierungsſachen, Polizeyſachen ꝛc.; ſie gehen

entweder auf Untersuchungen oder Gutachten, oder auf Vollstreckung bereits beschlossener Dinge. Rechtmäßig wird vermittelst eines Rescripts Bericht erfordert, wenn die Sache die eigene Verantwortung des Beamten betrifft, wenn es einigermaßen auf seine Einwilligung mit ankommt; wenn die Wahrheit der in einer Vorstellung vorkommenden Umstände untersucht werden muß. Wenn hingegen der Obere so weit von der Handlung durch die Vorstellung unterrichtet ist, daß er einen Entschluß in der Sache selbst fassen kann, so braucht er keine Berichterstattung zu fordern, weil dadurch die Sache nur verlängert wird. Er hat auch nicht nöthig, dem Rescripte die Clausel einzurücken, wenn die Sache sich angebrachtermaßen verhält; denn sie wird allemal stillschweigend verstanden. Er braucht auch nicht dasjenige, was er verordnet, mit Gründen zu unterstützen, weil er nicht schuldig ist, seinen Untergebenen Rechenschaft von seinen Verordnungen zu geben. — Die Rescripte werden, in Rücksicht auf die Veranlassung, in solche eingetheilt, die aus eigener Bewegung erlassen werden, und in diejenigen, die auf eine vorhergegangene Vorstellung abgefaßt worden sind. Bei den Rescripten von der erstern Art muß der Obere die Absicht seines Rescripts genau ausdrücken, weil der Untergebene sonst nicht weiß, was er thun soll. Oft wird ein Rescript auch dadurch veranlaßt, daß bei dem Obern etwas angezeigt worden ist. Wenn es nun die Umstände nicht erfordern, denjenigen zu verschweigen, der die Anzeige gemacht hat, so kann das Rescript wohl mit Beziehung auf die beigelegte schriftliche Anzeige abgefaßt werden. S. auch den Art. Rescript, Th. 122, S. 766. — Zu den Verordnungen gehören nun auch noch die Privilegien. Es sind Verordnungen, wodurch der Landesherr eine Person oder Sache von der Vorschrift der Gesetze auf eine vortheilhafte Weise befreiet. Privi-

legien sind Ausnahmen von Gesetzen, und diese Ausnahmen kann nur derjenige machen, der die oberste Gewalt im Staate hat, folglich kann auch dieser nur Privilegien ertheilen. Da aber, so viel, als möglich, die Gleichheit der Unterthanen, auch in ihren Beschäftigungen beibehalten werden muß, so darf der Landesherr nicht ohne hinlängliche Ursachen Privilegien ertheilen. In einer Republik kommen nicht so viele Privilegien vor, als in einem monarchischen Staate, weil die Bürger hier sehr auf die Gleichheit sehen, damit diese durch Bevorzugungen nicht leide. Aber auch in den monarchischen Staaten, namentlich Deutschlands, werden die Privilegien jetzt selten ertheilt, und nur bei außerordentlichen Fällen, wo etwas zum Nutzen des Staats unternommen wird, was noch nicht vorhanden war, und wozu der Unternehmer ansehnliche Fonds verwenden muß. Ueber die Privilegien s. den Art. Privilegium, Th. 117, S. 462 u. f., in welchem Artikel das Nöthige davon gesagt worden.

Man kann hier nun noch die Deklarationen zu den Verordnungen hinzuzählen, wodurch man gemeiniglich eine jede Erklärung versteht, die man zu geben genöthiget ist oder wird, um eine Sache zu erläutern oder zu erhellen, oder auch worin man seine Willensmeinung oder ein Bekenntniß über einen gewissen Vertrag ausgedeutet und verstanden wissen will, das heißt, daß man sich gegen einen Andern weder zu mehrerem, noch zu wenigerem, als die gedachte Erklärung ausweiset, verbindlich gemacht habe. Die Deklaration findet, außer bei Regierungsverordnungen und in den Gerichten, auch bei Gegenbriefen, Mortifikationsscheinen, Manifesten, Frachtbriefen ꝛc. Anwendung. Bei den Regierungen findet die Deklaration zur Erläuterung mancher erlassener Edicte Statt, wie z. B. bei uns in Preußen die Deklaration des Edictes vom 14ten September 1811 wegen Regulirung der guts-

herrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Es entstanden nämlich bei diesem Edicte mehrere Anträge und Zweifel wegen der Bestimmungen darin, und so fand sich der Regent Friedrich Wilhelm der Dritte veranlaßt, nach eingeholtem Rathe der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Gesetzkommission, dasselbe in 121 Artikeln am 29sten Mai 1816 näher zu bestimmen und zu ergänzen. Es wurde zugleich im Art. 3 bemerkt, daß die Vorschriften dieser Deklaration auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben Statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden; es verstehe sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten. Um nun die Anwendung der Deklaration auf das erlassene Edict zu zeigen, mögen hier ein Paar Artikel dienen. So heißt es Art. 1. Wir erklären zuvörderst, daß Unser im Edicte geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen, und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen, und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich, oder durch die bestellte Generalkommission regulirt, und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist. —

Art. 2. Wir erklären ferner, daß das Edict vom 14ten September 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27sten July 1808 das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten, so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten frei stehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen seyn wird. — Art. 4. Um das Schwankende des Begriffs der bäuerlichen Stellen zu ergänzen, verordnen wir, daß den Bestimmungen des Edicts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden: a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren; b) daß sie in den Steuerschlägen der Provinz, überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind; c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15ten Februar 1763, in Schlesien schon vor dem 17ten July 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau, vor dem Jahre 1752, und Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt, und d) bei Publikation des Edicts vom 14ten September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten, be-

lastet waren. — Art. 5. Es sind also davon ausgeschlossen: a) Die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4, a). Müssen von der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer zu deren Bewirthschaftung bisher gewöhnlich Zugvieh gehalten, so ist es eine Ackernahrung. Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich, so gehören sie zur Klasse der Dienstetablissements. b) Die aus Vorwerksland, es sey kultivirtes Land, oder Forstgrund, gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen; c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder bei den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der oben gedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen; d) diejenigen Höfe, zu deren Erziehung die Regierungen den Consens ertheilt haben u. s. w.

Hier nun noch in den Gerichten von der Erläuterung, Erklärung eines undeutlich abgefaßten Urtheils (Declaratio sententiae), oder einer undeutlichen Stelle desselben, welche derjenige, der das Urtheil gesprochen hat, auf Ansuchen des einen oder des andern streitenden Theils macht. Sie ist ein in der Natur der Sache gegründetes sehr billiges Rechtsmittel, welches einer Partey, die es rechtmäßig sucht, nicht verweigert werden darf. Da diese Deklarationen aber oft von den Parteyen sehr gemißbraucht werden, und solches unter dem Vorwande, daß die Urtheile zweideutig und zweifelhaft abgefaßt worden, und daher einer Erklärung und Abänderung

bedürfen, so hat sich der Richter wohl vorzusehen, daß er auf eine solche Art nicht gemißbraucht werde. Die Erklärung des Urtheils muß bei demjenigen Richter nachgesucht werden, der das Urtheil abgefaßt hat, weil nur er den Sinn desselben am besten weiß, und also die undeutlichen oder zweideutigen Stellen erläutern kann. Sollte auch der Richter das Urtheil bei einem höhern Rechtskollegium eingeholt haben, so muß zwar die Erläuterung bei diesem Kollegium nachgesucht, von demselben aber die Akten wieder an den ersten Richter zurückgeschickt werden; daher kann auch der Regel nach der Oberrichter das von dem Unterrichter gesprochene Urtheil nicht erläutern, sondern wenn er in diesem eine dunkle Stelle antrifft, so muß er darüber die Meinung und Erklärung des Unterrichters fordern; noch weniger ist es dem Unterrichter erlaubt, ein zweifelhaftes Urtheil des Oberrichters zu erklären. Das Gesuch oder die Bitte an den Richter um Erklärung eines dunklen Urtheils ist kein Suspensivmittel, und kann also nicht nur unterhalb der zur Einlegung der Appellation vorgeschriebenen Zeit von zwölf Tagen, sondern auch nachher noch angestellt werden; und sollte das Urtheil wirklich dunkel und zweifelhaft seyn, so fängt, wegen der undeutlichen Stelle, die Zeit der Appellation erst von Zeit der geschehenen Erklärung an, weil es nicht eher, als von dem Zeitpunkte zu laufen anfängt, wo die Partey den Inhalt des Urtheils vollkommen wußte, und so lange das Urtheil undeutlich ist, eine Partey nicht behaupten kann, daß sie durch die undeutlich abgefaßte Stelle beschwert worden sey. Doch ist es immer der Vorsicht gemäß, wenn derjenige, welchem das Urtheil unverständlich ist, und welcher eine Beschwerde befürchtet, auch innerhalb der Appellationsfrist die Erläuterung nachsucht, und auf den Fall, wenn ihm das Gesuch abgeschlagen, oder ihm eine widrige Erklärung gegeben werden sollte,

eventualiter appellirt, weil demjenigen, der ohne Grund die Erläuterung eines deutlichen Urtheils verlangt, die Appellationsfrist gleich von der Zeit der Urtheilseröffnung zu laufen anfängt. — Diese Erläuterung kann nicht nur bei einem Endurtheile, sondern auch bei einem Bescheide, überhaupt bei jeder richterlichen Verfügung, welche Einfluß auf die Entscheidung der Sache hat, und einem Theile etwas zu- oder abspricht, verlangt werden. Wenn z. B. in einem Urtheile, welches auf Beweis erkennt, der Punkt, welcher zu beweisen ist, undeutlich ausgedrückt worden wäre, so kann um dessen Erläuterung oder Erklärung nachgesucht werden, weil es ohne Zweifel, sowohl dem Beweisführer, als dem Gegentheile, sehr viel daran liegt, worüber der Beweis verlangt wird. Nicht nur der Kläger und Beklagte, sondern auch der Intervenient und Litisdenunciat, können die Erklärung des Urtheils verlangen. In der Bitte um dieselbe muß zuerst das Urtheil angeführt, dann dessen Dunkelheit gezeigt, und dabei um eine Erklärung, so wie sie der Impetent wünscht, gebeten, auch nach Befinden der Umstände die Eventualappellation angefügt werden. Der Richter muß, ohne ein weitläuftiges Verfahren zu gestatten, nach eingekommenem Gesuche um Erklärung des Urtheils zuerst erwägen, ob das Urtheil oder eine Stelle desselben wirklich unverständlich oder dunkel sey, oder nicht. In dem letztern Falle wird das Gesuch abgewiesen, und es bei dem Urtheile gelassen; ist aber die Stelle wirklich dunkel und zweifelhaft, so daß sie mehr als eine Auslegung leidet, so muß sie der Richter nach der Intention, welche er dabei gehabt hat, den Akten gemäß erklären, wie diese Stelle zu verstehen sey; ist aber das Urtheil von einem andern Rechtskollegium gesprochen worden, so muß ein Termin zur Inrotulation der Akten anberaumt, und diese an das gedachte Kollegium geschickt werden. Der Richter darf

aber nur den Sinn der Worte erklären; er kann auch die Schreibfehler, in so weit der Sinn sie offenbar für solche angiebt, verbessern, die in dem Concepte vorhandenen, bei dem Abschreiben etwa ausgelassenen Worte noch einrücken, einen in Benennung der Personen oder Bestimmung der Summe begangenen Fehler abändern; nur muß der Richter in allen diesen Fällen, wie bei Erklärung des Urtheils, sich hüten, daß er nichts gegen den Sinn desselben abändere, und keine Entscheidung hinzusetze oder hinwegnehme. — Was die übrigen Deklarationen, die oben, S. 258, angeführt worden, betrifft, so kommen diese bei den genannten Artikeln vor.

Es ist schwierig, unter den oben angeführten verschiedenen Benennungen der Verordnungen die richtige Bedeutung für eine jede zu fassen, weil der Eine Das, der Andere Jenes darunter versteht. Schon Herr von Justi sagt in seiner „Anweisung zu einer guten Deutschen Schreibart" (Th. 2, Hptst. 4, Abschn. 3, §. 9, Note): „Wenn die Concipienten solcher Verordnungen die Ursache angeben sollten, warum sie ihnen diesen oder jenen Namen geben, so würden sie oft stocken." — Nur Unwissende werden also, wie die Erfahrung lehrt, durch die Benennung der Landesherrlichen Verordnungen verführt; allein Sachverständige sehen dagegen auf die Sache selbst und nicht auf die Benennung, wenn sie die Natur und Beschaffenheit dergleichen Verordnungen kennen wollen. — Was nun diese Verordnungen im Allgemeinen betrifft, sie mögen von dem Regenten selbst, oder unter seiner Unterschrift von einem Minister, oder von den höchsten Kollegien in Landesangelegenheiten, oder von subordinirten Kollegien ausgehen, so müssen sie doch alle einerlei Haupteigenschaften haben. Sie müssen nämlich durchgängig reiflich überlegt, alle sich dabei zeigenden Schwierigkeiten im

Voraus gehoben, verständlich abgefaßt, bekannt gemacht, und ohne großes Mißvergnügen der Unterthanen ausgeübt, auch über die Beobachtung dergleichen Verordnungen mit Strenge gehalten werden. Wenn gleich die Unterthanen allen Befehlen der obersten Gewalt, die nicht wider die göttlichen Rechte und die sittlichen Pflichten der Menschen sind, oder zum Umsturze des Staates gereichen, einen uneingeschränkten Gehorsam zu leisten schuldig sind, so müssen sie doch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten bei ihrer Ausführung mit sich führen; denn der Zweck, den sich die Regierung bei ihren Verordnungen vorsetzt, kann wohl kein anderer seyn, als den Unterthanen den Gehorsam, den sie dem Regenten und dem Staate schuldig sind, möglichst zu erleichtern. Sollen nun die Verordnungen dieses bewirken, so müssen sie erstlich wohl überlegt seyn, das heißt, man muß sich überzeugt halten, daß sie wirklich zur Wohlfahrt des gesammten Staates gereichen, und auch in der Ausführung möglich sind; denn Verordnungen, die von selbst in Unthätigkeit versinken, oder doch bald abgeändert und widerrufen werden müssen, können nur eine gewisse Nichtachtung auf die Verordner hervorbringen, die nicht allein das Vertrauen des Volkes schwächt, sondern auch bei den folgenden, wenn gleich weiseren, Verordnungen ebenfalls eine kurze Dauer den Einen hoffen, den Andern fürchten lassen. Zweitens müssen sie von dem gebildeten Theile des Volkes, der immer dem andern und größern Theile desselben als Vorbild dient, willig angenommen und erfüllt werden. Unter Umständen kann die Wohlfahrt des Staates es erheischen, daß Verordnungen erlassen werden müssen, die nur bezwecken, sich Gehorsam zu verschaffen, oder die zur Besteuerung des Vermögens der Einwohner dienen, und wo sie genöthiget werden, dasselbe aufzudecken, um darnach die Beiträge eines

jeden Bemittelten und Reichen zu den Lasten des Staates zu reguliren; auch zur Erhebung anderer Abgaben und Steuern, die auch den ärmeren Staatsbewohner treffen, und etwas Gehässiges in der Erhebung mit sich führen; indessen werden dergleichen Verordnungen, die Unzufriedenheit unter den Staatsbürgern veranlassen, nur im höchsten Nothfalle von einer Regierung erlassen werden, und indem in der Verordnung selbst der Zweck der Erhebung dem Volke vorgeführt wird, so wird der vernünftige Bürger sich bei der Nothwendigkeit beruhigen, und seinen weniger aufgeklärten Mitbürger von dieser Nothwendigkeit zu überzeugen suchen. Eine dritte Eigenschaft weiser Verordnungen oder Befehle ist die zweckmäßige Abfassung derselben, so daß sich Jeder bei ihrem Durchlesen von ihrem Inhalte unterrichten kann; denn gerade bei ihnen ist die höchste Deutlichkeit nothwendig. Verordnungen, deren Sinn man erst zu errathen suchen muß, und die mit vielen Fremdwörtern und fremden Ausdrücken versehen sind, eignen sich nicht für's Volk. Glücklicherweise sind wir in neuerer Zeit dahin gelangt, daß Verordnungen, von wo aus sie auch gegeben werden, besonders in den Preußischen Staaten, deutlich und klar abgefaßt sind, so daß sich auch der weniger Unterrichtete daraus wird vernehmen können; dagegen waren sie noch zu Anfange dieses Jahrhunderts, ja noch späterhin, in mehreren Staaten Deutschlands nicht nur in einer barbarischen Schreibart abgefaßt, sondern nicht selten mit offenbaren Widersprüchen versehen, so daß es schwer wurde, den wahren Sinn der Verordnung herauszuklauben. Endlich würden auch die besten und zweckmäßigsten Verordnungen unnütz seyn, wenn man sie nicht befolgt. Damit dieses nun aber geschehe, so muß 1) die Bekanntmachung auf eine Weise geschehen, daß sie zu Jedermanns Wissenschaft gelangen kann, wozu,

wie schon oben, S. 237, bemerkt worden, die öffentlichen Blätter, Zeitungen ꝛc. dienen. — 2) Müssen wichtige Verordnungen, damit sie dem Publikum in Erinnerung bleiben, wenigstens jährlich einmal in die Zeitungen des Landes und in die Regierungsblätter eingerückt werden, damit sich Niemand mit der Unkunde, eine Verordnung nicht gelesen zu haben, entschuldige. Es braucht nur das Wichtigste einer Verordnung im Auszuge zu sagen. — 3) Müssen die executiven Beamten, die mit der Ausführung der Verordnungen beauftragt werden, sich bei derselben so betragen, daß sie zu keinen Klagen wegen ihres Betragens Veranlassung geben; denn viel, sehr viel kommt auf das Benehmen dieser Beamten an, um eine vielleicht schon vorhandene Unzufriedenheit mit einer Verordnung noch dadurch zu erhöhen; auch wird dadurch die Würde desjenigen verletzt, von dem die Verordnung ausgeht; denn ein bescheidenes Benehmen und eine zweckmäßige kurze Erörterung oder Auslegung der Verordnung da, wo sie Anstoß findet, wird selten ihre Wirkung verfehlen.

Verp, ein Getreidemaaß, welches in Emden 2410 Pariser Kubikzoll enthält.

Verpa, Schwarz, eine Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Pilze, Ordnung Schwämme, welche unter Schwamm, Th. 150, weiter nicht angeführt worden, und auch hier keiner nähern Beschreibung bedarf.

Verpachten, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, nach Adelung, den Nießbrauch eines Dinges zur Erwerbung zeitlichen Vermögens gegen ein bestimmtes jährliches Geld an den Andern übertragen. Also eine Art der Vermiethung eines Gegenstandes auf eine gewisse Zeit, um davon einen sichern Gewinn zu ziehen, indem der Miether oder Pachter die Verwaltung des Gegenstandes zu seinem Nutzen übernimmt, aber

auch den bei derselben vorkommenden Schaden zu tragen hat, während der Vermiether oder Verpachter seine jährliche, nach dem Pachtkontrakte bestimmte Geldsumme dafür zieht. Daher sein Gut verpachten, Einem einen Acker, einen Garten, eine Wiese, ein Stück Feld, einen Teich (wegen der Fischerey) ꝛc. verpachten. Den Brückzoll verpachten. Die landesherrlichen Gefälle an den Meistbietenden verpachten. Die Domainen verpachten. So auch die Verpachtung. Nach Adelung wird das, was nicht unmittelbar zur Erwerbung des zeitlichen Vermögens dient, vermiethet. S. den Art. Pacht, Th. 105, S. 730 u. f., und Pachten, Th. 106, S. 54, und die darauf Bezug habenden übrigen daselbst abgehandelten Artikel, wie Pachtanschlag, Pachter, Pachtübergabe und Pachtabnahme, Pachtverträge ꝛc. ꝛc. Da nun die genannten Artikel schon den Gegenstand über Pacht und Pachtung im Allgemeinen erschöpfen, so können hier nur noch einzelne Nachträge geliefert werden, die sich auf die rechtlichen Verhältnisse in den Preußischen Staaten beziehen. — Bei einer Kündigung der Pacht ist es nicht nothwendig, daß die Aufkündigung schriftlich geschieht, sondern hinreichend, wenn dieselbe, und daß sie zur Wissenschaft des Gegentheils wirklich gelangt ist, auf andere Art erwiesen werden kann. Wenn von dem Andern innerhalb acht Tage, nach geschehener Aufkündigung, nicht widersprochen wird, so muß angenommen werden, daß er sich dieselbe habe gefallen lassen, und es findet dagegen weiter keine Einwendung Statt. Geschieht die Kündigung gerichtlich, so haben die Gerichte sich nicht auf die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Kündigung einzulassen; es ist hinreichend, wenn sie die Kündigung dem gekündigten Theile ohne alle Commination insinuiren, und das

Insinuationsdokument über die Kündigung dem Extrahenten zugehen lassen. Dem Pachter muß jedoch die gesetzliche Frist zur Räumung gelassen werden; auch können selbige für die ihnen nicht inne gehaltene kontraktmäßige Pachtzeit billige Entschädigung fordern. Wenn über das Vermögen des Pachters Concurs eröffnet wird, so kann ein von demselben geschlossener Pachtkontrakt nur dann fortgesetzt werden, wenn die Creditoren und die Verpächter darüber einig sind, und es treten alsdann die Vorschriften ein, wenn ein Pachter nach Ablauf der kontraktmäßigen Zeit gestorben ist. — Bei einer fortzusetzenden Pacht wird die stillschweigend erfolgte Verlängerung in der Regel auf Ein Jahr verstanden; ist jedoch bei einem auf mehrere Jahre geschlossenen Kontrakte der Zins auf die mehreren Jahre zusammengenommen bestimmt, so erstreckt sich die stillschweigende Verlängerung auf die ganze Dauer der ersten kontraktmäßigen Zeit. Ist bei verpachteten Landgütern der Acker in gewisse Felder eingetheilt, so wird die stillschweigend fortgesetzte Pacht um so viel Zeit für verlängert geachtet, als erforderlich ist, daß der Pachter sämmtliche Felder nach landüblichem Wirthschaftsgebrauche nutzen könne. Auch bei Stadtäckern, die in gewisse Brachen getheilt sind, findet diese Vorschrift Anwendung. — Was die Auslegung der Gesetze über die Remissionen der Pacht bei dem Verluste der Ackergeräthschaften und des Viehes betrifft, so machen die Vorschriften hierüber für sich ein geschlossenes Ganzes, und die analogische Anwendung der einen auf die andere findet nicht Statt. Besonders können die Vorschriften der Paragraphen 468 und 469 des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten, Th. 1, Tit. 21, welche mit dem §. 467 wörtlich lauten: — §. 467. Bei der Bestimmung des Ersatzes (des Wirthschaftsgeräths) wird die Taxe des Inventarii zum Grunde gelegt.

§. 468. Es wird jedoch angenommen, daß dergleichen Geräthschaften innerhalb zehn Jahren sich gänzlich abnutzen. §. 469. Der Ersatz wird also nur nach Verhältniß des Zeitverlaufs von der aufgenommenen Taxe bis zum erfolgten Verluste bestimmt — nicht analogisch auf Remissionen wegen erlittenen Viehverlustes angewendet werden, und es trifft, wenn das Vieh nach einer Taxe dem Pachter übergeben worden, der Verlust den Verpachter als Eigenthümer; selbst wenn der Pachter das Gut so lange in Pacht hätte, daß nach dem Laufe der Natur kein Stück von dem ihm übergebenen Viehe leben könnte; denn nach dem §. 455 des Landrechts ist die Regel aufgestellt: daß der Verlust des Viehes durch Seuchen, Feuer und andere ungewöhnliche Unglücksfälle den Verpachter, als Eigenthümer, treffen solle, und es fehlen besondere Vorschriften über den Zeitraum, binnen welchem jede Viehart als abgenutzt betrachtet werden soll, gänzlich. Vielmehr ist in Ansehung der Sache sogar verordnet, daß bei einem Schafsterben der Verlust des ersten und dritten Viertels den Pachter, und der Verlust des zweiten und vierten Viertels den Verpachter treffen solle (§. 456). Hierdurch hat nun der Gesetzgeber seinen Willen, daß die in den §§. 468, 469 in Ansehung der Abnutzung des Wirthschaftsgeräths aufgestellten Grundsätze auf Remissionen beim Verluste des Viehes durch Seuchen ꝛc. nicht angewendet werden sollen, um so mehr deutlich ausgesprochen, da er diese Vorschrift als Ausnahme von der im §. 455 aufgestellten Regel, daß der Verlust des Viehes durch Seuchen, Brand ꝛc. jedesmal den Verpachter, als Eigenthümer, treffe, aufgestellt hat. Selbst der Umstand, daß die Vorschrift, daß der Ersatz, welchen der Verpachter dem Pachter für den Verlust des Viehes oder des Wirthschaftsgeräths nach der Taxe leisten solle, in so fern eine solche vorhanden sey, in

dem §. 461 in Ansehung der Remission wegen erlittenen Verlustes des Viehes durch Seuchen ꝛc., und im §. 467 in Betreff der Remission wegen erlittenen Verlustes der Wirthschaftsgeräthschaften durch ungewöhnliche Unglücksfälle, wiederholentlich ausgesprochen ist, bestätiget diese Ansicht, da eine Wiederholung durchaus unnütz und überflüssig gewesen wäre; wenn der Gesetzgeber beabsichtiget hätte, daß die Vorschriften, welche über Remissionen wegen erlittenen Verlustes an Vieh gegeben, auf die Remissionen wegen erlittenen Verlustes an Wirthschaftsgeräthen, und umgekehrt, angewendet werden sollten. — Rechtliche und billige Grundsätze wegen der Remissionsverbindlichkeit bei Pachtungen auszufinden, soll mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn. Man hat diejenigen, welche der Codex Fridericianus vorschreibt, nach genauer Prüfung der Regeln des Rechts und der Billigkeit, noch am angemessensten befunden, und daher sind sie im Wesentlichen beibehalten worden. Nur der Grundsatz, daß der Ertrag aller Pachtjahre zusammengerechnet, und erst darnach die Remissionsverbindlichkeit des Verpachters bestimmt werden müßte, führt, wie die Erfahrung gelehrt hat, auf ganz unübersehliche Weiterungen, und selbst auf hypothetische Unmöglichkeiten, wenn man sich den Fall einer sechs-, neun- und zwölfjährigen Verpachtung und einen Pachter denkt, von dem nach seiner Herkunft, Erziehung und seinen Kenntnissen die ordentliche Führung einer Oekonomie-Rechnung nicht gefordert werden kann. Zwar könnte es scheinen, daß die hier angenommene Theorie, wo nur die Berechnung des laufenden Jahres gefordert, und der ganze Ausfall des Pachtzinses dem Verpachter zur Last gelegt wird, eine Unbilligkeit gegen Letzteren enthalte, da doch derselbe von dem Ueberschusse des Ertrages der vorhandenen und nachfolgenden Jahre nichts profitirt. Wenn man aber

erwägt, daß der Pachter in dem hier angenommenen Falle gleichwohl auch seine Aussaat, Bestellungskosten und andere Ausgaben für das laufende Jahr einbüßt; daß er seine Arbeit und Mühe zum Betriebe der Wirthschaft für ein ganzes Jahr unentgeldlich verwenden, und daß er eben so lange sich und seine Familie aus eigenen Mitteln ernähren, folglich den Profit voriger Jahre wieder zusetzen, oder auf Hoffnung künftigen ungewissen Gewinnes Schulden machen, oder sein eigenes Vermögen angreifen muß; so wird man ein billiges Gleichgewicht zwischen beiden Theilen in Uebertragung des Schadens hoffentlich nicht vermissen. Da übrigens die Legung einer Administrationsrechnung, auch nur für das laufende Jahr, immer noch mit vieler Weitläuftigkeit und Kosten verknüpft ist; so hat man es für nöthig gehalten, in Ansehung des Getreides, bei welchem Remissionsfälle sich am häufigsten ereignen, einen Ausweg zu treffen, der jene Weitläuftigkeit erspart, und dem Pachter wenigstens so viel Erleichterung verschafft, als in den meisten Fällen zu seiner Conservation unumgänglich nothwendig ist. — Nach §. 477 des allgemeinen Landrechts wird bestimmt, daß wenn der Pachter seinen Obliegenheiten in wirthschaftlicher Verwaltung des Guts so zuwider handeln sollte, daß daraus, nach dem durch das Gutachten vereideter Sachverständigen zu bestimmenden richterlichen Ermessen, ein erheblicher Schade für die Substanz des Gutes zu besorgen ist, so kann, außer der Vergütung des Schadens, auch der Pachter selbst durch richterliche Hülfe entsetzt werden. Es steht jedoch, nach einer Verordnung vom 26sten December 1808, §. 43, Nr. 3, der Regierung die Befugniß zu, Königliche Domainengrundstücke, deren Pachter mit der Pacht rückständig bleibt, oder schlecht wirthschaftet, unter Sequestration zu setzen. — Nach §. 478 kann der Pachter einen

Nachlaß an dem Pachtzinse fordern, wenn der gewöhnliche Ertrag des Guts durch außerordentliche Unglücksfälle beträchtlich vermindert worden. Diese Befugniß fällt aber nach §. 479 ff. weg, wenn Unglücksfälle, die an und für sich zu den außerordentlichen gehören, in der Gegend, wo das Gut liegt, oder vermöge der inneren Natur und Beschaffenheit des Gutes selbst, nicht ungewöhnlich sind, und aus den Umständen erhellt, daß darauf in dem Anschlage oder bei Bestimmung des Pachtzinses bereits Rücksicht genommen worden. Nach dem Rescripte des Finanzministeriums vom 31sten Januar 1823 (v. Kamptz Annalen, Bd. 7, S. 126, 127) sind die Regierungen angewiesen, sämmtliche Domainenpächter zur Versicherung ihres Mobiliars bei einer Feuerversicherungsanstalt aufzufordern, mit dem Beifügen, daß kein Domainenpächter Remission wegen Brandschäden zu gewärtigen habe, wenn ihm solche durch seinen Pachtvertrag nicht ganz ausdrücklich verheißen worden sey. — Was die Aufhebungen der Gemeinheiten betrifft, so sind die nichterblichen Nießbraucher und Zeitpächter nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtiget, wenn sie nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und Andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtiget, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts die Auseinandersetzung auszuwirken

und zu vollziehen. — In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter kommen die Vorschriften der Declaration vom 29sten May 1816, Art. 116 u. f., in Betrachtung. Hiernach muß der Gutsherr (Art. 116) dem Pachter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr oder des dafür bezahlten Kapitals überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese, oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend, so muß der Pachter das erforderliche Inventarium oder das daran Fehlende auf seine Kosten anschaffen, der Gutsherr muß aber dem Pachter, während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen. Art. 117. Der Gutsherr muß ferner die im Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen, oder im Falle eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern. (Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so fern sie die Pachtjahre betreffen, als Entschädigung überlassen werden.) Art. 118. Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit dem Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116 den Betrag, der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherren zu verzinsenden Kosten; gegen deren Bestimmung findet nur der Recurs an die Generalkommission Statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen. Art. 119. Will der Pachter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, unter den obigen Bedingungen, nicht begnügen, so steht es ihm

frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm jedoch nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Recesses, zu. Art. 120. Trifft der nach dem Pachtkontrakte Statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermine der Auseinandersetzung überein, so muß in diesem Falle der Pachter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehenden Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art (Artikel 118) ausgemittelt. Der Pachter zieht also mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

In Hinsicht des Pachtkontraktes soll, wenn nach §. 403 des allgemeinen Landrechts das verabredete jährliche Pachtgeld zweihundert Thaler oder mehr beträgt, der Kontrakt entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justizkommissarius geschlossen werden. Hier lautet der Zusatz: Ist jedoch der Pachtkontrakt vor einer Kreditdirektion oder vor anderen dergleichen öffentlichen Anstalten mit Zuziehung eines rechtserfahrenen Syndici, Justitiarii oder sonstigen Konsulenten errichtet worden, so bedarf es der Verlautbarung vor Gerichten, oder vor einem Justizkommissarius zur Vermeidung der §. 405 u. 406 bestimmten Nachtheile nicht. Diese Paragraphen lauten: Daß §. 405 ein solcher Kontrakt, wenn er nicht auf die §. 403 vorgeschriebene Art errichtet worden, die dunkeln und mangelhaften Bestimmungen des Vertrages allemal

eher zum Nachtheile des Verpachters, als des Pachters auszudeuten seyen. Auch gilt §. 406 die Pacht nur auf ein Jahr, und kann mit dem Ablaufe jeden Jahres, nach vorhergegangener gesetzmäßiger Aufkündigung, wieder aufgehoben werden. Die zugezogene Gerichtsperson ist nach §. 404 verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Vertrag deutliche und bestimmte Verabredungen der Parteyen, sowohl über das, was dem Pachter zur Nutzung eingeräumt wird, und was er dagegen zu zahlen oder zu leisten hat, als insbesondere über die demselben bei entstehenden Unglücksfällen zukommende Vergütung, enthalten möge. — Es wurde bei dem Zusatze §. 403 die Frage aufgeworfen, ob die mit den Kameralbehörden (Regierungen) und den Kämmereyen geschlossenen Pachtkontrakte anzuwenden seyen. Diese Frage scheine nun nach der jetzigen Gesetzgebung unbedenklich um so mehr bejahet werden zu müssen, da 1) in Ansehung der von der Regierung geschlossenen Pachtkontrakte denselben unter Einschränkungen sogar das Recht zustehe, Execution wegen der rückständigen Pachtgelder zu verfügen, und den Pachter nach abgelaufener Pachtzeit zu exmittiren. — 2) In Ansehung der von städtischen Behörden geschlossenen Pachtkontrakte, solche nach §. 183 sub c der Städteordnung erst nach vorher Statt gehabter Licitation abgeschlossen werden dürfen, und — 3) in beiden Fällen der Pachtkontrakt resp. von dem Justitiarius der Regierung oder von dem Syndicus der Stadt vor der Abschließung desselben geprüft wird, der Pachtkontrakt mithin der deutlichen Bestimmung jenes Gesetzes gemäß, mit Zuziehung eines Rechtsgelehrten, abgeschlossen ist. Die Zweifel, die also dagegen erhoben worden, sind nicht von Erheblichkeit. Die Bemerkung: daß der Justitiarius der Regierung oder der Syndicus der Stadt den Kontrakt nur einseitig prüfe, und daß dessen Prü-

sung den Pachter nicht gegen nachtheilige Bedingungen, deren Folgen er nicht übersehe, schütze, ist richtig; allein es ist dessen Sache, den Pachtkontrakt seinerseits einem Rechtsgelehrten vorzulegen, um sich vor Nachtheilen dieser Art sicher zu stellen; des Gesetzgebers Zweck bei der Fassung des obigen Paragraphen sey erreicht, wenn keine mit den Gesetzen im Widerspruche stehenden Pachtbedingungen verabredet worden. — In Hinsicht der Lehenrechte ist ein in das Lehen succedirender Agnat, wenn er im Allodium Beneficialerbe geworden, und das Allodium hinreichend ist, verpflichtet, den von seinem Erblasser wegen des Lehngutes geschlossenen Pachtkontrakt zu halten, und findet dabei ein Unterschied, ob er Alleinerbe im Allodium ist, oder mehrere Miterben habe, nicht Statt. — Also ist der Lehenserbe, wenn er auch nur zu einem Theile cum beneficio inventarii in das Allodium succedirt hat, nach gemeinen Rechten den von seinem Erblasser über das Lehen geschlossenen Pachtkontrakt auszuhalten schuldig. Uebrigens haben, wie schon vorher bemerkt worden, die von den Regierungen errichteten Pachtkontrakte auch alle Rechte eines gerichtlich oder vor Notar und Zeugen aufgenommenen Vertrages. — In der Provinz Brandenburg (Churmark) ist ein Pacht- oder Zinsberechtigter, wenn ihm auch weder Gerichtsbarkeit, noch Erbherrschaft über den Verpflichteten zusteht, zur executivischen Betreibung seiner zu fordern habenden Pacht- oder Zinsabgaben auch ohne Prozeß befugt, und kann solche, ohne sich an den Gerichtsherren zu wenden, durch einen Dritten executivisch beitreiben lassen.

Verpachter, derjenige, der etwas an einen Anderen verpachtet, wie der Vermiether, der etwas an einen Anderen vermiethet. Die Verpachtung kommt größtentheils nur bei Landgütern, ländlichen Besitzungen vor, und unterscheidet sich in so fern von der

Vermiethung, daß bei dieser jeder Gegenstand in Anspruch genommen werden kann, er gehöre zu den beweglichen, oder unbeweglichen Sachen oder Gütern, und ist daher besonders ein Akt oder ein Gewerbe der Städter, die Häuser, Wohnungen darin, Keller, Ställe, Gärten, Möbel, Kleidungsstücke, kurz Alles vermiethen, was sich nur vermiethen läßt, und nicht gegen die Landesgesetze anstößt. Hier ist daher nur von dem Verpachter von Landgütern und ländlichen Besitzungen die Rede, wovon Vieles schon oben, unter Verpachten, und in den dort nachgewiesenen Theilen der Encyklopädie, vorgekommen ist. — Nach dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten, Th. 1, Bd. 2, Tit. 21, §. 4, 8 u. f., hat der Verpachter folgende Verpflichtungen auf den Pachter. Er muß sowohl bei der Uebergabe, als während der Pachtzeit dem Pachter die ungehinderte Benutzung der ihm verpachteten Grundstücke und Rechte gewähren. Eben so muß er auch denselben gegen alle darauf gemachten Ansprüche, in so fern dadurch die Nutzungen solcher Grundstücke oder Rechte geschmälert werden, vertreten und schadlos halten. Wenn nach einem Anschlage gepachtet worden ist, so wird, nach geschlossenem Kontrakte, das Nutzungsrecht in einer oder anderen Rubrik durch Zufall oder Landesherrliche Befehle geschmälert, so muß der Verpachter den dadurch entstehenden Ausfall, nach Verhältniß des Anschlages gegen das Pachtquantum, vergüten. Ist die Pacht in Bausch und Bogen geschlossen, so muß dem Pachter der dadurch bei einer solchen Rubrik entstandene Ausfall, nach Verhältniß der ehemaligen Nutzungen, im Durchschnitte der nächst vorhergehenden drei Jahre vergütet werden. Wenn nach einem Anschlage gepachtet worden, so muß der Verpachter die Richtigkeit der darin als fixirt und beständig angegebenen Zinsen und Hebungen vertreten.

Dagegen haftet er in der Regel nicht für die Zahlbarkeit solcher bestimmten Abgaben; muß jedoch dem Zinspflichtigen unter seiner eigenen Bestimmung, oder nach richterlichem Ermessen, ein Erlaß zugestanden werden, so trägt denselben der Verpachter nach dem oben bestimmten Verhältnisse. Sind die verpachteten Grundstücke nach einem gewissen in dem Vermessungsregister bestimmten Maaße angegeben, so muß dieses Maaß vertreten werden. Ist die Aussaat und der Wiesenertrag nicht nach der Vermessung, sondern nach Scheffeln und Fudern bestimmt, so wird, wenn auch der Pachter einen daran sich befindenden Abgang behauptet, der Verpachter dennoch von der Vertretung frei, wenn er darthun kann, daß das angegebene Quantum vorher gewöhnlich ausgesäet oder an Fudern gewonnen worden. Als gewöhnlich wird dasjenige angesehen, was bei Aeckern im Durchschnitte der nächst vorhergehenden sechs Jahre gesäet, und bei Wiesen im Durchschnitte der nächst vorhergehenden drei Jahre geerndtet worden. Wenn wegen fehlenden Maaßes an den verpachteten Grundstücken Schadloshaltung geleistet werden muß, so ist dieselbe nach Verhältniß des fehlenden, gegen das angeschlagene Quantum, und nach Verhältniß des Pachtzinses gegen den Betrag des Anschlages, zu bestimmen. Für die im Anschlage angegebene Qualität und Güte der Grundstücke haftet der Verpachter nur in so fern, als er sich bei deren unrichtigen Angabe eines Betruges gegen den Pachter schuldig gemacht hat. Der von der Kultur und von Naturbegebenheiten abhangende Ertrag der verpachteten Nutzungsrubriken darf niemals vertreten werden. Ist ohne Anschlag gepachtet worden, so ist der Verpachter nur die Substanz des Gutes und dessen Zubehör, nicht aber einen gewissen Betrag fixirter Zinsen, oder ein gewisses Maaß der verpachteten Grundstücke zu geben verbunden.

Verpachtung, der Akt des Verpachtens von Landgütern, Domainen ꝛc. gegen ein gewisses jährliches Pachtgeld; s. oben, unter Verpachten.

Verpacken, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, Waaren oder sonstige Sachen in irgend einen Raum, sey es nun in eine Kiste, ein Faß, einen Sack, einen Korb u. s. w., zum Verschicken verschließen, so daß sie gut und fest liegen, und auf dem Transporte keinen Schaden leiden; s. auch den Artikel Packen, Th. 106, S. 134 u. f. Hier nun noch Folgendes zur Ergänzung dieses Artikels. — Bei den Kaufleuten (Engrosisten) werden in den See- und Handelsstädten die mancherlei Waaren zur Versendung über See oder zu Lande nach ihrer Qualität und Quantität verschieden verpackt. So verpackt man den Kaffee theils in Fässer zu 450 60 Pfd. pr. Faß, theils in Säcke zu 115 Pfd. pr. Sack. Sowohl die Säcke, wie die Fässer, müssen hierzu gut conditionirt seyn, das heißt, die Letzteren müssen von gutem, trockenem Holze und gut gebunden, und die Säcke von derber roher Leinwand und fest genähet seyn. Die Säcke werden bei einigen Kaffeesorten auch in Fässer verpackt, so daß in ein Faß 15 Säcke zu 110—15 Pfd. pr. Sack kommen. Auf dieselbe Weise, das heißt, in Fässer oder in Säcke, wird auch der Zucker, der Cacao, die Mandeln, der Reis, der Anies, der Kümmel und viele andere Material- und Kolonialwaaren verpackt. Der Zucker wird auch als Raffinade (Raffinade-Zucker, raffinirter Zucker) in Broden, welche in Fässer verpackt werden, die 130 Brode, auch darüber, enthalten, nach der Größe der Fässer und der Größe der Brode, die man darein verpackt, versandt; auch roher oder Pulverzucker in Kisten zu 550—60 Pfund pr. Kiste. Die Farine oder Kochzucker, welches der eben angeführte Pulverzucker, zerstoßene Zucker von weißer, gelber und brauner oder dunkel-

gelber Farbe ist, werden sowohl in den Kisten, als in den Fässern, worein sie zum Verschicken geschüttet worden, festgestampft, und dann werden die Fässer und Kisten noch mit Matten umhüllt, welche Umhüllung mit Matten auch bei den verpackten übrigen Waaren geschieht, damit sie nicht auf dem Transporte leiden. Die großen Rosinen werden in Fässel zu 90—100 Pfd., auch in Fässer zu 160—70 Pfd.; andere in Körbe, und die Muskateller Rosinen, langen Rosinen, in Töpfe verpackt. Man verpackt auch Weintrauben, um sie frisch zu versenden, nachdem sie gehörig abgetrocknet worden, in Kisten mit Sägespänen, worein die Trauben gelegt und überschüttet werden, bis zur Verschließung des Deckels. Die in Fässel und Fässer verpackten Rosinen werden fest eingepreßt. Die Corinthen oder kleinen Rosinen werden in Bothe oder Boote verpackt, welches kleine starke Gefäße oder Fässer (Fässel) sind, die man in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, auch wohl $\frac{2}{3}$ Bothe theilt, von denen das ganze Both über 1700 bis 1800 Pfund enthält, wonach die übrigen Bothe zu berechnen sind. Auch diese Corinthen werden festgestampft, so daß man sie mit einem Ochsenhorne aufbrechen oder aufstoßen muß, wenn man sie aus den Bothen herausnehmen will, um sie en détail zu verkaufen. Auch werden Corinthen in Säcke verpackt, und diese in Gebinde gethan, so daß zwei Säcke auf ein Gebind kommen. Die Feigen werden in Körbe zu 25 bis 30 Pfd. pr. Korb, auch in Kisten zu 100 bis 110 Pfd., und in Fässel zu 120 bis 125 Pfd. verpackt. Von Tabaken wird der Kanaster in Rollen zu 12 bis 15 Pfd. in Matten verpackt; der Maryländer Tabak in Gebinde zu 800 bis 850 Pfd. Der eingeschlagene Rauchtabak, Paquettabak, wird in große Gebinde verpackt, die vorher rund herum im Innern mit Papier ausgelegt werden, so daß die Tabakspaquete von dem Boden des Fas-

ses an im Kreise herum aufgestellt werden, so daß eine Lage auf die andere kommt, bis oben heran das Faß gefüllt ist; eben so geschieht es auch mit dem eingeschlagenen Schnupftabake, der gleichfalls so verpackt wird, nur daß die Pfundpaquete unten zuerst kommen, und dann die Halbpfundpaquete, und zuletzt die Viertelpfundpaquete, welche den Beschluß machen. Jede Lage der gerade aufstehenden Paquete wird mit Papier bedeckt. Es versteht sich hier von selbst, daß die Paquete immer dicht aneinander gereihet werden, und die noch entstehenden Lücken werden mit Papierspänen ausgefüllt, welche fest eingepreßt werden, damit sich nichts rührt oder aus seiner Lage rückt. Die oberste Lage wird wieder mit starkem Papiere mehrfach bedeckt, und dann der Deckel fest geschlossen. Der lose Schnupftabak wird in die dazu bestimmten Fässer und Fässel eingeschüttet und festgestampft. Auch die mit Tabak gefüllten Fässer werden mit Matten umhüllt. Das gelbe Wachs wird in Fässer verpackt, die über 1200 Pfund enthalten. Der Safran wird in gut genähete Säcke von fester Leinwand zu 25 Pfd. pr. Sack gestopft, und in Kisten oder Fässel verpackt. Die Kisten werden mit Wachsleinen, und die Fässer mit Packleinen überzogen. Die Muskatnüsse werden in Fäßchen zu 100 Pfd. und darüber verpackt; der Piment in Fässer zu 620—25 Pfd. pr. Faß; Pfeffer in Säcke zu 300 Pfd. und darüber pr. Sack; der raffinirte Kampfor wird in festes Papier verpackt, und diese Paquete in Fässer zu 145 Pfd. pr. Faß, die nun noch mit Matten umhüllt werden. Der Ingwer oder Ingber wird in Säcke verpackt zu 70 Pfd. pr. Sack und darüber. Der Indigo guatimalo wird in Seronen verpackt, die über 80 Pfd. pr. Serone enthalten; die Cochenille wird gleichfalls in Seronen verpackt, die Serone zu 190 Pfd. Die Citronen werden in Kisten zu 500—600 Stück, jedes Stück ein-

zeln in weiches Papier gewickelt, verpackt; so auch die Pomeranzen und Apfelsinen. Die Stockfische oder Rundfische, welche aus dem Norden von Bergen ꝛc. nach Italien gehen, werden lose geladen und mit Matten bedeckt; in Venedig werden sie aber auf Kosten der Käufer in Reifen geschlagen, und Ballen genannt, damit sie um so besser gehandhabt werden können. Die Baumwolle wird in Säcke oder in Ballen verpackt, die über 300 Pfd. Baumwolle pr. Sack enthalten. Die Anchovis und Sardellen werden in Fässel, und diese in eine Kiste verpackt. Die Verpackung der Fische selbst geschieht in Lagen, so daß ein Fisch dicht an den andern so zu liegen kommt, daß die Rükken in die Höhe stehen. Sie werden dann Lage für Lage mit Seesalz bestreuet. Auf gleiche Weise werden die Heringe in Fässer verpackt. Die geräucherten Heringe oder Bücklinge, und die Sprotten werden in trockene Fässer auf gleiche Weise verpackt. Balsame, wie z. B. der Balsam von Peru, wird in Potten zu 40 Pfd. pr. Pot gebracht. — Das Leder (Kalbleder) wird in Ballen zu 20 Dutzend verpackt, nach dem Gewichte der Ballen zu 580 Pfd.; auch in Packe zu 10 Dutzend à 250—60 Pfd. pr. Pack. — Das Leinen wird in Stücke zu 48 Ellen und darüber in Kisten verpackt; auch die Kattune werden auf gleiche Weise in Kisten verpackt zu 32 Ellen pr. Stück. Die feinen Kattune werden sauber zusammen gelegt, und in Papier eingeschlagen, und so in die mit Papier ausgelegten Kisten fest verpackt. Feine Eisen- und Stahlwaaren werden in Kisten verpackt, und die feinern Sorten in graues Packpapier eingeschlagen, und mit Bindfaden überzogen. Die Kisten werden mit Papier ausgelegt, und dann die Waaren dicht aneinander lagenweise, oder wie es sich schickt, verpackt. Die thönerner Tabakspfeifen werden in lange hölzerne Kisten in Häckfel verpackt; sie werden lagenweise festgelegt, und der Häckfel dicht dazwischen gestreuet, und so lagen-

weise fortgefahren mit dem Legen der Pfeifen und dem Einschütten des Häckfels, bis die Kiste zum Schließen voll ist. Alle feinen Gold- und Silber, Galanterie-, Parfümerie- ꝛc. Waaren werden nach ihrer Qualität in feines weiches Papier, sogenanntes Seidenpapier, eingeschlagen, noch in besondere Pappkästchen gelegt, und diese in die dazu verfertigten Kisten verpackt, worin die leeren Räume noch mit feinen Papierschnitten oder Sägespänen angefüllt werden, damit Alles festliege. Auch werden feine Sachen in Baumwolle vorher eingeschlagen, besonders diejenigen von feiner Politur, damit beim Transporte keine Reibung entstehe. Flüssigkeiten in Flaschen oder Gläser, werden erst diese gut verkorkt und versiegelt oder verpicht, damit nichts aus der verstöpselten Oeffnung herausdringen kann; dann werden sie in Packpapier oder Makulatur eingeschlagen, in der Kiste aufrecht aufgestellt, oder auch gelegt, welches auf die Form der Flaschen ankommt, mit Sägespänen, oder Hobelspänen, auch mit Papierschnitzeln umhüllt, damit sie sich nicht berühren können, und dann die Kiste, nachdem sie vorher noch mit eines von den genannten Abgängen ausgefüllt und Papier überlegt worden, geschlossen. Man zeichnet ein Weinglas auf den Deckel, damit die Kiste bei dem Transporte so gestellt werde, daß sie vor Schaden bewahrt bleibe. – Zur Sicherung von werthvollen Waaren werden die Kisten, worein sie verpackt worden, noch mit Wichs- oder Wachsleinen (Glanzleinen), oder auch mit Packleinen umzogen, und mit einer Packnadel mit dünnem Bindfaden vernähet. Auch bei kleinen Fässern (Fässeln) geschieht eine Umhüllung mit Packleinen, wenn werthvolle Waaren sich darin befinden. Bei allen Verpackungen dieser Art ist das Festliegen der Waaren eine nothwendige Bedingung, daher müssen alle Höhlungen bei trockenen Waaren, wenn sie nicht fest aneinander

schließen, mit Heu, Werg, Papierschnitzeln, Sägespänen oder sonst einer dazu sich eignenden Materie von geringem Werthe ausgefüllt werden. — Krebse und andere kleine eßbare Thiere, welche für die Küche bestimmt sind, werden, um sie frisch, oft auch noch lebend zu erhalten, in Kisten mit frischem Grase verpackt. — Beim Buchhändler werden die Bücher, broschirten Schriften, und die rohen Exemplare der herausgegebenen Werke, nach den Lagen, wie sie der Buchdrucker liefert, wenn sie auf die Leipziger Messe geschickt werden sollen, in Paquete für jeden auswärtigen Buchhändler, nach der Anzahl der Exemplare, die jeder erhalten soll, gebracht, diese fest in Papier eingeschlagen, mit Bindfaden überzogen, mit der Adresse versehen, gesiegelt, und dann aus dem Ganzen, das heißt, aus allen Paqueten, durch gehörige Lagen, wozwischen man die broschirten ꝛc. Werke steckt, die gleichfalls einen Umschlag erhalten, ein Ballen gebildet, der mit grobem Sackleinen umzogen und mit Stricken festgeschnürt wird, wozu man sich eines Hebels oder eines Preßknüppels bedient, damit der Ballen so fest wird, daß er auf dem Transporte nach Leipzig aushält, wo er an den Kommissionair der Buchhandlung, die ihn sendet, geschickt wird. Es gehört viel Routine dazu, einen solchen Ballen mit Büchern zu packen, damit auch Alles gehörig liegt und sich nicht verschieben kann. Bücher, die auf Bestellungszettel von Leipzig aus verlangt werden, entweder bei neu herausgekommenen Werken nachverlangt, oder sonst von älteren Werken verlangt werden, erhalten bloß einen Papierumschlag, der mit Bindfaden überzogen, und worauf die Adresse geklebt wird. Das Paquetchen wird nun in dieser Form nach Leipzig mit einem Briefe geschickt, oder bei einem anderen Buchhändler, der auch Aufträge nach Leipzig hat, beigepackt. Gebundene Bücher werden in Kisten verpackt und verschickt, wobei die Kisten im

Innern mit Papier ausgelegt, und die Zwischenräume mit Papierschnitten, Papierspänen ꝛc. ausgefüllt werden. Dergleichen Kisten werden nun mit Packleinen umzogen, und diese mit feinem Bindfaden und der Packnadel festgenähet. — Möbel werden beim Verschicken mit Stroh umwunden, wie z. B. die Stühle, Tische ꝛc. Die Spiegel werden mit Weißzeug (Wäsche) belegt, und darüber Packleinwand gezogen, die auf der Rückseite des Spiegels mit einer Packnadel und Bindfaden vernähet wird. Die Sécrétaire und andere Spinden, Kommoden ꝛc. werden mit wollenen Decken und dann mit Matten überlegt, wenn sie in Schiffe oder auf die Eisenbahnwagen verladen werden. — Porzellangeschirr, Gläser ꝛc. werden in Kisten mit Heu, Häckfel, Hobelspänen, Sägespänen ꝛc. verpackt. Die Teller, Schüsseln ꝛc. werden aufeinander gestellt, und der Raum herum mit Heu ꝛc. ausgefüllt, und dagegen wieder anderes Geschirr gestellt, und eben so durch Ausfüllungsmittel befestiget. So macht man es mit dem Verpacken aller dieser zerbrechlichen Geschirre.

Die Verpackung von Kriegsgeräthschaften, Munition ꝛc. beim Militair geschieht bei allen Truppentheilen beim Ausrücken aus der Garnison, Beziehung eines Lagers, beim Ausmarsche zu einem Feldzuge ꝛc. Vorschriften zur Verpackung der Munition bei der Artillerie. Die Haupterfordernisse einer guten Munitionsverpackung sind folgende: 1. Daß die Munition trocken, sicher und so verwahrt in dem möglichst kleinsten Raume werde, daß sie weder beschädiget werden, noch durch Pulververstreuung und Reibung Gefahr bringen kann. — 2. Daß alle gleichartigen Fahrzeuge auch gleichartig und so verpackt werden, daß jede Munitionsart, selbst bei der Nacht, leicht zu finden und herauszunehmen ist. Ehe man zu dem Verpacken der Munition schrei-

tet, müssen die Munitionsbehältnisse 1) gereiniget, untersucht, alle Ritzen verspänt, alle inwendig vorstehenden Eisentheile mit Leinwand überleimt (behäutet) werden. 2) Muß keine Munition verpackt werden, die nach nochmaliger Untersuchung sich nicht als ganz fehlerfrei gezeigt hat. 3) Muß das Werg, welches zur Verpackung gebraucht wird, vorher von allen Schäben sorgfältig gereiniget und recht trocken seyn. Am zweckmäßigsten geschieht die Verpackung der Munition in der Nähe des Magazins im Freien, bei ungünstiger Witterung aber unter einem Schuppen oder Zeltdache. Bei der Verpackung der Munition wird dieselbe 1) für jedes Fahrzeug abgezählt, und neben dasselbe auf Bretter und Decken gelegt. 2) Tritt ein Mann auf das Fahrzeug, und belegt den Boden desselben mit einer Lage Werg; dann reichen ihm zwei andere Mann die Munition einzeln so zu, daß sie mit der einen Hand die Kugel oder die Kartätschbüchse, mit der andern die Kartusche halten, damit Letztere nicht abreißt. 3) Muß man die Kartuschen, wenn sie liegend verpackt werden, so legen, daß nie Kugel an Kugel, oder Büchse an Büchse zu liegen kommt, und jede einzelne Kartusche packt man mit zwischengestopftem Werg fest; daher kommt zwischen jede Kartuschlage eine Lage Werg, und bei den Kartuschen, welche stehend verpackt werden, muß die Kugel oder die Büchse immer auf den Boden zu stehen kommen, und leicht herauszunehmen seyn. Vor dem Einsetzen müssen sie lose mit Werg umwickelt werden. 4) Müssen die Granatfächer unten ebenfalls mit Werg, und der Zünder immer in die Mitte des Faches gelegt werden. 5) Manöver- und Haubitzkartuschen müssen so dicht als möglich verpackt werden, ohne daß sich dadurch ihre Form ändert. Von den Fach- und Seitenwänden werden sie durch Werg getrennt. — Die Verpackung der Zündungen geschieht so, daß diese

immer auf die oberste Werglage gelegt und wieder mit Werg bedeckt werden, und zwar 1) die Lunten in Bunden (8 auf $\frac{1}{8}$ Ctr.); 2) das Mehlpulver in Papiertuten, die wieder in Zwillich- oder Lederbeuteln stecken; 3) die Zündlichte in Bunden zu 10 Stück, und diese recht sorgfältig verpackt, damit sie nicht zerbrechen; 4) alle Schlagröhren in Paqueten zu 20 Stück. — Was die Verpackung der Protzen betrifft, so erhält eine 6pfündige Protze der Fußartillerie zur Munition und Zündung, das heißt, auf 50 Schüsse, und zwar 36 Kugelschüsse, 4 2löthige und 10 6löthige Kartätschschüsse, 55 Schlagröhren, 25 Zündlichte, 1 Pfd. Mehlpulver, $\frac{1}{4}$ Ctr. Lunte und $\frac{1}{4}$ Ctr. Werg zum Verpacken. Eine 6pfündige Protze der Vorrathslaffette erhält dagegen 70 Schuß, und zwar 56 Kügelschüsse, 4 2löthige und 10 6löthige Kartätschschüsse, 77 Schlagröhren, 25 Zündlichte, $1\frac{1}{2}$ Pfd. Mehlpulver, $\frac{1}{4}$ Ctr. Lunte und $\frac{1}{4}$ Ctr. Werg. Man verpackt nun die 50 Schüsse einer 6pfündigen Protze der Fußartillerie so, daß in die beiden Seitenabtheilungen 26 Kugelschüsse kommen, liegend in zwei Lagen zu 12, und einer Lage zu 2, und 10 Schüsse stehend in den kleinen Fächern, wo keine Kartätschen stehen. Die 14 Kartätschen kommen stehend in die kleinen Fächer der mittelsten Abtheilung, und zwar die 4 2löthigen an die Rückseite des Kastens. Soll jedoch eine Protze der Vorrathslaffette mit 70 Schuß beladen werden, so werden die 14 Kartätschen und 10 stehenden Schüsse wie oben verpackt; die übrigen 46 Kugelschüsse kommen in drei Lagen à 12, und eine Lage à 10 Stück. — Eine 6pfündige Protze der reitenden Artillerie erhält an Munition und Zündung 50 Schüsse, und zwar 36 Kugelschüsse, 4 2löthige und 10 6löthige Kartätschschüsse, 55 Schlagröhren, 25 Zündlichte, 1 Pfd. Mehlpulver, $\frac{1}{4}$ Ctr. Lunte, $\frac{1}{4}$ Ctr. Werg zum Verpacken. Die Verpackung ge-

schieht eben so, wie bei der Fußartillerie. — Ein 12pfündiger Protzkasten erhält an Munition und Zündungen 21 Schuß, und zwar 12 Kugelschüsse, 3 3löthige und 6 12löthige Kartätschschüsse, 24 Schlagröhren, 25 Zündlichte, ½ Pfd. Mehlpulver, ⅛ Ctr. Lunte, ⅛ Ctr. Werg zum Verpacken. Bei der Verpackung kommen 12 Kugelschüsse liegend in 4 Lagen zu 3 in die Abtheilung an der Sattelseite; 9 Kartätschschüsse kommen liegend in 3 Lagen zu 3 in die Abtheilung an der Handseite, und zwar in der mittelsten Lage ein 3löthiger an der Rückseite, in der obern 2 3löthige zunächst der Rückseite. — Ein 7pfündiger Protzkasten erhält an Munition und Zündungen 22 Würfe, und zwar 18 Granaten, 4 6löthige Kartätschen, 16 große Kartuschen à 1½ Pfd., 24 kleine Kartuschen à ⅜ Pfd., 24 Hülfskartuschen zu ⅛ Pfd., 24 Schlagröhren, 25 Zündlichte, 1 Pfd. Mehlpulver, ¼ Ctr. Lunte, ¼ Ctr. Werg. Bei der Verpackung der 22 Würfe in einer 7pfündigen Protze kommen 18 Granaten in die 18 Fächer der beiden Abtheilungen; die 4 6löthigen Kartätschen kommen in die 4 an der Rück- und Zugseite zunächst liegenden Fächer der Handseite; die Kartuschen und Zündungen in die mittelste Abtheilung. Ein 10pfündiger Protzkasten erhält an Munition und Zündungen 8 Würfe, und zwar 6 Granaten und 2 12löthige Kartätschen, 5 große Kartuschen zu 2 Pfd., 12 kleine Kartuschen zu ½ Pfd., 18 Hülfskartuschen zu ⅛ Pfd., 9 Schlagröhren, 25 Zündlichte, ½ Pfd. Mehlpulver, ⅛ Ctr. Werg zum Verpacken. Diese 8 Würfe werden nun so in die 10pfündige Protze verpackt, daß die 6 Granaten in die Fächer der beiden Abtheilungen kommen; die 2 12löthigen Kartätschen kommen an die Rück- und Handseite; die Kartuschen und Zündungen in die mittelste Abtheilung. — Was die Verpackung der Kartuschwagen angeht, so kommen auf einen 6pfün-

digen Kartuschwagen an Munition und Zündungen 192 Schüsse, und zwar 152 Kugelschüsse, 10 2löthige und 30 6löthige Kartätschschüsse, 212 Schlagröhren, 50 Zündlichte, 4 Pfd. Mehlpulver, ½ Ctr. Lunte und ½ Ctr. Werg zum Verpacken. In jede der vier Hauptabtheilungen des Wagens kommen 38 Kugelschüsse, und solches in 4 Lagen zu 8 = 32, und die 5te Lage 6 Stück. In der ersten Abtheilung werden an der Sattelseite 7, an der Querwand 3 2löthige Kartätschschüsse stehend verpackt. In der zweiten und dritten Abtheilung stehen auf der Handseite in jeder Abtheilung 7 6löthige, und an der Querwand 3 6löthige Kartätschschüsse. In der vierten Abtheilung stehen die Kartätschen, wie in der ersten, nur sind es 6löthige. Um nun die größere Last der Kartätschschüsse gleichmäßiger in dem Wagen zu vertheilen, werden dieselben halb auf die Hand- und halb auf die Sattelseite und an die Querwände gepackt. — Ein 12pfündiger Kartuschwagen erhält an Munition und Zündungen 100 Schüsse, und zwar 80 Kugelschüsse, 5 3löthige und 15 12löthige Kartätschschüsse, 110 Schlagröhren, 25 Zündlichte, 2 Pfd. Mehlpulver, ¼ Ctr. Lunte und ½ Ctr. Werg zum Verpacken. Die Verpackung dieser 100 Schüsse in den 12pfündigen Kartuschwagen geschieht nun, indem in die erste Abtheilung 32 Kugelschüsse liegend kommen, in vier Lagen zu 8, in die dritte und vierte Abtheilung in jeder dagegen nur 24 Kugelschüsse liegend, in drei Lagen zu 8. In die zweite Abtheilung kommen die 20 Kartätschschüsse liegend, in drei Lagen zu 6, und in einer Lage (der obersten) zu 2, und zwar so, daß in der ersten Lage unten 6 12löthige, in der zweiten Lage 5 12löthige und 1 3löthiger, in der dritten 4 12löthige und 2 3löthige, in der vierten nur 2 3löthige Kartätschschüsse liegen; die 3löthigen immer nach der Rückseite des Faches. — Die Verpackung der

Granatwagen mit Munition und Zündung. Ein 7pfündiger Granatwagen enthält 84 Würfe, und zwar 74 Granaten, 8 6löthige Kartätschen, 1 Brandkugel, 1 Leuchtkugel, 57 große Kartuschen zu $1\frac{1}{2}$ Pfd., 104 kleine Kartuschen zu $\frac{3}{8}$ Pfd., 104 Hülfskartuschen zu $\frac{1}{8}$ Pfd., 93 Schlagröhren, 25 Zündlichte, $3\frac{1}{2}$ Pfd. Mehlpulver, $\frac{1}{4}$ Ctr. Lunte, $\frac{1}{2}$ Ctr. Werg zum Verpacken. In einen 7pfündigen Granatwagen werden nun die 84 Würfe, nebst Kartuschen und Zündungen, verpackt. In jede der vier Abtheilungen des Wagens kommen 1) in die unteren Einsatzkasten 12 Granaten. 2) In den Einsatzkasten der ersten Abtheilung an der Zugseite kommen 10 Granaten, 1 Brand- und 1 Leuchtkugel. 3) In den Einsatzkasten der zweiten Abtheilung kommen an der Handseite 4 Granaten, an der Sattelseite 8 Kartätschen. 4) In den Einsatzkartuschkasten der dritten Abtheilung kommen an die Zugseite 45 große Kartuschen, und 104 zu $\frac{3}{8}$ und 104 zu $\frac{1}{8}$ Pfd., und 25 Zündlichte. 5) In den Einsatzkasten der vierten Abtheilung kommen wieder 12 Granaten. 6) In den kleinen Kartuschkasten der vierten Abtheilung kommen noch 12 Kartuschen zu $1\frac{1}{2}$ Pfd., 93 Schlagröhren und $3\frac{1}{2}$ Pfd. Mehlpulver. Die Lunte kommt in die erste und zweite Abtheilung. — Ein 10pfündiger Granatwagen erhält nachstehende Munition und Zündungen: 56 Würfe, und zwar 49 Granaten, 5 12löthige Kartätschen, 1 Brand- und 1 Leuchtkugel, 34 große Kartuschen zu 2 Pfd., 84 kleine Kartuschen zu $\frac{1}{2}$ Pfd., 126 Hülfskartuschen zu $\frac{1}{8}$ Pfd., 62 Schlagröhren, 15 Zündlichte, 2 Pfd. Mehlpulver, $\frac{1}{8}$ Ctr. Lunte und $\frac{1}{2}$ Ctr. Werg zum Verpacken. Die Verpackung dieser Artikel geschieht in einem 10pfündigen Granatwagen auf folgende Weise: 1) In jede der beiden mittelsten Abtheilungen des Wagens kommen in den untern Einsatzkasten 8 Granaten; in die erste Abtheilung 7 Granaten und die Brandkugel; in die

vierte 7 Granaten und die Leuchtkugel, an die Rückhandseite. In jedes Kartuschfach an der Sattelseite dieser vier Abtheilungen kommen Kartuschen. 2) In den Einsatzkasten der ersten Abtheilung kommen 8 Granaten und 7 Kartuschen zu 2 Pfd. 3) In den Einsatzkasten der zweiten Abtheilung kommen 3 Granaten, 5 Kartätschen, und 18 Kartuschen zu $\frac{1}{2}$ und 25 Kartuschen zu $\frac{1}{8}$ Pfd. 4) In den Kartuschkasten der dritten Abtheilung kommen in das Fach nach der Zugseite Zünder, und in das mittelste Fach 20 Kartuschen zu 2 Pfd.; in das hinterste Fach Schlagröhren, Mehlpulver und Zündlichte. 5) In den Einsatzkasten der vierten Abtheilung kommen wieder 8 Granaten und 18 Kartuschen zu $\frac{1}{2}$ Pfd., und 25 Kartuschen zu $\frac{1}{8}$ Pfd. Die Lunte kommt in die vierte Abtheilung. — Die Verpackung der Patronenwagen. In einen Patronenwagen kommen 21,280 Stück Patronen (18,920 Stück Flinten- und 2360 Stück Kavalleriepatronen); ehemals noch 2900 Stück Gewehrsteine und 2500 Stück Flintensteine, 100 Stück Karabiner- und 300 Stück Pistolensteine. Die Verpackung geschieht, daß in jede der vier Abtheilungen des Patronenwagens 3 Patronenkasten kommen, und zwar in die erste, zweite und dritte Abtheilung 3 Kasten, jeder zu 1720 Stück Flintenpatronen; in die vierte Abtheilung kommen 2 Kasten, jeder mit 1720 Stück Flintenpatronen, und 1 Kasten mit 2360 Stück Kavalleriepatronen. In das Kästchen vorn am Wagen kommen sämmtliche 2900 Gewehrsteine, und zwar 2500 Flintensteine in das große Fach, 100 Karabinersteine in das eine, 300 Pistolensteine in das andere kleine Fach. — Die Verpackung des Jägermunitionswagens. Dieser Wagen wird beladen mit 9 Ctr. Bley und 3 Ctr. Pirschpulver. Man legt beim Einpacken oder Verpacken 1) eine Lage Stroh auf den Boden des Wagens, und auf dieses die Bleymul-

den der Länge nach und längs der Seitenwände des Wagens; und wenn daselbst nicht Alles hingehen sollte, auch an die Vorder- und Rückwand; 2) kommt über die Bleymulden wieder eine Lage Stroh, und auf dieses dann 3) die mit 4 Strohseilen umwickelten Pulvertonnen, in welchen sich die Säcke mit dem Pulver befinden. Ueber die Pulvertonnen kommt 4) wieder eine starke Strohlage, mit welcher zu gleicher Zeit alle Zwischenräume stark verstopft werden.

Die Verpackung des Tornisters bei der Artillerie geschieht auf folgende Weise: Ganz unten liegen ein Paar Tuch- (leinene) Hosen zusammengerollt, ehemals darein eingewickelt das National und die Cordons; die Säbeltroddel, ein weißer Kochgeschirrüberzug und die Tuchhandschuhe (Lederhandschuhe zur großen Parade). Ein Paar Schuhe liegen mit dem Absatze nach unten, die Sohle nach der Seitenwand zu, auf jeder Seite einer. Bei Kolonnen-Mannschaften liegen in jeder Absatzhöhlung zehn scharfe Patronen und einige Flintensteine. Ein Hemd liegt zusammengelegt auf den Hosen, und in dasselbe sind Fußlappen, Ohrenklappen, und blaues und graues Flicktuch eingewickelt. Die Marschkamaschen, wenn sie nicht angezogen sind, liegen über dem Hemde. Sohlen und Flecke, und bei Kolonnen-Mannschaften der Krätzer, befinden sich in der Seitentasche. Verbindezeug und Nähezeug (Wachs, Zwirn, Nadel, Pechdraht, Knöpfe) befinden sich in einem Tuchbeutel über dem Hemde; 1 Pfd. Reis (Grütze) in einem leinenen Beutel, ¼ Pfd. Salz in einem Tuchbeutel; Putzmaterial, die Knopfgabel und der Kamm liegen längs der Rückseite des Tornisters; das Rasierzeug liegt über dem Verbindezeuge. Ein Brod wird ganz oben auf die hohe Kante gelegt, nur bei Kolonnen-Mannschaften darüber noch der Gewehrdeckel. Das Gesang- und Abrechnungsbuch kommt in die obere Deckeltasche. Die Klei-

der-, Koth- und Wichsbürsten kommen in einen Beutel von Kalbfell an der rechten Seite des Torniſters. So verpackt wiegt der Torniſter mit den Tuchhoſen 26, mit leinenen Hoſen 22 bis 23 Pfd. — Artilleriſtiſches Taſchenbuch zunächſt für Avancirte und ältere Kanoniere zu deren Selbſtbelehrung ꝛc., von W. Meineke. Magdeburg, 1834. — Nach dem Herrn von Griesheim unterliegt das Packen des Torniſters verſchiedenen Methoden bei der Infanterie; vorherrſchend iſt es, an den Seiten das Schuhzeug, die großen Stücke (den Rock, die Beinkleider ꝛc.), unten weiche (Hemd, Handſchuhe, Ohrenklappen) nach der innern Seite, Kleinigkeiten in die Mitte zu packen. Die Schuhbürſten, der Lack, Schuhſchmiere ꝛc. werden am beſten in einem Beutel von rauhem Kalbfelle an der Seite des Torniſters aufbewahrt. Man ſoll hauptſächlich darauf ſehen, daß der Torniſter im Gleichgewicht gepackt, und daher keine Seite auffallend ſchwerer iſt. Bei Friedensmärſchen bleiben in den Torniſtern gewöhnlich die Kaſten, indem ſie das Packen erleichtern; ſie müſſen aber ſo leicht als möglich gemacht werden, die inneren Ecken abgerundet, und das untere Brett nach der Form des Rückens etwas ausgeſchnitten. Der Compagnie-Dienſt von G. von Griesheim. — Die nöthigen Effekten, die der Kavalleriſt auf den Märſchen und im Lager braucht, führt derſelbe in ſeinem Mantelſacke und der ledernen Taſche auf dem Pferde bei ſich. — In den Mantelſack wird noch ein Waffenrock bei den Küraſſieren und Dragonern, ein Collett und die Rabatten bei den Ulanen, ein Dolman bei den Huſaren, ein Paar Hemden, ein Paar Reithoſen, und im Sommer auch noch ein Paar leinene Hoſen, der Paradefutterbeutel, die Munition, welche gewöhnlich aus 60 Stück Patronen beſteht, von denen 20 Stück in die Patrontaſche kommen, verpackt. In die Ledertaſche werden die Putz-

sachen zu dem Pferde und der Montur des Reiters verpackt, wozu die Kartätsche, Striegel, die Rußbutte, Schmierbüchse, die Bürsten, der Putzkalk, die Knopfgabel, Scheere, Fingerhut, Zwirn ꝛc. gehören. — Was die Verpackung der Monturen in die dazu bestimmten Wagen betrifft, so ist hierüber weiter nichts nöthig zu bemerken, weil solches auf den Capitain-d'armes bei der Infanterie und den Quartiermeister bei der Kavallerie jedesmal ankommt, wie er die Monturen und andere Bekleidungsstücke, die in die Regiments- oder Bataillonswagen kommen sollen, legt oder verpackt. Der Montirungswagen des Bataillons führt pro Kompagnie 30 Paar Schuhe, 10 Montirungen, 10 Krankendecken und das Flickmaterial, so wie das Handwerkszeug für die Schneider und Schuhmacher der Kompagnie; es darf aber keine Kompagnie über 200 Pfd. Last auf den Wagen bringen. Auf dem Offizier-Equipagenwagen des Bataillons dürfen für jeden Offizier ohne Unterschied des Ranges höchstens 60 Pfd. Gepäck in Mantelsäcken fortgeschafft werden; eben so für jeden Feldwebel 20 Pfd. an nöthigen Listen und Büchern, und endlich das Handwerkszeug des Büchsenmachers. Auf die Packpferde der Kompagnie werden das Kochgeschirr der Offiziere und die Mäntel derselben fortgeschafft, eben so die Kompagniegelder, wenn die Kompagnie detaschirt ist. Was die Verpackung der Geschirre und Geräthschaften zur Feldfuhrküche anbetrifft, so geschieht dieses von denjenigen Leuten, die dabei angestellt sind.

Verpacken und Verpackung der Bücher, bei den Buchhändlern, s. oben, S. 285.

— — der Geschirre und Geräthschaften der Feldfuhrküche, s. daselbst.

— — der Granatwagen mit Munition und Zündung, bei der Artillerie, s. das., S. 291.

— — der Jägermunitionswagen, s. das., S. 292.

Verpacken und Verpackung der Kartuſchwagen, ſ. oben, S. 289.

— — der Mantelſäcke, bei der Kavallerie, ſ. daſelbſt, S. 294.

— — der Monturen, ſ. daſ., S. 295.

— — der Munition bei der Artillerie, ſ. daſ., S. 286.

— — der Patronenwagen, ſ. daſ., S. 292.

— — der Protzen bei der Artillerie, ſ. daſ., S. 288.

— — der Torniſter, ſ. daſ., S. 293 u. f.

— — der Waaren aller Art bei den Kaufleuten, ſ. daſ., S. 280 u. f.

Verpalliſadieren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Palliſaden verſehen; ſo auch die Verpalliſadierung. Man wendet die Palliſaden ſowohl bei der Feldbefeſtigung, als auch in Feſtungen an, als Hinderniſſe der Annäherung; ſie ſind daher von verſchiedener Beſchaffenheit, ſo wie ſie auch auf verſchiedene Art gebraucht werden. Es ſind ſtarke hölzerne und oben zugeſpitzte Pfähle, welche in die Erde eingegraben werden, um dem Feinde das Eindringen in eine Schanze oder irgend eine andere Befeſtigung zu erſchweren. Sie werden dicht neben einander eingegraben, und ihre Lage hängt von dem Orte ab, wo man ſie placiren will. Sie ſind gewöhnlich 9 bis 10 Fuß lang, und 4 bis 6 Zoll dick. Ganz frei geſtellte Palliſaden kann man nur da gebrauchen, wo ſie dem feindlichen Kanonenfeuer nicht ausgeſetzt ſind, und unſer Feuer nicht hindern, welches auf einem hohen, nicht ſteilen, Berge der Fall ſeyn würde, und dann werden ſie mit der Spitze gegen den Feind gekehrt, 2 bis 3 Fuß in die Erde, und 6 bis 8 Fuß über der Erde ſtehend eingegraben; oben 2 Fuß von der Spitze, und unten an der Erde werden ſie noch durch angenagelte Latten feſter gehalten. Bei den Schanzen im freien Felde werden ſie aber bei einem ſehr ſchmalen

Graben ſenkrecht, und bei einem breiteren ſchief in den Graben gepflanzt, ſo daß ſie ungefähr bei einem 9 Fuß tiefen Graben 7 Fuß über der untern Breite deſſelben ſtehen; auch dieſe Palliſaden werden, wie oben angegeben worden, durch Latten noch mehr befeſtiget. Je ſtärker ſie übrigens ſind, deſto ſchwerer ſind ſie umzuhauen. Hat man Zeit und Holz genug, und iſt der Graben unten beträchtlich breit, ſo kann man auch zwei Reihen Palliſaden in den Graben ſetzen, und dann kommt die vordere Reihe ſenkrecht, die hintere Reihe aber ſchief zu ſtehen. An allen anderen Orten ſind die Palliſaden bei den Feldverſchanzungen weniger zu empfehlen, und auch, wie ſie hier angegeben worden, können ſie von einem muthigen und entſchloſſenen Feinde demolirt werden, weil er größtentheils durch die Palliſaden ſelbſt bei einer Arbeit gedeckt wird. Daher iſt es unerläßlich, wenn man ſich von ſeiner Mühe, welche die Palliſaden gekoſtet haben, einen hinlänglichen Vortheil verſprechen will, daß man dem Umriß der Schanzen eine ſolche Figur gebe, welche eine Seitenvertheidigung für den Graben, und alſo für den außerhalb der Palliſaden befindlichen Raum gewährt; denn dann werden die Feinde, ſobald ſie bei den Palliſaden angekommen ſind, todtgeſchoſſen und bleſſirt. Die Palliſaden ſind übrigens leichter umzureißen oder umzuhauen, wenn ſie Zwiſchenräume haben, und wenn ſie unter zwei Fuß tief in der Erde ſtehen. — Eine beſondere Art von Palliſaden ſind diejenigen, welche ſchief in die Escarpe gepflanzt werden, und den Namen Sturmpfähle bekommen. Ferner bedient man ſich auch der Palliſaden theils als Bruſtwehr, theils als Umzäunung an den Eingängen der Verſchanzungen, in welchem Falle ſie den Namen Tambours erhalten. Wenn ſie hier dem feindlichen Geſchütze Widerſtand leiſten ſollen, ſo müſſen ſie 1 Fuß dick und noch ſtärker ſeyn. Man ſtellt ſie dicht neben einander

3 Fuß tief in die Erde, und verbindet ſie, wie gewöhnlich, unten und oben mit ſtarken Querhölzern. Sechs Fuß über dem Boden nach dem Feinde zu ſind Schießlöcher eingeſchnitten, wozu hinter den Palliſaden ein Banket angebracht iſt. Hat man hinter dem Banket einen Graben ausgehoben, ſo bringt man dicht über dem Banket ebenfalls Schießlöcher an, wodurch man eine zweite Feuerlinie erhält; oder man ſetzt zwei Reihen Palliſaden mit 3 Zoll Zwiſchenraum hintereinander, doch ſo, daß die hinteren, welche 2 Fuß kürzer ſind, gerade auf die Zwiſchenräume der vorderen treffen, wodurch man ebenfalls Schießlöcher erhält. In gleicher Weiſe bedient man ſich der Palliſaden bei der Befeſtigung von Gebäuden, zur Verbindung einzelner Bruſtwehrlinien, bei der Flankenanlehnung an ſteile Gründe und Abhänge, zu Kaponnièren über den Graben ꝛc. mit gutem Erfolge. Wenn die Palliſaden geſetzt werden ſollen, ſo macht man vorher einen Graben, der ſo tief iſt, als man ſie ſetzen will, und zwar in gutem Erdreiche 2 Fuß, in ſchlechtem 3 Fuß. In dieſen Graben ſetzt man zwei Palliſaden 20 Fuß von einander, richtet ſie, zieht zwiſchen beiden eine Schnur, und ſetzt dann die übrigen Palliſaden nach dieſer Linie. Stehen die Palliſaden ſchief, bei denen übrigens die perpendikuläre Tiefe dieſelbe bleibt, ſo legt man an der überhängenden Seite eine Schwelle, an welche jede Palliſade feſtgenagelt wird, und die dicht über der Oberfläche des Erdreichs liegt; eine andere kommt über die Enden der Palliſaden in der Erde. Bei geraden Palliſaden iſt die unterſte Latte entbehrlich, wenn man oben eine dergleichen anbringt, und wenn das Erdreich gut iſt, in ſchlechtem muß man aber zwei Latten haben. Ein Mann kann in einer Stunde etwa 3 bis 5 Stück, und in einem Tage 24 bis 40 Stück, nachdem das Holz beſchaffen iſt, machen; hat man zehn Mann dazu beſtimmt, ſo fällen drei Mann das

Holz, zwei ſägen und behauen es, zwei ſpalten, und drei ſpitzen die Pfähle zu und behauen ſie. Drei Mann können in einem Tage über 50 Palliſaden ſetzen. Bei den Feſtungswerken placirt man ſie größtentheils an den Ausgängen durch das Glacis, oder auf das Banket des bedeckten Weges, wo ſie längs einer Linie dicht aneinander in die Erde gegraben werden, ſo daß man nur eine Gewehrmündung durchſtecken kann; oben werden ſie durch eine ſtarke Latte noch verbunden, und ſtehen drei Fuß von dem Kamme des Glacis ab. Wird zwiſchen jeder Traverſe des bedeckten Weges hinter das Banket noch eine Reihe Palliſaden angebracht, und dahinter ein zweites Banket, ſo heißt dieſes eine doppelte Verpalliſadierung; auch bedient man ſich der Palliſaden in einem trockenen Feſtungsgraben in verſchiedener Richtung; ferner bei den Kaponnièren und anderen Werken; ſelbſt hinter den Künetten könnten ſie noch vortheilhaft ſeyn. Die Palliſaden werden gewöhnlich in einer Feſtung von dreierlei Längen gemacht; 8 Fuß für den bedeckten Weg, in den trockenen Gräben ꝛc., wo ſie 3 Fuß tief eingegraben werden; 11 Fuß für die Durchgänge an den Traverſen; endlich 6 Fuß, wenn ſie als Sturmpfähle in die Bruſtwehren gelegt werden. Eine beſondere, von Cöhorn vorgeſchlagene, Art, die aber wegen ihrer Unzulänglichkeit noch nicht angewendet worden ſind, beſteht in den beweglichen oder ſogenannten Drehpalliſaden. S. auch den Art. Palliſade, Th. 106, S. 284. — Rumpfs Kriegswörterbuch, Bd. 2, S. 131 u. f. — In geſchichtlicher Hinſicht bediente man ſich der Palliſaden ſchon in den älteſten Zeiten; ſie ſcheinen, nach dem Herrn Menu von Minutoli, das erſte Hülfsmittel der Verſchanzungskunſt geweſen zu ſeyn. So fand ſchon Alexander auf ſeinem Zuge nach Indien die Dörfer der Hirkanier mit ſtarken Hecken, die der Indier

aber mit Pfahl- und Flechtwerken umgeben; auch Griechen und Römer brauchten dergleichen, und noch in der Jetztzeit dient eine Umzäunung von Pfahlwerken den meiſten rohen Völkern zum Waffenplatze. So ſind die Hippas der Neuſeeländer von dicht aneinander geſetzten Bäumen umgeben, hinter welchen Terraſſen errichtet ſind. Bei der Eroberung von Mexiko fand man Tabasko ebenfalls mit Pfählen umgeben, die nur ſo viel Zwiſchenräume hatten, als nöthig war, um mit Pfeilen durchzuſchießen. Auch Cook fand im Jahre 1767 dergleichen Forts auf ſteilen Felſen oder Vorgebirgen, die mit einer oder mehreren Reihen von Palliſaden in verſchiedenen Richtungen umgeben waren. Am Ende des ſechzehnten Jahrhunderts fand man auch Plätze in Ungarn und in der Türkey, z. B. Caniſcha, Zygeth, Temeswar ꝛc., mit einer doppelten Reihe von Pfählen umgeben, deren Zwiſchenräume mit der aus dem vorliegenden Graben genommenen Erde ausgefüllt waren. Eine ſolche Feſtung nannte man Kalais; nächſt denſelben findet man noch ſolche Verpfählungen, Palainken genannt, die zu Waffenplätzen dienen, und ſo kamen denn die Palliſaden auch auf uns, und man ſuchte durch's Verpfählen die Waffenplätze noch mehr zu befeſtigen. Sie werden daher ſowohl bei der paſſageren, als permanenten Befeſtigungskunſt angewendet; allein ihr Nutzen ſoll nach dem ſchon oben erwähnten Schriftſteller nicht allgemein anerkannt worden ſeyn; denn der Zweck der Palliſaden iſt, wie ſchon oben angeführt worden, dem Feinde das Eindringen in irgend einen Bezirk dadurch ſo zu erſchweren, daß er genöthiget wird, innerhalb des Wirkungskreiſes unſers Feuers lange zu verweilen, und daher findet der Nutzen der Palliſaden nur vermöge dieſes Feuers Statt. Da nun der Feind aus demſelben Grunde ſie bei einem Angriffe zu verderben ſucht, ſo muß man ſie erſtlich

vor dessen Feuer, und zweitens vor dessen Axt zu sichern suchen. Ersteres kann dadurch einigermaßen geschehen, daß man sie kaum über den Kamm des Glacis hervorragen läßt, welches sie zwar vor dem Frontalfeuer einigermaßen, aber nicht ganz vor den Rikoschettschüssen sicher stellt. Die zweite Forderung ist daher noch minder erfüllt. Von den militärischen Schriftstellern haben mehrere deshalb Vorschläge gemacht, die in natürlichen Hindernissen bestehen, wie z. B. in Wolfsgruben, eingepflöckten Pfählen, Verhauen von Obstbäumen ꝛc.; diese Schutzmittel erfordern aber viel Zeit, und sind oftmals aus Mangel an Arbeitern und Materialien nicht ausführbar; auch verlieren sie Vieles von ihrer Brauchbarkeit, wenn sie nicht mit großer Sorgfalt gemacht werden, und werden nicht selten übergangen. Ein Beispiel dieser Art gewährte die Wegnahme der starken Französischen Linie vor Mainz im Jahre 1795 durch den Oesterreichischen General Clairfait, wobei die Oesterreichische Kavallerie, wenn gleich mit ziemlichem Verluste, über die Wolfsgruben wegritt. Die Verhaue von Bäumen, deren Zweige sehr dicht aneinander stehen, sind die vorzüglicheren. Kassel bei Mainz war im Jahre 1793 mit einem solchen Verhaue versehen worden, weil einige Hunderttausende von Obstbäumen, die vor der Belagerung zwischen diesem Orte, Kostheim und Hochheim standen, die Möglichkeit dazu gewährten. Der Oberstlieutenant von Scharnhorst hat die schon von dem Marschalle von Sachsen vorgeschlagene doppelte Reihe von Pallisaden in seiner Abhandlung „über die Verschanzungskunst" wieder erwähnt; allein sie sollen, wenn sie auch dem Feinde das Hinandringen sehr erschweren, nicht vor dessen Axt sichern. — Um nun diesem Uebel in der permanenten Kriegsbaukunst einigermaßen ab-

zuhelfen, schlägt der Abt Borgo *) folgendes Mittel zur Sicherstellung der Pallisaden im bedeckten Wege vor. AB zeigt das Glacis, BC die innere Böschung desselben; man entferne die Pallisaden DE ungefähr 4 oder 5 Fuß von der Sohle der Böschung C, und fülle den innern Raum BCDE mit einer lebendigen Dornhecke an, die aber nicht über die Gesichtslinie des Glacis hervorragen darf. Hierdurch wird nun erstlich der Feind bei seinem Angriffe unserm Feuer länger ausgesetzt seyn, und ihm bei größerem Verluste das Umhauen oder Ausreißen der Pallisaden sehr erschwert. Zweitens wird diese Hecke die Kraft der in sie rikoschettirenden Kugeln und Granaten sehr hemmen; und drittens giebt sie der Brustwehr um so mehr Dauerhaftigkeit, je mehr sie ihre Wurzeln ausbreitet. Endlich könnte man dergleichen Dornhecken bei den Traversen oder anderen ähnlichen Werken, auch selbst auf dem Glacis anwenden. Ein Beispiel dieser Art gewähren die Werke Nr. 1 und 2 des Forts George auf dem Klütberge bei Hameln, deren Glacis — wenn man den steilen äußern Abhang so nennen darf — auf 50 Schritte Entfernung von der Contrescarpe mit lebendigen Dornen dicht besetzt ist, und hierdurch allerdings um desto unzugänglicher wird. — Abhandlungen vermischten Inhalts, herausgegeben von Menu von Minutoli (Berlin, 1816), S. 51 u. f.

Verpanzern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit einem Panzer versehen, das heißt, mit einer starken Bekleidung von Eisenblech oder Messing, welche Brust und Bauch, den Rücken, die Arme und die Lenden, Beine und Füße bedeckt, und wozu eine Kopfhaube oder ein Helm gehört, mit einem Visir, welches her-

---

*) Analisi et Exame ragionate dell' Arte della Fortificazione e Difesa della Piazze, dell' Abate Carlo Borgo. In Venezia, 1777.

auf- und herabgelassen werden kann. Das Ganze wird auch Harnisch genannt. Die Zusammenfügung der einzelnen Theile geschieht durch Niete, und die Befestigung an den Körper durch Riemen und Schnallen. Der Theil des Panzers, der Brust, Bauch und Rücken bedeckt, wird Küraß genannt, und ist jetzt noch im Gebrauche bei den meisten Armeen der Europäischen Staaten. Die Kavallerie-Regimenter, die ihn führen, werden Kürassiere oder schwere Reiter genannt. Bis 1806 hatten die Preußischen, Sächsischen ꝛc. Kürassiere nur den Brustharnisch ohne Rückenstück; da er aber bei den Französischen Kürassieren mit Rückenstück unter Napoleon eingeführt wurde, so nahmen auch die schweren Reiter der vorher genannten Staaten den ganzen Küraß, das heißt, mit Rückenstück, an. Die Kopfbedeckung ist ein zierlicher metallener Helm mit einer dergleichen Spitze, die bei der Garde in Parademontur mit einem Adler versehen ist. Den ganzen Harnisch, wie ihn ehemals die Ritter trugen, und man ihn noch in den Rüstkammern, Zeughäusern ꝛc. antiquarisch vorfindet, er auch noch auf der Bühne in Ritterschauspielen ꝛc. vorkommt, ist seit der Erfindung des Schießpulvers, überhaupt seit der neuern Kriegskunst, außer Gebrauch beim Militair gekommen.

Verpappen, ein thätiges Zeitwort, mit Pappe besetzen, oder mit Pappe auskleiden. Ein Kästchen verpappen, es mit Pappe auskleiden, z. B. Fächer und andere Behälter von Pappe darin anbringen, solche mit gewöhnlichem oder Leimkleister befestigen, und mit farbigem Papiere überziehen, je nach dem Geschmacke des Verfertigers oder Anordners.

Verparquetieren, ein thätiges Zeitwort, mit Getäfel versehen. Einen Fußboden verparquetieren oder vertäfeln, ihn mit Getäfel versehen oder belegen, ihn täfeln, das heißt, mit Holztafeln gleich

einem Schachbrette täfeln, indem diese viereckigen Holztafeln, welche den Fußboden bilden sollen, zusammenpassend verleimt werden. Auch Wände werden verparquetirt. — Auch heißt verparquetieren, sich in einen, durch Geländer eingeschlossenen, Raum oder Platz einschließen, wie in den Gerichtssälen die Richter, in den Schauspielhäusern die Zuschauer, indem sie sich durch solchen Raum abschließen, von den übrigen Zuschauern trennen; daher das Parquet, die Parquetloge im Theater.

Verpartieren, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches, nach Adelung, nur in der niedrigen Sprechart üblich ist, widerrechtlich bei Seite schaffen, verbergen, um es zu entwenden, welches bei den Jägern von den Wilddieben gesagt wird, welche das erlegte Wild bei Seite schaffen.

Verparzellieren, Verparcellieren, ein thätiges Zeitwort, theilen, zerstückeln. Ein Gut verparzellieren, es zerstückelt verkaufen, das heißt, es theilweise nach seiner Größe, jeden Theil nach so und so viel Morgen Land verkaufen, so daß aus einem Gute durch diese Theilung mehrere Güter werden. Auch den Acker von einem Gute morgenweise an andere Gutsbesitzer, Landleute ꝛc. verkaufen, so daß diese ihre Besitzungen mehr vervollständigen können. In dem Preußischen Staate sind im Allgemeinen seit 1807 alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entsprangen, gänzlich aufgehoben, und nach der Festsetzung darüber ist jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehensverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder

seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise, willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen; er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Das Edict vom 9ten Oktober 1807, das den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner zum Gegenstande hat, und welches die Vorschriften über die Zerstückelung städtischer und ländlicher Grundstücke in den Preußischen Staaten enthält, sagt hierüber §. 1: Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeybehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten, zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer, zur Theilung derselben unter sich berechtiget. Wenn ein Gutsbesitzer nach §. 6 meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe und ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herzustellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken, gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr Statt findet. Die einzelnen Kammern sollen hierüber mit besonderen Instruktionen versehen werden. Wenn die Bauerhöfe nach §. 7 aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen werden, so muß, ehe von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht

der dazu gehörigen Grundstücke die Rede seyn kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sey es durch Veräußerung derselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem anderen gesetzlichen Wege, verloschen seyn. In diesem Falle treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6 ein. — Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehens- und Fideicommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeybehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehensobereigenthümer, den Fideicommiß- und Lehensfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder bei Lehen und Fideicommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehen oder Fideicommiß, verwendet, und in Rücksicht auf die nicht aufgelöseten Realrechte der Hypothekengläubiger von der landschaftlichen Creditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeybehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey. Die Realgläubiger, oder etwa vorhandene Lehens-, Fideicommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edicts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind, und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter, oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden, oder

die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschieht. — Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung seyn. Deshalb ist auch vorzüglich der Theil derselben mit aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhete, und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourageliefernng gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu seyn, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme, nach Maaßgabe ihrer Anspannung, getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dieses soll dadurch geschehen, daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißwäßig repartirt wird. Die Repartition geschieht nach der Entscheidung der Regierung, welche von dem Kreissteueramte, und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten, Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist mit einer Erhöhung von vier Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden. — Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf; die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen, und sie auch parzellieren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegen stehen. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt, und solche jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung: daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dür-

sen, hierdurch aufgehoben wird. Es steht zwar jedem Grundbesitzer frei, so viele Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthume anzusetzen, und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber dadurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs, oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig seyn. — Damit auch das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe; so soll eines Theils die Verwandlung in freies Eigenthum, so weit dieses rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck, ohne Nachtheil des Erbpachters, sichert. Es soll daher 1) der Letztere verpflichtet seyn, sich der Ablösung des Canons nach dem Zinsfuße von vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Thalern, nach der Convenienz des Erbpachters, anzunehmen; das 2) in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können; und wenn dieses geschehen ist, so hat der Erbpachter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben zu 1) und 2) an den Erbverpachter, so weit es nöthig ist, berichtiget, oder diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche Letztere den Erbverpachter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädiget; bis zur Ablö-

sung der Hälfte des Canons darf der Erbpachter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern. Wenn in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig, und ohne Nachtheil des Erbverpachters zulässig seyn sollte, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter Statt finden. Der Erbpachtzins, der von dem Erbpachter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeitsanstalten bezahlt werden muß, kann jedoch nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöset werden. — Auch die Verordnung des Königl. Sächsischen Ober-Steuerkollegiums vom 24sten August 1812 über das bei Veräußerung wandelnder Grundstücke zu beobachtende Dismembrationsverfahren, wonach nämlich die Dismembration auf einen aliquoten Theil beschränkt, und solcher mit der Hausbesitzung consolidirt werden muß, ist in den vormals Sächsischen Landestheilen, die an Preußen gekommen, noch als fortbestehend zu betrachten, und soll bei der Regulirung des Hypothekenwesens genau beachtet werden. — Da die Braugerechtigkeit und das Recht Branntwein zum Verkaufe zu brennen, auf dem Lande nur von Grundbesitzern ausgeübt werden darf, welche als Eigenthümer oder Erbpachter ein Grundeigenthum besitzen, welches nach einer landschaftlichen Taxe einen Werth von 15,000 Thalern hat; so ist eine Abzweigung dieser Befugniß von dem Hauptgute nur in so fern zulässig, als von demselben zugleich mit derselben ein Grundeigenthum von einem Werthe von 15,000 Thalern abgezweigt wird. — Nach dem §. 4, oben, S. 305, ist nur von der theilweisen völligen Veräußerung städtischer und ländlicher Grundstücke die Rede, und von solchen festgesetzt, daß sie allemal nach erfolgter Anzeige bei der

Landespolizeybehörde, jedoch nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Realgläubiger und der Verkaufsberechtigten geschehen kann. Hier ist nun von keinem Unschädlichkeitsatteste der Landespolizeybehörde die Rede, daß nämlich solches den Realgläubigern irgend ein Recht nehmen, oder deren Consens in die Dismembration vertreten soll; sondern dieses Gesetz hat nur zur Absicht, daß dergleichen Geschäfte nicht ohne Vorwissen der Landespolizeybehörde geschehen, weil diese wegen der öffentlichen Abgaben dabei besonders interessirt ist. Den Realgläubigern kann diese Behörde nichts vergeben; denn deren Rechte sind klar und deutlich vorbehalten, und deshalb hat es auch in Hinsicht ihrer bei den bisherigen Gesetzen und Vorschriften sein Bewenden. Daß das Vorwissen der Polizeybehörde bei dem Parzellieren der Güter ꝛc. (s. oben, S. 306) nothwendig, und durch das Edict vom 14ten September 1811 nicht aufgehoben ist, ergiebt sich schon daraus, daß die Sorge für die Repartition der Abgaben und für die nicht abgelöseten Realrechte zu den Vorbereitungen gehören, welche bei allen Parzellierungen beobachtet werden müssen, und deshalb muß auch das angeordnete Attest nach wie vor von den Regierungen ertheilt werden, und deshalb sind auch die Gerichte angewiesen worden, vor der Eintragung der auf eine Abtrennung zielenden Veräußerungsverträge auf die Beibringung des erwähnten Attestes zu halten. Auch ist das Edict vom 9ten Oktober 1807 durch das Kulturedict vom 14ten September 1811 in dem Punkte wegen Ertheilung der Unschädlichkeitsatteste, Behufs der Berichtigung des Hypothekenwesens, nicht aufgehoben; es hängt von dem Extrahenten ab, die Ertheilung der erforderlichen Unschädlichkeitsatteste bei den Regierungen, als Landespolizeybehörden, oder bei den landschaftlichen Creditdirectionen nachzusuchen. Wenn auf dem dis-

membrirten oder zu dismembrirenden Grundstücke, in Absicht auf den Satz oder ein anderes Verhältniß fixirte (keiner periodischen oder gelegentlichen Umlegung unterworfene) Grundabgaben oder Dominialgefälle oder andere dingliche Prästationen an den Staat, an Kirchen und Schulen oder Communen und Gemeindeverbände ruhen, bedarf es zur Dismembration eines eigentlichen Dismembrationsconsenses, weil sonst die Abschreibung und Berichtigung des Besitztitels in den Hypothekenbüchern verweigert werden muß, und alle Theile des zerstückelten Grundstücks solidarisch für diese Abgaben haften. Der Dismembrationsconsens wird unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Verkaufsberechtigten in der Regel von den Regierungen ertheilt. Die auf einem Grundstücke ruhenden fixirten Grundabgaben oder sonstigen dinglichen Prästationen an den Staat, an Kirchen und Schulen, Dominien, Communen und Gemeindeverbände, müssen bei Dismembrationen so viel, als möglich, verhältnißmäßig auf die einzelnen Theilstücke vertheilt, und darauf gesehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderungen keine Verkümmerung, Vermischung oder Verdunkelung dieser Prästationen, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehen. Bei Parzellierung städtischer Grundstücke und deren Pertinenzien ist außerdem der Consens des Magistrats in Beziehung auf die bestehenden Communalverhältnisse erforderlich, und ist dieser Consens allein hinlänglich, wenn auf dem Grundstücke, außer den etwaigen Grundabgaben an die Stadtgemeinde, keine der vorhergehenden dinglichen Prästationen haften. — Damit nun die Vereinzelung auch nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so wird hiermit festgesetzt: 1) daß die Bauergüter über $\frac{1}{4}$ ihres Werthes mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen; 2) daß bei

einer nicht höheren Verschuldung die Parzellierung bis auf ¾ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherren beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird; 3) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen, die Taxe der Höfe distriktsweise normirt, solche aber bloß zur Ausmittelung und Festsetzung des zu 1) bemerkten Werthviertels benutzt werden soll. Da die Constituirung eines Altentheils auf ein schon ¾ verschuldetes bäuerliches Gut, besonders wenn sie zu Gunsten der Eltern geschieht, deren Ernährung ohnehin den Kindern obliegt, mit dem Gesetze wegen der Normaltaxen nicht collidirt, so kann, wenn auch ein Bauergut schon zu ¾ hypothekarisch belastet ist, dennoch das Altentheil der Personen, welche dasselbe abtreten, in die zweite Rubrik des Hypothekenbuches eingetragen werden. Die vorher enthaltene Bestimmung, daß Bauergüter nicht über ¾ ihres Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden sollen, kann jedoch auf solche nicht angewendet werden, mit denen erhebliche Gewerbe und Anlagen, welche gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommen werden, verknüpft sind, oder auf denen, wie es oft in der Nähe großer Städte der Fall ist, bedeutende Anlagen der Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen. Wenn ein Gut, welches auf die gesetzliche Höhe von ¾ seines Werthes verschuldet ist, parzelliert wird, so kann auf den Theil des Gutes, welcher dem bisherigen Eigenthümer verbleibt, von dem eingetragenen Kapitale nur so viel stehen bleiben, als ¾ des durch die Parzellierung verminderten Werthes des Guts ausmacht. Wenn die Wittwe oder die Kinder den Hof annehmen, so ist die Verschuldung des Gutes nur bis auf ¾

des Werthes zulässig; in Fällen aber, wo die Verhältnisse des Gutsannehmers eine höhere Verschuldung dringend nothwendig machen, ist das Ministerium des Innern durch eine Kabinetsorder vom 17ten März 1825 ermächtiget worden, von der gesetzlichen Einschränkung in Betreff der Verschuldung zu dispensiren; daher haben sich die Interessenten in den geeigneten Fällen an dasselbe zu wenden. Durch eine am 23sten Februar 1823 erlassene Kabinettsorder an dasselbe Ministerium wird das Edict vom 14ten September 1811, nach welchem Bauergüter nicht über $\frac{1}{4}$ ihres Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden sollen, modificirt, und das gedachte Ministerium autorisirt, auch in Fällen, wo die Erhaltung des Nahrungsstandes der Eigenthümer es nothwendig und zweckmäßig macht, von obiger Bestimmung zu dispensiren. Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt aber beiden zu Statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war. — Was die Parzellierung oder Zerstückelung solcher Grundstücke in den vormaligen Westphälischen, Bergischen und Französischen Provinzen, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, betrifft, so ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle, oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist. Fällt das Gut bei einer Vererbung an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Diese Beschränkungen der Zerstückelung sollen jedoch nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der

fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstücke im Herzogthume Westphalen ein Theil getrennt wird, so soll, im Falle nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission bestimmt wird, und solches in der Art, daß derselbe mit dem Werthe des abgetretenen Theils des Grundstücks im Verhältniß steht, abgelöset werden, und bis dieses geschehen ist, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherren für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei seyn. — Nach geschehener Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wird die Gutsherrschaft nur in der Qualität, als Polizeyobrigkeit, von den Besitzveränderungen und Parzellierungen der Bauergüter in Kenntniß gesetzt werden, und es ist zur Niederlassung eines neuen Wirths ihre Erlaubniß nöthig, welche sie jedoch deshalb, weil derselbe bereits wegen Verbrechens bestraft ist, nicht versagen kann. Wenn jedoch der Herrschaft Herrenrechte auf das bäuerliche Grundstück zustehen, oder darf dasselbe vermöge besonderer Verträge ohne ihre Einwilligung nicht veräußert oder belastet werden, so finden die Vorschriften der §§. 247—266 des Allgemeinen Landrechts, Tit. 7, Anwendung. — Bei der Dismembration adelicher Güter kann die Vertheilung der Jagd dergestalt geschehen, daß jeder Parzellenbesitzer solche auf seinem Grundstücke erhält. In Hinsicht der Jurisdiktion dieser Güter soll es bei deren Dismembration keinen Zweifel leiden, daß Parzellen, welche Pertinenzien anderer Güter werden, auch in die Realjurisdiktion,

unter welcher Letztere stehen, mit hinüber gehen, wogegen sie, wenn sie ein selbstständiges Grundstück bilden, der seitherigen Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben. Doch steht in letzterem Falle dem Oberlandesgerichte frei, dem Patrimonialgerichte, ehe solches aufgehoben wurde, die Leitung des Hypothekenwesens über geringfügige Gutsantheile zur Erleichterung der Besitzer zu übertragen. Nach diesen Grundsätzen soll nun verfahren werden, ohne daß abweichende Stipulationen der Contrahenten in Betracht kommen können. Die Besorgniß, als ob bei Zunahme der Vereinzelungen adelicher Güter die Realjurisdiktion der Obergerichte zu sehr gefährdet, und der Umfang der Privatgerichtsbarkeiten ungebührlich erweitert werde, soll im Ganzen wohl nicht gegründet seyn, da auch auf der anderen Seite nicht unbeachtet bleiben darf, daß ein beträchtlicher Theil dieser Güter in Folge der Regulirungen mit den Bauern, der Separationen und der Ablösungen, einen bedeutenden Zuwachs an Areal erhält. Bei der gänzlichen Dismembration von Gütern sollte die Justiz von einem von sämmtlichen Erwerbern gemeinschaftlich zu erwählenden Justitiarius verwaltet werden. — Ob die Parzellierung der Güter wirklich vortheilhaft für den Staat sey, hat manche Bedenken und Zweifel erregt. So wurde mit dem Parzellieren der Güter in einigen Provinzen, besonders in der Provinz Sachsen, ein förmliches Handelsgeschäft getrieben, womit sich Oekonomen, auch bemittelte Bürger in den kleinen Städten, abgaben. Diese schickten Kommissionaire von Dorf zu Dorf, welche die Bauern zum Verkaufe ihrer Besitzungen zu überreden suchen mußten, und auch ihr Möglichstes dabei thaten, da sie selbst bei Anschaffung passender Güter zum Parzellieren gut honorirt wurden. Da nun dergleichen Unternehmungen oft glückten, und den Käufern von Bauergütern ansehnlichen

Gewinn brachten, so fanden sich bald viele Nachahmer dieses lucrativen Geschäfts, ja es bildeten sich sogar Gesellschaften von vier bis fünf Personen, welche dieses Geschäft gemeinschaftlich betrieben, indem Jeder in die Handelskasse eine gewisse Summe einschoß, wonach dann der Gewinn getheilt, auch der etwa entstehende Verlust getragen wurde. In Städten von kaum 2000 Einwohnern gab es mehrere ansässige Personen, die sich mit der Güterparzellierung, jede für eigene Rechnung, beschäftigten. Es gab Dörfer, in denen oft fünf bis sechs Güter parzelliert wurden, so sehr hatte die Sucht, ihre Güter zu verkaufen, die Landleute ergriffen. Der Käufer zahlte z. B. bei einer Forderung von 4000 Thalern und darüber ungefähr 100 bis 200 Thaler an, welche Anzahlung, als Kaufangeld, nebst den Terminen, in welchen die übrige Kaufsumme gezahlt werden sollte, gerichtlich festgestellt wurde. Nun ließ der Käufer in den Gasthäusern der kleinen Städte und in den Krügen der angrenzenden Dörfer Bekanntmachungen wegen der Dismembration eines Gutes, auch solche in einige Provinzialblätter einrücken, worin er anzeigte, daß er ein Gut, zu N. gelegen, mit vier Morgen Holzland, 250 Morgen Acker, wovon $\frac{1}{3}$ Weizenboden, 6 Morgen Wiesen, 2 Morgen Gartenland, einer Scheune, 2 Ställen und einem Wohngebäude, Alles in gutem Stande, nebst Inventarium und Erndte, im Gasthause zu N. verparzellieren wolle, auch das Stammgut nebst 30 Morgen dazu gehörigen Ackers, welches zuletzt an die Reihe kommen sollte, und wozu er die Käufer einlade. Wenn sich nun in den bestimmten Terminen genug Kauflustige eingefunden hatten, so wurde mit der Versteigerung des Ackers in einzelnen Morgen der Anfang gemacht, und dem Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung zugeschlagen. Dabei wird nun oftmals, um die Käufer zum Bieten auf-

zumuntern, Bier und ein Fäßchen Branntwein zum Besten gegeben. Das Stamm- oder Restgut wurde zuletzt ausgeboten, welches nun, wenn ein Auszug oder Altsitz darauf haftete, billig wegging, aber auch den Gewinn abwarf, indem das Ackerland, die Wiesen ꝛc. so ziemlich die Kaufsumme deckten. — Da nun durch solche Parzellierungen den Bewohnern des Dorfes, worin dieselbe geschah, so wie den Bewohnern der Umgegend, Gelegenheit geboten wurde, ihren Acker zu vergrößern, so wurden oftmals auch die einzelnen Morgen sehr gut bezahlt. Auch Tagelöhnern, die sonst für ihren Bedarf Acker pachten mußten, wurde durch diese Zerstückelung der Aecker das Mittel geboten, sich jetzt von ihren Ersparnissen einige Morgen eigenen Acker anzuschaffen. Da nun, wie schon oben bemerkt worden, dieses Geschäft viele Nachahmer fand, und stark betrieben wurde, so fanden sich auch bald Leute, die auf gut Glück, ohne Mittel und Kenntnisse von der Sache zu besitzen, kleine Bauergüter kauften, und damit Parzellierungen vornahmen, wo sich die Lage des Orts, die Beschaffenheit des Ackers oder vielmehr Bodens, und die Mittellosigkeit der Bewohner gar nicht dazu eignete, sie zu parzellieren; daher wurden solche Güter oft ganz ruinirt den alten Besitzern wieder überlassen, nachdem vorher das darauf befindliche Holz abgeschlagen, und mit der Erndte, wenn solche vorhanden war, verkauft, und durch diesen Erlös das gezahlte Angeld wieder gewonnen. Auf diese Weise erhielt nun der frühere Besitzer sein Gut ohne Holz, ohne Erndte (Aussaat, Brod- und Futterkorn), ja zuweilen ohne das nöthige Vieh und Wirthschaftsgeräth zurück; denn da der Käufer gewahrte, daß die Parzellierung des erkauften Gutes nicht die bedungene Kaufsumme abwarf, er also außer Stande war, die gerichtlich festgesetzten Terminalzahlungen derselben zu leisten, so überließ er das

Gut dem Verkäufer, und blieb dessen Schuldner auf den Betrag der Abholzungen, Erndten und anderen Verkäufe, die von dem Gute geschehen waren, und den er nicht zurückzahlen konnte oder wollte. — Hier ein Anschlag von zwei vereinigten Landgütern, welche zum Parzellieren ausgeboten worden, jedes zu $2\frac{1}{2}$ Hufen, im Dorfe M— bei T— in der Provinz Sachsen, unter Nr. 2 und 3 gelegen:

A.

Gebäude.

Zum Gute Nr. 2:			
ein Wohnhaus,	gerichtlich taxirt	560	Thlr.
ein Stallgebäude	- -	272	-
eine Scheune	- -	536	-
ein 2tes Stallgebäude	- -	184	-
ein Gesindehaus	- -	224	-
Zum Gute Nr. 3:			
ein Wohnhaus	- -	480	-
ein Stallgebäude	- -	336	-
eine Scheune	- -	438	-
ein Auszughaus	- -	280	-
	Summa	3310	Thlr.

B.

Felder, Wiesen und Holzung.

Zu Nr. 2:	112	Morgen 30	Q.-Ruthen	Felder,
	20	- 123	-	Wiesen,
	18	-		Holzung.
Zu Nr. 3:	98	- 24	-	Felder,
	17	- 116	-	Wiesen,
	18	-		Holzung.

284 Morg. 113 Quadrat-Ruthen beträgt der Inhalt beider Güter an Feldern, Wiesen und Holzung, ungerechnet der Commun-Antheile.

Das ganze noch vorhandene Inventarium enthält: 4 Pferde; 8 Milchkühe; 3 Kalben und 2 Kälber; 2 tragende Mutterschweine; 2 Läufer; 39 Stück Schafe, theils Hämmel, theils Mutterschafe; 12 Lämmer; 12 Gänse; 15 Hühner nebst Hahn; 3 Wagen mit Erndteleitern; 2 Paar Rüstleitern; mehrere Wagenbretter und sonstiger Zubehör; 2 vollständige Pflüge; 2 eiserne und 2 hölzerne Eggen; 2 Kartoffelhacken; 4 Pferdegeschirre mit Zäumen; 2 Doppelketten; 1 Spannkette; 1 Holzhebe mit Schenkel und Bolzen; 2 Häckselbänke mit Messern; 2 Sensen mit Bäumen und einem Gerüste; 2 Sicheln; 2 Dengelstöcke mit Hammer; 1 Schrotsäge; 1 Baumsäge; 1 Radehaue; 1 Holzart; 2 Mistgabeln; 2 Misthaken; 2 Misttragen; 2 Langgabeln; 1 großes Bastseil; 1 Schnittmesser; 1 Schnittbank; 4 Dreschflegel; 1 Getreidesege; 1 hölzernes Meßviertel; 1 Getreideschaufel; 2 eiserne Schippen; 1 eiserner Spaten; 1 ganzes und ½ Aehrensieb; 1 Butterfaß; 1 Butterwäsche; 15 Milchäsche; 2 Melkgelten; 2 Quarksäcke; 1 Quarkpresse; 1 Stampftrog; 2 Stampfeisen; 2 Graskörbe; 1 Schiebebock; 1 Radeberge; 1 Wasserständer; 1 Seihetuch; 1 Backtrog; 12 Backschüsseln; 3 Steige- oder Stiegeleitern; 2 Wagen; 2 Pflugwagen; 2 Koppelwagen; 2 Paar Brust- und 2 Paar Schirrketten; 1 Fahrsattel; 1 Schleifstein mit Trog; 3 Rungenschemel; 2 Paar Pferdeeimer; 4 Pferdeketten mit Halsriemen; 1 Jauchenzuber; 1 Sägebock; 2 Hackstöcke; 1 Handbeil. — Die bei beiden Gütern befindliche Torfgräberey ergiebt, da die Masse unter 10 bis 12 Marklachter tiefer liegt, einen aushaltenden Gewinn von jährlich 300 Thalern. Da die gerichtliche Taxe den Grundwerth der Felder, Wiesen und Holzung auf 7202 Thlr. 18 Sgr. stellt; die Taxe der Gebäude sich auf 3266 Thaler beläuft; der Torf aber gewiß ein Kapital von 5000 Thalern zu

4 Prozent verzinset, so kommt ein Hauptwerth von 15,468 Thlrn. 18 Sgr. heraus, nicht gerechnet den Zuwachs an Gemeindeantheilen, Hütungen und Triften nach der nun bald beendigten Separation. — Die jährlichen Abgaben, da die Güter dienst- und frohnfrei gemacht worden, betragen ungefähr 100 Thaler für beide Güter. Es ist nun noch jährlich ein Naturalauszug an zwei alte Leute zu geben, der sich aber durch ein Kapital von vielleicht nur 100 Thalern auskaufen läßt. Diese Leute bekommen:

1) Die Wohnung im Auszughause und Benutzung des Gärtchens.
2) Ein Stückchen Feld und Wiese in der großen Aue.
3) Jährlich zu Michaelis 2 Klafter kiefener Scheite, $\frac{7}{4}$ellig.
4) Sechs Schock Reisigbunde, halb kiefern, halb ellern.
5) Achtzehn Scheffel Berliner Maaß Korn.
6) Zwei = = = Weizen.
7) Zwei = = = Gerste.
8) Zwei = = = Heidekorn.
9) Einen halben Berliner Scheffel Hirse.
10) Einen halben = = Erbsen.
11) Ein gemästetes jähriges Schwein oder 8 Thlr. Preuß. Cour.
12) Zwei Gänse oder 1 Thlr. Preuß. Cour. zu Martini.
13) Einen Schöps oder 2 Thlr. Preuß. Cour.
14) $1\frac{1}{2}$ Schock Eyer.
15) 1 Pfund Wolle.
16) Den dritten Theil vom Obste.
17) $\frac{1}{2}$ Schock Rocken- und $\frac{1}{2}$ Schock Weizenstroh.
18) Da sich der Auszügler eine Kuh hält, so bekommt er keine Butter und Milch.
19) Bekommt der Auszügler Kartoffel- und Kraut-

feld, wozu er den Dünger liefert. Die nöthigen Fuhren bekommt er unentgeltlich.

Der Kaufpreis der Güter ist 11,000 Thlr. Preuß. Cour. mit folgenden Bedingungen:

1) Es übernimmt der Käufer ein Kapital bei der Sparkasse zu T— von 1800 Thlrn.
2) Steht derselbe für alle Kosten und Sporteln beim Kaufabschlusse, und zahlt bei demselben 2000 Thlr. Preuß. Cour. an.
3) 2000 Thlr. Preuß. Cour. werden zu Michaelis des laufenden Jahres abgezahlt, und der Rest zu Weihnachten desselben Jahres; bis dahin aber werden diese Terminalzahlungen oder das Kapital verzinset, und bleibt dem Verkäufer bis zur gänzlichen Bezahlung sein Eigenthumsrecht offen.
4) Uebernimmt Verkäufer den Auszug aufs ganze Jahr.
5) Behält sich der Verkäufer die Wohnung, bestehend in der Oberstube, Schlafkammer, den drei Oberkammern, dem Oberboden, so wie die Mitbenutzung der Küche, des Backofens und Kellers in Nr. 2, vor, nebst freiem Aus- und Eingange für sich und die Seinigen.
6) Brennt Verkäufer bis zu seinem Auszuge von dem Holze des Käufers.
7) Behält sich Verkäufer den Pferdestall und Wagenschoppen in Nr. 2 zu seiner Benutzung vor, so wie freies Herausgehen seines noch eigenen Viehes.
8) Benutzt Verkäufer die Gartenfrüchte, das Obst und die Kartoffeln für seinen Tisch, so lange er hier wohnt.
9) Giebt Käufer das nöthige Stroh und Heu zum Einballiren der Geräthschaften des Verkäufers.

Alles hier Verzeichnete ist der Wahrheit und ge-

richtlichen Taxe getreu angegeben; die weiteren Bedingungen aber werden bei dem Handelsabschlusse festgestellt. —

Bei einem anderen Gutsanschlage beträgt das zu parzellierende Land 338 Magdeburger Morgen, welches zerfällt in:

250 Morgen unterm Pfluge getriebenes Land, wobei gegen 100 Morgen Weizenboden und 150 Morgen gutes Korn-, Hafer- und Kartoffelland. Sämmtliche Felder liegen in vier Plänen.

70 Morgen Holzboden, wovon 10 Morgen mit gut gewachsenen Lattenstangen und das Uebrige mit jungem Aufwuchse von 12 bis 15 Jahren bestanden.

13 Morgen zweischürige Wiesen von gutem Graswuchse.

5 Morgen Gartenland, wovon 3 Morgen zur Grasaussaat und 2 Morgen zu Grabeland benutzt wird.

Die vor 20 Jahren abgebrannten Gebäude sind von Grund auf neu gebauet, und alle mit Ziegeln gedeckt. Das Wohnhaus ist zweistöckig, wovon das untere Stock massiv ist; es enthält drei Stuben und vier Kammern.

Das lebende Inventarium beträgt:

4 Stück starke Zugpferde, 2 Zugochsen, 6 Kühe, 130 Schafe (es können aber 200 Stück gehalten werden), 1 Mutterschwein, 2 Hofschweine; dann Federvieh, Schiff und Geschirr. — Die sämmtlichen Abgaben betragen jährlich 27 Thlr. 14 Sgr. Grundsteuern; 16 Thlr. Staatssteuer, und 6 Scheffel Korn an die Geistlichkeit. Die Gebäude sind zwar in der Brandkasse 3400 Thlr. taxirt, werden aber nur 2500 Thlr. versteuert, weil sie abgesondert liegen. Die gerichtliche Taxe des Ganzen ist 11,400 Thlr., was auch gefordert wird. Als Kaufgelder können 5000 Thlr.

darauf stehen bleiben. — Bei einem dritten Gutsanschlage sind 250 Morgen Land unter dem Pfluge (lauter Weizenboden), ohne Holzboden, und nur 20 Morgen Wiesewachs. Sehr gute Wohn- und Wirthschaftsgebäude; vollständiges Inventarium, und hält gegenwärtig 6 Pferde, 18 Stück Rindvieh, 100 Schafe, 8 Schweine ꝛc. ꝛc. Das Gut ist reparirt und ohne Auszug. Die jährlichen Abgaben betragen 46 Thlr. mit Erbzins, und die Forderung ist 14,000 Thaler.

Auf diese Weise wurden nun die Güter in der Provinz Sachsen zu Anfange der 1840ger Jahre fast täglich, sowohl in Privatzirkeln, als in Gasthäusern und auf Kaffeehäusern, ausgeboten; auch die Veranschlagungen den Güterkommissionairen übergeben. Man gewahrt auch aus dem Anschlage der Güter unter Nr. 2 und 3 oben, S. 318, daß der Verkäufer derselben sich bei seinem Anschlage in allen Punkten bedacht und vorgesehen hat, so daß hier nicht so leicht zu seinem Nachtheile etwas geschehen kann; auch sind beide Wohngebäude, obgleich nur Bauergüter, so eingerichtet, daß sie jeden gebildeten Landwirth ansprechen werden, der darauf reflektiren sollte, indem die Zimmer der Wohnhäuser mit Tapeten ausgeschlagen, kurz Alles auf einen herrschaftlichen Fuß eingerichtet worden. Dergleichen Güter, wie sie oben verzeichnet stehen, waren schon früher aus den Händen der Landleute in die von Liebhabern der Landwirthschaft, wenn nicht von praktischen Oekonomen übergegangen, und ziemlich gut bewirthschaftet worden; da sie aber das nicht abgeworfen zu haben scheinen, worauf man bei ihrem Ankaufe und ihrer Kultur rechnete, so suchte man sich ihrer wieder zu entledigen, und bei dem häufigen Verlangen nach Gütern, um sie zu parzellieren, konnte wohl keine erwünschtere Gelegenheit sich darbieten, um sie vielleicht mit Vortheil wieder zu ver-

kaufen, und daher kam auch der Verkauf von Gütern, die schon in besseren Händen gewesen waren, und die bloß augenblickliche Gewinnsucht in ihrem Kulturzustande zurückbrachte. Es häuften sich die angebotenen Güter, ohne sie einmal zu suchen; nur trat hier der Unterschied für die Dismembrirer ein, daß die angebotenen Güter zu hoch im Preise standen, und sich daher weniger zu diesem Geschäfte eigneten, als diejenigen, wobei man die Bauern zum Verkaufe überredete; auch wohl noch in Krügen Bier und Branntwein als Ueberredungsmittel figuriren ließ; denn hier konnte man besser mit den Bauern wegen ihrer Besitzungen unterhandeln, weil diese den Rechtsgang wenig kannten, wenigstens nicht die Feinheiten, um sich beim Kaufe eine Hinterthür offen zu lassen, durch die man, wenn die Parzellierung nicht nach Wunsch ausfallen sollte, schlüpfen könne. — Diejenige Partey, die sich nun für den Verkauf der Güter und Parzellierung derselben erklärte, hat dabei die Absicht, daß sich durch den Ankauf von Acker bei der Parzellierung andere Güter vergrößern können, und dann auch den weniger bemittelten Landleuten, die bisher sich den Acker haben pachten müssen, ein Mittel geboten werde, sich eigenes Land anzuschaffen, um es zu bewirthschaften, und sich dadurch, wo möglich, auch eine feste Existenz zu gründen. Die andere Partey, die gegen die Parzellierung der Güter ist, gewahrt hierin einen Ruin der Bauern, ja des ganzen Bauernstandes, wenn die Parzellierung eine große Ausdehnung gewinnen sollte; denn theils würden durch den Verkauf des Ackers die Stamm- oder Restgüter zu klein, um bewirthschaftet zu werden, und daraus Nutzen ziehen zu können, und theils theilte sich dadurch dem schlichten Landmanne ein ganz anderer Geist mit, indem er selbst an dem Güterhandel Theil zu nehmen suchte, und seine Beschäftigung, den Ackerbau, vernachlässigte, ja sich wohl

ganz anderen Beschäftigungen hingeben würde, die ihn ganz dem Ackerbaue entzögen, wozu doch kräftige, abgehärtete Naturen gehörten. Kurz die Dismembration bringe den Landmann ganz aus seiner Sphäre des thätigen Lebens in eine solche, die ihn zum Müßiggange verleitete. — Daß übrigens der Parzellirung der Güter auch späterhin kein Hinderniß von Seiten der Regierung in den Weg gelegt worden, beweiset eine Circular-Verfügung vom 30sten December 1841 an sämmliche Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien, die Parzellirungsbefugniß der Erbzinsleute und Eigenthümer, so wie der Erbpächter betreffend; von dem Justizminister Mühler unterzeichnet und ausgegangen*). Es heißt nun hierin: „Se. Majestät der König haben aus Anlaß der Beschwerde eines Untergerichts über das Verfahren der Verwaltungsbehörden bei Vertheilung der Abgaben parzellierter Bauergüter und die desfallsige Meinungsverschiedenheit eine Berathung des Staatsministeriums anzubefehlen, und auf den Bericht des Letztern zu entscheiden geruht: daß wenn im §. 29 der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juny 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Edicts zur Beförderung der Landeskultur vom 14ten September 1811 über die Parzellirungsbefugniß der Erbpächter, auch auf Erbzinsleute und Eigenthümer ausgedehnt worden, dadurch die den Letztern bereits nach §. 4 des Edicts vom 9ten October 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht hat beschränkt werden sollen. — Des Herren Geheimen Staatsmi-

*) Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten. Herausgegeben im Büreau des Ministeriums des Innern. 3ter Jahrg. Nr. 2, S. 39 u. f.

nisters von Ladenberg Exc. hat demgemäß an die betreffenden Königl. Regierungen die hierunter abgedruckte Verfügung vom 17ten October d. J. erlassen, welche den Gerichtsbehörden in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien hierdurch mit der Anweisung mitgetheilt wird, sich, wie dies bisher schon geschehen, nach dem von Sr. Majestät nunmehr Allerhöchst Selbst genehmigten Grundsatze auch ferner zu achten. Bei der Aufnahme von Parzellirungsverträgen über Bauerhöfe und andere ländliche Grundstücke sind übrigens die Interessenten auf die bestehenden Vorschriften, insbesondere auf die angeführten Bestimmungen des Kulturedicts vom 14ten September 1811, und der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821, so wie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen allerdings räthlich sey, die Vertheilung der Abgaben und sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und der Parzelle, und beziehungsweise die Ablösung derselben vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken. — Berlin, den 30sten December 1841. — Auf Veranlassung einer Immediatvorstellung des Land- und Stadtgerichts zu Angerburg haben des Königs Majestät mittelst einer an das Königl. Staatsministerium gerichteten Allerhöchsten Kabinettsorder vom 11ten August d. J., im Einverständnisse mit der Ansicht des Letztern, zu bestimmen geruhet: daß wenn im §. 29 der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821 die Bestimmungen des §. 2 des Kulturedicts vom 14ten September 1811 über die Parzellirungsbefugniß der Erbpächter, auch auf Eigenthümer und Erbzinsleute ausgedehnt worden, dadurch die den Letztern bereits nach §. 4 des Edicts vom 9ten October 1807 zustehende Befugniß zur theilweisen Veräußerung ihrer Grundstücke nicht habe beschränkt werden sollen. Ich weise die Königliche Regierung an, sich nach dieser

Allerhöchsten Bestimmung zu achten, und so lange über die Parzellirungsbefugniß der Grundbesitzer nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden, den zwischen den Befugnissen der Eigenthümer und Erbzinsleute, und denen der Erbpächter in Ansehungen der Parzellirungsbefugniß bestehenden Unterschied sorgfältig zu beachten. Den Besitzern eigenthümlicher, obwohl mit irgend einer Reallast oder Abgabe behafteter Grundstücke stand schon nach dem Edicte vom 9ten October 1807 die Befugniß zu, von denselben, nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeybehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger, einzelne Parzellen beliebig zu veräußern. Daß diese Befugniß habe beschränkt werden sollen, ist nirgends ausgesprochen, oder auch nur angedeutet, und die ganze Tendenz der Ablösungsordnung von 7ten Juny 1821 spricht weit mehr für eine Erweiterung, als für eine Einschränkung jener Befugniß. Erstere liegt auch in der Vorschrift des §. 29 in so fern, als hiernach die Veräußerer und Erwerber solcher Parzellen, die nach den allgemeinen Vorschriften der Hypothekenordnung für alle Lasten solidarisch verhaftet blieben, wenn nicht im Wege der Vereinbarung ein Regulativ zu Stande kommt, den Berechtigten auch wider Willen zwingen können, sich resp. die Vertheilung der Reallasten oder deren gänzliche oder theilweise Ablösung gefallen zu lassen, und die Parzelle von dem Nexus zu liberiren. — Andererseits ist allerdings der §. 29 und der dort in Bezug genommene §. 2 des Landkulturedicts auch für die Ansprüche maßgebend, welche der Berechtigte im Falle einer Parzellirung erheben kann. Die Gültigkeit derselben, die Abschreibung der Parzelle, und die Berichtigung des Besitztitels, so wie die von der Landespolizeibehörde zu bewirkende Vertheilung der Steuern und öffentlichen Lasten dagegen, ist bei eigenthümlichen

Grundstücken von der vorgängigen Erledigung jener Ansprüche und der Zustimmung des Berechtigten nicht abhängig, sondern diese können sich deswegen nur an die Betheiligten halten, und nöthigenfalls an die Auseinandersetzungsbehörde wenden, zu deren Ressort die Beurtheilung der Reallasten bei Parzellirungen, so wie die Bestimmung darüber gehört, ob, und in welchem Maaße eine Ablösung Statt finden soll. — In neuerer Zeit, und seitdem der Herr Justizminister Mühler die Gerichtsbehörden angewiesen hat, bei Parzellirungen ohne Rücksicht auf die Zustimmung des Abgabenberechtigten in Bezug auf Ablösung und Vertheilung der unabgelöseten Grundabgaben und Leistungen mit der Abschreibung des Trennstücks im Hypothekenbuche, und mit der Berichtigung des Besitztitels für den Parzellenerwerber vorzugehen, ist auch von Seiten der Domainenverwaltung nicht darauf bestanden worden, daß eine Vertheilung und resp. theilweise Ablösung der Abgaben vorangehen müsse, sondern die Königl. Regierungen sind im Allgemeinen nur angewiesen, darauf zu halten, daß bis zur Genügung jener Verpflichtung alle Lasten des Hauptgutes auf das Trennstück solidarisch eingetragen, und demnächst das in §. 29 der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821, und in dem daselbst allegirten §. 2 des Kulturedicts vom 14ten September 1811 angeordnete Verfahren zur Ausführung gebracht werde. Es sind sogar in besonderen Fällen wesentliche Erleichterungen und Ausnahmen von der gesetzlichen Regel bewilliget worden. In so fern kann nur überall bei dem bisherigen Verfahren stehen geblieben werden. Da aber hin und wieder Abweichungen vorgekommen seyn mögen, so wird die Königl. Regierung angewiesen, sich zur Verhütung gegründeter Beschwerden, bis zum Erlasse des in der Berathung begriffenen Parzellirungsgesetzes, wonach künftig zu allen

Dismembrationen erst der Konsens der Landespolizeybehörde beigebracht werden soll, strenge nach der obigen Allerhöchsten Bestimmung zu achten.

Berlin, den 17ten October 1841.

Ministerium des Königl. Hauses, zweite Abtheilung.

v. Ladenberg.

An die Königl. Regierungen zu Königsberg, Danzig, Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Liegnitz und Oppeln.

In Folge der zahlreichen Anträge wegen Beschränkungen der Güterzerstückelung hat das landwirthschaftliche Ministerium am 23sten März 1853 eine Circularverfügung an alle Regierungen in den Preußischen Staaten erlassen, worin die ernste Absicht ausgesprochen wird, der unbeschränkten Zerstückelung spannfähiger Rustikalgrundstücke, namentlich sofern dieselbe Gegenstand der Spekulation geworden ist, entgegenzutreten. Die Regierungen werden zu dem Ende aufgefordert, über die Fortschritte, welche die Dismembration in ihren resp. Verwaltungsbezirken seit dem Erlaß des Gesetzes vom 9ten May 1837 gemacht hat, so wie über die Veränderungen, welche dadurch in der Zahl der verschiedenen Gattungen des ländlichen Grundeigenthums seit dem Erlasse jenes Gesetzes eingetreten sind, zu berichten. Mit einer legislativen Maaßregel scheint die Regierung im Laufe dieser Session der Kammern (1853) noch nicht vorgehen zu wollen; wenigstens läßt hierauf der Umstand schließen, daß für die Berichte der Regierungen eine Frist von drei Monaten gegeben ist.

Verpassen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1) Durch Passen, das heißt, unwirksames Zaudern, verlieren,

verscherzen. Durch Unentschlossenheit etwas verlieren, das heißt, die rechte Zeit, um etwas zu gewinnen, vorübergehen lassen. Er scheint absichtlich jede Gelegenheit zu verpassen, um Gutes zu thun. Warum haben Sie die schöne Gelegenheit verpaßt, um mit meinem Bruder nach Magdeburg zu reisen? Sie haben die Schlittenfahrt verpaßt, sind nicht zur rechten Zeit eingetroffen, um sie noch zu sehen. Er hat in die Lotterie zu setzen verpaßt. Er hat die Gelegenheit verpaßt, sein Geld zu bekommen. Am üblichsten ist es in den Kartenspielen. Ein Spiel verpassen, es nicht spielen, sondern passen, wenn man es gleich spielen könnte; aber auch, wenn man Ursache zu passen hat. Wer einmal, z. B. beim l'Hombrespiel, gesagt hat, daß er paßt, kann in einem Spiele auch nicht spielen. Es ist nicht erlaubt, daß, wenn alle drei Spieler gepaßt haben, der Kartengeber oder ein Anderer den Talon durchsehen will; es hält nicht nur das Spiel auf, sondern man kann auch aus dem Finden oder Nichtfinden der Aß die Spielmethode der Anderen errathen. Es muß auch ein jeder, der nicht spielt, sich erklären, und sagen: ich passe mit acht oder mit zehn Karten; thut er es nicht, und der l'Hombre oder ein anderer Mitspieler bemerkt, daß im Talon eine Karte zu viel oder zu wenig ist, so muß derjenige, welcher eine unrichtige Anzahl Karten hat, es aber bei seiner Erklärung nicht anzeigt, eine Bete setzen. — 2) Wenn dieses Wort in der Jägerey für das obige verpartieren gebraucht wird, so scheint es zu dem Oberdeutschen paschen zu gehören.

Verpaßstrich, s. unter Knopfloch, Th. 41, S. 698.

Verpaten, ein thätiges Zeitwort, in der Forstwirthschaft, die Nebenzweige von den jungen Weiden abschneiden.

Verpauschen, ein thätiges Zeitwort, im Bergbaue, die Steine, auch das Erz, verkleinern, zerschlagen oder zerklopfen, welches mit dem Pauschel, einem schweren Hammer von 30 bis 40 Pfund geschieht. — In der Schweiz heißt verpauschen verprassen, durchbringen.

Verpeilen, im Wasserbaue, die Tiefe des Grundes unter Wasser messen. Dieses Wort kommt von dem Holländischen Verpeelen her, weil man sich gewöhnlicherweise der Pfähle und Stangen bedient, um den Grund aufzusuchen, und die Tiefe des Flusses zu messen. Kann man den Grund mit der Stange nicht erreichen, so bedient man sich des Senkbleyes. So auch die Verpeilung.

Verpeizen, im Bergwerke, wenn man an dem Kunstgezeuge den Spund des untern Stücks an der Kolbenröhre verstopft oder verdrehet, daß keine Luft in die Röhre dringen kann.

Verpelzen, ein thätiges Zeitwort, mit Pelz besetzen oder verbrämen. Einen Ueberrock, einen Mantel ꝛc. verpelzen, beide Kleidungsstücke mit Pelz garniren, indem man das Pelzwerk rund herum als eine Einfassung setzt oder mit der Nadel ansetzt, so daß es als eine Verzierung dient, wofür doch verbrämen üblicher ist. Man verpelzt auch Ueberröcke, Schlafröcke, Enveloppen der Frauen ꝛc., wenn man sie ganz mit Pelz füttert, den Pelz als Unterfutter gebraucht, die innere Seite des Kleidungsstücks damit überzieht. — Verpelzen heißt auch, mit einer weichen, zähen Decke überziehen. So hat der Kuhkäse oft eine verpelzte Decke, einen verpelzten Ueberzug, Käseschmier, Hackup oder Hackauf genannt, der aus Schimmel und dem Ausschlage des Käses besteht. Bei fetten Käsen findet man besonders diesen Ausschlag, wenn sie in feuchten Kellern aufbewahrt werden.

Verpesten, ein thätiges Zeitwort, durch unerträglichen Gestank, komme er nun von thierischen, vegetabilischen oder von mineralischen Abgängen her, ein Haus, eine Wohnung, einen Bezirk ꝛc. zum Aufenthalte unangenehm machen, so daß man genöthiget ist, solchen Aufenthaltsort so lange zu verlassen, als der Gestank dauert. Am stärksten verpesten die in Verwesung und in Fäulniß übergegangenen thierischen Abgänge, besonders die Weichtheile, die Luft der Umgegend, wie man solches bei den sogenannten Schindgruben oder Luderkuten empfindet, wenn sie geöffnet werden. In diese Kuten werfen die Scharfrichterknechte den Abgang oder die Ueberreste des abgelederten oder abgedeckten, krepirten oder erstochenen, oder erschlagenen Viehes, die zu keiner Sache mehr genützt werden können, und welche Kuten oder Gruben, die man gewöhnlich in der Nähe von Scharfrichtereyen auf den Schindangern antrifft, beim Oeffnen, wie schon bemerkt, einen pestilenzialischen Gestank verbreiten, so daß derjenige, der nicht mit starken Nerven begabt ist, leicht dabei in Ohnmacht sinkt, auch gewiß den Gestank sobald nicht wieder aus der Nase verliert oder los wird. — Auch die des Nachts in den Häusern der großen Städte geleerten Mist- oder Kothgruben verbreiten durch den ausgeworfenen Koth einen solchen Gestank, nicht allein in dem Hause selbst, worin die Ausleerung, Ausmistung geschieht, durch alle Gemächer, sondern auch durch die Gemächer der Nachbarhäuser, der nur dadurch minder fühlbar gemacht wird, daß solches in der Nacht geschieht, wo die mehrsten Bewohner der Häuser schlafen, obgleich sich der Geruch noch am Morgen des folgenden Tages, ja wohl noch den Tag über empfinden läßt, der selbst einen Theil der Straße, worauf die Abladung des Mistes aus dem Hause in der Nacht durch Schubkarren geschieht, und die Aufladung auf die Wagen, die ihn

aus der Stadt nach dem Felde oder Acker zur Aufhäufung bringen, verstänkert. Diese Abgänge (Excremente) bestehen nun aus thierischen, vegetabilischen und mineralischen Stoffen vermischt, und daher ist ihr Gerüch, wenn auch durchdringend, doch nicht so höchst ekelhaft verpestend, als der oben erwähnte thierische Abgang; so auch das gestandene Blut bei den Schlächtern, wenn solches im Sommer durch die Hausrinnsteine in die Straßenrinnsteine gelassen wird. Dann verbreiten Gestank oder pestartige Gerüche die Gerbereyen, Seifensiedereyen, die Kuhkäsebereitung, das Leimsieden, der Gastheer und mehrere andere Gewerbe und Gewerbs- und Handelsgegenstände. Alle dergleichen Gewerbe, bei deren Handthierung sich ein pestartiger Gestank entwickelt, sollen eigentlich in großen Städten, besonders im Mittelpunkte derselben, in den engen Straßen nicht betrieben werden, sondern in den geräumigeren Vorstädten oder außerhalb der Thore, überhaupt da, wo freie Plätze und breite Straßen sich befinden. Dieses kann natürlich nicht sogleich geschehen, sondern nur erst dann, wenn ein solches Gewerbe in der Straße eines enger gebaueten Stadttheils, wo es betrieben wird, durch den Besitzer eingestellt worden, der entweder sein Haus verkauft, wenn er Eigenthümer ist, oder sich zur Ruhe setzt und sein Gewerbe aufgiebt, oder als Miether auszieht, wo dann ein solches Gewerbe von Neuem fortzuführen nicht weiter in der Straße gestattet wird; es müßte denn das Lokal zu keinem andern Zwecke in der Ausdehnung des Gestank verbreitenden Gewerbes vermiethet werden können, und der Wirth oder Hausherr dadurch an seinem Einkommen verlieren, wenn seine Wohnung leer stehen bleiben würde. Nur in diesem Falle könnte die Forttreibung des Gewerbes gestattet werden; sobald aber der Eigenthümer sein Haus verkauft, so hört der der Straße nachtheilige Gewerbs-

betrieb auf. Auf diese Weise können nun die einen Gestank verbreitenden Gewerbe aus der eigentlichen Stadt nach den Vorstädten und vor die Thore verlegt werden. Die Rinnsteine in den Straßen, wenn sie, unbedeckt, nicht gehörig gereiniget, und frische Gewässer oder frisches Wasser vermittelst der Straßen- oder öffentlichen Brunnen durchgelassen werden, verbreiten nachtheilige Gerüche, womit sie die Luft schwängern, da gewöhnlich die unreinen Eymer, worin sich, außer dem Abspülwasser in den Küchen, auch Urin, oftmals auch Excremente in unreinlichen Küchenwirthschaften, befindet, darin geleert werden; ja es geschieht oft in der Nacht, daß Kotheymer bei den Brunnen in die Rinnsteine geschüttet werden, wo man am Morgen noch Ueberreste von Excrementen erblickt, die nicht nur einen widrigen Anblick gewähren, sondern auch die Luft verstänkern. Auch die durch die Städte oft durchfließenden Gräben oder Kanäle müssen sorgfältig gereiniget werden, da die Nachteymer des Nachts von den Stadttheilen darein ausgeschüttet werden, wo die Häuser keine geheimen Gemächer oder Appartements haben, und das Leeren der Eymer oft nicht auf den Fluß trifft, sondern die Excremente an dem Ufer sitzen bleiben, und hier Gestank verbreiten, da sie nicht weggespült werden. Auch bei den verdeckten Rinnsteinen müssen die Klappen zum öfteren geöffnet, und der Koth und Schlamm herausgeworfen werden, die sich darin festgesetzt haben, und im Sommer auch einen verpestenden Geruch beim Auswerfen verbreiten. — Die stehenden Gewässer, die Sümpfe und Moräste entwickeln eine mephitische Sumpfluft, verbreiten der Gesundheit schädliche Dünste, und wirken daher sehr nachtheilig auf die Umgegend, wo sie ihr Lager haben. Sie müssen daher ausgetrocknet und urbar gemacht werden, wie dieses auch in verschiedenen Gegenden eines Landes, wo Städte und Dörfer lie-

gen, zum Vortheile derselben geschieht, indem die Luft dieser Gegend verbessert, und der gewonnene Boden zum Ackerbaue ꝛc. benutzt werden kann. Ueberall sind die Regierungen auf die Verbesserungen solcher Gegenden bedacht, indem sie auch durch Anlegung von Kanälen stehenden Gewässern Abfluß zu verschaffen suchen. Wie mancher Morgen urbares Land ist durch Austrocknung von Sümpfen und Morästen nicht schon in den Preußischen Staaten durch die Fürsorge der Regierung gewonnen worden, und wie mancher wird nicht noch durch diese fortgesetzte Fürsorge gewonnen, und dadurch die mit mephitischen Ausdünstungen geschwängerte Luft verbessert werden.

Verpestete Luft, mephitische Luft, Stinkluft, s. unter Luft, Th. 81, S. 252 u. f., und unter Luftarten, daselbst, S. 274 u. f.

Verpetschieren oder Verpetschaften, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, welches nur im gewöhnlichen Leben für versiegeln üblich ist. So verpetschiert man gefüllte Wein-, Rum-, Provenceröl- ꝛc. Flaschen, indem man sie versiegelt, und ein Petschaft darauf drückt, welches gewöhnlich mit der Firma des Weinhändlers oder des Kaufmannes, der die Bouteillen oder Flaschen gefüllt hat, geschieht. Man bedient sich dazu des gewöhnlichen Siegellacks. S. auch den Art. Versiegeln.

Verpfählen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, mit Pfählen versehen, befestigen, einschließen. In der Landwirthschaft verpfählt man das Vieh, welches an unerlaubten Orten weidet und Schaden anrichtet, indem man es fängt und einsperrt, wie man in den Gestüten die Fohlen einsperrt, damit sie ihre Weide desto sicherer genießen. Die Pfähle, womit man das Vieh einsperrt, müssen nicht zu niedrig seyn, damit z. B. ein Fohlen nicht übersetze und sich spieße, so wie auch anderes junges Vieh, welches verpfählt wird,

oder das man durch Pfähle in einen gewissen Raum einsperrt. Auf diese Weise pfändet und schüttet man auch das Vieh, wenn es auf fremde Weide läuft. — Das Verpfählen oder die Verpfählung in der Baukunst, die langen und stark zugespitzten kienenen oder eichenen Pfähle, die in den Grund eines Baues oder zum Roste geschlagen werden. Auch wird mit denselben, nachdem sie mit Eisen an den Spitzen verschuhet worden, der Eingang eines Hafens versperrt. – In der Befestigungskunst geschieht das Verpfählen der Schartenbacken von Faschinen, indem man die auf der Grundfaschine liegende Faschine nur mit vier Faschinenpfählen befestiget; liegt die Erde im Kasten mit ihr gleich hoch, so wird die dritte Faschine erst eben so befestiget, und dann werden in die zweite Faschine 10 Stück 4 Fuß lange Pfähle schief so eingeschlagen, daß sie mit ihren Köpfen noch 8 Zoll über die Faschine hervorragen. Liegt die vierte Faschine, so wie die dritte, auf eben die Art verpfählt, jedoch so, daß die Pfähle dieser dritten auf den Zwischenräumen der Pfähle der zweiten stehen, und dann wird so fortgefahren. — Im Wasserbaue ist die Verpfählung eine untereinander befestigte Reihe in das Wasser geschlagener Pfähle, wodurch ein Hafen, Fluß oder andere Einfahrt gesperrt, und durch welche Verpfählung auch ein Ufer geschützt wird. Man verfolgt dabei verschiedene Methoden. S. Wasserbau, Wasserverpfählung und Wassermauer, unter W, und den Art. Ufer, Th. 193, S. 192 u. f. — Das Verpfählen im Festungsbaue, s. oben, Verpallisadieren. — In der Gärtnerey verpfählt man einen Garten, wenn man ihn mit einer Verpfählung, mit einem Pfahlwerke umgiebt. Dann werden auch die jungen Obst- und anderen Bäume mit Pfahlwerk oder Pfählen umgeben, um sie gegen starke Winde und Stürme zu schützen, oder

auch, um ihr gerades Aufstreben, ihren Wuchs zu unterstützen. Die Pfähle oder Stangen dazu müssen vorher gehörig rund und glatt gemacht werden, und mit dem Einschlagen in die Erde und mit dem Anbinden verfahre man behutsam, damit sie mit dem Bindemittel (Bast, Weiden ꝛc.) nicht zu fest an die Pfähle angezogen werden, sonst wird durch das zu feste Anziehen und Binden der Saft und dessen Umlauf in jungen Bäumen gehemmt, und dadurch leicht der Wachsthum gehindert. Jedes Bäumchen muß daher so angebunden werden, daß es eine kleine Bewegung behält. Man hat Beispiele, daß der Verband mit Weiden, durch das zu feste Anziehen derselben, so tief in den Stamm hineingedrungen war, daß man sie fast, ohne den Baum zu beschädigen, nicht wieder herausbringen konnte. Wenn man junge versetzte Bäume ohne einen dabei gesteckten Pfahl stehen und wachsen lassen wollte, so würden sie durch das Hin- und Herbewegen von den Winden an den Wurzeln leiden, da diese sich nicht gut in der Erde würden befestigen und anwachsen können. Größere und stärkere Bäume erhalten ein ordentliches Pfahlwerk, welches sie umgiebt, und aus drei oder vier Pfählen besteht, die oben mit Querhölzern verzapft sind, wodurch der Baum einen geraden Wuchs erhält, und sich mit seinem Stamme in der Erde gut befestigen kann, besonders wenn er reichhaltige Zweige treibt. Auch werden die lang ausgehenden und sich senkenden Zweige großer Bäume, sowohl Frucht- als andere Bäume, besonders Linden, mit Pfählen gestützt, damit sie nicht abbrechen, welches leicht, besonders bei Stürmen, geschieht. — In den Weingärten geschieht das Verpfählen oder Pfahlstecken im März. Jeder Pfahl wird hinter jeden Weinstock auf die Mitternachtseite gesetzt. Die Senkknechte werden im Weinbaue auch Weinpfähle genannt. Der Senkknecht ist nämlich ein

alter Weinpfahl, der oben ein Querholz hat; mit diesem Pfahle wird der alte Stock so lange zurückgehalten, bis der Winzer die nöthige Senkgrube fertig hat, damit der alte Stock ihm nicht in die Arbeit falle. — Im Wegebaue verpfählt man einen Weg, wenn man ihn durch eingeschlagene Pfähle versperrt. Dieses geschieht auch besonders da, wo ein Weg nicht von Fuhrwerk und Reitern befahren und beritten werden, sondern nur für Fußgänger dienen soll. Die Pfähle werden dann an jedem Ende errichtet, und so, daß die Fußgänger bequem hindurchgehen können, wenn dieses auch nur vereinzelt geschieht. Auch wenn Straßen gepflastert werden, wird der Theil derselben, wo solches geschieht, mit Pfählen versperrt. So auch die Verpfählung in allen den oben angeführten Fällen. S. auch den Art. Pfahl, Th. 109, S. 355 u. f.

Verpfählen und Verpfählung, im Baue oder in der Baukunst, s. oben, S. 336.

— —, im Festungsbaue, s. daselbst.

— —, im Gartenbaue oder in der Gärtnerey, s. daselbst.

— —, im Kriegesbaue, der Befestigungskunst, Fortification, s. daselbst.

— —, im Wasserbaue, s. daselbst.

— —, im Weinbaue, s. das., S. 337.

— —, im Wegebaue, s. das., S. 338.

Verpfänden, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort. 1. Als ein Pfand oder Unterpfand einem Andern übertragen, sowohl von beweglichen, als unbeweglichen Gütern; im gemeinen Leben, nach Adelung, versetzen. Jemandem ein Gut, seine Ehre, sein Vermögen verpfänden. — 2. In einer längst veralteten, aber vermuthlich ursprünglichen Bedeutung des Wortes Pfand, ist verpfänden im Bergbaue noch verbinden, besonders das Zimmerwerk mit hölzernen Keilen antreiben. — Was das Verpfänden

und die Verpfändung betrifft, so sprechen darüber schon mehrere Artikel in der Encyklopädie, die man unter Pfand, Th. 109, S. 383 u. f., angeführt findet; so auch die Verweisung auf die Theile, wo sie abgehandelt worden. S. auch den Art. Verleihen, Th. 211, S. 271 u. f., und Verleihhaus, daselbst, S. 276 u. f. Hier nun noch Einiges, was sich auf neue Verordnungen und Zusätze zu dem allgemeinen Landrechte in Rücksicht auf das Unterpfandsrecht in den Preußischen Staaten bezieht. Wie bekannt, wird das dingliche Recht, welches Jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt worden, und vermöge dessen er seine Befriedigung selbst aus der Substanz dieser Sache verlangen kann, ein Unterpfandsrecht genannt. Das Recht, die Bestellung einer solchen Sicherheit zu fordern, kann durch Willenserklärungen und Gesetze begründet werden. Das allgemeine Landrecht bestimmt, welchen Forderungen bei den verschiedenen Geschäften, woraus dieselben entstehen, die Gesetze unmittelbar das Recht beilegen, daß der Gläubiger, auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners, auf die Bestellung eines wirklichen Unterpfandsrechts dafür antragen könne. Der Gläubiger kann auch außerdem in allen Fällen, wo er Cautionsleistung für sein Recht von dem Schuldner zu fordern befugt ist, auf die Bestellung eines wirklichen Unterpfandsrechts, selbst wider den Willen des Schuldners, bei dem Richter antragen. Es bedarf aber hierzu nach neuerer Verordnung der Anstellung einer Klage nicht; denn sobald die Forderung des Gläubigers und die gesetzliche Verpflichtung zur Cautionsleistung des Schuldners klar erhellt, steht die Befugniß, die Eintragung der Forderung zu verlangen, dem Gläubiger zu. — Die Prozeßordnung bestimmt, wie im Wege der Execution ein Pfandrecht entsteht. Bei der Er-

werbungsart des Pfandrechts muß die Einräumung eines dinglichen Rechts durch Uebergabe der Sache geschehen seyn. Geschieht dieselbe durch gerichtliche Eintragung auf Grundstücke und solche Gerechtigkeiten, welche die Gesetze den unbeweglichen Sachen gleich achten, so hat der Gläubiger das Recht einer Hypothek. So lange aber weder Uebergabe, noch Eintragung geschehen ist, kann zwar der Gläubiger die seiner Forderung im Gesetze beigelegten Vorrechte auf das Vermögen des Schuldners und die darin befindlichen Sachen ausüben; er kann aber dieselben auf Sachen, die rechtsgültiger Weise aus dem Vermögen des Schuldners herausgegangen sind, gegen einen dritten Besitzer derselben nicht verfolgen. Für jeden an sich rechtsbegründeten Anspruch kann durch Pfand oder Hypothek gültige Sicherheit bestellt werden; nur wenn der Anspruch in sich ungültig ist, so ist auch die dafür bestellte Sicherheit ohne Wirkung. Wird aber eine von Anfang an ungültige Forderung in der Folge zu Recht beständig, so erlangt auch die dafür bestellte Sicherheit von Zeit der Bestellung an ihre volle Kraft; und so weit wegen künftiger Ansprüche Caution gefordert und geleistet werden kann, so weit können dergleichen Ansprüche auch durch Pfand oder Hypothek sicher gestellt werden. Derjenige kann durch ein Pfand oder eine Hypothek gültige Sicherheit bestellen, der über eine Sache zu verfügen fähig und berechtiget ist; und erhält der Verpfänder das Recht, über die Sache solchergestalt zu verfügen, erst nach geschehener Verpfändung, so erlangt Letztere von selbst dadurch ihre Wirksamkeit. In Hinsicht der Wirkung des Pfandrechts muß derjenige, der eine durch Pfand oder Hypothek bestellte Sicherheit einmal angenommen hat, sich damit bis zur Zahlungszeit begnügen; nur kann er eine bessere Sicherheit fordern, wenn durch Zuthun des Schuldners, durch Zufälle von außen her, oder durch

erst offenbar gewordene Mängel und Fehler der Sache, der Werth derselben sich so verringert hat, daß sie die bedungene Sicherheit nicht mehr vollständig gewährt. Der Eigenthümer der verpfändeten Sache kann aber darüber so weit, als es den Rechten und der Sicherheit des Gläubigers unnachtheilig ist, frei verfügen. Auch steht dem persönlichen Gläubiger, auf dessen Antrag ein Grundstück sequestrirt oder subhastirt wird, oder in welches er immittirt ist, kein Widerspruchsrecht gegen eine fernere Verpfändung des Grundstücks zu, da er seine persönliche Forderung auf das Grundstück, sobald er seine Immission in das Grundstück, oder die Sequestration oder Subhastation desselben, in Gemäßheit der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1, Tit. 24, §. 116 u. f., und Tit. 50, §. 447, angenommen, hypothekarisch auf dasselbe eintragen lassen kann. Auch darf der Richter nicht von Amts wegen das Executionsgesuch verwerfen, wenn damit die Freigebung des Pfandes nicht verbunden ist, sondern muß vielmehr den Antrag des Schuldners deshalb abwarten. — Sobald der Zahlungstermin eingetreten ist, kann der Gläubiger auf Veräußerung der verpfändeten Sache nach Vorschrift der Prozeßordnung antragen, und hat der Gläubiger keine Berechtigung, den Verkauf der verpfändeten Sache zu verlangen, so ist solches zu deuten, daß er seine Befriedigung aus den Früchten und Nutzungen zu suchen habe, und geht aus der Absicht der Contrahenten das Gegentheil hervor, so hat ein solcher Nebenvertrag nur die Wirkung, daß der Gläubiger nicht eher, als wenn über das Vermögen des Schuldners Concurs entsteht, auf die Veräußerung des Pfandes antragen kann. Der Regel nach muß der Verkauf des Pfandes gerichtlich an den Meistbietenden geschehen. Auch kann das Pfand nach den Rechten außergerichtlich verkauft werden, es darf dann aber der Verkauf nicht an-

ders geschehen, als nach einer von Sachverständigen aufgenommenen Taxe, und nicht unter deren Betrage, wobei der Schuldner zugegen ist; und läßt sich der Schuldner beim eingetretenen Zahlungstermine den außergerichtlichen Verkauf durch den Gläubiger ohne weiteren Vorbehalt gefallen, so hat es dabei sein Bewenden; nur ist in beiden Fällen, außer der Einwilligung des Schuldners, auch die des etwaigen von diesem verschiedenen Eigenthümers der verpfändeten Sache nothwendig. Die Königlichen Leihämter in Berlin, die unter der Königl. Seehandlung stehen, oder mit derselben vereiniget sind, sind nicht verbunden, dem im Concurse verhängten offenen Arreste gemäß die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren, sondern der Curator muß die versetzte Sache einlösen. Die Bancocomptoirs sind vermöge der ihnen ertheilten Privilegien auch bei entstandenem Concurse die von dem Gemeinschuldner bei ihnen niedergelegten Pfänder zur Concursmasse abzuliefern nicht verpflichtet, sondern es steht denselben die Befugniß zu, dieselben, wenn sie nicht von dem Concurscurator eingelöset werden, gewöhnlichermaßen öffentlich zu verkaufen. Steht an den vom Concurscurator solchergestalt eingelösten Pfändern einem Dritten ein Eigenthum oder ein sonstiger Anspruch zu, so tritt der Curator durch die oben erwähnte Ablösung in die Stelle des Bancocomptoirs. Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern, so ist das der Bank bereits zustehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesetzten Pfänder auch der Seehandlung beigelegt. Diese ist hiernach ermächtiget, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfand mittelst einer von ihren Beamten abzu-

haltenden öffentlichen Auction zu verkaufen, und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Concurses ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben; es verbleibt ihr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs, mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Concursmasse abzuliefern. — Ein Vertrag, daß bei ausbleibender Zahlung die verpfändete Sache dem Gläubiger für die Schuld, oder für einen im voraus bestimmten Werth zufallen soll, ist in Ansehung beider Theile ohne Wirkung; nur wenn nach eingetretenem Verfalltage der Gläubiger und Schuldner über den Werth, wofür die verpfändete Sache dem Ersteren überlassen seyn solle, sich vereinigen, so hat ein solches Abkommen zwischen ihnen verbindliche Kraft; allein ein Vertrag, daß das von dem Hauptschuldner eingelegte Pfand dem Bürgen verfallen solle, wenn dieser von der Bürgschaft nicht befreiet werde, ist ungültig. So weit der Gläubiger durch den Verkauf oder Zuschlag der verpfändeten Sache befriediget worden, entstehen daraus alle Wirkungen einer von dem Schuldner unmittelbar geleisteten Zahlung; dagegen wird der Schuldner durch die bloße Bestellung eines Unterpfandes von seiner Verbindlichkeit noch nicht frei; vielmehr kann der Gläubiger, nach eingetretenem Zahlungstermine, auch an die Person seines Schuldners und dessen übriges Vermögen sich halten. Doch kann der Schuldner, in so fern er dann noch Eigenthümer der verpfändeten Sache ist, darauf antragen, daß der Gläubiger zuerst aus dieser seine Befriedigung suchen solle. Will aber der Gläubiger seinem Pfandrechte entsagen, so kann er sofort in das übrige Vermögen des Schuldners, oder auch, nach den Vorschriften der Wechsel- und Execu-

tionsordnung, auf die Person desselben richterliche Hülfe nachsuchen. Es ist jedoch ein Grund zur Ausnahme vorhanden, wenn auf Requisition der Creditdirectionen die Execution gegen säumige Pfandbriefszinsenzahler in das Mobiliarvermögen derselben vollstreckt wird. Ist jedoch das Pfand ohne die Einwilligung des Schuldners nicht realisirbar, so kann der Gläubiger, auch ohne seinem Pfandrechte an einem solchen Pfande zu entsagen, sich sofort an das übrige Vermögen des Schuldners halten, in so fern dieser seine Einwilligung in die Realisation des Pfandes verweigert. Hat der Schuldner zwischen der Zeit der Verpfändung und des Verfalltages das Eigenthum der verpfändeten Sache an einen Andern übertragen, so kann der Gläubiger, mit Vorbehalt seines Pfandrechts, gegen den Dritten zuerst auf Vollstreckung der Execution gegen den Schuldner antragen. Das Recht des Gläubigers, sich zuerst an das Pfand zu halten, findet Statt, ohne Unterschied, ob dasselbe von dem Schuldner, oder von einem Dritten bestellt worden; jedoch hat Letzterer die Vermuthung für sich, daß er sich nicht weiter, als das Pfand reicht, dem Gläubiger habe verpflichten wollen. Hat der Verpfänder eine Bürgschaft für die Schuld geleistet, und nur zur Sicherheit derselben das Pfandrecht bestellt, so kann der Gläubiger sich an das Pfand nicht anders halten, als er den Bürgen in Anspruch zu nehmen berechtiget ist. Die Pflicht, dem Gläubiger zu gestatten, daß er seine Befriedigung sofort aus der verpfändeten Sache nehme, geht zwar der Regel nach auf jeden Eigenthümer derselben über; weiter aber, als die verpfändete Sache reicht, ist ein solcher dritter Eigenthümer dem Gläubiger, welchem er sich nicht etwa persönlich verpflichtet hat, zu haften nicht schuldig. — Die Aufhebung des Pfandrechts findet Statt 1) wenn der Hauptanspruch getilgt oder erloschen ist, und 2) wenn die bestimmte

Zeit verlaufen ist. Beruht bei Pfandrechten die Einwilligung auf einem Dritten, so hängt es von diesem ab, bei Ertheilung der Einwilligung zugleich die Dauer ihrer Gültigkeit zu bestimmen. Der Consens in Verpfändungen muß, sobald die Forderung funfzig Thaler übersteigt, schriftlich ertheilt werden. Der Schuldner ist verpflichtet, diesen Consens dem Gläubiger zuzustellen und auszuhändigen. In der einmal ertheilten Einwilligung kann nachher zum Schaden des Gläubigers nichts geändert werden. Durch die Annahme einer andern Sicherheit wird die vorige noch nicht aufgehoben. Ein Pfandgläubiger begiebt sich dadurch, daß er die Bestellung eines Bürgen fordert oder annimmt, noch nicht seines Pfandrechts, und aus der Aufhebung desselben folgt noch keine Entsagung des Anspruchs, für welchen Ersteres bestimmt worden. — Das eigentliche Pfandrecht im engern Sinne kann mittelst Einräumung des Besitzes auf bewegliche und unbewegliche Sachen bestellt werden. Auch die Verpfändung fremder Sachen kann, unter Einwilligung ihres Eigenthümers, gültig geschehen. Wenn fremde Sachen ohne diese Einwilligung zum Pfande gegeben worden, so kann der Eigenthümer dieselben zwar von dem Pfandinhaber zurückfordern, jedoch haftet dem Gläubiger alsdann das dingliche Recht, welches der Verpfänder auf die Sache hatte, zu seiner Sicherheit. Die Dauer und Wirkung dieser Sicherheit erstreckt sich aber nicht weiter, als das Recht des Verpfänders selbst. Wer wissentlich fremde Sachen als seine eigenen verpfändet, der begeht ein Verbrechen, und ist nach den Criminalgesetzen von Entwendungen zu bestrafen; gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher von seinem Schuldner wissentlich fremde Sachen, ohne Consens des Eigenthümers, als Pfand nimmt. Was die Form des Hauptvertrages, zu dessen Sicherheit das Pfandrecht bestellt wird, betrifft, so treten hier die gesetzlichen

Vorschriften ein. Zur Einräumung des Pfandrechts selbst ist bei beweglichen Sachen die bloße Uebergabe ohne weitere besondere Form hinreichend. Ist bei der Uebergabe des Pfandes ein Empfangsschein von dem Gläubiger ausgestellt, und von dem Schuldner angenommen worden, so vertritt derselbe die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptkontrakts; es müssen aber aus dem Scheine die wesentlichen Bedingungen des mündlichen Hauptvertrages zu entnehmen seyn. Der gerichtlichen Verlautbarung eines auf ein Immobile constituirten Pfandrechts bedarf es, wenn das Instrument gerichtlich oder von einem Justizkommissarius und Notarius ausgestellt ist, nicht. Die Uebergabe des Pfandes muß in der Regel so geschehen, daß die Sache in die körperliche Gewahrsam des Gläubigers wirklich gelange, und darin verbleibe; ist nun dieses geschehen, so gelangt das Pfandrecht selbst zur Wirklichkeit. Die Rechte und Pflichten des Pfandinhabers sind: daß durch ein gehörig bestelltes Pfandrecht der Gläubiger die Befugniß erlangt, das Pfand so lange im Besitze und Gewahrsam zu behalten, bis der Hauptverbindlichkeit, zu deren Versicherung es gegeben worden, ein Genüge geschehen ist. Die Verwahrung des Pfandes muß von dem Pfandinhaber so geschehen, daß dabei kein grobes oder mäßiges Versehen eintritt, wofür er zu haften hat. Auch darf er ohne Genehmigung des Verpfänders von der verpfändeten Sache keinen Gebrauch machen; thut er es dennoch, so muß er nicht allein allen durch das geringste Versehen entstandenen Schaden ersetzen, sondern auch den durch den Gebrauch gehabten Vortheil herausgeben, oder dafür, nach richterlichem Ermessen, billige Vergütung leisten. Ein weiterer Versatz des Pfandes kann ohne ausdrückliche Einwilligung des Verpfänders von dem Pfandinhaber nicht geschehen; wenn jedoch der Verpfänder in den weiteren Versatz gewilliget hat, so

kann er von seinem Eigenthums- und Rückforderungsrechte zum Nachtheile des zweiten Pfandinhabers keinen Gebrauch machen. — Wenn eine fruchttragende Sache zum Pfande gegeben worden, so hat, im Mangel besonderer Verabredung, der Pfandinhaber das Recht und die Pflicht, dieselbe zu verwalten, und die Früchte und Nutzungen davon einzuziehen. Die nach Abzug der Kosten übrigbleibenden Nutzungen muß er zuerst auf die vorbedungenen Zinsen, und dann auf den Hauptstuhl seiner Forderung sich abrechnen. Die Annahme eines nutzbaren Pfandes enthält also, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Einwilligung des Gläubigers, Abschlagszahlungen auf sein Kapital, so weit die jährlichen Ueberschüsse hinreichen, anzunehmen. Auch hier bei der Verwaltung muß ein mäßiges Versehen vertreten werden. Ueber die Verwaltung selbst muß er dem Verpfänder Rechnung ablegen, welche Rechnungsablegung bei der Rückgabe des Pfandes geschieht. Wenn große Gegenstände, z. B. ein Haus, ein Landgut ꝛc., verpfändet werden, so kann der Verpfänder die Rechnungslegung jährlich fordern. Nach gehörig geleisteter Erfüllung der Hauptverbindlichkeit ist der Verpfänder die Rückgabe des dafür gegebenen Pfandes zu fordern berechtiget. Zu dieser vollständigen Erfüllung gehört auch die Entrichtung der aus dem Hauptgeschäfte schuldig gewordenen Zinsen und Kosten; ferner die Rückgabe der Mortifikation des über das Pfand ausgestellten Empfangsscheins. Ingleichen der Ersatz der zur Erhaltung des Pfandes nothwendig und nützlich verwendeten Auslagen. — Wenn der Schuldner das Pfand zur Verfallzeit nicht einlöset, so ist der Gläubiger die gerichtliche Veräußerung desselben nachzusuchen befugt; jedoch muß der Schuldner zuvor rechtlich gehört, und zur Wiedereinlösung des Pfandes, gleich jedem Beklagten, vorgeladen werden. Wie da-

bei, ingleichen bei der gerichtlichen Veräußerung des Pfandes selbst durch Auction oder Subhastation zu verfahren sey, bestimmt die Prozeßordnung. So lange der gerichtliche Zuschlag noch nicht erfolgt ist, kann der Verpfänder das Pfand, jedoch nur gegen baare Zahlung der gesammten Forderung des Pfandinhabers, mit Inbegriff der bereits aufgelaufenen Gerichtskosten, noch einlösen. Wenn mehrere Pfandstücke, die nicht zusammen ein Ganzes ausmachen, für eine Schuld eingelegt worden, so dürfen davon nur so viele veräußert werden, als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Die Ordnung mit dem Zuschlage der einzelnen Stücke beim Verkaufe hängt von der Erklärung des Verpfänders, wenn er im Verkaufstermine zugegen ist, ab; ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Richter die Folgeordnung, und er muß mit denjenigen Stücken den Anfang machen, deren Veräußerung dem Schuldner am wenigsten nachtheilig seyn dürfte. Der Betrag der Forderung des Gläubigers im Verhältnisse gegen die Taxe der einzelnen Pfandstücke bestimmt, ob mit der Auction der Anfang gemacht, oder ob sämmtliche Pfandstücke zugleich durch Subhastation feilgeboten werden sollen. Man schreitet nicht eher zur Subhastation, als bis sich gefunden hat, daß die Auctionslösung zur Befriedigung des Gläubigers nicht hinreichend sey. Die Kosten des Prozesses und der Veräußerung müssen von dem gelöseten Gelde vorweg abgezogen werden. Was die Vorrechte des Pfandgläubigers im Concurse anbetrifft, so werden die Rechte und Pflichten desselben durch einen über das Vermögen des Verpfänders entstandenen Concurs nicht geändert; vielmehr genießt der Pfandinhaber die in der Concursordnung näher bestimmten Vorrechte. — Auch die Nebenverträge sind hier zu berücksichtigen, sobald sie nicht in den Gesetzen verboten sind. So ist es dem Schuldner erlaubt, sich

vorzubedingen, daß der Gläubiger seine Befriedigung nicht aus der Substanz, sondern bloß aus den Nutzungen des Pfandes nehmen solle. Dem Gläubiger kann die Verbindlichkeit, von den gezogenen Nutzungen des Pfandes Rechnung abzulegen, durch einen zur Verfallzeit geschlossenen Vertrag gültig erlassen werden. Dagegen ist zur Gültigkeit eines früheren Vertrages, vermöge dessen der Gläubiger das Pfand, statt der Zinsen seiner Forderung, ohne Rechnungslegung nützen soll, die richterliche Bestätigung nothwendig. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung abhängig; der Verlautbarung derselben Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher bedarf es aber nicht mehr. Vor der Bestätigung muß der Richter sorgfältig prüfen, ob unter diesem Vertrage nicht ein heimlicher Wucher verborgen liegt. Bei der Beurtheilung, ob ein solcher Wucher vorhanden sey, muß auf das Verhältniß des Ertrages gegen die erlaubten Zinsen des Vorschusses, und auf die mindere oder mehrere Zuverlässigkeit der statt der Zinsen zu erhebenden Nutzungen Rücksicht genommen werden; also daraus, daß der Ertrag, nach dem Anschlage, die erlaubten Zinsen übersteigt, folgt noch nicht die Unzulässigkeit eines solchen Abkommens. Uebersteigt der nach wirthschaftlichen Grundsätzen ausgemittelte Reinertrag die erlaubten Zinsen um mehr als ein Drittel, so darf die Bestätigung nicht ertheilt werden. Hängt dagegen der Ertrag ganz oder doch hauptsächlich vom Zufalle ab, so ist das Geschäft nach den Regeln von gewagten Verträgen zu beurtheilen. Die gerichtliche Bestätigung soll in der Regel bei dem Richter der Sache nachgesucht werden. Ist ein Vertrag, wonach der Gläubiger die Nutzungen des Pfandes statt der Zinsen ohne Rechnungslegung genießen soll, nicht gerichtlich bestätiget

worden, so ist derselbe für beide Theile unverbindlich. Hat also der Gläubiger das Pfand in Besitz und Genuß wirklich übernommen, so ist er, ungeachtet des Vertrags, Rechnung zu legen befugt und schuldig. — Was die Aufhebung des Pfandrechts betrifft, so können, außer den allgemeinen Arten der Aufhebung, der Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt, und der Pfandrechte insbesondere, Letztere auch durch Verjährung verloren gehen. Der Gläubiger verliert sein Pfandrecht, wenn er den Besitz des Pfandes verloren, und sein Recht zur Rückforderung desselben innerhalb der gesetzmäßigen Frist nicht ausgeübt hat. Diese Verjährung durch Nichtgebrauch steht dem Gläubiger auch in Ansehung des Schuldners selbst und seiner Erben entgegen. So lange sich aber das Pfand noch im Besitze des Gläubigers befindet, kann das Pfandrecht desselben durch keine Verjährung verloren gehen. So lange das Pfandrecht dauert, kann auch keine Verjährung der Schuld zum Besten des Schuldners anfangen. Dagegen finden in Ansehung der verfessenen Zinsentermine und desjenigen Theils der Schuld, welcher aus dem Pfande nicht bezahlt werden kann, die gewöhnlichen Regeln von der Verjährung Statt. Durch den gänzlichen Untergang eines beweglichen Pfandes hört das Pfandrecht des Gläubigers auf, und eine von dem Schuldner statt der verlorenen angeschaffte neue Sache von derselben Art tritt nicht an die Stelle der vorigen; doch kann der Gläubiger, dessen Pfand ohne seine Schuld verloren gegangen ist, von dem Schuldner Zahlung oder Bestellung einer andern Sicherheit fordern. Sollte das bewegliche Pfand nicht ganz verloren gegangen, sondern nur vermindert, oder in eine Sache von anderer Art verändert worden seyn, so haftet das Pfandrecht auch auf dem Ueberreste, oder auf der veränderten Sache. Wird die von dem Pfandgläubiger seiner Befriedigung hal-

ber vorgenommene Veräußerung rückgängig, und gelangt das Pfand wiederum in seinen Besitz, so tritt auch das Pfandrecht wieder in seine Wirksamkeit.

Was das Pfand- und Leihreglement betrifft, so ist solches schon unter Leihen, Th. 75, S. 660 u. f., in seinen 137 Paragraphen abgedruckt worden, welches noch bis auf die neueste Zeit seine Kraft für Privatpfandleiher, nur mit einigen Zusätzen, behalten hat. Zu dem §. 60 des Pfand- und Leihreglements kommt noch nach dem Rescripte des Ministeriums des Innern vom 13ten October 1826 hinzu: Da die Pfandverleiher, wenn sie die Zinsen von 8 Procent im Voraus abziehen, folglich nicht das ganze Kapital auszahlen, wirklich nicht acht Procent, sondern acht und zwei Drittel Procent, folglich mehr erheben würden, als das Gesetz vom 13ten März 1787 erlaubt; da auch dieses Gesetz, indem es den Pfandverleihern acht Procent Zinsen zu erheben nachläßt, und auf diesen Zinssatz die Erhebung beschränkt, nirgends den Abzug der Zinsen im Voraus ohne Verminderung des Procentsatzes ausdrücklich gestattet: so ist durch das, was sich §. 60, Nr. 4, und §. 118 beiläufig bemerkt findet, den über die Zinserhebung bestehenden allgemeinen Vorschriften, wie solche im allgemeinen Landrechte, Th. 1, Tit. 11, §. 817, und Th. 2, Tit. 20, §. 1277, 1278 und 1279, ausgedrückt sind, nicht derogirt. Nach §. 118 und §. 119 des besagten Reglements ist der Verpfänder schuldig, durch Bezahlung des Kapitals und der Zinsen, in so fern Letztere nicht etwa im Voraus abgezogen worden, das Pfand einzulösen; weigert er sich dessen, oder ist er saumselig darin, so hat der Pfandverleiher das Recht, auf diese Einlösung und eventualiter auf den Verkauf des Pfandes, in so fern das Faustpfand in Juwelen, Kostbarkeiten, seltenen Schildereyen, Kunststücken und seltenen Münzen besteht, und die auf einen Pfand-

schein genommenen, in jeder Rubrik nach der im Pfandbuche verzeichneten Bemerkung, oder in deren Ermangelung nach einer davon aufzunehmenden Taxe 500 Thlr. und darüber an Werth betragen, klagbar zu werden, worauf dann nach Vorschrift des Pfand- und Leihreglements §. 120—137 zu verfahren ist. Tritt aber der vorerwähnte Fall nicht ein, so ist nach Vorschrift der Deklaration vom 4ten April 1803, §. 1—14, zu verfahren. — Nach der Deklaration wegen des bei Veräußerung der bei den privilegirten Pfandverleihern niedergelegten verfallenen Pfänder zu beobachtenden Verfahrens vom 4ten April 1803 soll einem Jeden, welcher mit Erlaubniß der Polizeyobrigkeit seines Orts das Geldverleihen auf Pfänder als ein Gewerbe treibt, in Zukunft frei stehen, sobald die bei ihm niedergelegten Pfänder nicht innerhalb sechs Monaten nach der Verfallzeit eingelöset werden, ohne daß es vorher der Anstellung einer förmlichen Klage gegen die Pfandschuldner bedarf, auf deren öffentlichen Verkauf anzutragen. Dieser Antrag muß bei dem Gerichte, welchem der Pfandverleiher persönlich unterworfen ist, eingebracht, und durch Vorlegung eines beglaubten vollständigen Extrakts der in dem Pfandbuche nach Vorschrift des Pfand- und Leihreglements §. 60 eingetragenen Vermerke begründet werden. Außerdem liegt dem Pfandverleiher ob, im Falle solches nicht notorisch seyn sollte, durch Produktion des ihm ertheilten Concessionsscheins zu bescheinigen, daß er zu diesem Gewerbe die erforderliche Erlaubniß der Polizeyobrigkeit erhalten habe. Wenn ein solches Gesuch einkommt, so muß das Gericht vor allen Dingen sorgfältig prüfen, ob bei den in dem Pfandbuche des Provocenten eingetragenen Bemerken die Vorschriften des Pfand- und Leihreglements gehörig beobachtet worden; nöthigenfalls muß das Originalpfandbuch eingefordert, und, dem Befinden nach,

den wahrgenommenen Mängeln durch vorläufige Verfügungen abgeholfen, oder bei entdeckten Nachlässigkeiten und Unrichtigkeiten der Pfandverleiher mit seinem Antrage abgewiesen, und nach Vorschrift des gedachten Reglements §. 63 u. f. wegen der gegen denselben einzuleitenden Untersuchung das Weitere verfügt werden. Findet sich dagegen bei dem Antrage des Pfandverleihers nichts zu erinnern, so ist sofort der öffentliche Verkauf der verfallenen Pfänder zu veranlassen, und dazu dem ein für allemal bestellten Auctionskommissair, oder an Orten, wo ein solcher nicht angestellt ist, einem besonders zu ernennenden Deputirten des Gerichts der nöthige Auftrag zu ertheilen. Die bevorstehende Auction ist von Seiten des Gerichts durch die Intelligenzblätter und Zeitungen der Provinzen mit allgemeiner Bemerkung der zu verkaufenden Sachen, nach ihren verschiedenen Arten, öffentlich bekannt zu machen, und in dem dieserhalb zu erlassenden Avertissement sind zugleich alle diejenigen, welche bei dem nach seinem Namen, Stande und Wohnorte genau zu bezeichnenden Pfandverleiher Pfänder niedergelegt haben, welche seit sechs Monaten und länger verfallen sind, aufzufordern, diese Pfänder noch vor dem Auctionstermine einzulösen, oder, wenn sie gegen die contrahirte Schuld gegründete Einwendungen zu haben vermeinen sollten, solche dem Gerichte zur weitern Verfügung anzuzeigen, mit der beizufügenden Warnung, daß widrigenfalls mit dem Verkaufe der Pfandstücke verfahren, aus dem einkommenden Kaufgelde der Pfandgläubiger wegen seiner in dem Pfandbuche eingetragenen Forderungen befriediget, der etwa verbleibende Ueberschuß an die Armenkasse abgeliefert, und demnächst Niemand weiter mit einigen Einwendungen gegen die contrahirte Pfandschuld gehört werden würde. Der Termin der Auction ist in allen Fällen, ohne Unterschied des Ob-

jekts, auf neun Wochen hinauszusetzen, und die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung in den Intelligenzblättern drei Mal, nämlich alle drei Wochen ein Mal, in den Zeitungen aber zwei Mal, nämlich ein Mal gleich anfangs, und ein Mal vier Wochen vor dem Termine, einzurücken, dergestalt, daß von dem Tage der ersten Einrückung in die Intelligenzblätter bis zu dem Termine volle neun Wochen übrig bleiben. Die angeordnete Insertion in die Zeitungen sollte nach der Verordnung vom 3ten May 1804 (Anhang zur A. G. O. §. 59) in der Regel wegfallen; allein die frühere Verordnung hierüber ist dennoch bis auf die neueste Zeit in Kraft geblieben. In Provinzen, wo keine Zeitungen herauskommen, fällt diese Art der öffentlichen Bekanntmachung weg; dagegen ist an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die bevorstehende Auction außerdem noch von Seiten des Auctionskommissarius durch besondere Avertissements oder Benachrichtigungen, oder wo diese nicht Statt finden, nach Anleitung der Gerichtsordnung, Th. 1, Tit. 24, §. 84, 85, durch andere zweckmäßige Verkündigungen dem Publikum bekannt zu machen. Wenn sich auf die vorstehendermaßen ergangene öffentliche Aufforderung Jemand meldet, welcher bei dem Pfandverleiher ein Pfand niedergelegt hat, das sich unter denen befindet, welche verkauft werden sollen, und der gegen das geschlossene Geschäft rechtliche Einwendungen zu haben behauptet, so muß das demselben zugehörige Pfand, so lange selbiges noch nicht wirklich verkauft ist, wenn er solches verlangt, von der Auction sofort zurückbehalten, dieserhalb das nöthige Inhibitorium an den Auctionskommissair erlassen, und demnächst wegen rechtlicher Erörterung und Entscheidung der Sache das Erforderliche, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, verfügt werden. Dasselbe ist auch zu beobachten, wenn

Jemand behauptet, daß sich unter den zu verkaufenden Pfändern Stücke befinden, welche ihm wider seinen Willen auf eine unerlaubte Weise entwendet worden, und ist sodann die Sache zwischen dem Intervenienten einer und dem Pfandgläubiger und Schuldner anderer Seits nach Vorschrift des achtzehnten Titels der Gerichtsordnung von der interventione principali ordnungsmäßig zu verhandeln. Nach dem erfolgten Verkaufe der Pfänder soll in der Regel gegen den Pfandverleiher aus dem Pfandgeschäfte kein Anspruch weiter Statt finden, indem durch die vorstehenden Vorschriften hinreichend dafür gesorgt worden, daß die Pfandschuldner Zeit genug übrig behalten, ihre Rechte gehörig geltend zu machen. Wenn jedoch eine von den oben vorgeschriebenen Arten der öffentlichen Bekanntmachung entweder ganz unterlassen, oder an dem vorgeschriebenen neunwöchentlichen Zeitraume um mehr als vierzehn Tage gefehlt worden, so soll dem Pfandschuldner dennoch innerhalb sechs Wochen nach geschlossener Auction freistehen, sich bei dem Gerichte zu melden, und auf rechtliche Untersuchung seiner Einwendungen gegen das Pfandgeschäft anzutragen. In wie fern auch der Verkauf des Pfandes selbst angefochten werden könne, ist nach den in dem allgemeinen Landrechte, Th. 1, Tit. 11, §. 349 u. f., enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen, und diese lauten §. 349. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der wesentlichen Form, 1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden; 2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung sämmtlicher Interessenten dem Auctionskommissarius oder Ausrufer zugeschlagen worden; 3) wenn Sachen, die nach den Gesetzen subhastirt werden sollen, nur durch Auction verkauft worden sind. — §. 350. Aber auch wegen solcher wesentlichen Mängel kann nur der

verkaufende Theil, oder wer sonst bei der Sache ein rechtsgegründetes Interesse hat, niemals aber der Käufer, die Widerrufung des Zuschlags verlangen. — §. 351. Der Antrag darauf muß bei Verlust des Rechts innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuschlage bei der vorgesetzten Behörde desjenigen Gerichts, von welchem der Zuschlag geschehen ist, angebracht werden. — §. 352. Bei Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen sechs Wochen nach dem Zuschlage erfolgen. — §. 353. Wird der Zuschlag wieder aufgehoben, so muß dem Käufer das gezahlte Kaufgeld wieder zurückgegeben werden, und er wird nicht nur wegen der Verbesserungen und Verschlimmerungen, sondern auch wegen der Erhaltungskosten und Nutzungen als ein redlicher Besitzer behandelt. — §. 354. Wegen der Verzinsung des noch nicht erlegten Kaufgeldes muß er, jedoch nach eigener Wahl, entweder die Zinsen davon für die Zwischenzeit entrichten, oder die Nutzungen berechnen. — §. 355. Der Richter, welcher den Verstoß begangen hat, bleibt wegen Schaden und Kosten den Interessenten verantwortlich. — §. 356. Das Recht des Dritten, an welchen die Sache von dem, der sie als Meistbietender erstanden hatte, gelangt ist, kann nur alsdann angefochten werden, wenn er überführt werden kann, den vorgefallenen Fehler zur Zeit der Ansichbringung gewußt zu haben. — §. 357. Wegen Verabsäumung anderer Förmlichkeiten findet nach einmal geschehenem Zuschlage die Wiederaufhebung desselben weder von einer, noch von der andern Seite Statt. — §. 358. Vielmehr wird die dem Richter dabei zur Last fallende Vernachlässigung an ihm verhältnißmäßig geahndet, und er haftet den Interessenten für allen daraus erweislich entstandenen Schaden. — §. 359. Wird aber der Mangel vor erfolgtem Zuschlage gerügt, so muß demselben auf Ko-

sten desjenigen, welcher Ursache daran ist, abgeholfen werden. — Sobald die Auction beendet ist, muß der Auctionskommissarius das von ihm abgehaltene Protokoll ohne Verzug dem Gerichte einreichen, und die eingekommenen Gelder ad depositum offeriren. Das Gericht muß sodann, indem es die Annahme der Gelder verfügt, das Auctionsprotokoll einem vereideten Calculator zustellen lassen, damit derselbe in calculo revidirt, und zugleich berechnet werde, wie nunmehr der Pfandgläubiger von den eingekommenen Pfandgeldern seine Befriedigung zu erhalten habe. Bei dieser Berechnung sind 1) sämmtliche bis dahin aufgelaufene und bis zur wirklichen Auszahlung noch erforderliche Kosten, mit Inbegriff der dem Auctionskommissarius und dem Calculator zukommenden Gebühren, von der Masse vorweg abzuziehen, und den Pfandschuldnern, nach Verhältniß des Verkaufspreises der einzelnen Pfänder, anzurechnen. Mehrere Stücke, welche für ein Darlehn zusammen auf Einem Pfandscheine verpfändet sind, werden hierbei, so wie überhaupt bei allen folgenden Berechnungen, nur als Ein Pfand angesehen; 2) sodann ist zu berechnen, wie viel der Pfandgläubiger von jedem Pfandschuldner an Kapital und rückständigen Zinsen, nach Ausweis des Pfandbuchs und des überreichten Extrakts aus demselben, zu fordern habe; 3) ist zu bemerken, wie viel nach vollständiger Befriedigung des Gläubigers von dem Kaufpreise der einzelnen Pfänder als Ueberschuß übrig verbleibt. Die von dem Calculator angefertigte Berechnung muß von dem Decernenten gewöhnlichermaßen im Kollegium vorgetragen, und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, ein Termin zur Erklärung des Pfandgläubigers über dieselbe angesetzt werden. In diesem Termine muß der Deputirte die Berechnung mit dem Pfandgläubiger nochmals durchgehen, die dagegen sich ergebenden Beden-

ken, welche nur etwa vorgefallene Irrthümer in der Rechnung betreffen können, sofort, allenfalls mit Zuziehung des Calculators, erledigen, und wenn dieses berichtiget worden, so ist sogleich mit Auszahlung der Gelder, nach Anleitung der Berechnung, zu verfahren, des Endes auch bei Ansetzung des Termins sogleich die erforderliche Verfügung an das Depositorium zu erlassen. Es versteht sich von selbst, daß der Pfandgläubiger seine Befriedigung aus den verpfändeten Sachen nur in so weit fordern könne, als der Kaufpreis eines jeden einzelnen Pfandes zur Bezahlung des darauf gegebenen Darlehns hinreicht. Die Auctionskommissarien müssen daher, damit die mehreren Pfänder, besonders wenn sie von einerlei Art sind, nicht mit einander verwechselt werden, darauf sehen, daß der Verkauf bei der Auction so viel, wie möglich, nach den in dem Extrakte des Pfandbuchs bemerkten Nummern der Pfandscheine erfolge. Wenn nun dieses aber auch wegen großer Verschiedenheit der auf einem Pfandschein zusammen verpfändeten Sachen nicht durchgängig geschehen könnte, so muß doch in jedem Falle in dem Auctionsprotokolle genau bemerkt werden, welche Pfänder zusammengehören, und auf Einen Pfandschein verpfändet worden. Der Ueberschuß, welcher von dem Verkaufpreise der Pfänder nach Befriedigung des Pfandgläubigers übrig bleibt, ist, in so fern derselbe bei jedem einzelnen Pfande nur 10 Thaler oder weniger beträgt, sogleich an die Armenkasse des Orts abzuliefern, wenn sich nicht, bevor die Ablieferung des Pfandes wirklich erfolgt, annoch der Eigenthümer des Pfandes melden sollte, in welchem Falle demselben der Ueberschuß, nach gehörig beigebrachter Legitimation, zu verabfolgen ist. Beläuft sich aber der Ueberschuß bei einem einzelnen Falle höher, als auf zehn Thaler, so ist derselbe von dem Gerichte ad depositum zu nehmen, und bevor solcher

an die Armenkasse abgeliefert werden kann, nach Vorschrift des Pfand- und Leihreglements vom 13ten März 1787, §. 132 u. f., zu verfahren. Da es wünschenswerth ist, die Errichtung öffentlicher städtischer Leihanstalten möglichst zu befördern, und da die Vorschriften der Gesetze vom 3ten März 1787 und 4ten April 1803, welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privatleihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzwekken, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalben anwendbar sind, so sind für Letztere gewisse allgemeine Grundsätze festgestellt und verordnet, für diejenigen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht nebst obigen Gesetzen gilt: 1) Die Regierungen sollen berechtiget seyn, auf Antrag der Stadtcommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert, und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfandleihanstalten zu genehmigen, und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, in so fern sie nichts der gegenwärtigen Verordnung und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen. — 2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadtcommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadtmagistrate und Communrepräsentanten gestellt, und für Rechnung der Stadtcommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Ortsarmenkasse überwiesen werden. Wenn die Communen dergleichen öffentliche Anstalten an Privatunternehmer pachtweise oder sonst zur eigenen Administration überlassen, so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privatpfandverleiher bestehenden Gesetze auf sie Anwendung finden. — 3) Bei jeder solchen Anstalt müssen

unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Art von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidet werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtiget, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Taxe zu erkundigen, und wenn er sie in Beziehung der auf die daraus hervorgehenden rechtlichen Folgen zu niedrig findet, die zum Pfande bestimmt gewesenen Sachen zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung eine Gebühr zu entrichten. — 4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als spezieller Curator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rendanten bestimmt, der Magistrat aber im Ganzen verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren, und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen. — 5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Colonnen eingetragen werden muß: a) die Nummer des Pfandes; b) der Name des Pfandschuldners; c) die Beschreibung des Pfandes; d) die Taxe desselben; e) die Summe des Darlehns; f) das Datum der Auszahlung des Darlehens; g) die Zeit, auf welche es gegeben wird, und der Termin der Zurückzahlung oder Erneuerung; h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen. Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht. — 6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender, vom Rendanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdokument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn Letztere beim Verluste des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandscheine

ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werthes aber weder dem einen, noch dem anderen Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigenthümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze. — 7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Communen die Erhebung von 8 Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebes, Kostspieligkeit der Verwaltung ꝛc. mit diesem Zinsfuße nicht auszulangen wäre, so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit autorisirt seyn, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximum von 12½ Prozent zu gestatten. — 8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins, und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtiget seyn, vorbehältlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §. 9, 10 und 13 der Deklaration ꝛc. (s. auch oben. S, 352) zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden. Auch bei Verlängerung des Pfandleihevertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner, außer den Zinsen, nichts abgefordert werden. — 9) Zu gewissen, in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher, als sechs Monate, nach der, für jedes Einzelne bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb 9 Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daselbst gewöhn-

liche Art, dreimal angekündiget worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Curators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sporteltaxe für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden. — 10) Bis zum erfolgten Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Berichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtiget, wenn jedoch bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein- für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll. — 11) Auch wenn das Pfand zu einer Concursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch wenn der Curatur der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichts verpflichtet seyn, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termine zu bewirken. Es wird daher in Beziehung auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 50, §. 206 hiermit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden seyn sollen, dem in Concursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemeinschuldners unentgeldlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren. — 12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten

in der §. 9 bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Berichtigung des Darlehns, und der davon bis zum Verkaufe des Pfandes aufgelaufenen Zinsen verbleibenden Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheines und Quittung, in Empfang zu nehmen. In so fern dieser Ueberschuß weniger als zehn Thaler beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für autorisirt zu achten. — 13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberschüsse sind dagegen vom Magistrate unter Vertretung der Stadtcommune zu asserviren. Meldet sich binnen Jahresfrist, von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gerichte ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und Letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präclusivfrist von drei Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldnern soll dann dieser Ueberschuß, nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrate zu liquidirenden Assevationskosten, welche die Hälfte der taxmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgeantwortet werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präcludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne daß der Magistrat Asservationskosten zu liquidiren berechtiget ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben. — 14) In allen, zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl, als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten sollen die Magistrate, in so fern gegenwärtige Verordnung nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen

Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach, und namentlich nach der Deklaration vom 4ten April 1803 entscheiden. — 15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Concessionen für Privat-Pfandverleiher nicht ertheilt werden. — 16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfandleiheanstalten bewendet es bei den denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Concessionen — Kabinettsorder vom 23sten Juny 1826. Gesetzsammlung von 1826, S. 81—84—. In Berlin hat die Regierung seit dem Jahre 1834 drei Leihhäuser in verschiedenen Stadttheilen errichtet, da der Magistrat und die Stadtverordneten sich nicht entschließen konnten, dieses Geschäft zu übernehmen; obgleich das Bedürfniß sich, seit dem Aufhören des alten Adreßhauses, als sehr dringend herausstellte; denn die Privatleihanstalten, obgleich sie sich beinahe zu Anfange der 1830ger Jahre um das Dreifache vermehrt hatten, genügten doch nicht; auch waren ihre Zustände nicht so beschaffen, daß sie jedem Verlangen darnach genügen konnten, wie es bei den errichteten Leihhäusern von der Regierung der Fall ist, wo die Königliche Seehandlung eine namhafte Summe zur Betreibung des Leihgeschäfts zu mäßigen Zinsen eingeschossen hat; s. auch den Art. Verleihhaus, Th. 211, S. 276 u. f.

Was die Verschreibungen und Urkunden betrifft, die auf einen bestimmten Inhaber lauten, so können sie nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts, Th. 1, Tit. 11, §§. 394 417, abgetreten werden müssen. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunden ist zwar nicht zur Begrün-

dung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; es bleiben aber doch bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicher Weise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, und wohin die §§. 281—284, Tit. 20, Th. 1 des allgemeinen Landrechts näher bestimmt und abgeändert werden. Diese Paragraphen des Landrechts lauten: §. 281. Ausstehende Forderungen können nur durch Aushändigung der darüber auf einen gewissen Inhaber ausgestellten Urkunden gültig verpfändet werden. — §. 282. Ist dieses geschehen, und der Schuldner der verpfändeten Post hat an den Verpfänder Kapitalzahlungen geleistet, ohne sich das Instrument zurückgeben oder die Abschlagzahlungen darauf vermerken zu lassen, so kann er sich damit gegen den Pfandinhaber nicht schützen, sondern muß sich deshalb an den Verpfänder, als seinen eigentlichen Gläubiger, halten. — §. 283. Wenn also nur das verpfändete Kapital dem Pfandinhaber zur Sicherheit haften soll, so ist eine ausdrückliche Bekanntmachung an den Schuldner zwar rathsam, aber nicht nothwendig. — §. 284. Sollten hingegen dem Pfandgläubiger auch die Zinsen einer solchen Activforderung mit verpfändet seyn, so muß derselbe dafür sorgen, daß die geschehene Verpfändung dem Schuldner von dem Pfandgeber ausdrücklich bekannt gemacht werde. — Hat ein öffentliches Institut Dokumente, die auf jeden Inhaber lauten, verpfändet, und es weiset nach, daß diese Dokumente, wenn sie in den Händen des Privatinhabers blieben, veräußert werden könnten, so werde dadurch ein Antrag des Instituts auf gerichtliche Deposition

der Dokumente gerechtfertiget, obgleich die Deposition des eben Angeführten nur noch jetzt in so fern gilt, als die Forderung, für welche die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente verpfändet sind, noch nicht zur Execution reif ist. — Was die Eintragung der Hypotheken betrifft, so sprechen darüber die §§. 407 bis 409 des allgemeinen Landrechts, Tit. 20. Es heißt §. 407: Die vor Berichtigung des Besitztitels eingetragenen Hypotheken folgen hintereinander, nach der Zeit der geschehenen Eintragung. — §. 408. Ist aber, bei der hiernächst erfolgten Eintragung des Besitztitels für den Schuldner, zugleich ein dingliches Recht für denjenigen, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken als Eigenthümer der Sache in dem Hypothekenbuche vermerkt war, mit eingetragen worden; so geht Ersteres den Letzteren vor. — §. 409. Der Richter, welcher Hypothekenrechte gegen einen solchen, der noch nicht als Eigenthümer im Grundbuche vermerkt ist, einträgt, haftet für allen aus einer solchen ordnungswidrigen Eintragung erwachsenden Schaden. — Bei diesen Paragraphen sollte nach der Meinung des Herren von Strombeck (in den Zusätzen zur Hypothekenordnung, 2te Ausg., S. 47) ein Redaktionsfehler vorgefallen seyn; allein Hr. Grävell war dagegen in dem Commentare der Preußischen Creditgesetze (Bd. 4, Abth. 2, S. 273) der entgegengesetzten Meinung. Dieser Streit ward nun durch folgendes Rescript vom 25sten Januar 1822 (v. Kamptz, Bd. 19, S. 166) entschieden: Es ist eine gewagte Voraussetzung, anzunehmen, daß der Gesetzgeber in dem gedachten §. 407, mit welchem der folgende §. 408 zusammenhängt, die Begriffe von hypothekarischer Eintragung und bloße Anmeldung zur Intabulation verwechselt habe, und es steht diese Disposition, so wie sie das Gesetz gegeben hat, auch keinesweges im Widerspruche mit den vor-

hergehenden und den nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn diese disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuche vermerkt ist (§. 405. Ist also zu der Zeit, wo die Eintragung gesucht wird, der Schuldner als Eigenthümer der Sache im Hypothekenbuche nicht vermerkt, so findet auch die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht Statt.), theils, daß der Richter, der diese Vorschrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung entstandenen Schaden hafte (§. 409); so folgt hieraus noch nicht, daß der Gesetzgeber nicht auch den Fall habe vorsehen wollen, wie diejenigen Hypotheken aufeinander folgen sollen, die, des Verbots ungachtet, eingetragen sind, und dieses ist in den §§. 407 und 408 geschehen, um auch zwischen mehreren solcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Besitztitels eingetragen sind, den Prioritätsstreit zu vermeiden, der sonst nicht ausgeblieben seyn würde. Weit entfernt, daß das Gesetz hiernach etwas Irriges oder Widersprechendes ausgedrückt haben sollte, hat dasselbe vielmehr einen Beweis von großer Vorsorge gegeben, um selbst für Rechtsverhältnisse erschöpfende Anordnungen zu treffen, welche strenge gegen die Form des Gesetzes entstanden sind, und von einem aufmerksamen Richter hätten vermieden werden sollen. — Gegen dieses Rescript will man nun einwenden, daß das allgemeine Landrecht keine Vorschrift über die Regel, in welcher Ordnung ordnungsmäßig eingetragene Forderungen unter einander rangiren, sondern nur Vorschriften über die Ausnahme von der Regel, in welcher Ordnung eine nicht vorschriftsmäßig eingetragene Post mit den übrigen rangire, enthalte. — Nach §. 410. des allgemeinen Landrechts behält jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Ti-

tels gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Eigenthümer gewesen sey. Die Ausnahmen von der in diesem Paragraphen enthaltenen Regel sind in dem allgemeinen Landrechte Th. 1, Tit. 10, 11; Tit. 18, §. 260; Tit. 19, §. 5, angegeben. Nach §§. 10 und 11, Tit. 10 des Landrechts kann derjenige, welcher mit dem eingetragenen Besitzer über das Grundstück Verhandlungen schließt, und weiß, daß derselbe nicht wahrer Eigenthümer ist, dadurch kein Recht zum Nachtheile des Letztern erwerben. Ein Gleiches findet Statt, wenn das Recht des eingetragenen Besitzers zweifelhaft oder streitig ist, und diese Zweifel im Hypothekenbuche vermerkt sind. Tit. 18, §. 260. Wer aber dem Glauben des Hypothekenbuches, nach gehöriger Prüfung der darin eingetragenen oder allegirten Urkunden, redlicher Weise gefolgt ist, zu dessen Nachtheile kann der Lehnsherr von seinem nicht eingetragenen Rechte keinen Gebrauch machen. Und §. 5, Tit. 19. Wenn der Besitznehmer überführt werden kann, daß ihm das zu derselben Sache erlangte persönliche Recht des Andern zur Zeit der Besitzergreifung schon bekannt gewesen sey, so kann er sich seines durch die Uebergabe entstandenen dinglichen Rechts gegen denselben nicht bedienen. §. 411. Nur durch die wirkliche Eintragung in die öffentlichen Grundbücher wird das Hypothekenrecht selbst erworben. So lange daher nach §. 412 ein gesetzliches oder auch ein durch rechtsgültige Willenserklärungen bestelltes Pfandrecht noch nicht eingetragen ist, so lange hat dasselbe noch nicht die Eigenschaft eines dinglichen Rechts. Nach §. 413 wirkt ein gesetzliches noch nicht eingetragenes Pfandrecht so viel, daß derjenige, welchem dasselbe zukommt, sich, mit Uebergehung der Zwischengrade der Execution, sogleich an die noch im

Vermögen seines Schuldners befindlichen Immobilien halten kann. Nach §. 414 hat ein durch Willenserklärungen bestelltes, obgleich nicht eingetragenes, Pfandrecht gleiche Wirkung, wenn in der Willenserklärung gewisse Grundstücke benannt, und diese zur Zeit der Execution in dem Vermögen des Schuldners noch vorhanden sind. Nach §. 415 hängt die Gültigkeit des Hypothekenrechts an und für sich von der Gültigkeit des Anspruchs ab, zu dessen Sicherheit dasselbe bestellt worden. So lange daher nach §. 416 der angebliche Schuldner der Forderung selbst widerspricht, so lange findet die Einlegung einer Hypothek nicht Statt. — Eine Eintragung in das Hypothekenbuch gewährt, wenn vom Eigenthümer kein Pfandrecht constituirt, und nicht in die Eintragung gewilliget worden, kein Hypothekenrecht. Der Hypothekengläubiger muß sich selbst um den jedesmaligen Besitzer des verpfändeten Grundstücks bekümmern; die Hypothekenbehörde hat nicht nöthig, ihm die Besitzveränderung bekannt zu machen. Die Zeit der erfolgten Eintragung bestimmt die Ordnung, in welcher die hypothekarischen Gläubiger in Ansehung ihrer eingetragenen Forderungen auf einander folgen, ohne daß auf deren Ursprung oder die ihnen sonst anklebenden Vorzugsrechte Rücksicht genommen werden darf. Es rangiren deshalb die Posten, welche in der zweiten Rubrik eingetragen worden, mit denen in der dritten Rubrik eingetragenen nach dem Tage der Eintragung. Wenn mehrere Forderungen zu gleicher Zeit eingetragen worden, so haben selbige gleiche Rechte. Es wird daher nicht darauf gesehen, ob die eingetragenen Forderungen mit einer General-, oder bloß allein mit einer Specialhypothek, oder mit beiden zugleich versehen sind; wie denn auch der vom Gemeinschuldner ohne förmliche Pfandbestellung eingeräumte Besitz, oder eine erhaltene Immission, oder

ein wegen rückständiger Kaufgelder gemachter Vorbehalt des Eigenthums, kein Vorzugsrecht wirken kann. Reicht ein Grundeigenthümer zu gleicher Zeit zwei Schuld- und Pfandverschreibungen für zwei verschiedene Gläubiger ein, und trägt auf die prioritätische Eintragung der einen vor der andern an, so ist nach Maaßgabe der unten angezeigten Fälle das Nachstehende zu beobachten: 1) Wenn nämlich in dem Schuldinstrumente der Forderung, deren Priorität der Schuldner verlangt, solche zugesichert, und in dem andern Schuldinstrumente bestimmt ist, daß die in diesem erwähnte Forderung, der in dem erstern erwähnten, in der Priorität nachstehen solle, so ist nach dem, dem Inhalte beider Schuldinstrumente gemäßen Antrage des Schuldners zu verfahren, und den in den Schuldinstrumenten enthaltenen Bestimmungen gemäß zu verfügen. — 2) Wenn aber in den beiden, von dem Schuldner eingereichten Instrumenten die Priorität der Eintragung verschieden, oder gerade gegen den Antrag des Schuldners bestimmt ist, so hängt die Priorität der Eintragung nur von den in den Schuldinstrumenten enthaltenen Bestimmungen ab. — 3) Ist jedoch in den Schuldinstrumenten gar keine, oder keine deutliche Bestimmung über die Priorität der Eintragung der Forderungen enthalten, so bleibt es, dem entgegengesetzten Antrage des Schuldners ungeachtet, dabei, daß die Priorität der Eintragung durch die Priorität der Präsentation des einzutragenden Instruments bestimmt wird. — Wenn ein Schuldner eine Schuld- und Pfandverschreibung mit dem Antrage einreicht, daß einem namhaft gemachten, oder noch namhaft zu machenden Gläubiger wegen einer bestimmten Forderung die Priorität vorbehalten werde, und es ist dieser Antrag dem Inhalte des eingereichten Schuldinstruments gemäß, so findet die Eintragung angetragenermaßen Statt; enthält aber

die Schuldverschreibung eine, dem Antrage gemäße, Bestimmung nicht, so ist der Schuldner anzuweisen, die Einwilligung des Gläubigers in dem von ihm gemachten Antrage, in beglaubter Form, beizubringen, wenn das Gericht nicht vorzieht, den Letztern über den Antrag des Erstern gerichtlich vernehmen zu lassen. Ueber die Priorität der Kapitalien, welche zur Bezahlung von Domainenabgaben, die nicht aus Kontrakten oder anderen besonderen Titeln herrühren, hypothekarisch eingetragen werden, wird hier von der sonst üblichen Regel der Eintragung eine Ausnahme gemacht. Wenn nämlich der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- und Naturalprästationen und Diensten besteht, welche nicht aus Kontrakten oder einem anderen besonderen Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainengrundstücksbesitzer dem Fiscus auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem nach der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1, Tit. 50, §. 357, der Vorzug in der zweiten Klasse gebührt. In diesem Falle soll nun das Ablösungskapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypothekenbuche für den Gläubiger eingetragen, und aller Vorzugsrechte, welche der Fiscus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde. Nicht nur dem Kapitale und den zweijährigen Zinsrückständen ist daher bei etwaiger künftiger Concurseröffnung, nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung, Th. 1, Tit. 20, §§. 356, 357, ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen §. 270 a. a. O. das Vorrecht, der courrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen, vor der Concurseröffnung

rückständig gebliebenen Zinsen gehören nach §. 404 ebendaselbst in die vierte Klasse. Wenn mehrere Grundstücke verpfändet sind, und übersteigt der Werth eines derselben den Betrag der Forderung dergestalt, daß mit größter Wahrscheinlichkeit die Forderung von dem Kaufschillinge berichtiget werden kann, so finden, in Ansehung der Zulässigkeit der Taxe und Subhastation der verpfändeten Grundstücke, die Vorschriften des allgemeinen Landrechts, Th. 1, Tit. 20, §§. 201 bis 209 (s. auch oben, S. 348) analogisch Anwendung. Was die Zuziehung der Realgläubiger zu den zwischen den Gutsherrschaften und ihren erb- und eigenthümlich besitzenden Gutseinsassen abzuschließenden Verträgen über Ablösung der Naturaldienste betrifft, so müssen die Gerichte sich die vorhandenen Gesetze (Allgem. Landrecht, Th. 1, Tit. 20, §. 441 ff.) und Hypothekenordnung, Tit. 2, §. 91, um so mehr zur Richtschnur dienen lassen, als das Edict vom 9ten Oktober 1807 das Dismembriren nur mit Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger gestattet; auch das Edict zur Beförderung der Landkultur vom 14ten September 1811, §. 1, zwar alle bisherigen Beschränkungen des Eigenthums aufhebt, die Rechte aber, welche aus Verträgen, Schuldverschreibungen u. s. w. entstanden sind, ausdrücklich in Schutz nimmt, und nur nach §. 6 die Hypothekengläubiger unbedingt verpflichtet, die Parzellierung zu billigen, wenn sie in dem Sinne des Edicts über die bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilungsordnung erfolgen soll. Hiernach müssen die Hypothekengläubiger in den angezeigten Fällen allerdings zugezogen, und die Gründe ihres Widerspruchs beachtet werden. — Bei Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse in den Provinzen des Staats, welche nach dem Tilsiter Frieden zu demselben gehörten, im Cottbusser Kreise, in der Ober- und Nieder-Lausitz, und in dem Landgebiete

der Stadt Danzig, gelten, in Betreff der Veräußerung von Lehen oder Fideicommissen, welche bei Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse geschehen, folgende Vorschriften: 1) Wenn der Besitzer eines Lehens- oder Fideicommißguts die ihm verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will, so hat er vorher die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die Generalkommission in der Art zu bewirken, wie sie in Art. 54 der Deklaration vom 29sten Mai 1816 vorgeschrieben ist, und dieser lautet: „Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchen Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht denselben, und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt." — 2) Ist die Festsetzung erfolgt, und von der Generalkommission attestirt, so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist. — 3) Der nach Maaßgabe der vorhergehenden Nummer dem Gutsbesitzer zustehenden Befugniß, von dem Entschädigungslande einen Theil zu verkaufen oder prioritätisch zu verpfänden, kann derselbe entsagen. Ist die Entsagung zum Besten der hypothekarischen Gläubiger geschehen, so wird sie in die zweite Rubrik eingetragen; ist sie aber zum Besten einer einzelnen Post geschehen, so wird die geschehene Entsagung bei dieser Post, mithin in der dritten Rubrik vermerkt — 4) Die Generalkommission ist aber berechtiget und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben, nach

angeführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung. — 5) Alle Agnaten oder Anwarter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideicommiß zusteht, sind berechtiget, sich die Beobachtung der in Nr. 2 gegebenen Vorschriften nachweisen zu lassen. — 6) Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent, ohne Ausnahme, ist alsdann befugt, über die ihm zugehaltenen Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideicommissen, Majoraten, Lehensverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern oder verkleinern; er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. — 7) Kapitalabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehens- oder Fideicommiß mit Schulden behaftet ist, müssen in so fern, als es deren zu den im Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehens-, Fideicommiß und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften wieder zu Lehens- und Fideicommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzlichen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen. — 8) Die Frage: ob die Verordnung vom 9ten May 1818 wegen Ver-

schuldung der Lehens- und Fideicommisse (Nr. 1—4) und der Artikel 70 der Deklaration (Nr. 6) überhaupt auf alle Kapitalabfindungen, und insbesondere auf diejenigen Zahlungen Anwendung findet, welche die Bauern leisten müssen, wenn die Hofwehr in Gelde verlangt wird, oder nur auf diejenigen Geldsummen, welche der Gutsherrschaft statt der Land- und Realabgabe von den Bauern gegeben werden? erlediget sich aus den Vorschriften des Edicts §. 24, da diese beiden Bestimmungen (Art. 51 u. f. und 70) theils mittelst specieller Bezugnahme, theils dem Zusammenhange nach, vorausgesetzt sind. Ist jedoch die Ablösung nach Maaßgabe der in der Ablösungsordnung enthaltenen Vorschriften geschehen, so bedarf es auch der Zuziehung der hypothekarischen Gläubiger nicht, vielmehr finden die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Th. 1, Tit. 20, §§. 460 bis 465, Statt. — Die Kaufkontrakte über verkaufte Gutspertinenzien dürfen nicht eher bestätiget werden, als bis die gerichtliche oder von Notar und Zeugen beglaubigte Genehmigung derselben von den eingetragenen Gläubigern beigebracht ist, wobei die Käufer von Seiten des Gerichts, wenn selbige der Rechte unkundige Personen sind, von welchen eine vorschnelle Bezahlung des Kaufgeldes zu besorgen wäre, von Amtswegen auf die ihnen dabei bevorstehende Gefahr aufmerksam gemacht werden müssen. Eine Austhuung des verpfändeten Grundstücks in Zeitpacht enthält keine Verringerung der Substanz; der Pfandgläubiger kann deshalb nicht verlangen, dabei zugezogen zu werden. — Nach §. 443 u. f. des allgemeinen Landrechts, Th. 1, Tit. 20, erstreckt sich das dingliche Recht des Hypothekengläubigers auf das ganze Grundstück, und alle zur Zeit der Eintragung dabei befindlichen Pertinenzstücke. In so fern jedoch bewegliche Pertinenzstücke in der Zwischen-

zeit von der Eintragung bis zur wirklichen Vollstrekkung der richterlichen Execution von der Hauptsache getrennt worden, geht die darauf gehaftete dingliche Verpflichtung auf den dritten Besitzer nicht mit über. Wenn dagegen andere bewegliche Pertinenzstücke in dieser Zwischenzeit hinzugekommen sind, so werden solche, in so fern sie zur Zeit der Execution noch wirklich vorhanden sind, dem dinglichen Rechte des Hypothekengläubigers mit unterworfen, welches so zu erklären sey, daß alle nach der Eintragung hinzugekommenen, bei der Executionsvollstreckung noch nicht getrennten Pertinenzstücke der Hypothek unterworfen seyen. Sollen unbewegliche Pertinenzstücke des verpfändeten Gutes nicht mit verpfändet seyn, so müssen dieselben bei der Verschreibung und deren Eintragung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Auf Güter und Grundstücke, die eine besondere Nummer im Hypothekenbuche haben, und auf welche die Eintragung nicht geschehen ist, erlangt der Gläubiger kein dingliches Recht, wenn sie gleich eben demselben Schuldner gehören, und in der Verschreibung ausdrücklich mit zur Hypothek eingesetzt worden. Sind daher in dem Instrumente mehrere Güter und Grundstücke zur Hypothek verschrieben, so muß der Gläubiger, bei dem Gesuche um Eintragung, ausdrücklich bemerken, auf welche derselben er die Eintragung verlange; und der Richter oder die Hypothekenbuchführende Behörde kann ihn zu einer solchen bestimmten Angabe allenfalls ausdrücklich auffordern. Wenn bei Gerichten, in deren Gerichtsbezirke das Hypothekenwesen noch nicht regulirt ist, eine Urkunde Behufs deren künftiger Eintragung und des unter selbige zu setzenden Vermerks wegen ihrer Eintragungsfähigkeit (§. 2 der Verordnung vom 16ten Juny 1820 — Ergänzung zur allgemeinen Gerichtsordnung, Abth. 1, §. 752) eingereicht wird, so muß in dem Falle, daß Grund-

stücke, welche unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten liegen, für noch andere Forderungen darin zur Hypothek verschrieben sind, das Gericht, bei welchem dieselbe zuerst eingereicht wird, wenn es nach geschehener Prüfung derselben die erforderliche Recognition (s. Verordnung v. 16. Jun. 1820 §. 2) unter dieselbe gesetzt hat, dem zweiten Realrichter übersenden. Es muß jedoch der Extrahent, welcher die Urkunde producirt, von dem Richter, bei welchem er solche zuerst einreicht, ausdrücklich befragt werden, ob er die Eintragung der übrigen verschriebenen Forderungen und zu dem Ende die Uebersendung des Original-Dokuments an den zweiten competenten Realrichter verlange. Dieser sendet nach geschehener Prüfung der Urkunde dieselbe an den ersten Realrichter zurück, und bemerkt in der nach §. 2 der oben allegirten Verordnung erforderlichen Recognition, daß er die Zurücksendung der Urkunde an den ersten Realrichter verfügt habe. Verfügt die Behörde die an sich zulässige Eintragung nicht auf alle benannten Grundstücke, so macht sie sich dem Gläubiger wegen eines ihm daraus entstehenden Schadens verantwortlich. Aber auch der Gläubiger ist schuldig, wenn der vorgefallene Fehler aus dem Recognitionsscheine über die geschehene Eintragung ersichtlich ist, denselben der Behörde zur Abhelfung, so weit sie alsdann noch Statt finden kann, unverzüglich anzuzeigen. Ist diese Anzeige von ihm binnen sechs Wochen, nachdem ihm der Recognitionsschein behändiget worden, nicht geschehen, so muß er sich den aus späteren Eintragungen anderer Gläubiger für ihn entstehenden Nachtheil selbst beimessen. Wenn die Eintragung auf die mehreren verschiedenen Güter zu unterschiedenen Zeiten geschehen, so erlangt der Gläubiger auf jedes derselben das Hypothekenrecht nur von der Zeit der auf dieses Gut erfolgten Eintragung. Unbewegliche Pertinenzstücke,

welche erst nach erfolgter Eintragung aus fremdem Eigenthume dem Hauptgute beigefügt worden, sind dem dinglichen Rechte des Gläubigers nicht mit unterworfen. Wenn auf selbige in der Folge eine neue Eintragung der auf dem alten Gute haftenden Schuld geschieht, so erlangt der Gläubiger nur von dieser Zeit an das Hypothekenrecht in Ansehung eines solchen Pertinenzstückes; und ist gegen die Erwerbung des neuen Pertinenzstückes ein anderes, welches dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen war, von der Substanz getrennt worden, so kann sich der Gläubiger an das neue Pertinenzstück, statt des abgetretenen, halten; er kann aber auch mit Entsagung auf das neue Pertinenzstück sein dingliches Recht gegen den Besitzer des abgetretenen verfolgen. Sind bei Berichtigung streitiger Grenzen oder bei Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke unbeweglicher Güter gegen einander ausgetauscht worden, so finden die vorhergehenden Vorschriften keine Anwendung, vielmehr treten, auch in Beziehung auf die Hypothekengläubiger, die neuen Pertinenzstücke an die Stelle der vorigen. Hierher würde auch das als Ergänzung dienen, was unter Parzellieren, oben, S. 306, gesagt worden; so wie die §§. 147—149 aus der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7ten Juny 1821, welche lauten: Die Entschädigung, welche jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke, oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben werden. Bei Gemeinheitstheilungen treten die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke in Rücksicht der Lehens- und Fideikommißverbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen. Sind Grund-

stücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Gutes sey, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen seyn. Auch §. 24 des Edicts, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14ten September 1811, gehört hierher. Wenn nämlich die berechtigten Güter verschuldet sind, so sollen die Eigenthümer derselben doch befugt seyn, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde der Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll. Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Kapital, so können sie beide Objekte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behufe verwenden. Und nach §. 55 und §. 56 des erwähnten Edicts. Wenn nach dem vorhergehenden §. 24 es verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtiget seyn sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten, so soll diese Verfügung hiermit auf die in diesem Abschnitte berührten Güter ohne Ausnahme sich ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke: a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen; b) die Kapitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehen darauf anzuschaffen; c) die Letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen,

daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der überschießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet. Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereyen angemessen zu verkaufen oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig. Um aber noch außerdem die Kultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Kredit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben zum Besten der Schuldner und Gläubiger zu erhalten und zu erhöhen, so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und anderen Wirthschaftsnothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreisverordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sey. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideikommissen und Majoraten der Consens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich. Wenn, nach dem Rescripte vom 17ten May 1819, der Gutsherr der Berechtigung, die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zur Entschädigung für seine an die Bauergüter gehabten Rechte erhaltenen Ländereyen oder constituirten Renten prioritätisch vor den bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Gläubigern zu verpfänden, zum Besten derselben entsagt, so ist diese Entsagung als eine Einschränkung des Eigenthums in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragen. Entsagt ein Gutsherr aber dieser Befugniß nur zum Besten einer oder mehrerer ausdrücklich angeführten Forderungen, so ist diese Entsagung bei jeder derselben in die dritte Rubrik einzutragen. Auch in Ansehung der Dienstablösungsverträge treten diese Vorschriften ein, in so fern selbige nicht in Gemäßheit der Ablösungsordnung vom 7ten Juny 1821 abge-

schlossen sind. — Wenn bei Gemeinheitstheilungen, Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösung von Diensten und anderen Natural- und Geldprästationen Pertinenzstücke gegen eine baare und ein für allemal zu entrichtende Vergütigung abgetreten werden, so finden, in Rücksicht der Hypothekengläubiger, die Vorschriften der §§. 460 bis 465 des allgemeinen Landrechts Anwendung. Sie lauten §. 460. Sind bei solchen Grenzberichtigungen oder Gemeinheitstheilungen Pertinenzstücke eines Guts gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten worden, so müssen die Gerichte, welche das Geschäft dirigiren, ein solches Abkommen den Hypothekengläubigern zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt machen. §. 461. Diesen steht es dann frei, zu verlangen, daß der Schuldner die ihm ausgesetzte baare Vergütung entweder zur Wiederherstellung ihrer durch die Abtretung geschmälerten Sicherheit, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalsposten, so weit sie dazu hinreicht, verwende. §. 462. Kann oder will der Schuldner weder eins noch das andere bewerkstelligen, so sind die Hypothekengläubiger befugt, ihre Kapitalien auch noch vor der Verfallzeit aufzukündigen. §. 463. Sie müssen aber von diesem Rechte binnen sechs Wochen nach der ihnen zugekommenen Notification Gebrauch machen. §. 464. Thun sie das, so bleibt ihnen ihr hypothekarisches Recht auf das abgetretene Pertinenzstück bis zum Austrage der Sache vorbehalten. §. 465. Verabsäumen sie aber die gesetzliche Frist, so erlöscht ihr Hypothekenrecht auf das abgetretene Pertinenzstück. — Im Falle des §. 464 können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch ge-

richtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

Nach §. 467 u. f. des allgemeinen Landrechts, Th. 1, Tit. 20, erstreckt sich das Recht eines Hypothekengläubigers, in Ansehung seiner Forderung, sowohl auf das Ganze, auf welches dasselbe durch die Eintragung bestellt worden, als auf die einzelnen Theile desselben. Er kann also, wenn ihm mehrere Grundstücke verhaftet sind, oder wenn das durch Eintragung verpfändete Grundstück durch Erbgangsrecht oder auf andere Art getheilt worden, wegen seiner ganzen Forderung an jedes Grundstück oder an jeden getrennten Theil desselben sich halten. Durch Veränderungen in der Substanz der verpfändeten Sache wird das Recht des Hypothekengläubigers nicht geändert. An- und Zuwüchse, sie mögen durch Natur, oder durch die Handlung eines Menschen entstehen, in so fern Letztere nicht Pertinenzstücke sind, die aus fremdem Eigenthume der Sache beigefügt worden, sind dem Hypothekenrechte des eingetragenen Gläubigers nicht unterworfen. Die Hypothek, die auf ein Grundstück bestellt worden, begreift in der Regel auch alle darauf befindlichen, selbst die nach der Eintragung neu errichteten Gebäude mit unter sich. Wenn aber Jemandem ausdrücklich nur Grund und Boden zur Hypothek verschrieben worden, und hat ein Dritter, außer dem Eigenthümer des Grundes, Gebäude darauf errichtet, so sind diese, zum Nachtheile des Erbauers, für mitverpfändet zwar nicht zu achten; doch muß der Eigenthümer der Gebäude den auf Grund und Boden versicherten Gläubigern bis auf den ganzen Werth des Bodens nach der höchsten Taxe gerecht werden. In so weit können die Gläubiger sich auch an das Gebäude halten, und gehen sogar, bei einem entstehenden Concurs- und Liquidationsprozesse, den auf das Gebäude später eingetragenen

Gläubigern vor. Die Früchte und Nutzungen der verpfändeten Sache haften dem Hypothekengläubiger in so fern, als sie sich zur Zeit der Executionsvollstreckung noch unabgesondert von der Substanz befinden. So lange also der Hypothekengläubiger die von der Substanz abgesonderten Früchte und Nutzungen, oder die an deren Stelle tretenden Pacht- und Miethgelder noch nicht in gerichtlichen Beschlag genommen hat, so lange kann der Eigenthümer gültig darüber verfügen. Dagegen sind Verträge und andere Handlungen, wodurch der Schuldner über künftige Früchte und Nutzungen im Voraus verfügt, so weit als dieselben zum Nachtheile der alsdann schon eingetragenen Hypothekengläubiger gereichen würden, unkräftig. — Wofür die Hypothek dem Gläubiger haftet. Das Recht, sich an die verschriebene Sache zu halten, gebührt dem Gläubiger sowohl in Ansehung des Hauptstuhls seiner Forderung, als in Ansehung der davon vorbedungenen Zinsen; dagegen erstreckt sich das dingliche Recht des Gläubigers nicht auf bloße Verzögerungszinsen. Wegen der Kosten zur Ausklagung und Betreibung der Forderung hat der Gläubiger kein dingliches Recht, wenn ihm nicht dasselbe in dem Hauptinstrumente ausdrücklich vorbehalten, und dieser Vorbehalt im Hypothekenbuche mit vermerkt worden. Hat Jemand mit seinem Grundstücke Caution für sein eigenes Amt bestellt, so haftet das Grundstück auch für die Kosten zur Ausmittelung des Defects; nur wenn die Caution auf ein gewisses Quantum eingeschränkt ist, so haben die Kosten nur so weit, als sie aus diesem Quantum mit bestritten werden können, ein dingliches Recht. Das verschriebene Grundstück haftet für die Kosten der Hypothekenbestellung nur dann, wenn es zum Unterpfande dafür ausdrücklich mit eingesetzt, und dieses im Hypothekenbuche mit vermerkt worden; jedoch ist der Schuldner

für die Kosten der Hypothekenbestellung und Eintragung, wenn nicht ein Anderes besondets verabredet worden, allemal persönlich verhaftet. — Die Arten der Ausübung des Hypothekenrechts bestehen darin, daß der Gläubiger sein Recht auf die Hypothek durch Sequestration, Immission und Subhastation geltend machen kann. Die Prozeßordnung schreibt das Verfahren dabei vor. Der Hypothekengläubiger kann sein Recht auf die verpfändete Sache auch gegen einen dritten Besitzer derselben ausüben. — Nach einem Rescripte vom 18ten Januar 1796 heißt es: Wenn der Gläubiger dem vormaligen Eigenthümer des Grundstücks, dessen Besitztitel bereits im Hypothekenbuche gelöscht ist, das darauf eingetragene Kapital kündiget, und gegen denselben einklagt, so kann er auf den Grund des in diesem Prozesse ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisses gegen den neuen Eigenthümer die Subhastation des verpfändeten Grundstücks nicht nachsuchen, sondern muß, wenn er diese Art der Execution beabsichtiget, demselben das eingetragene Kapital von Neuem kündigen und einklagen; und nach einem Rescripte vom 19ten Februar 1819: Wenn der Gläubiger dem Eigenthümer das Kapital kündiget, und dasselbe einklagt, so kann der Gläubiger gegen den dritten Besitzer, welcher das Grundstück während des Prozesses erworben hat, die Tax- und Subhastation nachsuchen, ohne daß es hierzu der Anstellung einer neuen Klage bedarf. — Gegen einen im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger kann Niemand mit dem Vorwande, daß er redlicher Besitzer, und ihm von dem Anspruche nichts bekannt gewesen sey, sich schützen. Auch hat der Gläubiger, wenn sich gleich die Sache in den Händen eines dritten Besitzers befindet, dennoch die freie Wahl, ob er sogleich an diese, oder zuerst an die Person seines Schuldners sich halten wolle; auch wenn er Letzteres wählt, bleibt ihm

dennoch sein Recht auf die Sache, so lange er von dem Schuldner noch nicht vollständig befriediget worden, vorbehalten. Nach einem Rescripte vom 1sten Juny 1815 bleibt jedoch dem Schuldner das Recht, darauf anzutragen, daß derselbe sich zuerst an das verpfändete Grundstück halte. — Die Ordnung und das Vorzugsrecht der eingetragenen Forderungen. Durch die bloße Einwilligung des Hypothekengläubigers in die Veräußerung oder weitere Verpfändung der Sache an einen Dritten wird das Recht desselben in nichts geändert. Soll also durch die Erklärung des Gläubigers eine später eingetragene Post den Vorzug vor der Forderung desselben erhalten, so muß dieses Vorzugsrecht schriftlich eingeräumt und im Hypothekenbuche vermerkt werden. Ist der Vermerk unterblieben, so steht die Erklärung des Gläubigers zwar ihm und seinen Erben, nicht aber einem dritten Inhaber der Forderung entgegen. Die Hypothekenordnung bestimmt oder schreibt vor, was der Richter zu thun habe, wenn mehrere Posten um eine und eben dieselbe Zeit zur Eintragung angemeldet werden, und wie dann die Folge derselben zu bestimmen sey. Hat der Richter bei Befolgung dieser Vorschriften gefehlt, so bleibt es dennoch bei der im Hypothekenbuche einmal angenommenen Folgeordnung. Derjenige, welcher durch ein solches Versehen des Richters gefährdet worden, kann von diesem jedoch nur unter den oben, S. 377, angeführten Bestimmungen Schadloshaltung fordern. Bei eintretender Unzulänglichkeit (§. 504 des allgemeinen Landrechts) einer Mehreren zur Hypothek verschriebenen Sache haben nur zweijährige Zinsenrückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte. Aeltere Zinsenrückstände müssen sämmtlichen übrigen auch bloß persönlichen Kapitalschulden nachstehen. Bei dem eben angeführten Paragraphen des allgemeinen

Landrechts wird die Frage aufgeworfen: von welcher Zeit an die hier erwähnten Zinsenrückstände zu berechnen seyen? Es haben sich hierbei drei Meinungen bemerkbar gemacht. Die erste, die Meinung des Berliner Stadtgerichts, und des Oberappellationssenats des Kammergerichts, und Hrn. Grävell's, nimmt an, der zweijährige Zinsenrückstand werde vom Tage der verfügten Subhastation an gerechnet. Die andere, die Meinung des Oberlandesgerichtsraths Schreiner, rechnet den zweijährigen Zinsenrückstand von dem Tage an, wo die Bezahlung der laufenden Zinsen an den die Sequestration nachsuchenden Gläubiger begonnen, oder er wegen Unzulänglichkeit der Sequestrationseinkünfte hierzu auf Subhastation des verpfändeten Grundstücks angetragen hat; und die dritte Meinung, die Ansicht des ersten Senats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder und Hrn. Bielitz, nimmt an, daß jeder Gläubiger, so lange nicht der Concurs und Liquidationsprozeß eröffnet sey, an dem Orte der Hauptforderung seine Befriedigung wegen des gesammten Zinsenrückstandes erlangen könne. Eine vierte Ansicht lasse sich aus den Gesetzen am leichtesten rechtfertigen. Wenn nämlich der oben angeführte §. 504 verordnet, daß bei eintretender Unzulänglichkeit einer Mehreren zur Hypothek verschriebenen Sache nur zweijährige Zinsenrückstände mit der Hauptforderung gleiche Rechte hätten, so sey die natürlichste Meinung, daß außer dem Falle des Concurs- und Liquidationsprozesses die Berechnung des zweijährigen Zinsenrückstandes von dem Tage geschehe, wo diese Unzulänglichkeit gerichtlich constatirt sey. Dieses geschehe, wenn nach geschehenem meistbietenden Verkaufe des Grundstücks in Terminen zur Vertheilung der Kaufgelder unter die hypothekarischen Gläubiger denselben durch kalkulatorische Berechnung nachgewiesen werde, daß die Kauf-

gelder zur Befriedigung sämmtlicher hypothekarischen Forderungen und sämmtlicher davon aufgelaufenen Zinsen nicht hinreiche; denn dann sey der Fall der Unzulänglichkeit da. Die Ansicht, daß von dem Tage der verfügten Sequestration oder Subhastation der zweijährige Zinsenrückstand berechnet werde, habe den Grund gegen sich, daß eine, noch keineswegs constituirende, sondern erst in der Folge sich ergebende Unzulänglichkeit im Voraus als vorhanden angenommen werde. Die Ansicht, daß wenn die Kaufgeldermasse zur Befriedigung sämmtlicher hypothekarischen Gläubiger an Kapital und Zinsen nicht hinreiche, in Ermangelung gütlicher Einigung erst auf Eröffnung des Concurs- und Liquidationsprozesses angetragen werden müsse, sey nicht gehörig motivirt. Der §. 506, welcher lautet: „Wie weit bei entstandenem Concurs- oder Liquidationsprozesse die fortlaufenden Zinsen der eingetragenen Hypotheken aus den Nutzungen der verpfändeten Sache berichtiget werden müssen, bestimmt die Concursordnung", verweise auf die gesetzliche Bestimmung in diesen Fällen; allein das Gesetz ordne im §. 504 nicht an, daß nur in selbigem eine Unzulänglichkeit der Masse angenommen werden solle; selbige sey vielmehr ganz dem Sinne und den Worten des §. 504 gemäß vorhanden, sobald solche gerichtlich nachgewiesen sey, und solches geschehe in der Regel im Termine zur Vertheilung der Kaufgelder, und nicht früher; denn es könne bei der Sequestration ein beträchtlicher Ausfall gewesen seyn, und dennoch könnten die Kaufgelder zur Befriedigung sämmtlicher hypothekarischen Gläubiger an Kapital und Zinsen hinreichen. Nur bei nicht verkaufbaren Grundstücken sey bei jeder Distribution der Einkünfte der zweijährige Zinsenrückstand von dem Tage an zu berechnen, wo der Termin zur Erklärung der Gläubiger über den Distributionsplan angesetzt sey, weil durch

das gegenseitige Anerkenntniß der Gläubiger in demselben die Unzulänglichkeit der Masse dargethan würde. Die dritte Meinung stimme darin mit der oben ausgeführten überein, daß sie den Satz aufstelle, der zweijährige Zinsenrückstand werde berechnet, wo die Bezahlung der laufenden Zinsen an den die Sequestration nachsuchenden Gläubiger begonnen. Die oben aufgestellten Grundsätze beschränkten aber diesen Satz auf nicht verkaufbare Grundstücke; sey das Grundstück verkauft, so bekomme jeder Gläubiger einen zweijährigen Zinsenrückstand, vom Tage des Termins zur Erklärung über den Distributionsplan an gerechnet. Dagegen weiche die dritte Meinung von der vierten ab, daß sie, wenn wegen Unzulänglichkeit der Sequestrationseinkünfte auf Subhastation angetragen, den zweijährigen Zinsenrückstand vom Tage dieses Antrages an berechnet haben wolle. Hierin sey sie aber irrig; denn sie nehme, gleich der ersten Meinung, eine Unzulänglichkeit der Masse erwiesen an, die noch nicht erwiesen sey. Der Ertrag einer gerichtlichen Sequestration sey ein schlechter Maaßstab für den wahren Werth der Sache und des künftigen Kaufpreises derselben. — Was die Cession bei Verpfändungen betrifft, so kann der Gläubiger, so weit er über die eingetragene Forderung selbst verfügen kann, auch über die dafür bestellte Hypothek einem Andern dieselbe abtreten und verpfänden. Doch kann dem Cessionarius einer mit Consens des Schuldners eingetragenen hypothekarischen Schuldverschreibung ein wider den Cedenten zustehender, vor der Cession entstandener, Einwand der Compensation, nur alsdann mit rechtlichem Effekte entgegengesetzt werden, wenn dieser Einwand im Hypothekenbuche vermerkt, oder dem Cessionario sonst bekannt gewesen ist, und ein Gleiches findet Statt, wenn Jemandem ein sub reservato dominio eingetragenes rückständiges Kauf-

geld cedirt worden, welches der Käufer deshalb zu agnosciren oder zu bezahlen verweigert, weil er Einwendungen hat, die aus einem im Kaufkontrakte enthaltenen Versprechen des Verkäufers entspringen. — Die Eintragung einer gehörig geleisteten Cession in das Hypothekenbuch ist zur Gültigkeit des Geschäfts nicht nothwendig. Hat jedoch der Cessionarius die Eintragung zu suchen verabsäumt, so muß er die daraus entstehenden nachtheiligen Folgen in den durch die Hypothekenordnung näher bestimmten Fällen wider sich gelten lassen. Bei Verpfändungen eingetragener Hypotheken finden zuvörderst die allgemeinen Vorschriften der Verpfändungen ausstehender Forderungen überhaupt Anwendung; außerdem gilt wegen der Eintragung solcher Verpfändungen alles das, was vorstehend wegen der Cessionen verordnet worden. Die Kosten der Verpfändung und ihrer Eintragung muß, im Mangel besonderer Verabredungen, der Verpfänder tragen. Die Kosten einer Cession und deren Eintragung müssen, wenn nichts Besonderes verabredet worden, von dem Cedenten und Cessionarius zu gleichen Theilen getragen werden. Hat jedoch der Schuldner wegen geschehener Aufkündigung sich um einen andern Gläubiger beworben, so muß, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, der Schuldner die Cessions- und Eintragungskosten entrichten. Diese Vorschriften finden auch in dem Falle Anwendung, wenn Königliche Kassen hypothekarische Obligationen an Privatpersonen cediren. — Was die Löschung einer Hypothek betrifft, so löscht solche (nach §. 520 u. f. des allgemeinen Landrechts), so weit der Anspruch, für welchen sie bestellt worden, getilgt wird, wenigstens erlöscht so weit in der Regel das dingliche Recht des Gläubigers. Auch ist der Schuldner befugt, auf die Löschung der getilgten Post im Hypothekenbuche nach Vorschrift der Hypothekenordnung

anzutragen. Unterläßt er es aber, so kann er die Verhandlungen eines Dritten, worin derselbe mit dem eingetragenen Gläubiger redlicher Weise auf den Glauben des Hypothekenbuchs, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, sich eingelassen hat, zum Nachtheile dieses Dritten nicht anfechten. Will daher der Schuldner, welchem der Gläubiger seinen Consens in die Löschung der eingetragenen Post versagt, gegen alle dergleichen Verfügungen des Gläubigers sich decken, so muß er, bis zum Austrage der Sache, seinen Widerspruch dagegen im Hypothekenbuche vermerken lassen. Durch eine gehörig erfolgte Löschung wird das dingliche Recht des Gläubigers aufgehoben, auch wenn der Anspruch selbst, für welchen es bestellt worden, noch nicht getilgt wäre. Die Einwilligung des Gläubigers in die Löschung ist also als Beweis, daß die Schuld selbst getilgt sey, für sich allein noch nicht hinreichend. Wenn die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt ist, so verliert zwar der Gläubiger dadurch noch nicht sein aus der Eintragung erhaltenes dingliches Recht; allein er kann davon zum Nachtheile derjenigen, welche sich erst nach erfolgter Löschung haben eintragen lassen, keinen Gebrauch machen. Daraus können aber auch diejenigen, welche zur Zeit der Löschung schon eingetragen waren, keinen Vortheil ziehen. Denjenigen kommt aber eine solche Löschung zu Statten, welche sich eine nachstehende, schon vorher eingetragene Forderung erst nach erfolgter Löschung abtreten oder verpfänden, und die Cession oder Verpfändung im Hypothekenbuche haben vermerken lassen. Gläubigern, die sich gar nicht haben eintragen lassen, kommt gegen den Inhaber einer eingetragen gewesenen Forderung deren zur Ungebühr erfolgte Löschung nicht zu Statten. Wegen alles aus einer ungebührlichen Löschung wirklich entstehenden Schadens, bleibt dem Hypotheken-

gläubiger der Regreß an denjenigen zu nehmen vorbehalten, durch dessen Schuld selbige geschehen ist. Im Mangel besonderer Verabredungen ist der gewesene Schuldner, oder wenn die Sache in den Händen eines dritten Besitzers sich befindet, dieser, mit Vorbehalt der Rückforderung von dem Schuldner, die Kosten der Löschung zu tragen verpflichtet. Auch müssen die Kosten einer über eine hypothekarische Forderung auszustellenden Quittung, auf deren Grund die Löschung erfolgen kann, von dem Schuldner getragen werden. Hier ist nun noch Folgendes (nach einem Rescripte vom 9ten December 1815) hinzuzufügen: Sobald der Adjudikator eines im Wege der nothwendigen Subhastation (sie möge im Concurse, oder im Liquidationsprozesse, oder bei einer einfachen Execution eingeleitet seyn) verkauften Grundstücks das Kaufgeld ad depositum gezahlt hat, müssen sämmtliche auf das Grundstück eingetragene Forderungen, ohne allen Unterschied, ob sie zur Hebung kommen, oder leer ausgehen, ohne vorgängige Reproduktion der Schuldverschreibungen und ohne Löschungsconsens der Gläubiger, auf den Grund des Adjudikationsbescheides und des in der Hypothekenordnung, Tit. 2, §. 267, vorgeschriebenen Attestes, gelöscht werden. — Wenn der dritte Besitzer die Hypothekenschuld ausdrücklich mit übernommen hat, so kann er, wenn nichts Besonderes verabredet worden, die Löschungskosten von dem gewesenen Schuldner nicht zurückfordern; und so lange eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung nicht wieder gelöscht worden, so lange kann die Verjährung derselben nicht angefangen werden. Auch findet das, was desfalls von Pfändern verordnet worden, auch bei Hypotheken Anwendung. — Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, Th. 1, Bd. 2, Tit. 20 (Berlin, 1835). Ergänzungen des allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von

F. H. von Strombeck, 3te vermehrte und verbesserte Ausgabe, Bd. 1 (Leipzig, 1829), S. 465 u. f.

In Hinsicht der Verpfändung der Dokumente oder der Bestellung der Hypotheken ist in Folge des Anerkenntnisses, daß die Hypothekenordnung vom 20sten December 1783 einer Reform bedürftig sey, von der Staatsregierung den Kammern der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, welches von denselben angenommen worden, und im Wesentlichen sich nur auf einige Abänderungen und Modifikationen jener Hypothekenordnung bezieht. Die Berlinische Vossische Zeitung, No. 85, vom 13ten April 1853, veröffentlicht nun diesen vom Justizminister Herrn Simon beglaubigten Gesetzentwurf. Das Ganze sich darauf Beziehende mit dem Gesetze selbst lautet nun: „Daß diese Hypothekenordnung trotz ihrer Vortrefflichkeit, und trotzdem daß sie den Hypothekenordnungen in anderen Deutschen Staaten zum Grunde gelegt, dem Fortschritte nicht entspreche, welcher seitdem in den allgemeinen Verkehrsverhältnissen eingetreten, ist schon seit längerer Zeit gefühlt. Es sind deshalb von Zeit zu Zeit Bestimmungen ergangen, um einzelne Lücken auszufüllen, oder Hemmnisse, welche die Vorschriften der Hypothekenordnung der Entwickelung des Verkehrs entgegenstellten, hinwegzuräumen, wozu besonders gehören: 1) die Königl. Ordre vom 31sten October 1831, durch welche die Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels modificirt worden ist, 2) die Königl. Ordre vom 9ten May 1839, betreffend das Verfahren bei Regulirung des Hypothekenwesens, und 3) das eine Erleichterung des Verfahrens bei Berichtigung des Besitztitels bezweckende Gesetz vom 7ten März 1845. Auch hat es nicht an vielfachen Anordnungen des Justiz-Ministeriums gefehlt, durch welche auf Grund der Ordre vom 6ten September 1815 irrige Ansichten der Ge-

richtsbehörden berichtiget, Weiterungen beseitiget, und die bestehenden Vorschriften mit den veränderten Verhältnissen möglichst in Einklang gebracht wurden. Der gesteigerte und veränderte Verkehr erforderte jedoch weiter gehende Schritte; die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit des für andere Zustände vorgeschriebenen Verfahrens macht durchgreifende Vereinfachungen nothwendig. Schon durch eine Allerhöchste Ordre vom 12ten July 1841 ist daher eine Berathung über die Maaßregeln angeordnet worden, wodurch die Bearbeitung des Hypothekenwesens weniger schwierig, und die Dokumente einfacher und übersichtlicher gemacht werden können. Nachdem über diesen Gegenstand ausführliche Berichte der Präsidien der Landes-Justiz-Kollegien eingefordert worden waren, erfolgte von Seiten des Justiz-Ministeriums im Jahre 1843 die Ausarbeitung mehrerer Vorschläge, jedoch ohne daß die darüber bei dem Staats-Ministerium eingeleitete Berathung zu einem Resultate geführt hat. Im Jahre 1846 ist der Gegenstand, und zwar von dem Gesichtspunkte der Herbeiführung einer weiter gehenden Reform, wieder aufgenommen worden, die Verhandlungen darüber haben jedoch später eine Unterbrechung erlitten, und kein Ergebniß gewährt. Neuerdings ist diese Angelegenheit von Seiten der Kammern wieder angeregt, und in Folge dessen hat sich die Staatsregierung bei dem vorhandenen Bedürfnisse zu dem Versuche bewogen gefunden, demselben durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Abhülfe zu verschaffen. Der schon in der Allerhöchsten Ordre vom 12ten July 1841 vorgezeichnete Gesichtspunkt bildet die Grundlage, von welcher bei dem Gesetzentwurfe ausgegangen worden ist. Es sollen die den Kredit sichernden und durch eine langjährige Erfahrung bewährten Hauptgrundsätze unseres Hypothekenwesens nicht er-

schüttert, dagegen sollen diejenigen Vereinfachungen herbeigeführt werden, welche die wesentlich veränderten Verhältnisse im Interesse des Publikums nothwendig erscheinen lassen. Es ist dabei von einer vollkommenen Umgestaltung des gegenwärtigen Hypothekenwesens abzusehen, und nur eine Ergänzung und Modifikation bezweckt. Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs schließen sich daher an die einzelnen Titel und Abschnitte der Hypothekenordnung, und es ist von dieser Ordnung so wenig wie möglich abgewichen. Jene betreffen: 1) Einschränkung der Verpflichtung der Hypothekenbehörden, Eintragungen von Amts wegen vorzunehmen; 2) durchgreifende Vereinfachungen bei der Ausfertigung der Dokumente und bei der Bildung der Hypotheken-Instrumente; 3) Modifikationen der bestehenden Vorschriften in Betreff der Hypothekenscheine; 4) Vereinfachung bei der Eintragung von neuen Posten, so wie von Cessionen und bei Löschungen; 5) weitere Ausbildung der von der Hypothenordnung nur fragmentarisch behandelten, zu vielen Kontroversen Anlaß gebenden Lehre von Protestationen. Demnach bleibt die bisherige Hypothekengesetzgebung in allen den Punkten bestehen, in denen sie nicht durch eine ausdrückliche Vorschrift der entworfenen Novelle abgeändert wird, oder sich als unvereinbar mit den Bestimmungen der Letzteren darstellt. Nicht minder zweifellos ist, daß diejenigen Vorschriften der Novelle, welche dem materiellen Rechte angehören, und etwas von dem bisherigen Rechte Abweichendes oder demselben Fremdes bestimmen, keine Anwendung auf Rechtsverhältnisse finden, die aus der Periode vor der Gesetzeskraft der Novelle herrühren. — Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Hypothekenordnung vom 20sten Dezember 1783. — I. Zu Titel I. der Hypotheken-

ordnung. Von der Form und Einrichtung der Hypothekenbücher. §. 1. Der Inhalt der von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Recesse ist nur in folgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen in das Hypothekenbuch einzutragen: 1) wenn ein im Hypothekenbuche ausdrücklich vermerktes Sach- oder Rechtsverhältniß aufgehoben oder verändert wird; 2) wenn ein berechtigtes Grundstück durch Kapitalzahlung entschädigt wird, sey es, daß dieselbe baar oder in Rentenbriefen geleistet wird. 3) In Beziehung auf die verpflichteten Grundstücke behält es bei dem §. 18 des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. S. 115) sein Bewenden; wenn aber das verpflichtete Grundstück eine Rente übernimmt, ohne daß die Abfindung des berechtigten Grundstücks durch die Rentenbank vermittelt wird, so ist die Eintragung auf dem verpflichteten Grundstücke zu bewirken. §. 2. Die Eintragung von Altentheilen oder Auszügen erfolgt, wenn gleich darin bestimmte Geld- oder Naturalleistungen begriffen sind, nur in der zweiten und nicht außerdem in der dritten Hauptrubrik. In dem Eintragungsvermerke ist statt der Angabe der einzelnen zu dem Altentheile gehörenden Rechte nur auf die Stellen der Urkunde, durch welche der Altentheil begründet wird, Bezug zu nehmen. — II. Zu Titel II. Einleitung und Abschnitt 1. der Hypothekenordnung. Von dem Verfahren in Hypothekensachen überhaupt. §. 3. Die Vorschriften des zweiten Titels der Hypothekenordnung sind mit den nachstehend verordneten Abänderungen für alle Hypothekenbehörden maaßgebend. Die §§. 1—17 Titel III. der Hypothekenordnung werden aufgehoben. §. 4. Die Gesuche in Hypothekensachen können schriftlich eingereicht, oder bei der Hypothekenbehörde zum Protokoll gegeben werden. Es muß

aus derselben oder der zur Eintragung eingereichten Urkunde bestimmt hervorgehen, was der Gesuchsteller in das Hypothekenbuch eingetragen oder in demselben gelöscht haben will; auch muß darin das Grundstück so genau bezeichnet seyn, daß über dessen Identität kein Zweifel obwaltet. §. 5. Notare bedürfen zur Anbringung derjenigen Anträge, welche auf die von ihnen aufgenommenen oder der Unterschrift nach beglaubigten Urkunden gegründet sind, keiner Vollmacht. Auch für Rechtsanwalte ist eine Vollmacht nicht erforderlich, wenn die einzutragende Urkunde selbst den Antrag des Betheiligten bereits enthält, oder wenn das Gesuch die Erwerbung oder Erhaltung eines Rechts betrifft. §. 6. Die zur Begründung des Antrages nöthigen Urkunden sind dem Gesuche beizufügen. Bringt ein Notar oder Rechtsanwalt dasselbe an, so müssen auch die für die Grundakten erforderlichen beglaubigten Abschriften der Urkunden eingereicht werden. Wenn beglaubigte Abschriften schon bei Grundakten derselben Hypothekenbehörde vorhanden sind, so genügt die Bezugnahme darauf mit genauer Bezeichnung der Akten. Bei weitläufigen Urkunden, aus denen nur einzelne an sich verständliche Stellen die Grundlage der Eintragung bilden, ist ein daraus zu fertigender Auszug als beglaubigte Abschrift für die Grundakten hinreichend. §. 7. Requisitionen des Prozeßrichters wegen Bewirkung von Eintragungen und Löschungen müssen den im §. 4 und im ersten Satze des §. 6 bezeichneten Erfordernissen entsprechen, und insbesondere alle wesentlichen Punkte des von der Hypothekenbehörde einzutragenden Vermerks enthalten. Die Hypothekenbehörden haben solchen Requisitionen zu genügen, wenn sich nicht aus dem Hypothekenbuche Anstände bei der nachgesuchten Eintragung oder Löschung ergeben, in welchem Falle sie den Prozeßrichter davon in Kenntniß zu setzen, und dem-

selben die Erledigung der Anstände zu überlassen haben. §. 8. Die Vorschriften des §. 7. finden auch auf die von den Auseinandersetzungsbehörden in den Angelegenheiten ihres Ressorts, oder von anderen Behörden im Falle des §. 15 der Verordnung vom 24sten Januar 1844 (Ges.-Samml. S. 54) ausgehenden Requisitionen um Eintragung von Vermerken im Hypothekenbuche Anwendung. §. 9. Es ist nicht erforderlich, daß in die Schuld- und Verpfändungsurkunden, außer der Verpfändungserklärung, die besondere Einwilligung zur Einschreibung des Pfandrechts in das Hypothekenbuch (Intabulations-Klausel) aufgenommen wird. §. 10. Bei der Ausstellung von Schuld- und Verpfändungsurkunden sind Dokumente, welche die Legitimation des Pfandbestellers betreffen, mit denselben nicht zu verbinden, sondern dem bei der Hypothekenbehörde angebrachten Gesuche besonders beizufügen. Cessionen und Verpfändungen eines Instrumentes werden nicht auf dem cedirten oder verpfändeten Instrumente ganz oder zum Theil niedergeschrieben und mit demselben verbunden, sondern müssen abgesondert ausgefertiget, und nebst den dazu gehörigen Legitimationsurkunden des Cedenten oder Verpfänders der Hypothekenbehörde eingereicht werden. §. 11. Wenn Kaufgelder, Erbgelder oder andere Forderungen aus zweiseitigen Verträgen eingetragen werden sollen, so genügt statt eines Nebenexemplars des Vertrages eine unter ausdrücklicher Bezugnahme auf denselben ausgestellte besondere Schuld- und Verpfändungsurkunde. Die Ausstellung einer solchen wird auf der Ausfertigung des Hauptvertrages, und auf der besondern Urkunde wird der Betrag des zu jenem gebrauchten Stempels vermerkt. Zu der Urkunde selbst ist, wenn der Vertrag selbst alle wesentliche Bedingungen der besonders ausgestellten Schuld- und Verpfändungsurkunde enthält,

kein höherer Stempel erforderlich, als zu einem Nebenexemplare des Vertrags. §. 12. Zur Berichtigung des Besitztitels für einen testamentarischen Erben, desgleichen zur Eintragung eines auf letztwilliger Verordnung beruhenden Vermerks genügt, statt der letztwilligen Verordnung, ein Auszug aus derselben, so weit sie die Erbeseinsetzung oder die fragliche Bestimmung zum Gegenstande hat, wenn in den nach der freien Beurtheilung des Nachlaßgerichts dazu geeigneten Fällen ein Attest desselben darüber beigefügt ist: daß in der letztwilligen Verordnung eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist. In gleicher Art bedarf es, wenn ein Vermerk auf Grund eines Erbrecesses eingetragen werden soll, nur eines beglaubigten Auszugs des Erbrecesses, so weit derselbe die fragliche Bestimmung betrifft, mit Beifügung eines Attestes des Nachlaßgerichts darüber: daß in dem Erbrecesse eine weitere sich hierauf beziehende Bestimmung nicht enthalten ist. Das Nachlaßgericht hat in den Fällen dieses Paragraphen auf der letztwilligen Verordnung oder dem Erbrecesse zu vermerken, daß und zu welchem Zwecke ein Auszug daraus ertheilt sey. §. 13. Die Eintragungs- und Löschungsverfügungen werden bei kollegialischen Hypothekenbehörden nur von dem Decernenten und Dirigenten, bei Gerichtskommissionen von dem Einzelrichter unterzeichnet. §. 14. Uebergänge des Eigenthums an Grundstücken oder eingetragenen Posten, welche vor dem letzten im Hypothekenbuche zu vermerkenden Uebergange Statt gefunden haben, werden im Eintragungsvermerke nur historisch erwähnt. §. 15. Nach erfolgter Eintragung wird das Hypotheken-Instrument gebildet durch 1) die Schuld- und Verpfändungsurkunde, oder diejenige sonstige Urkunde, welche das eingetragene Recht begründet, nebst der Urkunde, durch welche dasselbe etwa später eine Aenderung erlitten

hat, 2) den über die erfolgte Eintragung ertheilten Hypothekenbuchsauszug (§§. 23 u. f.). Andere Schriftstücke, namentlich Cessionen, Verpfändungen, Vollmachten, Testamente, Legitimations-Atteste und Erbrecesse sind dem Hypothekenbuche nicht anzuheften, sondern mit demselben nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift den Betheiligten zurückzugeben. §. 16. Wenn der Inhaber einer im Hypothekenbuche eingetragenen Post, welcher als Cessionar, Erbe oder sonstiger Erwerber eingetragen ist, und sich im Besitze der betreffenden Urkunde befindet, Dispositionen vorgenommen hat, so können gegen den Dritten, der sich redlicher Weise mit ihm eingelassen hat, keine die Gültigkeit seiner Erwerbung betreffende Einwendungen, welche nicht aus der Urkunde oder dem Hypothekenbuche erhellen, geltend gemacht werden. §. 17. Bei Theil-Cessionen wird das Zweig-Instrument nur durch eine nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften anzufertigende beglaubigende Abschrift der Haupturkunde und des über die ursprüngliche Eintragung ertheilten Hypothekenbuchsauszugs (oder des nach den bisherigen Bestimmungen ausgefertigten Hypotheken-Recognitionsscheins), durch die Theil-Cession und durch den Hypothekenbuchsauszug für den Cessionar (§. 24) gebildet. §. 18. Ueber die Berichtigung des Besitztitels, so wie über die Eintragung von Beschränkungen der Disposition des Besitzers (§. 51) und von Arresten wegen Forderungen (§. 52) werden Hypotheken-Instrumente nicht gebildet, wenn nicht ausdrücklich deren Bildung beantragt ist. Bei anderen Eintragungen in der zweiten oder dritten Hauptrubrik steht den Betheiligten frei, auf die Bildung und Ertheilung von Hypotheken-Instrumenten zu verzichten. Es wird in diesen Fällen die eingereichte Urkunde nach Zurückhaltung einer beglaubigten Abschrift den Interessenten zurückgegeben. §. 19. Wer durch Zwi-

schenfälle Eigenthümer eines Realrechts geworden ist, kann verlangen, daß bei Eintragung seines Rechts Hypothekenscheine, Cessions-, Verpfändungs- und Legitimations-Urkunden, welche die Zwischenbesitzer betreffen, so fern sie nicht etwa zum Theil auf die Haupturkunde selbst geschrieben sind, von der Letzteren wieder getrennt und zu den Grundakten genommen werden. §. 20. Die Ertheilung eines Hypothekenscheins auf Rekognition über die Eintragung (§§. 37, 38, 46, Tit. II. der Hypothekenordnung) und die Bezugnahme darauf in der auf das Hypotheken-Instrument zu setzenden Ingressations-Registratur (§§. 33, 45, a. a. O.) findet nicht weiter Statt, vielmehr wird nach den folgenden Bestimmungen verfahren. §. 21. Wenn bei neuen Eintragungen die Bildung eines Hypotheken-Instruments nicht erfolgt (§. 18) wird an den Antragsteller nur eine den vollständigen Eintragungsvermerk enthaltende Benachrichtigung erlassen. Es muß jedoch die geschehene Eintragung mit Angabe des Bandes und Foliums des Hypothekenbuches von dem Ingrossator unter Beifügung des Datums der Ingrossation und seiner Unterschrift auf der Eintragungsverfügung kurz vermerkt werden. Dieselben Vorschriften gelten bei der vollständigen Löschung einer Post. §. 22. Ist über die Berichtigung des Besitztitels die Bildung eines Hypotheken-Instruments beantragt, so wird der Urkunde, auf Grund deren der Besitztitel berichtiget worden ist, ein vollständiger Hypothekenschein pro informatione nach den Vorschriften der Hypothekenordnung, Titel II., §§. 305 ff., beigefügt. §. 23. Bei der Eintragung einer neuen Post in der zweiten oder dritten Hauptrubrik wird, Behufs Bildung des Hypotheken-Instruments, der im §. 15 unter No. 2 erwähnte Hypothekenbuchs-Auszug in der folgenden Art und Form gefertiget: Er führt die Ueberschrift: Auszug aus dem Hypothe-

kenbuche von .... Band .... Fol.... Er enthält in wortgetreuer Abschrift: A. aus dem Titelblatte und der ersten Hauptrubrik: 1) die Bezeichnung des Grundstücks; 2) den Namen des eingetragenen Besitzers; 3) den Erwerbspreis, oder die Worte: „ohne Bestimmung eines Werthes", wenn bei der letzten Besitztitelberichtigung kein Erwerbspreis im Hypothekenbuche angegeben ist; 4) alle nach der letzten Besitztitelberichtigung eingetragenen Vermerke mit der Ausnahme, daß von den auf Grund der durch die Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Recesse eingetragenen Vermerken nur die im §. 1 No. 2 erwähnten aufgenommen werden; B. den vollständigen Inhalt der zweiten und dritten Hauptrubrik, mit alleiniger Ausnahme der vollständig gelöschten Posten. §. 24. Wenn bei einer bereits eingetragenen Post ein in die zweite Kolonne gehöriger Vermerk, oder die theilweise Löschung einer Post eingetragen wird, und nicht ausdrücklich die Ertheilung eines vollständigen Hypothekenbuchsauszuges (§. 23) beantragt ist, so ertheilt die Hypothekenbehörde einen Auszug, der nur die im §. 23 erwähnte Ueberschrift, und in wörtlicher Fassung den neu eingetragenen Vermerk enthält. Diese Vorschrift tritt an die Stelle der Bestimmung unter No. 2 der Ordre vom 10ten May 1829 (Gesetz-Samml. S. 49). Die Vorschrift unter No. 1 derselben Ordre bleibt in Kraft. §. 25. Der Hypothekenbuchsauszug wird bei der ersten Eintragung einer Post, so wie bei Cessionen und Verpfändungen eines Instruments, der der Post zum Grunde liegenden Schuld- und Verpfändungsurkunde, bei Theilcessionen sowohl dem Haupt-, als dem Zweig-Instrumente, und bei Prioritäts-Einräumungen dem Instrumente über die mit dem Vorzugsrecht zurücktretende Post beigefügt. Im letztern Falle kann derselbe auf Verlangen und auf Kosten des Antragstellers auch allen übri-

gen Instrumenten über die bei der Prioritäts-Einräumung betheiligten Posten beigefügt werden. Der Auszug ist der Reinschrift von dem Ingrossator zu kontrasigniren, und in der im §. 13 für die Eintragungsverfügungen vorgeschriebenen Weise zu vollziehen. Die Ausfertigung desselben erfolgt unter Beifügung des Siegels der Hypothekenbehörde, und wird durch dieses mit dem Dokumente verbunden. §. 26. Auf die Hypothekenbuchsauszüge finden die Bestimmungen der §§. 40, 41, Tit. II. der Hypothekenordnung Anwendung. §. 27. So oft einem Hypotheken-Instrumente ein neuer Hypothekenbuchsauszug in der Form des §. 23 beigefügt wird, sind die älteren Hypothekenbuchsauszüge abzutrennen und zu den Grundakten zu nehmen. — III. Zu Titel II. Abschnitt 2 der Hypothekenordnung. Von dem Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels. §. 28. Nebenbestimmungen in Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß, über das Grundstück zu verfügen, einschränken, und demnach zur Eintragung in der zweiten Hauptrubrik des Hypothekenbuchs geeignet sind (§. 80 Tit. II. der Hypothekenordnung), werden nur dann von Amts wegen eingetragen, wenn sie die besondere rechtliche Beschaffenheit des Besitzverhältnisses, namentlich die Fideikommiß-Eigenschaft des Grundstücks, oder eine auf der in Rede stehenden Erwerbung des Besitzrechts selbst beruhenden Einschränkung desselben, namentlich die Beschränkung durch Resolutiv-Bedingungen oder Substitutionen betreffen. Die Eintragung aller sonstigen, aus Rechten dritter Personen entspringenden Beschränkungen, insbesondere der Wohnungsrechte, Altentheile, des Rückkaufsrechts, oder eines vorbehaltenen Nießbrauchs, erfolgt bloß auf Antrag. In so fern solche Rechte jedoch auf einer letztwilligen Verordnung beruhen, sol-

len den Betheiligten, wenn sie innerhalb sechs Wochen nach Publikation der letztwilligen Verordnung die Eintragung nachsuchen, andere auf Grund von Dispositionen desjenigen, welcher durch die letztwillige Verordnung das Grundstück erworben hat, etwa schon früher Statt gefundene Eintragungen unnachtheilig seyn. Die §§. 84, 85, Tit. II. der Hypothekenordnung werden aufgehoben. In Bezug auf die Eintragung des rückständigen Kaufgeldes für ein in nothwendiger Subhastation verkauftes Grundstück behält es bei der Vorschrift des §. 19 der Verordnung vom 4ten März 1834 (Gesetz-Samml. S. 44) sein Bewenden. Desgleichen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften über die von Amts wegen zu bewirkende Eintragung der dem Domainen-Fiscus wegen gestundeter Kaufgelder vorbehaltenen Hypothek. — IV. Zu Titel II. Abschnitt 3 der Hypothekenordnung. Von den übrigen zur Eintragung qualificirten Handlungen. §. 29. Die Hypothek haftet, wenn von den Betheiligten nicht ein Anderes verabredet wird, auch für die Kosten der Kündigung, Ausklagung und Beitreibung. Der §. 484 Theil I. Titel 20 des allgemeinen Landrechts wird hiernach abgeändert. Jener Kosten, so wie der Nebenbestimmungen über die Zahlung des Kapitals, geschieht in dem Eintragungsvermerke keine Erwähnung. §. 30. Wenn künftig Kapitalien mit vorbedungenen Zinsen unter dem Zinsfuße von fünf vom Hundert eingetragen werden, so steht dem Schuldner frei, einen erhöhten Zinsfuß bis zu fünf Procent eintragen zu lassen, ohne daß es der Zustimmung der gleich- und nachstehenden Gläubiger bedarf. — V. Zu Titel II. Abschnitt 4 der Hypothekenordnung. Von Veränderungen bei eingetragenen Posten. §. 31. Die Eintragung einer Cessionsverpfändung, Prioritätsabtretung und Kautionsbestellung kann auch

auf den Antrag des Cedenten oder Pfandschuldners, und ohne daß eine Annahme von Seiten des Cessionars oder Pfandgläubigers dargethan wird, erfolgen. — VI. Zu Titel II. Abschnitt 5 der Hypotheken-Ordnung. Von Löschungen. §. 32. Wenn ein Realgläubiger durch rechtskräftiges Erkenntniß verurtheilt worden ist, eine für ihn im Hypothekenbuche eingetragene Post ganz oder theilweise zur Löschung zu bringen, oder über dieselbe eine löschungsfähige Quittung auszustellen, oder in die Löschung einzuwilligen, so kann die Löschung im Hypothekenbuche auf Grund dieses Erkenntnisses eben so erfolgen, als wenn eine solche Löschung durch das Erkenntniß selbst ausdrücklich angeordnet, oder die angefochtene Eintragung der Post durch das Erkenntniß für ungültig erklärt ist. Es bedarf dazu weiter keiner besonderen Quittung oder Löschungsbewilligung des Gläubigers. §. 33. Folgende an eine bestimmte Person gebundene Rechte: 1) Einschränkung des Eigenthums oder der Disposition, welche nicht in der Beschaffenheit der Sache beruhen, sondern sich nur auf die Person eines bestimmten Besitzers beziehen; 2) das Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht für eine bestimmte Person; 3) Wohnungsrechte, können ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments gelöscht werden, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird. §. 34. Die Löschung 1) von Altentheilen oder Auszügen, Herbergs- oder Pflegeberechtigungen, Nießbrauchsrechten und anderen persönlichen Servituten, 2) von Leibrenten und anderen auf Lebenszeit bedungenen Leistungen, kann ohne Quittung der Erben und ohne Beibringung des Instruments erfolgen, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen wird, und seit dem Todestage fünf Jahre abgelaufen sind. §. 35. Zur Löschung einer Post, über die nach der Natur des zum Grunde lie-

genden Geschäfts zu Gunsten eines Dritten nicht hat verfügt werden können, bedarf es weder der Beibringung des Instruments, noch der Mortification desselben. §. 36. Auf die glaubhafte Versicherung des Besitzers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder doch der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannt oder nicht legitimirt ist, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen. §. 37. An den Inhaber der Post ist von dem Gerichte der belegenen Sache eine öffentliche Aufforderung zu erlassen, und diese einmal im Regierungs-Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen. §. 38. Die in der öffentlichen Aufforderung zu bestimmende Frist beträgt in der Regel drei Monate, wird aber, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden wird, um die Kündigungsfrist verlängert. §. 39. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und legitimirt hat, so ist von dem Gerichte der Antragsteller zur Deposition zu verstatten, und ihm die Zahlung des Kapitals nebst den vorbedungenen Zinsen für fünf Jahre, oder sofern das Grundstück für Verzugszinsen verpfändet ist, mit zehnjährigen Verzugszinsen, zum Depositorium des Gerichts aufzugeben. §. 40. Nach erfolgter Zahlung geschieht die Löschung auf Requisition des Gerichts, ohne daß es eines Präklusions-Urtheils und der Beibringung des Instruments bedarf. §. 41. Mit der eingezahlten Geldsumme wird von dem Gerichte, wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Interessent zu deren Empfangnahme nicht legitimirt hat, nach §. 391 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung verfahren. Ob, und welcher Betrag an Zinsen dem Besitzer des Grundstücks zurückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch

hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den deponirten Betrag übersteigt, bleibt im Mangel einer Vereinigung der Entscheidung des Prozeßrichters vorbehalten. §. 42. Das Aufgebot einer Post, von welcher der Besitzer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sey, und darüber eine Bescheinigung beibringt (§. 269 Tit. II. der Hypotheken-Ordnung) kann auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, jedoch als solcher nicht legitimirt ist. Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der §§. 101, 102, 103—106, Tit. 51, Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unter folgenden näheren Bestimmungen verfahren: 1) Der Besitzer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten legitimirten Inhabers der Post zu übergeben, und zugleich die Versicherung abzugeben, daß außer diesen keine anderen ihm bekannten Rechtsnachfolger vorhanden sind (§. 101 a. a. O.). 2) Zu dem Termine werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders, und die unbekannten durch Edictalcitationen vorgeladen. 3) Die Edictal-Vorladung der unbekannten Interessenten findet nach Vorschrift der §§. 112, 113 a. a. O. und mit der Warnung Statt: daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden präkludirt, und dieselbe im Hypothekenbuche würde gelöscht werden (§. 102 a. a. O.). 4) Die Löschung erfolgt nach eingetretener Rechtskraft des Präklusions-Urtheils und nach Beseitigung eines etwaigen Widerspruchs der im Termine erschienenen Interessenten, ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf. — VII. Zu Titel II. Abschnitt 6 und 7 der Hypotheken-Ordnung. Von Protestationen und Hypothekenscheinen. §. 43. Eine Protestation zur Erhaltung des Vorrechts, welche nach dem §. 18,

Titel II. der Hypotheken-Ordnung auf unmittelbare Meldung bei der Hypotheken-Behörde eingetragen worden, ist auf den Antrag des Besitzers des Grundstücks, oder eines andern Betheiligten, dessen aus dem Hypothekenbuche ersichtliches Realrecht durch die Protestation betroffen wird, und ohne daß es der Beibringung des Instruments bedarf, wieder zu löschen, wenn innerhalb sechs Monaten nach der von der Hypotheken-Behörde in Folge eines solchen Antrags dazu erlassenen besonderen Aufforderung, welche bei Unbekanntschaft des Aufenthalts des Aufzufordernden einmal im Regierungs-Amtsblatte und durch Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen ist, die definitive Eintragung nicht bewirkt worden, oder nicht inzwischen eine Requisition des Prozeßrichters um Aufrechthaltung der Protestation eingegangen ist. §. 44. Eine solche Requisition (§. 43) kann von dem Prozeßrichter nur erlassen werden, wenn der Gläubiger den Anspruch auf definitive Eintragung im Prozesse geltend gemacht hat. Wenn demnächst der Kläger rechtskräftig abgewiesen, oder die Reposition der Akten erfolgt, und die Sache nicht innerhalb der im §. 20, Th. I., Tit. 20 der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Frist wieder aufgenommen ist, so hat der Prozeßrichter die Löschung, wozu es der Beibringung des Instruments nicht bedarf, wenn aber der Kläger obsiegt, die definitive Eintragung bei der Hypotheken-Behörde zu beantragen. §. 45. Die §§. 43, 44 finden keine Anwendung auf den Fall, wenn nach der Bestimmung im dritten Absatze des §. 22 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung, S. 37) der Gläubiger der Executions-Instanz unmittelbar bei der Hypotheken-Behörde die Eintragung einer Protestation nachgesucht hat; vielmehr verbleibt es bei den in dem §. 22 a. a. O. getroffenen Vorschriften. §. 46. Außer den in den

§§. 43 und 45 bezeichneten Fällen können Protestationen zur Erhaltung des Vorrechts nur auf Requisition des Prozeßrichters, nach den näheren Bestimmungen der folgenden Paragraphen, eingetragen werden. §. 47. Behufs Erlassung der Requisition (§. 46) ist es erforderlich, daß: 1) in Betreff des behaupteten Realanspruchs die Klage wenigstens angemeldet, und 2) der Anspruch, der Vorschrift des §. 291, Titel II. der Hypotheken-Ordnung gemäß, bescheiniget worden. §. 48. Nach Beendigung des Prozeßverfahrens sind für die anderweite Requisition des Prozeßrichters auf Löschung der Protestation oder auf Umschreibung derselben in eine definitive Eintragung die Bestimmungen des §. 44 maaßgebend. §. 49. Die Eintragung einer Protestation wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehens kann innerhalb 38 Tagen nach der Eintragung des Darlehens, auf den Antrag des Schuldners bei der Hypotheken-Behörde, erfolgen, auch wenn die Einwendung nicht bescheiniget ist. Die Protestation ist jedoch mit dem Ablaufe von sechs Monaten auf den Antrag eines dabei Betheiligten wieder zu löschen, wenn bis dahin eine Requisition des Prozeßrichters um deren Aufrechterhaltung nicht eingeht. In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung der Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus dem §. 44 sich ergeben. §. 50. Protestationen wegen nicht gezahlter Valuta eines Darlehens, seit dessen Eintragung bereits 38 Tage verflossen sind, desgleichen Protestationen wegen anderer Einwendungen gegen ein eingetragenes Recht, und wegen erfolgter Tilgung einer Post, können nur auf Requisition des Prozeßrichters eingetragen werden. In Bezug auf den Erlaß dieser Requisition und die weitere Behandlung dieser Angelegenheit gelten die Grundsätze, welche aus den §§. 47, 48 sich ergeben. §. 51. Protesta-

tionen zur Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Besitzers, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der §§. 57, 72, Tit. II. der Hypotheken-Ordnung fallen, werden bloß auf Requisition des Prozeßrichters oder anderer zu einer solchen Requisition gesetzlich befugter Behörden eingetragen, und gehören in die zweite Haupt-Rubrik. §. 52. Arreste, welche wegen Geldansprüche oder wegen anderer Forderungen auf Grundstücke ausgebracht werden, sind nur auf Requisition des Prozeßrichters einzutragen, und in der dritten Haupt-Rubrik zu vermerken. §. 53. Unter denselben gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen Jemand die Einsicht des Hypothekenbuches oder die Ertheilung eines Hypothekenscheines zu seiner Information verlangen kann, ist er auch zur Einsicht der betreffenden Grundakten befugt. — VIII. Schlußbestimmungen. §. 54. Auf die Führung der Berggegen- (Hypotheken-) Bücher finden die §§. 3 ff. des gegenwärtigen Gesetzes ebenfalls Anwendung, in so fern nicht besondere bergrechtliche Bestimmungen entgegenstehen. §. 55. Der Justizminister hat die Gerichtsbehörden mit den hiernach erforderlichen Instruktionen und reglementarischen Anweisungen zu versehen."

Verpfändung, die Handlung des Verpfändens; s. den vorhergehenden Artikel.

Verpfeffern, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, sehr mit Pfeffer bestreuen, pfeffern. Die Brühe oder Sauce verpfeffern, mit so vielem Pfeffer würzen, daß man sie wegen der Schärfe nicht genießen kann. So werden auch andere Speisen verpfeffert, wenn man sie mit zu vielem zerstoßenen Pfeffer bestreuet. Ein so nützliches Gewürz auch der Pfeffer ist, wenn man ihn mäßig oder nach einem abgemessenen Quantum den Speisen zusetzt, die weichlich sind oder sonst ihn gern ertragen, so darf man ihn doch

nicht wegen seiner brennenden, hitzigen Eigenschaft zu stark anwenden; er ist ein Gewürz, das, wie das Salz, mäßig oder in der gehörigen Dosis, wie schon bemerkt, einer Speise, zu der er paßt, wie z. B. zu weißen Rüben, Kohlrüben, Kürbis, Mohrrüben mit Milch, Morcheln, Bratwurst und Sülze, zu Ragouts, Kaldaune, Rindsmaul und zu anderen Fleischspeisen, einigen Fischspeisen ꝛc. zugesetzt, einen angenehmen Geschmack ertheilt. Eine stärkere Dosis Pfeffer können die geräucherten Speisen vertragen, hauptsächlich der geräucherte Schinken ꝛc.; denn hier läuft man nicht so leicht Gefahr, diese Speise zu verpfeffern, weil man den gröblich zerstoßenen Pfeffer leicht wieder von der Speise abschütten kann, wenn die Portion zu stark aufgetragen worden; man wendet auch den weißen gröblich zerstoßenen Pfeffer an.

Verpflanzen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, an einen anderen Ort pflanzen, am gebräuchlichsten und häufigsten von Gewächsen, solche versetzen, von einem Orte zu einem anderen bringen. So verpflanzt man junge Gewächse aller Art, Blumen und Küchengewächse, auch Sträucher, Bäumchen und Bäume von einem Orte zum andern, um sie durch neue umgegrabene, auch gedüngte, Erde, und entfernter von einander, zu kräftigen, ihnen mehr Kraft zum Wachsthume zu ertheilen. — Man wendet dieses Wort auch figürlich an, z. B. Französische und Brittische Moden auf Deutschen Boden verpflanzen. Die Putzsucht verpflanzt sich leicht auf das weibliche Geschlecht; denn ihr huldigen sowohl die jungen Frauenzimmer, wie die alten Frauen, die Matronen. So auch die Verpflanzung. — Was die Verpflanzung der Gartengewächse betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Umlegen, Th. 194, S. 185 u. f., gesagt worden. Das Verpflanzen oder Versetzen der jungen Bäume

geschieht zuerst im Januar und September. In dem zuerst genannten Monate werden von Obst- und anderen Bäumen nur so viele Stämme aus den Baumschulen des Morgens ausgehoben, als man zu verpflanzen im Stande ist. Dieses Baumverpflanzen geht nun im Februar bei offenem Wetter ununterbrochen fort, und man macht damit im März den Beschluß; besonders muß dieses mit den zeitig treibenden Obstsorten geschehen. Das Verpflanzen selbst darf aber der Gärtner auf keinen Fall bei austrocknenden kalten Morgen- und Mitternachtwinden unternehmen, wenn auch die Sonne scheinen sollte, weil sonst die meisten Wurzeln der verpflanzten Bäume ausdorren und nachher verfaulen. Im April verpflanzt man aus der Samenschule in die Wachsschule. Im Monat September wird mit dem Verpflanzen derjenigen Bäume auf ihre Bestimmungsörter der Anfang gemacht, welche im Frühlinge zeitig ausschlagen und zu blühen pflegen, und im Oktober sind diejenigen Obst- und Gartenbäume mit Vortheil zu verpflanzen, in welchen im Februar die Säfte sich schon verdünnen. Ueberhaupt muß man beim Verpflanzen der Bäume sehr vorsichtig seyn. Wer z. B. aus einem schweren oder festen Boden Kronenbäume, junge hochstämmige Bäume, mit gewöhnlichen Hacken, Kärsten oder Grabschippen ausgraben und ausheben wollte, der würde nicht nur unsägliche Mühe haben und eine weit längere Zeit zubringen, als mit dem rechten Werkzeuge, sondern auch bei aller Vorsicht die Wurzeln selten unverstümmelt herausbringen. Hierin macht zwar der Sandboden eine Ausnahme, in dem sich wenige Wurzeln und keine starken tieflaufenden Pfahlwurzeln erzeugen, weil Alles locker ist; in solchem Boden sollte man aber keine jungen Bäume zum Verpflanzen erziehen. Es liegt jedoch viel daran, dem jungen Baume so viel von seinen Wurzeln zu erhalten, als

möglich ist, weil sie dessen Lebenskraft mehren. Um einen Kronenbaum auszuheben, bedarf man der Baumhacke. Man räumt damit zuerst die Erde über den Wurzeln weg, und solches mit Vorsicht, ohne stark einzuhauen, welches die oberen Wurzeln unheilbar beschädigen würde. Wenn die Wurzeln zum Vorschein kommen, so wird in dem Umkreise, so weit sich die Wurzeln ungefähr erstrecken mögen, die Erde aufgehackt und ausgeräumt. Diesen Bezirk weiset schon einigermaßen die Krone des Baumes an. Ist nun diese stark und ausgebreitet, so ist es auch die Krone der Wurzeln. So hat z. B. ein Apfelbaum eine mehr horizontalliegende Krone von Aesten, und seine Wurzeln laufen auch nach solchem Verhältnisse, da im Gegentheile der Birnbaum gerade in die Höhe geht, und daher auch seine Wurzeln senkrechter und tiefer in der Erde liegen. Ist nun die Erde im Umkreise der Wurzeln so weit aufgehackt, und wie in einem Graben ausgeräumt, so, daß man vermuthen kann, man werde mit der Hacke unter die Wurzeln kommen können, so wird zuerst der Baum durch Bewegung und gelindes Hin- und Herziehen untersucht, auf welcher Seite hin er etwa noch auslaufende und den anderen vorlaufende Wurzeln habe. Da nun solche zu lange und der übrigen Krone vorlaufende Wurzeln ohnedies weggeschnitten werden müssen, so werden solche mit der Hacke nicht verschont, sondern abgehauen; es sey denn, daß etwa der Baum seine Wurzeln einseitig geschlagen hätte, welches sich öfters zuträgt, besonders wenn er durch fehlerhaftes Setzen in seiner frühesten oder zartesten Jugend, in der man ihm seine Pfahlwurzel nicht hinlänglich weggenommen, oder solche beim Setzen nur bloß umgebeugt hat, einen sogenannten Stuhl oder Knie hätte, worauf man wohl Acht zu geben hat, und welches man leicht bei der Bewegung und dem Hin- und Herrütteln des Baumes ver-

spürt. In diesem Falle muß man der unregelmäßig gewachsenen Wurzel nachgraben, und sie öfters mit den Händen untersuchen. Wenn man nun findet, daß man mit der Baumhacke unter die Wurzeln kommen kann, so wird solche mit ziemlicher Gewalt unter den Mittelpunkt des Schaftes bis an das Ohr der Hacke eingehauen, und versucht, den Baum wie mit einem Hebel auszuheben. Spürt man nun, daß es da oder dort bei einer Wurzel oder Wurzelsprosse, die etwas seitwärts in die Tiefe läuft, hart hält, sie zu heben, so strenge man den Baum für dieses Mal nicht weiter an, um ihn von dieser Stelle aus auszuheben, sonst könnte leicht die festsitzende Wurzel vom Stamme unten wegspringen, denselben splittern, und ihm eine schlimme Wunde machen. Man untersuche daher vorher mit der Hand diese widerstrebende Wurzel zu lüften, oder haue sie in gehöriger Tiefe ab, wenn sie etwa bei hartem trockenen Boden sich nicht herausziehen läßt, oder schneidet sie auch wohl mit dem Gartenmesser ab. Wenn die Hindernisse auf diese Weise gehoben sind, so wird wieder von dem ersten Punkte aus zu wägen und zu heben versucht. Wenn es noch hart halten sollte, zum Ziele zu gelangen, so muß man von der Gegenseite aus mit der Hacke unter dem Mittelpunkte des Stammes einhauen, und von da aus versuchen, den Baum loszuwägen. Zuweilen erfordert die Stärke der Wurzeln, daß zwei Mann sich auf den Stiel der Baumhacke legen und stemmen müssen, um den Baum zu lüften und aus dem Grunde zu heben. Beim jedesmaligen Heben und Wägen muß man wohl merken, daß man sogleich nachlasse, wenn man spürt, daß die Hacke abgleitet, und sich nur bloß die Erde heben will, und der Baum nicht zugleich mitergriffen ist. Denn auf diese Weise ergreift die Hacke nur einige Wurzeln auf der Seite, und weil sie dann nicht im Gleichgewichte mit den

übrigen gehoben werden, welches nur geschehen kann, wenn der Baum im Mittelpunkte seines Stammes ergriffen worden, so werden sie vom Stamme weggesprengt. Ist der Baum herausgehoben worden, so geschieht nun das Verpflanzen oder Versetzen, das heißt, das Einpflanzen in ein anderes Erdreich, welches man dazu bestimmt hat. Beim Verpflanzen kommt nun erst die Grube oder das Loch in Betracht, worein der ausgehobene Baum zu stehen kommen soll, wobei das Erdreich die Größe derselben bestimmt; denn je fester und schwerer der Boden ist, um so größer muß die Grube gemacht werden, damit die Wurzeln beim Anwachsen lockere Erde antreffen. Sollte die neue Stelle ein Grasboden seyn, so muß die Grube so weit, als möglich, seyn, und nachher in diesem Umkreise der Boden frei von Gras und Unkraut gehalten werden. Auch in lockerem Boden muß die Grube weiter seyn, als es der Umkreis der Wurzeln erfordert. Beim Auswerfen der Erde muß man die obere Erde besonders auf eine Seite werfen, und die untere Erde auf die andere Seite, damit man die bessere, um sie an die Wurzeln und zwischen dieselben zu schütten, bei der Hand habe. Die Erde muß auch tiefer ausgegraben werden, als der Baum zu stehen kommen soll; denn er soll nicht tiefer gesetzt werden, als er in der Baumschule gestanden hat; da sich aber die Erde senkt oder setzt, so kann man einen Zoll zugeben, im leichten Boden aber zwei Zoll. Nach dem Ausschaufeln oder Ausschippen der Grube wird der Baum hineingehoben, so hoch er nämlich stehen soll, und unten mit so viel der oberen guten Erde die Grube angefüllt, daß die Wurzeln darauf stehen können. Hierauf breite man die Wurzeln ordentlich aus, und lege sie so an, daß keine einwärts gebogen zu liegen komme, und einen verkehrten Lauf zu nehmen gezwungen ist, und wo in der Krone der Wurzeln etwa

eine Lücke ist, so ziehe man von den nächsten Wurzeln oder Wurzelsprossen einige dahin, und drücke sie mit etwas Erde fest, damit auch die Wurzeln eine schöne Krone bilden. Nach dem Zurechtlegen der Wurzeln wird von der auf die Seite geworfenen guten Erde, nachdem sie mit dem Spaten oder Grabscheite gehörig verkleinert worden, sachte auf- und zwischen die Wurzeln geschüttet, und damit alle Höhlungen der Wurzeln gehörig ausgefüllt, wobei der Baum einige Male gerüttelt und gestoßen wird, damit sich die Erde überall anlege. Wenn nun die Wurzeln eine halbe Hand oder 3 bis 4 Zoll hoch mit feiner Erde bedeckt worden, so wird diese fest angetreten; ist die Erde aber feucht, so geschieht das Antreten sanfter, damit der Baum nicht zu sehr festgestellt werde. Wenn man noch etwas verwesten Dünger, der aber nicht sehr strohig seyn darf, hinzufügen will, so darf dieser nicht die Wurzeln unmittelbar berühren, sondern muß auf die angetretene Erde ausgebreitet werden; eben so wenig darf er den Stamm berühren. Jetzt wird die Grube mit der noch vorhandenen Erde nicht nur vollgefüllt, sondern auch oben um den Stamm ein Hügel von Erde 1 Fuß hoch rund herum über der Fläche des Erdbodens aufgehäufelt, und in der Mitte, zunächst um den Stamm herum, eine mäßige Vertiefung gemacht, damit der Regen nicht ablaufe, sondern die Wurzeln befeuchte. Dieser Erdhügel ist sowohl im Winter, als im Sommer den Bäumen sehr zuträglich, indem er im Winter den Frost von den Wurzeln abhält, und im Sommer schützt er die Wurzeln wider das Austrocknen; auch ziehen sich nicht so leicht die Mäuse dahin, wie beim Miste. Man soll diese Hügel bei jedem Baume zu machen nicht vergessen, so wenig, als das Einschlämmen (s. weiter unten). Wenn der Baum eine Richtung gegen die Mittagssonne bekommen soll, so muß diejenige Seite

der Krone gewählt werden, welche am schwächsten ist, und die wenigsten Aeste hat, damit die Sonnenwärme mehrere Ausschläge bewirkt. Es gilt übrigens bei einem jungen Baume gleich, mit welcher Seite er in der Baumschule gegen Mittag gestanden hat, nur bei starken, schon etwas erwachsenen Bäumen, die schon härteres Holz und mehr ausgebildete Saftröhren haben, muß man auf die Sonnenseite achten, und diese Seite am Baume mit einem Ringe von weißer Kreide bezeichnen, welches aus der Ursache geschieht, weil bei schon etwas erwachsenen Bäumen das Holz an der Mittagsseite der Bäume weniger hart ist, als an der Nordseite derselben; auch sind die Saftröhren auf der Mittagsseite größer, offener und weniger holzartig, als die auf der Mitternachtsseite; sie enthalten daher mehr Feuchtigkeiten, und können aus der Ursache auch daselbst weniger dem Froste widerstehen. — Was das Einschlämmen der Bäume betrifft, so wird es von vielen älteren und neueren Baumzüchtern als sehr zweckmäßig empfohlen. Man will sogar behaupten, daß von hundert gesunden Bäumen, die beim Versetzen eingeschlämmt worden, nicht Einer zurückbleibt, und von eben so vielen eingeschlämmten im Winter nicht zwei erfrieren, wenn sie nicht in der Sonne schnell aufthauen, und im trockensten Sommer nicht drei davon verderben. Nach dem gemeinnützigen Handbuche der Landwirthschaft für alle Stände, Bd. 2 (Berlin, 1796) sollte man keinen Baum setzen, ohne ihn einzuschlämmen, und wer es mit Wasser, Zeit und Leuten zwingen könne, sollte keinen Wildling pflanzen, ohne ihn einzuschlämmen, es sey im Herbste, oder im Frühjahre. Wenn gleich der Winter es schon an sich durch seine häufigen Regen- und Schneewasser thäte, so fehlte doch dabei das Vollkommene, und bis öfters diese eindrängen, seyen schon manche Würzelchen, die hohl gelegen, verschim-

melt und für das Bäumchen verloren. Das Einschlämmen sey die geheime Kunst vieler großer Gärtner gewesen, womit sie öfters die dicksten und erwachsensten Bäume versetzt hätten, und womit sie oft mitten im Safttriebe stehende starke Bäume glücklich verpflanzt hätten. — Die Einschlämmung geschieht nun auf folgende Weise: Man bereitet klare und trockene Erde, schüttet davon etwas an die Wurzeln, begießt sie langsam mit Wasser, so daß sich die Erde, wie ein Schlamm vom Staube, ganz an die Wurzeln anhängt; schüttet darauf wieder von der Erde, nur nicht zu viel auf einmal; dann wieder begossen, und so fortgefahren, bis die Grube voll ist. Zuletzt gießt man nochmals so viel Wasser auf, bis die Erde nichts mehr annimmt, und das Wasser abläuft. Die Wirkung des Einschlämmens zeigt sich darin, daß sich die Wurzeln besser legen und ausbreiten, und nicht aufeinandergepreßt werden, wie es beim Antreten der Erde geschieht; denn hier löset sich die ganze Masse der Erde in einen Brey auf, jedes, auch das zarteste Wurzelfäserchen erhält seine gehörige Umschließung, und kann sich sogleich ansaugen, welches beim bloßen Antreten der trockenen Erde nicht der Fall ist, welches auch die Ursache seyn soll, daß der Baum nach dem Setzen eine Zeitlang gleichsam trauert, der Saft nicht gehörig circulirt, ja gleichsam stille steht ꝛc., und man fast einen ganzen Sommer zu thun hat, bis man es wieder so weit bringt, als der eingeschlämmte Baum in vier Wochen. Es entsteht also bei den Wurzeln kein leerer Raum, wo sich Schimmel erzeugen könnte. Der Baum steht fest, und trotzt den Winden, die den frisch gesetzten Bäumen oft so nachtheilig sind. Wenn das Einschlämmen im Frühjahre geschieht, so wird der Baum in seinem Triebe fast gar nicht unterbrochen, und behält bei einfallender Dürre hinlängliche Feuchtigkeit. Man hat auch das Verpflanzen auf

demselben Platze versucht, das heißt, die Bäume da wieder einzupflanzen, wo man sie herausgehoben hat, und mit gutem Erfolge. So hat ein Liebhaber des Gartenbaues mehrere unfruchtbare Bäume in seinem Garten ausheben und sie wieder an dieselbe Stelle einpflanzen lassen, und der Erfolg hat ganz dessen Erwartung entsprochen. Er ließ nämlich einen Api-apfelbaum, einen Bon-chrétien-Birnbaum, und einen Bergamottbirnbaum, die ungefähr funfzehn Jahre alt waren, viel Holz trieben und zuweilen blüheten, ohne jemals Früchte zu tragen, in der Erde aufwühlen oder aufhacken, und ihre Wurzeln mit Vorsicht herausheben. Sie wurden nun bei Seite gestellt, und die Erde aus ihren Gruben herausgeschippt. Es wurde nun neu angefahrene Erde an die Stelle der vorigen gethan; dann die Bäume wieder an ihren vorigen Platz gebracht, eine breite Grube um die Bäume herum gemacht, und darein einige Eymer Wasser gegossen, welches sogleich nach dem Abfalle der Blätter geschah, und die Bäume wuchsen nicht nur ganz üppig, sondern trugen auch einen Ueberfluß an Früchten. Auch bei drei bis vier Jahre alten Pfirsichbäumen hat er es auf gleiche Weise versucht, und auch diese Bäumchen trugen nach dem Umsetzen reichlich Früchte. Das Versetzen, besonders auch der jungen Setzlinge, muß mit aller Sorgfalt geschehen, wenn man Nutzen davon haben will. Je jünger der Setzling, um so leichter ist die Verpflanzung. Zweijährige Bäumchen kann man ohne Gefahr mit sammt den Wurzeln ausziehen, und sogleich versetzen, nur müssen ihnen die Herz- oder Stammwurzeln, weil sie selten unverletzt bleiben, beschnitten werden. Dieses muß so geschehen, daß der Schnitt glatt unter sich sehe; die übrigen Wurzeln werden dann gleich verbreitet, und mit lockerer und reiner Erde sorgfältig bedeckt, damit sich die Erde herum sogleich ansetze und

keine Höhlung dabei bleibe. — Was die Verpflanzung der jungen Bäumchen, welche man zu Topfbäumen erziehen will, anbetrifft, so müssen diese eben so vorsichtig, nach Diecker (der Obstgärtner im Zimmer ꝛc. (Passau, 1826), aus den Baumschulen ausgehoben werden, wie große für das freie Land bestimmte Bäume; denn so sehr die Wurzeln vor der Pflanzung auch zurückgeschnitten werden müssen, so dürfen sie doch nicht durch gewaltsames Ausreißen beschädiget werden, weil dadurch die Wurzeln gewöhnlich bei ihrem Anwuchse aus dem Wurzelstocke abreißen. Das Ausheben hat auch hier wenig Schwierigkeiten; man darf nur die Schaufel zu Hülfe nehmen, und dann gehörig Acht geben, daß man auch die stehen bleibenden Bäumchen nicht beschädige. Hat man seine Bäumchen selbst erzogen, und sie stehen nicht weit von dem Orte, wo man das Einsetzen verrichten will, so ist es gerathen, die Bäumchen gar nicht außer der Erde bringen zu lassen. Wenn auch gleich verpackte Bäume Monate lang außerhalb der Erde, ohne zu verdorren, liegen oder stehen bleiben können, und sogar, wenn es sich aus Zufall ereignet, gewöhnlich nicht verderben, wenn sie auch einige Tage unverpackt außer der Erde liegen, so sind dieses doch Fälle, wofür man sich eben so sehr hüten muß, als der Mensch vor Krankheiten, obwohl nicht alle Menschen sterben, welche krank werden. Um also die Bäume die möglichst kürzeste Zeit außer der Erde zu lassen, verfahre man auf folgende Weise: Ehe man mit dem Ausheben der Bäume anfängt, nimmt man die zu bepflanzenden Gefäße, und bedeckt das Loch mit einer Scherbe, das heißt, mit einem Stücke von einem zerbrochenen Topfe oder irdenen Küchengeschirre, weil man Garten- oder Blumentöpfe auch sehr unrichtig Scherben nennt. Dieses geschieht nun aus den Gründen, daß bei dem Begießen der Erde nichts ausschwemme, und

die Wurzeln auch nicht so leicht aus diesen Abzugslöchern wachsen. Man bedeckt nun den Boden der Blumen- oder Gartentöpfe so mit Erde, daß man diese Scherben nicht mehr sehen kann. Man hebe nun die Bäumchen vorsichtig aus, und wenn die Gefäße nicht von gleicher Größe sind, so vertheile man die Bäumchen nach der Größe derselben, indem man die Bäumchen mit den größten Wurzeln in die größten Gefäße setzt, und so umgekehrt. Hierauf nimmt man jedes Bäumchen in die Hand, und schneidet die Wurzeln so, daß keine derselben den Rand des Topfes berühre; eben so wird auch die Krone des Bäumchens scharf beschnitten. Alle jungen Triebe werden auf zwei sichtbare Augen zurückgeschnitten; alle kränklichen oder sonst beschädigten Aeste so eingestutzt, daß diese fehlerhaften Theile, wo möglich, ganz weggeschnitten werden. Man paßt nun das Bäumchen in den für daselbe bestimmten Topf, ob vielleicht noch mehr Erde in denselben gethan werden muß. Man setzt das Bäumchen so ein, daß die obersten Wurzeln einen Zoll tiefer, als der Rand des Topfes zu liegen kommen, und giebt dann mit der rechten Hand vermittelst einer Mauerkelle, oder, in deren Ermangelung, mit der Hand selbst, so viel Erde in den Topf, bis diese mit dem äußern Rande ganz gleich ist. Dieses Einfüllen muß aber sehr behutsam und langsam geschehen, damit die zarten Wurzeln nicht niedergedrückt werden und eine unrechte Lage bekommen. Man muß deshalb einen kleinen spitzigen Stecken bei sich haben, um Fehler dieser Art, indem man während des Einfüllens stets auf die Wurzeln sehen muß, wieder gut machen zu können. Dann nimmt man den Topf und stoßt denselben etwas fest auf die Erde, wodurch die lockere Erde alle Lücken zwischen den Wurzeln ausfüllen wird. Wenn sich nun die Erde durch dieses Aufstoßen so setzt, daß die oberen Wurzeln entblößt werden,

so bedeckt man diese mit Erde, und drückt diese mit der Hand sanft nieder, welches man aber, wenn die Gefäße nicht lange unbegossen stehen bleiben, auch ganz unterlassen kann. Es soll ein Fehler seyn, wenn man die Bäumchen so tief setzt, daß die oberen Wurzeln mehrere Zoll mit Erde bedeckt werden; die Wurzeln müßten denn herauf wachsen, wenn der obere Theil des Topfes für sich nicht verloren seyn sollte. Auch ist es fehlerhaft, wenn der Topf bis oben, dem Rande gleich, sogleich mit Erde angefüllt wird, weil die Töpfe doch anfangs von oben begossen werden müssen, wenn man sie auch später alle mit Untersatztellern versehen will. Auch die einen Zoll hohe Bedeckung mit Malzkeim, welches doch so nützlich ist, könnte nicht geschehen, wenn die Gefätze mit Erde überfüllt wären; auch läuft das Wasser zu schnell ab, ohne in die Erde zu dringen, wenn die Töpfe, dem oberen Rande gleich, mit Erde angefüllt sind. Vor diesem Fehler wird gewarnt, besonders werden alle Anfänger in der Pfanzenerziehung darauf aufmerksam gemacht. Wenn alle Bäumchen verpflanzt worden sind, so begieße man sie, damit sich die Erde gleich an die Wurzeln noch besser anlege; allein das Einschlämmen dieser kleinen noch nicht wachsenden Bäumchen soll überflüssig seyn, weil man dadurch nur bewirken würde, daß die Erde zu fest und klumperig würde; da diese Erde ohnehin fein und locker ist, so werden durch obiges Stoßen schon alle Lücken zwischen den Wurzeln ausgefüllt, so daß die Furcht, die Wurzeln möchten dennoch hohl liegen, eine übertriebene Sorgfalt zu nennen seyn würde. Die im Herbste gesetzten Topfbäumchen bringe man nicht sogleich nach der Versetzung in das Winterbehältniß, sondern man lasse sie noch so lange im Freien, bis der Frost eintritt; denn es thut ihnen wohl, wenn sie noch ein paar Male vorher beregnet werden; und nur dann, wenn

die obere Schicht Erde in den Töpfen wieder trocken geworden ist, sind sie aus dem Garten in das Winterquartier zu bringen. — Ob übrigens das Einschlämmen der verpflanzten Bäume den Vorzug vor dem trockenen Einsetzen habe, wobei doch auch der Baum stark angegossen wird, muß dahin gestellt bleiben, weil mehrere Forstmänner und Gärtner dafür, andere dagegen sind, und wenn sie auch nicht ganz dagegen sind, sich doch nicht mehr in Hinsicht des Wuchses und des Früchtetragens, bei den Fruchtbäumen, versprechen, als von dem trockenen Verpflanzen der Bäume, wie oben zuerst beschrieben worden. Die jungen verpflanzten Bäume müssen nun auch noch verpfählt, das heißt, mit Pfählen umgeben werden, damit sie nicht vom Winde oder Sturme umgerissen oder sonst beschädiget werden können. Wie nun solches geschieht, s. oben, unter Verpfählen, S. 336 u. f. — Ein Mehreres über das Verpflanzen der Gartengewächse, Sträucher und Bäume findet man bei der Beschreibung der einzelnen Gewächse oder Pflanzen, Bäume u. s. w. unter ihrem Namen in der Encyklopädie.

Verpflanzen, der Bäume, s. oben, S. 410 u. f.
— (eingeschlämmtes), s. daselbst, S. 416.
— der Fruchtbäume, s. das., S. 411, 412, 418.
— der Gartengewächse, s. das., S. 410.
— der Topfbäume, s. das., S. 419 u. f.
— (trocknes), s. das., S. 411 u. f.

Verpflanzer, ein Instrument in der Gärtnerey, die jungen Pflanzen und Bäumchen aus der Erde zu heben; s. unter Umlegen, Th. 194, S. 389.

Verpflanzung, die Handlung des Verpflanzens; s. oben, unter Verpflanzen.

Verpflastern, ein thätiges Zeitwort, in der Chirurgie, mit einem Pflaster belegen. Eine Wunde verpflastern, sie mit einem Pflaster bedecken. Hauptsächlich gebraucht man dieses Zeitwort in einem

mehr verächtlichen Verstande von einem verpflasterten Gesichte oder Körper, dessen Wunden von einem wüsten, schlechten Lebenswandel, von syphilitischen Krankheiten herrühren. Er trägt einen ganz verpflasterten Körper zur Schau, einen ganz mit Pflastern bedeckten, wo die Wunden immer wieder aufbrechen, und von Neuem mit Pflastern bedeckt werden müssen. — Bei den Steinsetzern einen Weg mit Steinen verpflastern, ihn mit Steinen befestigen, indem man solche nach einer Schnur oder einem Bindfaden und der Setzwage aneinander legt, Erde dazwischen streuet, und auch mit Erde beschüttet, dann mit dem Hammer andrückt und festklopft, und zuletzt das Ganze mit der Handramme festrammt oder feststößt, so daß die Oberfläche der Steine eine gleiche Ebene bildet. S. den Artikel Steinsetzer, Th. 173, S. 47.

Verpflegen, ein regelmäßiges thätiges Zeitwort, die nöthige Pflege ertheilen, als ein Intensivum von pflegen, besonders, nach Adelung, im engeren Verstande, mit der Pflege auch zugleich die zum Unterhalte nothwendigsten Bedürfnisse reichen. Jemanden verpflegen. Er hat seine Eltern als ein dankbarer Sohn verpflegt. Arme und Kranke verpflegen. Eine Armee verpflegen, sie mit dem nöthigen Proviante versehen. Eine Festung verpflegen, sie verproviantiren, mit Lebensmitteln versehen, daß sie eine Belagerung aushalten kann. Gefangene Verbrecher verpflegen, in den Zuchthäusern, ihnen den nöthigen Unterhalt reichen. So auch die Verpflegung. Eine Anstalt zur Verpflegung der Armen ꝛc. — Was die Verpflegung des Militairs betrifft, so wird dasselbe in Friedenszeiten in den Garnisons- oder Besatzungskasernen verpflegt, wo nämlich die Truppen kasernirt werden. Es bestehen darin

bei der Preußischen Armee Speiseanstalten, sowohl für die Offiziere, als auch für die Mannschaften. Die Speiseanstalten bestehen in einem Speisesaale, Küche, Wohnung des Oekonomen oder der Köchin, Räumen zur Aufbewahrung der Vorräthe, den nöthigen Tischen, Bänken, Spinden, Riegeln, Kesseln ꝛc. Die eigentlichen Beköstigungsunkosten, der Unterhalt des Oekonomen, Anschaffung der Geräthe, Geschirre, des Tischzeuges, Holzes ꝛc. wird aus den Tischgeldern und dem Zuschusse der Offiziere geleistet. — Was die Verpflegung und Beköstigung der Mannschaften betrifft, so muß in der Kaserne vorhanden seyn: 1) Ein trockenes und sicheres Gemach, wo möglich an der Mittagsseite, zur Aufbewahrung der trockenen Lebensmittel, als Hülsenfrüchte, Mehl ꝛc.; 2) gute gegen Frost gesicherte Kellerräume zur Aufbewahrung der Kartoffeln, Kohlrüben, Mohrrüben ꝛc.; 3) Einrichtung der Küche mit eingemauerten großen Kesseln. Die Herde mit einer verborgenen Feuerung, zur möglichsten Holzersparniß, mit Zügen angelegt, so daß die Hitze des Feuers nicht allein die Speisen in den Kesseln, sondern auch in den Töpfen, welche in dazu im Herde auf dem Flammenzuge angebrachten Löchern der eisernen Platte, mit welcher der ganze Herd gedeckt seyn muß, der Größe der Töpfe (eisernen oder gut verzinnten kupfernen) anpassend, eingesetzt, und wenn jene nicht gebraucht, mit passenden Blechdeckeln belegt werden müssen, kochend erhält. 4) Ein mit der Küche in Verbindung stehendes Gemach oder Zimmer, zur Reinigung und Abschälung der Kartoffeln, zum Putzen der Mohrrüben und anderer Küchenkräuter ꝛc. 5) Speisesäle für die Kompagnien, und wo diese nicht eingerichtet werden können, da müssen die einzelnen Portionen aus den Kesseln vertheilt werden. Beim Baue neuer Kasernen wird jetzt auf Einrichtung von

Speisesälen überall Rücksicht genommen. Die Einrichtung dieser Lokale muß nicht kostbar, aber doch so zweckmäßig, als möglich, seyn. Dann dürfen in den Oekonomieräumen die nöthigen Geräthe, als Gemäße, Gewichte, Wageschalen, Kessel, Töpfe, Schüsseln, Teller, Löffel ꝛc., die dazu nöthigen Spinden, Tische, Bänke und Stühle ꝛc. nicht fehlen, welche für Königliche Rechnung beschafft werden müssen. Der große Vortheil einer allgemeinen Beköstigung besteht darin, daß man die Lebensmittel in möglichst großen Quantitäten und zur rechten Jahreszeit, wenn sie am billigsten zu haben sind, einkauft. Die laufende Einnahme, die aus den Beiträgen der concurrirenden Individuen pro Tag mit 1 Gr. Cour. gebildet wird, reicht jedoch bei weitem nicht hin, um auf einmal eine bedeutende Summe zum Einkaufe großer Vorräthe zu bestimmen, und es müssen daher für solche Fälle die Ueberschüsse der Regimenter, Bataillone ꝛc., welche sich theils aus den fixirten Posten — zur Krankenpflege etatsmäßig bestimmt — theils aus den Gewehrgelderfonds bilden, benutzt werden. Es wurden schon bei der ersten Einrichtung dieser Truppenverpflegung die Kommandeure der Regimenter und Bataillone darauf aufmerksam gemacht, von welchem großen Vortheile diese Einrichtung, allgemein eingeführt, den Truppen seyn würde, und daß sie gewiß mit Vergnügen zu diesem Zwecke dahin wirken würden, daß jedes Geldmittel in Anspruch dafür genommen werden könne, um so mehr, als das dazu eingeschossene Kapital nicht verloren sey, sondern nur zum Vortheile der Soldaten, statt, daß es sonst in der Regimentskasse todt lag, benutzt werde. Je mehr es also einem Truppentheile möglich ist, große Quantitäten von aufbewahrungsfähigen Lebensmitteln wohlfeil einzukaufen, um so billiger wird der Soldat gespeist werden können. Sowohl diese von den Trup-

pentheilen herzugebende Summe, welche eigentlich immer als ein eiserner Bestand angesehen werden kann, so wie die täglichen Beiträge der Tischgenossen pro Kopf mit 1 Sgr. bis 1¼ Sgr., bilden den Fond zu dieser Speisung; wozu nun noch die Vergütigung der Communalfleischsteuer kommt, indem diese in den Garnisonen, wo sie existirt, dem Militair, welches davon befreiet ist, sie aber beim Einkaufe des Fleischbedarfs zahlen muß, erstattet wird. Die Einzahlung der zuletzt gedachten Beiträge geschieht an den Löhnungstagen, mithin von zehn zu zehn Tagen pränumerando, nach den von den Feldwebeln der Kompagnie abzugebenden Rapports in Zahlen, nach dem sub A anliegenden Schema. Hierzu ist nun eine Kommission niedergesetzt, welche für ein Bataillon aus einem Hauptmanne, einem Lieutenant und dem Rechnungsführer besteht, welche Kommission die Ankäufe der Lebensmittel im Großen, die Lieferungen, die Aufbewahrung und Verausgabung der Vorräthe u. s. w. besorgt. Die Berechnung dieser Oekonomie-Kommission mit den Feldwebeln der Kompagnien geschieht von zehn zu zehn Tagen nach den Speisezetteln, welche sie täglich früh bei der Kommission einreichen. Die Form derselben ergiebt das sub B beigefügte Schema. Wenn z. B. der Feldwebel am Löhnungstage für 100 Köpfe auf 10 Tage für die Mittagsmahlzeit 41 Thlr. 16 Sgr. pränumerando eingezahlt, im Laufe dieser Zeit sich aber diese zu beköstigende Kopfzahl durch das etwaige Erkranken einzelner Soldaten ꝛc. verändert hätte, so daß entweder mehr oder weniger Konsumenten oder Verzehrer gewesen sind, so giebt die Kasse nach Ablauf dieser zehn Tage entweder den zu viel erhobenen Betrag zurück, oder sie erhält, wenn die bestimmte Zahl überstiegen ist, den Mehrbetrag nach. Eine mit den Feldwebeln zuzulegende schon erwähnte Berechnung würde unge-

fähr nach der Anlage C zu stehen kommen. Wenn nun, was durchaus nöthig ist, sehr genau alle baaren Geldeinnahmen und Ausgaben täglich gebucht werden, so ist es gar nicht schwierig, nach jeder Mahlzeit, den Kostenbetrag derselben, und den Zustand der Kasse, genau zu übersehen. Wie ein Journal dieser Art geführt werden kann, zeigt das Schema sub D. Es soll jedoch eben so nützlich, als nothwendig seyn, daß man täglich die Vorräthe an Naturalien, ihrer Quantität nach, übersehen könne. Auf welche Weise dieses geschehen kann, giebt die Beilage E und F, welche von zehn zu zehn Tagen, oder monatlich vollständig abgeschlossen, und, nachdem sowohl die Summe der Einnahme, als die der Ausgabe an Naturalien mit einander verglichen, der verbleibende reine Bestand, in der Form, wie sie die Schemata E und F angeben, ermittelt werden kann. — Was nun das Betriebspersonal betrifft, welches die Speisen bereitet, so soll die Bereitung in jeder Küche, worin immer für zwei Kompagnien gekocht wird, ein Koch oder eine Köchin besorgen, die aus den Communalfonds des Orts ihren Lohn ziehen sollen. Zu ihrer Hülfe und gleichzeitig zu ihrer Controle wird ein Unteroffizier bestellt, der nicht häufig gewechselt wird, oder nur alle Jahr einmal, und dem 2 bis 4 Gemeine zur Hülfe beigegeben werden, die unverheirathet seyn müssen. Die Wahl muß aber immer nur solche Soldaten treffen, zu deren Rechtlichkeit die ganze Kompagnie ein besonderes Vertrauen hat. Da nun diese Leute nur hauptsächlich mit der Controle zu thun haben, so müssen, um die Gemüse für zwei Kompagnien zu reinigen, täglich noch einige Mann aus jeder Korporalschaft kommandirt werden. Diese Arbeiter stehen unter der Aufsicht des Unteroffiziers du jour, der darauf halten muß, daß sie die Kartoffeln, Rüben ꝛc. rein und gut, aber nicht zu dick schälen, nichts davon ver-

derben, mitnehmen, keinen unnöthigen Lärm verursachen, und die Schalen, so wie das Abgeputzte, nach beendigter Arbeit gleich auf die Seite bringen. Zu dieser Arbeit kommen die Leute im Hausanzuge. — Das Brennmaterial zum Kochen der Speisen wird aus öffentlichen Fonds beschafft. — Der tägliche Geschäftsgang bei dem Beköstigungswesen ist so bestimmt, daß alle Morgen ein jeder Feldwebel der Kompagnie dem rechnungsführenden Offizier den nach der Anlage B bezeichneten Speisezettel übergiebt. Letzterer ergiebt deutlich die Zahl der Konsumenten für den betreffenden Tag. Der Rechnungsführer zählt jene, wenn die gedachten Zettel sämmtlich eingelaufen sind, zusammen, und ermittelt darnach den summarischen Betrag der rohen Lebensmittel, die zu den Küchen kommen müssen. Ist dieses geschehen, so begiebt er sich in das Magazin, und reicht nach dem verzeichneten und berechneten Betrage die rohen Lebensmittel aus. Ein Regulativ liegt dieser Rechnung zum Grunde, das sich aber für das Allgemeine nicht feststellen läßt, sondern es kommt lediglich darauf an, in welchen Preisen die Lebensmittel stehen, und welche von denselben zu Mittagsspeisen, als die wohlfeilsten, gewählt werden können. So sind z. B. für Berlin die in dem sub G beigefügten Regulativ angeführten die anwendbarsten, da die Preise derselben, in der Anlage H nachgewiesen, mit der fixirten Einnahme des Beköstigungsfonds im Verhältnisse stehen. Sind z. B. an einem Orte Linsen, weiße Bohnen, Hirse und andere zur Mittagskost anzuwendende Lebensmittel so wohlfeil, als an anderen Orten Erbsen, Grütze, Rüben ꝛc., so kann man dieselben substituiren und dadurch die Veränderungen mannigfaltiger machen. — Das Küchenpersonal, welches, wie schon angeführt worden, in jeder Kompagnieküche aus dem kommandirten Unteroffiziere, einigen Gemeinen und dem Koche

oder der Köchin besteht, begleitet den rechnungsführenden Offizier zum Produkten-Magazine, und nimmt die berechneten Quantitäten Lebensmittel in Empfang. Jeder Unteroffizier notirt, was er empfängt, und schreibt den Betrag, wenn er zur Küche kommt, sogleich an eine schwarze Tafel, um, im Falle eines etwa einmal eintretenden Irrthums in der Berechnung, sogleich davon unterrichtet zu seyn, was für die einzelnen Kompagnien für den betreffenden Tag zu den Küchen geliefert worden ist. Das Fleisch muß früh genug in den Kessel kommen, damit es ungefähr um zehn Uhr Vormittags schon gar ist. Dann wird es im Beiseyn des Unteroffiziers, der die Küche, bis das Essen ausgegeben ist, nicht verlassen darf, aus dem Kessel genommen und auf einen großen Küchentisch gelegt, auf welchem eine Fleischwage angebracht ist. Das Fleisch wird hier von allen Knochen und Sehnen gesondert, und dann so abgetheilt, daß für jeden Konsumenten wenigstens 4 Loth rein genießbares Rind-, Hammel- oder Schweinfleisch, und beim Speck von 5 Loth $3\frac{1}{2}$ Loth übrig bleiben*). Diese Portionen werden mit kleinen Holzspießchen, wenn sie richtig abgewogen sind, zusammengehalten, und wenn das Gemüse, welches für den Mann in ein volles Berliner Quart bestehen muß, ausgegeben wird, legt man in die zum Essen bestimmten Gefäße einzeln jedem Konsumenten seine Fleischportion hinein. In der Regel muß um zwölf Uhr Mittags gegessen werden; daß das Essen nicht früher, nicht später fertig gehalten werde, darauf muß der Rechnungsführer mit sehen, und sich dieserhalb an die kommandirten Unteroffiziere halten. Wenn

*) Die bei Absonderung des Fleisches zurückgelegten Sehnen und Knochen können noch einmal stark gekocht, und das daraus zu ziehende Fett den Speisen des folgenden Tages zugesetzt werden.

jedoch hin und wieder der Fall eintreten sollte, daß die Truppen zum Exerciren geführt werden, so wird das Essen, bis sie zurückkehren, warm gehalten. Die Kommandeure werden es früh bestimmen können, wann das Manöver beendiget ist, und hiernach kann das Küchenpersonal sich dann mit der Zubereitung einrichten. — Jeder kasernirte Unteroffizier und Soldat muß an dem gemeinsamen Mittagstische Theil nehmen. Ausgenommen sind nur hiervon: die Verheiratheten, die auf Avantage Dienenden, die Beurlaubten, Kommandirten, diejenigen Leute, welche sich darüber ausweisen, daß sie freien Tisch bei Verwandten haben, und Soldaten jüdischer Religion. Zwei Kompagnien haben immer einen Speisesaal, und wechseln in Hinsicht der Speisezeit täglich, wöchentlich oder monatlich. Die Kompagnie wird, sobald angerichtet worden, zum Mittagessen durch ein Signal gerufen; jeder erscheint dabei vorschriftsmäßig und reinlich gekleidet, nimmt seinen bestimmten Platz im Saale ein, ohne weiter die Küche zu betreten, und bringt sich Brod, Löffel, Messer und Gabel mit. Der Unteroffizier du jour ist so lange dienstlich im Speisesaale gegenwärtig, bis die Kompagnie abgegessen hat; er verhindert jede Unordnung, und meldet bedeutendere dem Offizier du jour der Kaserne, geringere dem Feldwebel. Beschwerden über das Essen werden bei dem Unteroffizier du jour angebracht, der sofort dem Offizier du jour der Kaserne davon Anzeige macht. — Alles, was über die Speisung oben angeführt worden, findet auch bei der Kavallerie und den übrigen Truppentheilen Anwendung. — Eine Hauptverpflegung des Soldaten in der Garnison macht nun noch das Brod (Commißbrod) aus. Zum Empfange desselben sind alle Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, die Kompagnie-Chirurgen, und die mit Portepeefähnrichsge-

halt angestellten Offiziere berechtiget; Letztere erhalten das Brod jedoch nicht in Natura, sondern für ein sechspfündiges Brod $2\frac{1}{2}$ Sgr., was monatlich 15 Sgr. beträgt. Einjährige Freiwillige erhalten nur dann Brod, wenn sie zur Zahl derer gehören, denen auf Grund von Dürftigkeitsatteſten der Eintritt mit voller Verpflegung innerhalb der Etatsstärke der Truppen nachgegeben ist; eben so wenig erhalten freiwillige Chirurgen Brod. Die Brodportion beträgt in der Garnison für jeden Soldaten täglich $1\frac{1}{3}$ Pfund Brod. Es werden hier 30 Tage auf den Monat gerechnet, der Monat mag 31 oder unter 30 Tage haben, so daß der Soldat alle fünf Tage ein sechspfündiges Brod empfängt. — Zu einem sechspfündigen Brode werden 6 Pfd. 24 Loth Teig genommen, wovon 24 Loth Feuchtigkeit im Ofen verdunsten, und 6 Pfd. Brod ausgebacken wird. Die Verdunstung der im Brode enthaltenen mehreren Feuchtigkeit hört dann aber noch nicht auf, daher sich auch mit dem zunehmenden Alter des Brodes das Gewicht desselben vermindert, wodurch aber das Brod nichts an seiner Nahrungsfähigkeit verliert, weil durch die Verdunstung nur die mit dem Mehle nicht enge verbundenen Wassertheile verloren gehen. Nach der Erfahrung soll das zu 6 Pfund gut ausgebackene Brod in den ersten vierundzwanzig Stunden 2 bis 3 Loth am Gewichte verlieren, und bis zum dritten oder vierten Tage soll diese Abnahme schon 5 bis 6 Loth betragen. Das Brod soll wenigstens vierundzwanzig Stunden alt seyn, ehe es an die Truppen ausgegeben wird, und sollte es in einzelnen Fällen noch länger als drei bis vier Tage aufbewahrt werden müssen, so wird sich durch die fordauernde Ausdünstung auch das Gewicht noch mehr vermindern. Die sogenannten Eck-, Rand- oder Kranzbrode, welche stärker gebacken sind, da sie an den heißen Mauern des Ofens

anliegen, können schon 6 bis 9 Loth unter 6 Pfund wiegen, wenn sie ganz frisch sind; den Truppen bleibt es aber überlassen, ob sie solche annehmen wollen oder nicht. — Das Brod muß aus gutem von reinem Rocken oder Roggen gemahlenen Mehle bereitet seyn, und einen kräftigen, angenehmen Geruch und Geschmack haben; es muß nicht zwischen den Zähnen knirschen, als wenn Sand oder Backofenlehm darin wäre, und keine nicht aufgelöseten Mehltheile, sogenannte Klümpchen, enthalten, nicht teigig oder klitschig, oder wasserstreifig seyn; es muß keine zu stark gebrannte oder schwarze Rinde haben, und diese darf sich nicht von der Krume lösen, das heißt, abgebacken seyn. Die Krume selbst muß von der obern bis zur untern Rinde locker seyn, sogenannte Löcher haben, und beim Durchschneiden des Brodes mit einem scharfen Messer keine Krume an der Klinge kleben bleiben; jedoch bleibt die Eigenschaft ihres Zusammenballens, wenn man frische Krume mit der Hand zusammendrückt, selbst bei vollkommen ausgebackenem Brode. Treten Klagen wegen schlechter Beschaffenheit des Brodes ein, so muß der Korporalschaftsführer dem Hauptmanne der Kompagnie die geführte Beschwerde, nebst einem Stücke des in Rede stehenden Brodes, vortragen, der sie bei dem Bataillons-Kommandeur anbringt, der dann die Sache weiter untersuchen läßt. Der Fourier muß aber schon beim Empfange des Brodes seine Aufmerksamkeit auf dessen äußere Qualität richten, damit es nicht multrig, verschimmelt oder zu klein sey. Tritt eine Kommission zur Untersuchung des Brodes zusammen, und diese erklärt, daß das Brod nicht annehmbar ist, und anderes annehmbares Brod nicht sogleich aus der Bäckerey geliefert werden kann, so ist die Polizeybehörde des Orts um ein Attest über den Preis, zu welchem das Militair sich 6 Pfund Brod anzukaufen

im Stande ist, zu ersuchen. Nach diesem Preise erfolgt die Zahlung des Brodgeldes für die Dauer, bis anders annehmbares Brod geliefert wird. Kommen bei schnellen Märschen Beschwerden über schlechtes Brod vor, das von den Unterthanen oder Unternehmern, Lieferanten, unmittelbar an die Truppen verabreicht wird, so müssen solche durch die Polizeybehörde des Orts auf dem kürzesten Wege beseitiget werden, und wenn dieses nicht angehen sollte, so muß der Landrath des Kreises, wo die Truppen durchziehen, dieser Beschwerde abzuhelfen suchen. — Der Verkauf des von den Militair-Bäckereyen empfangenen Brodes darf in den Gebäuden der Bäckerey selbst, und auf den Wegen von dort nach den Kompagnierevieren von den Empfängern nicht verkauft werden; sonst können es die Leute, nachdem sie es empfangen haben, als ihr Eigenthum verkaufen. Ein Nachempfang des Brodes findet nach Ablauf des Monats bei der Brodverpflegung in Natura nicht Statt, und die Berechtigung zum Geldempfange geht auch nicht über den folgenden Monat hinaus. Bei der Preußischen Armee ist der Infanterie des Gardekorps, exclusive der beiden Garderegimenter, und dem Garde-Jägerbataillon ein extraordinairer Brodzuschuß bewilliget, der in einer unentgeldlichen Verabreichung von 50 Broden pro Kompagnie bei voller Stärke besteht. Diese werden an solche Leute gegeben, welche mit ihrem Brode nicht auskommen können, oder einen besonders schweren Dienst haben, wie z. B. die Rekruten. Die beiden Garderegimenter können pro Kompagnie bis 100 Brode monatlich gegen Bezahlung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Brod aus den Magazinen empfangen. Diese Broderhebung innerhalb dieser Anzahl ist nur für solche Mannschaften gestattet, welche das Brod neben ihrer Portion auch wirklich verzehren, und darf nicht Veranlassung zu einem Handel mit

Broden geben. Was die Soldaten-Familien betrifft, so können den verheiratheten Unteroffizieren und Soldaten für ihre Frauen monatlich vier Brode, und für jedes Kind unter vierzehn Jahren monatlich zwei Brode gegen Bezahlung von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Brod an solchen Orten verabreicht werden, wo Brod aus den vorhandenen Magazinbeständen für das Militair gebacken wird. Zu dieser Verabreichung und deren Dauer ist jährlich eine besondere Bestimmung erforderlich. — Ein Schema zur Brodliste, s. weiter unten. - Besondere Brodertheilungen. Die mit ganzem Gehalte beurlaubten Feldwebel und Wachtmeister, Unteroffiziere und Gemeine erhalten für die Dauer des Urlaubs kein Brod; sie behalten aber, wenn sie nach einem Brodempfangtage den Urlaub antreten, das ihnen auf fünf Tage verabreichte Brod, so daß die Zurückrechnung nur vom nächsten Empfangtage beginnt. — Die Burschen der zu topographischen Vermessungen, zur Kriegsschule oder sonst kommandirten Offiziere erhalten die Marschbrodportion. Erstere für die ganze Zeit des Kommandos, die Anderen nur für die Dauer des Hin- und Rückmarsches mit täglich 1 Sgr. 3 Pf. An dem Orte des Kommandos erhalten die Letzteren nur die gewöhnliche Portion, entweder im Gelde mit 6 Pf. pro Tag, oder in Natura, in welchem Falle der Offizier mit einer Anweisung des Truppentheils versehen seyn muß, in der zugleich attestirt ist, daß der Bursche zum Etat gehört. Burschen beurlaubter Offiziere haben nur auf die Friedensportion von $1\frac{1}{5}$ Pfd. Anspruch, welche ihnen mit 6 Pf. pro Tag vergütet werden kann. Eben so werden kleine Kommandos mit Gelde abgefunden, wo die Verabreichung in Natura unverhältnißmäßige Kosten herbeiführen würde. Alle zur Reserve und sonst entlassene Mannschaften, sie mögen einzeln oder in Kommandos marschiren, erhalten das Brodgeld von

1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, wobei drei Meilen auf den Tag, der vierte aber als Ruhetag gerechnet wird. Arrestaten erhalten die Brodportion von 2 Pfd. täglich; die am Friedenssatze fehlenden $\frac{4}{5}$ Pfd. werden aus der Löhnung, die der Arrestat verliert, angekauft. — Die Mannschaften der Gardelandwehr erhalten, in Rücksicht der bedeutenden Entfernungen, auf dem Hin- und Rückmarsche zur und von der Uebung das Brodgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag, nicht so die der Provinziallandwehr. Während der Uebung erhalten die Landwehrmannschaften die Friedensportion mit $1\frac{1}{5}$ Pfd.; während großer Uebungen, wo die Linientruppen die Marschportion bekommen, erhalten sie diese natürlich auch. Da jeder kranke Soldat, sobald er in einem Lazarethe aufgenommen ist, darin seine vollständige Verpflegung erhält, so empfängt die Kompagnie von dem Tage ab weder Brod, noch Brodgeld für denselben; sie vermerkt daher in der monatlichen Brodliste nur die Zahl der im Lazarethe befindlichen Mannschaften. Die in's Bad nach Töplitz gesandten Soldaten erhalten für die Tage des Hin- und Rückmarsches das Brodgeld mit $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Dauer ihres Aufenthalts daselbst, oder das mit der freien Station verbundene Brod und täglich 6 Pf. Brodgeld. — Der Empfang des Brodes aus der Bäckerey geschieht von dem Fourier alle fünf Tage gegen Quittung des Bataillonskommandeurs. Es werden demselben Mannschaften zugegeben, um es in den Brodwagen packen zu können. Die Austheilung geschieht so an die Mannschaften, daß jede Korporalschaft oder jedes Quartier seinen Antheil empfängt. Wenn die Landwehr zum Exercieren eintritt, so wird das Brod gleichfalls auf die angeführte Weise aus der Militairbäckerey geholt, und bei trockenem Wetter vor irgend einem Hause, wo die Kompagnie sich stellt, und auch auseinandergeht, wenn

sie vom Exercieren zurückkehrt, abgeladen und aufgepackt, so daß die Mannschaften sogleich bei der Rückkehr vom Exercieren und dem Auseinandergehen das Brod zu der bestimmten Zeit in Empfang nehmen können. Bei regnigtem, schlechtem Wetter geschieht die Aufstellung und Austheilung des Brodes auf einem Hausflur.

Was die Marschverpflegung betrifft, so wird der marschirende Soldat, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, im Frieden in der Regel durch den Wirth beköstiget; nur da findet eine Ausnahme Statt, wo die Quartiergeber die Beköstigung des in bedeutenden Abtheilungen marschirenden Militairs nicht zu übernehmen vermögen, und deshalb zur Verpflegung der Soldaten besondere mit Beköstigungsmitteln versehene Magazine angelegt sind. Der marschirende Soldat muß mit dem Tische seines Wirths zufrieden seyn; um jedoch schlechterer Beköstigung von Seiten des Wirths, wie übermäßigen Forderungen von Seiten des Soldaten vorzubeugen, ist Folgendes festgesetzt worden: Der Unteroffizier und Soldat, und jede zum Militair gehörende Person, die nicht den Rang eines Offiziers hat, zur Verpflegung aber berechtiget ist, kann in jedem Ruhe- und Nachtquartier 2 Pfd. gut ausgebackenes Rockenbrod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, und Zugemüse, mit Einschluß des Salzes, so viel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört, verlangen. Des Morgens zum Frühstück kann der Soldat von dem Wirthe nichts verlangen, auch kein Bier, keinen Branntwein oder Kaffee. Die Ortsobrigkeiten müssen aber dafür sorgen, daß in jedem Orte hinreichender Vorrath von Bier und Branntwein zum Verkaufe vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird. — Truppen, die aus anderen Garnisonen zu Manövern herangezogen worden, erhalten für den Tag des Eintreffens die Naturalbeköstigung von den

quartiergebenden Wirthen, welche dafür vorgeschriebener Art entschädiget werden. Wenn die Truppen es vorziehen, sich an dem Tage des Eintreffens selbst zu verpflegen, so wird ihnen, außer dem Brodgroschen oder 2 Pfd. Brod in Natura, welche sie auf Märschen und Manövern erhalten, und welche in der Regel mit 1 Courantgroschen oder $1\frac{1}{4}$ Sgr. bezahlt werden, der Marschverpflegungs-Zuschuß von $2\frac{1}{2}$ Sgr. ebenfalls bewilliget. Für die Zusammenziehung von Truppen in engeren Kantonirungen und Lagern ist verordnet, daß dieselben alsdann, nach vorher eingeholter Genehmigung des Kriegsministeriums, die extraordinaire Verpflegung, die in einer täglichen Portion von 2 Pfd. Brod, $\frac{1}{2}$ Pfd. Fleisch, $\frac{1}{4}$ Pfd. oder 8 Loth Reis, oder verhältnißmäßig von anderem Gemüse (als 8 Loth Graupen, oder 16 Loth Erbsen, Linsen, Bohnen, oder $\frac{1}{4}$ Metze Kartoffeln; beim Artilleristen sind noch angemerkt $3\frac{1}{5}$ Loth Rauchtabak, $\frac{3}{4}$ Quart Bier und 3 Loth Butter), 2 Loth Salz und $\frac{1}{10}$ Quart Branntwein besteht, gegen einen Abzug von $1\frac{1}{4}$ Sgr. vom Solde, welcher in der Verpflegungsberechnung zurückgerechnet wird, erhalten sollen. Das Ministerium des Innern ist demjenigen beigetreten, was der Kriegsminister am Schlusse des nachfolgenden Schreibens vom 5ten September 1831 über das Zweckmäßige und Wünschenswerthe der Regelung eines privatgütlichen Abkommens zwischen den Quartiergebern und den Truppen wegen Beköstigung der Letzteren bei Kantonirungs-Quartieren, und besonders während der Uebungen und Manöver, geäußert hat. Die Einwirkung der Civilbehörden muß sich aber immer darauf beschränken, ein freiwilliges Abkommen zu vermitteln, da kein Quartiergeber zur unfreiwilligen Uebernahme einer solchen Beköstigung veranlaßt werden kann. Das Schreiben des Kriegsministers vom 5ten September 1831 lautet: „Mit

Bezug auf die mir in der vorgedachten Angelegenheit gefälligst communicirten Verhandlungen, erlaube ich mir, rücksichtlich des Gegenstandes der Verpflegung des Soldaten in den Cantonirungen, und besonders während der Uebungen und Manövres, hier noch die ergebenste Bemerkung hinzuzufügen, wie in der Regel ein angemessenes Abkommen mit den Quartiergebern, wegen Gewährung dieser Verpflegung durch dieselben, sowohl dem beiderseitigen Interesse am meisten zusagen dürfte, als dasselbe besonders wegen der leichten und zweckmäßigen Sicherung der Verpflegung des Soldaten wünschenswerth erscheint, weshalb denn auch diesseits nur dringend bevorwortet werden kann, daß in vorkommenden Fällen auf die Herbeiführung eines solchen Abkommens im Wege der privatgütlichen Einigung auch von Seiten der betreffenden Civilbehörden möglichst mit hingewirkt werde." — Zur Marschverpflegung sind berechtiget: 1) Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine; 2) Kompagnie-Chirurgen, Kurschmiede; 3) vom Festungsarreste zurückkehrende Unteroffiziere und Gemeine; 4) einjährige Freiwillige, die wegen Dürftigkeit zum Etat gerechnet werden. Die ohne Verpflegung eintretenden einjährigen Freiwilligen erhalten zwar die Verpflegung durch den Wirth, zahlen aber die Vergütigung von 5 Sgr. aus eigenen Mitteln. 5) Rekruten auf dem Marsche vom Sammelplatze, einzeln oder in Kommandos. 6) Burschen kommandirter Offiziere, das heißt, Soldaten, welche den Offizieren zur Bedienung beigegeben worden. 7) Die zum Gebrauche des Bades nach Töplitz gesandten Militairpersonen für den Hin- und Rückmarsch. 8) Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine, die auf Probe oder definitiv im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellt werden, bei Reisen von 20 Meilen und darun-

ter. Wenn diese Leute als nicht geeignet zur Anstellung im Civil oder bei der Gensd'armerie zurückgeschickt werden, so erhalten die Unteroffiziere und Gemeinen, ohne Rücksicht der Entfernung, eine Marschroute und die Marschverpflegung; die Feldwebel, Wachtmeister und Oberfeuerwerker erhalten dagegen, ohne Rücksicht der Entfernung, einen freien Postpaß, und für die Reisetage das Brodgeld mit 6 Pf. pro Tag. 9) Die im Dienste halbinvalide gewordenen jungen Leute von der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons, welche mit einem einjährigen Gehalte ausscheiden; sie erhalten die volle Marschbeköstigung nur dann, wenn sie mittelst Marschroute, also einem Kommando beigegeben marschiren. — Zur Marschbeköstigung sind nicht berechtiget: 1) Alle Offiziere und die mit ihnen in gleichem Range stehenden Militairpersonen, welche für ihre Beköstigung selbst sorgen; nur in Fällen, wo keine angemessene Gelegenheit zu ihrer Beköstigung vorhanden ist, darf man annehmen, daß die Wirthe ihnen auf Verlangen eine gleiche Beköstigung, wie den Soldaten, gegen baare Zahlung von 5 Sgr. verabreichen werden. 2) Büchsenmacher und freiwillige Chirurgen; und wenn sie dennoch Quartier mit Beköstigung erhalten, so kann die volle Vergütigung mit 5 Sgr. von ihnen eingezogen werden, da sie auch auf Brod keinen Anspruch haben. 3) Einzeln marschirende entlassene Soldaten, welche Traktament, Viktualienzulage und Brodgeld auf die Marsch- und Ruhetage erhalten, und wie sie wollen, gehen. 4) Mit der Fahrpost oder der Eisenbahn reisende Soldaten. 5) Rekruten, die wegen Unbrauchbarkeit einzeln entlassen werden. 6) Versetzte Unteroffiziere oder Gemeine für den Tag des Eintreffens in der neuen Garnison. 7) Kommandirte und marschirende Truppen für den Tag der Rückkunft in die Garnison. 8) Die auf längere und

kürzere Zeit Beurlaubten, weder bei der Entlassung, noch bei der Wiedereinziehung. 9) Auf dem Transporte befindliche Arrestaten, wenn sie sich keinem Kommando anschließen können *). 10) Die zur Uebung einkommenden Landwehrmänner auf dem Hin- und Rückmarsche, nach und von den Uebungsplätzen; haben sie weiter, als sechs Meilen, so erhalten sie freies Nachtquartier, aber ohne Beköstigung. 11) Jäger und Schützen, die sich vom Standquartiere zum Uebungsorte begeben, und unter Kommando eines Führers und mit Marschroute versehen marschiren; sie erhalten so auch die zweite Verpflegungs-Vergütigungshälfte, welche jedoch nie ihnen selbst, sondern immer nur der bequartirten Commune für geleistete Verpflegung gegen Quittung verabreicht, und auf Grund der Letzteren liquidirt werden kann. 12) Die Armee-Gensd'armen sind auf Märschen zwar in ähnlicher Art, wie die Soldaten, von den Wirthen zu verpflegen; sie müssen aber die Verpflegungsvergütigung von 5 Sgr. aus eigenen Mitteln bezahlen. 13) Die ohne Geld- und Naturalverpflegung auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen, welche die Verpflegung ebenfalls durch die Wirthe erhalten, zahlen aber die Vergütigung von 5 Sgr. aus eigenen Mitteln. 14) Alle Militairpersonen, die mit Wassertransporten befördert werden, ausgenommen, wenn sie einen Pulvertransport begleiten. 15) Entlassene Leute, die ohne Order zu ihren Regimentern zurückkehren. 16) Die auf Probe im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellten Feldwebel, Wachtmeister,

---

*) Verurtheilte Arrestaten erhalten auf Märschen nur Traktament und Brodgeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag; befinden sie sich noch in Untersuchung, so erhalten sie Gehalt, Viktualienzulage und schwere Brodportion von 2 Pfd., oder statt Letzterer $1\frac{1}{4}$ Sgr. Brodgeld.

Oberfeuerwerker, Unteroffiziere und Gemeine, wenn sie auf ihren Antrag zu ihren Regimentern zurückkehren. — Am Tage des Eintreffens an dem Orte, wo sich der marschirende Soldat längere Zeit aufhält, hört die Marschverpflegung auf, und wird nur noch für diesen Tag gegeben, selbst wenn der folgende Tag der etatsmäßige Ruhetag wäre. Die Anweisung auf Marschbeköstigung und Quartier erfolgt nur auf Grund von Marschrouten, niemals ohne dieselben. Bei denselben werden auf jeden Marschtag drei Meilen, und nach drei Märschen ein Ruhetag gerechnet. Bei einzelnen marschirenden Soldaten werden $1\frac{1}{2}$ Meile gar nicht, über $1\frac{1}{2}$ Meile dagegen für einen Marschtag gerechnet. Die von den Wirthen gereichte Beköstigung wird pro Mann und Tag mit 5 Sgr. bezahlt; verpflegt der Wirth den Soldaten nicht mit Brod, so erhält er nur $3\frac{3}{4}$ Sgr. Der Kommandoführer ist der Regel nach verpflichtet, diese Zahlung auf der Stelle entweder auf dem Rath- oder Gemeindehause zu reguliren, oder sie der Communalkasse oder dem Beamten zu übersenden; nur auf dem platten Lande sind die Ortsbehörden verbunden, da wo der Führer an der Uebersendung gehindert ist, die Zahlung in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen. Diese Zahlung bildet sich aus:

dem Abzuge, den der Soldat von der Löhnung und Viktualienzulage erleidet	1	Sgr.	3	Pf.
dem Zuschusse aus Königl. Kassen .	2	„	6	„
und dem Brodgelde	1	„	3	„
	5	Sgr.	–	Pf.

Das Brodgeld fällt fort, wenn, wie schon bemerkt worden, der Soldat nicht das Brod vom Wirthe, sondern aus Magazinen in Natura erhält. Wenn der Soldat an einem 31sten des Monats auf dem Marsche

sich befindet, so wird der ganze Betrag extraordinair gegeben.

Was die Verpflegung der Rekruten betrifft, so treten diese mit dem Tage in die Militairverpflegung, an welchem sie von der Departements-Ersatzkommission übernommen werden, und erhalten täglich (auch für den 31sten eines Monats) auf dem Sammelplatze:

An Löhnung, welche täglich gezahlt wird	2 Sgr.	–	Pf.
„ Viktualienzulage		5	„
„ Brodgeld	1 „	3	„
	3 Sgr.	8	Pf.

Diejenigen Rekruten, welche schon übernommen, aber wieder nach der Heimath beurlaubt sind, erhalten für den Marsch, den sie dann wieder zum Sammelplatze anzutreten haben, dieselben Beiträge; jedoch nicht für den Marsch in die Heimath. Zu den angeführten $3\frac{2}{3}$ Sgr. kommen auf dem Marsche vom Sammelplatze zum Bestimmungsorte, aber nicht früher, weder auf dem Marsche aus der Heimath nach dem Sammelplatze, noch für den Tag der Ankunft auf dem Sammelplatze, oder während des Aufenthalts an Letzterem, an zweiter Vergütigungshälfte für die durch die Wirthe zu gewährende Naturalverpflegung noch $2\frac{1}{2}$ Sgr. hinzu. Von diesen Beiträgen zahlt der Kommandoführer für die von den Quartiergebern verabreichte Verpflegung, gegen Quittung der Magistrate oder Ortsvorsteher, für jeden Marsch- und gesetzlich eintretenden Ruhetag 5 Sgr. pro Mann, wonach dem Rekruten auf dem Marsche noch 1 Sgr. 2 Pf. täglich zu seiner Disposition verbleiben. Wenn das Kommando länger als den vorgedachten Marsch- oder Ruhetag an einem Orte bleibt, so findet so wenig die Verpflegung durch die Wirthe, als die Zah-

lung der zweiten Vergütigungshälfte Statt, und der Rekrut erhält dann nur die Löhnung, Viktualienzulage und den Brodgroschen. Im Auslande wird die Marschbeköstigung nicht zur Stelle bezahlt, sondern den Ortsbehörden nur eine vollständige Bescheinigung über die Zahl der verpflegten Offiziere und Mannschaften, und über die Tage der Verpflegung, von dem Kommandoführer ausgestellt. Für jeden Tag des Marsches im Auslande wird von der Löhnung und Viktualienzulage der Rekruten 1¼ Sgr. pro Mann zurückgerechnet; auch findet für diese Zeit die Zahlung des Brodgeldes und der zweiten Vergütigungshälfte nicht Statt. Wenn Rekruten bei der Uebergabe nicht angenommen, sondern zurückgeschickt werden, so wird ihnen die Löhnung, Viktualienzulage und das Brodgeld für den Marsch gegen Quittung gezahlt, und in der Rekruten-Verpflegungsberechnung in Ausgabe gestellt. Bei der Berechnung dieser Competenzen werden auf einen Marschtag drei Meilen, und nach drei Marschtagen ein Ruhetag gerechnet; 1½ Meilen werden gar nicht, über 1½ Meilen für einen vollen Marschtag gerechnet. Auf die Naturalverpflegung durch die Wirthe, oder auf die Vergütigung dafür, haben die zurückgehenden Rekruten keinen Anspruch; nur solche Rekruten haben auf die Marschverpflegung Anspruch, welche nicht bei der großen Ersatzmannschaftengestellung den Truppen überwiesen, sondern späterhin für reklamirte, als unbrauchbar entlassene, als Ersatz eingestellt, also ohne ihre Schuld einzeln mit Marschrouten unmittelbar an den betreffenden Truppentheil abgesendet werden. — Was die Verpflegung der zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften betrifft, so erhalten die in gesammelten Detachements in ihre Heimath zurückkehrenden Kriegsreserve-Mannschaften auf dem Marsche: 1) die Löhnung nach ihrer Charge, auch für den 31sten eines Monats;

2) die Gefreitenzulage, wenn sie solche bei ihrem Truppentheile bezogen haben; 3) die Viktualienzulage; 4) die Capitulantenzulage, wenn sie Capitulanten waren, oder überhaupt die Soldzulage, wenn sie zum Empfange derselben berechtiget sind; 5) den Brodgroschen, und 6) den Marschbeköstigungszuschuß. Nach einem Rescripte der Ministerien des Innern und des Krieges vom 15ten März 1822, müssen die Truppentheile, deren Kriegsreserve-Mannschaften in gesammelten Detachements abgehen, dem transportführenden Offizier eine monatliche Löhnungsnachweisung zustellen, auf deren Grund die zur Verpflegung der Leute auf dem Marsche erforderlichen Beiträge ermittelt, und dem Kommandoführer zur weitern Berechnung angewiesen werden. Derselbe zahlt den Ortsvorstehern gegen Quittung für die durch die im Inlande bequartierten Wirthe verabreichte Naturalverpflegung für jeden Marsch- und gesetzlichen Ruhetag 5 Sgr. pro Mann; der Rest verbleibt den Reservisten. — Bleibt das Kommando mehrere Tage an einem Orte, so fällt die Naturalverpflegung und der Marschbeköstigungszuschuß fort. Wird das Brod aus Magazinen in Natura geliefert, so fällt sowohl beim Empfange, als bei der Zahlung an die Wirthe, das Brodgeld mit 1½ Sgr. fort. Bei Märschen in das Ausland wird das Brodgeld und die zweite Vergütigungshälfte für Naturalverpflegung nicht gezahlt und liquidirt, und von der Löhnung des Kriegsreservisten 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und in der Berechnung zurückgerechnet. Alle ohne Marschroute marschirende oder einzeln entlassene Reservisten, oder solche, welche sich von dem Kommando trennen und auf Seitenwegen nach ihrer Heimath gehen, haben auf die Verpflegung durch die Wirthe und den Vergütigungszuschuß von 2½ Sgr. pro Tag keinen Anspruch, und werden nur mit Löhnung, Viktualienzulage und Brod-

geld bis zur Erreichung ihrer Heimath verpflegt. Wenn ein Reservist nach einem andern Orte, als nach seiner Heimath gehen will, so gebührt ihm die Verpflegung dahin, in so fern dieser Ort nicht weiter, als seine Heimath entfernt ist. Die Letztere giebt den Maaßstab für die Entfernung ab, für deren Erreichung gesorgt werden muß. Ein Individuum, welches im Orte zu bleiben gesonnen ist, hat auf weitere Verpflegung keine Ansprüche. Die mit der Fahrpost oder der Eisenbahn zurückkehrenden Reservisten haben auf Naturalverpflegung keinen Anspruch. Begeben sich die Reservisten vom Stabsquartiere aus zum Uebungsorte, und marschiren unter Kommando eines Führers mit Marschroute versehen, so erhalten sie auch die zweite Verpflegungs-Vergütigungshälfte, die aber nie ihnen selbst, sondern immer nur der bequartierten Commune für geleistete Verpflegung gegen Quittung verabreicht, und auf Grund der Letztern liquidirt wird. Die ohne Order zu ihren Regimentern sich begebenden Reservisten haben keine Ansprüche auf Quartier und Verpflegung. Die entstandenen Zweifel: in wie weit anzunehmen ist, daß Kriegsreservisten in Kommandos marschiren, hat der Kriegsminister dahin entschieden: daß die zur Kriegsreserve entlassenen Mannschaften, so lange sie auf dem Wege in ihre Heimath in Trupps unter Aufsicht eines Vorgesetzten marschiren, auch wenn dieser aus ihrer Mitte dazu ernannt worden ist, als Kommandos zu betrachten sind, und Marschrouten mit Verpflegung erhalten sollen. — Nach einer Bestimmung vom 1sten April 1823 soll den einzelnen und nicht in Kommandos marschirenden zur Kriegsreserve zu entlassenden, oder im Herbste jeden Jahres zu beurlaubenden Mannschaften unter keinen Umständen eine Marschroute, mithin auch keine Verpflegung durch die Unterthanen auf dem Marsche in die Heimath gewährt werden, welche Bestimmung jedoch da-

hin modifizirt worden, daß in den Fällen, wo es nicht zu umgehen ist, zur Kriegsreserve, und als invalide ꝛc. von den Truppen abgehende Leute einzeln in die Heimath abzusenden, statt sie an Kommandos anzuschließen, dergleichen einzeln entlassene Leute, wenn sie über 15 Meilen in die Heimath zurückzulegen haben, mit einer auf Quartier und Marschverpflegung lautenden Marschroute, wie sie den in Kommandos marschirenden Leuten zu Theil wird, zu versehen sind. Wo mehrere abgehende Mannschaften weiter als die genannte Meilenzahl bis zur Heimath haben, bleibt es Grundsatz und Regel, sie, in Kommandos gesammelt, der Heimath bis dahin zuzuführen, wo sich die Leute von dem Kommando trennen müssen, um ohne bedeutende Umwege ihren Bestimmungsort zu erreichen, damit, so viel, als möglich, der Marsch einzelner Leute vermieden werde. Um nun den Zweck der vorgedachten abändernden Bestimmung, die einzeln in die entferntere Heimath zu entlassenden Leute auf dem Marsche dahin vor Mangel zu schützen, vollständig zu erreichen, und auch die Königl. Kasse vor Verlusten zu bewahren, sind solchen Leuten die zur Bezahlung der Marschbeköstigung erforderlichen Geldmittel nicht mitzugeben, vielmehr ist denselben von dem zuständigen Solde und der Viktualienzulage nur dasjenige auszuzahlen, was nach Abrechnung des daraus zur Bezahlung der Marschbeköstigung zu leistenden Beitrages von 1½ Sgr. pro Kopf und Tag verbleibt, und auch nur so viel von Seiten der Truppen zur Erstattung zu liquidiren. In solchen Fällen wird daher das Brodgeld von den Truppen gar nicht gezahlt und liquidirt; dagegen müssen die Marschrouten so ausgestellt werden, daß darauf Quartier und Verpflegung gegen zu leistende Quittung zu verabreichen, wofür sodann die Vergütung durch die Ortsbehörden auf dem üblichen Wege zur Liquidation zu bringen ist.

In Rücksicht derjenigen zu entlassenden Mannschaften, welche nur bis 15 Meilen einschließlich in die Heimath zu marschiren haben, bleibt es bei der bisher bestehenden Bestimmung. Eine vom Königl. Kriegsministerium ergangene Anordnung vom 3ten May 1832, nach welcher nur den unter Führung eines Offiziers marschirenden Kommandos der Betrag der Quartierbeköstigungsgelder mitgegeben, allen kleineren Kommandos und einzeln marschirenden Mannschaften aber, so weit sie dazu berechtiget sind, nur eine auf Quartierverpflegung lautende Marschroute ertheilt, und den Ortsbehörden die Liquidirung der Vergütigungsbeträge überlassen werden sollte, hatte mehrfache Reklamationen von Seiten der Civilbehörden veranlaßt, wodurch der Kriegsminister bewogen worden, jene Anordnung wieder zurückzunehmen, und das durch die Bestimmungen der Ministerien des Innern und des Krieges vom 15ten März 1822 (s. oben, S 444) vorgeschriebene Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder herzustellen. Nach einer näheren Mittheilung des Kriegsministers ist die Absicht desselben nur dahin gegangen, die neuere, den Militairbehörden gegebene Weisung, wonach den kleineren, ohne Führung eines Offiziers marschirenden Kommandos die Geldmittel zur Bezahlung der Marschbeköstigung nicht mitgegeben, sondern ihnen, gleich den einzelnen marschirenden Mannschaften, ebenfalls nur die auf Quartierverpflegung lautenden Marschrouten ertheilt werden sollten, zurückzunehmen, nicht aber gleichzeitig auch die frühere Bestimmung vom 3ten May gedachten Jahres wieder aufzuheben. Nach dem Minister soll es daher bei jener früheren Bestimmung (s. oben), nach welcher die einzelnen von den Truppen zur Kriegsreserve, als nicht mehr brauchbar zum Dienste ꝛc. abgehenden Mannschaften, wenn sie nicht in Kommandos gesammelt werden können, und weiter als 15 Meilen bis

zur Heimath zurückzulegen haben, mit Marschrouten auf Quartierverpflegung gegen Quittung lautend, versehen werden sollen, belassen werden; mithin möge jene Bestimmung vom 3ten May des gedachten Jahres ganz unberührt bleiben. — Was die Verpflegung der Offiziere auf Märschen betrifft, so sorgen diese selbst für ihre Beköstigung, und bezahlen sie da, wo sie ihnen gegeben wird. Wenn es nun gleich bei dieser Bestimmung sein Bewenden behält, so können doch hin und wieder Fälle vorkommen, wo der Offizier sich eine angemessene Beköstigung gegen baare Bezahlung nicht zu beschaffen vermag. Deshalb sind die Ministerien des Innern und des Krieges dahin übereingekommen, daß zur Vorbeugung der für den auf dem Marsche befindlichen Offizier daraus entspringenden Verlegenheiten in solchen Fällen, wo der Offizier keine Gelegenheit findet, gegen verhältnißmäßig baare Bezahlung anständig gespeist zu werden, der Quartierwirth, wenn er anders keine bessere Beköstigung zubereiten lassen, und deshalb und wegen des Preises ein Uebereinkommen treffen kann, verpflichtet seyn soll, dem Offizier eine Portion von gleicher Beschaffenheit, wie sie dem Soldaten vom Feldwebel abwärts zusteht, zu verabreichen, wofür der Offizier die dafür feststehende Vergütung von 5 Sgr. zu bezahlen hat. Die Verabreichung einer bessern Beköstigung setzt in Hinsicht der Bezahlung auch eine besondere Einigung, wie erwähnt, von Seiten des einquartierten Offiziers mit dem Wirthe voraus. Wenn Offiziere im Auslande Quartier mit Verpflegung nehmen, so werden ihnen vom Gehalte folgende Abzüge gemacht: 1) dem Kapitain erster Klasse pro Tag 20 Sgr.; 2) dem Kapitain zweiter Klasse 10 Sgr.; 3) dem Lieutenant $7\frac{1}{2}$ Sgr. Für jeden Privatdiener zahlt ein Offizier täglich 5 Sgr.

Was die Verpflegung der Landwehrtrup-

pen auf Märschen betrifft, so sind die ergangenen früheren Bestimmungen, mit Rücksicht auf das ursprüngliche Gesetz über die Bildung der Landwehr, maaßgebend. Nach den jetzigen Verhältnissen dieser Truppen, in welchen sie zu den Truppenübungen der Linie zugezogen werden, bedürfen jene Verpflegungsbestimmungen eine Ausdehnung, und deshalb ist schon von Seiten des Kriegsministeriums in einem Circulairerlaß am 8ten May 1819, und an die Ober-Kriegskommissaire und Proviantämter am 14ten May 1819 dahin festgestellt worden, daß, wenn Landwehrbataillone regimentsweise zusammenrücken, die gewöhnliche Marschverpflegung für die marschirenden Bataillone während des Marsches eintritt, dagegen während der Zeit, wo die Regimentsübung Statt findet, es bei der gewöhnlichen Brodverpflegung von $1\frac{1}{3}$ Pfd. pro Mann und Tag verbleibt, wenn die Landwehr in Rücksicht der Verpflegung mit der Linie gleich behandelt wird. Hieraus folgt nun: daß 1) die einberufenen Landwehrmänner während des Hinbegebens aus ihrer Heimath nach dem bestimmten Sammelplatze des Bataillons, und nach ihrer Entlassung von der Uebung auf dem Rückwege bis zu ihrer Heimath, auf die Marschbeköstigung oder Brodverpflegung keinen Anspruch haben. Eine Ausnahme davon findet bei den Landwehrartilleristen Statt, welche sich nicht bei den Stäben versammeln, sondern sich gleich von ihrer Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten begeben. Diese sind nämlich verpflichtet, während ihres Marsches von der Heimath nach den Artillerie-Uebungsorten drei Tagemärsche, und von da zurück eben so viele, ohne eine Verpflegung, zurückzulegen; dagegen die mehreren Tagemärsche, welche sie etwa zurückzulegen haben, zur Geld- und Brodverpflegung innerhalb des Regimentsbezirks zu den leich-

ten, außerhalb zu den schweren Sätzen berechtiget. — 2) daß nach erfolgter Zusammenziehung der Bataillone bei Märschen, wo die Landwehr außerhalb des Sammelplatzes des Bataillons einquartirt wird, und zwar auf die Dauer des Marsches und der während desselben eintretenden Ruhetage, die Beköstigung in den Marschquartieren gegen die vorschriftsmäßige Vergütung, und nach den darüber gegebenen allgemeinen Bestimmungen empfangen werden kann, weshalb auch die Landwehr zur Berichtigung der Vergütung mit den gewöhnlichen Geldmitteln gleich der Linie zu versehen ist. Ob bei dem Marsche der Regimentsbezirk überschritten wird, oder nicht, so wie ob das ganze Bataillon, oder nur eine Kompagnie, oder ein Kommando sich auf dem Marsche befindet, macht hierin keine Ausnahme. Es sind daher auch die Landwehrartilleristen in denjenigen Fällen, wo ihre Versammlung und Einkleidung bei den Stäben auf besondere Anträge genehmiget ist, und daher deren Führung vom Stabsquartiere nach den Artillerie-Uebungsorten eintritt, von da ab, wo sie zum Sammelplatze geführt werden, auf dem Marsche und in den zu Uebungen bestimmten Festungen ꝛc., ferner etwaige Kommandos der Landwehrcadres zum Empfange der Beköstigung gegen die vorschriftsmäßige Vergütung berechtiget. — 3) So wie die Linie zum Empfange der Beköstigung am Garnisonorte nicht berechtiget ist, eben so ist die Landwehr am Sammelplatze des Bataillons dazu nicht befugt. Die Marschverpflegung darf auch für den etwaigen, nach Beendigung eines Marsches eintretenden, Ruhetag, so wie in den Kantonirungen nicht bezogen werden, vielmehr muß die Landwehr dann selbst für die Verpflegung sorgen. — 4) Die leichte Friedensbrodportion von $1\frac{1}{5}$ Pfd. täglich wird dann den Landwehrmännern vom Eintreffen an dem

Sammelplatze des Bataillons ab für die ganze Zeit, wo solche nicht auf dem Marsche sind, folglich auch während der Regiments-Uebung verabreicht. Dagegen kann die schwere Friedensportion von 2 Pfd. täglich für die Zeit empfangen werden, wo die Landwehr an den Uebungen und Manövern der Linie Theil nimmt, und die Linie auf die schwere Brodportion Anspruch hat. Findet bei dieser großen Uebung für die letztgedachten Truppen die Kasernenverpflegung Statt, so kann auch die Landwehr für diese Zeit, wo sie mit der Linie gemeinschaftliche Manöver ausführt, daran, und gegen den gewöhnlichen Soldabzug, Theil nehmen. — 5) Die Brodportion darf nur auf die Zeit, wo die Löhnung erfolgt, und zwar a) für die zur vierzehntägigen Uebung herangezogenen Landwehrmänner nur auf höchstens 15 Tage; b) für die zur vierzehntägigen Uebung herangezogenen Landwehrartilleristen inclusive des Marsches vom Sammelplatze nach den Artillerie-Uebungsorten und zurück, auf welchen ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen die Verpflegung zusteht, nur auf höchstens 20 Tage, und c) bei den etwa anzuordnenden vierwöchentlichen Uebungen für die herangezogenen Landwehrmänner nur auf höchstens 30 Tage empfangen werden. Da, wo wegen der großen Entfernung einiger Landwehrartilleristen von den Uebungsorten die Brodverpflegung auf einige Tage mehr, als die im Etat ausgeworfenen 20 Tage gezahlt werden muß, steht diesem nichts entgegen, weil diese Ueberschreitung des Etats dadurch gedeckt wird, daß bei anderen, wegen geringerer Entfernung ihrer Wohnungen von den Uebungsorten, eine Ersparung entsteht. — 6) Was diejenigen Individuen der Landwehr betrifft, welche wegen ihres Wegbleibens von den Uebungen auf Requisition der Militairbehörde in einem Civilgefängnisse mit Arrest belegt werden sol-

len, jedoch unbemittelt sind, so bleibt in Ansehung solcher Individuen nichts weiter übrig, als sie per Transport zum Landwehrbataillonsstabe zu schicken, um bei diesem die verfügte Strafe zu erleiden, da die Kosten, welche für ihre Verpflegung in dem Civilarreste auflaufen würden, dem Civilfonds nicht zur Last fallen können, die Communen aber weder Veranlassung, noch Verpflichtung zur Uebernahme derselben haben. — 7) Diejenigen Landwehrmänner, welche sich zur Uebung nach ihren Stabsquartieren begeben, und den Weg nicht in einem Tagemarsche von 6 Meilen zurücklegen können, erhalten freies Nachtquartier, jedoch ohne Beköstigung. — 8) Diejenigen Landwehrartilleristen, welche sich direkt nach ihren Uebungsplätzen begeben, und mehr als 6 Meilen zurückzulegen haben, erhalten freies Nachtquartier, jedoch ohne Beköstigung. — 9) Wenn sich die Landwehren vom Stabsquartiere zum Uebungsorte begeben, und unter Kommando eines Führers und mit Marschrouten versehen marschiren, so erhalten sie auch die zweite Verpflegungs-Vergütigungshälfte, welche jedoch nie ihnen selbst, sondern immer nur der bequartierten Commune für geleistete Verpflegung gegen Quittung verabreicht, und auf Grund der Letzteren liquidirt wird. — Ueberhaupt sind sowohl die Linien- als Landwehrtruppen in Hinsicht nicht gesetzlicher Verpflegungsansprüche auf Märschen angewiesen, daß sie auf Verabreichung mehrerer Lebensmittel, als in den Bestimmungen darüber ausgedrückt worden, auf keine Weise Anspruch machen sollen. Die Communenvorsteher sind aber insbesondere dafür verantwortlich gemacht, daß sie die volle Vergütigung unweigerlich entrichten, und den Ortsbehörden ein theilweiser oder gänzlicher Erlaß der Vergütigung durchaus nicht zugemuthet werde. Wenn dieselben aber freiwillig und aus Gastfreundschaft dazu

von selbst bereit sind, so muß dieses ausdrücklich bescheiniget werden. Es kann aber dann der Behufs Berichtigung der vollen Vergütung zu dem Solde und Brodgroschen erfolgende Zuschuß, so fern die ganze Vergütung von den Ortsbehörden abgelehnt worden ist, den Truppen nicht zu gute kommen, sondern diese $2\frac{1}{2}$ Sgr. müssen der Königl. Kasse verbleiben, und die Militair-Intendanturen werden solche nur auf gehörige Zahlungsbescheinigungen der Ortsbehörden in den Verpflegungsberechnungen passiren lassen ꝛc. — Jeder Führer bei den auf dem Marsche befindlichen Truppen wird vor dem Marsche mit den nöthigen Geldmitteln versehen, und er muß sich über die geleistete Zahlung von den Ortsbehörden vollständig quittiren lassen, und stellt dagegen für dieselbe eine Gegenbescheinigung aus. Er darf auch nicht übersehen, daß in den, ihm über die gezahlte Mundverpflegung von den Ortsvorständen übergebenen Quittungen die Anzahl der verpflegten Mannschaften und deren Charge deutlich aufgeführt ist; eben so müssen die Tage, für welche die Verpflegung gezahlt worden, darin angegeben, und vor allen Dingen der gezahlte Geldbetrag deutlich und solches mit Buchstaben angegeben seyn. Radirt oder geändert darf in einer Quittung nichts seyn, weil sie sonst keine Gültigkeit hat; dann darf auch unter der Quittung der Name und Stand des Ortsvorstandes und das Ortssiegel nicht fehlen, und wo ein solches nicht vorhanden ist, muß es auf der Quittung bemerkt seyn. Kann der Geldempfänger nicht schreiben, so werden die von ihm statt der Unterschrift gemachten Kreuze von einer glaubhaften, mit dem Auszahler außer Verbindung stehenden Person attestirt, die dabei Namen und Stand des Empfängers bemerkt. Den einzelnen marschirenden Soldaten, welche Anspruch auf die Naturalverpflegung ha-

ben, muß unter der Marschroute bemerkt werden, wie viel und auf wie lange ihnen die Vergütigung an Gelde mitgegeben worden. Wenn solchen Leuten wegen Gefahr des Verlustes kein Geld mitgegeben worden, so wird solches unter der Marschroute bemerkt, und wenn das mitgegebene bei marschirenden Kommandos nicht ausreicht, so muß der Führer oder jeder einzeln Marschirende der Ortsbehörde bescheinigen, daß die Mundverpflegung gereicht, von ihm aber nicht bezahlt worden ist. Wenn einzeln marschirende Leute durch stärkere Märsche Marsch- oder Ruhetage überschlagen, und dies durch Atteste der Ortsbehörden der überschlagenen Etappen ausweisen, so erhalten sie für diese Tage doch den Verpflegungszuschuß, jedoch darf er so höchstens nur für 2 Tage hintereinander gewährt werden. — Bei Märschen durch das Ausland treten zwar dieselben Ansprüche auf Mundverpflegung ein; allein die Bezahlung findet nicht direkt an die Ortsbehörde Statt, sondern dieses geschieht durch Abrechnung zwischen den betreffenden Regierungen; das marschirende Militair quittirt also nur über die erhaltene Verpflegung. So z. B. die Preußischen Truppen auf den Etappen im Großherzogthume Weimar, Hessen, Oldenburg, im Churfürstenthume Hessen, im Herzogthume Nassau, so auch in Coburg-Gotha und im Fürstenthume Lippe-Detmold, wo die von Offizieren geführten Kommandos die Verpflegung an die Commune bezahlen, wie im Inlande, nur im Golde, oder mit $13\frac{1}{3}$ Procent Agio. Aus der angeführten Quittung des Militairs muß hervorgehen: 1) die Anzahl der einquartierten und verpflegten Offiziere, besonders nach ihrer Charge; 2) eben so der Unteroffiziere, Spielleute und Gemeinen, der Chirurgen und Büchsenmacher; besteht das Kommando aus Mannschaften von verschiedenen Bataillonen, so muß

die Quittung erweisen, wie viel der gedachten Militairpersonen von jedem Truppentheile verpflegt sind. Einzeln marschirende Leute müssen von den Truppen so abgesendet werden, daß sie gegen den 1sten oder 15ten des Monats auf der letzten Preußischen Etappe eintreffen, und sich dort melden; Sold, Viktualienzulage und Brodgeld wird ihnen für die Dauer des Marsches im Auslande nicht mitgegeben. Für diese Dauer des Marsches kann daher von den Truppen das Brodgeld und die $2\frac{1}{2}$ Sgr. Vergütung für die Naturalverpflegung nicht liquidirt werden. — Was nun die Verpflegung mit Fourage für die Offiziere von den Hauptleuten abwärts betrifft, da diese Verpflegung bei ihnen aufwärts bis zum kommandirenden General weiter unten vorkommen wird, so erhalten im Frieden eine leichte Ration jeder der beiden ältesten Hauptleute eines Infanterie-Regiments und der Tirailleur-Kapitain jedes Bataillons, in so fern er nicht zu jenen Beiden gehört. Auf dem Feldetat erhält jeder Kompagniechef 2 Rationen, und außerdem wird 1 Ration für das Packpferd der Kompagnie gegeben. Die leichte Friedensration beträgt: $2\frac{1}{2}$ Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu, 8 Pfd. Stroh; die leichte Marschration: 3 Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu, 4 Pfd. Stroh; die leichte Feldration: $3\frac{1}{3}$ Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu und 4 Pfd. Stroh. Bei der Berechnung der Ration ist 1 Pfd. Heu = 2 Pfd. Stroh; 1 Metze Hafer = 8 Pfd. Heu = 16 Pfd. Stroh; 9 Metzen Rocken = 13 Metzen Gerste = 1 Scheffel Hafer; 2 Pfd. gemahlener Zwieback = 8 Pfd. Heu = 16 Pfd. Stroh = 1 Metze Hafer. — Besondere Competenzen. Die Berechtigten behalten während eines Urlaubs ihre Rationen, nur dürfen dadurch keine Mehrausgaben für die Stellvertreter entstehen. Dasselbe gilt auch bei Kommandos. Bei einer Versetzung, durch

welche die Berechtigung verloren geht, werden die Rationen noch 2 Monate gewährt. Im Falle eines Festungsarrestes, zu dem ein Offizier, ohne Entlassung aus dem Dienste, auf 6 Monate oder kürzere Zeit verurtheilt ist, wird die Ration fortbezogen; ist sie von längerer Dauer, so wird sie nur noch für den ersten Monat gewährt. Beim Ausscheiden aus dem Dienste darf die Ration nur noch so lange bezogen werden, als das volle Gehalt bewilliget worden ist; die Geldvergütigung nur bis zum Ende des Monats, in dem die Nachricht von der Entlassung ꝛc. bei dem Truppentheile eingeht. Bei Sterbefällen können die Rationen nur noch für den laufenden Monat, in dem der Tod erfolgt ist, verabreicht werden; erfolgt der Tod in der zweiten Hälfte des Monats, so werden sie nur noch auf vierzehn Tage gewährt. Die Kapitains 2ter Klasse, welche bei den Uebungen kleine Bataillone führen, und nicht schon Rationen beziehen, auch wirklich beritten im Dienste erscheinen müssen, erhalten bei eigenen Pferden für den Monat, in welchen die Korpsübungen fallen, eine Ration in Natura, bei gemietheten Pferden den Betrag der Miethe für die Tage des Gebrauchs auf Liquidation verabreicht. Die Kompagnieführer der Landwehr erhalten eine Ration in Gelde vergütiget. Was die Vergütigungsgelder betrifft, so erhält derjenige Offizier, der die ihm zustehende Ration nicht in Natura empfängt, dafür Geldvergütigung, deren Betrag vierteljährig festgestellt wird. Die geringste Frist, für welche sie gewährt wird, ist ein halber Monat, entweder vom 1sten bis 15ten, oder vom 16ten bis zu Ende des Monats. Von Rationen, welche die Offiziere nicht an ihre Pferde verfüttern, darf kein anderer Gebrauch gemacht, und es muß dafür die Geldvergütigung genommen werden, welches den Offizieren zur Ehren-

sache gemacht worden. Der Empfang der Rationen aus den Magazinen geschieht entweder einzeln auf die, nach dem vorgeschriebenen Schema, von den Berechtigten ausgestellten und untersiegelten Privatquittungen, oder gemeinsam von den Berechtigten eines Bataillons auf Quittung des Bataillonskommandeurs, und dann durch einen der Fourierunteroffiziere. Jene Privatquittungen werden gegen Hauptquittungen des Bataillonskommandeurs monatlich eingetauscht. — Bei der Kavallerie und Artillerie werden dieselben oben, S. 455, angeführten Rationen für die Pferde gegeben, nur bei der Artillerie erhalten die Zugpferde eine schwere Ration, im Frieden aus 3 Metzen Hafer, 5 Pfd. Heu und 8 Pfd. Stroh, im Felde aus $3\frac{3}{4}$ Metzen Hafer, 3 Pfd. Heu und 4 Pfd. Stroh bestehend. Die Reitpferde erhalten die leichte Friedens- und Marschration, wie oben angeführt worden. — Das Wasser, was den Pferden zum Tränken gereicht wird, kann Fluß- oder Brunnenwasser seyn. Ersteres will man vorziehen, wenn es rein fließendes Wasser ist, wenn es aber etwas zu entfernt von einem Kavallerielager seyn sollte, so müssen Brunnen an gewissen Stellen des Lagers gegraben werden, woraus das Wasser geschöpft wird. Wasser, was in Pfuhlen oder Lachen, Gräben und Teichen steht, und weder Zu- noch Abfluß hat, muß zum Tränken nicht genommen werden; auch Schnee- und Eiswasser ist dazu nicht dienlich. Um schlechtes Wasser zu verbessern, lasse man es in großen Gefäßen an der Luft stehen, damit es sich kläre, und schütte dann etwas Salz oder Salpeter hinein. — Bei Beschwerden, welche von einem Truppentheile wegen nicht vorschriftsmäßiger Qualität der Fourage geführt werden, kann derselbe die Ortsbehörde dahin bestimmen, daß sie drei rechtliche Männer, die der Sache kundig sind, und mit

den Magazinbeamten oder den Lieferungs-Unternehmern, in keiner Verbindung und Verwandtschaft stehen, zur Untersuchung ernenne; worunter sich auch, wenn es die Umstände zulassen, vorzugsweise ein approbirter Thierarzt befinden kann. Diese Untersuchungskommission beurtheilt nun in Gegenwart eines Offiziers und eines Magistratsmitgliedes (welche letztere beide Personen nur auf den gesetzlichen Hergang der Sache zu sehen haben) die bestrittene Fourage, und entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Wenn von einer solchen Kommission die untersuchte Fourage, auch das Brod, als untauglich verworfen worden, so müssen die Gründe in einer besondern Verhandlung genau angegeben werden, und die Magazin-Verwaltungen, oder die Entrepreneurs (Unternehmer) müssen sofort tadellose Fourage liefern, oder die Beschaffung derselben geschieht auf Kosten der Magazin-Verwaltungen und der Unternehmer zu jedem Preise. Da sich oft der Fall ereignet hat, daß landräthliche Aemter, und in deren Auftrage einzelne Magistrate, über den Fouragebedarf an Briefrelais-Kommandos und durchmarschirende Truppentheile mit Lieferanten Kontrakte geschlossen, und darin Preise festgesetzt worden, welche die laufenden oder Martinimarktpreise um Vieles überschreiten, ohne von solchen Maaßregeln der Königl. Intendantur weder sofort, noch bei Liquidirungen der Geldentschädigungen, besonders Kenntniß gegeben zu haben, so soll ein solches eigenliebiges Verfahren fernerhin nicht mehr Statt finden; denn da, wo die Dürftigkeit der Ortscommune die Hergabe der erforderlichen Fourage aus eigenen Mitteln nicht zuläßt, muß davon, unter Motivirung der Umstände, der Königl. Intendantur ausführlich Mittheilung gemacht werden, damit das deshalb Nöthige weiter veranlaßt werden kann. Nur in den Fällen, wo im Ver-

zuge Gefahr vorhanden ist, muß die Fourage auf Grund legaler Engagements-Protokolle oder bündiger Kontrakte besorgt, und dabei die möglichst billigsten Preise ermittelt und stipulirt werden. — Was die Ausstellung in Betreff der Marschrouten angeht, sowohl bei Manövern, als bei anderen Märschen, so erfolgt sowohl die Anweisung auf Naturalquartier, als auf Verabreichung der Verpflegung von den bequartierten Ortschaften nur auf Grund einer Seitens der Königl. Regierungen, oder, in schleunigen Fällen, von den Landräthen, oder den Königl. Militairbefehlshabern ausgestellten Marschroute, welche Folgendes enthalten muß: a) auf wessen Requisition die Marschroute ausgefertiget ist; b) Zweck des Marsches des Truppentheils, des Kommandos oder der einzelnen Mannschaften; c) Anzahl der marschierenden oder einzuquartierenden Offiziere, Mannschaften ꝛc. und Pferde; d) Anzahl der zu verabreichenden Portionen und Rationen, und ob solche gegen Bezahlung oder unentgeldlich zu verabreichen sind; e) Anzahl des zu gestellenden Vorspanns an Wagen und Pferden; f) Namen der Nacht- und Ruhetagsquartiere, und g) Entfernung dieser Ortschaften. Die Königlichen Regierungen müssen in den von ihnen auszufertigenden Marschrouten die Entfernung der Marschquartiere von einander angeben, mit Ausnahme der Regierung zu Potsdam. In den von Letzterer ausgestellten Marschrouten müssen die betreffenden Ortsobrigkeiten die fehlenden Ortsentfernungen nachtragen. Bei Anfertigung der Marschrouten werden gesetzlich auf jeden Marschtag drei Meilen, und nach drei Marschtagen ein Ruhetag gerechnet, und wird die Verpflegung durch die Wirthe, so wie die aus Königlicher Kasse zu gewährende zweite Hälfte der Vergütigung für die Mundverpflegung

nur für die Marsch- und gesetzlich zu berechnenden Ruhetage bewilliget. — Hier ist nun noch die Qualität der schon oben, S. 436, angeführten Viktualien und der, S. 455, angeführten Fourage zu berücksichtigen: 1) Muß das Fleisch, welches den Truppen geliefert wird, von gesunden Ochsen, die mindestens 24 Stunden vor der Ausgabe geschlachtet sind, ohne Kopf, Hals, Beine und Eingeweide seyn. Es dürfen weder Kühe, noch Bullen geschlachtet werden, und das Pfund Fleisch soll 35 Loth enthalten. 2) Der Speck darf nicht zu fett und galstrig oder ranzig, sondern muß von reinem Geschmacke und mit Fleisch durchwachsen seyn. 3) Der Reis muß gesiebt und nicht dumpfig seyn. 4) Die Erbsen müssen rein, nicht wurmfräßig, gelb und leicht kochbar seyn. 5) Die Gerstengraupe darf nicht mit zu vielem Mehle vermischt, sondern muß rein gesiebt seyn. 6) Die Kartoffeln müssen gut, gehörig reif, nicht ausgewachsen und faul seyn, und beim Zerschneiden eine reine gelbe Farbe zeigen. 7) Der Branntwein soll guter reiner Getreidebranntwein seyn, und eine Stärke von 36 Prozent nach Tralles, bei einer Temperatur von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumür, besitzen. In Hinsicht der Fourage darf 1) der Hafer nicht dumpfig, nicht schimmlig, nicht ausgewachsen, und nicht mit Rade versetzt seyn. Der Scheffel muß mindestens $45\frac{1}{2}$ Pfund wiegen. 2) Das Heu muß trocken, nicht mit Schnittgras, Segge, Katzensterz oder anderen den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, und nicht mit Schlamm überzogen seyn. 3) Das Bund Stroh muß 20 Pfund wiegen, Aehren haben, nicht dumpfig riechen, und darf nicht mit Disteln vermengt seyn. Zum Unterstreuen kann auch Stroh ohne Aehren und Krummstroh zum sechsten Theile des Bedarfs geliefert werden. Beim Mangel an dieser angeführten Fourage soll die Hälfte

des Haferbedarfs in anderen Körnern, und zwar statt 1 Scheffel Hafer 9 Metzen Rocken, und in den Sommermonaten auch 13 Metzen Gerste, und zum Unterstreuen Weizen-, Gerste- oder Haferstroh, zum Häcksel aber Rockenstroh geliefert und angenommen werden. Wer seine Ration nicht im Laufe des Monats aus dem Magazine empfängt, verliert das Recht auf den Naturalempfang, und behält auch nur noch drei Monate den Anspruch auf die Geldvergütigung. — Beim Manöver im Bivouak wird täglich an Koch- und Wärmeholz pro Kompagnie von 150 Köpfen $\frac{3}{4}$ Klafter verabreicht, wovon die Offiziere zugleich mit dem nöthigen Holze versehen werden müssen. Wenn die Truppen in einem Hütten- oder Zeltlager stehen, so wird kein Wärmeholz gegeben, zum Kochen aber für jede fünf Mann eine Klobe, für jeden Offizier 2, und für den Kompagniechef 4 Kloben. Die beiden Lagerwachen eines Bataillons erhalten dann 12 Kloben, was auf ein Bataillon, mit jenen zusammen, circa $1\frac{1}{2}$ Klafter täglich ausmacht. Wenn die Speisebereitung nicht in den Kochgeschirren, sondern in großen Kesseln geschieht, so wird pro Bataillon nur 1 Klafter kienen Klobenholz gegeben. In Hinsicht des Lagerstrohs wird auf ein eintägiges Bivouak oder auf eine fünftägige Lagerzeit an Lagerstroh gerechnet: für einen Kompagniechef oder von dem Monarchen bestätigten Kompagnieführer 80 Pfund; für einen Lieutenant 20 Pfund; für jeden Unteroffizier, Gemeinen, Kompagnie-Chirurgen ꝛc. 10 Pfund. Das Bund Stroh wiegt 20 Pfund, wonach der Bedarf leicht zu berechnen ist. Truppen, welche auf längere Zeit im Lager stehen, erhalten nach Ablauf von je fünf Tagen die Hälfte der ausgeworfenen Quantitäten als Auffrischungsstroh. Es wird den Truppen freigestellt, bei

den Manövern das Lagerstroh in Natura, oder eine angemessene Geldentschädigung zu nehmen. Letztere wird dann nach den Magazinpreisen des Strohs und den Transportkosten berechnet. Der Herr von Griesheim hält die Lieferung des Strohs in Natura für wünschenswerther, weil dasselbe zur Erhaltung der Gesundheit der Soldaten mehr beitragen soll, als z. B. eine stärkere Branntwein- oder Fleischportion. Die Offiziere erhalten das Stroh auch dann in Natura, wenn die Truppen für die Mannschaften die Geldvergütigung nehmen, auf welche die Offiziere keinen Anspruch haben. Vor dem Aufbruche aus dem Bivouak muß das gebrauchte Stroh wieder in Bunde gebracht, zusammengehäuft und dann durch Kommandirte so lange bewacht werden, bis es durch Beamte der Intendantur öffentlich verkauft ist. Für Verluste, welche aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, muß der betreffende Truppentheil stehen.

Was die Marschverpflegung der Remonte-Kommandos betrifft, so machen diese Kommandos auf dem Rückmarsche mit den Remontepferden nur zwei Märsche, und dann einen Ruhetag, und nach zehn Marschtagen zwei Ruhetage, für welche sie die volle Marschverpflegung erhalten. Wenn das Remontekommando an dem Bestimmungsorte, wo es den Empfang der Remonte abwarten soll, eingetroffen ist, und daselbst mehrere Tage stehen bleiben muß, ehe es den Rückmarsch antreten kann, oder auf dem Marsche aus sonstigen Gründen auf längere Zeit Stillstandsquartiere bezieht, so müssen die Mannschaften sich aus ihrem Solde und dem Brodgroschen selbst beköstigen, und können daher von ihren Wirthen die Verabreichung der Viktualienportionen nicht verlangen, und es fällt für diese Tage die Zahlung der extraordinairen Zuschüsse von $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich ganz weg. — Die zum Forstschutze kommandirten

Militairpersonen erhalten Verpflegung auf dem Marsche von der Garnison bis zu ihrem Bestimmungsorte, und auch zurück. Das Finanzministerium hat sich damit einverstanden erklärt, daß diesen Mannschaften im Allgemeinen ein Reise- und Zehrungsgeld von 10 Sgr. pro Mann und Marschtag, gegen Wegfall des Quartiers und der Naturalverpflegung, zu gewähren sey; und in der Hinsicht, daß es den auf Requisition der Regierungen zur Verstärkung des Forstschutzes kommandirten Jägern schwer wird, mit der ihnen bisher aus den Civilfonds gezahlten Zulage von 4 Thalern monatlich, bei der Schwierigkeit, der ihre Verpflegung in den meisten Fällen unterliegt, zu bestehen, hat sich dasselbe oben erwähnte Ministerium bereit erklärt, diesen Jägern fortan, neben dem Naturalquartiere, oder dem tarifmäßigen Servise, statt der Zulage von 4 Thalern, eine dergleichen von 6 Thalern monatlich zu zahlen. — Die Verpflegung des Militairs bei Executionskommandos, ohne Unterschied, ob sie auf Requisition einer Verwaltungsbehörde, oder einer Justizbehörde geschehen, müssen vom Exequendus jedem gemeinen Soldaten des Kommandos täglich 5 Sgr., jedem Unteroffiziere aber $7\frac{1}{2}$ Sgr. gezahlt, und diese Gebühren von drei zu drei Tagen verdoppelt werden. Außerdem ist der Exequendus noch verbunden, dem Kommando auf Verlangen freie Kost, so wie er selbst sie genießt, zu gewähren, wofür jedoch den Unteroffizieren und Soldaten des Kommandos ein täglicher Abzug von $1\frac{1}{4}$ Sgr. für jeden gemacht wird. Wenn ihnen diese freie Verpflegung vom Exequendus nicht gewährt worden, so hat derselbe jedem Unteroffiziere und Gemeinen, außer den erwähnten vollen Executionsgebühren, noch für diese Verpflegung $3\frac{3}{4}$ Sgr. täglich zu zahlen, so daß dann der Unteroffizier an Executionsgebühren und Verpflegungsgelde zusammen täglich $11\frac{1}{4}$ Sgr., der

Gemeine aber $8\frac{3}{4}$ Sgr. vom Exequendus erhält. Dem das Executionskommando führenden Offiziere sind, wenn er zur Klasse der Subalternenoffiziere gehört, täglich 2 Thaler, die bei höheren Graden verdoppelt werden, von dem Exequendus zu zahlen. Diese Gebühren werden erst vom Tage des Eintreffens des Executionskommandos bei dem Exequendus an gezahlt, da mit diesem Tage erst die Execution beginnt. Außer denselben aber muß der Exequendus nicht allein dem das Kommando führenden Offiziere sowohl für den Hin- und Rückmarsch eine Marschentschädigung von 10 Sgr. für die Meile, sondern jedem Unteroffiziere und Soldaten der Executionsmannschaft für jeden Tag des Hin- und Zurückmarsches die vorschriftsmäßige Marschverpflegung von 5 Sgr. bezahlen. — Die Verpflegung der Militair-Arrestaten auf Transporten wird auf folgende Weise ausgeführt: Die Arrestaten auf den Transporten erhalten nicht die Viktualienzulage, sondern nur das Traktament und das Brodgeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag, und haben daher auch nicht den von der Viktualienzulage angeordneten Abzug zu erleiden. Den aus dem Straf- und Festungsarreste entlassenen und zu ihren Truppentheilen zurückkehrenden Soldaten kann während des Marsches $2\frac{1}{2}$ Sgr. Löhnung und $1\frac{1}{4}$ Sgr. Brodgeld täglich verabreicht werden; sie haben aber keinen Anspruch auf die zweite Beköstigungshälfte während dieses Marsches. Nach den bisher bestandenen Grundsätzen sind dergleichen Individuen, welche nach überstandenem Festungsarreste zu ihrem Truppentheile zurückgeführt werden, während des Transports als Militairarrestaten nur mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. täglich verpflegt worden. Es müssen aber die von dem Festungsarreste oder aus der Strafsektion entlassenen und zu ihrem Truppentheile zurückkehrenden Individuen während des Marsches als in

Reihe und Glied stehende Soldaten betrachtet werden, die daher nicht allein auf die Geld- und Brodverpflegung Anspruch haben, sondern auch, wenn sie einem Kommando zum Transporte übergeben werden, zu gleichen Ansprüchen auf die dem Kommando zustehende Marschbeköstigung berechtiget sind. Die Bestimmung, daß die auf dem Transporte befindlichen Arrestaten nicht die Viktualienzulage, sondern nur das Traktament und das Brodgeld mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Tag erhalten sollen, hat verschiedene Deutungen erfahren, und zu Anfragen Veranlassung gegeben, worauf bestimmt worden, daß jene Bestimmung nur auf bereits verurtheilte Arrestaten anzuwenden sey; dagegen den noch in Untersuchung sich befindenden Arrestaten auf dem Transporte, neben dem Gehalte, auch die Viktualienzulage und die schwere Brodportion von 2 Pfund oder, statt dessen, das Brodgeld mit 1 Sgr. 4 Pf. pro Tag zu gewähren sey. Was die Kosten, welche bei dem Transporte der Militairarrestaten vorkommen, als Transportgebühren, Sitzgebühren, Holz, Oel, Stroh oder extra verabfolgtes Brod und Getränke, betrifft, so können solche nicht aus den Militairfonds vergütet werden, weil dergleichen Arrestaten gar kein extraordinaires Brod und Getränke verabfolgt zu werden braucht, sondern diese ihre Löhnung erhalten, wofür sie sich selbst beköstigen müssen. Beim Transporte dieser Arrestaten in solchen Städten, wo kein Militair garnisonirt, liegt der Bürgerschaft ex officio ob, freies Obdach oder Quartier, sey es in einem Privat- oder öffentlichen Gebäude, nebst Holz, Licht und Lagerstroh den Arrestaten zu verabreichen, so wie es auch einem jeden Militairarrestaten auf dem Marsche oder Transporte angewiesen und verabreicht, oder aus dem Provinzial-Servisfond berichtiget werden muß, und es lediglich Sache der Bürgerschaft ist, ob sie die Arrestaten selbst bewachen lassen, oder solches dem

Gefangenwärter übertragen, und diesem die Sitzgebühren dafür bezahlen will. Dergleichen Kosten können aber nie aus den Militairfonds erstattet werden, wovon nur dann eine Ausnahme Statt finden kann, wenn ein solcher Arrestat so krank wäre, daß er den weiteren Marsch zu Fuße nicht machen könnte, weil dann die nothwendigen Fuhrkosten aus dem Militairfond besonders zu vergütigen seyn würden. Aus demselben Grunde, welchen das Königl. Kriegsministerium gegen die Verpflichtung zur Uebernahme der Kosten an Sitzgebühren, Lagerstroh, Erleuchtung und Heizung aufgestellt hat, kann aber auch eine Uebernahme dieser Kosten auf den Polizeyfond nicht erfolgen, weil jene Artikel lediglich das sonst den Truppen, Seitens der Communen, zu gewährende Naturalquartier vertreten, die diesfälligen ohnehin unbedeutenden Auslagen nur den Communen zur Last fallen können. Was den Transport der Militairarrestaten noch betrifft, so muß solcher ebenfalls von den Communen unentgeldlich bis zur nächsten Militairgarnison oder bis zur nächsten Gensd'armerie-Station bewirkt werden. Da nun die Erleuchtung und Erwärmung zur ordnungsmäßigen Einrichtung eines Gefängnisses gehört, indem es ohne sie nicht brauchbar seyn würde, so dürfen sich auch die Communen, welche für ein Gefängniß stets zu sorgen haben, in Beziehung auf Militairarrestaten, der Pflicht der Erleuchtung ꝛc. nicht entziehen. — Die Verpflegung des Militairs bei dem Transporte von Civilverbrechern betreffend. Bei den Transporten von Civilverbrechern wird den Unteroffizieren und Gemeinen, sowohl auf dem Hin-, als auf dem Rückmarsche, eine tägliche Zulage von 5 Sgr. für den Mann aus dem zur Tragung der Transportkosten verpflichteten Civilfond gereicht. Wird dem Transporte ein Offizier beigegeben, so erhält derselbe täg-

lich einen Thaler, und außerdem zu seinem Fortkommen ein Reitpferd gestellt, beides auf Kosten des erwähnten Fond. Die Verpflegung der zu diesem Transporte kommandirten Mannschaft erfolgt durch die Quartiergeber in der Art, daß in der Marschroute die vollständige Entrichtung der feststehenden Vergütigungssätze von 5 Sgr. zur Bedingung gemacht wird. Die Unteroffiziere und Soldaten gewähren solche zur ersten Hälfte mit 2½ Sgr. aus dem Verpflegungsantheile beim Solde, und dem ihnen auf Märschen zustehenden Brodgroschen; die zweite Hälfte aber aus der obigen Zulage, so daß ihnen von der letztern täglich noch 2½ Sgr. und vom Solde noch 1½ Sgr. übrig bleiben. Die Offiziere müssen für ihre Verpflegung selbst sorgen. Die transportirten Civilverbrecher werden in den Nachtquartieren in die Civilgefängnisse untergebracht. An den Orten, wo keine Garnison ist, sorgt für die Bewachung der Verbrecher die Civilbehörde, weil die Mannschaft der militairischen Begleitung nicht dazu verpflichtet ist. In Garnisonorten muß die Bewachung erforderlichen Falls unter Beistand der Besatzung geschehen.

Bei Märschen ꝛc. liegt den Quartiergebern die Verpflichtung nicht ob, sich die Mundportionen für die bei ihnen einquartierten Mannschaften selbst aus den Magazinen zu holen. Die Lieferungen sollen vielmehr so verdungen werden, daß die Unternehmer oder Entrepreneurs die Verabreichung der Naturalien in den Kantonirungen bewirken müssen, oder doch den Transport dahin mit übernehmen. Wenn dieses aber nicht geschehen kann, oder tritt der Fall der Verabreichung der Viktualien aus Magazinen ein, so muß auf die Gestellung von Vorspann durch die Unterthanen nach Anleitung des §. 15 der unter dem 15ten October 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Vorspann-Regulativ zurückgegangen

werden, wenn die Beschaffung der erforderlichen Transportmittel auf andere beliebige Weise, als z. B. durch Verdingung der Fuhrengestellung an Unternehmer, worauf jedesmal auf alle mögliche Weise hingewirkt wird, nicht erfolgen kann. — In Betreff der Fourage auf Märschen wird diese durchgehends, wo Magazine befindlich sind, aus denselben verabreicht; im entgegengesetzten Falle liegt den Gemeinden ob, entweder die Fourage unmittelbar an die Truppen zu liefern, oder solche vom nächsten Königl. Magazine herbeizuschaffen, und die dazu gehörigen Transportmittel unentgeldlich herzugeben. — Was die Quittungen über verabreichte Mundverpflegung; so wie die Atteste über geschehene Bezahlung, so auch die Brodlisten, die Fouragequittungen und die Liquidation über Rationsvergütigung angeht, so folgen die Schemata davon weiter unten, unter I, K, L, M. Es sind hier beiallen Verpflegungs-Einrichtungen des Militairs die neueren Zustände der Preußischen Armee seit dem Jahre 1815, wo die ganze Armee so zu sagen reorganisirt worden, wenn dieses gleich schon zum Theil von 1808—12 geschah, weil sonst die schnellen Wirkungen, welche die Preußischen Truppen in dem Befreiungskriege mit Frankreich von 1813 bis 1815 entwickelt n, nicht hätten geschehen können, wenn gleich der außerordentliche Patriotismus, der sich im ganzen Preußischen Volke, ja in allen Deutschen, regte, hier Wunder an Heldenthaten, so auch in der Verpflegung that — berücksichtiget worden. Alles, was schon oben von der Verpflegung der Preußischen Truppen gesagt worden, kann hier nur als eine Norm ihres neueren Zustandes, ihrer neuern Organisation angesehen werden, da man deren ältern Zustand unter Kriegs- oder Feldmagazin und Proviantwesen, Th. 51, S. 516 bis 635,

angeführt findet. Es kann hier nicht auf einzelne Verordnungen, die bis auf die neueste Zeit, zu Anfange der 1850ger Jahre, gehen, bei der Beschreibung der Truppen-Verpflegung Rücksicht genommen werden, da Abänderungen in der Verpflegung oft vorkommen, jedoch keinen entschiedenen Einfluß auf die neuern Verpflegungsgrundsätze haben, die seit 1815 festgesetzt, und bis jetzt wohl verbessert und erweitert, aber nicht erschüttert, nicht umgewandelt worden sind, und hiernach kann auch nur die Bearbeitung dieses Artikels beurtheilt werden, und nicht nach einzelnen Verordnungen, die nur einzelne Gegenstände in der Verpflegung berühren.

A, S. 426.

Zehntägiger Rapport
für die te Kompagnie,
vom 1sten bis 10ten N. N. 18—

Von dieser Kompagnie nehmen Antheil an der allgemeinen Beköstigung in den gedachten 10 Tagen 150 Mann, für welche à $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Mann und Tag anbei erfolgen:

Zwei und sechzig Thaler funfzehn Groschen.

den ten 18—

N. N.
Feldwebel der ten Kompagnie.

B, S. 428.

Speisezettel
der ten Kompagnie
für den ten 18—

Heute werden von dieser Kompagnie essen Mann.

N. N.
Feldwebel der ten Kompagnie.

C, S. 427.

Die te Kompagnie hat den 1sten eingezahlt zur Beköstigung für 150 Mann auf 10 Tage: 62 Thlr. 15 Sgr.

Nach den von mir übergebenen täglichen Speisezetteln haben dagegen gegessen:

Den 1ten	150	Mann	à 1¼	Sgr.	6	Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
- 2ten	153	-	-		6	-	11 -	3 -
- 3ten	152	-	-		6	-	10 -	— -
- 4ten	155	-	-		6	-	13 -	9 -
- 5ten	151	-	-		6	-	8 -	9 -
- 6ten	150	-	-		6	-	7 -	6 -
- 7ten	153	-	-		6	-	11 -	3 -
- 8ten	149	-	-		6	-	6 -	3 -
- 9ten	148	-	-		6	-	5 -	— -
- 10ten	144	-	-		6	-	— -	— -
Überhaupt	1505	Mann	à 1¼	Sgr.	62	Thlr.	21 Sgr.	3 Pf.

Mithin zahlt die te Kompagnie
vom 1sten bis 10ten nach 6 Sgr. 3 Pf.

N. N.
Feldwebel.

D, S. 427.

Journal
über die
Geldeinnahme und Ausgabe beim Beköstigungs-Fond
für
das te Bataillon im N. N. Regiment.

—

Geführt durch den Lieutenant
N. N.

Angefangen den ten 18—

Den ten N. N. 18—

A. Einnahme.

Laut Belag sub Nr. 1:
Von der Bataillonskasse sind zur Gründung des Fonds eingezahlt . . . . . 400 Thlr. — Sgr. - Pf.

Laut Belag sub Nr. 2:
Von der 1sten Kompagnie für die Beköstigung vom 1sten bis 10ten pränumerando 62 Thlr. 15 Sgr. - Pf.

Laut Belag sub Nr. 3, 4 u. 5:

Von der 2ten Kompagnie .	62 -	21 -	3 -
- - 3ten -	62 -	15 -	— -
- - 4ten -	61 -	26 -	3 -
Summa d. heutigen Einnahme	649 Thlr.	17 Sgr.	6 Pf.

B. Ausgabe zum Ankauf der Lebensmittel.

Laut Belag

Nr. 1: Für eine Tonne Salz zu 405 Pfd. Netto-Gewicht	14 Thlr.	19 Sgr.	6 Pf.
Nr. 2: Für 24 Scheffel Kartoffeln, den Scheffel zu 100 Pfd. gerechnet, à Scheff. 15 Sgr. 6½ Pf. . . .	12 -	13 -	— -
Nr. 3: Für 4 Schock Kohlrüben, à 16½ Sgr. . .	2 -	6 -	— -
Nr. 4: Für 10 Scheff. Graupen, zu 92 Pfd. gerechnet, à 5 Thlr.	50 -	— -	— -
Nr. 5: Für 4 Centner Mehl, à 4 Thlr.	16 -	— -	— -
Nr. 6: Für 12 Scheffel Erbsen, zu 92 Pfd. gerechnet, à 2 Thlr. 5 Sgr. . . .	26 -	— -	— -
Transport	121 Thlr.	8 Sgr.	6 Pf.

Transport	121	Thlr.	8	Sgr.	6	Pf.
Nr. 7: Für 7 Scheffel Mohrrüben, zu 92 Pfd. gerechnet, à 14 Sgr.	3	-	8	-	—	-
Nr. 8: Für 1 Scheffel Zwiebeln	4	-	16	-	6	-
Nr. 9: Für 7 Schock Weißkohl, à 1 Thlr. 12½ Sgr.	9	-	27	-	6	-
Nr. 10: Suppenkräuter auf 600 Mann berechnet . .	—	-	4	-	6	-
Summa d. heutigen Ausgabe	139	Thlr.	5	Sgr.	-	Pf.

Den täglichen Bedarf an Fleisch, Speck, Schmalz u. s. w. wird gewiß gern ein Schlächter im Orte in möglichster Güte und billiger, als gewöhnlich, liefern, wenn man mit ihm dahin kontrahirt, den ganzen Bedarf von ihm nehmen, und am Schlusse des Monats ihn, auf den Grund der täglichen Verschreibungen, befriedigen zu wollen. — Das Gewicht eines Scheffels Kartoffeln, Mohrrüben ꝛc. ist nur ungefähr auf die bemerkte Höhe angenommen, und den übrigen nachfolgenden Berechnungen angemessen.

Bilanz.

Die Einnahme betrug oben	649	Thlr.	17	Sgr.	6	Pf.
Die Ausgabe vorstehend .	139	-	5	-	—	-
Bleiben baar in Cassa	510	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.

Dieser Bestand ist auf den folgenden Tag zu übertragen.

Den 1sten N. N. 18—

C. Berechnung
des Kostenbetrages für die Mittagsspeise
für den ten N. N.

Laut Belag sind

a)	gespeiset von der 1sten Kompagnie	150	Mann,
b)	- - - 2ten -	150	-
c)	- - - 3ten -	150	-
d)	- - - 4ten -	150	-
	Ueberhaupt	600	Mann.

Gekocht sind heute:

Graupen mit Kartoffeln und Rindfleisch.

Dazu sind ausgegeben:

1)	150 Pfd. Rindfleisch à $3\frac{1}{4}$ Sgr.	16 Thlr.	7 Sgr.	6 Pf.
2)	75 Pfd. Graupen, 92 Pfd. à 5 Thlr.	4 -	2 -	3 -
3)	6 Scheffel Kartoffeln, à Scheffel 15 Sgr. $6\frac{1}{2}$ Pf.	3 -	3 -	3 -
4)	18 Pfd. 24 Loth Salz	— -	16 -	$5\frac{1}{2}$ -
5)	Suppenkräuter für . .	— -	4 -	7 -
	Ueberhaupt	24 Thlr.	4 Sgr.	$\frac{1}{2}$ Pf.
	Die heutige Einnahme für 600 Mann à $1\frac{1}{4}$ Sgr. .	25 -	— -	— -
	Es sind bei dieser Kost erspart		25 Sgr.	$11\frac{1}{2}$ Pf.

Die im Laufe des heutigen Tages vereinnahmten und verausgabten Naturalien sind in einer besonderen Rechnung nachgewiesen.

den ten 18—

N. N.
Lieutenant und Rechnungsführer.

E, S. 427.

Nachweisung
der täglichen Einnahme an Lebensmitteln
vom ten bis
18—

Monatstag
den
Nach dem Geld-Journale
Fol.

Biereſſig:
Quart

Erbſen:
Scheffel
oder
Pfund
Loth

Fleiſch:
Hammel- / Rind- / Schweine- } Fleiſch. Pfund. Loth.
Speck

Graupen:
Scheffel
oder
Pfund
Loth

Kartoffeln:
Scheffel
oder
Pfund

Kohlrabi:
Stück

Kohlrüben:
Stück

Kümmel:
Pfund
Loth
Mohrrüben:
Scheffel
Metzen
Pfeffer:
Pfund
Loth
Salz:
Pfund
Loth
Schweinschmalz:
Pfund
Loth
Suppenkräuter:
für Thlr. Sgr. Pf.
Weißkohl:
Köpfe
Weizenmehl:
Centner
Pfund
Loth
Zwiebeln:
Scheffel
Metzen

F, S. 427.

Nachweisung
der täglichen Ausgabe an Lebensmitteln
vom ten bis
18—

Das Schema ist ganz gleich dem sub E.

G, S. 428.

Beköstigungs-Regulativ.

1) Saure Kartoffeln mit Schweinfleisch.

Dazu sind erforderlich:

8 Loth Fleisch
2 Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
} pro Portion.

40 Quart Biereſſig
16 Loth Pfeffer
6 Metzen Zwiebeln
} auf 600 Mann.

2) Graupen mit Kartoffeln und Rindfleisch.

8 Loth Fleisch,
4 Loth Graupen,
1 Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
} pro Portion.

Suppenkräuter für 5 Sgr. auf 600 Mann.

3) Mohrrüben mit Kartoffeln und Rindfleisch.

8 Loth Fleisch
1½ Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
1½ Loth Mehl
} pro Portion.

2 Scheffel Mohrrüben
Suppenkräuter, wie ad 2
} auf 600 Mann.

4) Weißkohl und Kartoffeln mit Hammelfleisch.

8 Loth Fleisch
1 Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
½ Loth Mehl
} pro Portion.

2 Schock Weißkohl
½ Pfund Pfeffer
2 Pfund Kümmel
} auf 600 Mann.

5) Erbsen und Kartoffeln mit Speck.

5 Loth Speck
8 Loth Erbsen
1 Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
¾ Loth Mehl
} pro Portion.

Suppenkräuter, wie oben.

6) Dieselbe Kost mit Schweinfleisch.

8 Loth Fleisch
8 Loth Erbsen
1 Pfund Kartoffeln
1 Loth Salz
¾ Loth Mehl
} pro Portion.

Suppenkräuter, wie oben.

7) Kohlrüben mit Kartoffeln und Rindfleisch.

8 Loth Fleisch,
1½ Pfund Kartoffeln
½ Loth Mehl
1 Loth Salz
} pro Portion.

2 Schock Kohlrüben
Suppenkräuter, wie oben
} für 600 Mann.

H, S. 428.

Nachweisung der Preise der Lebensmittel, wie sie zu Anfange der 1840ger Jahre in Berlin standen.

1)	Biereſſig koſtet das Quart			1	Sgr.	6 Pf.
2)	Erbſen, der Scheffel zu 92 Pfund gerechnet . . .	2	Thlr.	4	- —	-
3)	Alle Sorten Fleiſch im Durchſchnitte, nach einem mit einem hieſigen Schlächter geſchloſſenen Kontrakte	-	-	2	-	8 -
4)	Speck 1 Pfund . . .	-	-	4	-	6 -
5)	Graupen, 1 Scheffel zu 92 Pfund gerechnet . . .	5	-	—	-	- -
6)	Kartoffeln, 1 Scheffel zu 100 Pfund gerechnet . .	-	-	12	-	6 -
7)	Kohlrüben (Ober- u. Unter-) mittler Größe, 1 Schock	-	-	13	-	9 -
8)	Kümmel, 1 Pfund . . .	-	-	3	-	6 -
9)	Mohrrüben, 1 Scheffel zu 92 Pfund gerechnet . .	-	-	11	-	6 -
10)	Pfeffer, 1 Pfund . . .	-	-	16	-	— -
11)	Salz, 1 Tonne zu 405 Pfd. Netto gerechnet, incl. Fuhrlohn	14	-	19	-	6 -
12)	Weißkohl, die Köpfe von mittler Größe, pro Schock	1	-	10	-	3 -
13)	Weizenmehl, 1 Centner .	4	-	—	-	— -
14)	Zwiebeln, 1 Metze . . .	-	-	6	-	10 -

15) Das Pfund Schweinſchmalz oder Rinderfett wird kontraktmäßig vom Schlächter nach den billigſten Marktpreiſen geliefert.

Einen Scheffel Linſen, weiße Bohnen oder Hirſe kann man zu einem Gewichte von 92 Pfund annehmen.

I, S. 468.

Schema zu den Quittungen über verabreichte Mundverpflegung und zu den Attesten über geschehene Bezahlung.

Auf dem Marsche des ꝛc. sind
4 Feldwebel
32 Unteroffiziere ꝛc. ꝛc.
Summa Mann von (der Stadt N. N.) den (1.) April 1832 auf (1) Tag verpflegt worden*, welches ich hiermit bescheinige, und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à (5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. Pf. (dem Magistrate) gegen Quittung behändiget ist.

(N. N. den 1sten April 1832.)

N. N.
Major und Kommandeur des genannten Bataillons.

Schema zu den Quittungen über geschehene Bezahlung der verabreichten Mundverpflegung.

Auf dem Marsche ꝛc. ꝛc. (wie bei dem vorhergehenden Schema bis zu dem Sterne *), wofür die vorgeschriebene Vergütung von dem (Kommandeur Herren — —) à (5 Sgr.) pro Mann und Tag mit Thlr. Sgr. Pf. bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

N. N. den 1sten April 1832.

(Der Magistrat.)

Schema zur Brodliste. K, S. 434.

(Angabe des Truppentheils.)

Köpfe: Sollen seyn laut Etat	Köpfe: Sind wirklich		Für die Tage vom — bis —	Sind tägliche Portionen: in Gelde zu 1⅓ Pfd.	in Gelde zu 2 Pfd.	in natura zu 1⅓ Pfd.	in natura zu 2 Pfd.	Bemerkungen.
2000	400	. . . . .	1—3					
	300	. . . . .	4—5					
		ꝛc. ꝛc.						
		Summa						
		Sind Brode zu 6 Pfd.						

Stück Brode à Pfund (geschrieben ꝛc.) sind hierauf von verabfolgt worden.

N. N, den

N. N.
Charakter.

Was die Rationsquittungen betrifft, so müssen sie so ausgestellt werden, daß man sie gehörig übersehen kann, und daß daraus der Rang und die Charge des Empfängers genau hervorgeht. Zu diesem Behufe haben sich die Truppen der vorgeschriebenen Schemata zu bedienen, und in den Quittungen nicht nur die Art der Rationen, ob schwere oder leichte, sondern auch die Tage, für welche sie empfangen werden, und den Rang und die Dienstqualität des Empfängers mit aller Genauigkeit zu bezeichnen. In letzterer Hinsicht kommt es auf die ausdrückliche Bemerkung an, ob bei dem Empfänger das interimistische, oder aggregirte, oder das überzählige Verhältniß Statt findet. In den Fouragequittungen der Infanterie müssen die zum Fourageempfange berechtigten Hauptleute namentlich aufgeführt werden, unter der Bemerkung, ob sie als erste oder zweite Hauptleute des Regiments oder als Tirailleurkapitains die Ration beziehen. Bei der Artillerie müssen ebenfalls diejenigen Offiziere namentlich verzeichnet werden, welche Batterien kommandiren, und sonach zum Rationsempfange berechtiget sind. Bei Kommandos einzelner Truppen-Detachements müssen die Quittungen die Anzahl der Pferde und der für selbige empfangenen Rationen, so wie die Art der Letzteren, genau nachweisen. Bei einem aus Truppenabtheilungen von mehreren Regimentern zusammengesetzten Remontekommando ist der kommandirende Offizier verbunden, die für Rechnung eines jeden Regiments erhobenen Rationen in der Quittung besonders zu verzeichnen. — Der Friedens-Rations-Etat ist von dem verstorbenen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, durch eine Kabinettsorder vom 29sten März 1820 näher bestimmt worden, und betrifft die Berechtigung zum Rationsempfange der Offiziere und Beamten ꝛc., nach dem Dienstverhältnisse in

Klassen abgetheilt, wobei die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 30sten April 1810 in Kraft verbleiben. Die Rationen für einen Feldmarschall und einen General der Infanterie oder Kavallerie wollte der Monarch den Rationssatz im vorkommenden Falle besonders bestimmen. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf solche Fälle, wo mit diesem Grade kein Truppenkommando verbunden ist (s. weiter unten). — Abtheilung A., I. Klasse, 10 Rationen. 1) Der Kriegsminister, und 2) der kommandirende General. Sie erhalten schwere Rationen. — II. Klasse, 8 Rationen. 1) Ein Divisions-Kommandeur; 2) der Gouverneur von Berlin; 3) der Chef der Artillerie; 4) der Chef des Ingenieur-Korps und General-Inspektor der Festungen; 5) ein General-Adjutant. Sie erhalten sämmtlich schwere Rationen. — III. Klasse, 6 Rationen. 1) Der Gouverneur von Königsberg; 2) der Gouverneur von Luxemburg; 3) der Kommandant von Berlin; 4) ein Brigade-Kommandeur der Infanterie; 5) ein Brigade-Kommandeur der Kavallerie; 6) ein Brigade-Kommandeur der Landwehr; 7) ein Brigade-Chef der Artillerie; 8) ein Oberbrigadier im Ingenieur-Korps (1, 2, und 3, erhalten schwere Rationen, in so fern es Generale sind; die übrigen bis 8, schwere). — IV. Klasse, 5 Rationen. 1) Ein Flügeladjutant; 2) ein Chef des Generalstabes bei einem Generalkommando; 3) ein Stabsoffizier des großen Generalstabes, welcher in die Kategorie eines Chefs des Generalstabes bei einem Generalkommando gehört, also den Etat desselben bezieht; 4) ein Kommandeur eines Kavallerie-Regiments; 5) ein erster Kommandant einer großen Festung; 6) der Kommandant zu Luxemburg; 7) der Kommandant zu Mainz; 8) der Direktor des Militair-Reitinstituts und Chef der Lehreskadron (1 bis incluf. 3, schwere; zu 4, bei der Garde

und den Kürassieren schwere, bei den übrigen leichte; zu 5, die Kommandanten beziehen im Allgemeinen als Generale schwere, sonst leichte Rationen; zu 6 und 7, schwere, wenn es Generale sind, sonst leichte; zu 8, schwere). — V. Klasse, 4 Rationen. 1) Der Chef des reitenden Jägerkorps, wenn er nicht mehr activer Generaladjutant ist; 2) der General-Intendant; 3) der Kommandant in Königsberg; 4) der Kommandant in Breslau; 5) ein Brigadier der Artillerie; 6) ein Kommandant einer kleinen Festung; 7) ein Inspecteur von Garnison- und Invaliden-Kompagnien; 8) ein etatsmäßiger Stabsoffizier der Kavallerie-Regimenter; 9) ein Stabsoffizier vom großen Generalstabe; 10) ein Generalstabs-Arzt; 11) ein erster Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses; 12) ein zweiter Generalstabsoffizier beim Generalkommando; 13) ein erster Adjutant bei einem Generalkommando; 14) der erste Adjutant des Chefs der Artillerie; 15) der erste Adjutant des Chefs der Ingenieure (zu 1 und 2, schwere; zu 3 und 4, siehe IV zu 5; zu 5, leichte, mit Ausnahme des Brigadiers der Garde-Artillerie, welcher schwere Rationen erhält; zu 6, die Kommandanten beziehen im Allgemeinen als Generale schwere, sonst leichte Rationen; zu 7, diese Charge hat aufgehört; zu 8, bezieht die Rationen, wie das Regiment, Garde und die Kürassiere schwere, alle übrigen leichte; zu 9, schwere; zu 10, leichte; zu 11 bis 15, schwere Rationen). — VI. Klasse, 3 Rationen. 1) Ein Ingenieur-Brigadier; 2) der Kommandeur der Pionier-Abtheilungen; 3) ein zweiter Kommandant einer großen Festung; 4) ein Kommandeur eines Infanterie-Regiments; 5) der Kommandeur des Garde-Jäger-Bataillons, zugleich als Inspekteur der Jäger- und Schützen-Bataillone; erfolgt die Trennung beider Posten, so wird ein anderweitiger Etat bestimmt; 6) ein

Kommandeur einer Artillerie-Abtheilung; 7) ein etatsmäßiger Stabsoffizier der Lehreskadron; 8) ein etatsmäßiger Rittmeister eines Kavallerie-Regiments; 9) ein Rittmeister, 10) ein Hauptmann, 11) ein Lieutenant, sämmtlich vom großen Generalstabe; 12) ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses; 13 und 14) ein zweiter und ein dritter Adjutant bei einem Generalkommando; 15) ein Offizier des Generalstabes bei einem Divisionskommando; 16 und 17) ein erster und ein zweiter Adjutant bei einem Divisionskommando; 18 und 19) der zweite und dritte Adjutant bei dem Chef der Artillerie; 20 und 21) der zweite und dritte Adjutant bei dem Chef der Ingenieure; 22) ein erster Adjutant eines Brigadechefs der Artillerie; 23) ein erster Adjutant einer Ingenieur-Oberbrigade; 24) ein Adjutant eines Brigadekommandeurs der Kavallerie; 25) ein Kavallerie-Adjutant eines Brigadekommandeurs der Landwehr; 26) ein Adjutant eines Kavallerie-Regiments; 27) ein Adjutant des Gouverneurs einer großen Stadt, und 28) ein Adjutant des Kommandanten von Mainz; 29) der Kommandant des Invalidenkorps bei Berlin (zu 1 und 2, schwere; zu 3 beziehen die Kommandanten im Allgemeinen als Generale schwere, in einer niedrigeren Charge leichte Rationen; zu 4, bezieht, wie die Regimentskommandeure der Landwehr, 3 Rationen, beide leichte; zu 5, schwere, in der Qualität als Inspekteur; zu 6, leichte, bei der Garde-Artillerie jedoch schwere; zu 7, schwere; zu 8, bezieht die Rationen, wie das Regiment, Garde-Kavallerie und Küraſſiere schwere, alle übrigen leichte; zu 9 bis 25, schwere; zu 26, die Garde-Regimenter und Küraſſiere schwere, alle übrigen leichte Rationen; zu 27, leichte; zu 28, leichte; zu 29, schwere, in so fern derselbe General ist, wo nicht, leichte Rationen). — VII. Klasse. 2 Rationen. 1) Ein Kommandeur eines Infan-

terie-Bataillons; 2) ein Kommandeur eines Landwehr-Bataillons; 3) ein Artillerie-Offizier vom Platze in großen Festungen; 4) ein Ingenieur-Offizier vom Platze in großen Festungen; 5) ein Kompagniechef der reitenden Artillerie; 6) ein etatsmäßiger Rittmeister der Lehreskadron; 7) ein etatsmäßiger Lieutenant in einem Kavallerie-Regiment; 8) ein etatsmäßiger Lieutenant der reitenden Artillerie; 9) ein besoldeter Offizier eines Landwehr-Kavalleriestammes; 10) ein zweiter Adjutant eines Brigadechefs der Artillerie; 11) ein zweiter Adjutant einer Ingenieur-Oberbrigade; 12) ein Infanterie-Adjutant eines Brigadekommandeurs der Landwehr; 13) ein Adjutant eines Infanterie-Brigadekommandeurs; 14) der Adjutant der Lehreskadron; 15) der Adjutant des Kommandanten von Luxemburg; 16 und 17) der Kommandeur und ein Oberjäger des reitenden Jägerkorps; 18) der Platzmajor in Berlin; 19) ein Traindirektor; 20) der General-Proviantmeister, und wenn derselbe 3 Rationen als Theil des Gehalts bezogen hat, so soll er für die abgesetzte eine Ration entschädiget werden; 21) ein Ober-Proviantmeister; 22) ein General-Divisionsarzt; 23) ein Regimentsarzt eines Kavallerieregiments; 24) ein Ober-Kriegskommissair bei einem Generalkommando; 25) der Kommandeur einer Pionierabtheilung, wenn er Stabsoffizier ist; denn als Kapitain erhält er nur eine Ration (zu 1, leichte; zu 2, leichte, die ehemaligen von dem Monarchen Friedrich Wilhelm dem Dritten bestätigten Regimentskommandeure der Landwehr, welche bei der neuen Organisation als Bataillonskommandeure untergebracht worden, beziehen die Rationszahl der Regimentskommandeure, also 3 Rationen; zu 3, leichte; zu 4, schwere; zu 5, leichte, bei der Garde-Artillerie aber schwere; zu 6, schwere; zu 7, bezieht die Rationen, wie das Regiment, Garde und Küraſſiere schwere,

alle übrigen leichte; zu 8 und 9, leichte; zu 10 bis 14, schwere; zu 15, leichte; zu 16 und 17, schwere; zu 18 und 19, leichte; zu 20 und 21, schwere; zu 22, leichte; zu 23, bezieht die Nation, wie das Regiment, bei der Garde und den Kürassieren schwere, sonst leichte; zu 24 und 25, schwere Rationen). — VIII. Klasse, 1 Ration. 1) Ein Stabsoffizier einer Garnison-Kompagnie; 2) ein Batteriführer; 3) jeder der beiden ältesten Hauptleute eines Infanterie-Regiments; 4) ein Tirailleur-Kapitain eines Infanterie-Bataillons, in so fern er nicht erster oder zweiter Kapitain im Regimente ist; 5) der älteste Hauptmann eines Jäger- oder Schützen- und eines Garde- und Grenadier-Landwehr-Bataillons; 6) der älteste Hauptmann eines Landwehrbataillons in Gelde; 7) ein Artillerie-Offizier vom Platze in kleinen Festungen; 8) ein Ingenieur-Offizier vom Platze in kleinen Festungen; 9) ein Platzmajor in einer großen Festung; 10) ein Platzmajor in einer Hauptstadt (außer Berlin); 11 und 12) der Adjutant eines Infanterie-Regiments und der eines Infanterie-Bataillons; 13) der Adjutant eines Landwehr-Bataillons; 14) der Adjutant einer Artillerie-Brigade; 15) der Adjutant einer Festungsbrigade; 16 und 17) der Adjutant des Pionierkommandeurs und der einer Pionier-Abtheilung; 18) der Adjutant einer Artillerie-Abtheilung; 19) ein reitender Feldjäger; 20) der Stallmeister der Lehreskadron; 21) ein Kriegskommissair bei einer Division (zu 1 bis 7, leichte; zu 8, schwere; zu 9 bis 14, leichte; zu 15 bis 17, schwere; zu 18, leichte; zu 19 bis 21, schwere Rationen). — Abtheilung B. Von allen anderen activen Offizieren erhalten 4 Rationen: 1) der General-Lieutenant, 2) der General-Major, und solche schwere; — 3 Rationen: 3) der Oberst; — 2 Rationen: 4) der Oberstlieutenant; 5) der Major; — 1 Ration: 6) der Rittmeister,

und 7) der Lieutenant von der Kavallerie. Ein Offizier der Kavallerie, welcher in irgend einem Dienstverhältnisse der Abtheilung A über den Etat angestellt ist, erhält eine Ration mehr, als ihm nach dem Satze der Abtheilung B zukommen würde. Was die Rationen zu 3 bis 7 betrifft, so erhalten die Offiziere beim Kriegsministerium und die Offiziere des Ingenieurkorps schwere, die Offiziere von der Armee aber leichte Rationen, wenn nicht besondere Bewilligungen erfolgen; die aggregirten Offiziere erhalten die Rationsart des Regiments. Diejenigen Offiziere, welche zu einer hier in Rede stehenden Dienstleistung sub A treten, erhalten die Rationsart dieser Stelle.

Zur näheren Erläuterung des vorstehenden Friedens-Rations-Etats ist noch Folgendes höchsten Orts bestimmt worden: 1) Bei Verminderung der Rationszahl durch Veränderung der Dienstlage sollen die bis dahin etatsmäßig gewesenen Rationen, vom Tage der Bekanntmachung der Dienstveränderung ab, noch zwei Monate dem Empfänger verbleiben, und der Stellvertreter oder Nachfolger im Amte, wenn derselbe auf einem niederen Rationsetat steht, sich so lange mit diesem zu begnügen haben, bis der Vorgänger den höheren Etat nicht mehr bezieht. Beim Abgange aus dem Dienste kann die etatsmäßige Anzahl von Rationen, so lange als der Activitätsgehalt dauert, fortbezogen werden, ohne Rücksicht auf die Anzahl von Pferden, welche gehalten worden ist. — 2) Die von dem Monarchen sich vorbehaltene Bestimmung der Rationen für einen Feldmarschall und einen General der Infanterie oder Kavallerie bezieht sich auf Fälle, wo mit diesem Grade kein Truppenkommando vorbunden ist. — 3) Zu IV, 3, des Etats. Diejenigen Stabsoffiziere des großen Generalstabes, welche den Etat (Geldetat) des Chefs des Generalstabes eines Armeekorps (Generalkommandos) beziehen, erhalten auch gleich

diesem 5 Rationen. Das vierte Departement des Kriegsministeriums wird die hierunter betheiligten Offiziere den betreffenden Behörden jedesmal besonders bekannt machen. — Alle Dienstzweige, welche nicht in der Abtheilung A des Rationsetats benannt sind, gehören in die Abtheilung B, und erhalten nach der Letzteren die Rationen. Der Gouverneur von Glatz erhält sonach vier Rationen. — 5) Die in diese Abtheilung fallenden Adjutanten, wenn sie Hauptleute oder Lieutenants der Infanterie sind, treten in das Verhältniß der Kavallerie-Offiziere, und erhalten also 1 Ration; nur der Adjutant des Gouverneurs von Luxemburg soll drei leichte Rationen zu beziehen berechtiget seyn. Gleich diesem ist für alle Gouvernements- und Kommandantur-Adjutanten die leichte Ration bestimmt worden. Bei Anstellung zur Dienstleistung als Adjutant oder als General-Stabsoffizier bei einer Truppenabtheilung gebühren die etatsmäßigen Rationen, wenn die Anstellung in eine erledigte etatsmäßige Stelle erfolgt; auf eine Anstellung in diesen Zweigen über den Etat findet aber die Abtheilung B des Rationsetats, und zwar nach dem Kavallerie-Etat, Anwendung. — 6) Zu VIII, 2, des Etats. Die in dem Rationsetat für einen Batterieführer ausgesetzte Ration gebührt auch in diesem Dienstverhältnisse einem Lieutenant, wenn er eine Batterie führt. — 7) Landwehrkavallerie-Offiziere des ersten Aufgebots, welche zwei Pferde zur Uebung mitbringen, sollen während der Uebung 2 Rationen beziehen dürfen. Die Bataillons-Adjutanten des 2ten Aufgebots der Landwehr behalten 1 Ration, jedoch nur für die Dauer der Uebung ihres Aufgebots. — 8) Offiziere bei Militairanstalten werden nach der Abtheilung B des Rationsetats behandelt, wenn sie felddienstfähig sind; wo aber bei Unfähigkeit zum Felddienste die Anstellung als

Versorgung zu betrachten ist, werden keine Rationen verabreicht. Die hiernach zum Rationsempfange berechtigten Offiziere werden den Proviantämtern und Controlebehörden durch das vierte Departement des Kriegsministeriums besonders namhaft gemacht. — 9) Zu VII des Etats. Der Präses der Gewehr-Revisionskommission zu Potsdam soll die bisher bezogenen zwei leichten Rationen behalten, da sie ihm zur Ausübung seines Dienstes unentbehrlich sind. — 10) Zu VII, 7, des Etats. Den Premierlieutenants der Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter, wenn gleich selbige eine Abtheilung der Eskadron kommandiren, stehen jedoch nur etatsmäßig gleich allen Premierlieutenants der anderen Kavallerie-Regimenter 2 Rationen zu. — 11) Zu B. des Etats. Ein aggregirter Offizier der Kavallerie erhält eine Ration mehr, als in der Abtheilung B für die genannten Chargen ausgesetzt ist, also: 1 Oberst 4 Rationen, 1 Oberstlieutenant und Major 3 Rationen, und 1 Rittmeister oder Lieutenant 2 Rationen. — 12) Zu B des Etats. Der Kommandant zu Memel gehört zur Abtheilung B des Rationsetats. Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten zu Potsdam. — 13) Zu VII, 9, des Etats. Bei den Landwehr-Kavallerieständen macht die Charge keinen Unterschied, sondern jeder besoldete Offizier eines Landwehr-Kavalleriestammes erhält nur 2 Rationen, und es ist hiernach also gleichgültig, ob der Empfänger Stabs- oder Subalternoffizier ist. — 14) Zu VI, 25, und VII, 12, des Etats. In Ansehung der beiden Adjutanten einer Landwehrbrigade bleibt es bei den im Etat für sie ausgesetzten Rationen. Daher z. B. ein Stabsoffizier von der Infanterie, als Adjutant eines Brigadekommandeurs der Landwehr, nur 2 Rationen, dagegen ein Stabsoffizier, Rittmeister oder Lieutenant von der Kavallerie, als Adjutant

eines Brigadekommandeurs der Landwehr, 3 Rationen beziehen kann, indem hierunter die Charge keinen Unterschied macht.

L, S. 468, 481.

Fourage-Quittung
für den Monat N. N. 18—

Zwei tägliche oder sechzig summarische Rationen
à 3 Metzen Hafer,
5 Pfund Heu und
8 „ Stroh

sind mir für die Tage vom 1sten bis 30sten des oben genannten Monats aus dem Fourage-Magazine zu N. (von der Gemeinde N. des Kreises N., oder des Lieferanten N.) mit

11 Scheffel und 4 Metzen Hafer,
2 Centner und 80 Pfund Heu, und
24 Bund Stroh

richtig verabreicht worden, worüber quittirt
N. N., den ten N. 18—

N. N.,
Major der Infanterie (oder Kavallerie) und Adjutant der zweiten Landwehr-Brigade.

Liquidation
über Rations-Vergütung für den N. N.

Nach dem Etat soll empfangen werden.	Davon sind in natura empfangen.			Es bleiben in Gelde zu vergüten.			Darauf beträgt die Geldvergütigung nach der desfallsig. Festsetzung.		
Anzahl der Rationen.									
täglich		täglich	summarisch		täglich	summarisch	à Ration Thlr. Sgr.		
	von bis			von bis			Thlr.	Sgr.	Pf.

Die Richtigkeit vorstehender Liquidation, und daß von mir nur die oben angeführten Rationen in natura empfangen sind, wird hierdurch bescheiniget.

N. N.

N. N., den ten N. N. 18—

(Charakter.)

Wie bei allen großen Feldmanövern, um Beschwerden, sowohl von Seiten der Truppen, als der Einwohner, zu vermeiden, verfahren werden soll, ist von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten am 3ten September 1820 durch eine Kabinettsorder Folgendes bestimmt worden:

1) Der kommandirende General, welcher Manöver anordnet, giebt in Zeiten von der Gegend und von der Zeitdauer, in welcher und mit wie viel Truppen derselbe manövriren will, der betreffenden Regierung Kenntniß, damit von dieser Behörde für alle Bedürfnisse der Truppen im Großen gesorgt, und die Landräthe und Forstbeamten der betreffenden Kreise instruirt werden können.

2) Zur Ausführung selbst begiebt sich der Landrath oder ein Stellvertreter desselben aus dem Kreise, worin manövrirt werden wird, wenigstens Tages vorher in das Hauptquartier des kommandirenden Generals, um mit dessen General-Stabsoffizier, unter Zuziehung des Kriegskommissairs, Alles, was nach der gegebenen Manöver-Disposition erforderlich ist, zu verabreden, und im Detail einzuleiten. Dahin gehört:

a) Saaten und Fluren, welche verschont bleiben müssen, so weit man sie nicht deutlich erkennen kann, von den Gemeinden mit Strohwischen umstecken zu lassen.

b) Hindernisse, welche beseitiget werden können, z. B. Brücken zu verstärken, daß darüber Geschütz fahren könne, und dergleichen zu räumen, oder von ihrem zufälligen Daseyn Kenntniß zu geben.

c) Gemeinschaftlich die Kantonirungen zu entwerfen, damit die Einquartierung, so weit es das Manöver gestattet, gleichmäßig vertheilt, und

solche in der Regel einen Tag zuvor in den Ortschaften angesagt werde.

d) In Gemeinschaft mit den betreffenden Forstbeamten dafür zu sorgen, daß auf den Bivouaksplätzen das nöthige Holz unfehlbar bereit stehe.

e) Die Fuhren, welche vorschriftsmäßig begehrt werden dürften, überall zur rechten Zeit stellen zu lassen.

f) Insbesondere darnach zu sehen, daß zeitig genug vor dem Eintreffen der Truppen die Lebensmittel und Fourage zur Stelle sind, damit nicht in Ermangelung derselben, oder bei ihrer schlechten Qualität, die Quartiergeber dafür den Truppen, welche sie nicht entbehren können, Ersatz zu leisten haben. Diese Aufsicht, daß der Bedarf wirklich richtig und gut vorhanden sey, und wodurch sowohl die Schonung der Quartierstände, als die Bedürfnisse der Truppen gesichert werden, liegt dem Civilkommissarius nicht nur ob, wenn die Lebensmittel und Fourage von den Ortschaften selbst gegeben, sondern auch, wenn sie aus Magazinen geliefert werden, oder wenn die Truppen selbst die Lebensmittel einkaufen, und durch eigen gemiethete Fuhren transportiren lassen.

g) Den Kreiseinsassen bekannt zu machen, wer Beschwerde zu führen haben sollte, solche sogleich bei ihnen anzubringen, damit sie zur Stelle untersucht und erlediget werden können, was dagegen später schwierig zu erreichen wäre. Nicht minder wird der Civilkommissarius bei seiner Anwesenheit gerechten Beschwerden der Truppen abzuhelfen im Stande seyn.

h) So wie der General-Stabsoffizier alle auf Märsche, Kantonirungen, Lagerplätze und Vorposten Bezug habende und zu seinem Ressort

gehörige Verabredungen mit dem Kreislandrathe zu nehmen hat, muß auch mit demselben der Kriegskommissair wegen der Lebensmittel, der Fourage, des Holzes und der Transportmittel concertiren, und ist dieser dafür, daß es an keinem Orte den Truppen mangele, dem kommandirenden General verantwortlich. — Hiernach sollte nun der Minister des Innern die Oberpräsidenten und Regierungen, und der Kriegsminister die Armee instruiren.

Was die Geldverpflegung angeht, so versteht man dasjenige darunter, was den Truppen an Gelde verabreicht wird, und wohin auch der Servis gehört, auch andere Competenzen, welche in den monatlichen Verpflegungsberechnungen zur Liquidation kommen. Nehmen wir eine Kompagnie als Maaßstab an, weil die Theile eines Infanterie-Regiments aus 3 Bataillonen oder 12 Kompagnien, und bei der Kavallerie aus 4 Escadrons oder Schwadronen bestehen, wozu jetzt noch eine Fünfte, eine Landwehrschwadron, kommt, außer den beiden Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimentern, so beträgt der Sold oder Gehalt monatlich:

Für den Kapitain oder Hauptmann 1ster Klasse	100	Thlr.	—	Sgr.
Für den Kapitain oder Hauptman 2ter Klasse	50	-	—	-
Für den Premier-Lieutenant 1ster Klasse	25	-	—	-
Für den Premier-Lieutenant 2ter Klasse	17	-	—	-
Für den Seconde-Lieutenant	17	-	—	-
Für den Feldwebel incl. 2 Thlr. Zulage	8	-	15	-
Für den Portepeefähnrich incl. 2 Thlr. Zulage	8	-	—	-

Für den Unteroffizier*)	3	Thlr.	15	Sgr.
Für die Gemeinen und Spielleute**)	2	–	—	–
Für den Büchsenmacher	5	–	—	–
(Beim 1sten Garde-Regiment)	6	–	—	–
Für den Kompagnie-Chirurgus	10	–	—	–
(Beim 1sten Garde-Regiment)	15	–	—	–

Vom Hauptmanne einschließlich aufwärts wird $\frac{1}{5}$ des etatsmäßigen Gehalts im Golde gezahlt, wofür 10 Prozent Agio abgesetzt werden. Wird dieser Theil nicht wirklich im Golde gezahlt, so werden dafür $3\frac{1}{3}$ Prozent Agio vergütet, welches auf 10 Thlr. Gold 10 Sgr. beträgt. Die überzähligen Seconde-Lieutenants, welche aus dem Kadettenkorps zu den Truppen kommen, erhalten den Sold etatsmäßiger Offiziere; sobald sie aber aus der Zahl der Portepeefähnriche avanciren, so behalten sie den Sold und die übrigen Competenzen eines solchen aus einer offen zu erhaltenden Portepeefähnrichsstelle; ist keine offen, so erhalten sie es so lange extraordinair. Beim Tode eines Offiziers wird seiner Gattin oder seinen Kindern, aber keinem entferntern Verwandten, außer dem Monate, in welchem das Ableben erfolgte, noch für den nächsten Monat der Gehalt des Verstorbenen gewährt, jedoch nicht Zulagen oder andere Emolumente. Auch Offiziere, welche pensionirt werden, beziehen in gleicher Art den Sold noch einen vollen Monat, von dem Tage an fort, wo der Befehl zur Verabschiedung bei dem Truppentheile eingeht. Ueberschreitungen der etatsmäßigen Unteroffizier- und Gemeinegehalte dürfen niemals Statt finden, und es können daher niemals andere Leute in die Löhnung rücken, als bis

---

*) Beim 1sten Garde-Regimente 4 Thlr. 15 Sgr., beim 2ten 4 Thlr.

**) Bei beiden Garde-Regimentern 2 Thlr. 15 Sgr.

sie vakant ist. Bei dem Gardekorps, wo die Feldwebel vom Könige ernannt werden, kann einem Unteroffiziere, wenn er zum Feldwebel ernannt worden, von dem Tage an, wo er in Vorschlag gebracht worden; der Feldwebelgehalt innerhalb des Etats gezahlt werden. Ein zum Portepeefähnrich avancirter Unteroffizier erhält den Gehalt als Ersterer schon von der Decade ab, in welcher die Ernennung ausgefertiworden, in so fern der Gehalt vakant ist. Beim Mangel einer Vakanz behält er den früheren Gehalt. Nur die als Portepeefähnriche angestellten Kadetten erhalten ihn vom Datum der Kabinettsorder an. Bei fehlenden Portepeefähnrichen und Unteroffizieren können Vice-Unteroffiziere aus der Zahl der Gemeinen ernannt, und ihnen der Gehalt und die kleinen Montirungsgelder der Unteroffiziere gezahlt werden; an deren Stelle wiederum der Truppentheil eben so viele Gemeine überzählig haben darf. Eben so ist es, wenn Unteroffiziere auf Probe als Gensd'armen, Grenzaufseher ꝛc. angestellt werden, welches aber fortfällt, sobald ein überzähliger Unteroffizier den Gehalt des fehlenden Portepeefähnrichs bezieht. Der Vice-Unteroffizier verliert den Mehrgehalt ohne Weiteres wieder, sobald die vakante Stelle besetzt wird, oder der Kommandirte, in dessen Stelle er ernannt war, zurückkehrt. Die auf eine Dienstzeit von einem Jahre eintretenden Freiwilligen werden überzählig geführt, und erhalten keinen Gehalt oder irgend eine andere zur Geldverpflegung gehörige Competenz. Eingebrachte, über drei Jahre entlaufene Soldaten treten zwar wieder in die Verpflegung des Truppentheils, bleiben aber überzählig, und die Löhnung wird während der Dauer der Untersuchung extraordinair liquidirt; werden sie jedoch nach einem kürzeren Zeitraume eingebracht, so treten sie wieder in den Etat der Kompagnie. Beim Gardekorps sollen sie immer ex-

traordinair verpflegt werden. Diejenigen Mannschaften, die nach erlittenem Festungsarreste oder von der Straffektion entlassen werden, und zu ihrem Truppentheile zurückkehren, erhalten während des Marsches die Löhnung ꝛc., als wenn sie in Reihe und Glied stehen; eben so werden abgegebene Mannschaften von dem abgebenden Truppentheile nach dessen Sätzen mit Löhnung ꝛc. bis zum Tage des Eintreffens bei dem neuen Truppentheile verpflegt. Die Kompagnie-Chirurgen, welche in den Dienst treten, erhalten das volle Gehalt ihrer Charge, wenn der Eintritt in der ersten Hälfte des Monats erfolgt, anderen Falles nur das halbe Gehalt. — Was die etatsmäßigen Zulagen betrifft, so werden solche mit der Löhnung liquidirt, gezahlt und mit dieser an die Mannschaft decadenweise ausgegeben, nur die Gefreitenzulage wird ungetheilt auf den ganzen Monat gezahlt. Alle Anträge auf Gewährung von Zulagen oder Vergütigungen bei besonderen Dienstleistungen müssen innerhalb drei Monate nach geschehener Dienstleistung gemacht werden, nach Ablauf dieser Zeit bleiben sie unberücksichtiget. Die Sergeantenzulage beträgt 1 Thlr., bei der Garde 1 Thlr. 10 Sgr.; sie wird dem ältesten Unteroffiziere jeder Kompagnie gezahlt. Die etatsmäßige Zulage der Unteroffiziere, vom Feldwebel abwärts, beträgt für die in Reihe und und Glied und im activen Dienste stehenden Feldwebel und Portepeefähnriche monatlich 2 Thlr. Die drei ältesten Unteroffiziere jeder Kompagnie erhalten monatlich 1½ Thlr., und die darauf folgenden zwei jeder 1 Thlr., abgesehen von anderen Zulagen, als Fouriere, Kapitaind'armes, Sergeanten ꝛc. Diese Zulage erhalten jedoch nur diejenigen Unteroffiziere, die entweder neun Jahre gedient, oder sich doch zu einer solchen Dienstzeit verpflichtet haben. Die Fourier- und Kapitaind'armes-Zulage beträgt

monatlich 1 Thlr. für jeden, beim 1sten Garde-Regimente jedoch 1 Thlr 10 Sgr. (s. auch unter Unteroffizier, Th. 199, S. 504 u. f.). Die Zulage der Gefreiten beträgt bei den Infanterie-Regimentern 3 Sgr. $5\frac{1}{4}$ Pf., nur bei dem 1sten Garde-Regimente 6 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Sie wird für 24 Gefreite pro Kompagnie gezahlt, und den entlassenen Gefreiten während des Marsches bis in ihre Heimath gewährt, weshalb die zu ihrer Stelle ernannten Gefreiten erst um so viel später in den Genuß treten. Diese Zulage geht verloren, wenn der Gefreite im Wege des Disciplinarverfahrens von der Charge entfernt wird. — Die Viktualien- und Gemüsezulage wird nur bei Theuerungen in einigen Garnisonen bewilliget, um den Soldaten den Ankauf der nöthigen Lebensmittel zu erleichtern. In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg, so wie in Westphalen und den Rheinprovinzen, wird sie mit 15 Sgr. pro Kopf gezahlt, in allen anderen Garnisonen und auf Märschen mit $12\frac{1}{2}$ Sgr. Die Höhe des Satzes ist von dem Orte abhängig, nicht von dem Etat der Truppenabtheilung, so daß z. B. jeder nach Berlin kommende Soldat, von welchem Regimente er auch sey, die Gemüsezulage mit 6 Pf. pro Tag erhält. Sie wird an Feldwebel, Portepeefähnriche, Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine gezahlt. Nicht berechtiget zu ihrem Empfange sind die Kompagnie-Chirurgen, Büchsenmacher, Lazarethkranken und Arrestaten, welche sich auf dem Transporte befinden. — Die Capitulantenzulage vom 15 Sgr. monatlich wird den etatsmäßigen Feldwebeln, Unteroffizieren, Bataillonstambours oder Hornisten und an 15 Soldaten pro Kompagnie gezahlt. Die Letzteren müssen sich nach vollendeter dreijähriger Dienstzeit zu einer neuen, mindestens dreijährigen Dienstzeit verpflichtet haben. Einjährige Freiwillige, die sich zum ferneren Dienst ver-

pflichten, erhalten sie nach Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit, die ihnen für drei Jahre gerechnet wird. Diejenigen ohne Capitulation von Jahr zu Jahr fortdienen Militairs erhalten zwar die Zulage nicht, bekommen sie aber für die verflossene Zeit nachgezahlt, sobald sie sich verpflichten, bis nach Ablauf des dritten Jahres weiter zu dienen. Nach Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit entlassene Soldaten, welche, um weiter zu dienen, wieder eintreten, erhalten die Zulage; entlaufene Soldaten (Deserteure) nur dann, wenn sie beim Wiedereintreten abermals drei Jahre gedient und sich dann zu längerer Dienstzeit verpflichtet haben. Nicht berechtiget zum Empfange von Capitulantenzulage sind: 1) Die Portepeefähnriche; 2) auf Avantage dienende Individuen; 3) Freiwillige, welche zu Unteroffizieren ernannt worden. — Die Berechtigung zu dieser Zulage geht verloren: 1) Durch Ausscheiden; 2) durch Desertion; 3) durch Versetzung zu einer Garnison- oder Invaliden-Kompagnie; 4) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Wird ein solcher Soldat in die erste Klasse zurückversetzt, so tritt er als jüngster Expektant ein, in so fern er die Zulage wegen Mangel einer Vakanz nicht gleich wieder erhalten kann. — Die Regiments- und Bataillonsschreiber haben eine Zulage von monatlich 3 Thlrn., welche neben dem etatsmäßigen Unteroffizier-Traktament gezahlt wird. — An außerordentlichen Zulagen kommen vor: 1) Die Funktionszulagen der Offiziere, welche für deren interimistische Wahrnehmung einer höheren Stelle, deren Gehalt erspart, gezahlt wird. Der Stellvertreter erhält nämlich eine Zulage ohne Rücksicht darauf, ob er deshalb seine Garnison verlassen muß, oder nicht, und zwar der Hauptmann bei Führung eines Bataillons monatlich 25 Thlr., der Lieutenant oder aggregirte Hauptmann, der nicht das Kapitainsgehalt 2ter

Klasse hat, bei Führung einer Kompagnie 20 Thlr. Für die Wahrnehmung einer der Charge des Stellvertreters gleichstehenden Stelle wird keine Zulage gegeben, wenn damit keine Garnisonveränderung verbunden ist; eben so wenig bei Beurlaubungen oder vorübergehenden Abberufungen des Inhabers einer Stelle. Dagegen erfolgt aber die Zulage, wenn der Inhaber der höheren Stelle bei längerem Festungsarreste nur die Hälfte seines Gehalts bezieht, oder wenn ein Offizier eine vakante höhere Stelle wahrnimmt, und während dieser Wahrnehmung in seiner eigenen Funktion vertreten wird, z. B. wenn ein Hauptmann ein vakantes Bataillon führt, erhält der Premierlieutenant, der seine Kompagnie kommandirt, die Zulage. — Die Zulage bei Dienstverrichtungen in einer anderen Garnison kann nur erfolgen, wenn der Dienst darin nicht schon mit der Stelle verbunden ist, welche der Offizier einnimmt, daß besondere Umstände vorhanden sind, z. B. doppelte Wirthschaftsführung, Verlust der Theilnahme am gemeinschaftlichen Tische, kostspieligere Lebensweise am Orte des Kommandos, und daß die Dienstverrichtung vorübergehend und nicht von bestimmter längerer Dauer ist. Unter diesen Bedingungen wird eine Zulage gezahlt, die beim Vertreten einer höheren Stelle für den Kapitain und Lieutenant 25 und 20 Thaler; beim Wahrnehmen der Dienste einer gleichen Stelle für den Kapitain als Kompagnieführer 20 Thaler; für den Subalternoffizier 8 Thaler monatlich, mit Einschluß der Marsch- oder Ruhetage, beträgt, uud welche von fünf zu fünf Tagen theilbar sind. Wird aber der Offizier mit seiner Truppe kommandirt, so hat er keinen Anspruch auf diese Zulage. — Als Zulagen für besondere Dienstverrichtungen erhält ein Mitglied der Departements- und Kreisersatz-Kommission, wenn es ein Hauptmann ist,

25 Thlr., ein Lieutenant 8 Thlr. monatlich. Dieselbe Zulage erhalten Offiziere, welche zur Revision der Gewehre eines ganzen Truppentheils, oder zum Lehrinfanterie-Bataillon kommandirt werden. Subaltern-Offiziere, die mit der Führung von Rekruten-Transporten beauftragt werden, erhalten täglich 8 Sgr. auf die Dauer des Kommandos, mit Einschluß der Marsch- und Ruhetage und der Tage sonstigen dienstlichen Aufenthalts. — Die Zulagen beim Kommando zur Landwehr bestehen bei der interimistischen Führung eines vakanten Landwehrbataillons in 25 Thlrn. monatlich. Wenn ein Linien-Subaltern-Offizier oder ein aggregirter Kapitain, der nicht das Gehalt zweiter Klasse seiner Charge bezieht, bei der Landwehrübung während vier Wochen eine Kompagnie führt, so erhält derselbe eine Zulage von 20 Thlrn.; dauert die Uebung nur vierzehn Tage, so wird nur die Hälfte der Zulage mit 10 Thlrn. gezahlt. Ist im letzteren Falle der Linienoffizier in den vorhergegangenen vierzehn Tagen mit der Ausbildung der Rekruten bereits beschäftiget gewesen, so erhält er für diese Zeit die Zulage von 8 Thlrn., und für die vierzehntägige eigentliche Uebungszeit jene 10 Thlr. Linien-Subalternoffiziere, die sonst zur Landwehrübung kommandirt sind, erhalten 8 Thlr. Zulage, die Uebung mag vierzehn Tage oder vier Wochen dauern. Landwehrlieutenants, als bestätigte Kompagnieführer, erhalten neben ihren chargenmäßigen Diäten die Zulage mit 20 Thlrn. auf vier Wochen, oder mit 10 Thlrn. auf vierzehn Tage. Die Unteroffiziere der Linienregimenter, welche zur Uebung der Landwehr kommandirt werden, erhalten für die Dauer einer Uebung eine Zulage von 2 Thlrn., Spielleute und Gefreiten von 1 Thlr., welche von dem betreffenden Landwehrbataillon gezahlt wird. Eben so erhalten die in dieser Art kommandirten Kompagnie-Chi-

rurgen eine Remuneration von 5 Thlrn. — Marschzulage erhalten die Subalternoffiziere der Infanterie, welche außerhalb ihrer Garnison ein Detachement oder Kommando führen, für die Marsch- und Ruhetage, auch wenn ihnen zum Marsche ein Reitpferd gestellt wird, indem sie Letzteres nicht zu ihrer Bequemlichkeit, sondern zur Fortschaffung der Verpflegungsgelder und ihres Gepäcks erhalten. Dieselben erhalten sie eben so bei Zusammenziehungen der Truppen zu den Uebungen für die Tage auf dem Marsche, nicht aber für die mit den Uebungen selbst verbundenen Märsche. Sie erhalten ferner die Zulage für die Dauer der Uebungen des Vorpostendienstes und kleinen Krieges. Die zu den Uebungen der Landwehr kommandirten Lieutenants der Infanterie, für die Tage, um welche das Kommando, mit Einschluß des Hin- und Rückmarsches, länger als einen Monat dauert. — Ueberzählige, mit Portepeefähnrichsgehalt angestellte Offiziere erhalten die Zulage, welche 8 Thlr. für den Monat, 8 Sgr. für den Tag beträgt. Subalternoffiziere, welche zu ihrem Fortkommen einen Postfreipaß erhalten, haben keinen Anspruch auf die Zulage. — Diejenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche Inhaber des eisernen Kreuzes erster Klasse oder des Militairehrenzeichens erster Klasse sind, oder zwei vaterländische Ehrenzeichen besitzen, erhalten die Medaillenzulage, die lebenslänglich in 1 Thlr. monatlich besteht, und in alle Verhältnisse mit hinüber genommen wird. — Den kommandirten Mannschaften zum Infanterie-Lehr-Bataillon können von ihren Truppentheilen, aus den Ersparnissen der kleinen Oekonomiefonds, und nach Umständen allenfalls bis zur größeren Hälfte aus den Ersparnissen der kleinen Montirungsfonds, Zulagen im Maximum den Unteroffizieren von 1 Thlr., den Spielleuten und Gemeinen von 15 Sgr. monatlich ge-

zahlt werden. Was die Offiziere betrifft, s. oben, S. 501. Ein Mehreres über die Unteroffizierzulagen, s. oben, S. 498 a. a. O. — Die Tischgelder der Offiziere betragen für die Subalternoffiziere eines Bataillons etatsmäßig pro Monat 30 Thlr., die jedoch nur dann bewilliget und gezahlt werden, wenn das Offizierkorps einen gemeinschaftlichen Tisch hat. Das beliebige Zusammentreten von mehreren Offizieren genügt hierbei nicht, sondern sämmtliche Offiziere sind zum Beitritt zu der allgemeinen Tischgesellschaft, in Bezug der Zahlung ihres Beitrags, verpflichtet, und es sind nur von dieser Zahlung entbunden: 1) Die verheiratheten Offiziere; 2) diejenigen, welche bei ihren Eltern oder Geschwistern speisen; 3) die auf Urlaub einen vollen Monat abwesenden, und 4) die kranken Offiziere; 5) die kommandirten Offiziere für die Dauer des Kommandos. Aggregirte und überzählige Lieutenants haben dieselben Ansprüche auf den Vortheil der Tischgelder, wie die etatsmäßigen. Diese Tischgelder sollen zwar nur den Subalternoffizieren zu gute kommen, indessen wird doch erwartet, daß auch die Hauptleute, wo es ihre Verhältnisse erlauben, an dem gemeinschaftlichen Tische, unter Zahlung eines verhältnißmäßigen Zuschusses, Theil nehmen werden. Der Beitrag zu den Tischgeldern wird von allen Subaltern-Offizieren, die bei einem Bataillone Gehalt beziehen, monatlich zur Speiseanstalt entrichtet; derselbe darf jedoch den Satz von 4 Thlrn. nicht überschreiten. Hat der gemeinschaftliche Tisch weniger als zehn Theilnehmer, mit Einschluß der Portepeefähnriche, denen es gestattet werden kann, in die Tischgesellschaft einzutreten, so werden für jeden, der an dieser Zahl fehlt, 3 Thlr. von den Tischgeldern zurückgerechnet. Steht eine Kompagnie detachirt, und treten die Offiziere unter den obigen Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Tische zusammen, so werden

pro Kompagnie $7\frac{1}{2}$ Thlr. monatlich an Tischgeldern gezahlt; steht aber ein Bataillon zusammen, so darf keine Trennung von Kompagnien Statt finden. Für kommandirte Offiziere findet keine Zurückrechnung der Tischgelder Statt; es hängt jedoch vom Truppentheile ab, ob die auswärts kommandirten Offiziere von den Tischgeldern einen verhältnißmäßigen Theil erhalten sollen oder nicht; den auswärts kommandirten Portepeefähnrichen darf eine solche Berücksichtigung nicht gewährt werden.

Was den Servis betrifft, so erhalten alle zum Empfange von Naturalquartier berechtigten Militairpersonen, welche dasselbe nicht erhalten, dafür eine Geldentschädigung, den Servis. Was die Bestimmungen über die gewöhnlichen Servis-Berechtigungen betrifft, so erhalten 1) die Obersten in der Regel den Regiments-Kommandeur-Servis, jedoch bezieht sich diese Bestimmung nur auf diejenigen Offiziere dieser Charge, die nicht zu einem Regimente gehören, sondern anderweitig beschäftiget oder aggregirt sind, wogegen allen Offizieren, die zum Etat eines Regiments oder Bataillons, einer Kompagnie oder Eskadron gehören, der Servis immer nur nach ihrer etatsmäßigen Charge gewährt wird. — 2) Die von dem Regenten zu interimistischen Regimentskommandeuren ernannten Stabsoffiziere haben gleichfalls während des Interimisticums auf den Servis der Regiments-Kommandeure Anspruch, in so fern derselbe nicht anderweitig gezahlt wird und keine Etatsüberschreitung entsteht. — 3) Der älteste Kommandeur eines Landwehrregiments hat nur dann auf den Servis Anspruch, wenn er ausdrücklich zum Regiments-Kommandeur ernannt ist. Auch wenn bei großen Uebungen ein Bataillons-Kommandeur der Landwehr die Stelle eines Regiments-Kommandeurs versieht, kann derselbe weder den Servis, noch die Rationen

dieser Charge erhalten. — 4) Diejenigen Hauptleute, welche etatsmäßige Rationen beziehen, haben auch Anspruch auf den Stallservis. — 5) Ueberzählige Offiziere, auch die mit Portepeefähnrichsgehalt angestellten, erhalten den Servis gleich den etatsmäßigen Offizieren. — 6) Auch nicht-kasernirte Offiziere, die in Kasernen-Quartiere anderer Offiziere desselben Regiments, ohne der Administration Kosten dadurch zu verursachen, aufgenommen werden, erhalten gleichzeitig ihren vollen Servis. — 7) Die bei den Kavallerie-Regimentern angestellten Stallmeister haben, wenn sie etatsmäßig keine Rationen beziehen, auf den Stallservis keinen Anspruch; und erhalten nur den Personalservis. — Nach einer Kabinettsorder vom 15ten Oktober 1831 haben 8) diejenigen Offiziere, welche von dem Regenten selbst zu einer höheren Stelle interimistisch kommandirt worden, den Servis derselben, in so fern solcher vakant ist, für die Dauer der Dienstleistung zu beziehen. Diese Bestimmung findet auch bei den zusammengezogenen Landwehrbataillonen und der Landwehr-Kavallerie stehenden interimistischen Regiments-Kommandeure, Kompagnie- und Eskadronsführer, von dem Datum der Kabinettsorder ab, Anwendung. Sobald die Landwehr aber wieder entlassen wird, treten in Beziehung auf obige Offiziere die für solche bestandenen Servisbestimmungen wieder ein, da die gewöhnlichen Servisetats der Landwehr für dergleichen Stellen in den gewöhnlichen Friedensverhältnissen nicht datirt sind. — 9) Die Feldwebel und Wachtmeister, welche als Rechnungsführer angestellt sind, erhalten den Offizierservis und Zuschuß, Letztere aber nicht den Stallservis, sondern nur nach dem Satze für ein Dienstpferd. — 10) Ueberzählige Feldwebel sind nur zum Unteroffizierservis berechtiget; nur den als Rechnungsführer fungirenden überzähligen Feldwebeln der Pionier-, Jä-

ger- und Schützenabtheilungen steht aber das Offizierservis zu. — 11) Unteroffiziere der Armee-Gens-d'armerie, welche zu Wachtmeistern ernannt werden, haben auf den Servis der etatsmäßigen Wachtmeister keinen Anspruch. — 12) Die bei den General-, Divisions-, Inspektions- und Brigade-Kommandos als etatsmäßige Schreiber kommandirten aktiven Militairs erhalten den Feldwebelservis, wenn sie auch bei ihren Truppentheilen, von denen sie kommandirt sind, niedere Chargen bekleiden. Die Anzahl der etatsmäßigen Schreiber beträgt

bei einem General-Kommando	3	Schreiber,
bei einem Divisions-Kommando	2	–
bei einer Infanterie-Brigade	1	–
bei einer Kavallerie-Brigade	1	–
bei einer Landwehr-Brigade	2	–
bei der General-Inspektion der Artillerie	3	–
bei der General-Inspektion der Ingenieure	2	–
bei der Garde-Kavallerie-Inspektion	2	–
bei einer Artillerie-Inspektion	2	–
bei einer Ingenieur-Inspektion	1	–

— 13) Für diese Schreiber kann aber bei ihren Truppentheilen der Servis nicht liquidirt werden; auch dürfen sie weder Naturalquartier bei den Bürgern, noch in den Kasernen genießen, welches von den Vorgesetzten unter der Quittung attestirt werden muß. — 14) Die bei den General-Kommandos angestellten Registratoren, welche von der Garnison- oder Invaliden-Kompagnie hierzu kommandirt werden, beziehen den Servis nach ihrer Charge im Etat ihres Truppentheils. — 15) Die Schreiber bei den Pionier- und Festungs-Inspektionen erhalten den Servis der Regimentsschreiber. — 16) Die Stabshoboisten und Stabstrompeter haben keinen Anspruch auf den Servis der Feldwebel oder Wachtmeister. — 17) Die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen sind hinsicht-

lich ihrer Quartierberechtigung und Serviscompetenz den Feldwebeln und Wachtmeistern gleichgestellt. — 18) Bataillonstambours haben nur auf den Servis dieser Charge, nicht auf den der Unteroffiziere, Anspruch. — 19) Diejenigen Armee-Gensd'armen, welche früher in der Armee wirkliche Unteroffiziere waren, erhalten den Servis dieser Charge, im entgegengesetzten Falle nur den des Gemeinen. 20) Viceunteroffiziere haben nur auf den Servis der Gemeinen Anspruch. — 21) Vicebombardiere, sowohl bei der Artillerie, als bei den Handwerkskompagnien erhalten den Servis der wirklichen Bombardiere. — 22) Die überzähligen Hoboisten der Garde-Infanterie- und Grenadier-Regimenter — pro Regiment 30 — beziehen den Servis der etatsmäßigen Hoboisten. — 23) Die, außer den etatsmäßigen dreizehn Trompetern bei den Garde-Kavallerie-Regimentern noch als Trompeter zu benutzenden zwei Mann pro Eskadron gehören hinsichtlich der Quartier- und Servisberechtigung zum Gemeinen-Etat. Nur bei der Garde.du Korps wird für fünf überzählige Trompeter der Servis der etatsmäßigen Trompeter gezahlt. — 24) Einjährige Freiwillige erhalten freies Quartier. Wenn für selbige Kasernenquartiere disponibel sind, sie aber von deren Bewohnung dispensirt werden, so kann für sie kein Servis liquidirt werden. — — 25) Die zum einjährigen Dienste als Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, und als Kurschmiede freiwillig eintretenden jungen Leute haben den Servis ihrer Charge, resp. als Eskadrons- oder Kompagnie-Chirurgen und als Kurschmiede zu beziehen, wenn sie, statt des chargemäßigen Naturalquartiers, auf Servis gesetzt werden. — 26) Den jungen Pharmaceuten, welche in Folge der Kabinettsorder vom 18ten November 1830 ihren einjährigen Militairdienst in den Dispensiranstalten ableisten, ist der Servis nach

den Sätzen für die einjährigen freiwilligen Kompagnie-Chirurgen bewilliget worden. — 27) Die Truppentheile liquidiren den Servis und die Viktualienzulage für die Chirurgengehülfen nach den für den Kommandoort feststehenden Sätzen, resp. in den Servis- und Geldverpflegungsliquidationen, und zahlen, so fern die als Chirurgengehülfen Kommandirten das Wohnungsbedürfniß im Lazarethe empfangen, beides, sonst aber nur die Viktualienzulage monatlich an die Lazarethkasse. — 28) Für die den Hauptleuten und Rittmeistern zweiter Klasse beigegebenen dienstfreien Burschen wird der Servis nicht noch besonders vergütiget, da unter dem Servis dieser Chargen bereits die vollständige Vergütigung für eine ausgestattete Gesindestube begriffen ist. Dagegen erhält ein Lieutenant für den ihm beigegebenen Burschen auch dessen Servis, wenn er für sein Unterkommen sorgt, indem unter der Quartiervergütigung für einen Lieutenant nur ein Schlafgelaß für den Burschen begriffen ist, der Letztere aber nach den Bestimmungen des Servis-Regulativs auf ein Mehreres, als ein bloßes Schlafgelaß, Anspruch hat. — 29) Alle Divisions-Auditeure, die früher nicht wirkliche Ober-Auditeure waren, haben nur auf den Servis eines Stabsrittmeisters Anspruch; jedoch können sie verlangen, daß ihnen außerdem entweder ein Verhörzimmer in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder, in dessen Ermangelung, eine Entschädigung von drei Thalern monatlich gezahlt werde. Uebrigens können in einem und demselben Lokale mehrere Verhöre zu gleicher Zeit abgehalten werden, wie bei dem Gerichtshofe. Wegen der Stand- und Gerichtsrechte hat jedoch die obere Militairbehörde die Zeit zu bestimmen, wenn diesem oder jenem Militairgerichte das Lokal allein zu diesem Behufe zu überweisen ist. — 30) Die Gouvernements- und Garnison-Auditeure erhalten, so wie

die wirklichen Ober-Auditeure, den Servis eines Stabsoffiziers der Infanterie; jedoch haben nur die Letzteren auf ein Geschäftszimmer in erwähnter Art Anspruch. — 31) Diejenigen bei den Divisionen stehenden ehemaligen Ober-Auditeure, welche diese letztere Charge nur für die Dauer des Krieges bekleidet haben, sind mit den eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu behandeln, und erhalten, wie diese, den Servis eines Stabsrittmeisters und eine Verhörstube. — 32) Was die Soldatenfrauen vom stehenden Heere betrifft, so findet die Quartierberechtigung und der Anspruch auf Servis nur für diejenigen Individuen Statt, die vor dem 1sten Januar 1810 verheirathet waren. Die nach dieser Zeit verheiratheten und künftig sich verheirathenden Militairpersonen haben weder auf Frauen-, noch Kinder-Servis Anspruch. Die Berechtigung zum Servisempfange für Kinder dauert bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre. Den Frauen und Kindern der altverheiratheten Büchsenmacher und Kurschmiede kommt der Servis in gleicher Art zu. — Was die Servisberechtigung in besonderen Fällen angeht, so erhalten Offiziere, welche auf längere Zeit kommandirt sind, den Servis nur für den Monat des Abganges aus der Garnison. Der Anspruch auf weitere Serviszahlung erfordert ein Attest von dem Kommandeure oder dem nächsten Vorgesetzten, oder von der Kommandantur, daß das Quartier leer und unbewohnt gestanden, und der Offizier dafür hat Miethe bezahlen müssen, auch keine Gelegenheit gehabt hat, es anderweitig zu vermiethen, oder daß es zur Vermiethung nicht frei war, weil die eigenen Möbel des Offiziers nicht sobald daraus entfernt werden konnten, oder daß dessen zurückgebliebene Familie es ferner bewohnt hat. In diesen Fällen wird der Servis auf vier Monate, mit Einschluß des Monats des Abganges aus der Gar-

nison, als das Maximum gewährt. Für den Monat des Abganges wird in der Winterzeit der Servis nach dem vollen Satze gezahlt, für die letzten drei Monate aber nur nach den Sätzen des Sommertarifs. Die Höhe des von dem Miether zu zahlenden Miethsbetrages kommt hierbei nicht in Betracht. Eine Miethszahlung auf eine kürzere Zeit, als auf vier Monate, berechtiget auch nur zum Servisempfange für den kürzeren Zeitraum. Die zu den militairischen Bildungsinstituten, der allgemeinen Kriegsschule, der Lehreskadron und den Brigadeschulen kommandirten Offiziere, Portepeefähnriche und Unteroffiziere, so wie die Offiziere und Mannschaften des Lehr-Infanterie-Bataillons in Potsdam, werden hinsichtlich der Servisberechtigung den übrigen Militairs der Garnison gleich behandelt, wofür aber die Serviszahlungen für diese Individuen in der alten Garnison wegfallen. Die Befugniß zum Servisempfange in Berlin hebt für die kommandirten Unteroffiziere erst mit dem Tage ihres Eintreffens daselbst an. Diejenigen Offiziere der allgemeinen Kriegsschule, welche während der dreimonatlichen Ferien am 15ten July zu ihrem Truppentheile zurückkehren, erhalten den Servis bis Ausgangs July; und diejenigen, welche während der Ferien, der weiten Entfernung ihrer Garnisonen wegen, dem Gardekorps zugetheilt werden, beziehen auch den Servis fortwährend in Berlin. Den Offizieren, welche nach Beendigung des dreijährigen Cursus zu militairischen Aufnahmen und einer praktischen Aufgabe bis zum 15ten August in Berlin verbleiben, wird der Servis bis zum letzten August gezahlt. Die zu topographischen Vermessungen kommandirten Offiziere haben gleich anderen auf längere Zeit kommandirten Offizieren, Anspruch auf eine längere Serviszahlung, als nur für den Monat des Abganges aus der Garnison. Wenn einzelne von diesen Offizieren aus

dienstlichen Rücksichten nicht direkt von ihrer Garnison nach den Vermessungsorten reisen, sondern sich vorher nach Berlin begeben, und dort Miethsverbindlichkeiten eingehen müssen, wenn z. B. der dienstliche Aufenthalt in Berlin länger, als vierzehn Tage dauert, mithin das nur für diese Zeit zulässige Naturalquartier nicht ausreicht, so erhalten sie auf die als Maximum festgesetzte Zeit von vier Monaten den Servis nach den für Berlin üblichen Sätzen; wobei jedoch noch ein Anerkenntniß bei einem solchen Falle von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee nothwendig ist, worin die Nothwendigkeit des Aufenthalts des betreffenden Offiziers in Berlin über die gesetzte Zeit sich ergiebt. — Den Kapitains der Infanterie wird bei den Manövern und Uebungen außerhalb der Garnison auch die Stallung für diejenigen Pferde angewiesen, worauf sie Rationen empfangen. Für diejenigen Offiziere, welche nach Beendigung eines Kommandos einen Urlaub antreten, ohne vorher wieder in ihre Garnison zurückgekehrt zu seyn, hebt das Recht zum Servisempfange als beurlaubte Offiziere von da an, wo sie den Urlaub wirklich antreten. Während der Kommandozeit kommen dagegen die wegen der Serviscompetenz bei Kommandos bestehenden Grundsätze zu Anwendung. Bei der Rückkehr von einem längeren als viermonatlichen Urlaube, Kommando oder Arrest hebt das Recht zum Servisempfange für die selbst eingemietheten Offiziere, Feldwebel ꝛc. vom Tage der Rückkehr in die Garnison an. Versetzte Offiziere erhalten den Servis nur für den Monat des Abganges aus der Garnison. Der Anspruch auf weitere Serviszahlung muß in gleicher Art, wie bei den auf längere Zeit kommandirten Offizieren, begründet werden, und sind auch hier vier Monate, mit Einschluß des Monats des Abganges aus der Garnison, das Maximum, für welches der

Servis gewährt wird. Für den Monat des Abganges aus der Garnison wird den versetzten Offizieren in der Winterperiode der Servis nach dem vollen Satze, für die letzten drei Monate aber nur nach den Sätzen des Sommertarifs gewährt, wie oben schon angeführt worden. Vom Tage des Eintreffens in der neuen Garnison an erhalten sie Naturalquartier oder Servis; jedoch kann ihnen, wenn sie im Laufe eines Monats daselbst eintreffen, der Servis auch vom 1sten desselben Monats ab gezahlt werden, wenn für diesen Monat in der alten Garnison kein Servis in Anspruch genommen wird. Bei der Vergütung des viermonatlichen Servises kommt die Höhe des von dem Miether zu erlegenden Miethsbetrages nicht in Betracht; auch berechtiget die Zahlung der Miethe auf kürzere Zeit, als vier Monate, nur zur Liquidirung des Servises auf den kürzeren Zeitraum. Offiziere, die Miethsquartiere haben, aber aus militairisch-polizeylichen Gründen in Kasernenquartiere ziehen müssen, ohne den Ablauf des Miethskontraktes abwarten zu können, haben, gleich den Versetzten, auf etwaige Schadloshaltung Anspruch. Offiziere, welche zu mehr als vierwöchentlichem Festungsarreste ohne Cassation oder Entlassung verurtheilt werden, erhalten in der Regel den Servis nur für den Monat, in welchem der Arrest angetreten wird, und eine weitere Entschädigung nur dann, wenn sie die Miethszahlung auf einen längeren Zeitraum, nach den bei der Servisvergütigung für die versetzten Offiziere aufgestellten Grundsätzen, nachweisen. Ein vom beurlaubten Stande der Landwehr zum Festungsarreste verurtheilter Offizier kann während der Dauer desselben keinen Servis beziehen, eben so wenig ein zum Festungsarreste verurtheilter Portepeefähnrich. Die Frau und Kinder eines zum lebenslänglichen Festungsarreste verurtheilten Soldaten können keine ferneren

Ansprüche auf Servis machen. Ueber die Servisberechtigung eingemietheter Offiziere, wenn sie als krank in ein Lazareth aufgenommen werden, besteht keine allgemeine Vorschrift, sondern in jedem einzelnen Falle wird das Erforderliche bestimmt. Pensionirten und ausscheidenden Offizieren wird der Servis und Zuschuß ihrer Garnisonorte nur für den Monat gezahlt, in welchem ihre Verabschiedung bei der Parole bekannt gemacht wird. Eine Miethsentschädigung steht ihnen weiter nicht zu. Die Hinterbliebenen eines verstorbenen Offiziers, wozu jedoch nur dessen Gattin und Kinder gerechnet werden, keine entfernteren Verwandten, erhalten den Servis, sobald der Verstorbene sich im Servisgenusse befand, außer dem Monate, in welchem der Todesfall erfolgt, auch noch für den nächsten Monat nach dem Ableben. Von diesem Quartiergelde wird bei den betreffenden Chargen bloß die Servisquote zur Beschaffung des Büreaulokals und des Stallraums einbehalten, in so fern die anzuordnende Stellvertretung einen solchen Abzug nöthig macht, was dem jedesmaligen Ermessen des Generalkommandos überlassen bleibt. Der Servis und Zuschuß wird stets nach den Sätzen der Sommer- und Winterperiode, jedoch ohne Abzug der Brennmaterialienquote im Winter, gezahlt, in so fern aus dieser Gewährung für die Königl. Kasse keine Mehrausgabe entsteht. Die Anweisung zur Zahlung des Servises und Zuschusses an die Hinterbliebenen verstorbener Offiziere erfolgt durch die Intendantur, jedoch muß vorher die Berechtigung zum Empfange von Seiten des Generalkommandos geprüft und festgestellt seyn. Die mit Dienstwohnungen versehenen Offiziere erhalten nur die Hälfte des chargenmäßigen Servises und Zuschusses als Vergütigung für Brennmaterialien und Utensilien; die andere Hälfte ist zur baulichen Instandhaltung bestimmt, und fließt zu der Kasse,

welche die desfallsigen Ausgaben bestreitet. Wo neben der freien Dienstwohnung der Wohnungsinhaber zugleich Utensilien und Brennmaterialien erhält, fällt jeder Anspruch auf Quartiergeld und Zuschuß von Seiten desselben weg. Können mit Dienstwohnungen versehene Offiziere auf Stallutensilien keinen Anspruch machen, und daher auch für deren Unterhaltung keine Servisquote gezahlt wird, so steht ihnen auch kein Stallservis zu. — Was die Servisberechtigungen bei Garnisonveränderungen auf unbestimmte Zeit betrifft, so ist jedes Abrücken der Truppentheile der verschiedenen Korps aus ihren Garnisonen als eine Garnisonveränderung auf unbestimmte Zeit zu betrachten. Die Offiziere und anderen Individuen der abgerückten Truppentheile, welche sich in den verlassenen Garnisonen selbst eingemiethet hatten, erhalten den vollen Servis für den Monat des Abganges, und außerdem nach einer Kabinettsorder vom 26sten May 1826 höchstens den dreimonatlichen Sommerservis als Miethsentschädigung, wenn sie eine längere Miethsverbindlichkeit nachweisen. Die Kapitains und Rittmeister zweiter Klasse sind in Bezug auf die Serviscompetenz ihrer Frauen als an die Stabskapitains und Stabsrittmeister getreten anzusehen, und ihre Frauen sind daher zum Benefiz des halben Servises berechtiget. Die betreffenden Offizierfrauen erhalten nur den halben Servis, und können auf die Hälfte des Serviszuschusses nicht Anspruch machen. Den Familien der neuverheiratheten Unteroffiziere und Gemeinen der abgerückten Truppentheile werden nach der genannten Kabinettsorder, gleich denen der altverheiratheten, allgemein, jedoch mit Ausschluß der auf dem platten Lande sich aufhaltenden Familien, der Frauen- und Kinderservis bewilliget. Die zur Selbsteinmiethung verpflichteten Militairs müssen sich auch in den neuen

Garnisonen ihre Wohnungen miethen; so wie überhaupt diejenigen, welche unausgesetzt zum Naturalquartiere berechtiget sind, nachgegeben worden ist, sich in den neuen Garnisonen gegen den Servis auszumiethen, wenn sie es nicht vorziehen sollten, das Naturalquartier beizubehalten. In Betreff des platten Landes soll aber der Grundsatz des Kantonnements und die fortgesetzte Verabreichung des Naturalquartiers an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine aufrecht erhalten werden. — Den in den alten Garnisonen zurückgelassenen mutterlosen Kindern der Kapitains und Rittmeister zweiter Klasse bis zum Unteroffiziere ausschließlich herunter, ist der halbe Servis bewilliget worden. An dieser Bewilligung nehmen nicht allein solche mutterlosen Kinder Theil, welche ihre Mütter durch den Tod verloren haben, sondern auch solche, welche aus einer richterlich geschiedenen Ehe zurückgeblieben sind, für deren Unterhalt aber der Vater allein sorgen muß; dagegen haben außereheliche mutterlose Kinder darauf keinen Anspruch. — Die Verfügung vom 13sten October 1831 wegen des Garnisonwechsels, durch welche nachgegeben worden ist, daß die Servis- und Brodbenefizien nach der Kabinettsorder vom 19ten Octobrr 1830 auch denjenigen Familien gewährt werden können, welche durch Verheirathung nach dem 19ten October 1830 den aus ihren alten Garnisonen ausgerückten Truppen zugewachsen sind, erstreckt sich nur auf solche Militairfamilien, vom Kapitain und Rittmeister zweiter Klasse abwärts, deren Männer schon vor dem Ausmarsche des betreffenden Truppentheils aus der alten Garnison zum Garnisonverbande desselben gehörten, mit demselben als unverheirathet aus der alten Garnison ausmarschirt sind, und sich späterhin erst verheirathet, seitdem aber ihre Familien ebenfalls in der alten Garnison zurückgelassen haben. Die Familien der einbe-

rufenen Kriegsreserviſten des ſtehenden Heeres, wenn ſie ſich ſchon vor dem Abmarſche der Truppen in den Garniſonen der Letzteren befunden und zum Garniſonverbande gehört haben, ſind ganz ſo, wie die zurückgebliebenen Familien der übrigen Soldaten zu behandeln; wenn ſie ſich aber in der Heimath befinden, und vor dem Ausmarſche der Truppen noch zu keinem Garniſonverbande gehörten, ſind ſie lediglich als im Communalverbande ſtehend zu betrachten, und würde dann im Betreff derſelben eben ſo, wie rückſichtlich der Familien der einberufenen Landwehrmänner beſtimmt worden, zu verfahren ſeyn. Wenn zurückgebliebene Offizierfrauen und Militairfamilien, welche auf einige Zeit zum Beſuche zu ihren Männern oder Vätern nach den Garniſonen reiſen, und ſolche während dieſer Zeit in ihrem letzten Aufenthaltsorte eine Wohnung unterhalten, wofür ſie die Miethe fortlaufend zahlen müſſen, dieſen Frauen und Familien dann auch diejenigen Servisbenefizien, welche ihnen durch die Kabinettsorder vom 19ten Oktober 1830 bewilliget worden ſind, und zwar ſo lange ununterbrochen gewährt werden können, als ſie den Beweis beſonders gemietheter Quartiere an einem andern Orte, als dem jetzigen Garniſonorte ihres Mannes, zu führen im Stande ſind. — Der Servis der Stammmannſchaften der Landwehr wird ganz nach denſelben Grundſätzen, wie beim ſtehenden Heere, gezahlt und liquidirt; eben ſo werden auch die Uebungsmannſchaften der Landwehr in Betreff des Serviſes für die Dauer der Uebung wie die übrigen activen Mannſchaften der Linie behandelt; wenn daher die Uebung nur vierzehn Tage dauert, ſo kann auch nur auf dieſe Zeit der Servis gezahlt und liquidirt werden. In den Sommermonaten wird auch hierbei ⅓ des regulativmäßigen Serviſes als Aufſchlag für die Wintermonate einbehalten. Der Servis für die beim Stabe

eines Landwehrbataillons befindlichen Offiziere wird vorzugsweise mit dem Namen Servis bezeichnet, wogegen der für die beurlaubten Offiziere ausgesetzte, aus dem Verpflegungsetat der Landwehr zu zahlende Servis den Namen Quartiergeld führt, und hauptsächlich als Ersatz der Equipirungskosten zu betrachten ist. Für diejenigen Landwehroffiziere, welche zur großen Uebung etatsmäßig einkommen, kann auf die Dauer der Uebung, außer dem Quartiergelde, auch der volle Betrag des im Orte üblichen Servises in Ausgabe berechnet werden. An diejenigen Landwehroffiziere, welche während der Uebung für ihr Quartierbedürfniß selbst sorgen, wird der volle Betrag des Servises, ohne Abzug, baar bezahlt, welcher beträgt für einen Lieutenant in Städten der zweiten Servisklasse mit 3 Thlr. 22½ Sgr. monatlich; für die einquartierten Offiziere wird aber von diesem Betrage ¼ für den Winter in Abzug gebracht, und der Commune nur der Sommerservis mit ¾ des obigen Satzes, das in Abzug zu bringende ¼ aber dem betreffenden Offizier gezahlt, und solches für einen Lieutenant in den Städten erster Klasse mit 1 Thlr. 7½ Sgr., und in den Städten der zweiten Servisklasse mit 28 Sgr. 7½ Pf. monatlich. Dauert die Uebung nicht einen vollen Monat, so wird nur der verhältnißmäßige Theil von den angeführten Beträgen gezahlt. Der Servis-zuschuß wird da, wo er üblich ist, sowohl für die einquartierten, als auch für die selbst eingemietheten Landwehroffiziere, nur mit ¾ des Personalservis-zuschusses und dem etwaigen ganzen Stallservis gezahlt. Diejenigen kommandirten Lieutenants von der Linieninfanterie zur Führung einer vakanten Kompagnie bei der Landwehr erhalten, wenn sie ihren Garnisonort wegen dieses Kommandos verlassen müssen, und im Landwehr-Kompagniebezirke wohnen, neben dem etatsmäßigen Rationsgelde auch das etatsmäßige disponible

Quartiergeld eines Kompagnieführers der Landwehr mit 6 Thlrn. monatlich, ohne Rücksicht auf den Abzug für die Winterperiode. Ob nun auch noch neben diesem Quartiergelde die Zahlung des regulativmäßigen Servises in dem Garnisonorte, und wie lange zulässig ist, hängt von desfallsigen allgemeinen Bestimmungen ab. Landwehroffiziere des beurlaubten Standes, welche zur Linie kommandirt werden, um sich für den Dienst auszubilden, erhalten den Servis und ortsüblichen Zuschuß, ohne daß das zur Equipirung bestimmte Quartiergeld dabei in Abrechnung gebracht wird. Wenn die Landwehr-Uebungsmannschaft ihr Quartier in einer Stadt erster Klasse hat, so wird der Servis nach den dafür feststehenden Sätzen bezahlt. Die Bestimmung, daß den Frauen und Kindern der bei den Stäben stehenden Landwehrmänner, ohne einen Unterschied aus der früheren oder späteren Verheirathung zu folgern, der regulativmäßige Servis gezahlt werden kann, bezieht sich nur auf die erste Formation der Landwehrstäbe und die erste Einstellung dabei. Auf spätere Einstellungen und auf die nach denselben geschlossenen Heirathen findet die vorgedachte Berechtigung keine Anwendung. Für die Frauen solcher Stammmannschaften der Landwehr, welche schon vor Bekanntmachung der Königlichen kriegsministeriellen Bestimmung vom 16ten Januar 1818 verheirathet waren, und für die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder wird der Servis gezahlt. Werden die Landwehrübungsmannschaften in Dörfern untergebracht, so findet eine Servisentschädigung hierfür, die in diesem Falle nach dem Satze der Städte der zweiten Servisklasse gewährt wird, nur in so fern Statt, als die Dauer der Einquartierung die Zeit von drei Tagen übersteigt. Für die Stammmannschaften der Landwehr wird der Servis eben so, wie für die

Truppen des stehenden Heeres berechnet, und am Schlusse eines jeden Quartals die Liquidation über Servis und Offizierserviszuschuß der Intendantur eingesandt. Die Höhe des Serviſes richtet sich theils nach der Eintheilung der Garnisonorte in zwei Servisklassen, theils nach der Verschiedenheit der Charge. In ersterer Beziehung wird der Servis in den Städten Königsberg, Danzig, Elbing, Stettin, Stralsund, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Frankfurt, Posen, Glogau, Glatz, Breslau, Erfurt, Magdeburg, Münster, Minden, Düsseldorf, Koblenz und Ehrenbreitenstein, Wesel, Köln und Deutz, Trier und Saarlouis nach einem höheren Satze gezahlt, als in den übrigen Städten der Monarchie. In Ansehung der Verschiedenheit der Charge und der darnach festgestellten Quartierberechtigung wird der Servis nach den Sätzen des Servistarifs gezahlt, wobei zu bemerken ist, daß in den sechs Sommermonaten April bis September einschließlich ¼ des regulativmäßigen Personalserviſes einbehalten, und zur Deckung der Heizungskosten auf die sechs Wintermonate October bis März einschließlich gleichmäßig vertheilt wird. — Hier eine detaillirte Uebersicht als Norm von den monatlichen Servissätzen einer Infanterie-Kompagnie.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Ein Kapitain und Kompagniechef:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	6	—	—
	im Winter	10	—	—
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	4	15	—
	im Winter	7	15	—
Ein Lieutenant:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	3	22	6
	im Winter	6	7	6
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	2	24	4
	im Winter	4	20	8

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Feldwebel, Divisions- und Brigadeschreiber, Kompagniechirurgen:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	2	7	6
	im Winter	3	22	6
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	1	20	7
	im Winter	2	24	5
Portepeefähnriche, Regiments- und Bataillonsschreiber:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	1	15	—
	im Winter	2	15	—
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	1	3	9
	im Winter	1	26	3
Sergeanten, Kapitaind'armes, Fouriere, Korporale, Regimentstambours:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	1	—	—
	im Winter	1	20	—
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	—	22	6
	im Winter	1	7	6
Bataillonstambours, Bataillonshornisten, Hautboisten:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	—	22	6
	im Winter	1	7	6
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	—	16	10
	im Winter	—	28	2
Gefreite, Gemeine, Spielleute, Tambours, Frauen altverheiratheter Soldaten:				
in Städten 1ster Klasse,	im Sommer	—	11	3
	im Winter	—	18	9
in Städten 2ter Klasse,	im Sommer	—	8	5
	im Winter	—	14	1

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jedes Kind eines altverheiratheten Soldaten, unter 14 Jahren:			
in Städten 1ster Klasse, im Sommer	—	5	7
im Winter	—	9	5
in Städten 2ter Klasse, im Sommer	—	4	3
im Winter	—	7	—
Stallservis für 1 Offizier-Dienstpferd:			
in Städten 1ster Klasse	—	15	—
in Städten 2ter Klasse	—	11	3
Für eine Handwerksstube mit 2 Tischen und 8 Schemeln:			
im Sommer	1	15	—
im Winter	4	15	—
Für eine Montirungskammer mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen der Sachen	1	—	—
Für ein Pulverbehältniß nebst dem Kasten, jährlich	10	—	—
Für einen Schuppen zur Unterbringung der Equipagen, pro Wagen jährlich	4	—	—

Was die Erhebung des Stallservises angeht, so kommen hierbei noch einige Bestimmungen in Betrachtung, daß nämlich der regulativmäßige Stallservis für das dritte Dienstpferd, außer dem regulativmäßigen Personalservis, auch auf sämmtliche Adjutanten ohne Ausnahme dergestalt ausgedehnt werden soll, daß nach der Zahl der Rationen, welche ein Offizier zu beziehen hat, sich auch die Verabreichung des Stallservises richtet. Wenn die Offiziere zur Unterbringung ihrer Pferde öffentliche Stallgebäude angewiesen erhalten, wird der Stallservis und der darauf zufällige Zuschuß von der Serviscompetenz einbehal-

ten. — Was den Servis zuschuß angeht, so erhalten die selbsteingemietheten Offiziere aller Grade, mit Inbegriff der zum Offizierservis berechtigten Feldwebel und Wachtmeister, die eine Rechnungsführerstelle versehen, ingleichen die Regiments- und Bataillonsärzte, neben dem regulativmäßigen Servis einen Zuschuß zum Personal- und Stallservis, dessen Höhe nach den in den verschiedenen Garnisonen stattgehabten Ermittelungen der Miethspreise und übrigen Quartierbedürfnisse festgestellt, und für jeden Garnisonort verschieden ist. Dieser Zuschuß wird gewährt, um den zur Selbstunterbringung verpflichteten Offizieren das Unterkommen zu erleichtern, so daß sie aus ihrem Gehalte keine Zuschüsse zu machen brauchen. Wegen Zahlung des Offizier-Serviszuschusses gelten im Allgemeinen dieselben Grundsätze, die hinsichtlich des regulativmäßigen Servises befolgt werden; denn in den sechs Sommermonaten wird ebenfalls $\frac{1}{4}$ des für jede Charge festgesetzten Personal-Serviszuschusses einbehalten, und zum Feuerungsbedarf auf die sechs Wintermonate gleichmäßig vertheilt. Kasernirte Offiziere haben auf den Serviszuschuß keinen Anspruch. Bei diesen Offizieren, wenn sie kommandirt oder beurlaubt sind, bleiben die Kasernenquartiere nur für den Monat des Abgangs offen, und es kann darüber vom nächsten Monat ab anderweitig dienstlich verfügt werden. Um besagten Offizieren Gelegenheit zu geben, für die kleineren Bedürfnisse ihres Ameublements ꝛc. angemessen sorgen zu können, ist ihnen von dem Monarchen $\frac{1}{4}$ des reglementsmäßigen Servises ihrer Garnison, und in so fern sie das Brennmaterial nicht aus den Kasernenvorräthen erhalten, auch die Anfuhrkosten von der Ablage nach den Sätzen der Kasernen-Administration aus deren Kasse bewilliget worden. Die Sorge für das Kleinmachen des Holzes ꝛc. verbleibt den kasernirten Offizieren selbst. — In Betreff

derjenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welche in den Friedensgarnisonen Anspruch auf Naturalquartier haben, soll den Quartiergebern für Kommandirte, Arretirte und Kranke der Servis ohne Unterbrechung fortgezahlt werden können, wenn das Quartier für den Abwesenden reservirt bleibt, und die Rückkehr desselben im Laufe des zweiten Monats erfolgt. Ein Gleiches findet auch für die Dauer der Abwesenheit zum Manöver für einzelne Chargen, und in Rücksicht der Privat- und Communal-Pferdeställe während des Manövers und vorübergehenden Kommandos Anwendung, in so fern durch ein Attest des Kommandeurs dargethan ist, daß die Stallungen nur zum ausschließlichen Gebrauche der Garnison bestimmt, und während der Abwesenheit zum Manöver ꝛc. nicht anderweitig benutzt worden sind. Auch soll denjenigen Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, welchen die Erlaubniß ertheilt worden, sich selbst einzumiethen, bei Kommandos, Versetzungen, Manövern, Beurlaubungen, und in Arrest- und Krankheitsfällen der Servis nach denselben Grundsätzen, wie den Offizieren, fortgezahlt werden können, wenn der Nachweis der längeren Miethszahlung vom Kommandeur der Kompagnie oder Schwadron bescheiniget wird. In Betreff des Verlustes der Vergütung des Naturalquartiers ist festgesetzt, daß, wenn eine längere Abwesenheit der einquartierten Mannschaften vorauszusehen ist, Letztere zur rechten Zeit abgemeldet werden müssen, damit eine weitere Serviszahlung, als auf höchstens zwei Monate, nicht Statt finde; denn bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift fällt die fernere Zahlung des Servises dem zur Last, der es unterlassen hat, das Naturalquartier zeitgemäß aufzugeben. — Der Grundsatz, wonach im Frieden ein bloß dreitägiger Quartiergenuß, als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig, unvergütet bleibt, soll auch ferner in allen Fällen auf-

recht erhalten werden; dagegen tritt die Bestimmung ein, daß in denjenigen Fällen, wo die Einquartierung den vierten Tag erreicht hat, für die ganze Dauer derselben die Serviscompetenz nach dem Satze von $\frac{1}{3\frac{1}{3}}$ berechnet werden kann. Die Feststellung der Servisliquidationen wird den Intendanturen auf eigene Verantwortlichkeit übertragen, und das Militair-Oekonomiedepartement davon entbunden. Den Generalkommandos wird nach einer Kabinettsorder vom 26sten May 1826 empfohlen, bei Dislocations-Veränderungen der Truppen möglichst die gewöhnlichen Miethsquartale zu wählen, und die etwaigen Dislocationen vorher bekannt zu machen, damit doppelte Serviszahlungen vermieden werden. — Was die Zahlung und Liquidation der Quartiervergütung betrifft, so zahlen in der Regel die garnisonirenden Truppentheile für die in Naturalquartier befindlichen Mannschaften den regulativmäßigen Servis an die Ortsbehörde, und nehmen den Betrag, unter Beifügung der Quittung der Servisdeputation, in ihre monatlichen Servisliquidationen, die Landwehr für die Uebungsmannschaften in die betreffende Quartalliquidation, für die Artillerie-Kompagnie in die besondere Verpflegungsberechnung derselben auf.

Zu der Geldverpflegung gehören nun noch: 1) Der von dem Könige Friedrich Wilhelm dem Dritten errichtete Offizier-Unterstützungsfond, woraus Lieutenants und Kapitains zweiter Klasse, die der Unterstützung bedürftig sind, bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. langer Krankheit, Diebstahl ohne Vernachlässigung, Verlust von Dienstpferden, Brandschaden, bei Kommandos und Truppenübungen eine gewisse Summe gezahlt wird. Der Fond beträgt bei jedem Infanterie-Regimente von drei Bataillonen 800 Thlr., und wird von einer besondern Kommission, unter dem Vorstande des Kom-

mandeurs, verwaltet, und jährlich wieder auf jene Höhe ergänzt. Für Medizin und Kurkosten soll in der Regel nichts bewilliget werden, aber zum Gebrauche eines ärztlich verordneten Bades eine Beihülfe bis zu 30 Thalern. Zum Ankaufe eines Dienstpferdes können 50 Thlr., und der Mehrbetrag als Vorschuß gezahlt werden. Bei einem unverschuldeten Diebstahl kann die Hälfte des Schadens ersetzt werden; zur ersten Equipirung können 30 Thlr. als Beihülfe, der Mehrbetrag als Vorschuß gegeben werden. Die Vorschüsse werden durch monatliche Abzüge erstattet. Zur Bezahlung von Privatschulden können Vorschüsse nicht gegeben werden. Die Offiziere der Garderegimenter, welche außerhalb ihrer Garnison zu den Uebungen der Gardelandwehr kommandirt werden, erhalten, in so fern sie es bedürfen, eine Unterstützung von 20 Thlrn. Beurlaubte Landwehroffiziere können dergleichen Unterstützungen nur erhalten, wenn sie wirklich Dienste thun, und besonders kann ihnen, wenn sie zur großen Uebung einberufen werden, bei zureichend nachgewiesenem Bedürfnisse eine Unterstützung gewährt werden. Ferner bei Krankheiten, die bei der Dienstausübung entstanden sind; bei Brandschäden oder Diebstahl ohne Vernachlässigung, bei denen Uniformstücke verloren gingen. Eine Badeunterstützung, und solche, wie schon oben bemerkt, bis zu 30 Thlrn., darf nur gegeben werden, wenn die Krankheit durch den Dienst entstanden ist. Zur ersten Equipirung können unbemittelte Individuen, die zum Offizier befördert werden, eine Beihülfe bis zu 50 Thlrn. erhalten; das Bedürfniß muß aber zureichend nachgewiesen seyn. — 2) Die kleinen Montirungsgelder, welche nur auf die effektive Stärke gezahlt werden, und solches monatlich bei den beiden Garderegimentern pro Kopf mit 15 Sgr. $2\frac{1}{2}$ Pf.; bei den übrigen Regimentern der Linie ist

der Etat verschieden, und differirt zwischen 12 Sgr. 1 Pf. und 12 Sgr. 11 Pf. Die Unteroffiziere, Hautboisten, Regiments- und Bataillonstambours erhalten, und zwar nach der Etatszahl, mithin auch Vice-Unteroffiziere für fehlende, ohne Gehalt kommandirte oder mit Gehalt, als Schreiber in die Büreaus und zur Schulabtheilung ꝛc. kommandirte Unteroffiziere, bei den beiden Garderegimentern jährlich einen Zuschuß von 2 Thlrn., bei allen anderen Regimentern den Werth von ein Paar Schuhen, der verschieden im Etat ausgeworfen ist, von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. bis 1 Thlr. 10 Sgr. Aus dieser ganzen Summe bildet sich bei jedem Bataillon ein besonderer Fond, welcher von der kleinen Oekonomie-Kommission, nach darüber bestehenden besonderen Vorschriften, verwaltet, und aus welchem der Soldat mit den ihm zustehenden kleinen Montirungsstücken versehen wird. Auf die Ersparnisse dieses Fonds hat der Einzelne nie einen Anspruch, wohl aber auf dasjenige, was er an den ihm selbst verabreichten kleinen Montirungsstücken erspart. Dieses wird ihm von der Oekonomie-Kommission gewährt, wenn er Capitulant ist, sobald die Tragezeit des ersparten Stückes abgelaufen ist; anderen Leuten beim Abgange, weshalb die Kommission mit jedem Einzelnen abrechnet. Bei den Uebungsmannschaften der Landwehr betragen die kleinen Montirungsgelder pro Gemeinen bei jeder Uebung $26\frac{1}{4}$ Sgr., und für die Unteroffiziere 1 Thlr. 8 Sgr.; bei der Gardelandwehr für die Unteroffiziere 2 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf., und für die Gemeinen 1 Thlr. $22\frac{1}{2}$ Sgr. — 3) Schulunterhaltungsgelder. Zur Einrichtung und Unterhaltung von Lehranstalten für Unteroffiziere und Gemeine werden für eine einzeln stehende Kompagnie monatlich 2 Thlr., da, wo mehrere zusammenstehen, 1 Thlr. 15 Sgr. pro Kompagnie gezahlt. Die Garde-Infanterie-Regimenter

erhalten durchweg pro Kompagnie 2 Thlr. monatlich, woraus die Miethe für ein Unterrichtslokal, wenn ein solches nicht unentgeldlich benutzt werden kann, der Bedarf an Schreibmaterialien, der Ankauf von Schulbüchern, die Zulage der Lehrer, und Heizung und Beleuchtung bestritten werden. Ausgaben zu anderen Zwecken, wie z. B. zum Ankaufe von Fechtapparaten, von Büchern für die Regimentsbibliothek, von Federhaken, Schraubenziehern, können eben so wenig, wie Zulagen für die Offiziere, die Unterricht ertheilen, oder für die Lehrer der Spielleute im Schlagen und Blasen, daraus gezahlt werden. — 4) Fixum zu kleinen Ausgaben, welches in 5 Thlrn. pro Kompagnie monatlich besteht, welche an den Kompagniechef gezahlt werden, ohne daß derselbe, obgleich sie im Etat ausgeworfen werden, nöthig hat, einen Nachweis über die Verwendung zu geben. Hieraus werden beschafft: 1) die Schreibmaterialien der Kompagnie; 2) die gedruckten Maaß- und Stammrollen, Rapports- und Urlaubspässe; 3) die gedruckten Verpflegungsberechnungen; 4) die Geldbeutel; 5) Parade- und Dienstbücher; 6) die gedruckten Listen und Rapports, welche für das Regiments- und Bataillonsbüreau nöthig sind. Ueber den Rest hat der Hauptmann die freie Verfügung, und ist nicht verpflichtet, daraus Zulagen ꝛc. zu zahlen. Es wird jedoch hieraus häufig dem Feldwebel und dem Kapitaind'armes eine Zulage gewährt, welche dann für Ersteren gewöhnlich 1 bis 2 Thlr., für Letzteren 15 Sgr. bis 1 Thlr. beträgt. — 5) Kompagnie-Unkosten. Diese werden bei den beiden Garderegimentern monatlich mit 2 Sgr. $9\frac{3}{4}$ Pf. pro Kopf, bei allen anderen Regimentern mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. bezahlt, und solches nach der Etatsstärke; sie werden aber nicht an die Kompagnie im Ganzen ausgezahlt, sondern von der kleinen Oekonomie-Kommission verwaltet, die in der

Regel den Kompagnien davon eine gleichmäßige Summe monatlich oder vierteljährig vorstreckt, um die Ausgaben in den Grenzen der Bestimmungen daraus zu leisten, und nach Ablauf des Termins Rechnung zu legen und neuen Vorschuß zu empfangen. Die Kompagnien haben auf diesen Fond gleiche Berechtigung, weshalb Ausgleichungen erfolgen müssen. Aus diesem Fond werden alle diejenigen Ausgaben der Kompagnie bestritten, zu welchen kein besonderer Fond ausgesetzt ist. Es werden daraus vorzugsweise folgende Gegenstände erhalten oder angekauft: 1) Gerichts- und Executionskosten für verurtheilte Soldaten in Kriminalfällen. — 2) Die Ausbesserung sämmtlicher Montirungsstücke, mit Einschluß des Ankaufs des Flickmaterials, wenn solches nicht aus Ersparnissen, oder aus getragenen Sachen zu beschaffen ist. — 3) Reparatur und Instandhaltung des Lederzeuges, der Patrontaschen, Kartuschen, Tornister, der schadhaften Schnallen ꝛc. ꝛc. — 4) Ausbesserung der weißen Kochgeschirrbeutel, wo sie in Stelle der etatsmäßigen grauen vorhanden sind. — 5) Instandhaltung und Beschaffung der Trommelfelle, Leinen, Stöcke und Schurzfelle. — 6) Ausbesserung der Stiefel und Schuhe, da die kleinen Montirungsgelder nur zur Neubeschaffung bestimmt sind. — 7) Reparatur der Pfeifen. — 8) Anschaffung und Instandhaltung der Instrumente der Hautboisten; es dürfen jedoch bei den Garderegimentern nur 72 Thlr., bei den Grenadierregimentern 54 Thlr., und bei den Linienregimentern 30 Thlr. jährlich aus diesem Fond hierzu verwendet werden. — 9) Ersatz der verlorenen Knöpfe. — 10) Anschaffung des Löthzeuges, um die Kochgeschirre im Stande zu erhalten. — 11) Schwimmbeinkleider oder Hosen. — 12) Kleine Abrechnungsbücher. — 13) Kassen- und Contobücher für die Oekonomie-Kommissions- und Bataillonskasse. — 14) Druck-

kosten der Blanquets zu Urlaubspässen und Entlassungsscheinen für die Landwehr- und Reservemannschaften eines Truppentheils; eben so zu Abschieden und Wanderpässen. — 15) Anschaffung von Rollirstöcken zur Anfertigung von Patronen. — 16) Anschaffung eines Trauerkissens zum Tragen der Dekorationen verstorbener Militairs. — 17) Anschaffung der Bleche zum Tragen der Orden und Ehrenzeichen nach neuerer Art. — 18) Anschaffung und Unterhaltung der Fahnenüberzüge. — 19) Anschaffung der zum Transporte des Pulvers nöthigen Tragen und Haardecken. — 20) Materialien zur Anfertigung von Exercierpatronen, als Papier, Zwirn, Bast ꝛc. ꝛc.; so auch andere zum Schusse nöthige Gegenstände. Die sub No. 19 und 20 bezeichneten Gegenstände sollen zur Erleichterung des Kompagnie-Unkostenfonds auf den Gewehrgelderfond übertragen werden, so weit als die Ersparnisse desselben dazu hinreichen; beim Gardekorps werden sie alljährlich nach Beendigung der großen Übungen besonders liquidirt, in so fern sie durch dieselben veranlaßt wurden. — 6) Gewehr-Reparaturgelder. Der Etatsatz, nach welchem die Gewehrgelder gezahlt werden, ist bei der ganzen Infanterie pro Kopf 1 Sgr. $10\frac{1}{2}$ Pf. Der sich hieraus bildende Fond wird von der Gewehr-Reparatur-Kommission verwaltet. Sie besteht aus dem Bataillonskommandeur, als Präses, zwei Lieutenants und pro Kompagnie aus einem Unteroffizier, und ihr Geschäftsbetrieb ist in der Instruktion vom 20sten September 1819 näher bestimmt. Die Bestimmungen dieses Fonds sind: 1) Die Instandhaltung und Reparatur der Gewehre mit Bajonetten und Ladestöcken; 2) eben so der Seitengewehre und Säbelscheiden, und der Gewehrrieme; 3) ferner der Trommeln (mit Ausschluß der Felle, Leinen und Stöcke, s. oben, S. 528) und der Signalhörner mit Riemen; 4) Anschaffung des Gieß-

zeuges, um Bleykugeln zu gießen; 5) eben so der Bücher und Schreibmaterialien für die Gewehrreparatur-Kommission; 6) Anschaffung der Stempel, um die Gewehre zu zeichnen, und mit der Jahreszahl des Empfanges zu versehen, und mehrere andere Gegenstände, die bei den Gewehren vorkommen, die in neuester Zeit manche Abänderungen durch Zündhütchen, Zündnadeln ꝛc. erhalten haben; 7) Instandhaltung der Feldequipage, Kochgeschirre, Aexte, Beile, Packsättel ꝛc. ꝛc. — Man rechnet nun noch zur Geldverpflegung die Portovergünstigung, die Reisevergütigungen, die Revuegeschenke, die Schießprämien ꝛc., obgleich die Letzteren wohl so eigentlich nicht hierher gehören. Bemerkenswerth sind bei der Geldverpflegung die Abzüge. Es sind folgende: 1) Der Avancementsabzug. Jeder Portepeefähnrich, der zum Secondelieutenant befördert wird, so wie jeder in einen höheren Grad oder in einen höheren Gehalt rückende Offizier bleibt noch einen Monat bei dem Gehalte seiner bisherigen Charge, und der Mehrbetrag wird unter dem Namen Avancements-Abzug zum Invalidenfond eingezogen; eben so erhalten Kadetten, die als Offiziere angestellt werden, für den ersten Monat nur den Gehalt eines Portepeefähnrichs. Ist der höhere Gehalt vakant, und fällt das Avancement in die erste Hälfte eines Monats, so findet der Abzug in demselben Monate Statt; erfolgt er in der zweiten Hälfte, so bleibt der Avancirte für den laufenden Monat im Genusse seines bisherigen Gehaltes, und erleidet im nächstfolgenden Monate den Abzug. Der Goldantheil, in so fern er zu dem höheren Gehalte gehört, wird jedoch jeden Falls für den Monat, in welchen der Avancements-Abzug fällt, unverkürzt gezahlt. Zulagen sind nicht dem Avancements-Abzuge unterworfen. Bei dem Avancement der niederen Chargen findet niemals ein solcher Abzug

Statt. — 2) Der Pensionsabzug. Die Beiträge zum Pensionsfond werden von allen etatsmäßigen Gehalten in der Art entrichtet, daß der jährliche Betrag von jedem Gehalte gleich vorweg in Abzug kommt, und nur der darnach verbleibende reine Gehaltsbetrag in monatlichen Raten gezahlt wird. Dieser Abzug beträgt für einen Kapitain erster Klasse jährlich 25 Thlr., für einen Kapitain zweiter Klasse 15 Thlr., für einen Premierlieutenant erster Klasse 5 Thlr., und zweiter Klasse 3 Thlr.; einen gleichen Abzug erleidet auch der Secondelieutenant. Die mit Portepeefähnrichsgehalt angestellten überzähligen Offiziere, so wie alle niedrigeren Chargen, erleiden nicht diesen Abzug. — 3) Der Beurlaubungsabzug. Jeder über einen Monat beurlaubte Offizier behält nur für den Monat, in welchem er den Urlaub antritt, oder in dessen erster Hälfte er davon zurückkehrt, den ganzen Gehalt, in den anderen Monaten verliert er die Hälfte. Wenn Offiziere über sechs Monate oder auf unbestimmte Zeit beurlaubt werden, so verlieren sie den ganzen Gehalt. Wenn aber Offiziere, die zur Herstellung ihrer in Folge des Dienstes zerrütteten Gesundheit mit ganzem Gehalte beurlaubt werden, so wird ihnen dieser auch gelassen, wenn die Krankheit eine Ueberschreitung des Urlaubes unvermeidlich macht. Wer aber den ganzen Gehalt nur wegen der Kürze des Urlaubes beibehält, und die oben genannte Zeit überschreitet, verliert den halben Gehalt. — Vom Feldwebel abwärts darf den Beurlaubten der Gehalt nicht entzogen werden, wenn der Urlaub nicht über funfzehn Tage dauert; er soll ihnen aber auch bei einem Urlaube von acht Wochen, und in den westlichen Provinzen von drei Monaten gelassen werden können. Bei längerem Urlaube geht der Gehalt verloren. — 4) Der Untersuchungsabzug kommt bei desertirten und wieder eingebrachten

Unteroffizieren vor, welche während der Untersuchung nur den Gehalt der Gemeinen erhalten; werden sie nicht degradirt, so soll ihnen der Mehrgehalt, nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses, nachgezahlt werden können. Offiziere behalten in der Regel während der Untersuchung bis zu ihrer Verurtheilung den vollen Gehalt. — 5) Der Arrestabzug kommt bei Offizieren vor, welche zu mehr als vierwöchentlichem Festungsarreste, ohne Cassation oder Entlassung, verurtheilt werden; er beträgt, während der Dauer desselben, den halben Gehalt. Wenn der Offizier Kompagniechef ist, so wird aus der andern Hälfte die Zulage für den Kompagnieführer entnommen. — Beurlaubte Landwehroffiziere müssen sich aus eigenen Mitteln auf der Festung verpflegen, und erhalten im Falle des Unvermögens 5 Thlr. Alimente monatlich. Ein zum Festungsarreste verurtheilter Portepeefähnrich kann nur die Hälfte seines Einkommens, excl. des Servises, beziehen; wo dieses jedoch nicht den Betrag von 5 Thlrn. monatlich erreicht, kann der letztere Betrag gezahlt werden. Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche strengen oder mittleren Arrest erleiden, verlieren die Viktualienzulage; sie wird von fünf zu fünf Tagen als erspart zurückgerechnet, für einzelne Tage unter oder über diese Zeit fällt sie in die Strafkasse. Dieses Einziehen der Viktualienzulage findet jedoch nur Statt, wenn sie der Soldat noch nicht ausgegeben hat; ist dieses aber geschehen, wenn er schon wieder im Dienste ist, so ist der Abzug nicht gestattet. Der ganze Gehalt fließt zugleich in die Strafkasse, und der Arrestat erhält nur am vierten Tage aus dieser 2 Sgr. 6 Pf. für warmes Essen, nämlich 2 Sgr. an Traktament, und 6 Pf. Brodgeld. Die Strafkasse wird zu gemeinnützigen Zwecken in der Kompagnie verwendet, und steht unter Aufsicht eines Offiziers, zweier Unteroffiziere und zweier Gemeinen, die

sie verwalten, und die Ausgaben daraus zum Besten sämmtlicher Unteroffiziere und Gemeinen der Kompagnie, nach Entscheidung der Stimmenmehrheit, gestattet. Das Strafkassenbuch muß jede Einnahme und Ausgabe detaillirt nachweisen, und die Letzteren müssen mit Quittungen belegt seyn. Der Kompagniechef sieht dasselbe von Zeit zu Zeit durch, um sich von der richtigen Führung desselben zu überzeugen. — 6) Der Abzug zur Offizier-Wittwenkasse kommt daher, daß jeder Offizier, welcher sich verheirathet, gehalten ist, seine Frau in die Militair-Wittwenkasse einzukaufen, und muß die Höhe der künftigen Pension schon in dem Gesuche um den Consens bemerken. Der Eintritt erfolgt am 1sten Januar oder 1sten July, welcher auf die Verheirathung folgt, und die besonderen Eingaben sind dieserhalb im December und Juny der Direktion jener Anstalt zu machen, wozu nöthig ist: 1) Die Bestimmung der Höhe der Pension, welche von 50 Thlrn. jährlich an, mit 50 Thlrn. steigend bis 500 Thlr. jährlich betragen kann; 2) der Taufschein des Mannes; 3) der Copulationsschein; 4) ein Gesundheitsattest des Mannes; 5) die schriftliche Angabe des Alters der Frau, und ist der Mann über 51 Jahr, der Taufschein derselben. Das Antrittsgeld beträgt in allen Fällen so viel, als die zu versichernde Pension, ausgenommen bei Männern von 51 bis incl. 60 Jahren, wenn sie 30 Jahre älter sind, als die Frauen, und bei Männern über 60 Jahre, wo das Antrittsgeld doppelt so viel beträgt. Es wird entweder baar, oder mittelst eines trockenen Wechsels eingezahlt, der mit vier Prozent jährlich verzinset werden muß. Die Pension kann bei jedem Avancement zu einer höheren Charge oder einer höheren Einnahme erhöhet werden, wobei ein Attest der vorgesetzten Behörde hierüber, so wie ein Gesundheitsattest, eingereicht werden muß. Der Beitrag, welcher vom Ge-

halte abgezogen wird, beträgt, außer den Wechselzinsen, für jede 100 Thlr., bei Männern unter 31 Jahren monatlich 1 Thlr., und steigt von zehn zu zehn Jahren des Alters des Eintretenden bis zum einundsechzigsten Jahre um 15 Sgr. Für die Subalternoffiziere und Kapitaine zweiter Klasse findet eine Ermäßigung in der Art Statt, daß sie, in so fern sie nicht über 100 Thlr. versichern, bis zum Aufrücken in den Gehalt eines Kapitains erster Klasse nur 20 Sgr. monatlich zahlen, welche Summe, vom 31sten Jahre des Eintretenden an, mit je zehn Jahren nur um 10 Sgr. steigt; s. auch den Art. Wittwenkasse unter W. — 7) Die schon oben erwähnten Abzüge wegen Naturalverpflegung. Wenn nämlich der Soldat auf Märschen volle Verpflegung, das Brod eingeschlossen, von den Wirthen erhält, so werden ihm dafür an Traktament und Viktualienzulage $2\frac{1}{2}$ Sgr. abgezogen. Giebt der Wirth kein Brod, so beträgt der Abzug nur $1\frac{1}{4}$ Sgr. Beim Zusammenziehen der Truppen außerhalb der Garnison zu Uebungen ꝛc., wenn sie dann die extraordinaire Verpflegung erhalten, wird dem Soldaten ein Abzug von $1\frac{1}{4}$ Sgr. pro Tag gemacht, wird die extraordinaire Verpflegung nicht gereicht, so steigt dieser Abzug bis auf $1\frac{3}{4}$ Sgr. — 8) Der Abzug wegen Krankenpflege; wenn nämlich die kranken Soldaten, vom Feldwebel abwärts, im Lazarethe verpflegt werden, so erleiden sie einen Abzug von ihrem Traktamente. Dieser beträgt 1) bei einem monatlichen Traktamente unter 5 Thlrn. 25 Sgr. $\frac{7}{8}$ desselben, welche zum Krankenpflegefond eingezogen werden, während dem Kranken nur die Disposition über $\frac{1}{8}$ verbleibt. 2) Bei einem Traktamente von 5 Thlrn. 25 Sgr. und darüber fließen 5 Thlr. zum Lazarethfond, der Rest verbleibt dem Kranken. Auch die Viktualienzulage wird 3) zum Lazarethfond eingezogen. Diese Abzüge treffen nur die Löhnung,

wozu auch die Viktualienzulagen der Gefreiten, Unteroffiziere und Feldwebel gerechnet werden, die Capitulantenzulage bleibt dem Empfänger. — 9) Der Abzug bei Anstellungen auf Probe ꝛc. geschieht, wenn ein Feldwebel, Unteroffizier oder Gemeiner auf Probe im Civil angestellt wird, was in der Regel auf sieben Monate geschieht. Wenn nun ein Feldwebel oder Kompagnie-Chirurgus jährlich 100 Thlr., ein Unteroffizier 72, und ein Gemeiner 50 Thlr. bezieht, so verliert er ganz das Militaireinkommen; bezieht er weniger, so kann sein neues Einkommen bis zu dieser Höhe aus dem offen zu haltenden Traktamente ergänzt werden. Während vorübergehender Beschäftigungen bei Militairbehörden werden sie kommandirt geführt, und erhalten sie dort nur eine Zulage, so behalten sie ihr Militaireinkommen; wird ihnen aber ein für die Beschäftigung im Etat angewiesenes Einkommen gewährt, so verlieren sie ihre Militaircompetenz, die dann als erspart berechnet wird. Bei Anstellungen im Staats- oder Communaldienste, in welchen ein dauerndes bestimmtes oder unbestimmtes Einkommen (Executionsgebühren, Tantièmen ꝛc.) feststeht, werden Unteroffiziere und Gemeine in Abgang gebracht, und fallen aus der Verpflegung aus. — Alle anderen Abzüge von dem Traktamente ꝛc. der Unteroffiziere und Soldaten, als die angegebenen, sind bei harter Ahndung untersagt, und namentlich dürfen weder für Alimente, Schulden, Wiedererstattungen bei unerlaubten Handlungen, noch zum Putz, zur Bekleidung oder Ausrüstung Abzüge gemacht werden, selbst nicht einmal, wenn durch muthwilliges Verderben oder Veräußern der Montirungsstücke dem Königlichen Interesse Schaden zugefügt wäre. Wenn die Mannschaften in einzelnen Fällen über einen Theil ihres Einkommens aus freiem Willen zum Besten des Dienstes oder zur Beförderung einer wohl-

thätigen Absicht ꝛc. disponiren, so soll auch dieses nicht den Charakter eines Abzuges erhalten, sondern als aus den eigenen Mitteln des Gebers geleistet angesehen werden. Eben so wenig darf von den Unteroffizieren und Gemeinen für Trauscheine etwas eingezogen werden. Nur von dem Servise solcher Personen, die sich selbst eingemiethet haben, ist ein Abzug zulässig, um schuldige Miethe zu berichtigen, mit deren Zahlung sie im Rückstande geblieben sind.

Was den Empfang und die Verausgabung der Löhnung betrifft, so findet eine Kassenverwaltung bei der Kompagnie nicht Statt; denn wenn eine Kompagnie vom Stabe detachirt steht, so werden derselben die laufenden Verpflegungsgelder immer auf einen ganzen Monat pränumerando zugesandt; der Kompagniechef ist sodann für diese Gelder verantwortlich, und berechnet sich monatlich mit dem Bataillon. Der Gehalt der Offiziere wird am 1sten jedes Monats pränumerando aus der Kasse des Bataillons an die Kompagnie, auf Quittung des Kompagnie-Chefs, gezahlt, und den im Orte befindlichen Offizieren wird der Gehalt dann durch den Feldwebel überbracht, der sich darüber quittiren läßt. Den Offizieren, welche außerhalb der Garnison kommandirt sind, wird der Gehalt entweder durch Assignation auf eine Kasse, oder baar durch die Post, unter portofreier Rubrik, zugesandt; beurlaubte Offiziere erhalten es, wenn sie es wünschen, nachgeschickt, aber auf ihre Kosten; beides geschieht von Seiten des Kompagniechefs. — Der Gehalt der Unteroffiziere, Gemeinen ꝛc. wird am 1sten, 11ten und 21sten, gegen eine zehntägige, vom Kompagniechef unterschriebene und quittirte Löhnungsberechnung, durch den Feldwebel aus der Bataillonskasse empfangen. Der Kompagniechef ist dafür verantwortlich, bis es in die Hände der Empfänger gelangt ist; wird jedoch die Löhnung früher, als

an den genannten Tagen, gezahlt, so geschieht solches auf Risiko des Kassenkuratoriums. Nachdem der Feldwebel die Gelder zu einer leichtern Vertheilung abgezählt hat, was in der Regel dadurch geschieht, daß er sie in kleine Beutel abzählt, welche die Competenz für drei oder vier Mann erhalten, wird an den bemerkten Tagen die Löhnung beim Appell, oder beim Antreten zum Exercieren, oder vor dem Auseinandergehen derselben an die Mannschaften ausgegeben. Der Feldwebel überrechnet dieserhalb die Kompagnie genau, und notirt sich alle fehlenden Mannschaften namentlich. Der Offizier, welcher den Appell abhält, überzeugt sich, daß diese Rechnung mit dem Rapporte stimmt. In der Regel dürfen nur Kranke und Kommandirte bei der Ausgabe der Löhnung fehlen. An demselben Tage werden die Abrechnungsbücher der Mannschaften korporalschaftsweise dem Feldwebel überbracht, welcher die gezahlte Löhnung einträgt, und sie am anderen Tage beim Appell an die Korporalschaften zurückgiebt. Bei dieser Ordnung der Löhnungsausgabe ist es zwar nicht leicht möglich, daß irgend ein Soldat nicht seine volle Competenz erhalten sollte; um aber hierin ganz sicher zu seyn, wird am 1sten jeden Monats die Frage an die versammelte Kompagnie gerichtet, ob Jemand meine, noch eine Forderung irgend einer Art an seine Vorgesetzten zu haben. Diese Aufforderung wird gleichzeitig im Parolbuche notirt, und bemerkt, welchen Erfolg sie gehabt hat, und diese Notiz unterschreibt der Offizier, welcher zugegen war. — Die Zahlung des Servises und des Zuschusses geschieht aus der Bataillonskasse an die Kompagnie. Der Kompagniechef quittirt darüber monatlich in besonderen Liquidationen, und der Feldwebel zahlt den Servis des verflossenen Monats mit dem Gehalte für den beginnenden am 1sten aus. In derselben Art wird der Serviszuschuß für die ka-

fernirten Offiziere, und der Communalzuschuß empfangen und ausgezahlt. — Was nun die Abrechnung angeht, die mit jedem Soldaten, der aus der Kompagnie scheidet, vorgenommen wird, so geschieht sie zuerst von Seiten der kleinen Oekonomie-Kommission, in Bezug auf die kleinen Montirungsstücke; der Abgehende zahlt entweder an die Kommission den Werth, welcher noch auf den kleinen Montirungsstücken haftet, die er dann behält, oder er giebt ungetragene kleine Montirungsstücke zurück, und empfängt dagegen die Summe, welche er daran erspart hat, oder er giebt sie getragen zurück, und behält nur an Schuhzeug so viel, um seine Heimath oder seinen Bestimmungsort damit erreichen zu können; das heißt, ausgetragenes Schuhzeug, bei einem Marsche von zwanzig Meilen und darüber ein Paar Sohlen, und bei fünfundzwanzig Meilen und weiter ein Paar Schuhe oder Stiefel, worauf noch zwei Monat Tragzeit haften. Diese Abrechnung erfolgt in der Regel durch den Präses der Kommission, oder durch den Rechnungsführer, dem das kleine Montirungsbuch des Abgehenden vom Kapitaind'armes der Kompagnie mit den nöthigen Notizen übergeben wird. Dann findet die Abrechnung von Seiten der Kompagnie Statt, welches in Gegenwart des Kompagniechefs oder eines anderen Offiziers geschieht. Der Feldwebel zahlt hier dem Abgehenden nach, was ihm zusteht, oder zieht von ihm ein, was er etwa im Voraus empfangen hat. Der Kapitaind'armes macht die Abrechnung der Kommission mit ihm ab, und der Abgehende quittirt und attestirt, daß er keine Forderung in irgend einer Art noch zu machen habe. Der Offizier bescheiniget die Richtigkeit der Unterschrift, und berichtiget, wenn es nöthig ist, die Ansichten und etwaigen Ausstellungen, weshalb es thunlich seyn soll, daß der Kompagniechef der Abrechnung beiwohne. — Wie

bei der Infanterie findet die Geldverpflegung u. s. w. auch bei der Kavallerie und Artillerie, mit wenigen Ausnahmen, Statt. Auch hier, bei der Kavallerie, hat der Rittmeister oder Eskadronschef, in Verbindung mit dem Wachtmeister, die Verpflegungsangelegenheiten der Eskadron über sich; so wie bei Abrechnungen mit den Abgehenden auch der Quartiermeister eintritt. Bei der Artillerie wird dasselbe Verfahren beobachtet; auch hier wirken, in Hinsicht der Verpflegung der Mannschaften der Kompagnie, der Kapitain mit dem Feldwebel und Wachtmeister, bei der reitenden Artillerie, zusammen, und die oben vorgetragenen Sätze der Natural- und Geldverpflegung, werden auch hier auf gleiche Weise, wie bei der Infanterie, durchgeführt; nur machen bei der Kavallerie und reitenden Artillerie ꝛc. die Rationen der Pferde, die Stallserviszuschüsse ꝛc. Ausnahmen. — Sammlung von Vorschriften, Anweisungen und sonstigen Aufsätzen über das Verpflegungs- und Einquartierungswesen bei der Königlich Preußischen Armee. Berlin, 1814. — Nachtrag zur Sammlung von Vorschriften, Anweisungen ꝛc. ꝛc. Berlin, 1817. — Systematische Zusammenstellung von Königl. Preußischen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften über das Servis-, Einquartierungs- und Verpflegungswesen des Militairs ꝛc. ꝛc. Ein Handbuch für Polizey- und Communalbeamten. Herausgegeben von W. G. von der Heyde. Magdeburg, 1834. — Artilleristisches Taschenbuch zunächst für Avancirte und ältere Kanoniere zu deren Selbstbelehrung. Nach den neuesten Bestimmungen bearbeitet von W. Meineke. Magdeburg, 1834. — Der Kompagniedienst. Ein Handbuch für Infanterie-Offiziere der Königl. Preußischen Armee. Herausgegeben von G. von Griesheim. Berlin, 1836. — Sammlung der das Verpflegungswesen des Preußischen Militairs be-

treffenden Anordnungen und Anleitung zur kürzeren, bequemen und sicheren Berechnung der zur Armee-Verpflegung in und außer den Garnisonen vorschriftsmäßig erforderlichen Gegenstände und Anfertigung der darüber zu ertheilenden Quittungen. Von C. A. Fischer. Magdeburg, 1839.

Verpflegung der Armen. Kein Gegenstand hat wohl mehr Federn in Bewegung gesetzt, als die Armenpflege, aber auch keiner ist wohl würdiger, daß man sich mit solcher Wärme für ihn interessirt, als gerade dieser; er verdient die höchste Aufmerksamkeit der Regierungen, so wie der Staats- und Stadtverwaltungsbehörden, und vorzüglich auch der Bemittelten und Reichen im Volke; denn ohne thätige Unterstützung von dieser Seite möchte wohl schwerlich das Werk gelingen, eine tüchtige Armenpflege, die auf sicheren Pfeilern ruht, zu begründen. Abgesehen von denen, die Müßiggang und Faulheit zu herumziehenden Bettlern stempelt, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß das neue Fabrik- und Gewerbewesen, so auch manche neue Staatseinrichtungen die Quellen der Verarmung eines großen Theils des sonst so glücklichen Mittelstandes geworden sind, ohne die Klasse der notorisch Dürftigen zu erwähnen, die immer schon die Wohlthaten der Behörden und des Publikums in Anspruch genommen haben, und solches oft nur als Beihülfe, da der zu kärgliche Verdienst nicht zur Hälfte ausreicht, um die nöthigsten Bedürfnisse zu befriedigen, und dieses besonders zu einer Zeit, wo die Nahrungsmittel in gar keinem Verhältnisse mit der Hände Arbeit stehen, ja wo diese, durch Maschinenarbeit und eine übergroße Concurrenz herabgedrückt, bald ganz außer Thätigkeit gesetzt werden, da die unbilligen Forderungen die angestrengtesten Kräfte überbieten. Um also den Armen zu helfen, nützen keine Palliative, sondern durchgreifende Mittel;

es müssen den Armen Quellen eröffnet werden, welche wieder Liebe zur Arbeitsamkeit erwecken, indem sie ihren angestrengten Fleiß belohnt sehen, und nicht durch den nutzlosen Erfolg ihrer Anstrengung, sich und ihre Familie aufrecht zu erhalten, zu Bettlern herabsinken; denn nichts demoralisirt mehr, als ein nutzloses Bemühen, sich aus der Versunkenheit herauszuarbeiten. Ein Hauptgrundsatz der Armenpflege ist daher, nicht nur die Armen zu versorgen, sondern, was ungleich nöthiger ist, die Ursache hinwegzuräumen, aus welchen Elend, Betteley und Verbrechen aller Art entstehen. Gaum sagt: „Mit bloßen Armenversorgungsanstalten, wenn sie auch noch so vollständig und zweckmäßig bestellt sind, darf sich der Staat nicht begnügen; denn sie sind nichts mehr, als bloße Heilmittel für die mit der Seuche wirklich Behafteten; allein die Armenanstalten bloß auf die Ernährung der Dürftigen zu beschränken, heißt nicht Armen-, sondern Almosenanstalten begründen, dem Staate eine ewige, sich immer vergrößernde Last auflegen, und den Müßiggang und die Sorglosigkeit pflegen. Der um sich greifenden Krankheit muß gesteuert, gegen die Verarmung müssen Vorbeugungsmittel vorgekehrt werden.“ Hieraus folgt nun, daß mit Armenanstalten zugleich Arbeitsanstalten verbunden seyn müssen. „Da nun die Verpflichtung des Staats“, sagt Emmermann, „sich nicht weiter erstreckt, als nahrungslosen rüstigen Dürftigen Beschäftigung anzuweisen, und wirklichen Armen, denen es an Körperkräften fehlt, um sich ihren Unterhalt zu erwerben, nach Maaßgabe ihrer Lage Unterstützung zu gewähren; so sey es deutlich, daß Letztere nur so viel aus den Armenkassen erhalten dürfen, als durch eigene Betriebsamkeit und anhaltende Arbeit nicht erworben werden könne. Jede Armenpflege verdiene nur erst dann vollkommen genannt zu werden, wenn sie dieser Gattung von Armen

regelmäßig nicht mehr oder weniger darreiche, als sie zu erwerben nicht im Stande sey. Es sey daher hier nicht um Theorien und Systeme über Armenversorgung zu thun, sondern man bedürfe hauptsächlich Grundsätze, welche eine sichere Erfahrung schon als bewährt gefunden habe, und Mittel, welche durchgreifend seyen, zumal da die Klagen über Grausamkeit und Härte gegen Arme auf der einen Seite, und über verschwendete Wohlthaten des Publikums gegen diese auf der anderen, noch immer fortdauerten, und zum Theil mit Recht geführt würden." Emmermann hat seine Untersuchungen über die Armenanstalten auf dem Lande um deswillen beschränkt, weil die besondere Verfassung der Städte, vorzüglich derer von bedeutender Bevölkerung, welche einige Munizipalrechte genießen, und in deren Mauern besondere Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen sind, nicht nur eigends abgehandelt zu werden verdienen, sondern weil auch mehrere derselben bereits solche Anstalten aufzuweisen haben, welche als musterhaft mit glücklichem Erfolge nachgeahmt werden können; nur sey es sehr zu wünschen und sogar darauf zu dringen, daß diese Einrichtungen nicht ferner isolirt bestehen, sondern mit den Armenanstalten des ganzen Landes in den genauesten Zusammenhang gebracht werden. Da also diese besondere Verfassung mancher Städte, mit Ausnahme der kleineren, es erfordert, daß auch für sie eigene Armenbehörden errichtet werden, an deren Leitung dem Magistrate ein gewisser Antheil zuzugestehen ist, so darf weder deren Ueberschuß in die Amtsarmenkasse gezogen, noch auch von diesen etwas dahin gegeben werden. Das Fehlende ist aus der Central- oder Landarmenkasse zu ergänzen. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß bei diesen städtischen Behörden auch die nämlichen Hauptgrundsätze in Hinsicht der Armenversorgung angenommen und

befolgt werden müssen, daß sie auch unter der obersten Leitung des Ministeriums des Innern oder der Landespolizey stehen, der die übrigen Armenbehörden auf dem Lande untergeordnet sind. — Da nun der Artikel Armenverpflegung, außer dem, was oben eingänglich über diesen Artikel nur kurz gesagt worden, schon in der Ausdehnung, als es für die Encyklopädie genügt, unter Spital, Th. 159, S. 166 u. f., und unter Staatswirthschaft, Th. 167, S. 440 u. f., abgehandelt worden, so können hier nur bloß noch einige Ergänzungen dieser Artikel gegeben werden. Die Hauptaufgabe bei der Verpflegung der Armen war nur immer, wem dieser Zweig des Armenwesens eigentlich zuzuweisen sey, dem Staate, oder den Communen. Daß der Staat davon nicht ausgeschlossen seyn kann, ist einleuchtend, da er auf die Bettler und alles dasjenige zu sehen und solches abzubestellen hat, was nicht nur seine Bewohner belästigen kann, sondern auch der Moralität nachtheilig ist; denn das Betteln, welches in manchen Ländern und Provinzen ganz systematisch betrieben wird, verdirbt diese Klasse von Armen, die sich dem Müßiggange hingiebt, vollends, giebt Veranlassung zum Trunke, Diebstahl ꝛc., pflanzt bösartige Krankheiten, die aus einem wüsten, vagabundirenden Leben entstehen, auf ihre Nachkommenschaft fort, die auf gleiche Weise erzogen wird, und deshalb hat man diesen wichtigen Staatszweig, die Armenpflege, auch ganz der Staatspolizey unterordnen wollen. Emmermann sagt: „Die Armenpflege gehört unstreitig zur Staatspolizey, und ist ein wesentlicher Theil derselben, welcher ohne Nachtheil nicht davon getrennt, und einzeln verwaltet werden darf. Mag immerhin eine solche Trennung möglich, und auch hier und da versucht worden seyn, so lehrt doch die Erfahrung, daß die Grenzlinien beider Zweige so genau miteinander

verbunden sind, und unaufhörlich ineinander greifen, daß sie als einzeln bestehende Behörden nicht die Hälfte des Guten bewirken können, vielmehr in beständige Reibung und ewig dauernde Abhängigkeit gegen einander gerathen werden." Trotz der vielen Vorschläge, die man seit dem Ende des verwichenen Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit in Hinsicht einer zweckmäßigen Armenverwaltung gemacht hat, ist man doch bis jetzt in vielen und namentlich großen Staaten Deutschlands dabei stehen geblieben, die Armenverpflegung von den Communen verwalten zu lassen, und nur der landespolizeylichen Aufsicht die Bettler und Herumtreiber zu überlassen. Auch scheint wohl gerathener zu seyn, da jede Commune ihre Ortsarmen kennt, daß dieser die Pflege derselben überlassen bleibt; wenigstens hat man bis jetzt gefunden, daß diese Verwaltungsart dem Zwecke am besten entsprochen hat; denn alle Versuche, die bis jetzt gemacht worden sind, um der Regierung das Armenwesen zuzuwenden, haben schon deshalb nicht den Beifall der Gegner gefunden, weil diese Uebernahme eine Armensteuer nothwendig machen würde, die immer etwas Gehässiges hat, so nothwendig sie auch dann erscheint. Man wünscht die Armenpflege auf Liebe zu gründen und zu befestigen; man wünscht, daß Bemittelte und Reiche sich selbst um ihre nothleidenden Brüder bekümmern sollen; man will das Mitgefühl in ihnen rege erhalten, welches bei einer Armensteuer doch verloren gehen würde, indem man sich der Sorge überhoben betrachtet, noch etwas für die Nothleidenden zu thun, da sich die Regierung ihrer angenommen, und man in deren Schooß nur sein Zwangsscherflein zu schütten habe. Die Armenpflege ist daher ein Liebesopfer, zu dem die Herzen durch Mitgefühl eröffnet werden müssen, aber nicht durch eine Zwangssteuer, so gerechtfertiget sie, wie schon bemerkt, auch

erscheint. — Man hat ferner die allgemeine Armenpflege mit der Kirche in Verbindung bringen wollen, und solches ist in Berlin ganz neuerlich wieder in Vorschlag gebracht worden. Auch hat die Armen-Direktion daselbst eine Kommission dieserhalb niedergesetzt, die sich mit der Frage beschäftigen soll, wie eine Verbindung zwischen der Communalarmenpflege und der kirchlichen herzustellen sey. In der ersten Sitzung, die dieserhalb Statt gefunden, ist noch kein Resultat hervorgegangen; indessen sollen sämmtliche Mitglieder sich einmüthig dahin ausgesprochen haben, daß diese Verbindung nur der Stadt Segen und Gewinn bringen würde, und ihre Realisirung müsse daher unter allen Umständen angestrebt werden; indessen ist aus den folgenden Sitzungen noch nichts Näheres darüber bekannt geworden. Nach Emmermann, der, wie schon bemerkt, das Landarmenwesen unter die Staatspolizey gestellt wissen will, soll es nicht ohne Wirkung seyn, bei Landarmenkommissionen die Prediger des Orts zuzuziehen; denn bei Leitung von Landarmenanstalten sey es erforderlich, in jedem Amtsbezirke, oder wie man sonst diesen nennen wolle, eine eigene Kommission zu ernennen, die sich mit der Armenpflege beschäftige. Pilat hält es zwar für überflüssig, eigene Armenanstalten in Dörfern anzulegen, weil daselbst die Anzahl der Armen weit weniger, als in Städten, sey, und ihre Bedürfnisse leicht von einzelnen Mitgliedern einer Landgemeinde, z. B. von dem Ortsprediger ꝛc., unter Aufsicht der städtischen Armenpflege besorgt werden könne. Hiermit erklärt sich aber der vorhergehende Schriftsteller nicht einverstanden, indem die Armenpflege auf dem Lande nicht als Nebensache behandelt werden dürfe, sondern unter der Aufsicht der mit der Polizey beauftragten Obrigkeit stehen müsse, welche die Bedürfnisse ihrer Untergebenen kenne, und sie zu würdigen wisse;

die Ortsprediger und andere Einwohner seyen aber dazu ganz ungeeignet, und nur zur Aushülfe zu brauchen; sie würden durch solche Geschäfte von ihrem eigentlichen Berufe ganz abgeleitet werden. Nach ihm sey es rathsam, in jedem Amtsbezirke eine eigene Armenbehörde, allenfalls unter der Benennung einer Amtsarmen-Kommission, niederzusetzen; unzweckmäßig erscheine es ihm aber, diese zu vervielfältigen und für jedes Kirchspiel anzuordnen, weil der Geschäftsgang dadurch erschwert, und die Unterstützung schwieriger werde. Die Organisation solcher Amtsarmen-Kommissionen setze, wie oben bemerkt, eine obere Behörde voraus, welcher die Leitung und Verwaltung der Landespolizey anvertrauet sey, und unter deren Aufsicht dieses Geschäft im ganzen Staate gleichförmig nach einerlei Grundsätzen behandelt und kontrolirt werden müsse, und welche alle zu diesem Zwecke dienende Stiftungen nach ihrer Bestimmung verwenden ließe. Geschehe dieses nicht, so finde Unordnung und Willkühr Statt. Welchen Nutzen z. B. könne es gewähren, wenn die Armen eines Distrikts hinlänglich beschäftiget und ernährt würden, während dessen bei den Nachbaren das Herumschweifen der Bettler geduldet werde, und man die unversorgten Dürftigen nöthige, anderwärts Almosen zu suchen. So sehr nun auch die Ueberzeugung vorhanden sey, daß die örtliche oder Unter-Polizeyverwaltung eine monarchische Form haben müsse, und nur durch einzeln stehende Beamten kräftig gehandhabt werden könne, so sey doch zu glauben, daß die Armenversorgung, als Zweig der Polizey, eben um wirksam zu seyn, eine etwas hiervon abweichende Form haben oder annehmen müsse. Herr von Rostitz tritt dieser Behauptung entgegen, und sagt: „Sollten Mehrere aus der Gemeinde bei der Verwaltung über diesen Gegenstand zu urtheilen haben, so ist zu besorgen, daß mancherlei persönliche

Rücksichten der Anstalt fortwährend Nachtheil zufügen möchten. Wegen dieser mitwirkenden Personen, die doch für Zeitaufwand, Mühe und Gänge Entschädigung fordern können, vermehren sich die Kosten. Die Anstalt würde durch so viele daher entspringende unvermeidliche Mißbräuche nach und nach in ihren Grundfesten erschüttert, und des öffentlichen Vertrauens verlustig gehen. Alle bekannten Gründe, welche bei städtischen Armenanstalten zur Unterstützung des Vorschlags angeführt werden, bei denen der Obrigkeit zustehenden Direktionen des Armenwesens andere Personen noch als Mitarbeiter anzustellen, um jeden Argwohn bei der Verwaltung zu entfernen, und die Last der Arbeit zu theilen, können auf Dorfarmenanstalten keine Anwendung finden. Solche können nicht genug vereinfacht, nicht genug von allen schriftlichen, dem Landmanne lästigen Umständen, so wie von der erschwerenden Rücksprache Mehrerer unter sich befreiet werden." — Hierauf erwiedert Emmermann, indem er zugleich einen Entwurf einer wohleingerichteten Armenverpflegungsverwaltung giebt, der gleich darunter folgt: „Vollkommen einverstanden, daß alle Weitläuftigkeiten und Verwickelungen dieser Art höchst schädlich seyen, bemerke ich noch, daß meinen Vorschlag, der bereits mit Nutzen Anwendung gefunden hat, dieser Vorwurf nicht trifft, und daß derselbe nicht einfacher eingerichtet werden könne. Man wird sehen, daß diese Behauptung durch das Folgende gerechtfertiget wird. Wird die Verwaltung einer solchen örtlichen Anstalt Einem allein anvertrauet, so ist nicht zu leugnen, daß der gesetzliche Zwang zwar endlich Gehorsam und Folgeleistung der in Hinsicht der Armenversorgung ertheilten Vorschriften bewirken wird, aber das ist auch Alles. Nimmt das Publikum nicht einen lebhaften warmen und dauernden Antheil an derselben, so wird endlich das ganze Gebäude dennoch

in Trümmer zurückfallen. Hier also, wo es auf den guten Willen, dem sich nicht gebieten läßt, auf die werkthätige kraftvolle Unterstützung der Staatsbürger so viel ankommt, muß es die erste Pflicht der Ober-Polizeybehörde seyn, den verständigen, einsichtsvollen Theil des Volkes, welcher einen entschiedenen Einfluß auf seine Mitbürger behauptet, in ihr Interesse zu ziehen, und der Anstalt zugleich durch die Theilnahme der Ortsgeistlichen einen religiösen Charakter aufzudrücken, wodurch auch über die zu milden Stiftungen bestimmten Gefälle am leichtesten verfügt werden kann. Je leichter man übrigens den Geschäftsgang bei diesen Behörden einrichtet, welches von den besonderen Verhältnissen zu sehr abhängt, um hier erörtert zu werden, desto besser wird es seyn. Jene Vereinfachung hat übrigens den anerkannten Nutzen, eine geschwindere Beihülfe zu verschaffen, Erhebungskosten zu ersparen, und die Nachrichten über die wirkliche Dürftigkeit und ihre Grade und öftere Veränderungen zu erleichtern. Alle diese Vortheile fallen größtentheils weg, wenn der Distrikt zu ausgedehnt ist, indem in einem solchen die Behörde das Einzelne zu wenig umfassen, und sich nur auf eine allgemeine Aufsicht zu beschränken vermag. Zur Leitung dieser Landarmenanstalten ist es erforderlich, in jedem Amtsbezirke, oder wie man sonst diesen nennt, eine eigene Kommission zu ernennen, welche, wenn sie mit Nutzen und Kraft wirken soll, aus folgenden Personen bestehen dürfte, nämlich: 1) aus dem Polizeybeamten, als vorsitzendem und das Geschäft leitendem Mitgliede, welchem in allen auf deutlichen Gesetzen beruhenden executiven Polizeygegenständen des Armenwesens, mit Ausnahme des ökonomischen Theils und der Untersuchung der Armuth und ihres Grades, der alleinige Befehl zusteht, ohne bei der Kommission anzufragen. Eine kollegialische Behandlung der bloß zu

vollziehenden Polizeygesetze würde eine Lähmung und Langsamkeit verursachen, die auch in anderen Rücksichten schädlich wäre. Diesem Polizeybeamten kommt zugleich die Leitung des Geschäftsganges zu, nebst der Befugniß, die Anweisungen auf die Armenkasse zu ertheilen, welche in der Bedarfsübersicht (Budget) genehmiget worden, sind, in so fern man nicht dieses Geschäft dem mit dem Rechnungswesen mehr vertrauten dritten Mitgliede übertragen will. Hieraus gewahrt man, daß durch diese Einrichtung viele Berathschlagungen und Schreibereyen wegfallen, und daß solche einfach und natürlich dadurch werde. — 2) Demjenigen Geistlichen, welcher an dem Orte wohnt, wo der Erste sich befindet. Ist jener nicht dazu geeignet, so wird der schicklichste aus der Nachbarschaft genommen. Außer diesem stimmführenden Pfarrgeistlichen haben die übrigen aus dem Distrikte bei der Kommission Zutritt, und können, ohne daß ihnen jedoch ein Stimmrecht zugestanden wird, dieser ihre Bemerkungen vorlegen. — 3) Dem Rentmeister (Einnehmer der Steuern); 4) dem Gerichtsschreiber (Aktuar, Secretair), welcher das Protokoll führt und die Registraturgeschäfte besorgt; 5) einigen Ortsdeputirten, deren Zahl nach der Größe des Orts sich richtet. 6) Dem Amtsarzt oder Bezirksphysikus. — Dem das Protokoll führenden Gerichtsschreiber gebührt in der Regel kein Stimmrecht, es sey denn, daß ihm dieses aus persönlichen Rücksichten zugestanden würde. Der Kassirer und Rechnungsführer der Kommission kann und darf nicht zugleich Mitglied derselben seyn, weil er ihr zuerst Rechenschaft abzulegen schuldig ist, und daher Befehle bekommt. Damit nun eine solche Armenbehörde den Umfang ihrer Pflichten erfüllen könne, müssen von derselben Aerzte, Chirurgen und Hebammen zur Heilung der Armen, und zur besonderen Aufsicht über dieselben, wie auch zur Vertheilung der Unterstützun-

gen, Armenpfleger angenommen werden, deren Anzahl sich ebenfalls nach der Bevölkerung und der Lage der Dörfer richtet. Was die Ernennung zu diesen Stellen betrifft, so gehören die unter Nr. 1, 3, 4 und 6 benannten Beamten vermöge ihres Dienstes schon dazu, und die Ortsdeputirten und die Kassirer können nach dem Vorschlage der Kommissionen von der Ortspolizeybehörde ernannt werden; da jene, wie auch die der Kommission nachgesetzten Armenpfleger, welche von dieser ernannt werden, aus Bürgerpflicht die mit Arbeit und Versäumniß verbundenen Stellen übernehmen müssen, so sey es rathsam, solche alle Jahre wechseln zu lassen. Es ist nöthig, darauf zu sehen, daß diese Personen die erforderlichen Amtstugenden und Eigenschaften besitzen; dahin sey zu rechnen, außer dem Bürgerrechte und der gesetzlichen Wohnung im Distrikte, welche zur Annahme dieser Stellen nur allein verpflichtet: a) Wohlhabenheit, nicht Reichthum; b) männliches Alter; c) Moralität und allgemeine Achtung; d) Kenntniß im Lesen, Rechnen und Schreiben, auch in der Oekonomie, wenn Güter zu verwalten sind; e) Gesundheit, und f) nicht zu nahe verwandtschaftliche Verhältnisse untereinander. Ueberhaupt muß darauf gesehen werden, daß Männer von Festigkeit und Grundsätzen zu diesen Stellen erwählt werden. Auf die Wahl der Ortsdeputirten und Armenpfleger sey besonders große Vorsicht zu richten, damit durch deren Beitritt diese Institute nicht Achtung und Liebe beim Publikum gleich anfangs verscherzen. Es ist daher erforderlich, daß man Männer dazu wähle, welche bei ihren Mitbürgern Achtung und Einfluß genießen, welche außer der nöthigen Verschwiegenheit auch Klugheit und Ehrliebe besitzen, und denen man durch die That und andere kleine Aufmerksamkeiten begreiflich zu machen im Stande ist, daß die Wahl zu diesem Amte ihnen zur besondern Ehre

gereiche. Finden sich unter den Ortsvorgesetzten keine Personen, welche diese Eigenschaften in sich vereinigen, so wird es nicht schwer werden, solche unter dem übrigen Haufen der Unterthanen zu entdecken, welche kein öffentliches Amt bekleiden. Welchen Nutzen kann man sich auch von Menschen versprechen, die mit Widerwillen eine solche Stelle annehmen, welche aus Geschwätzigkeit oder Prahlerei in Wirthshäusern oder an anderen öffentlichen Orten dem Pöbel voreilig die Beschlüsse der Kommission mittheilen, oder wohl gar in einem nachtheiligen Lichte darstellen, und auf solche Weise absichtlich oder aus Unverstand den wohlthätigen Absichten der Anstalt entgegen arbeiten. Die Anzahl der Ortsdeputirten muß auf nur wenige beschränkt werden, damit nicht die Berathschlagungen durch die Vielheit verschiedentlich gestimmter Männer gehemmt und unterbrochen werden. Uebrigens müssen sämmtliche im Amtsbezirke befindlichen Seelsorger von der ihnen vorgesetzten Behörde angewiesen werden, zu den wohlthätigen Zwecken dieser Anstalt gemeinschaftlich mitzuwirken, im Jahre wenigstens einmal in einer Kanzelrede deren Vortheile auf das gemeine Wohl zu entwickeln, insbesondere aber die Aufsicht auf Arme und Kranke ihres Kirchspiels neben den Armenpflegern zu übernehmen, sich nach dem Zustande jener fleißig zu erkundigen, und der Kommission, aufgefordert oder nicht, öfters Nachricht und Aufschluß zu ertheilen. Den die besondere Aufsicht über die Dürftigen führenden Armenpflegern muß eine gemeinverständlich abgefaßte Instruktion mit der Verpflichtung eingehändiget werden, in der gewöhnlichen Sitzung, oder in eilenden Fällen gleich über den Zustand der ihrer Obsorge anvertrauten Armen und die zeitherigen Veränderungen schriftlich oder mündlich Bericht abzustatten, so auch Rechnung über die geleisteten Unterstützungen abzulegen. Bei der Anstellung

des Kassirers, welcher beim Wohlverhalten auf immer gegen Kaution angenommen wird, muß besonders auf Kenntniß im Rechnungswesen und auf Ordnungsliebe gesehen werden. Außer diesen der Armenkommission untergeordneten Ortsarmenpflegern stehen Amts-, Gerichts- und Polizeybediente, Polizeywachen, Gens-d'armen, Tag- und Nachtwächter, Armensergeanten ꝛc. unter ihrem unmittelbaren Befehle, und werden auf Befolgung ihrer zu diesem Ende abzufassenden Dienstinstruktionen besonders verpflichtet. Auf die Auswahl zu diesen Posten muß mehr Aufmerksamkeit als bisher gerichtet, und genau darauf gesehen werden, daß nur muntere, beherzte und rechtliche Menschen dazu angenommen werden. Auch versteht es sich von selbst, daß die Befehlshaber der bewaffneten Macht auf die Aufforderungen der Kommission ohne Aufschub und Förmlichkeiten die nöthige Hülfe zu leisten haben. — Da nun diese Anstalten zum Besten der leidenden Menschheit eingerichtet sind, und die Staatsbürgerpflicht es erheischt, sich diesem Dienste willig zu widmen, so können die Glieder der Kommission, wie auch die Armenpfleger, für die Führung ihres Amtes keine Vergeltung verlangen; das Gefühl, patriotisch zu handeln, und eine ausgezeichnete Ehre sey ihre Belohnung. Wenn aber mit ihren Dienstverrichtungen viele Zeitversäumnisse verbunden sind, so kann ihnen auf die Dauer ihres Amtes eine Befreiung von Vormundschaften und von Gemeinde- oder Landesdiensten verwilliget werden. Auch sey es billig, ihnen die Auslagen für Schreibmaterialien zu vergüten. Das ärztliche Personal, wenn es, wie es seyn soll, vom Staate besoldet wird, kann keine besondere Belohnung für die Behandlung der Armen verlangen. Findet sich kein patriotisch denkender Mann, welcher die Berechnung der Armenkasse unentgeldlich übernehmen will, so muß wegen der hierbei vorkommenden Gefahr und bei dem

möglichen Verluste ein geschicktes Subjekt gegen Verwilligung gewisser Procente von der Einnahme angestellt werden. — Sind nun diese Kommissionen einmal eingerichtet, und den örtlichen Verhältnissen gehörig angepaßt, so wird es genug seyn, sich alle Monate zu versammeln, und diejenigen Gegenstände in Berathung zu ziehen, welche kollegialisch behandelt werden müssen. Dahin gehört die Anhörung und Prüfung der Verbesserungsvorschläge, und Abstellung von Unvollkommenheiten, die Abstattung von Berichten an die obere Behörde über den Zustand der Anstalt, die Entwerfung und Prüfung der Armen- und Unterstützungslisten, die Ausarbeitung des Budgets, und die Abhörung der abgelegten Jahresrechnung. Diese Arbeiten müssen zur rechten Zeit und nach einer gewissen Ordnung vorgenommen werden. Es ist rathsam, dieselben unter die Mitglieder der Kommission dergestalt zu vertheilen, daß keins zu sehr überladen, und keins ganz unbeschäftiget bleibe. Um nicht schlichte Landleute mit vielen Schreibereyen zu plagen, kann die Einrichtung getroffen werden, daß die Ortsdeputirten als Mitglieder ihren Rath, Gutachten und Aufschluß mündlich ertheilen, wodurch sie ebenfalls sehr nützlich seyn können. Gegenstände, welche kollegialisch zu behandeln sind, müssen nach der Stimmenmehrheit entschieden werden; das Andere, was bereits verordnet oder genehmiget ist, kann man ohne Weiteres von dem vorsitzenden Polizeybeamten vollziehen lassen. In eilenden Fällen muß dieser die Befugniß haben, zu jeder Zeit die Kommission zusammenzuberufen. Um von der Verwaltung und Geschäftsführung jederzeit Rechnung abzulegen, wird es nützlich seyn, wenn der Aktuar ein Dienstregister oder Produktenbuch, und über die nach dem Alphabete gelegte kleine Registratur ein Repertorium führe. Auch ist es rathsam, diesen Behörden Amtssiegel und Porto-

freiheit unter gewissen den Unterschleif unmöglich machenden Einschränkungen zu ertheilen, und ihnen Befreiung vom Stempel und den Gerichtsgebühren zu gewähren. Nun ist es auch noch nöthig, da keine obrigkeitliche Behörde ohne Ansehen und gesetzliche Macht sich erhalten kann, daß diese Armenkommissionen sowohl von der Landespolizeystelle, als auch von den übrigen gesetzlichen Gewalten, mit Achtung behandelt, und ihnen der nöthige Schutz gewährt werde; man muß ihnen alle Aufschlüsse unweigerlich und gern ertheilen, welche sie zu fordern berechtiget sind." — Man wird nun hier gewahren, daß bei der Leitung des Armenwesens und dem Wirkungskreise der dabei angestellten Beamten, den Geistlichen eine besondere Stelle angewiesen ist, obgleich der Berechtigung zu dieser Funktion von Anderen wieder entgegengetreten wird, indem man die Geistlichen nur auf die Versorgung ihrer Kirchenarmen hinweiset, also auf denjenigen Fond, der sich durch die Einnahme der Klingelbeutel und durch Legate und andere Vermächtnisse und Beiträge bildet, die der Kirche besonders zu diesem Zwecke vermacht oder übergeben worden; denn was in den öffentlichen Armenfond an Beiträgen der Art fließe, gehöre allen Armen an, zu welcher Religion sie sich auch bekennten; denn hier entscheide nur die Dürftigkeit, die Lage, worin sich der Arme befinde, ohne Rücksicht auf seinen früheren Zustand und Wandel zu nehmen. — Was nun die Verwaltung der Armengüter und Gefälle betrifft, so ist darüber schon das Nöthige unter Spital, Th. 159, S. 352 u. f., gesagt worden. Dieses bezieht sich auf Aufstellung von Inventarien, um das Activ- und Passivvermögen der Armenanstalt festzustellen; dann auf Verwaltung der Armengüter, als Verpachtungen, Activkapitalien, Renten, welche Privatpersonen verschulden, Leibrenten, Kapitalien und Anlehen, welche der Anstalt zur

Last stehen, Veräußerungen und Erwerbungen von unbeweglichen Sachen, Neubauten und Herstellung verfallener Gebäude, oder Reparaturen daran ꝛc. — Was nun die Verwaltung der Einnahme und Ausgabe der Armenanstalten angeht, so ist jährlich ein muthmaßlicher Ueberschlag der Einnahme und Ausgabe zu machen, also ein Budget zu entwerfen, wobei auch auf unvorhergesehene Fälle vorsorglich Bedacht genommen werden muß. „So nothwendig und nützlich, sagt Emmermann, auch ein solches Budget ist, indem man ohne dasselbe beständig im Finstern tappt, so wenig hat man bisher in manchen Ländern an dessen Entwerfung gedacht. Dergleichen Budgets müssen nun frühzeitig, etwa mit Anfange des Herbstes, für das nächste Jahr eingesendet werden, damit die obere Behörde in den Stand gesetzt werde, dieses Budget genau zu prüfen, und was nöthig ist, festzusetzen.“ Es wird hier nach dem erwähnten Schriftsteller vorausgesetzt, daß in jedem wohleingerichteten Staate eine Land- und Provinzialarmenkasse bestehe, wenn nämlich die Verwaltung des Armenwesens unter die Staatspolizey gestellt ist. In diese Kasse fließen nun folgende Fonds: a) der Beitrag, welchen der Landesherr zur Unterstützung der Armen aus der Staatskasse leistet; b) die Zinsen der zur Landarmenanstalt gestifteten Kapitalien; c) die übrigen besonderen Einnahmen. Aus diesen Kassen wird den Amtsarmenanstalten, deren Einnahme nicht hinreicht, nach vorher beigebrachtem Bedarfsnachweise, das Fehlende angewiesen. Bei Festsetzung des Budgets ergiebt es sich von selbst, ob Zuschüsse verwilliget werden müssen, oder nicht. In jedem Amtsbezirke ist jedoch nur eine Armenkasse nöthig, mit welcher eine Hülfs- oder Assistenzkasse zu verbinden ist, welche beide von dem Rechnungsführer der Kommission zugleich verwaltet werden können, indem in jene die nach den genehmig-

ten Unterstützungslisten von den Armenpflegern bethätigten Ausgaben aufgenommen werden. Hat die Armenkommission mit möglichster Pünktlichkeit ein Inventar aufgestellt, und ist davon ein Exemplar an die obere Behörde gesendet worden, so bedarf es zum Budget keiner vielen Belege, indem man sich auf jenes mit Hinzufügung der vorgefallenen Abänderungen beziehen kann. Wenn es möglich und ausführbar ist, die Gefälle der milden Stiftungen, Vermächtnisse ꝛc., welche einer Gemeinde oder einem Amtsbezirke fundationsmäßig gehören, in die öffentliche Amtsarmen-Verwaltung zu ziehen, so müssen solche unter die Rubriken der Amtsarmenrechnung gebracht, oder nach Umständen in besonderen, der allgemeinen Uebersicht beigefügten Nebenrechnungen behandelt werden. Bei den Einnahmeposten der Miethe von Häusern, Grundstücken und Zinsen von Activkapitalien müssen, in so fern die Umstände es nicht erlauben, ein Inventar aufzustellen, Nachweise oder Belege vorgelegt werden, woraus die obere Behörde ersehen kann, daß nicht mehr und nicht weniger eingehen wird. Die zweiten Einnahmen, nämlich Almosen und Kollekten, Antheil an Strafen, Verdienst der Armen, sind sich sehr ungleich, und man wird daher nur nach einem Durchschnitte von mehreren Jahren eine ungefähre Summe ins Budget aufnehmen können. Diese Durchschnittsberechnungen sind die Belege dazu. Die Almosen und Kollekten kommen 1) aus den Sammlungen in den Kirchen durch den Klingelbeutel (nämlich da, wo die Geistlichkeit zur Armenverwaltung zugezogen wird und Stimme hat). Sind die Pfarrer und Kirchendiener so schlecht besoldet, daß zuweilen solche Opfer für sie gesammelt werden müssen, so muß dieses vorher immer von der Kanzel verkündiget werden, daß die Kollekte für die Armen oder für die Kirchendiener bestimmt sey. — 2) Aus den Armenbüchsen, welche

verschlossen von Haus zu Haus getragen werden, und solches nicht durch Arme selbst, sondern von angesehenen Bürgern, oder durch die Armenpfleger, oder von Mitgliedern der Armenbehörde selbst, zu gewissen Fristen, wobei ein Buch zu führen sey, in welches sich die Geber mit Bemerkung des Beitrages einzeichnen, damit ein Jeder sehe, wie viel sein Nachbar gebe, um Nacheiferung zu erwecken. — 3) Aus den Armenbüchsen in Wirthshäusern und anderen öffentlichen Orten aufgestellt. Man soll sich aber hüten, diese zu häufig aufzustellen, damit das Auge nicht daran gewöhnt werde; kann man es bewirken, daß die bemittelten Bürger sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen durch Unterzeichnung (Subskription) verpflichten, so entsteht daraus eine sichere Einnahme, welche dann in die erste Einnahme des Budgets gehört, und wodurch die Hauskollekte, von der eben Erwähnung geschehen, überflüssig wird. — Wenn in einem Lande von dem Fürsten den Armenkassen gewisse Abgaben von Tanz, Spiel, Vorzeigungen von Sehenswürdigkeiten, Errichtung der Vermächtnisse und Verträge, Strafgeldern, Konfiskationen, Einzugs- und Abzugsgebühr ꝛc. verwilliget sind, welches füglich geschehen kann, so müssen diese, wie vorbemerkt, als ungefähre Einnahmen in's Budget gebracht werden; jedoch ist zu warnen, daß die Vergnügungen und Volkslustbarkeiten nicht zu hoch besteuert werden. Ein Ueberschuß vom Verdienste der Armen ist nur dann denkbar, wenn Arbeitsanstalten vorhanden sind, welche auf Rechnung der Armenbehörden betrieben werden. In Rücksicht der außerordentlichen Einnahmen ist Folgendes zu bemerken. Der Betrag des Zuschusses aus der Landarmen- und den Gemeindekassen wird nach deren Zustande mit Rücksicht auf den Bedarf der Armenanstalt bestimmt, und bei der Letztern zugleich durch Gemeindesteuern, in so fern es nöthig ist, aufgebracht. Reich

dotirte Kirchen müssen auch einen Zuschuß leisten. Die freiwilligen Beiträge und Geschenke werden um deswillen hier zu den außerordentlichen Einnahmen gezählt, weil sie unaufgefordert und leider selten gegeben werden; auch sie können nicht anders, als nach einer Durchschnittssumme in's Budget aufgenommen werden; eben so die geringen Erbschaften der auf Kosten der Armenkasse unterhaltenen Dürftigen, zu deren Unterhalt die nächsten Anverwandten, ungeachtet dazu aufgefordert, nichts beigetragen haben. Hierdurch muß die Unterstützung, welche nur als Vorschuß zu betrachten ist, so weit die Erbschaft reicht, zurückerstattet werden; dieses setzt jedoch voraus, daß der Fürst hierüber eine gesetzliche Bestimmung treffe, damit Niemand ungewarnt bestraft werde. Es ist gewiß gerecht und billig, daß der Nachlaß der Armen der Armenkasse zufalle, welche sie unterhielt, während dessen sich entferntere Verwandten weigerten, sie zu unterstützen. (S. auch das Preußische Landrecht, Th. 2, Tit. 19, §. 50 bis 75 eingeschlossen.) Der Ersatz der geleisteten Unterstützungen kann nur dann gefordert werden, wenn die Glücksumstände eines Armen sich unvermuthet so verbessert haben, daß die Armenkasse zu ihrem Vorschusse wieder gelangen kann. Wenn alte Materialien verkauft werden sollen, so muß ein Verzeichniß derselben und deren ungefähre Taxation beigefügt, zugleich auch gezeigt werden, daß solche entbehrlich und der Verkauf rathsam sey. Ueber den gewöhnlichen und außerordentlichen Holzhieb, in so fern die Armenanstalt solchen zu genießen hat, muß ein Auszug des von der Forstbehörde genehmigten Holzfällungsplans beigefügt werden. Rückstände und Ueberschüsse werden durch einen summarischen Auszug der vorigen Rechnungen nachgewiesen, und für unerwartete Einnahme ist eine ungefähre Summe in's Büdget aufzunehmen. — Die letzte und vierte Ein-

nahme, nämlich Legate und andere Vermächtnisse, abgelegte Kapitalien, losgekaufte Renten, und der Erlös verkaufter unbeweglicher Sachen, heißt um deswillen zur Stiftung, weil solche zu Kapital wieder angelegt werden müssen; sie wird in Durchschnittssummen aufgenommen. Da in unserm selbstsüchtigen Zeitalter nur sehr selten Vermächtnisse an Armenanstalten gegeben werden, so möchte es den Geistlichen und den Obrigkeiten zur Pflicht aufgelegt werden, bei Aufstellung der letzten Willen, Bemittelte, welche keine armen Erben hinterlassen, daran zu erinnern. Bei den Ausgaben, worin Grundzinsen, Zinsen von Passivkapitalien, Leibrenten und andere bestimmte vorkommen, ist weiter nichts zu erinnern; sie können aus dem Inventar genau in's Budget übertragen werden. Bei den unbestimmten Ausgaben sind die Verwaltungskosten und Grundsteuern gesetzt worden, weil sie bald mehr, bald weniger betragen. Jene bestehen aus dem Gehalte des Kassirers, der Miethe, Heizung und Erleuchtung des Sitzungszimmers, wenn dieses nicht von der Landesherrschaft oder der Gemeinde unentgeldlich hergegeben wird, den Kosten der Schreibmaterialien und der Abonnementsbeträge von öffentlichen Blättern. Wegen der gewöhnlichen Verpflegungskosten werden entweder die Armenunterstützungslisten oder Auszüge daraus beigefügt, und die Nothwendigkeit der gewöhnlichen jährlichen Reparaturen durch einen Kostenanschlag nachgewiesen. Bei neuen Bauten, welche, nebst den folgenden Posten, zu außerordentlichen Ausgaben gehören, ist dieses auch der Fall. Die Nothwendigkeit von außerordentlichen Holzpflanzungen kann nur aus einem beigefügten Kulturplane der Forstbehörde ersehen werden. Gestattet es die Einnahme, so können Kapitalien abgelegt, und Renten, welche der Anstalt zur Last stehen, abgelöst werden. Ob und in wie fern zu außeror-

dentlichen Unterstützungen für plötzlich Verarmte während des Laufes des Rechnungsjahres eine namhafte Summe in's Budget gebracht werden soll, ergiebt sich am leichtesten aus den vorigen Rechnungen. Es ist außerdem rathsam, für unvorhergesehene Ausgaben, nämlich für Bekleidung der Armen in Nothfällen, Anschaffung von Schulbüchern, Beerdigungen, etwas zu bestimmen. Auch bei der pünktlichsten Verwaltung entstehen zuweilen Rückstände, welche durch die Nichtzahlbarkeit der Schuldner nicht beigetrieben werden können. Ist solches durch gerichtliche Bescheinigung nachgewiesen, so muß es die obere Behörde gestatten, daß solche Rückstände in Ausgabe gebracht werden. Ausgeliehene Kapitalien und der Werth von gekauften Immobilien werden als zur Stiftung gehörig angeführt, und dabei bemerkt, wenn ein abgelegtes Kapital noch müßig liegt. Ist auf diese Art das Budget entworfen, so wird es doppelt an die obere Behörde zur Prüfung und Genehmigung geschickt. — Was nun die Assistenzkassen betrifft, so sind dergleichen Hülfskassen, wenn sie mit einer Armenkasse verbunden werden, von großem Nutzen. Es ist genug, für jedes Amt, oder wenn dieses klein ist, für zwei, eine anzulegen. Diese Kassen haben nun die Bestimmung, Geld daraus an hülfsbedürftige Handwerker ꝛc. zu leihen. Wer aber aus dieser Hülfskasse leihen wolle, müsse noch nicht ganz zur Klasse der eigentlichen Armen herabgesunken seyn, auch müsse der Leiher als ein arbeitsamer und in seinen Berufsgeschäften ordnungsliebender Mensch bekannt seyn, von welchem man weiß, daß er wünsche und sich bestrebe, seinen Zustand zu verbessern. Die zu leihende Summe, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse des Leihers abgemessen, dürfe höchstens nur auf 10 Thlr. steigen; indessen ist man der Meinung, daß sich der höchste Betrag der auszuleihenden Summe nicht allgemein bestimmen lasse.

Damit aber der Amtsarmen-Kommission nicht zu viel Willkühr bleibe, so könnten hierüber von der Landespolizey Bestimmungen getroffen werden. In den Fällen, in denen der Leiher das Geld, welches er in angekaufte Urstoffe gesteckt hat, nicht auf einmal hat wieder einnehmen können, solle ihm eine Abschlagszahlung nachgelassen werden; auch sey es oft rathsam, für einen solchen Hülfsbedürftigen die Urstoffe zu seinem Gewerbe selbst anzukaufen, und sich genau darnach zu erkundigen, wie solche verwendet worden seyen. Zur Sicherheit für die Kasse sey es nothwendig, daß die Obrigkeit den angezeigten saumseligen Bezahler, sobald er die Schuld anerkannt hat, durch Hülfsvollstreckung zur Zurückzahlung anhalte. Daß aber auch bei aller möglichen Vorsicht die Kasse in Schaden und Verlust kommen könne, werde Niemand bezweifeln. Zu diesem Ende, und um den Fond ungeschmälert zu erhalten, dürfe es rathsam seyn, von den Leihern $\frac{1}{2}$ Procent zu nehmen, die Schuld als gerichtlich einregistrirt zu betrachten, und sich in gewissen Fällen Faustpfänder geben zu lassen, und zuletzt wäre zu verordnen, daß, wer sich einmal durch Hülfsvollstreckung zum Abtragung seiner Schuld an die Kasse habe zwingen lassen, künftig auf keinen Vorschuß mehr Anspruch machen könne. Uebrigens verstehe es sich von selbst, daß nur Amtseingesessene unter obigen Voraussetzungen berechtiget sind, an den Wohlthaten dieser Kasse Theil zu nehmen. Was die Ausmittelung und Vermehrung des zu diesen Kassen erforderlichen Fonds betrifft, so ist solcher, im Falle nicht Stiftungen und Vermächtnisse dazu verwendet werden können und dürfen, durch den Ueberschuß und die Ersparung der Amtsarmenkassen zu begründen, und aus diesen sind nicht eher Kapitalien gegen gewöhnliche Procente und Sicherheit auszuleihen, bis jener Fond hinreichend dotirt ist. Sobald nun das Budget von

der oberen Behörde festgesetzt zurückgegeben worden ist, muß dem Kassirer eine getreue Abschrift desselben nebst einer Vorschrift über die Ausführung ertheilt werden. — Alle durch das Budget festgesetzten bestimmten Einnahmen werden von dem Kassirer erhoben, ohne daß es einer besonderen Anweisung bedarf, welche nur bei den unbestimmten, außerordentlichen und zur Stiftung gehörigen, nöthig bleibt. Die Anweisungen müssen enthalten a) den Gegenstand der Einnahme und Ausgabe; b) den betreffenden Artikel des Budgets; c) die Belege; d) die Summe, und e) das Datum und die Unterschrift. Es soll von wesentlichem Nutzen seyn, darüber eine Controle zu führen. — Ist Einnahme und Ausgabe sehr bedeutend, so ist es nöthig, sich monatlich oder vierteljährig einen Kassenetat nach bekannter Form vorlegen zu lassen, und den Zustand der Kasse zu untersuchen. Hierdurch wird jeder Irrthum gleich beseitiget, und die Prüfung der Rechnung erleichtert. Es ist strenge darüber zu wachen, daß die in dem Budget festgesetzten Summen nicht überschritten werden. Die Kassirer der Armenanstalten müssen, der Natur der Sache nach, wie die übrigen Rendanten, ein Journal und ein Manual führen, auch wohl noch andere Contobücher, wie es bei dem Kassenwesen eingerichtet worden, weil sich hier keine genaue Bestimmung darüber geben läßt, da dieses auf die Einrichtung der Buchführung in jeder besonderen Armenverwaltung ankommt. — Sobald das Rechnungsjahr beendiget ist, und die Armenkommission aus der geführten Kontrole und aus den Kassenetats, wo diese üblich sind, sich überzeugt hat, daß nach dem Budget die gewissen und muthmaßlichen Einnahmen eingegangen, und die Ausgaben bethätiget sind, so muß der Kassirer zur Stellung seiner Jahresrechnung angehalten werden. Es ist zweckmäßig, bei Strafe hierzu eine letzte Frist zu

bestimmen. Um hierbei alle Schwierigkeiten zu beseitigen, ist es von wesentlichem Nutzen, vorher dessen Belege zu untersuchen, und die fehlenden zu ergänzen. Es wird nun eine Frist zur Uebergabe der Rechnung festgesetzt, diese vorläufig untersucht, und nach Erledigung der Bemerkungen an die obere Behörde zum Abschlusse geschickt. Es ist hierbei sehr nützlich, zwei gegenüberstehende Folioseiten in vier Spalten einzutheilen, und die erste zu den Bemerkungen der Kommission, die zweite zur Beantwortung derselben durch den Kassirer, die dritte zu dem Gutachten der Kommission, und die vierte zur Ertheilung der Resolution durch die Landespolizey zu bestimmen. Sobald nun die Ueberschickung geschehen ist, muß ein Exemplar dem Rechnungsführer nebst einer Entledigung zugefertiget, und dafür gesorgt werden, daß die Ueberschüsse in die folgende Jahresrechnung überwiesen werden. — Nach dieser Verwaltung des Armenwesens auf dem Lande, unter der Leitung der Staatspolizey, sey nur ein geregelter Gang der Armenverpflegung möglich, und solches ohne große Verwaltungskosten auf Rechnung der Verpfleglinge; denn hier, wo es den Armen gelte, müsse auch darauf Bedacht genommen werden, zu ersparen, wo es nur angehe. Alles Uebrige, was sich nun auf die Verpflegung der Armen speciell bezieht, wie die Ursachen der Verarmung; die Obsorge zur Verhütung der Armuth; Ausrottung der Betteley von einheimischen Armen; Klassifikation der inländischen Armen und Unterhaltung derselben; Versorgung der Armen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit ꝛc. ꝛc., findet man in den beiden oben, S. 543, angeführten Artikeln in der Encyklopädie zur Genüge abgehandelt. — — Wenn nun hier die allgemeinen Grundsätze bei der Organisation einer Landarmenanstalt unter Leitung der Staatspolizey,

nach Emmermann, entwickelt worden, so wird hier die Communal-Armenverwaltung, wie sie in einer großen Haupt- und Residenzstadt, namentlich in Berlin, worin über 400,000 Menschen leben, geführt wird, eine Stelle verdienen. Die Communal-Armenverwaltung besteht in Berlin aus einer Direktion, welche die Geschäfte der 59 Bezirke leitet, worein das Armenwesen in Berlin getheilt ist. Diese Direktion besteht nach Vorschrft der Städte-Ordnung aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, jetzigen Gemeinderaths, und aus den durch die Wahl der Communen berufenen Bürger-Deputirten, einschließlich der geistlichen und ärztlichen Mitglieder, und aus einem Mitgliede des Königlichen Polizey-Präsidii. Diese Direktion bestand im Jahre 1830 aus 32 Mitgliedern, die sich aber bis zum Schlusse des Jahres 1839 um acht Mitglieder vermehrt hatte, so daß jetzt die Direktion aus 40 Mitgliedern besteht, nämlich aus 11 Mitgliedern des Magistrats, 10 Mitgliedern des Gemeinderaths, 14 Bürger-Deputirten, 1 polizeylichen Mitgliede und 4 Armenkommissions-Vorstehern. Was die zuletzt genannten Armenkommissions-Vorsteher betrifft, so schreibt zwar die Städte-Ordnung §. 179a. vor, daß aus jeder Armenkommission wenigstens ein Mitglied derselben zugleich Mitglied der Armendirektion seyn soll; allein dieses ließ sich in der Residenz, wo, wie oben gemeldet, 59 Armenbezirke bestehen, nicht gut ausführen; indessen ist man darin übereingekommen, um diese Vorschrift nicht zu umgehen, wenigstens einige Armenkommissions-Vorsteher immer gleichzeitig in die Armendirektion zu berufen, um an den Berathungen und Geschäften der Letzteren Theil zu nehmen; sie scheiden nach drei Monaten wieder aus, um durch andere ersetzt zu werden, so daß sie nach und nach Alle gleiche Erfahrungen machen, und sich zu

einer umsichtigen Leitung ihrer Kommissionen um so mehr befähigen mögen. Man fand aber späterhin, daß der dreimonatliche Wechsel nicht genügte, um sich mit den Prinzipien und Formen bei der Leitung der Armenpflege hinlänglich vertraut zu machen, und so wurde späterhin die Dauer auf sechs Monate bestimmt, welches im Jahre 1838 noch eine Erweiterung dahin erhielt, daß nach Ablauf dieser Periode, wenn eine Verlängerung der Funktion des Einen oder des Andern wünschenswerth erscheint, und sie demselben genehm ist, er noch auf andere sechs Monate gewählt werden kann. Auch fand man es zweckmäßig, denjenigen Armenkommissions-Vorsteher, welcher als Ordner in den Armenkommissionsvorsteher-Conferenzen den Vorsitz führt, als solchen, während der Dauer seiner Funktion zum Mitgliede der Armendirektion zu ernennen, so daß gegenwärtig, mit Einschluß dieses Ordners, vier Kommissionsvorsteher an den Geschäften der Armendirektion Theil nehmen. Die bei derselben fungirenden Bürger-Deputirten behalten, nach Vorschrift der Städte-Ordnung, sechs Jahre hindurch ihre Stellen, nach deren Ablauf eine neue Wahl Statt findet. So wie nun die Armendirektion die Geschäfte von oben herab leitet, so führen die Armenkommissionen, eine jede in ihrem Bezirke, die unmittelbare Verwaltung, und haben zur Assistenz in ihren Geschäften einundzwanzig besoldete und uniformirte Stadtsergeanten. Die Armenkommissionen besitzen eine gedruckte Geschäfts-Instruktion vom Jahre 1833, die im Jahre 1836 ergänzt worden, welche den Vorstehern und Mitgliedern der Kommissionen zur Richtschnur ihrer Amtspflichten dienen. Unmittelbar darauf wurde mit Genehmigung der Communalbehörde das Monatsblatt der Armendirektion zu Berlin eingeführt, welches in die Stelle der sonst einzelnen lithographirten Circularverfügungen treten,

und die von Zeit zu Zeit nöthigen allgemeinen Bestimmungen nicht mehr vereinzelt, und zu unbestimmten Zeiten, sondern mehr gesammelt erscheinen lassen sollte. Es werden nun, um die Vergleichung mit der Geschäftsanleitung zu erleichtern, in dem Monatsblatte nicht nur die Paragraphen der Letzteren, worauf sich die betreffende Verfügung bezieht, citirt, sondern der Inhalt einer jeden Verfügung am Rande auch kurz bemerkt. Zur besseren Uebersicht des Monatsblattes ist am Schlusse eines jeden Jahres nach chronologischer Ordnung, und da drei Jahrgänge auf jeden Band gerechnet werden, am Schlusse des Trienniums ein Sachregister beigefügt worden. Von welchem Umfange und von welcher Wichtigkeit die den Armenkommissionen übertragenen Geschäfte sind, läßt sich aus der oben gedachten Geschäfts-Instruktion schließen, welche folgende Hauptabschnitte enthält:

1) Ermittelung, Beaufsichtigung und Unterstützung der Armen;
2) Bewilligung freier Kur und Arzney;
3) Vermittelung der Hospitalaufnahme für geeignete Arme;
4) Vermittelung der Aufnahme hülfloser Kinder in das Waisenhaus; Beaufsichtigung der im Bezirke untergebrachten Waisenhaus-Kostkinder und Pflegekinder;
5) Bewilligung freier Schule;
6) Ausfertigung von Armuthsatteſten;
7) Anweisung auf freies Begräbniß;
8) Verfahren beim Absterben unterstützter Armen in Beziehung auf deren Nachlaß;
9) Prüfung und Begutachtung der von dem Königlichen Gewerbesteueramte, von der Servis- und Einquartierungsdeputation und der Salarienkasse des Königlichen Stadtgerichts den Ar-

menkommissionen zur Begutachtung zugehenden Stundungs- oder Niederschlagungsgesuche;

10) Einsammlung und Berechnung der Haus- und Kirchenkollekten.

Neben dieser Geschäfts-Instruktion besteht aber noch das im Jahre 1838 edirte Reglement für die Verwaltung des Armenschulwesens bei der Schuldeputation, in welchem die mannigfachen, den Armenkommissionen auch in dieser Beziehung obliegenden Pflichten genau vorgezeichnet sind. — In dieser Hinsicht hat es immer sehr schwer gehalten, geeignete Männer zu Armenkommissions-Vorstehern zu finden, so daß die Armendirektion oftmals in die Nothwendigkeit versetzt wurde, die Vorstehergeschäfte bei mehreren Armenkommissionen durch Büreaubeamte, theils längere, theils kürzere Zeit, verwalten zu lassen. Nicht minder ist es geschehen, daß viele gewählte Vorsteher, weil sie das Amt zu beschwerlich fanden, sich bald wieder daraus zurückzogen, so daß im Laufe eines Jahrzehends bei mehreren Armenkommissionen ein sieben- bis neunmaliger, und bei anderen Kommissionen ein fünf- bis sechsmaliger Wechsel in der Person des Vorstehers eingetreten ist, was nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsbetrieb im Allgemeinen, insbesondere aber auch auf die Ausgabe des Armenfonds geblieben ist. Denn die Erfahrungen haben ergeben, daß in denjenigen Armenbezirken, wo das Vorsteheramt häufig gewechselt hat, die Ausgaben gestiegen sind, wogegen in anderen, wo ein und derselbe Vorsteher mehrere Jahre lang seine Stelle behalten hat, sich solche vermindert haben. — Die Versammlung der Armenkommissions-Vorsteher geschieht regelmäßig, seit dem Jahre 1830, alle vier Wochen, um darin allgemeine Gegenstände zu berathen, und auf dem kürzesten Wege Vorschläge zu Verbesserungen des Armenwesens an die Direktion gelangen zu las-

sen. Sie wählten unter sich einen Ordner und einen Secretair, und für jeden derselben einen Stellvertreter. Nach 2½jähriger Dauer dieser Versammlung wurde eine für den Geschäftsgang derselben entworfene Geschäftsordnung gedruckt und zur Ausführung gebracht, welche es zur Aufgabe machte: 1) Ersparnisse und Verbesserungen bei der Verwaltung des Armenwesens zu berathen und in Antrag zu bringen; 2) Vorschläge in Beziehung auf den Geschäftsbetrieb der Kommissionen und der bei der Verwaltung nöthigen Kontrole, so wie hinsichtlich der möglichsten Vereinfachung der Geschäftsformen zu machen; 3) den Geschäftsbetrieb in den Armenkommissionen gleichförmig zu bewirken, und sich solchen durch gegenseitige Rücksprache zu erleichtern; 4) über Gegenstände, welche der Versammlung durch die Armendirektion zur Berathung mitgetheilt werden, sich gutachtlich zu äußern; und 5) von solchen Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, die zu diesem Behufe von der Armendirektion mitgetheilt werden. — Die Resultate der Verwaltung werden weiter unten vorkommen. Hier nun dasjenige zuerst, was sich auf die Haus- und Straßenbetteley bezieht, als einen Hauptkrebsschaden in der Armenverwaltung. Nach Inhalt der Interims-Armenordnung für Berlin vom Jahre 1703 waren damals sieben Gassenmeister angenommen, welche darauf Acht haben sollten, daß keine Bettler herumgehen, diejenigen, die dürftig seyen, bewacht, Fremde aber, mit einem Viatikum versehen, aus dem Thore gebracht würden. Diesen Gassenmeistern lag es zugleich ob, die Armen zu begraben. Aus diesen Gassenmeistern gingen späterhin die sogenannten Bettelvögte hervor, von welchen sich acht vorfanden, als im Jahre 1774 das bis dahin durch eine eigene Königliche Kommission verwaltete Arbeitshaus mit dem Königlichen Armendirektorium vereiniget wurde. Es

erfolgte nun eine Art von Reorganisation dieser Beamten unter dem Namen der Armenwächter; auch wurde ihre Zahl vermehrt, jedoch mit dem Vorbehalte, sie wieder zu vermindern, wenn eine Abnahme der Straßenbetteley eingetreten seyn würde; denn nach einem Königl. Mandate vom 16ten Dezember 1774 wurde die Betteley mit empfindlicher Strafe belegt, wodurch man eine Abnahme der Straßenbetteley hoffte. Diese Armenwächter erhielten nun einen Wachtmeister als Vorsteher, der nicht nur ihre Thätigkeit kontroliren, sondern auch insbesondere das Geschäft des Transports der Leichen der im Wasser oder anderweitig verunglückten unbekannten Personen und der Selbstmörder leiten und beaufsichtigen sollte. Dieser Beruf, das den aufgegriffenen Bettlern geschenkte Mitleiden von Seiten des Publikums, und der Umstand, daß den Armenwächtern für jeden aufgegriffenen Bettler eine Remuneration von 2½ Sgr. gezahlt wurde, wirkte von jeher nachtheilig auf die Stimmung der niederen Volksklassen gegen diese Beamten, die daher einer Art von Verachtung unterlagen, und sich vielfachen wörtlichen und thätlichen Beleidigungen ausgesetzt sahen. Hierzu kam in neuerer Zeit und bis zum Jahre 1820 die Beibehaltung einer alterthümlichen Kleidung, und eine allerdings klägliche persönliche Beschaffenheit der alten abgelebten ehemaligen Krieger, die sich, in Ermangelung eines anderweitigen Broderwerbs, zu dem unangenehmen und verhaßten Geschäfte der Bestattung oft halb verwester Leichen und der Aufgreifung der, von dem großen Haufen stets in Schutz genommenen Bettler hergaben; nicht selten entstanden daher auf den Straßen die unangenehmsten Auftritte, und es ereigneten sich Excesse, die der öffentlichen Autorität Abbruch thaten. In dieser Verfassung übernahm im Jahre 1820 die Commune mit der allgemeinen Armenpflege einen

Wachtmeister und zwölf Armenwächter, die mehr ein Gegenstand des Gespöttes, als ein Schrecken der Bettler waren. Es war nun nöthig, mehrere zeitgemäße Einrichtungen zu treffen, um den Armenwächtern mehr Ansehen zu verschaffen, und die Uebelstände zu entfernen, die eine Folge ihrer Individualität und ihrer äußeren Erscheinung waren. Es wurden daher die alten hinfälligen Leute pensionirt und durch rüstigere ersetzt; die bisherige Bekleidung erhielt einen, den Anforderungen der Zeit mehr entsprechenden Zuschnitt, und in die Stelle des bald darauf verstorbenen Wachtmeisters trat ein umsichtiger und zuverlässiger Mann, der durch die ihm beigelegte Uniform der Stadtsergeanten nicht mehr dem Spotte und der Verfolgung, welche seine Vorgänger zu erdulden hatten, ausgesetzt, und dadurch in den Stand gesetzt war, seinen amtlichen Pflichten kräftiger und erfolgreicher zu genügen. — Gedruckte Instruktionen, mit welchen sowohl der Wachtmeister, als die Armenwächter versehen wurden, schrieben genau das von ihnen zu beobachtende Verfahren vor, und machten ihnen insbesondere zur Pflicht, sich des Schimpfens und jeder Thätlichkeit gegen die Bettler zu enthalten, die Letzteren so viel, als möglich, mit Schonung zu behandeln, und Alles zu vermeiden, was das Publikum gegen sie einnehmen könne. Auch wurde ein nicht uniformirter Armenwächter angenommen, der vorzugsweise dazu bestimmt war, die Bettler, die sich der Verhaftung durch uniformirte Beamte entzogen, zu beobachten, und ihnen von weitem und unbemerkt zu folgen, um ihre Wohnungen und Schlupfwinkel zu entdecken, sie demnächst anzuzeigen, und ihre nachträgliche Verhaftung herbeizuführen. Vorzugsweise war dieser Beamte angewiesen, auf die bettelnden Kinder zu achten, und deren Eltern zu ermitteln, um auf diese durch Warnung und Bestrafung einzuwirken. Endlich wurde

die Zahl der Einlieferungsprämien für die zum Arbeitshause durch Armenwächter eingelieferten Bettler eingestellt, dagegen die dazu bisher verwendete Summe, um den Armenwächtern nichts zu entziehen, in Form einer Gratification unter diejenigen von ihnen vierteljährig vertheilt, die sich durch gute Führung und Pflichterfüllung der Berücksichtigung werth gezeigt hatten. Aller dieser Verbesserungen ungeachtet wollte es nicht glücken, eine günstigere Stimmung für die Armenwächter hervorzurufen. Der auf sie vererbte Haß schien unvertilgbar, häufig wurden sie auf das gröbste insultirt, verhöhnt, ja selbst verwundet, und nur zu oft entstanden bei Gelegenheit der von ihnen vollführten Arretirungen die bedenklichsten Volksaufläufe. Unter diesen Umständen mußte auch ihre Geduld und Thätigkeit ermüden. Stets der Gefahr der Mißhandlung ausgesetzt, vermieden sie natürlich, mit jungen rüstigen Bettlern, auf welche vorzugsweise zu achten war, sich einzulassen, beschränkten ihre Wirksamkeit vorzüglich auf das Arretiren alter Leute und bettelnder Kinder, regten aber dadurch das Mitleiden des Publikums noch mehr auf, und verfehlten auch dadurch ihren Beruf und den Zweck ihrer Anstellung. Dieser wurde, obgleich auch die Stadtsergeanten zur Aufgreifung der Bettler verpflichtet waren, nur unvollkommen erreicht, und man ließ deshalb eine durchgreifende Maaßregel ins Leben treten, die darin bestand: mit dem Königlichen Polizeypräsidium Verhandlungen wegen des Aufgreifens der Bettler anzuknüpfen, damit diese Behörde sowohl die Funktion, als auch die Besorgung des Leichentransports Verunglückter und Selbstmörder gegen eine Remuneration von 1700 Thalern jährlich übernehmen möchte, welches die Unterhaltung des Wachtmeisters und der zwölf Armenwächter kostete, oder wenn bloß acht zum Aufgreifen der Bettler bestimmte Armenwächter über-

nommen würden, und der Stadt die Beerdigung der Unglücklichen verbleiben sollte, man nur 918 Thaler jährlich geben wolle. Allein diese Verhandlungen, welche in den Jahren 1832 und 33 Statt hatten, gaben kein Resultat, indem bei der zunehmenden Bevölkerung der Residenz man die Zahl der vorhandenen Armenwächter nicht für ausreichend, und den Gehalt derselben nicht für zulänglich erachtete. Das fiscalische Verlangen stellte sich mit Inbegriff der für erforderlich erachteten Büreaulokale und Personalbedürfnisse auf 6120 Thaler jährlich, eine Summe, die zu bedeutend war, um städtischer Seits als ein wirkliches Erforderniß anerkannt werden zu können, zumal auch den Beamten der executiven Polizey und den Gens-d'armen, von welchen dreißig auf Kosten der Stadt erhalten wurden, gleichfalls die Verpflichtung oblag, die sich zeigenden Bettler zu verhaften, und darnach eine Vergrößerung dieses Personals, bloß Behufs der sogenannten Bettelpolizey, sich nicht als geboten darstellte. Da nun aber der Wunsch blieb, diese Angelegenheit zufriedenstellend durchzuführen, so trug der Magistrat, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Fürsorge für die Armen in keiner unmittelbaren Verbindung mit der polizeylichen Einschreitung gegen Bettler stehe, bei dem verstorbenen Monarchen, Friedrich Wilhelm dem Dritten, am 26sten Juny 1835 darauf an: daß die Vigilirung auf die Bettler und deren Aufgreifung dem Polizeypräsidium ausschließlich überwiesen, und daß die deshalb, außer dem bisherigen, auch ferner von der Commune zu tragenden Antheile von resp. 1700 oder 918 Thalern etwa noch erforderliche Summe auf Staatskosten übernommen werde. Hierauf verlangte der Monarch den Bericht der Königlichen Ministerien des Innern und der Polizey und der Finanzen über diese Angelegenheit, und genehmigte hierauf, daß sie mit dem ihnen ertheil-

ten Auftrage des Abrechnungsgeschäfts zwischen Staat und Stadt in Verbindung gesetzt werde. Diese Auseinandersetzung verzögerte sich bis gegen Ende des Jahres 1838, an dessen Schluß durch die Kabinettsorder vom 31sten Dezember des gedachten Jahres der Uebergang der Handhabung der Bettelpolizey auf das Königliche Polizeypräsidium vom 1sten Januar 1839 ab verordnet, und gleichzeitig festgesetzt wurde, daß die Stadt dagegen eine Entschädigung an die hiesige Polizeykasse zu zahlen habe, welche für die nächsten zehn Jahre auf 3000 Thaler jährlich bestimmt wurde. Hiernach sind seit dem Jahre 1839 die Armenwächter aufgelöset und die Stadtsergeanten von der Verpflichtung der Aufgreifung der Bettler entbunden worden, der Stadt aber ist die Verpflichtung verblieben, den Transport der sogenannten Unglücksleichen und der Leichen der Selbstmörder durch die von ihr besoldeten Beamten ferner besorgen zu lassen, wozu ein Wachtmeister und vier Leichentransporteurs erforderlich sind. Der Gehalt und die Emolumente betragen jährlich 731 Thaler, woraus sich ergiebt, daß für diesen Verwaltungszweig, welcher bisher einen Kostenaufwand von 1700 Thalern jährlich verursachte, gegenwärtig zusammen jährlich 3731 Thaler, und mithin 2031 Thaler jährlich mehr, als früher, verwendet werden müssen. Die 3000 Thaler Entschädigung an die Polizey-Verwaltung werden nicht aus der Armenkasse, sondern aus der Centralkasse bezahlt. — Nach Schlichtung dieser Bettlerangelegenheit, die noch eine Bürde der Armenpflege der Commune war, wurde nun auch zur Verbesserung der Armenpflege selbst geschritten, die wohl nie dem Auge der Commune entgangen ist, so lange sie jetzt das Amt der Armenpflege selbst besorgt, da es sonst unter dem Staate als Königliche Armendirektion bestand, und einen Staatsminister als Chef an der Spitze

hatte, unter dem zwölf Räthe oder Mitglieder, zwei expedirende Secretaire, ein Hauptregistrator und ein Assistent und zwölf Kanzelisten arbeiteten, außer den Deputirten aus der Bürgerschaft, welche sämmtlich städtische Almosen- und Versorgungsangelegenheiten der Armen und Kranken untersuchten. Da nun die Armenverpflegung nicht allein darin besteht, Arbeitsunfähige zu unterstützen, sondern auch denen, welche noch arbeitsfähig sind, aber aus augenblicklichem Mangel an Arbeit in Noth versinken, Gelegenheit zu einem Erwerbe zu verschaffen, wie es sich auch alle wohl organisirten Armenverwaltungen, mit mehr oder weniger Erfolg, zur Aufgabe gemacht haben, Beschäftigungen zu ermitteln, wodurch der durch Mangel an Beschäftigung oder Arbeit in Noth gerathene Gewerbetreibende oder sonstige Handarbeiter in den Stand gesetzt werde, sich der Noth zu erwähren; so hat es auch die Communalarmenverwaltung Berlins nicht an Versuchen fehlen gelassen, diesen Zweck, wenn auch nicht zu erreichen, doch nahe zu kommen. Es heißt in dem Berichte über die Communalarmenverwaltung Berlins in Beziehung auf diesen Zweig der Armenpflege: arbeitsfähigen Armen Arbeit zu verschaffen: „Wir haben dies stets im Auge behalten, und es ist keine Gelegenheit verabsäumt worden, wo es uns bekannt wurde, daß im In- oder Auslande hierauf bezügliche Einrichtungen vorhanden oder eingeleitet worden waren, uns darüber möglichst genaue Nachrichten zu verschaffen, so wie denn auch deshalb schon vielfältige Verhandlungen mit Communal- und Staatsbehörden gepflogen worden sind. In den letzten eilf Jahren ist dieser wichtige Gegenstand aufs Neue durch die von Zeit zu Zeit ausgegangenen Vorschläge von sehr achtungswerthen Männern, so wie durch Aufsätze in den öffentlichen Blättern angeregt worden. Einer der Vorschläge ging dahin, mög-

lichst in der Mitte der Stadt und am Wasser belegen, ein Gebäude zu einer Beschäftigungsanstalt anzulegen, so groß, daß es in verschiedenen Sälen circa 1000 Menschen aufnehmen und beschäftigen könne. In diesem Gebäude sollten Werkstätten für verschiedene Professionisten angelegt, und mehrere Fabrik- und Luxusartikel verarbeitet, auch Handarbeiten, als: Holz klein machen, Wäsche reinigen und dergleichen, getrieben werden; die in der Anstalt gefertigten Erzeugnisse sollten theils vermittelst eines im Hause zu errichtenden Ladens, theils bei etwa 400 bei der Armenverwaltung angestellten Bürgern zum Verkauf gestellt, und was dann im Laufe des Jahres nicht aufgeräumt wäre, mittelst einer Lotterie zum Besten der Anstalt ausgespielt werden. Dieser Vorschlag konnte aber schon deshalb nicht zur Ausführung kommen, weil er ein sehr großes Kapital zur Einrichtung, und demnächst auch ein ansehnliches Betriebskapital erfordert haben würde, wozu die Fonds fehlten. Jedoch ganz abgesehen hiervon, tritt im Allgemeinen bei solchen Beschäftigungsanstalten das Bedenken hervor, daß, je mehr in denselben producirt wird, desto mehr Nachtheil hieraus für die bestehenden Fabriken und Gewerbe, ja selbst für die Handarbeiter hervorgeht, weil, da die Anstalt ihres Absatzes wegen nur die Selbstkosten fordern würde, die Preise der Waaren zum Nachtheile jener herabgedrückt werden müssen, und wenn nun dennoch der Absatz der Waaren nicht gelingt, so kann dadurch die größte Verlegenheit entstehen, und große Verluste müssen die Folge davon seyn. — Praktischer sind jedenfalls diejenigen Vorschläge, welche dahin gegangen sind, die Armen durch Hand-, Erd- und Feldarbeiten zu beschäftigen, so also, daß den Fabriken und dem Gewerbe nicht entgegen getreten wird. Man befindet sich aber im Irrthume, wenn man glaubt, daß bei den Handarbeiten eine Beschäf-

tigung im Großen leicht ausführbar sey. Wir wollen nur bei dem Vorschlage stehen bleiben, der von Mehreren zur Sprache gebracht worden, nämlich die Straßenreinigung durch unbeschäftigte Arme verrichten zu lassen. So leicht dieses vielleicht in einer kleinen und Mittelstadt zur Anwendung kommen könnte, so unausführbar ist es in einer Residenz; denn da die Polizeybehörde, wenn an den bestimmten Tagen und Stunden die Reinigung nicht vorgenommen wird, sich nur an die einzelnen Hauseigenthümer hält, diese aber nicht gezwungen werden können, sich die von ihnen zu bezahlenden Arbeiter aufdringen zu lassen, so würde die Sache schon daran scheitern. Aber gesetzt, es sollte eine Behörde organisirt werden, welche die Reinigung der Straßen und Rinnsteine durch die ganze Stadt besorgte, so würde dies, da alsdann alle Hausbesitzer ohne Ausnahme zu einem Beitrage herangezogen werden müßten, eine neue Auflage verursachen, wozu schwerlich die höhere Genehmigung ertheilt werden würde. Angenommen, daß auch dieses beseitiget werden könnte, was sollte geschehen, wenn ein Theil der Arbeiter, die, wohl zu merken, nicht Sträflinge sind, welche arbeiten müssen, sondern die sich freiwillig zur Beschäftigung gemeldet haben, nun plötzlich anderswo Arbeit und höheren Verdienst findet, und folglich wegbleibt*). — Was die Erdarbeiter betrifft, so

*) Daß es mit diesen Arbeitern geht, haben wir gesehen, indem es die Commune in der Jetztzeit damit versucht hat. Die Arbeiter (Straßenkehrer) müssen sich aber, wie es bei der Gesindevermiethung geschieht, auf drei Monate zur Arbeit verpflichten, und zur gehörigen Zeit kündigen, wenn sie diese Arbeit wieder verlassen wollen; es giebt dann immer wieder neue Individuen, die diesen Zweig recht gern ergreifen, wenn sie einigermaßen dabei so gestellt sind, daß sie ihr nothdürftiges Auskommen haben. Da nun dieser Stadtzweig der Straßenreinigung der Königlichen

würden wir damit ganz einverstanden seyn, weil diese Arbeit nicht erst gelernt zu werden braucht, auch sogar Frauenzimmer dabei beschäftiget werden könnten, wobei denn freilich jeder nach seinen physischen Kräften größeren oder geringeren Verdienst haben würde; allein es giebt hier keine Gelegenheit zu Erdarbeiten in größerem Umfange und für eine längere Dauer; denn dieses müßte doch seyn, wenn der Zweck, Hunderte damit beschäftigen zu können, erreicht werden sollte. Aber allen bei uns eingegangenen Vorschlägen, so wie auch den in öffentlichen Blättern befindlich gewesenen Aufsätzen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, müssen wir im Allgemeinen Folgendes entgegen stellen: 1) Sie gehen von der unrichtigen Voraussetzung aus, daß hier nicht etwa bloß Hunderte, sondern Tausende zu beschäftigen seyen, denn (wie auch in einigen Aufsätzen bestimmt ausgesprochen ist) nur dadurch allein würden die Beschäftigungsmaaßregeln Grund erhalten, wenn die Anlagen im Großen gemacht werden könnten. Dies ist aber keinesweges der Fall; denn am Schlusse des Jahres 1840 waren es 5138 Almosenempfänger, welche von uns mit laufenden Unterstützungen haben versehen werden müssen; aber von diesen kann man täglich $\frac{5}{6}$ annehmen, welche hoch bejahrt, gebrechlich und sonst arbeitsunfähig sind, also absolut abgerechnet werden müssen; aber auch von dem bleibenden $\frac{1}{6}$ kann man ganz und gar nicht behaupten, daß sie darum unterstützt werden, weil es ihnen gänzlich an Arbeit man-

---

Polizeybehörde übergeben worden, und hier mit der Feuerwehr verbunden ist, so hat er auch aufgehört, eine Aushülfe für brodlose Arbeiter zu seyn, er tritt also aus diesem Zweige der Armenpflege heraus, und diese hat ein nicht unwichtiges Verpflegungsmittel für Stadtarme in der Noth verloren.

gelt, vielmehr ist anzunehmen, daß sie Unterstützung erhalten, weil sie nicht im Stande sind, so viel zu erwerben, als sie zur Befriedigung ihrer nöthigsten Bedürfnisse gebrauchen. Wenn man also den Satz aufgestellt hat, daß durch die einzurichtenden Beschäftigungsanstalten die Armenverwaltung um deswillen eine große Summe ersparen würde, weil sie ferner nicht nöthig hätte, eine bedeutende Anzahl von unbeschäftigten Armen zu versorgen, so ist diese Voraussetzung unrichtig. Wir würden vielleicht gar nichts ersparen, und dagegen die Kosten der theuren Anlagen und Unterhaltung der Anstalten zu tragen haben. — 2) Schon aus den hier angegebenen Gründen läßt sich erwarten, daß die Meldungen zur freiwilligen Beschäftigungsanstalt nur sparsam ausfallen würden; indessen ist noch weit weniger Aussicht dazu vorhanden, wenn man erwägt, daß der zu gewährende Lohn in der Beschäftigungsanstalt stets geringer gestellt werden muß, als wie die Arbeit im gewöhnlichen Verkehre bezahlt wird, damit der Arbeiter genöthiget werde, sich selbst zu bemühen, außerhalb der Anstalt seinen Erwerb zu suchen, und wir haben auch die Erfahrung gemacht, daß der hiesige Arme die ihm gebotene Beschäftigung wenig benutzt. — 3) Scheint bei allen bekannt gewordenen Vorschlägen der wichtige Umstand nicht gehörig gewürdiget zu seyn: wie bedenklich es überall ist, Armenbeschäftigungsanstalten in so großer Ausdehnung zu errichten, wodurch dem Armen die Mühe abgenommen wird, selbst für seinen Erwerb Sorge zu tragen. Es gehört zu den Pflichten eines jeden Menschen, nicht nur seine Kräfte anzuwenden, um sich und den Seinigen den nöthigen Unterhalt zu verschaffen, sondern auch die nöthige Industrie nicht aus den Augen zu lassen, um sich mit Arbeit zu versehen. Durch die Anlegung großartiger Anstalten würde aber nicht nur diese Industrie unter-

drückt, sondern es würde gleichsam eine neue Klasse von Armen hervorgerufen, und eine neue Art von Ansprüchen herbeigeführt, nebenbei aber auch dem Zudrange der Armen von außerhalb Vorschub geleistet werden. So vortheilhaft es dem Lande seyn mag, daß die Uebersiedelung von einem Orte zum andern nicht zu sehr erschwert wird, so ist dies für die Residenz doch eine wahre Geißel, und die Gesetzgebung hat es noch nicht dahin bringen können, den Zudrang der Armen von außerhalb zu hemmen. Wir sind daher der Ansicht, daß eine Beschäftigungsanstalt schon deshalb, weil sie einen Prüfstein abgiebt, ob der Arbeitsmangel nicht bloß vorgeschützt sey, um eine Armenunterstützung zu erzwingen, als ein wesentliches Erforderniß einer geregelten Armenverwaltung erscheint; solche darf aber nur in einem beschränkten Umfange bestehen, und muß eine Beschäftigung bieten, die von Jedermann betrieben werden kann, und nur den allernothdürftigsten Erwerb gewährt, um als letzte Zuflucht für diejenigen zu dienen, welche sich selbst keine bessere und lukrativere Arbeit verschaffen können. — Als eine der passendsten Beschäftigungen erschien uns das Holzkleinmachen, weshalb wir im May 1832 an sämmtliche Armenkommissionen ein Circular erließen, in welchem wir den Zweck auseinandersetzten, und die Grundsätze feststellten, welche uns nöthig schienen, die Kommissionen aber aufforderten, diese Sache in allgemeine Berathung zu nehmen. Hoffentlich wäre die Einrichtung auch auf diesem Wege zu Stande gekommen, wenn inzwischen nicht der Lokalausschuß des Vereins für die Besserung der Strafgefangenen uns den Antrag zur Mitbenutzung der, zur Beschäftigung seiner Pflegebefohlenen von ihm errichteten gleichartigen Anstalt offerirt hätte. Das merkwürdige Resultat, was sich bei dieser freiwilligen Beschäftigungsanstalt als Erfahrung der Armenver-

waltung herausgestellt hat, ist, daß im Ganzen die Anstalt von den Armenkommissionen nur wenig, und in der letzten Zeit fast gar nicht benützt worden ist*), und es dürfte daher diese Anstalt für das Bedürfniß der Armenverwaltung vollkommen genügen. Freilich können in derselben weibliche Personen nur bedingungsweise, und in der Regel nur mit Holztragen und Packen beschäftiget werden; indessen auch hier hat leider die Erfahrung gezeigt, wie wenig im Allgemeinen Arbeitslust bei den Armen vorhanden ist. — In der Beschäftigung mit weiblichen Handarbeiten sind auch Versuche gemacht worden, um den weiblichen Personen insbesondere zu Hülfe zu kommen. Im Jahre 1832 hatten bei Gelegenheit der oben schon erwähnten Armenkommissions-Vorsteher-Konferenzen die Vorsteher einiger Armenkommissionen in einer unter ihnen abgesondert gehaltenen Versammlung den Beschluß gefaßt, einen Versuch zu machen, Frauenzimmer mit Nähen und Stricken zu beschäftigen, wenn ihnen dazu aus der Hauptarmenkasse ein Vorschuß

*) Wie es scheint, haben die Armenkommissionen wohl sehr richtig diesen Beschäftigungszweig für Arme als nicht genügend oder ausreichend angesehen; denn 1) giebt es schon Holzhauer oder Holzkleinmacher, die gleichsam eine eigene Zunft in Berlin bilden, und ihre bestimmten Stellen haben, wo sie fast den ganzen Winter über beschäftiget sind; 2) zerkleinern oder machen sich jetzt viele Familienväter, besonders Professionisten, ihr Holz selbst, was sie sich zu ihrem Bedarfe haben anfahren lassen, indem ihnen das Macherlohn zu kostspielig ist; 3) hat die Heizung mit Coaks, die in neuester Zeit bei vielen Familien der Residenz eingeführt worden ist, auch dem Holzverkaufe, mithin auch dem Holzkleinmachen sehr geschadet, und wenn man auch zum Theil jetzt wieder zur Holz- und Torffeuerung zurückkehrt, weil man durch diese Feuerung eine dauerndere Zimmerwärme erhält, so würde doch das Holzkleinmachen hier als Armenbeschäftigung nicht genügen.

bewilliget würde. Wir wiesen dazu 120 Thlr. an, und die Beschäftigungsanstalt trat in's Leben. Es wurden Hemden angefertiget, und Strümpfe und Socken gestrickt, und einer der Vorsteher übernahm den Hauptdebit für die bestimmten mäßigen, zur Deckung der Selbstkosten berechneten Preise. Sämmtliche Armenkommissionen, so wie diejenigen unserer Institute, in welchen dergleichen Arbeiten nicht selbst gefertiget werden, wurden aufgefordert, ihren Bedarf von ihm zu entnehmen, wie denn auch in öffentlichen Blättern zum Kaufe eingeladen wurde. Im August 1833 wurden sieben Verkaufsniederlagen etablirt, und das Geschäft konnte bis zum Jahre 1837 fortgesetzt werden, aber je länger, mit je mehr Sorge und Mühe. Gegenwärtig besteht diese Beschäftigungsanstalt für Frauenzimmer ohne unsere Mitwirkung, als Privatanstalt, wenn auch nur im Kleinen, indem sie arme Näherinnen mit Hemdennähen für Kinder auf Bestellung des Vereins zur Beförderung des Schulbesuchs beschäftiget. — Der Kartoffelbau durch Arme. Wenn mit einer freiwilligen Beschäftigungsanstalt der Begriff verbunden ist, daß die Theilnehmer solche Personen sind, welche Armenunterstützung begehren, weil es ihnen an Erwerb gänzlich mangelt, so gehört der seit dem Jahre 1833 durch uns eingeführte Kartoffelbau durch Arme eigentlich nicht hierher, ist aber doch sehr nahe damit verwandt, in so fern er den Zweck hat, solchen armen Familien, die bei einem höchst dürftig lohnenden Gewerbe und zugleich bei einem reichen Kindersegen nicht im Stande sind, so viel zu erwerben, daß sie ihre nothwendigsten Bedürfnisse befriedigen können, ihren Unterhalt zu erleichtern. Wir wurden zu dieser Einrichtung veranlaßt, als wir in Erfahrung gebracht hatten, daß in Königsberg in Preußen im Jahre 1829 der Versuch gemacht worden, Arme mit dem Kartoffelbaue zu be-

schäftigen. Wir traten mit dem dortigen Magistrat in Korrespondenz, verschafften uns alle erforderlichen Nachrichten, und legten solche den hiesigen Communalbehörden vor, welche uns aber aufforderten, zuvörderst einen bestimmten Plan auszuarbeiten. Dies gab Veranlassung, daß wir uns mit mehreren auswärtigen Behörden in Korrespondenz setzten, und unter anderen von Kiel über die dortigen Armengärten, ferner von Schleswig und Flensburg, und über die Armenkolonien in Holland, ja selbst aus Philadelphia über die dortigen Armeneinrichtungen Nachrichten einzogen. Im Frühjahr 1833 wurde nun hier mit dem Kartoffelbaue durch Arme der erste Versuch gemacht, und zwar dahin, daß dreizehn Familien, einer jeden $\frac{1}{3}$ Morgen des von uns gepachteten, gut gedüngten Ackers vor einem der Thore der Residenz überwiesen, und ihnen die Saatkartoffeln gereicht wurden, unter der Bedingung, $\frac{1}{3}$ der Erndte als Ersatz für Pacht und Aussaat zurückzuliefern. Die Arbeit wurde begonnen, das Zehnfache der Aussaat geerndtet, und die dreizehn Familien hatten dadurch eine jede im Durchschnitt $31\frac{1}{4}$ Scheffel gewonnen, wovon ihnen nach Abzug des $\frac{1}{3}$ der Erndte noch $20\frac{5}{6}$ Scheffel Kartoffeln übrig blieben. Im Jahre 1834 wurden schon 45 Familien in gleicher Art bedacht; wegen der großen Dürre dieses Jahres wurde aber nur circa $1\frac{1}{3}$ gegen die Aussaat gewonnen, und dabei den Theilnehmern nur die Hälfte der Erndte überlassen, so daß für jede Familie nicht mehr als $2\frac{5}{8}$ Scheffel übrig blieben. Im Jahre 1835 wurde jeder Familie, statt bisher $\frac{1}{3}$ Morgen, nur $\frac{1}{6}$ Morgen überwiesen, dafür aber 71 Familien bedacht. Diesmal wurden die Unkosten, also auch für die Aussaat, von der Hauptarmenkasse bestritten, und es wurde ein sachkundiger Aufseher zur Leitung der Arbeiten bestellt, welcher dafür eine Parzelle ($\frac{1}{6}$ Morgen) Land, und außerdem 20 Thlr. in baa-

rem Gelde erhielt, die aber für diesmal von einem Wohlthäter, der sich für das Gedeihen der Sache sehr interessirte, bezahlt wurden. Bei der gesegneten Erndte, und da gar keine Aussaat erstattet ward, gewann jede Parzelle 20 Scheffel Kartoffeln, was die Pflanzer bewog, nach beendigter Erndte 27 Scheffel Kartoffeln freiwillig für ihre ärmeren Mitbrüder abzutreten. In den Jahren 1836—1839 eingeschlossen sind (nach Abzug einer Parzelle, welche dem Aufseher überlassen worden, und die sämmtlichen Pflanzern als Muster dient) 24 Morgen Acker an 143 Familien überlassen, mithin wiederum nur $\frac{1}{6}$ Morgen für jeden Parzellanten, jedoch mit der Einschränkung, daß jeder die Aussaat ($1\frac{3}{4}$ Scheffel) zurückgewähren mußte. Der Erndtegewinn hat für jeden Landbauer durchschnittlich und nach Abrechnung der Aussaat betragen:

im Jahre	1836	$20\frac{1}{4}$	Scheffel,
" "	1837	$22\frac{1}{3}$	"
" "	1838	$25\frac{1}{4}$	"
" "	1839	$19\frac{1}{4}$	"

Es sind also in den letzteren vier Jahren 143 mit einer reichen Kinderzahl begabte Familien so nachhaltend unterstützt worden, daß ihnen das nothwendigste und gesundeste Nahrungsmittel während des ganzen Winters und, wo die Konsumtion nicht allzustark gewesen, während des Frühjahrs nicht gefehlt hat. Unter den Familien, welche in dem zuletzt angeführten Jahre Theil genommen, befanden sich 1 Familie mit 11 Kindern, 1 mit 10, 1 mit 9, 11 mit 8, 13 mit 7 und 19 mit 6 Kindern, so daß im Durchschnitt auf jede Familie 4 bis 5 Kinder kommen. — Dieser Erndtegewinn ist aber nicht der einzige Vortheil, und wir möchten den moralischen Nutzen eben so hoch in Anschlag bringen. Die Familienväter brauchen nicht ihre ganze Zeit der Feldarbeit zu widmen, und können sich durch ihre Frauen und durch die heranwach-

senden Kinder dabei helfen, vielleicht auch die ganze Feldarbeit durch sie allein betreiben lassen. Der Aufenthalt und die Bewegung in freier Luft für Leute, von denen ein großer Theil durch ihre gewöhnliche Beschäftigung auf die Stube beschränkt und zum fortdauernden Sitzen gezwungen ist (im Jahre 1838 befanden sich unter den Parzellanten allein 61 Weberfamilien) stärkt ihre Gesundheit. Thätigkeit, Betriebsamkeit und Selbstgefühl werden in ihnen dadurch angeregt, und nicht, wie bei Geldunterstützungen, vermindert; auch sind sie mit nützlicher Beschäftigung bekannt geworden, oder haben sich darin vervollkommnet. Diese Wohlthaten sind zwar nicht ohne Opfer der Commune bewirkt worden, indessen kann man solche nur mäßig nennen, indem der Zuschuß, den die Hauptarmenkasse hat leisten müssen, um bei den drei letzten Jahren stehen zu bleiben,

für das Jahr 1838 424 Thlr. 4 Sgr.
" " " 1839 371 " 20 "
" " " 1840 nur 251 " 28 "

betragen hat, also in einer abnehmenden Progression begriffen ist. Im Durchschnitt beträgt dieses für eine Familie $2\frac{1}{2}$ Thlr. Den Nutzen, welcher einer großen Menge von armen Familien auf solche Weise zu Theil geworden, in seinem ganzen Werthe würdigend, und von dem Wunsche beseelt, die Wohlthat noch weiter zu verbreiten, hat sich hier ein Privatverein gebildet, welcher ganz nach denselben Grundsätzen, wie wir, verfährt, und eben so, wie wir, vor anderen Thoren der Residenz Acker gepachtet, und

im Jahre 1837 an 36 Familien,
" " 1838 " 49 "
" " 1839 " 73 "

einer jeden $\frac{1}{6}$ Morgen zur Bearbeitung übergeben hat. Die hierzu geeigneten Familien werden von den in jenem Stadttheile belegenen Armenkommissionen in

Vorschlag gebracht, und die Einleitung des Geschäfts geschieht alljährlich durch uns in Verbindung mit dem Vereine, durch den auch die Kosten aufgebracht werden, so daß die Armenkasse dabei gar nicht in Anspruch genommen wird. Das Königliche Ministerium des Innern hat es für werth gehalten, unseren Jahresbericht über den Kartoffelbau durch Arme für 1837 den Regierungen zur Kenntnißnahme mitzutheilen, und so waren in Folge dessen aus mehreren Provinzen nähere Nachrichten über diesen Gegenstand von uns erfordert worden; wir hoffen auch, daß der Sinn für dieses Unternehmen (gewiß nicht das Unwichtigste der neueren Armenverwaltung) sich verbreiten, und daraus das Ergebniß hervorgehen wird, daß Einrichtungen, die der Eigenthümlichkeit unseres Landes so angemessen, den Theilnehmern so nützlich und leicht ausführbar sind, sich immer mehr ausbreiten, und auf diese Weise die Segnungen des Landbaues durch Arme in viel größerer Ausdehnung im einheimischen Boden feste Wurzel schlagen werden." — Dieses wären nun diejenigen Hülfsmittel, welche der Armenverpflegung zu Hülfe kommen sollen, um diejenigen Armen zu beschäftigen, welche noch Arbeitskräfte besitzen, aber momentan durch Mangel an Arbeit in Noth gerathen sind, so wie es auch bei denjenigen als ein Zuschuß zu betrachten sey, wo der Gewinn der Arbeit so kärglich ist, daß er nicht zu den nöthigsten Bedürfnissen ausreicht, wie bei einem großen Theile der Stuhlarbeiter, namentlich Weber. Freilich immer nur noch geringe Hülfsmittel bei einer so bevölkerten Residenz, wo bloß die Zahl der laufenden Unterstützungen oder Almosen empfangenden Armen zu Ende Dezember 1840 5138 betrug, ohne die verschämten Armen zu rechnen, die im Stillen darben, weil sie sich dem öffentlichen Armenfond nicht aufdringen können, indem es ihnen an Muth, ihre Lage zu entdecken, gebricht, sie

auch fürchten, doch zurückgewiesen zu werden, da sie noch einiges Mobiliar besitzen, und bei der Untersuchung ihrer Lage leicht für minder dürftig gehalten werden können, als sie wirklich sind, indem sie ihr kümmerliches Leben nur durch geringe bezahlte Handarbeiten, die ihnen nur in Zwischenräumen, also dann und wann, zufließen, fristen. Wenn nun schon die Zahl der unterstützten Armen oder der Almosenempfänger vor zwölf Jahren über 5000 betrug, wie groß ist sie nun nicht bis 1852 angewachsen, da sich Handel und Gewerbe in dieser Zeit gewiß nicht gehoben, wohl aber durch manche beklagenswerthe Zeitereignisse sehr vermindert haben; mithin ist der Nothstand seit dieser Zeit bedeutend gewachsen, welches auch diejenigen Auswanderungen von Landleuten nach Amerika ꝛc. aus ganz Deutschland beweisen, die den politischen Wirren fremd blieben, und die nur die Furcht, durch fernere revolutionaire Ausbrüche in ihrer Forterisstenz gefährdet zu werden, dazu veranlaßt hat. Immer mehr muß also die Communalarmenverpflegung in Anspruch genommen werden, wenn sich gleich in neuerer Zeit Vereine zu gleichen Zwecken nebenbei gebildet haben, welche besonders für verschämte Arme zu wirken übernommen, so reichen doch die hinzufließenden Beiträge nicht aus, da alle diese Vereine sich nur auf die Wohlthaten des Publikums beschränken, sie nur durch einzelne Beiträge gehalten werden, da sie keinen Fond besitzen, kein eingelegtes ansehnliches Kapital von einem Stifter desselben, noch bei seiner Lebenszeit, um die Wirkungen seiner Stiftung zu sehen, wie ehemals; ihr Halt ist daher nur vorübergehend, und da sie viele Nebenausgaben haben, oder sich machen, auch wohl die Grille des Kapitalisirens bekommen, so fließt den Armen aus ihren Sammlungen, zu einer Zeit, wo sie es am meisten bedürfen, nur wenig zu; sie verschlucken Kräfte, die dem Hauptfond

der Commune nützlicher wären. — Dieses hier Gesagte hat auch die Armendirektion in Betrachtung gezogen; denn sie führt in ihrem Berichte an, daß es zum öftern, und in der neueren Zeit auch in den öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden, ob und in wie fern die Menge der sich hier gebildeten Wohlthätigkeitsvereine nicht auch Nachtheil mit sich führe. Im Allgemeinen sey der Nutzen derselben, in so fern sie Zwecke verfolgten, welche außerhalb der Sphäre des Geschäftskreises der Direktion lägen, oder die sie, als Behörde, nie in der Vollkommenheit erreichen könne, wie ein Privatverband, unbedingt anzuerkennen. Indessen habe es allerdings auch seine Schattenseiten, und sie könne mit Grund dem nichts entgegensetzen, wenn angeführt werde, daß durch die Vereine oftmals neue Arten von Ansprüchen hervorgerufen würden, indem, wenn die Mittel nicht weiter ausreichten, bei der sich unterdessen gebildeten Gewohnheit, derartige Bedürfnisse befriediget zu sehen, der Communal-Armenfond zuletzt herhalten müsse; ferner, daß sie die Armen nicht selten dadurch verwöhnten, wenn sie das Bedürfniß nach einem andern Maaßstabe beurtheilten, als die öffentliche Armenpflege es müsse, daß sie dadurch Personen, die im gesetzlichen Sinne noch nicht zu den Armen gehörten, zur Klasse der Letzteren herüberzögen, und diese dann allmählig der Armenkasse zur Last fielen; daß, und dies sey wichtig, in Folge dessen sich ein anderer Begriff, als der gesetzliche, über Unterstützungsbedürftigkeit und Armuth bilde, daß dadurch die Stadtarmen ganz anderer Natur würden, als anderen Orts, wo Mancher als noch leidlich bestehen könnend betrachtet werde, den man hier schon für geeignet erachte, unterstützt zu werden; endlich und hauptsächlich aber, daß die vielen Privatvereine jedenfalls darum der allgemeinen Armenpflege schadeten, weil die wohlthätigen Spenden

zersplittert würden, und das, was dem Vereine zufließe, dem Armenfond der Commune entzogen werde. Das Letztere würde die Direktion beim Durchblick ihrer Akten allerdings bestätigen müssen; denn als dieselbe im vorigen Jahre bei Vertheilung ihres Jahresberichts pro 1838 eine allgemeine Aufforderung wegen Vermehrung der Kollektenbeiträge in den Häusern abgeben ließ, sind Hunderte von Aufforderungen mit der Erklärung zurückgekommen, entweder daß man nicht mehr, als bisher, oder auch gar nicht beitragen könne, weil man bereits an mehrere andere Vereine zahle. — Wahrhaft nützliche Vereine, welche die Communalarmenpflege kräftig unterstützen, sind die Armenspeisungs-Anstalten, die unter einer Direktion stehen; die Deutsche Holzvertheilungsgesellschaft; das Bürgerrettungs-Institut; der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder; die Kinderwarteschulen oder Kinderbewahranstalten ꝛc. ꝛc. Die Armenspeisungsanstalten haben in diesem (1853) bösen Nachwinter täglich über 700 Portionen kräftiger Suppen an arme Familien verabreicht. Auch läßt diese alljährlich den bei weitem größten Theil der von ihr bewilligten Suppenmarken der Communal-Armenverwaltung zugehen, welche von dieser, nach Maaßgabe des Bedürfnisses, unter die verschiedenen Armen-Kommissionen vertheilt werden, wogegen die Communalarmenpflege eine genaue Controle über den richtigen Eingang der Speisemarken führt. Die Deutsche Holzvertheilungsgesellschaft hat seit dem Jahre 1837 ihren Geschäftsgang auf eine der Communal-Armenverwaltung sehr nützliche Weise eingerichtet; sie ertheilt nämlich zur Zeit der Holzvertheilung allwöchentlich eine Liste der von ihr berücksichtigten Armen, und läßt alles übrige bei der Gesellschaft befindliche disponible Brennmaterial denjenigen Bedürftigen zu-

kommen, welche von den Armenkommissionen als Arme, die nach den bestehenden Grundsätzen von der Armendirektion in der Regel nicht berücksichtiget werden können, empfohlen werden. Die Wirkungen des Bürgerrettungs-Instituts auf zurückgekommene Bürger, um diese wieder durch namhafte Unterstützungen zu ihrem früheren Zustande zu verhelfen, ist anerkannt; s. Unterstützungsgelder, Th. 200, S. 76. Der Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder wird von der Armendirektion in seiner Wirkung als sehr ersprießlich dargestellt, indem er Zwecke verfolgt, welche die öffentliche Verwaltung beim besten Willen nicht erreichen könnte, und kommt daher auf eine entsprechende Weise dem Gemeinwohle zu Hülfe, deshalb ist demselben auch ein jährlicher Beitrag von 1000 Thalern aus der Hauptarmenkasse bewilliget worden, und außerdem noch zur Bekleidung für jedes der entlassenen Kinder 10 Thlr. Die Klein-Kinder-Bewahranstalten sind gleichfalls der Armenpflege sehr nützlich, obgleich sie aus der Hauptarmenkasse nichts ziehen; denn da die Kinder armer Eltern, die sich ihr Brod außerhalb des Hauses verdienen müssen, hier während dieser Zeit in Obhut genommen werden, auch der Mittagstisch gegen 6 Pf. Vergütigung (in den dringendsten Fällen unentgeldlich) gegeben wird, sie auch ihrem noch jugendlichen Alter gemäß beschäftiget werden, so wirkt diese Einrichtung gewiß auch sehr wohlthätig auf die Armenpflege, indem die Eltern nicht nur Freiheit zur Arbeit gewinnen, sondern auch ihre Kinder unter guter Aufsicht wissen; denn Kinder von solchem Alter sind immer ein Abhalt von der Arbeit der Mutter, und besonders, wenn diese außerhalb des Hauses geschieht. Dagegen erhält das Elisabethstift in Pankow eine jährliche Beihülfe von 50 Thlrn. aus der Hauptarmenkasse, da dieses Stift kranke Kinder des zartesten Alters aufnimmt, und der

Armendirektion in vorkommenden Fällen das Hülfsmittel bietet, auch deren Fürsorge anheimfallende Kinder dieser Art unterzubringen. Dieses Stift wird auch schon seit dem Jahre 1831 benutzt, und sind daselbst für eine monatliche Vergütung von 3, 2½ und 2 Thalern arme kranke Kinder für Rechnung der Direktion auf längere oder kürzere Zeit verpflegt worden. — Seit dem Jahre 1848 haben sich auch Bezirksvereine (die Residenz ist in 102 Bezirke getheilt) mit Darlehns- oder Aushülfskassen, wie sie schon oben, S. 560, beschrieben worden, gebildet, aus welchen momentan in Verlegenheit gerathene Bürger des Bezirks, besonders Gewerbtreibende, einen Vorschuß mit oder ohne Zinsen von 1 bis 50 Thaler, selten darüber, erhalten können, wenn sie nämlich einen Bürgen stellen oder doch sicher nachweisen können, daß sie wohl im Stande sind, die Rückzahlung zu leisten, die wöchentlich in einem Thaler, auch wohl darunter, besteht, je nach der Dürftigkeit des Darlehnsforderers, oder der Familie; wer diese billigen Zahlungstermine nicht einhält, bleibt künftig unberücksichtiget. Auch haben sich mehrere dieser Vereine zur Aufgabe gestellt, Arme ihres Bezirks zu unterstützen, oder für sie zu wirken, daß sie die ihnen nöthige Unterstützung erhalten, hauptsächlich aber arme Kinder zur Winterszeit mit warmen Bekleidungsgegenständen zu versehen. Schöne Aufgaben zur Abwehrung eines Theils der Noth, und zur Unterstützung der Armendirektion in ihrem Wirken, wenn es bei dem Eifer der Vorsteher dieser Vereine geblieben wäre; aber so erkaltete dieser, und die meisten dieser Vereine schleppen sich nur noch so hin, ohne ein besonderes thätiges Wirken; nur in einigen ist er bis jetzt rege erhalten worden, und hat auch segensvoll gewirkt. Die Sparvereine, welche sich schon vor 1848 gebildet haben, und den Zweck verfolgen, für einen geringen wöchentlichen

Beitrag, der auf 2 bis 4 Sgr., auch darüber, die Sommermonate hindurch von Familienvätern der gewerbetreibenden und handarbeitenden Klassen, die sich in einem dürftigen Zustande befinden, an den Kassenvorstand des Vereins gezahlt wird, einen Winterbedarf, je nach der Höhe des Beitrages, an Holz, Kartoffeln, auch wohl Hülsenfrüchten, zu sichern. Auch hatte sich 1847 ein Brodverein gebildet, der den ärmeren Einwohnern auf sogenannte Brodmarken, die sie sich wöchentlich oder monatlich lösen konnten, ein billigeres und größeres Brod lieferte. Gewiß ein sehr wohlthätiges Institut, welches aber keinen Fortgang gehabt hat, weil die Ereignisse im Jahre 1848 darauf einwirkten. — Schon die Königliche Kabinettsorder vom 3ten May 1819, nach welcher die Armenverwaltung der Commune übergeben worden, schreibt unter Andern vor, daß es dem zu entwerfenden Geschäftsregulativ vorbehalten bleiben solle, zu bestimmen, wie die von der Armenverwaltung nicht abhängigen öffentlichen Armenanstalten und Privat-Wohlthätigkeitsvereine mit der städtischen Armendirektion in Verbindung zu setzen sind, und dann heißt es wörtlich: „Jedenfalls sollen die Vorsteher jener Anstalten und Vereine gehalten seyn, sich solchen Einrichtungen zu unterziehen, daß die Armendirektion von den durch dieselben bewirkten Unterstützungen in ununterbrochener Kenntniß bleibe." Diesem gemäß ist in die Armenordnung für Berlin die Vorschrift aufgenommen, daß die Armendirektion ermächtiget seyn soll, von sämmtlichen hiesigen Wohlthätigkeits-Anstalten genaue Nachweisungen einzuziehen; jedoch soll ihr dieses bisher nur unvollkommen gelungen seyn; denn nur einige derselben, so wie auch nicht alle Kirchenverwaltungen, theilen jährlich der Direktion die Listen über die von ihnen gespendeten Wohlthaten mit, mithin bleibt auch hierin noch Manches zur Ver-

vollkommnung der Armenverpflegung zu wünschen übrig. — Zur Vervollständigung der Armenverpflegung gehört auch noch die Bekleidung armer Kinder, wo es den Eltern unmöglich ist, das Nothwendigste dafür aufzubringen. Es wurden für diesen Zweck verausgabt:

im Jahre 1833 (vom Monat May ab)				161	Thlr.	18	Sgr.	— Pf.
1834	für das ganze Jahr			422	-	10	-	6 -
1835	-	-	-	486	-	16	-	— -
1836	-	-	-	623	-	13	-	— -
1837	-	-	-	1251	-	9	-	6 -
1838	-	-	-	1820	-	1	-	6 -
1839	-	-	-	1229	-	17	-	— -
1840	-	-	-	1118	-	7	-	— -

Hierzu kommt nun noch die Bekleidung armer Confirmanden. Die Armendirektion sagt hierüber: „Wir hatten bemerkt, daß die Bewilligung der Armenkommissionen zu Bekleidungsgegenständen für arme Confirmanden von Jahr zu Jahr zunahm, anstatt daß früher nur hier und da ein Begehr darnach Statt fand. Wir fanden uns daher veranlaßt, im Jahre 1832 aus den verschiedenen Liquidationen eine Zusammenstellung von dem, was im Laufe des gedachten Jahres verausgabt worden, anfertigen zu lassen, und es ergab sich eine Summe von 946 Thlrn. 29 Sgr. 3 Pf. Der Gegenstand erforderte sorgfältige Erwägung; denn die Anträge der Kommissionen in dieser Beziehung gänzlich zurückzuweisen, war nicht wohl thunlich, indem es zu den, den Armenkommissionen auferlegten Pflichten gehört, ihrerseits mit darauf zu sehen, daß die confirmationsfähigen Kinder auch wirklich der Kirche zugeführt werden. Es kam also zunächst darauf an, festzustellen, ob, wie bis dahin geschehen, den bedürftigen Armen eine Beihülfe in Gelde gegeben werden sollte, um die zur Erscheinung

in der Kirche höchst nöthige Kleidung zu beschaffen. Genau angestellte Untersuchungen hatten aber ergeben, daß in vielen Fällen das Geld vergeudet worden war, daher wir beschlossen, fortan zur Einsegnung gar keine Beihülfe in Gelde mehr zu geben, sondern uns lediglich auf die nothwendigsten Kleidungsstücke zu beschränken. Weil aber vorauszusehen war, daß die Armenkommissionen verschiedene Ansichten über das, was man unter nothwendigem Bedarf zu verstehen hat, haben würden, so ernannten wir einige Mitglieder unseres Kollegii, bei welchen sich die von den Armenkommissionen vorgeschlagenen Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder Erzieher persönlich gestellen mußten, und es ward festgestellt, daß für Knaben Jacke und Beinkleider von grauem Tuche, für Mädchen Kamisol, Rock von grünem Moltong, Hemd und Schuhe gereicht werden sollten, weil wir hofften, durch die für Alle gleichmäßig bestimmte Bekleidungsart diejenigen Eltern abzuhalten, welchen etwa darum zu thun war, ein Mittel zu erhalten, der Putzsucht zu fröhnen. Wir haben hier wenigstens die Genugthuung, daß die Ausgaben für diese Rubrik in den letzten vier Jahren sich ziemlich gleich gehalten haben; denn mit Einschluß der Kosten, welchen die jedenfalls nothwendige vollständige Bekleidung der Confirmanden aus dem Arbeitshause verursachte, und die durchschnittlich auf ungefähr 100 Thlr. jährlich anzunehmen sind, haben die Ausgaben betragen:

im Jahre	1836		859	Thlr.	25	Sgr.	6	Pf.
—	1837		891	-	23	-	3	-
—	1838		883	-	29	-	9	-
—	1839		904	-	18	-	9	-
—	1840	aber nur	604	-	—	-	3	-

Ein Hauptgegenstand ist nun noch die Armenkrankenpflege für eine solche Residenz, wie Berlin; sie berührt einen der wichtigsten Zweige der Armenver-

waltung. Berlin ist in dieser Beziehung in dreizehn Medizinalbezirke getheilt, von denen einige Bezirke, die besonders von Armen bewohnt werden, noch getheilt sind, weil sich die Anzahl der Armenkranken darin zu hoch (3650 im Durchschnitt jährlich) belief, um von den dazu bestimmten Armen- und Armenwundärzten gehörig behandelt werden zu können. Für die geburtsärztliche Hülfe ist fast in allen Medizinalbezirken eine Vereinbarung getroffen; außerdem sind, so wie bisher schon für die Armenärzte und Wundärzte Stellvertreter bestellt waren, jetzt auch neben den, für sämmtliche Medizinalbezirke fungirenden zwei Armenaugenärzten Stellvertreter angestellt, die aber sämmtlich als Stellvertreter nicht remunerirt werden. Die Kosten der Armenkrankenpflege waren schon in dem Jahrzehend von 1830—40 sehr gestiegen, und wie hoch mußten sie nun noch bei dem fortwährenden Anwuchse der Residenzbewohner bis jetzt steigen. Zu diesen Kosten trägt nun auch die Vermehrung der Armenmedizinalbeamten, noch mehr aber die veränderte Verfassung des allgemeinen Stadtkrankenhauses, Charité genannt, bei (s. unten); so auch die Kosten für die vermehrten Arzneyen. Der Verbrauch der Medikamente wird kontrolirt, und sämmtliche Rezepte und deren Ansätze von einem technischen Beamten revidirt, und die alle Quartale zusammengestellten Uebersichten werden durch das Monatsblatt bekannt gemacht. Durch diese Uebersichten erfährt die Direktion nicht allein den Umfang des Wirkungskreises eines jeden Armenmedizinalbeamten, sondern sie ist auch einigermaßen in den Stand gesetzt, über das haushälterische Verfahren derselben ein Urtheil zu fällen, im Falle nicht schon von dem technischen Beamten dieserhalb ein Antrag gemacht worden. Seit dem Jahre 1831 sind auch Medizinalconferenzen angeordnet worden, die von Zeit zu Zeit abgehalten werden, und an

welchen sämmtliche Armenärzte, unter dem Vorsitze eines Mitgliedes der Direktion, Theil nehmen. Diese geben nun Gelegenheit, die in Folge der Revision etwa vorgekommenen Erinnerungen zur Sprache zu bringen. Die Anzahl der in ihren Wohnungen behandelten Armenkranken im Laufe des oben angeführten Zeitraumes stellte sich folgendermaßen:

im Jahre	1830	18,623 Kranke
—	1831	23,183 —
—	1832	22,309 —
—	1833	22,270 —
—	1834	23,587 —
—	1835	21,884 —
—	1836	21,607 —
—	1837	24,902 —
—	1838	25,646 —
—	1839	24,703 —
—	1840	28,194 —

Daß die Anzahl der Kranken im Jahre 1831 auf einmal unverhältnißmäßig hoch gestiegen, ist der Cholera-Epidemie zuzuschreiben, und daß solche sich seitdem nicht wieder verringert hat, soll in der größern Fürsorge für arme Kranke liegen. — Was nun das Verhältniß der Armendirektion zur Königlichen Charité betrifft, so wurden bis zum Jahre 1835 diejenigen Armen, welche bei Krankheitsfällen in ihrer Wohnung nicht behandelt werden konnten, oder sonst der nöthigen Wartung und Pflege entbehrten, in die Königl. Charité unentgeldlich aufgenommen, und daselbst verpflegt. Die städtischen Behörden hielten diese Leistung für eine der Stiftung und der Bestimmung dieser Krankenanstalt entsprechende Verpflichtung, deren Erfüllung, der vermehrten Bevölkerung der Residenz ungeachtet, nach dem jedesmaligen Bedürfnisse in Anspruch genommen werden könne; wogegen aber die Königl. Behörden die unentgeldliche Verpflegung der Armen-

kranken in der Charité nur als eine Vergünstigung betrachteten, die durch die Räumlichkeit des Krankenhauses und der demselben zustehenden Mittel beschränkt sey, mithin nicht einer, mit der zunehmenden Bevölkerung vorschreitenden Ausdehnung unterworfen werden könne. Indessen wurde durch eine Entscheidung König Friedrich Wilhelms des Dritten vom 6ten Juny 1835 die Charité vom 1sten July gedachten Jahres ab zu der Armenverwaltung der Residenz in ein genau bestimmtes Verhältniß gebracht. Hiernach sollen nun, wie bisher, sowohl ganz unentgeldlich alle unvermögende der Commune angehörige Gemüthskranke, als auch gegen die bisher nur theilweise und unter dem Betrage der regelmäßigen Verpflegungssätze erstatteten Kosten, die venerischen feilen Dirnen, die zur Kur in den Kriminalgefängnissen sich nicht eignenden Kriminalgefangenen und die Invaliden jederzeit unweigerlich aufgenommen werden; dagegen soll die Aufnahme der anderweit der Commune angehörigen, oder nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ihrer vorläufigen Fürsorge anheimfallenden bedürftigen Kranken auf die Gewährung von jährlich 100,000 freien Verpflegungstagen beschränkt seyn. Auf diese 100,000 Verpflegungstage werden nicht nur alle diejenigen Kranken in Anrechnung gebracht, welche der Charité von der Armenverwaltung überwiesen werden, sondern auch alle diejenigen, welche das Polizeypräsidium in Wahrnehmung der ortspolizeylichen Verpflichtungen der Charité zuzuweisen genöthiget ist, so wie alle diejenigen, die sich zur Aufnahme selbst melden, und deren Zustand eine vorläufige Zurückweisung Behufs näherer Bescheinigung der Berechtigung zur Aufnahme nicht erlaubt. Für diejenigen Kranken, die von der Charitéverwaltung über den Betrag der verwilligten freien Verpflegungstage angenommen werden, ist die regel-

mäßige Vergütigung mit $7\frac{1}{2}$ Sgr. täglich für jeden Kranken aus dem Armenfond zu zahlen; dagegen ist es der Commune überlassen, die Verpflegungskosten derjenigen Kranken, welche als Angehörige auswärtiger Communen hier eine Krankenpflege mit Anrechnung auf die Freistellen der hiesigen Commune haben erhalten müssen, von diesen Letzteren für sich wieder einzuziehen. Diese Veränderung des früher bestandenen Verhältnisses hat nun für die Armenverwaltung eine neue, sehr bedeutende, alljährlich wiederkehrende, und mit der steigenden Bevölkerung wachsende Ausgabe herbeigeführt, die nach Abzug der, nach dem Vorstehenden, von verpflichteten Verwandten, Korporationen und Communen eingezogenen Verpflegungskosten sich für das zweite Semester

des Jahres	1835	auf	5,267	Thlr.	15	Sgr.	— Pf.
für das Jahr	1836	-	12,450	-	6	-	2 -
—	1837	-	17,924	-	6	-	1 -
—	1838	-	17,297	-	4	-	4 -
—	1839	-	15,214	-	4	-	— -
—	1840	-	13,075	-	—	-	— -

belaufen hat. Um der Commune das Geschäft der Kosteneinziehung, hinsichts der ihr zur Last fallenden, wenn gleich nicht angehörigen, Kranken, möglichst zu erleichtern, ist ein Mitglied der Armendirektion, welches zugleich Mitglied des Magistrats ist, mit Genehmigung des Monarchen, dem die Charité dirigirenden Königl. Curatorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten beigetreten; bei der Charité selbst ist aber unausgesetzt ein städtischer Beamter mit Vernehmung der dem Communalconto zur Last fallenden Kranken, Führung der Communalbücher, Einleitung der die Kostenerstattung betreffenden Korrespondenzen, und allgemeine Wahrnehmung des Communal-Interesse beschäftiget. — In Verbindung mit der Armendirektion oder unter der Communal-Armenverwaltung ste-

hen nun noch: Das große Friedrichswaisenhaus, dessen Bestimmung es ist, nicht bloß vater- und mutterlose Waisen, sondern auch solche arme Kinder darein aufzunehmen, deren Eltern zwar noch am Leben, die aber wegen längerer und gefährlicher Krankheiten, oder wegen Versunkenheit in grobe Laster, oder als Verhaftete ganz ungeeignet sind, den Zweck der Erziehung ihrer Kinder zu erreichen. In diesem Waisenhause (Stralauerstraße Nr. 58) und den beiden Filialen desselben (Pallisadenstraße Nr. 23, und große Frankfurterstraße Nr. 119) beläuft sich die Zahl der aufgenommenen Kinder beiderlei Geschlechts über 400, und die Anzahl der außer dem Hause untergebrachten Kostkinder 800 bis 900. — Das Arbeitshaus (Alexanderstraße Nr. 3), worin die wegen Bettelns, obdachlosen oder liederlichen Herumtreibens und Straßenbetteley, und wegen begangenen Unfugs aufgegriffenen Personen bestraft, auch Polizeygefangene bis zur näheren Ermittelung der Verhältnisse aufbewahrt, und schwächliche, siechc und arbeitsunfähige Personen verpflegt werden; dann werden obdachlose Personen und Familien bis zur weitern Unterbringung darein aufgenommen, auch Strafgefangene untergebracht, die eine kurze Freiheitsstrafe erleiden müssen. Im Jahre 1848 waren täglich darin an 1200 Personen, nämlich ungefähr 300 Hospitaliten und 900 Corrigenden. Die Verpflegung dieser Individuen muß zum Theil durch ihre Arbeit wieder gewonnen werden. Diese Arbeiten, an welchen alle Häuslinge Theil nehmen müssen, jedoch mit Rücksicht theils auf das moralische Verhältniß, ob sie sich als Sträflinge, oder als Hospitaliten in der Anstalt befinden, theils auf ihre physischen Kräfte, sind folgende: 1) Aufzupfen der von den Sattlern, Tapezierern ꝛc. der Residenz eingelieferten Roß- und Kälberhaare; 2) Aufzupfen und Sortiren von Wolle; 3) Sortiren von Harzen und Gummi-

arten; 4) Nähen neuer und Ausbesserung alter Säcke für hiesige Bäcker; 5) Federreißen; 6) Schafwolle spinnen auf Handrädern; 7) Baumwollenspinnerey auf Maschinen; 8) Baumwolleschlagen; 9) Anfertigung von Pappkasten, vornämlich von den in der Anstalt befindlichen schulfähigen Kindern, außer der Schulzeit; 10) Zerstampfen von Gypssteinen für Gutsbesitzer und Landleute; 11) Holzkleinmachen; 12) Nähen neuer und Ausbessern alter Hauswäsche; 13) Wickeln und Poliren von Luxusartikeln; 14) Garnwickeln und Haspeln; 15) Treten auf der Trittmühle, wobei, wenn der Personalstand und die Individualität der Leute es zuläßt, 32 Personen von Morgens 6 bis Abends 6 Uhr mit den, nach der Hausordnung zulässigen Dispensationen von resp. 1 und $\frac{1}{2}$ Stunde zur Mittags- und Frühstückszeit angestellt sind; 16) Weben von Fußdecken aus Tuchecken; 17) Schneiderarbeit, das heißt, Anfertigung und Instandsetzung sämmtlicher Kleidungsstücke für die Häuslinge; 18) Tischlerarbeit für den Hausbedarf; 19) Schuhmacherey, nicht bloß Flickarbeit, sondern auch neue Schuhe, für zu entlassende Gefangene; 20) eine Drechslerwerkstatt, in welcher seit dem Jahre 1836 die zu den Spinnrädern erforderlichen Spillen, Scheiben ꝛc., ferner verschiedene andere Hausgeräthe, auch knöcherne Knöpfe zu den Bekleidungen der Männer angefertiget, wodurch die bei der Fleischlieferung gewonnenen brauchbaren Knochen auf diese Weise nützlicher, als durch den Verkauf, verwendet werden; 21) eine Klempnerwerkstatt; 22) eine Glaserwerkstatt; 23) Lohkuchentreten, wodurch ein nicht unbedeutender Theil an Brennmaterial gewonnen wird; 24) Korbmacherey; 25) Verfertigung von Kreidestiften, mit Papier umwickelt; 26) Anfertigung von Holzpantoffeln; 27) eine Schlosserwerkstatt, worin Alles angefertiget wird, was der Anstalt nützlich ist, als

Nägel, Bankhaken ꝛc. Rechnet man die Arbeiten für die Oekonomie der Anstalt, welche hätten anderweitig gefertiget und bezahlt werden müssen, dann den wirklich baar gelöseten Verdienst, und zieht diesen Betrag von den Gesammtkosten der Unterhaltung für sämmtliche Bewohner der Anstalt, mit Einschluß der Besoldung des Beamtenpersonals, ab, so ergiebt sich, daß circa $\frac{1}{3}$ der Unterhaltungskosten gewonnen werden. — Das neue Hospital (Wallstraße Nr. 55), welches den Zweck hat, unverheirathete, arbeitsunfähige und hülflose Personen beiderlei Geschlechts aufzunehmen, die nicht durch frühere Immoralität den Anspruch auf diese Wohlthat verscherzt haben, auch so ganz unbescholtenen Rufes sind, daß von ihnen anzunehmen ist, sie werden die größere Freiheit des Ausganges weder durch Ausschweifung, noch durch Betteln zur Belästigung des Publikums mißbrauchen; die auch ferner keine Anverwandte haben, welche gesetzlich verpflichtet, und dabei im Stande sind, sie, sey es mit oder ohne Beihülfe aus den Armenfonds, zu verpflegen, und solchen Personen am Abende ihres Lebens einen Ruheort zu gewähren, in welchem sie Aufenthalt und Pflege finden. — Die kleinen Hospitäler, nämlich: a) das Dorotheen-Hospital (Georgenkirchhof Nr. 16); b) das sogenannte Spletthaus (daselbst Nr. 17), und c) das Koppensche Hospital (Auguststraße Nr. 59). Diese drei Anstalten sind zur Aufnahme alter Personen weiblichen Geschlechts bestimmt, die nur wenig Arbeitsfähigkeit besitzen, einige Unterstützungen von Privatwohlthätern erhalten, oder sonstige unzureichende Mittel haben, auskömmlich zu leben, und nur im Stande sind zu bestehen, wenn ihnen Obdach und einige Beihülfe gewährt wird. Die Aufgenommenen erhalten daher, außer der Wohnung, freies Brennmaterial, eine monatliche Geldunterstützung, mitunter

auch ausnahmsweise in unerläßlichen Fällen eine Bewilligung an Kleidungs- und Lagerstücken, in Krankheitsfällen freie ärztliche Hülfe und Arzney, und wenn die zur Beerdigung nöthigen Geldmittel weder vorhanden sind, noch durch Sterbekassen oder Angehörige beschafft werden, freies Begräbniß. Am Geburtstage des Monarchen und bei anderen vaterländischen Festen werden die Hospitalitinnen gewöhnlich durch Geldgeschenke erfreut. Auch sind zu gleichartigen Zuwendungen einige Legate vorhanden, deren Zinsen ihnen an den dazu bestimmten Tagen zu Gute kommen. Die Aufnahme wird nicht unbedingt auf Lebenszeit bewilliget, sondern nur auf die Dauer des obwaltenden Bedürfnisses und der fortgesetzten Würdigkeit der Bedachten. Außerdem sind die Letzteren gehalten, auf die freie Disposition über ihren etwaigen Nachlaß zu verzichten. Expektanzen zur Aufnahme werden nicht ertheilt, damit wenn Stellen erlediget sind, stets die bedürftigsten und würdigsten Bewerberinnen berücksichtiget werden können. Die beiden ersten Hospitäler enthalten jedes 24 arme Wittwen, das Letztere 21 alte Frauen, von denen jede täglich 1 Sgr. 3 Pf. erhält. Bei dem ersten Hospitale ist die Geldunterstützung monatlich 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr., und bei dem zweiten, dem Splitthause, wöchentlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. — Das Armenschulwesen, welches früher auch einen Zweig der Armenverwaltung ausmachte, also unter der Armendirektion stand, hat bei der Reorganisation des städtischen Schulwesens auch eine Aenderung erfahren. Diese Reorganisation hatte unter anderen die Maaßregel herbeigeführt, daß da, wo die Eltern schulpflichtiger Kinder zwar nicht des Vermögens wären, das festgesetzte Schulgeld vollständig, aber doch theilweise zu bezahlen, solche nach ihren Erwerbsverhältnissen herangezogen werden sollten. In welchem Maaße dieses nun geschehen sollte, ent-

schied der gutachtliche Bericht der betreffenden Armenkommission, und eine Folge davon war, daß die Armenkommissionen mit dem Einziehen des arbitrirten Schulgeldes beauftragt wurden. Dieses war nun denselben lästig, und so wurde dem Magistrate der Wunsch ausgedrückt, das Schulgeld auf anderem geeigneten Wege einziehen zu lassen, welches Veranlassung gab, daß die Communalbehörden den Beschluß faßten, das Armenschulwesen von der Verwaltung der Armendirektion gänzlich zu trennen, und auf die städtische Schuldeputation übergehen zu lassen, welches denn auch im Jahre 1837 geschah, wo der Schuldeputation alle darauf Bezug habenden Akten, Listen ꝛc. am 1sten Oktober des gedachten Jahres überwiesen wurden, und noch folgende specielle Geschäftsgegenstände: der Unterricht der Taubstummen; der Unterricht älter als 14jähriger, früher vernachlässigter junger Leute, die zur Einsegnung vorbereitet werden mußten; die Aufsicht über die kleinen Kinderbewahranstalten, und die Verwaltung der dem Armenschulwesen speciell zugehörigen Kapitalien und Grundstücke. Indessen bleiben, ungeachtet des Ueberganges des Armenschulwesens auf die Schuldeputation, die Armenkommissionen nach wie vor in der engsten Verbindung mit den Armenschulen, und sind auf den Grund des Reglements für die Verwaltung des Armenschulwesens vom 18ten September 1837 nunmehr eben sowohl Organe der Schuldeputation geworden, und stehen zu derselben in gleichem Verhältnisse, wie sie zur Servis-Deputation in deren Angelegenheiten stehen. — Die Armendirektion hat nach 1810 bis auf die Jetztzeit noch einige ansehnliche Kapitalzuschüsse erhalten, aber auch eine vermehrte Ausgabe durch die angewachsenen Nothstände, welche nach Angabe der Direktion hauptsächlich daher kommen oder darin liegen: 1) in der vermehrten Bevölkerung, welche eine Ver-

mehrung der Ausgaben herbeigeführt hat; und dann 2) in Beziehung auf die Lokalverhältnisse kommt in der Gewerbebetreibung die große Anzahl der verschiedenartigen Stuhlarbeiter in Betracht. Diese Arbeiter sind in der Regel schwache Personen, die einen anderen viel Körperkräfte erfordernden Erwerb nicht gut ergreifen können, zu anderen Etablissements und Einrichtungen bei ihrer Armuth keine Mittel und auch wohl keine Fähigkeit besitzen, namentlich aber meistens mit vielen Kindern gesegnet sind, und daher bei stockender Arbeit, heruntergehendem Lohne, oder in Krankheits- oder sonstigen ungewöhnlichen Fällen mit ihren zahlreichen Familien sofort der Armenpflege anheim fallen. 3) Daß die vielen leichtsinnigen Verheirathungen und Etablissements eingewanderter Personen oder Personen aus der dienenden Klasse, ja nicht selten aus dem Militairstande zur Vermehrung der Almosenempfänger führen. 4) Daß ferner sich die Ausgaben der Armenpflege vermehren, hat auch seinen Grund in dem großen Andrange und der hiesigen Niederlassung unbemittelter Personen und Familien, die ohne arm im Sinne des Gesetzes zu seyn, dennoch nicht mit den nöthigen Mitteln versehen sind, um ein solides Etablissement zu begründen, oder nachhaltig für sich und die Ihrigen beim unerwarteten Eintritte von Krankheiten, Arbeitsmangel oder sonstiger ihren Erwerb schmälernder Ereignisse sorgen zu können; und endlich 5) daß zur Vermehrung der Almosenempfänger, wenigstens in den letzten Jahren, auch die veränderte Verfassung der Charité beigetragen, indem die dort befindlich gewesenen Siechen meist mit hohen Unterstützungen in die Klasse der Almosenempfänger übergegangen sind. — Um nun einen Begriff oder eine Anschauung von der Verwaltung des Communal-Armenwesens in einer großen Residenz zu bekommen, möge hier der Armenbezirk Nr. 56 I.

und II. auf der Oranienburger und Rosenthaler Vorstadt, der eine übergroße Anzahl von Armen besitzt, in seiner Geschäftsbeziehung zu den Armenangelegenheiten hier eine Stelle finden. Dieser Bezirk mit seinen Abtheilungen hatte am Schlusse des Jahres 1839 allein 674 Almosenempfänger, 326 Pflege- und 106 Waisenkostkinder, für welche in demselben Jahre verausgabt wurden:

an Almosen	14004	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
- Pflegegeldern	4986	-	14	-	—	-
- Waisenkostgeld	1590	-	2	-	6	-
Hierzu an extraord. Unterstützungen	1843	-	6	-	10	-

So daß also im Laufe des letzten Jahres an baarem Gelde die Summe von 22,424 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.

durch die Hände des Vorstehers nicht bloß gegangen, sondern in so viel einzelne Theile zerflossen ist, daß manche Kasse, welche wohl zehnmal so viel ausgiebt, weit weniger zu thun haben möchte. Wenn man nun ferner den Umfang der Pflichten in Erwägung zieht, welche einer Armenkommission obliegen, und außerdem dasjenige, was wegen Einschulung der armen Kinder beziehungsweise zu den Tages-, Abend- oder Nachhülfeschulen und die Aufsichtigung des Schulbesuchs die Kommissionen trifft, so kann man sich einigermaaßen einen Begriff davon machen, welche Menge von Anträgen, Berichten und Kommissionsbeschlüssen bei der oben angegebenen Zahl von Armen im Laufe des Jahres vorkommen. Dieses läßt sich noch anschaulicher dadurch machen, wenn man bemerkt, daß im Laufe des Jahres 1839 im Bereiche der Armenkommission Nr. 56 I. und II. betrug:

a) die Zahl der Personen, für welche extraordinaire Unterstützungen nachgesucht worden 756
b) für welche Berichte in Miethssteuerangelegenheiten erstattet worden 360
c) desgleichen in Gewerbesteuerangelegenheiten 34
d) desgleichen für Stadtgerichtskosten 173
e) für welche Bruchbänder gegeben worden 52
f) für welche Brillen ertheilt worden 57
g) desgleichen Entbindungskosten 115
h) die Zahl der Kinder, für welche bei der Armendirektion Bekleidung nachgesucht worden 63
i) desgleichen Behufs der Einsegnung 83
k) desgleichen, welche eingeschult wurden 721

Ferner betrug

l) die Zahl der freien Arzneyscheine 5983
m) die Zahl der Atteste Behufs der Freitaufen
n) die Zahl der Taufscheine zum Eintreten als Lehrling
o) die Zahl der Erlangung der freien Trauungen
p) die Zahl der Erlangung von Tauf- und Todtenscheinen überhaupt 149

(Schluß dieses Artikels im nächsten Bande.)

Ende des Zweihundert und vierzehnten Theiles.

Bayerische Staatsbibliothek München

Schnellpressendruck von C. Litfaß in Berlin, Adler-Straße Nr. 6.